

Steuerverfassung

des

plattens Landes

der

Kurmark Brandenburg.

Von

Paul Gottlieb Böhner,

Königlichem Kriegsrath.

Dritter und letzter Theil.



Berlin,

in der Boffischen Buchhandlung.

1805.

Inhalt des dritten Theils

und Verzeichniß der im ersten Theil vorkommenden Edikten, Patenzen, Rezeßten, Reversen, Reskripten, Verordnungen etc., und wo solche zu finden sind.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
1	1472	Bartholomäi	Landtags-Revers wegen des Hufenschosses und Erlassung der Landbeede	Corpus Constitutionis March. VI Theil 1 Abtheilung, No. VIII. Seite 10.
2	1488	Appolonia	Ziesebrief.	C. C. M. IV Theil. 4 Abtheil. No. 1. Seite 1.
3	1513	Sonntags nach Felicis	Ziesebrief.	C. C. M. IV Theil. 4 Abtheil. No. 2. Seite 3.
4	1524	Donnerstag nach Johannis Bapt.	Landtags-Rezeß wegen des Hufenschosses.	C. C. M. VI Theil. 1 Abth. No. XII. Seite 15.
5	1534	Donnerstag nach Johannis Baptista	Rezeß wegen des Hufenschosses.	C. C. M. VI Theil. 1 Abth. No. XVII. Seite 31.
6	1542	Purificatio nis Mariä	Rezeß von dem Beytrag der Städte und des platten Landes.	Aus einer Privat-Sammlung erhalten.
7	1549	Mittwoch nach Michaelis	Landtags-Rezeß von der Biersteuer.	C. C. M. VI Theil. 1 Abth. No. XXVI. Seite 77 und 80.
8	1571	ohne Datum	Brau- und Ziese-Ordnung.	C. C. M. IV Theil. IV Abth. No. III. Seite 5.
9	1571	ohne Datum	Brau- und Ziese-Ordnung.	C. C. M. IV Theil. IV Abth. No. VI. Seite 18.
10	1572	. . .	Brau- und Ziese-Ordnung.	C. C. M. IV Theil. IV Abth. No. VII. Seite 23.
11	1572	Montag nach Viti	Revers von der Bierziese.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XXXVII. Seite 118.
12	1572	Freitag nach Margarethen	Edikte von der Scheffelsteuer oder Maßziese.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. VIII. Seite 29.
13	1578	Dienstag nach Reminissere	Abschied wegen der Städte-Verordnungen.	Aus einer Privat-Sammlung.
14	1577	. . .	Ordnung, wie es mit dem Brauen und Einnehmung der Ziese gehalten werden soll.	C. C. M. IV Theil. IV Abth. No. X. Seite 64. 65.
15	1594	Johannis Bapt.	Transactiv in puncto Contributionis.	Aus einer Privat-Sammlung.
16	1600	28. Aug.	Kurfürstlicher Abschied in Causa maqualitatis Contributionorum.	Desgleichen.
17	1602	14. April	Landtags-Rez. wegen erhöheter Ziese.	C. C. M. VI Theil. 1 Abth. No. LXII. Seite 172.
18	1602	Montagnach Quosmodo geniti	Disposition und Ordnung wegen der Scheffelsteuer.	C. C. M. IV Theil. IV Abth. No. XI. Seite 47.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
19	1604	1. Januar	Privilegium der Stadt Joachimsthal.	Acta des Joachimsthalischen Schuldtrefektorii des Städtchen Joachimsthal Privilegium u. andere Gerechsame betreffend.
20	1615	. . .	Vergleich zwischen dem Mittel-, Uckermärk. und Ruppinschen Städten an einem und den Altmärkischen und Priegnitzischen Städten am andern Theil.	Aus einer Privat-Sammlung.
21	1620	12. Febr.	Verordnung, welche Dörfer und Orter aus der Stadt Fürstenwalde ihr Bier nehmen sollen.	Blatt 50 der Kurmärk. Kammerakten wegen der Lebusischen Amtsdörfer, so mit Fürstenwaldschen u. Brietzischen Bier bisher verlegt worden. Dom. Reg. Fürstenwalde, Paquet 111. No. 11.
22	1624	18. Julius	Ausschreiben wegen Erhöhung des Biergeldes.	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. XIII. Seite 73.
23	1624	29. Septbr.	Ratification des Rezesses vom 10. September 1604 wegen der Wahllese.	C. C. M. VI Theil, 1 Abtheilung, No. XCVIII. Seite 333.
24	1625	. . .	Information, so die Ritterschaft ihrem Advokat Krausen gegeben, wie die Städte sich wider die Verfassung von 1594 beschwert haben.	Acta der Landschaft, betreffend einige Nachrichten, und in Specie die dem Städte-Syndico, Consuli Strasburger und dem Ritterschafts-Syndico, Advocat Krausen, ertheilten Information, wegen der Quotisation. 1625. ad 137. No. XI.
25	1637	12. August.	Edikt von der Kriegesmeße.	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. XIV. Seite 75.
26	1643	28. Junius	Quotisations-Recess zwischen der Ritterschaft und den Städten.	Der Original-Recess befindet sich in der Registratur der Mittelmärk. Städte-Kasse, eine Abschrift in den Direktorialakten, betreffend das Fundamentum Repartitionis der Contribution und des Cavalleregeldes auch in den Churmärk. Kammer-Akten von Deduction des Ursprungs, von dem Contributions-Contingent der Churmärkischen Kreiser. Kontrib. S. Fach 1. No. 4.
27	1643	4. Nov.	Recess wegen der mit der Altmark behandelten Kriegesmeße.	Direktorial-Akten Churmärk. Depart. wegen der zu entrichtenden Kriegesmeße von dem Baurmalße in der Altmark und Priegnitz.
28	1644	19. Febr.	Ordre, daß die Stadt Johannisthal mit der Kontribution verschont werden soll.	Blatt 15 Acta des Joachimsthalischen Schuldtrefektorii des Städtchen Joachimsthal Privilegium und andre Gerechsame betreffend.
29	1644	22. Mai.	Recess wegen des Frey-Bräuens der Prediger und Schulbediente	C. C. M. I Thl. II Abth. No. XII. Seite 53.
30	1650	17. Septbr.	Eintheilung, wie die Mittel-Uckermark und Ruppinsche Städte nach der alten Verfassung und der neuen Einrichtung von 1650 zu 1000 Thlr. ihren Beytrag zu leisten haben.	Das Original befindet sich in der Registratur der Mittelmärk. Städte-Kasse unter der Rubrik: Quotisationsache.
31	1645	9. Januar.	Abschied, betreffend den Beytrag der Stadt Wittstock zur Kontribution.	Das Original befindet sich in der Kirchhäußlichen Registratur der Stadt Wittstock, eine vidimirte Abschrift davon S. 42. Vol. I. der Acten der Churmärk. Kammer: Justiz: Deputation in Ea-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
32	1633	12. Mai.	Vergleich der Kurfürstlichen Kommissarien zwischen den in der Uckermark belegenen Aemtern und Städten, und der Uckermärkschen Ritterschaft, wegen des Kontributions-Beytrags.	den des Prignitzherrslichen Kreis, Directori und der Stadt Wittstock wegen der Kriegesföhren und Jouragelieferung. Beilage zu den Kurlmärk. Kammer-, Justiz-, Deputations-, Akten in Sachen der Uckermärk. Ritterschaft wider den Fiscum nomine des Aemtercorpus.
33	1653	26. Julius	Landtags-Nezeß.	Bey der Landschaft.
34	1653	29. August	Special-Revers, so den Städten der Neumark, wegen des verlangten Beytrags vom Bees- und Storkow-schen Kreise ertheilt worden.	C. C. M. VI Zhl. I Abth. No. CXX. Seite 480.
35	1656	10. Julius	Nezeß zwischen den Städten Beeskow und Storkow auch der Mann- und Ritterschaft beyder Herschaften, wegen des Draatens und Verlegung der Krüge.	General- Pachtanschlag des Amtes Beeskow von Trinit. 1798 bis 1804. Seite 345.
36	1657	29. August	Abschied in Sachen zwischen den Kurfürstl. Aemtern und Städten, und der Ritterschaft in der Uckermark, wegen des Kontributions-Beytrags.	Beilage zu den Kurlmärk. Kammer-, Justiz-, Deputations-, Akten in Sachen der Uckermärk. Ritterschaft, wider den Fiscum nomine des Aemtercorpus.
37	1658	22. März	Abschied, wegen der Servittlen und Einquartierung, zwischen den Bees- und Storkow-schen Kreise und den Städten.	Blatt 55 der Kurlmärk. Kammer-, akten in Sachen des Bees- und Storkow-schen Kreises contra der beyden Städte Beeskow und Storkow in puncto Contributionis. Bees- und Storkow-sche Kreis, S. Fach 1. No. 1.
38	1658	5. April	Bescheid in Sachen der Uckermärk. Aemter und Städte wider die Ritterschaft, wegen des Kontributions-Beytrags.	Beilage zu den Kurlmärk. Kammer-, Justiz-, Deputations-, Akten in Sachen der Uckermärk. Ritterschaft wider den Fiscum nomine des Aemter-Korpus.
39	1659	8. Julius	Patent, daß kein Vorspann auf freye Ab- und Passföhre weiter gelten soll.	C. C. M. IV Zhl. I Abth. IV Cap. No. 1. Seite 1119.
40	1659	20. Septbr.	Nezeß zwischen den Aemtern und Städten und der Ritterschaft in der Uckermark, wegen der Kontributions-Beyträge.	Blatt 105 der Akten des Königl. Geh. Archivs von 1627 bis 1699. Streit zwischen der Uckermärk. Ritterschaft und den Aemtern in pto Contributionis.
41	1659	13. Octbr.	Kreistags-Protocoll des Teltow-schen Kreises den Beytrag der Aemter betreffend.	Blatt 55, 135 und 165. Vol. I. der Kurlmärk. Kammerakten, betreffend die Forderung, so die Aemter Zossen und Trebbin aus einer Quotisation an die Dörfer des Teltow-schen Kreises machen.
42	1660	6. April	Bescheid in Sachen der Uckermärk. Aemter und Städte wider die Ritterschaft, wegen der Kontributions-Beyträge.	Beilage zu den Kurlmärk. Kammer-, Justiz-, Deputations-, Akten in Sachen der Uckermärk. Ritterschaft wider den Fiscum nomine an das Aemter-Korpus.
43	1660	18. August	Vergleich zwischen den Havelländ-schen und den Glin- und Löwenberg-schen Kreis.	Kurlmärk. Kammer-Akten von Bestelung eines besondern Landraths im Glin- und Löwenberg-schen Kreis. Glin- und Löwenberg-sche Kreis, S. Fach 1. No. 4.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
44	1661	22. Febr.	Vergleich zwischen dem Lebusischen Kreis und der Stadt Fürstenwalde.	Blatt 15. Vol. I. der Kurmärk. Kammer-Justiz-Deputations Akten in Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde wider die Ritterschafft des Lebusischen Kreises wegen der Natural-Verpflegung der Kavallerie.
45	1662	13. Febr.	Vergleich zwischen dem Lebusischen Kreis, und der Stadt Fürstenwalde.	Blatt 19. eben dieser Akten.
46	1662	17. April	Rezeß von den Beytrag der Städte der Mittel- und Uckermark auch Puppinschen Kreis.	Das Original befindet sich bey der Registratur der Mittelmärk. Städte- kasse unter der Rubrik: Rezeße.
47	1664	21. März	Verordnung, wie viel den Unterthanen für die Vorspann- oder Ab- und Postfuhren bezahlt werden soll.	C. C. M. IV Theil. I Abth. IV Kap. No. 11. S. 1721.
48	1664	23. Mat	Landtags, Rezeß, betreffend das Brauwesen und die davon zu erlegende Abgaben.	C. C. M. VI Theil, I Abtheilung, No. CXXXVI. S. 597.
49	1664	1. Junius	Edikt von den Abgaben vom Brauen.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XVIII. Seite 87.
50	1666	8. Mai	Rezeß, wegen der von den General Dörflinger von der Landschaft erkaufte Ziesefreyheit für den Krug zu Guspow.	Kurmärk. Kammer-Akten wegen der von verschiedenen Obrigkeiten verweigerten Entrichtung der Kriegesmeschgelder. Brau- und Brennerey. S. Fach IX. No. 140.
51	1666	25. Mai	Rezeß, wegen der von dem Freiherrn von Schwerin bezahlten 4000 Thlr. für die Ziesefreyheit, des Amtes Altlandsberg.	Das Original befindet sich bey der Landschaft.
52	1667	8. Mai	Verordnung, daß in der Stadt Alt. Landsberg die Accise eingeführt werden soll.	Akta wegen Einführung der Accise in Landsberg. Landsbergische Accise S.
53	1667	1. August	Vergleich der Eingesessenen des Niederbarnimischen Kreises mit dem Ober-Präsidenten Freyherrn von Schwerin, wegen der Kontribution vom Amte Landsberg.	Blatt 24. der Kurmärk. Kammer- Akten, betreffend das Kontributionswesen des Amtes Alt-Landsberg und dazu gehörige Oberfer. Dom. Reg. Paquet 4. No. 27a.
54	1670	18. Mai	Edikt von den Zieselabgaben.	C. C. M. VI Theil, I Abtheilung, No. CXLVII. S. 528.
55	1670	5. Nov.	Verordnung, wegen der vom Amte Alt-Landsberg einzuhelenden Kontribution und des zu bezahlenden Kontingents.	Akta der Kurmärk. Kammer, betreffend das Kontributionswesen im Amte Alt-Landsberg. Dom. Reg. Pabnet 4. No. 27 b.
56	1673	15. Nov.	Vergleich des Prinzen von Hessen-Homburg mit der Ritterschafft des Puppinschen Kreises, wegen des Kontributionsbeytrags für die Unterthanen des Amtes Neustadt an der Dosse.	Direktorial-Akten Kurmärk. Departements, betreffend die Einföndung und Approbation der Kontribution, und Kavallerie-Gelder-Erats von sämmtlichen Kreisern pro 17 ^{1/2} .
57	1674	7. März	Patent, wegen der Bier- und Wahlziese.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XXIII. Seite 95.
58	1680	26. April	Interimsvergleich der Altmärkischen Privilegirten und Mittelmärk. Ritterschafft mit der Uckermärk. Ritterschafft wegen des Uebertrags.	Blatt 10. der landchaftlichen Akten, betreffend die Diferenzien mit der Uckermärkischen Ritterschafft in puncto Quotisationis ad 137. No. 1.
59	1680	30. Junius	Edikt, daß der Schoß auf eine Zeitlang erlassen seyn soll.	C. C. M. IV Theil, III Abtheilung, I Kap. No. XXV. S. 35.
60	1681	25. Febr.	Brau- und Mühlenordnung.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XXVII. Seite 102.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
61	1681	25. Julius	Vergleich, wegen der Kontributions- Beiträge der Ritterschaft und der Aemter und Städte in der Ucker- mark.	Beilage zu den Kurmärk. Kammer- Justiz Deputations-Akten in Sachen der Uckermärk. Ritterschaft wider den Fiscum nomine des Heinterforpus.
62	1682	21. März	Verordnung, wegen der von der Kur- und Neumark zu bezahlenden Kontribution.	Direktorial-Akten Kurmärk. Depart. Generalia Kontributions, Sachen.
63	1684	2. Januar	General Steuer- und Konsumtions- Ordnung in den Städten und Flecken der Kurmark.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. II Cap. titel. Nr. XVII. Seite 134.
64	1685	20. Decbr.	Edikt, wegen des Mahlens und Neßgeldes.	C. C. M. IV Thl. IV Abth. Nr. XXX. Seite 108.
65	1687	19. Nov.	Reglement, wegen der Kontribu- tion.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. 1 Cap. Nr. XXXVIII Seite 46.
66	1688	15 bis 29 Feb.	Kommissarisches Protocoll über die Anfertigung der neuen Kontributions- Anlage in d r Uckermark.	Direktorial-Akten. Die Kommissari- sche Relation vom 2ten März 1688 mit den dazu gehörigen Deplagen von Lit. A bis W.
67	1691	16. Decbr.	Recess, wegen der Vereinigung der Ritterschaft und Aemter im Zauche- schen Kreis.	Bei der Zauchschen Kreis-Registra- tur.
68	1692	4. Januar	Edikt von Erlegung der Ziese.	C. C. M. IV Theil. IV Abth. Nr. XXXV Seite 120.
69	1694	17. Nov.	Resolution, daß die Hausleute nicht Ziesefret seyn.	Acta der Landschaft, betreffend die mit der Kurmärk. Kammer im Juny 1759 getroffene und von Sr. Königl. Majestät bestätigte Konvention wegen der von den Aemtern Orantenburg ic. zu erlegenden Ziese und Blasenzins. Eine Abschrift davon Blatt 16 b. Vol. II der Kurmärk. Kammer-Akten die von der hiesigen Landschaft verlang- ten Ziese und Blasenzins von den Aem- tern. Brau- und Ziese-Sachen Fach 1. Nr. II.
70	1699	1. Januar	Interimsordnung und Einquartir- rungs-Reglement.	C. C. M. III Theil. I Abthl. Nr. LXXIII. Seite 213.
71	1699	13. Juny	Reskript an die Uckermärk. Rit- terschaft, wegen der Quotisation.	Direktorial-Akten Kurmärk. Depart. : Die Revision des Collocirwesens in der Uckermark von 1692 bis 1699.
72	1701	26. Januar	Feuerordnung des platten Landes.	C. C. M. V Thl. I Abth. II Cap. Nr. VII. Seite 170.
73	1702	25. Mai	Kommissorium an die Geheime- räthe Brand und von Bock, wegen der Differenzen mit der Uckermark in Ansehung der Quotisation.	Blatt 66 und 20. der landschaftli- chen Akten, betreffend die Differenzen mit der Uckermärk. Ritterschaft in puncto Quotisationis ic ad 137. Nr. 1.
74	1702	16. Decbr.	Flecken, Dorf, und Ackerordnung.	C. C. M. V Thl. III Abthl. I Cap. Nr. XXXII Seite 241.
75	1703	29. Mai	Resolution an die Landschaft, we- gen der Ziesefreiheit.	Kurmärk. Landschaft.
76	1704	25. Febr.	Edikt wegen Wiederreinführung des Huf- und Siebelschosses.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. I Cap. Nr. XXX Seite 46.
77	1704	9. Mai	Schoß, Reß.	Kurmärk. Landschaft.
78	1704	11. August	Mandat wegen Verminderung des Huf- u. Siebelschosses in den Städten.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. I Cap. No. XXXII Seite 47.
79	1704	18. Septbr.	Edikt vom Huf- und Siebelschoß.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. I Cap. No. XXXIII. Seite 51.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
80	1706	15. Januar	Resolution wegen der Forderungen zwischen der Ritterschaft und den Städten im Bees- und Storkow'schen Kreis	Blatt 44. der Kurmärk. Kammer-Akten in Sachen der Ritterschaft und Aemter des Bees- und Storkow'schen Kreises contra der beyden Städte Beeskow und Storkow in puncto Quotisationis. Bees- und Storkow'sche Kreis S. Fach 1. No. 1.
81	1707	24. Junius	Edikt vom Hof- und Siebelschoß.	C. C. M. IV Thl. IV Abthl. I Cap. No. XXXV. Seite 55.
82	1707	31. Decbr.	Reskript wegen den Freiheiten, so Abgebrannte und Neubauende genießen sollen.	Blatt 3. Kurmärk. Kammer-Akten wegen der Baufreyheiten, wobey auch einige von Adel intressiren. Dom Reg. Fach XII. No. 2.
83	1708	25. Januar	Bericht des Geheimen Kriegesrath von Klinggräf wegen der Beyträge der Mediatstädte in der Priegnitz.	Blatt 32. Akta der Kurmärk. Kammer wegen der Einwohner auf dem Bischofsberge vor Havelberg in pto Contributionis von der Accise. Havelberg bürgerliche Lasten und Abgaben. Städte-Registr. Fach 3. No. 1.
84	1711	14. August	Verordnung, daß das alte Biergeld an die Kammer-Kenthey, jetzt Domainenkasse bezahlet werden soll.	Akta der Kurmärk. Kammer wegen der Urbeeden, Altbieregelde, Kriegesmeße und Ziese in den Aemtern. Generalalla Paquet 1. No. 4., auch C. C. M. IV Thl. 4 Abtheil. No. XCVIII. Seite 43.
85	1711	29. August	Bericht der Ritterschaft des Bees- und Storkow'schen Kreises die Quotisation betreffend.	Blatt 24. Vol. I. der Direktorial-Akten Kurmärk. Depart. in Sachen der Priegnitz contra der Altmärk. Ritterschaft von 1710 bis 1715.
85 a	1712	19. Octbr.	Recess, wegen der von der Herrschaft zu Plaue zu hebenden Accise.	Die vidimirte Abschriften hievon befinden sich in der Registratur der Gutsherrschaft zu Plaue, von welcher solche zu diesem Behuf mir gefälligst mitgetheilt worden sind.
85 b	1712	3. Nov.	Die Königliche Konfirmation über den Recess vom 19. Octbr. 1712.	
85 c	1712	29. Octbr.	Die Annahme dieses Recesses von der Kurmärk'schen Amts-Kammer.	
86	1713	29. April	Repartition der Kavallerie, Pferde, welche von der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark zur Approbation eingereicht worden.	Blatt 29 der Kurmärk. Kammer-Akten, was die naturelle Einquartirung auf dem platten Lande den Kontribuenten gekostet.
87	1713	23. Junius	Königl. Ordre, nach welcher die Städte Beeskow und Storkow 7/8 Theile, so der Bees- und Storkow'scher Kreis zu geben, beytragen sollen.	Blatt 109 der Kurmärk. Kammer-Akten in Sachen der Ritterschaft des Bees- und Storkow'schen Kreises contra der beyden Städte Beeskow und Storkow in Puncto Quotisationis. Bees- und Storkow'sche Kreis S. Fach 1. No. 1.
88	1713	24. Julius	Patent, wegen des Hof- und Siebelschoßes.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. I Cap. No. XXXVI. Seite 55. auch in den Akten der Kurmärk. Kammer, wie es mit Bezahlung des Schoßes gehalten werden soll. Contib. S. Fach 1. No. 8.
89	1714	24. Januar	Vergleich zwischen der Altmark und Priegnitz in Ansehung der Kontributions-Beyträge.	Blatt 109. Vol. der Direktorial-Akten in Sachen der Priegnitz contra der Altmärk. Ritterschaft.
90	1714	9. März	Reskr. wie die Altmark und Priegnitz ihre Kontributions-Beyträge leisten soll.	Blatt 112. eben dieser Akten.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
91	1714	14. April	Edikt wegen des Schöffes, welchen die Städte zur Städtekaße zu bezahlen haben.	C. C. M. IV. Abthl. I. Cap. Nr. XXXVIII. Seite 59.
92	1714	27. Junius	Brau Konstitution.	C. C. M. IV. Thl. IV. Abthl. Nr. LIV. Seite 161.
93	1714	21. Septbr.	Edikt von der Kriegesmeße.	C. C. M. IV. Thl. IV. Abthl. Nr. LVII. Seite 172.
94	1714	18. Decbr.	Königl. Genehmigung über den mit dem Bees und Storkowischen Kreis behandelten Schöff.	Original bey der Landschaft.
95	1715	28. Febr.	Königliche Genehmigung, daß im Niederbarnimschen Kreis, die Kontribution der 1. und 2. Klasse einander gleich gemacht wird.	Blatt 45 Vol. 11. der Kurmärck. Kammer Akten, wie es mit der Obersteuerkaße und den dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Kontrib. S. Sach 1. Nr. 3.
96	1715	19. Nov.	Reskr. durch welches befohlen worden, daß die Legations und Schloßbaugelder nicht mehr unter besondere Titels, sondern mit unter der Kontribution erhoben und berechnet werden solle.	Blatt 89 der Kurmärck. Kammer Akten, wegen Deducirung des Ursprungs von den Kontributions, Kontingenten der Kurmärck. Kreiser. Kont. Sach. Sach 1. Nr. 4.
97	1717	12. Febr.	Reskr. wegen des Huf- und Giebel Schöffes so die Neumärck zur Kurmärck. Landschaft bezahlt.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen der zwischen der Kur, und Neumärck. Ritterschaft ratione Quotisationis schwebenden Disputates. Provincial. S. Neumärck. Sach VI. Nr. 14.
98	1717	30. Junius	Assecuration von der Ritterschaft in der Kurmärck Brandenburg.	C. C. M. II. Thl. V. Abthl. Nr. LXII. Seite 89.
99	1717	16. Octbr.	Patent wegen Transportirung der Monitungsstücke und Gewehre.	Akta der Kurmärck. Kammer. wegen des Vorspanns. Dom. Reg. Vorspann S. Paquet 1. Nr. 2.
100	1718	1. Febr.	Edikt und Principia regulativa, wegen der verschiedenen steuerbaren Aecker.	C. C. M. IV. Thl. III. Abthl. I Cap. Nr. XLII Seite 66.
101	1718	4. Junius	Principia regulativa, wegen der Handwerker auf dem Lande.	C. C. M. V. Thl. II. Abthl. X. Cap. Nr. XXXVIII. Seite 670. Original-Blatt 8 Vol. 1 der Kurmärck. Kammer Akten Generalia, wegen Regulirung der Handwerker in der Kurmärck Brandenburg. Handwerker auf dem platten Lande Sach 1. Nr. 18.
102	1719	29. Junius	Resolution an die Landräthe, wegen der Handwerker auf dem Lande.	Blatt 26 Vol. 1 der Kurmärck. Kammer Akten, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmärck. Handwerker auf dem platten Lande Sach 1. Nr. 18.
103	1719	30. August.	Konfirmation über das Katastrum des Bees und Storkowischen Kreises von den Handwerkern.	Eben die Akten. Blatt 35 b auch C. C. M. V. Thl. 11 Abthl. X. Cap. Nr. XXV. Seite 690.
104	1719	2. Nov.	Reskr. wegen Errichtung der Marsch- und Molestienkaße.	Blatt 79 der Direktorial. Akten, betreffend die Einrichtung der Marsch- und Molestienkaße.
105	1719	18. Nov.	Resolution an die Landräthe, wegen der Marsch- und Molestienkaße.	Eben diese Akten Blatt 85.
106	1719	30. Dec.	Reskr. daß der Veytrag der Städte Beeskow und Storkow, dem Bees und Storkowischen Kreis mit 1/2tel	Blatt 170 Vol 1 der Kurmärck. Kammer Akten, wegen der von den Kurmärck. Kreiser aufzubringenden Pors-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
			Thelle zu gute gerechnet werden soll.	damschen Bettgeldern, und was die contribuablen Kreisstädte und Flecken beyzutragen haben. Kontr. S. Sach 2. Nr. 26.
107	1720	19. März	Reskr. wegen der Beyträge der Städte in der Uckermark zu den Marsch- und Fuhrkosten.	Blatt 132 der Direktorial-Akten Kurmärck. Departement, betreffend die Einrichtung der Kurmärck. Marsch- und Molestienfaxe.
108	1721	1. Febr.	Vorstellung der Kurmärck. Städte, wegen Repartirung der Kavalleriegelder, und der Potsdamschen Bettgelder.	Akta der Kurmärck. Kammer zum Teltowschen Kreis: Kontributions: Etat, 2 Fourage: Etat, 3 Schema zur monatli. Rechnung. Sach 1 Nr. 6 auch Akta der Kurmärck. Landschaft, betreffend die Repartirung der Kavallerie: Verpflegungs: gelder nach der Resolution vom 30. Decbr. 1719. ic. ad 118. Nr. XI.
109 110	Beylagen dazu A. und B.	Blatt 66 und 67 der Kurmärck. Kammer: Akten, was die naturelle Einquartirung auf dem platten Lande den Kontribuenten vorhin gekostet, und wie viel selbige anjeko nach Verlegung der Kavallerie in die Städte, an Fourage: und Kavalleriegeld aufbringen muß. Kont. Sach. F. 1. Nr. 6.
111	1721	21. Febr.	Reskr. wegen Genemigung der Repartition von den Kavalleriegeldern.	Akta der Kurmärck. Kammer zum Teltowschen Kreis, 1 Kontributions: Etat, 2 Fourage: Etat, 3 Schema zur monatli. Rechnung. Sach 1. Nr. 6.
112	1721	1. März	Verpflegungs: Ordonanz und Einquartirungs: Regiment.	C. C. M. III. Thl. 1. Abtheilung Nr. CLXXIII. Seite 418.
113	1721	6. Julius	Reskr. wegen Genehmigung der Repartition von den Kavalleriegeldern.	Blatt 92 der Kurmärck. Kammer: Akten, wegen Deducirung des Ursprungs von dem Kontributionskontingent der Kurmärckischen Kreiser. Cont. S. Sach. 1. Nr. 4 auch Seite 102 b der Kurmärck. Kammer: Akten, was die naturelle Einquartirung auf dem Lande den Kontribuenten vorhin gekostet ic. Kontrib. Sach. Sach 1. Nr. 6.
114 115	1721	28. Julius	Beilage dazu Reskr. durch welchen der Vergleich mit dem Teltowschen Kreis, wegen des Beytrags des Dorfs Lüchow zur Kontribution und dem Kavalleriegelde genehmiget wrd.	Blatt 104 dieser Akten. Direktorial: Akten Kurmärck. Dep. betreffend die Quotisation zwischen dem Teltowschen Kreis und dem zur Stadt Charlottenburg gezogenen Dorf Lüchow.
116	1721	12. August	Verordnung, daß bey vorfallenden Unglücksfällen, wenn die Unterthanen aus den Landesfassen Remission erhalten, die Gerichtsobrigkeit ihnen ebenfalls Remission geben soll.	Blatt 19 der Kurmärck. Kammer: Akten, wie es mit den Remissionen für die durch Brand oder sonst verunglückte Unterthanen ic. gehalten werden soll. General Remiss. S. Sach 23. No. 6.
117	1721	22. August	Reskr. wegen des Uebertrags der Provinz Pommeren zur Kavallerie: Verpflegung.	Blatt 93 b der Kurmärck. Kammer: Akten wegen Deducirung des Ursprungs des Kontributionskontingents der Kurmärck. Kreiser. Kont. S. Sach 1. No. 4.
118	1721	22. August	Reskr. wegen des Beytrags der Stadt Landsberg zum Kavalleriegelde.	Kurmärck. Kammer: Akten, wie es im Niederbarnimischen Kreis mit Aufbrin-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
119	1721	12. Decbr.	Reskr. daß die Potsdamschen Bettgelder von der Kur- und Neumark aufgebracht werden sollen.	gung der Beyträge der Mediatstädte gehalten wird. Niederbarnimsche Kont. Sache, Fach 3. No. 60.
120	1722	8. April	Vorstellung des Altmark. Kreis-Direktorii wegen des Kontributions-Beytrags der Priegnitz.	Vol. II. der Kurmärk. Kammerakten, wie es mit der Obersteuerkasse und den dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Kriegeskassen, S. Fach 1. No. 3.
121	1722	4. Junius	Reskr. daß die 32 Thlr. Kavallerie-geld, so die an Kur Hanover abgetretenen Obrster Capern, Summer und Holstorff bisher gegeben, von sämtlichen Kreisern übertragen werden soll.	Direktorialakten, daß die Altmark und Priegnitz ihr Quantum zur Molestienkasse nach den Fuß der Kontribution beytragen soll.
122	1722	22. Septbr.	Königl. Ordre an den Magistrat zu Berlin, daß derselbe vom Croßener Bier kein Einlagegeld mehr heben soll.	Blatt 94 b der Kurmärk. Kammerakten wegen Deduction des Ursprungs von den Kontributions Kontingenten der Kurmärk. Kreiser. Kontrib. S. Fach 1. No. 4.
123	1722	15. Oktob.	Patent wegen Abstellung der bei den Postfuhren bisher vorgegangenen Mißbrände.	Akta der Kurmärk. Kammer in Causa des Magistrats in Berlin contra den Croßenschen Bierfaktor Krüger in puncto des Einlagegeldes. Berlin. Einlage, S. Fach 33. No. 3. Praktische Beyträge zur Cameral-Wissenschaft des Barons von Lamotte, 3 Thl. Seite 396.
124	1722	23. Nov.	Reskr. daß zu dem so die Altmark und Priegnitz aufzubringen, zu jedem 100 die Altmark 70, die Priegnitz 30 geben soll.	C. C. M. IV Thl. I Abthl. IV Cap. No. XII. Seite 1139.
125	1722	26. Nov.	Vergleich des Zauchschen Kreises mit dem Geheimenrath v. Kochow, nach welchem die Contribuante Hüfen und Höfe zu Mesdunck und Neckahn gegen Bezahlung 100 Thlr. zur Kreis-kasse zu freies Rittergut gemacht worden.	Direktorial-Akten, Kurmärk. Departement, daß die Altmark und Priegnitz ihr Quantum zur Molestienkasse nach den Fuß der Kontribution beytragen soll.
125A	1722	26. Nov.	Zauchscher Kreisschluß darüber.	Bey der Zauchschen Kreis-Registratur.
125B			Tabelle der Kreis-Onera dieser beiden Orter.	
126	1722	3. Dec.	Reskr. daß der auf Königl. Pässe gegebene Vorspann vom 1. Januar 1723 an mit der Marsch- und Molestienkasse liquidirt werden soll.	Blatt 187 der Direktorial-Akten, betreffend die Einrichtung der Kurmärk. Marsch- und Molestienkasse.
127	1722	5. Dec.	Reskr. wie viel Kavalleriegeld die Kurmark mit der Uebertragung von Vorposten bezahlen soll.	Akta der Kurmärk. Landschaft, betreffend die Reparation des Pommerschen Uebertrags ad 137 Nr. 1111.
128	1723	24. Jan.	Edikt daß Niemand bei 10 Thlr. Strafe vor jedes Pferd ohne Sr. Königl. Majestät höchstselbständig unterschriebenen Paß weder freyen Vorspann noch vor ordonanzmäßige Bezahlung eine Paßfuhre nehmen soll.	C. C. M. IV Thl. I Abthl. IV Capit. No. XIII. Seite 1142.
129	1723	1. April	Königl. Ordre, daß den Amtsunterthanen der Vorspann nach B. r.	Akta Generalia der Kurmärk. Kammer, wegen des Vorspanns. Dom. Reg. Duquet 1 Nr. 2.

No.	Jahr	Tag	I n h a l t	wo solche zu finden.
130	1723	14. Junius	Hältuß des Dienstgeldes bezahlt werden soll. Verordnung, daß das Dorf Jammersdorf, Amts Wittstock, statt der Tafelziese jährlich 5 Thlr. bezahlen soll.	Blatt 103 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von verschiedenen Obrigkeiten verweigerten Einrichtung der Krieges-Metzelder. Brau- und Brennerey und Kriegesmetz S. Fach IX. Nr. 140.
131	1723	17. Julius	Reskript, wie es mit dem Vorspann gehalten werden soll.	Akta Generalla der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorspanns. Dom. Reg. Vaquet 1. Nr. 2
132	1723	23. August	Resk., daß beym Bau der Ställe die Unterthanen keine Hausfreyheitsgelder bekommen sollen.	Blatt 32 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der Hausfreyheiten, wobey auch einige von Adel intressirt. Dom. Reg. Fach XII. Nr. 2.
133	1724	18. Febr.	Resk., daß die Steuerräthe den Kreisversammlungen mit beywohnen, die Mediatstädte auch zu den Re-missionen und Bauhülfsgeldern nichts beytragen sollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß der von Klinggräf den Kreisversammlungen mit beywohnen solle. Kreis S. Fach 1 Nr. 5.
134	1724	7. April	Reskr., daß jeder Kreis so viel Leineweber ansehen kann, als er für gut findet.	C. C. M. V. Thl. II Abthl. X. Cap. Nr. LXVII. Seite 734.
135	1724	13. April	Deklaration der unterm 4ten Juny 1718. publicirten Principiorum regulativorum wegen der Handwerker auf dem Lande.	Blatt 63 Vol. 1 General-Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmärck. Handwerks, S. auf dem Lande Fach I. Nr. 18.
136	1724	26. Julius	Verordnung, daß das Dorf Porey, Amts Wittstock, statt der Tafelziese jährlich 5 Thlr. Kanon geben soll.	Blatt 109 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von verschiedenen Obrigkeiten verweigerten Einrichtung der Kriegesmetzelder ic. Brau- und Brennerey und Krieges-Metz, Sachen. Fach IX. Nr. 140.
137	1724	30. Decbr.	Edikt, daß Niemand bey 10 Thlr. Strafe vor jedes Pferd, ohne Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändig unterschriebenen Paß, freyen Vorspann nehmen soll.	C. C. M. IV Theil I Abthl. IV Cap. Nr. XIV. Seite 1142.
138	1724	. . .	Gutachten des Aemterkommissarius Falken, wegen Revidirung des Alt-märck. Kontributions, Katastri von 1695.	Blatt 65 der Direktorial-Akten Kom-missariischen Relation vom 24. Octbr. 1724 das Altmärck. Kollekten, und Kontributionswesen betreffend.
139	1725	6. Mai	Reskr., daß der Havelländische Kreis das behandelte Wezkorn mit 16 Thlr. den Wispel bezahlen soll.	Blatt 63 Vol. 1 Akta der General-Proviantamts Registratur C. hohen Militair-Depart. Caput. XII. Seit. 11 daß das fixirte Wezkorn Kontingent so all-jährlich in die Magazins in Natura abzuliefern künftig immer hin in Gelde nach den bey jedem Magazn determinirten Preis bezahlt werden soll.
140	1725	2. Nov.	Bericht des Aemterkommissarius von Berchem, wie die Beyträge des Aemtercorpus in der Uckermark geschehen.	Akta des Amts Grankow die Erhdung der Kontribution betreffend de 1720 Kontributions-Sachen Nr. 3.
141	1725	14. Decbr.	Patent wegen der Ziese.	C. C. M. IV Thl. IV Abthl. Nr. LXX. Seite 187.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
142	1726	15. Febr.	Neskr., daß die Steuerräthe den Kreisversammlungen beywohnen sollen.	Acta der Kurlmänn. Kammer, daß der von Klinggräf den Kreisversammlungen jedesmahl mit beywohnen soll. Kreisfache Sach 1. Nr. 5.
143	1726	20. Septbr.	Verordnung, daß die Dörfer Steynitz, Fröbne und Krependorf 12 Thlr. jährlich an Ziese bezahlen sollen.	Blatt 105 der Kurlmänn. Kammer Acten, wegen der von verschiedenen Obrigkeiten verweigerten Entrichtung der Kriegesmessegelder. Braun's Brennererey; und Kriegesmesse Sach. Fach XI Nr. 140.
144	1726	25. Sept.	Verordnung, daß die Dörfer Keddellin und Pankow künftig beyde 5 Thlr. Ziese geben sollen.	Blatt 107 eben dieser Acten.
145	1726	5. Decbr.	Neskr., daß das monatliche Contributions-Quantum der Aemter und Städte in der Uckermark mit 50 Thlr. erhöht werden kann.	Vol. II der Kurlmänn. Kammeracten, wegen des Beytrags zur March- und Molestienfasse etc. General Actise Sachen Fach XXX. Nr. 7.
146	1727	19. Dec.	Edikt wegen der den Officieren zum Nachsehen der Deserteurs zu gebende Reitpferde.	C. C. M. III Thl. 1. Abthl. Nr. CCX.
147	1728	4. Januar	Neskr., daß die Altmärck. Kreisfasse der Stadt Urendsee Bauhilfs-gelder bezahlen soll.	Vol. 6 Acta der Kurlmänn. Kammer, wegen des altmärck. Kreisfassen, Etats von 1727. Fach 28 Nr. 6.
148	1728	7. Octbr.	Patent wegen Abstellung der Mißbräuche bey'm Vorspann.	Vol. I. Acta Generalis der Kurlmänn. Kammer, wegen des Vorspanns. Vorspann S. Paquet 1 Nr. 2.
149	1728	1. Nov.	Nachweisung, wie viel Kavallerie-geld die Neumark monatlich zu bezahlen hat.	Acta des Militair. Depart. C. h. General. Direkt. daß die Fourage und Speisegelder von 1. Juny 1740 an nicht mehr an die Regimenten Kavallerie und Dragoner sondern von der General-Kriegeskasse einzuziehen, und von dieser den Regimentern assignirt werden sollen.
150	1729	21. April	Circular-Verordnung, daß Niemand, ohne Vorzeigung eines Vorspannpasses, Vorspann gegeben werden soll.	Acta der Kurlmänn. Kammer, wegen des Vorspanns zu Fortbringung der Recruten. Militair, Fach 1. Nr. 1.
151	1729	25. April	Patent, daß zu den Bauer- und Kossäthenhöfen, welche Sr. Königl. Majestät eigenthümlich gehören, daß zu deren Unterhaltung nöthige Holz frey verabfolgt werden soll.	C. C. M. IV. Thl. II Abthl. III Cap. Nr. XXI. Seite 177.
152	1729	15. Juni	Edikt, daß in der Kurlmark auf dem platten Lande so viel Hausleute Spinner und Leinweber, als man kann und will, ansetzen, erlaubt sein soll.	C. C. M. V Thl. II Abthl. X Cap. Nr. LXXIX. Seite 702.
153	1729	9. Sept.	Repartition der Kavalleriegelder.	Acta des Militair. Dep. C. hohen General. Direkt. daß die Fourage und Speisegelder vom 1. Juny 1740 an, nicht mehr an die Regimenten Kavallerie und Dragoner, sondern von der General-Kriegeskasse einzuziehen, und von dieser den Regimentern assignirt werden sollen.
154	1729	2. Nov.	Neskr., daß die Neumark ihre Kavalleriegelder an die General-Kriegeskasse abliefern soll.	Eben diese Acten.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
155	1730	29. März	Notaten, Beantwortung des Hofraths Devert wegen Erhebung des alten Biergeldes.	Blatt 8 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der bey Einrichtung des alten Biergeldes vorgefallenen Unordnung. Brauerey, S. Paquet 1 Nr. 13
156	Notaten, Beantwortung über die alte Bier-Geldrechnung von 1728 die Ziesefreyheit des Gutts Schönhäusen betreffend.	Blatt 48 b eben dieser Akten.
157	1730	8. April	Bericht der Kurmärck. Kammer, daß zu den Uckermärck. Beytrag die Königl. Aemter und Städte 42 Procent beyzutragen haben	Blatt 19 der Direktorial-Akten, wegen Einrichtung der Kontributionswesen in der Uckermark nach den Fuß des Teltowischen Kreises
158	1731	9. August	Bericht der Magdeburgischen Kammer, daß die Nahrungssteuer ein Onus Personale sey.	Acta der Kurmärck. Kammer die Gewerbe und Nahrungssteuer im Luckenwaldischen Kreise. Luckenwald. Kreisfachen Sach 11. Nr. 53.
159	1732	10. Sept.	Patent wegen besserer Regulirung der Vorspanne auf Sr. Königl. Majestät Reisen.	C. C. M. IV Thl. I Abthl. IV Cap. Nr. XVI. Seite 1146.
160	1734	30. Dec.	Reskr., daß die Landschaft aus denjenigen Dörtern, so vor dem freye wüste Feldmarken gewesen, die Stelle de jure nicht verlangen könne.	Acta der Kurmärck. Kammer, wegen der von der Landschaft prätendirten Steje. Amt Ruppin Brauerey, S. Sach 17 Nr. 11.
161	1735	27. Sept.	General-Privilegium und Güldbrief des Schneidergewerks der Kur- und Mark-Brandenburg.	C. C. M. V Thl. II Abthl. X Cap. Anhang Nr. LIX. Seite 609.
162	1736	18. Febr.	Verordnung, daß die Landmeister es mit den Gülden in den Zimmstadtstädten halten sollen.	Vol. 1 Blatt 76 a der General-Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmärck. Handwerker auf dem Lande Sach 1 Nr. 18.
163	1736	2. Mai	Deklaration, daß nur die Handwerker auf dem Lande, so das Weisierrecht erworben, Gesellen halten und Jungens lehren können.	C. C. M. V Thl. II Abthl. X Capit. No. LXXXIX. Seite 790.
164	1736	18. August	Patent, daß keiner der mit Vorspann reiset, sich unterstehen soll, die vorspannenden Unterthanen zu zwingen, geschwinder oder stärker als in 2 Stunden 1½ Meile zu fahren.	Acta der Kurmärck. Kammer, daß der Vorspann nicht überjagt noch übertreten werden soll. Vorsp. S. Sach 1. Nr. 11.
165	1736	23. August	Reskr. daß das fixirte Weiskorn-geld künftig mit 18 Gr. vom Lebuischen Kreis aber nur mit 12 Gr. der Scheffel bezahlt werden soll.	Acta der Kurmärck. Kammer, wegen des zum Königl. Magazin abzuliefernden Weiskorns. Getrayde, S. Sach 1. Nr. 1.
			Den 27. Aug. 1736 an sämtliche Landräthe.	
166	1736	3. Sept.	Königl. Ordre, daß Niemand, er sey wer er wolle, Vorspann ohne Königl. Ordre oder Paß mit Höchstderofelben Unterschrift gegeben werden soll.	Acta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorspanns. Paquet 1. Nr. 2. Vorsp. S.
167	1736	19. Sept.	Reskr. daß der Baron von Rabenpreis von jeder Tonne Duchsstein, so zur Konjunktion eingehet, 4 Gr. haben soll.	Blatt 10 der Kurmärck. Kammer-Akten des Baron von Rabenpreis, wegen der ihm ertheilten Koncession über die Einführung des Duchssteins, welche aufgehoben und der Kammerey zu Potsdam beygelegt worden. Drau und Drenerey, S. F. IV. Nr. 82.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
168	1736	29. Decbr.	Edikt, wie sich die von Adel, Beamte, Arentatores, Eingeseffene und Unterthanen wegen der Accise in den Städten verhalten sollen.	C. C. M. IV Edl. III. Abthl. II Cap. No. LXXXIII. Seite 448.
169	1737	3. April.	Königl. Ordre wegen der Brauge, rechtigkeit, der von Adel, Beamte, Pächter und der Gesellschen.	C. C. M. I Cont. Nr. XXIII. Seite 45.
170	1737	7. April.	Instruktion und Ordre wegen des Brauens auf dem Lande.	Vol. I. der Kurmärck. Kammer: Akten, wegen des auf dem platten Lande einzurichtenden Brau- und Krugverlags, Wesens, Brau- und Brennerey, S. Fach 1 Nr. 2.
171	1737	6. Julius.	Königl. Ordre, daß den Predigern auf dem Lande erlaubt seyn soll, sich ihr benöthiges Bier selbst zu brauen. Den 12. Julius 1737 an sämtliche Land- und Stenerräthe.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer: Akten, wegen der auf dem platten Lande einzurichtenden Brau- und Krugverlags, Wesens, Brau- und Brennerey, S. Fach 1. Nr. 2.
172	1737	17. Julius	Nesfr. an sämtliche Inspektoren, daß ihnen erlaubt wird, sich selbst Bier zu brauen.	C. C. M. v. 1737 bis 1740 Nr. XXXVII. Seite 63.
173	1737	28. August.	Königl. Ordre, daß den Forstbedienten das Hausbrauen nicht gestattet werden soll.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer: Akten, wegen des auf dem platten Lande einzurichtenden Brau- und Krugwesens, Brau- und Brennerey, Sachen Fach 1. Nr. 2.
174	1737	17. Decbr.	Patent, daß auf die Vorspannpässe zu mehreren Reisen, als darin benandt werden, kein Vorspann weiter gefordert, noch verabsolgt werden soll.	Vol. I. Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorspanns, Vorspannsachen. Paquet 1 Nr. 2.
175	1738	20. Febr.	Königl. Ordre, daß das Kavalleriegeld für die Städte Lebus, Seelow und Mülleroße, aus den Accisekassen bezahlt werden soll.	Direktorial: Akten wegen der von den Städten Lebus, Seelow, Mülleroße ic. aufzubringenden Kavalleriegeder v. 1737. 1738 und 1739.
176	1738	4. März	Bericht der Kurmärck. Kammer, daß die Immediatstädte zum Vorspann nicht mit gezogen werden können.	Akta der Kurmärck. Kammer, ob und in wie weit alle Städte zu den Paß- und Vorspannfahren anzuhalten. Vorspann: S. Fach 1. Nr. 3.
177	1738	12. April.	Nesfr. daß die Immediatstädte nicht mit zum Vorspann gezogen werden können.	Eben diese Akten.
178	1738	21. April.	Bericht der Kurmärck. Kammer wegen des Beytrags der Mediatstädte zum Kavalleriegede.	Blatt 63 der Direktorial: Akten, wegen der von den Städten Lebus, Seelow, Mülleroße ic. aufzubringenden Kavalleriegeder; auch Kurmärck. Kammer: Akten, wegen der bisher per Collectam aufgebracht und künftighin aus den Accisekassen zu bezahlenden Kavalleriegeder. Kontribut. S. Fach 2 Nr. 2.
179	1738	31. August	Nesfr. daß in den Immediatstädten Vorspannbesteller angestellt werden sollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen Beförderung der Krieger- und Kretsfuhren. Vorspann, S. F. 1. Nr. 2.
180	1738	1. October	Nesfr. und Declaration des Remissions, Reglements der Altemark.	Blatt 232. Vol. I. der General: Akten der Kurmärck. Kammer, wegen des Projekts zum allgemeinen Kurmärck. Remissions, Reglements. Generalia Remissions, S. Fach 103. Nr. 1.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
181	1739	2. Febr.	Circular, Verordnung wegen der vom Bier und Brandwein zu bezahlende Abgaben.	C. C. M. von 1737 bis 1740. Nr. 5. Seite 238.
182	1739	5. März	Reskr. wegen der vom Malze zu bezahlenden Ziesegefälle.	Vol. I. der Direktorial-Akten, wegen Redresirung der von dem Kriegsrath von Eckard bey dem Brau, Accise und Policeywesen angezeigten Mängel u.
183	1739	21. März	Reskr. durch welchen die dem Baron von Nabenpreis ertheilte Koncession wegen des Verlags des Duchssteins aufgehoben und der Kammerrey zu Potsdam beygelegt worden.	Blatt 22 der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend den Baron von Nabenpreis, wegen der ihm ertheilten Koncession über die Einführung des Duchssteins, welche aufgehoben und der Kammerrei zu Potsdam beigelegt worden. Brau- und Brennerey, S. Fach IV. No. 82.
184	1739	1. April	Reskr. daß auf die Erbauung des sogenannten Altenthells keine Baufreiheiten gegeben werden sollen.	Vol II der Kurmärck. Kammer-Akten wegen der Neubauenden ratione gewisser Baufreiheiten aus den Kreis-kassen. de 1713 bis 1736.
185	1739	8. April	Reskr. daß die Abgaben vom Malz und Branntweinschroot in den Städten, wo die Tafelziese gehoben wird, im Ganzen der den übrigen Städten gleich gesetzt werden sollen.	Blatt 218 Vol. I der Direktorial-Akten Kurmärck. Departements wegen Redresirung der von dem Kriegsrath von Eckard bey dem Brau, Accise, u. Policeywesen angezeigten Mängel u.
186	1739	31. Oktober	Bericht der Kurmärck. Kammer, daß die Departements und die Steuer-räthe den Kreistagen mit beywohnen sollen.	Acta der Kurmärck. Kammer, daß die Landräthe allemahl eine Abschrift vom Protocoll, so bey den Kreistagen abgehalten worden, an das General-Direktorium einsenden sollen. Kreis, S. Fach I. No. 6.
187	1739	24. Decbr.	Reskr. wegen der neuen Klassifikation im Ober-Barnimischen Kreis.	Blatt 35 b. und 37 b. Vol. VII der Kurmärck. Kammer-Akten, die Revision des Oberbarnimischen Kreises betreffend. Ober-Barnimische Kreis, S. Fach 11. No. 28.
188	1740	30. März	Reskr. wegen der von der Herrschaft Busierhausen an das Amt Weeskow zu entrichtenden Biersteuer.	Blatt 353 des General-Pacht-Anschlages des Amtes Weeskow von Tritantatis 1798 bis 1804.
189	1740	28. April	Königl. Ordre, daß vom 1. Juny 1740 das Kavalleriegeld von den Kreis-kassen zur General-Krieges-kasse abgeführt, und die Gelder, so desfalls aus den Accise-kassen zur Kreis-kasse bezahlt worden, nicht mehr bezahlt werden sollen. Den 9. Mai 1740 an sämtliche Land- und Steuererräthe.	Acta wegen der bisher per Collectam aufgebrachtten und künftighin aus den Accise-Kassen zu bezahlenden Kavallerie-gelder. Kontribut., S. Fach 2. No. 23.
190	1740	16. Mai	Reskr. wie viel jeder Kreis der Kurmark vom 1. Juny 1740 an, an Kavalleriegeld zur General-Krieges-kasse bezahlen soll. Den 29. Mai 1740 an sämtliche Landräthe.	Eben diese Akten.
91	1740	16. Mai	Reskr. wie viel jeder Kreis der Neumark vom 1. Juny 1740 an, an Kavalleriegeld zur General-Krieges-kasse bezahlen soll.	Acta des Militärdepart. E. hohen General-Direkt., daß die Fourage- u. Speise-gelder vom 1. Juny 1740 nicht mehr an die Regimenter Kavallerie u. Dragoner aus den Provinzialkassen ge-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
192	1740	13. Junius	Königl. Ordre, daß die Bauern und Köstlichen in der Pflug, Saat und Erndtezeit ihren Hausstrunk selbst zu brauen die Freyheit haben sollen.	zahl, sondern von der General-Kriegeskasse eingezogen werden sollen etc.
193	1740	28. Junius	Nachricht, wie es auf den Reisen Sr. Majestät des Königs mit dem Vorspann gehalten werden soll. Den 4. July 1740 an sämtliche Landräthe und Beamte.	Vol. I General-Akten der Kurmärck. Kammer wegen des den Königl. Amtes, Unterthanen und Forstbedienten wieder frey gegebenen Kessel, Bier, Brauens.
194	1740	10. August	Königl. Ordre, daß sämtliche Hospitälere und Armenhäuser in Berlin von Erlegung der Kriegesmeze frey seyn sollen.	Vol. II der Kurmärck. Kammer; Akten, Generalia, den Vorspann betreffend. Vorsp., S. Paquet I No. 4.
195	1741	1. Febr.	Reskr. daß den Förstern erlaubt seyn soll, ihren Hausstrunk selbst brauen zu dürfen.	C. C. M. 1740 No. XLIII. Seite 371.
196	1742	16. Januar	Reskr. daß der Havelländis. Kreis das Meßkorn nur mit 16 Gr. den Scheffel bezahlen soll.	Vol. I. Generalakten der Kurmärck. Kammer wegen des den Königl. Amtes, Unterthanen und Forstbedienten wieder frey gegebenen Kessel, Bier, Brauens.
197	1743	7. März	Reskr. daß die Prinzlichen Räthe zu den nöthigen Reisen in herrschaftlichen Verrichtungen freyen Vorspann haben sollen.	Blatt 65. Vol. I. der Akten des Militair, Depart. Eines hohen General-Direkt., daß das firirte Meßkorn-Kontingent, so jährlich in die Magazine in natura abzuliefern, künftig und immerhin mit Gelde nach dem bey jedem Magazin determinirten Preis bezahlt werden soll. General, Proviant, Amtes, Reg. Caput. XII. Sect. II.
198	1743	12. Junius	Reskr. wie es mit dem Vorspann auf den Reisen des Königs gehalten werden soll.	Akta der Kurmärck. Kammer Wusterhausenische Sachen. Prinzl. S. Sach 1. No. 1. Städte, Reg.
199	1744	8. August.	Bericht der Kurmärck. Kammer, wie viel in jedem Distrikt an Tafelziese und Kriegesmeze bezahlt wird.	Vol. 2. der Kurmärck. Kammerakten Generalia, den Vorspann betreffend. Vorsp., S. Paquet 1. No. 4.
200	1744	26. August	Instruktion für den Rentanten und Einnehmer der Rathhäuslichen Einlagekasse zu Berlin.	Blatt 81 Vol. I. General, Akten der Kurmärck. Kammer wegen der Ziese, so die Landschaft von einigen Aemtern, praetendirt. Dom, Reg. Brau, und Ziese, Sachen. Sach 1. Nr. 10.
201	1745	16. März	Reskr. an die Oberrechn-Kammer, betreffend die Monita der Halberstädtischen Obersteuerkassen-Rechnung von 1743, nach welchen diejenigen, welche den Vorspann im Voraus bestellt haben wollen, das Bothenlohn bezahlen müssen.	Direktorial, Akten und Instruktion für den Rentanten und Einnehmer der Rathhäuslichen Getränk, Einlage-Casse. Berlinische Kammerey S. No. 1.
202	1746	16. Febr.	Reskr. wie viel in der Altemark die Müller an Bauhilfsgelder erhalten sollen.	Akta des Königl. General, Direkt. Halberstädtischen Depart.
				Vol. I. Blatt 373. der Kurmärck. Kammer, Akten wegen des Projekts zum allgemeinen Kurmärck. Remissions, Reglement. Städte, Reg. Remissions, S. Sach 103. No. 1.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
203	1746	11. Mai	Königl. Genehmigung, daß die Unterthanen die Richter, Führen zu den Gerichtstagen, und die Führen zu Einholung und Zurückbringung der Justizlarren zur Abnahme der Kirchen, Rechnungen unentgeltlich thun sollen.	C. C. M. von 1761 bis 1765. Nachtrag. Seite 1245 No. 32.
204	1746	1. August.	Reskr. wegen Ansetzung der Leineweber und Hausleute auf dem Lande.	Vol. II. Kurmärk. Kammer: Akten wegen anzusetzende Hausleute, Spinner und Leineweber auf dem Lande. Generalta Etabl. & Sachen. Fach 40. No. 42.
205	1747	19. Julius	Reskr. daß die Kontribution bey der Uckermärk. Nemter, Kontributionskasse mit 2 Gr. vom Thaler erhöht werden soll.	Vol. I. Blatt 11 der Direktorialakten wegen der Uckermärk. Kontributions, Anlagen 10., ingl. Vol. II. der Kurmärk. Kammerakten wegen der Kontribution in der Uckermärk.
206	1748	20. Januar	Reskr. daß die Kontributionsentnahme durch den Etat fixirt seyn soll.	Vol. I der Kurmärk. Kammerakten, wie es künftig mit der Kurmärk. Ober-Steuerkasse und dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Städte, Reg. Fach 1. No. 2. Kriegeskassen, Sachen.
207	1748	18. März	Verordnung, daß die Nemter und Gerichtsobrigkeiten die Kontribution monatlich bezahlen sollen.	Eben diese Akten.
208	1748	8. April	Verordnung, daß die Kontributions- und Kavalleriegelder von den Kontribuenten vom 1. bis 7. jeden Monats zur Kreisasse bezahlt werden sollen.	Eben diese Akten.
209	1748	8. Mai	Reskr. wie es in Ansehung der Herrschaftlichen Remission beim neuen Bau gehalten werden soll.	Blatt 254 der Kurmärk. Kammer: Akten wegen der Baufreyheiten, wobey auch einige von Adel interessiren. Dom. Reg. Fach XII Nr. 2.
210	1748	14. Junius	Reytlage zum Bericht der Kurm. Kammer, wie die Kavalleriegelder gerechnet worden.	Blatt 19. der Kurmärk. Kammerakten, was die naturliche Einquartierung auf dem platten Lande den Contribuenten vorhin gekostet, und wie viel dieselbe anseho nach Verlegung der Kavallerie in den Städten an Fourage und Kavalleriegel aufbringen muß. Kontr. & S. Fach 1. No. 6.
211	1748	26. Junius	Reskr. daß die Remissionen, so die Neubauende erhalten, sich auch auf die Exramonathe erstrecken sollen.	Direktorial, Akten des Kurmärkischen Dep. wegen ausgeschriebene Exramonathe in der Altmark.
212	1748	26. Junius	Reskr. daß zu Erfüllung des Justiz-Salarien-Etats ein Zuschuß von 5000 Thaler vom Lande aufgebracht werden soll.	Blatt I. Vol. I. Kurmärk. Kammer: Akten wegen der von den Kurmärk. Landständen aufzubringenden 5000 Thlr. Justiz, Salariengelder Generalta Justiz, S. Fach LII. No. 36.
213	1748	27. Junius	Resolution an den Landrath von Schierstädt, daß die Kontribution der Hirten und Hausleute nur jährlich gehoben werden könne.	Vol. II der Kurmärk. Kammerakten, wie es mit der Oberfeuerkasse und den dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Kriegeskassen, S. Fach 1. No. 2.
214	1748	12. Septbr.	Bericht der Kurmärk. Landschaft,	Blatt 23 der Direktorial: Akten das

No.	Jahr	Tag	I n h a l t	wo solche zu finden.
			daß kein Rezeß vorhanden, oder bis jetzt aufzufinden gewesen, worauf sich die Quotisation des platten Landes gründet.	Fundamentum Repartitionis der Kontribution und des Kavalleriegeldes in der Kurmark betreffend.
215	1749	19. März	Reskr. wegen der Kontributions-Beiträge des Nemterkorpus im Teltowischen Kreise	Blatt 136 Akta der Kurmärk. Kammer, betreffend die Forderung der Nemter Fossen und Trebbin aus einer Quotisation an die Obrster des Teltowischen Kreises.
216	1749	19. März	Bericht des Landraths von Hohensfeld, daß die Städte Beeskow und Storkow nichts zur Marsch- und Molestienkasse beitragen.	Akta der Kurmärk. Kammer, wie es wegen des von den Kurmärk. Kreislern zu entrichtenden jährlichen Einsah zur General-Molestienkasse liquidiren und Abrechnung der getragenen Marsch- und Substkosten zu halten. Kont. S. Sach 2. Nr. 59.
217	1749	26. März	Reskr. durch welches die neue Kavalleriegeelder-Anlage des Oberbarnimischen Kreises genehmiget wird.	Vol. II der Direktorial-Akten Kurmärk. Depart. wegen Untersuchung des Zustandes der Oberbarnimischen Kreis-kasse
218	1749	24. April	Reskr. daß ohne Königl. besondere Genehmigung nicht der geringste Pfennig mehr als bisher an Kontribution- und Kavalleriegeeld reparirt werden soll. Den 19. Mai 1749 an sämtliche Landräthe.	Blatt 37 der Kurmärk. Kammer-Akten, wie es wegen der von den Kurmärk. Kreislern zu entrichtenden jährlichen Einsahgeelder gehalten werden soll. Kont. S. Sach. 2. Nr. 95.
219	1749	12. August	Edikt, daß keine Bauer- und Köstärbenhufe bey 100 Dukaten Strafe unbelegt bleiben dürfen.	N. C. C. M. v. 1748 bis 1750. Seite 132. Nr. LXXVI.
220	1749	19. August	Reskr. durch welches genehmiget worden, daß im Lebusischen Kreise die Anlage vom Thaler Kontribution mit 3 Gr. 9 Pf., und vom Thaler Kavalleriegeeld mit 1 Gr. 3 Pf. erhöht werden kann.	Vol. III. der Kurmärk. Kammer-Akten, wie es mit der Kurmärk. Obersteuerkasse und dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Kriegeskassen-S. Sach 1. Nr. 3.
221	1750	11. Febr.	Reskr. daß eine Hufe zu 30 Morgen und ein Morgen zu 180 Quadratruthen gerechnet werden soll.	Blatt der Kurmärk. Kammer-Akten, daß die Hufen bey den Nemtern auf magdeburgischen Fuß nehmlich die Hufe zu 30 Morgen und jeder Morgen zu 180 □R. gezeht werden soll. General-Pacht S. Sach XX. Nr. 8.
222	1750	6. Mai	Reskript wegen der Remissionen bey dem Viehsterben.	Blatt 117. Vol. 2. der Kurmärk. Kammer-Akten, wegen des Altmärk. Remissions-Reglements. General-Remissions-S. Sach 103. Nr. 2.
223	1750	26. August	Reskr. wie es mit der Berechnung der Ziese, welche die Landschaft hebt, wegen deren bey den Nemtern auf ritterfreyen Aekern angelegten Kolonnen gehalten werden soll.	Blatt 51 Vol. II. der General-Akten der Kurmärk. Kammer die von der hiesigen Landschaft verlangte Ziese und Blasenzins von den Nemtern
224	1750	17. Septbr.	Reskr. wie der Beitrag der Städte zu den Justiz-Salariengeldern gegeben werden soll.	Blatt 323. Vol. I. Akta der Kurmärk. Kammer, wegen der von den Landständen aufzubringenden Justiz-Salariengelder. Generalia Justiz-S. Sach. III. Nr. 36.
225	1751	11. Febr.	Reskr. daß die Neumark zu den	Akta der Kurmärk. Kammer, wegen der von den Kurmärk. Kreislern auf-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
			Potsdamschen Bettgeldern $\frac{1}{2}$ Theil übernehmen soll.	zubringenden Potsdamschen Bettgeldern und was die Kontribuablem Kreisstädte und Flecken dazu, wie auch zu den übrigen Extraordinaries beizutragen haben. Kont. S. Sach 2. Nr. 6.
226	1751	22. März	Bericht der Geheimen Ober- Finanzrätthe von Schmid und Deutsch, wegen der von der Neumark in den Schoß mitzuliegenden Schulden.	Blatt 17 b der Direktorial-Akten Neumark. Depart. wegen der auf den Hof- und Giebelshof zu übertragende Neumark. Landes Schulden.
227	1751	1. Decbr.	Nestl. wegen der Veyträge der Aemter und Städte im Teltowschen Kreis zur Kontribution und übrigen Landeslasten des Teltowschen Kreises.	Blatt 46, Vol. II. der Direktorial-akten. Die Forderung der Aemter Zossen und Trebbin aus einer Quotisation an die Dörfer des Teltowschen Kreises.
228	1752	5. Januar	March Reulment.	N. C. C. M. I B. No. 1. S. 245.
229	1752	7. März.	Verhandlung wegen des Veytrags der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz zu der Kontribution und den übrigen Lasten des Teltowschen Kreises.	Direktorialakten, betreffend die Ein- sendung und Approbation der monatlichen Kontributions- und Kavallerie- gelder. Etats von 17 $\frac{1}{2}$.
230	1752	9. März	Verhandlung, nach welcher die 30 Thlr. Zapfenzins, welchen die Aemter Krausnick und Münchehofe an das Amt Storkow jährlich zu bezahlen haben, dem Amte. Etat ab- gesetzt werden sollen.	Blatt 10. Vol. I. der Kurmärckischen Kammerakten wegen der bey Cöpenblatt angelegten Schleusen und Brük- ken 2c. Dom-Reg. Paquet III. No. 15.
231	1752	8. April	Königl. Resolution, durch welche der gemachte Vergleich wegen Anle- gung der Schleuse bey Cöpenblatt genehmiget wird.	Blatt 8 Vol. I. der Kurmärck Kam- mer. Akten, wegen der bey Cöpenblatt angelegten Schleusen und Brücken. Dom- Reg. Paquet III Nr. 15.
232	1752	23. August	Erbzins-Verschreibung für die zu Clausdorf angesetzten 10 Kolonisten- Familien.	Vol. 3 der Kurmärck. Kammer-Akten die Kolonisten im Amte zu Clasdorf be- treffend, deren Brodt, Vorschuß und üble Birthschaft. Dom-Reg. Amt Zim- na Paquet II Nr. 4.
233	1753	28. Febr.	Nestl. daß der Veytrag der Alt- mark zu den Justiz-Salariengeldern zum Unterhalt des dortigen Oberge- richts verwandt werden könne.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer-Ak- ten, wegen der von den Kurmärck. Landständen aufzubringende 5000 Thlr. Justiz-Salariengelder. Generalia Ju- stiz-Sachen Sach III. Nr. 37.
234	1753	28. März	Königl. Kabinetordre, daß in den Wollspinner-Etablissements den Män- nern solcher Familien, die außer dem Spinnen eine Profession erlernt ha- ben, erlaubt seyn soll, solche treiben zu können.	Blatt 19 der Kurmärck. Kammer-Ak- ten die von Sr Königl. Maj. dem Kr. Rath Pfeiffer immediate accordirten Gelder zu verschiedenen Etablissements in der Kurmark. Generalia Etabliff. S. Sach 7. Nr. 2.
235	1753	20. Julius	Bericht der Kurmärck. Kammer wegen des Veytrags der Herrschaft Wusterhausen zu den Lasten des Teltowschen Kreises.	Direktorial-Akten, betreffend die Ein- sendung und Approbation der monatlichen Kontribution und Kavallerie gelder. Etats von 17 $\frac{1}{2}$.
236	1753	25. Julius	Schreiben der Kurmärck. Kammer an die Landschaft wegen der Ziese- freyheit der Kolonisten.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen der von der Landschaft praectenirten Ziese. Amt Ruppin. Braueren-S. Sach 17. Nr. II.
237	1753	8. August	Nestl. daß die Herrschaft Wuster- hausen zu den Lasten des Teltow- schen Kreises den 2osten Theil bey- tragen soll.	Direktorial-Akten, betreffend die Ein- sendung und Approbation der monatlichen Kontribution und Kavallerie gelder. Etat von 17 $\frac{1}{2}$.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
238	1753	19. Decbr.	Neskr. daß von der Windmühle zu Kanitz 5 Thlr. Canon zur Oberbarnimischen Kreis-Kasse bezahlt werden soll.	Acta der Kurmärck. Kammer, wegen der dem Etatsminister von Marschall zu ertheilenden Concession über die bei Kanitz erbaute Windmühlen. Oberbarnimische Kreis S. Fach IV. Nr. 38.
239	1754	6. Febr.	Neskr. daß die Neumark zu den Potsdamschen Bettgeldern $\frac{1}{2}$ Theil beytragen soll.	Blatt 107 der Directorial-Acten Neumärck. Depart. wegen der auf den Huf- und Giebel-Schoß zu übertragenden Neumärck. Landeschulen.
240	1754	10. April	Neskr. daß der 1 Gr. Erhöhung der Kontribution vom Thaler für die Mediatstädte in der Altmark bewilliget wird.	Kurmärck. Kammer-Acten, wegen des Altmärck. Kreis-Kassen Etats von 17 $\frac{3}{4}$. Vol. 6. Fach 28. Nr. 6.
241	1756	29. Sept.	Neskr. daß die Magisträte, welche Dörfer haben, mit zu den Kreisversammlungen gezogen werden sollen.	Blatt 49 der Kurmärck. Kammer-Acten, wegen des Magistrats zu Prenzlau Gesuch bey den Kreisversammlungen mit zugezogen zu werden. Uckermärck. Kreis-Sachen. Fach 7. Nr. 9.
242	1756	18. October	Ordre an sämtliche Land- und Steuerräthe, nach welcher den Magistraten, so Dörfer haben, jedesmahl der Tag, wenn Kreisversammlungen gehalten werden, bekannt gemacht werden soll.	Blatt 50 dieser Acten.
243	1756	30. Novbr	Vergleich zwischen den Zeltowschen Hauptkreis und den Kemterkreis.	Vol. V. Acta der Kurmärck. Kammer wegen der Zeltowschen Kontributions-Kassen-Extrakte, item wegen den Differenzen zwischen den Zeltowschen Haupt- und Zossenschen Nebenkreis. Fach 3. No. 69.
244	1757	21. Julius	Neskr. die approbirte Kontributions- und Kavalleriegelder-Etats von 17 $\frac{3}{4}$ betreffend.	Kurmärck. Kammeracten wegen des Provincial-Kontributions- und Kavalleriegelder-Etats. Kontribut. S. Fach 1. No. 10.
245	1758	18. Julius	Neskr. daß die Vergütung des Vorspanns auf 3 Gr. für das Pferd die Weile geziehen soll. Den 10. August 1758 an sämtliche Landräthe.	Blatt 11. Acta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Paß- und Kriegesfuhrgelder, und daß künftig die Weilengelder pro Pferd auf 3 Gr. festgesetzt seyn soll. Vorspann S. Fach 3. No. 87.
246	1760	16. Julius	Neskr. daß der Magistrat zu Prenzlau zu den Uckermärck. Kreisversammlungen mit zugezogen werden soll. Den 27. Junius 1760 an das Uckermärck. Kreisdirectorium und den Krieges- und Steuerrath Verber.	Blatt 68. der Kurmärck. Kammeracten wegen des Magistrats zu Prenzlau Gesuch bey den Kreisversammlungen mit zugezogen zu werden. Uckermärck. S. Fach 7. No. 92.
247	1760	24. Octbr.	Neskr. daß im Nothfall die Immediatstädte, Rittergüter, Königl. Kemter, Pfarrer und Förster zur Anspannung gezogen werden sollen. Den 14. November 1760 an sämtliche Land- und Steuerräthe.	Acta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Kriegesfuhrn und Pleserungen in Causa necessitatis von der Ritterschaft und den Immediatstädten. Stadt-Reg. Vorspann-Sache, Fach 1. No. 16.
248	1761	14. Julius	Neskr. wegen der im Nothfall von den Immediatstädten und der Ritterschaft herzugebenden Fuhrn. Den 20sten Julius an sämtliche Land- und Steuerräthe.	Deegleichen.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
249	1762	23. Febr.	Publikandum wegen des Vorpanns für die Commandos.	N. C. C. M. III B. No. 9. Seite 129.
250	1763	15. Febr.	Kabinettsordre, daß die Kavalleriepferde vom 1. Juni bis 16. Sept. auf Grasung gebracht, und die übrige Zeit für einen gewissen festzusetzenden Preys vom Lande mit Hartfutter verpflegt werden sollen.	Blatt 273, Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten wegen der Fouragelieferung zur Winterverpflegung für die Kavallerie. Militär-Fourage-S. Fach 1. No. 12.
251	1763	26. Febr.	Reskr. wegen der vom Lande zu verpflegenden Kavalleriepferde.	Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wie es in Zukunft mit der Verpflegung der Kavalleriepferde, und der vom platten Lande deshalb aufzubringenden Fourage gehalten werden soll. Militär-Fourage-S. Generalia, Fach 1. No. 8.
252	1764	29. Mai	Reskr. wie es künftig mit der Winterverpflegung der Kavalleriepferde gehalten werden soll.	Blatt 149, Vol. III. der Kurmärck. Kammerakten wegen der Fourage-Lieferung zur Winterverpflegung der Kavallerie. Militär-Fourage-Sachen. F. I. No. 14.
253	1764	12. Julius	Edikt wegen Wiederbesetzung der durch den 7jährigen Krieg wüst gewordenen Höfe.	C. C. M. von 1764. Seite 449. No. 42.
254	1764	3. October	Reskr. daß von dem Rezeß vom 28. Junius 1643, welcher zwischen der Ritterschaft und den Städten gemacht worden; wider Willen des einen oder des andern Theils nicht abgegangen werden kann.	Acta der Kurmärck. Kammer von den Quotisations-; Differenzien zwischen der Kurmärck. Ritterschaft und den Prieignichtlichen Immediatstädten über die Richelieuschen Sauve-; Garde-Gelder entstandenen Streit. Militär-Fach 71. No. 17.
255	1764	6. Novbr.	Reskr. daß dafür die Vorpannpferde zur Revüe und Mannöver auf Königl. Kosten nur 1½ Gr. für das Pferd die Welle bezahlt wird, das übrige den Unterthanen aus der Kreiskasse vergütet werden kann. Den 17. November 1764 an sämtliche Landräthe.	Blatt 8. der Kurmärck. Kammerakten, betreffend die Paß-; und Kriegesfuhrgelder. Vorpann-Sache, Fach 3. No. 87.
256	1765	24. März	Reskr. daß der Kur-; und Neumark 2000 Thlr. an den Potsdamischen Bettgeldern erlassen worden.	Landschaftliche Akten.
257	1765	1. April.	Reskr. wegen der von den Gerichtsobrigkeiten den Unterthanen zu ertheilende Remissionen.	Blatt 152. der Kurmärck. Kammerakten wegen der von den Gerichtsobrigkeiten ihren Unterthanen zu ertheilenden Remission. Generalia, Fach 10. No. 8.
258	1766	14. April.	Vorläufiges Deklarations-Patent wegen der neuen Einrichtung in Accise-; und Zollsachen.	N. C. C. M. IV Band, No. 36. Seite 293.
259	1766	14. Mai	Rezeß wegen der Ziese, so die Landschaft und die Städtekasse vom 1sten Junius 1766 an, in den Städten zu erheben, bewilliget worden.	Vey der Kurmärck. Registr. des General-; Accise-; und Zoll-; Departem. bey der Landschaft und dem Städtekasens-Direktorium.
260	1766	31. Julius.	Reskr. daß die Neumark jährlich 9571 Thlr. Schoß zur Kurmärck. Landschaft bezahlen soll.	Vey der Kurmärck. Landschaft.
261	1766	4. Sept.	Reskr. wegen der im Hof-; und	Blatt 190. der Direktorialakten Neu-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
			Giebelshof von der Neumark zu übernehmenden Landeschulden.	märck. Depart. wegen der auf dem Huf- und Giebelshof zu übertragenden Neumärck. Landeschulden.
262	1767	26. Mai	Reskr. daß die Mediatstädte verbunden sind, zur Natural-Verpflanzung der Kavallerie beyzutragen.	Blatt 7. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der Beyträge der Mediatstädte zur Fouragelieferung de 1766. Militair Fourage. S. Generalia Fach 6. Nr. 37.
266	1767	3. Junius	Ordre an sämtliche Land- und Steuerräthe wegen der Beitrage der Mediatstädte zur Fouragelieferung, und daß ohne Vorwissen und Einwilligung der zur Fouragelieferung konkurirenden Kontribuenten kein Entrepreneur angenommen werden soll, auch ohne Approbation keine Nebenanlagen auf die Kontribuenten ausgeschrieben werden dürfen.	Blatt 6 eben dieser Akten.
264	1767	12. Julius	Königl. Approbatorium, wie die vom Lande für die Kavallerie geteserte Fourage den Unterthanen vergütet werden soll.	Blatt 32 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von dem Kammer-Präsidenten von Domhardt gethanen Vorschläge, betreffend die Natural-Verpflanzung der Kavallerie. Fourage. Sachen Generalia Fach 6. Nr. 36.
265	1767	21. August	Circular-Verordnung wegen der Beyträge der Mediatstädte zur Fouragelieferung.	Blatt 44 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der Beyträge der Mediatstädte zur Fouragelieferung de 1766. Militair Fourage. S. Generalia Fach 6. Nr. 7.
266	1767	1. Dec.	Circular-Verordnung, daß die Mediatstädte von ihren Aeckern und Wiesen keinen Servis geben sollen.	Vol. I Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen besserer Einrichtung des Serviswesens in sämtl. Städten der Kurmärck. Militair Einquartirungs. S. Fach 18. Nr. 20.
267	1769	1. Julius	Auszug aus dem Accise-Zarff für Berlin und sämtliche Kur- und Neumärckische Städte.	C. C. M. IV. B. Nr. 47. Seite 6179.
268	1770	19. März	Reskr. wegen der Trennung des Glien- und Löwenbergischen Kreises von dem Havelländischen.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen Bestellung eines besondern Landraths im Glien- und Löwenbergischen Kreis. Glien- und Löwenbergischer Kreis. S. Fach 1 Nr. 4.
269	1770	26. April	Kreistags-Protokoll wegen der den Unterthanen des Havelländischen Kreises zu ertheilende Remission und Bauhilfsgelder.	Vol. II. Blatt 205 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen des Utmärck. Remissions-Reglements, und wegen des zu projektirenden General Remissions-Reglements. Generalia Remissions. S. Fach 103. No. 2.
270	1772	17. Septbr.	Reskr. daß ein Theil des Zauchschen Kreises zum Herzogthum Magdeburg, und der Luckenwaldsche Kreis zur Kurmärck gelegt werden soll.	Blatt 40. Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, die Verlegung eines Theils des Zauchschen Kreises zum Herzogthum Magdeburg, und des dagegen abzutretenden Luckenwaldschen Kreises. Kommissariat. S. Fach 2. No. 21.
271	1773	13. Julius	Reskr. daß die Stadt Plesar von dem Beytrag zur Fourage, Lieferung befreit bleiben soll.	Blatt 117. Vol. II. der Kurmärck. Kammerakten von Verlegung eines Theils des Zauchschen Kreises zum Her-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
272	1773	17. Dec.	Neskr. daß die Königl. Amtunterthanen bey Mißwachs und Hagelschaden halb so viel an Amteremission erhalten sollen, als sie Kreisremission bekommen.	zogthum Magdeburg. Kommissariats. S. Sach 2. No. 22. Vol. II. der Kurmärck. Kammerakten, wegen Hagelschaden, so verschiedene Aemter und Unterthanen betreffen. Mißwachs. S. Paquet 111. No. 3.
273	1774	5. Febr.	Neskr. daß die Königl. Unterthanen, welche auf die Forst bonificirt sind, das Holz nach der alten Taxe erhalten sollen.	Blatt 118. der Generalakten der Kurmärck. Kammer, wegen Schonung des extra starken Bauholzes, und wegen Erhöhung der Bauholz-Presse in den Königl. Forsten. Generalta Bau- und Brennholz. S. Sach 7. No. 41.
274	1774	11. Nov.	Neskr. daß bey Ausmittelung der Remissionen die wirkliche Ausfaat und der Körnertrag nach dem Kataster zum Grunde gelegt werden soll, und wie die Remission zu bestimmen ist.	Blatt 60. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der Remission für die verhagelten Dörfer des Havelländischen Kreises. Getreide. S. Sach 6. No. 113.
275	1775	7. April	Neskr. wegen der den Unterthanen zu ertheilenden Remission.	Blatt 78. eben dieser Akten.
276	1776	18. Sept.	Kabinettsordre, daß bey den Königl. Reisen keine Pferde mehr gegeben werden sollen, als die Listen besagen. Den 19ten Sept. 1776 an sämtliche Landräthe.	Blatt 17. der Kurmärck. Kammerakten, wegen des von dem Landrath von der Lieppen gethanen Vorschlage, den Verwirrungen bey dem Vorspann vorzubeugen. Königl. Vorspann. S. Generalia. Sach XXI. No. 7.
277	1777	6. März	Neskr. daß die Bauerhöfe, so zu den Aemtern gehören, von den Eltern auf die Kinder kommen sollen.	Blatt 1. Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der den Unterthanen erblich zu konvertirenden bisherigen Laßgüter. Dom-Registratur. Generalia. Sach 15. No. 16.
278	1777	29. October	Neskr. wegen der bey dem Viehsterben zu ertheilende Remission.	Acta der Kurmärck. Kammer von dem zu Böghow und Marwitz sich geäußerten Viehsterbens. Sach 1. No. 2.
279	1779	21. Decbr.	Kabinetts-Resolution, daß das Gut Lünisdorff die Bran- und Branntweinbrennerey, Gerechtigkeit besitzen soll.	Blatt 261 b der Kurmärck. Kammerakten die Extension der Brauerey und des Krugverlags der Domainen-Aemter und der Gutsherrscher betreffend. Dom. Reg. Brauerey. S. Sach 4. No. 128.
280	1780	16. April	Neskr. daß die Kontributions-Einnahme im Ruppinschen Kreis mit 7 Pf. pro Thaler erhöht werden kann.	Acta der Kurmärck. Kammer wegen des Ruppinschen Kreisfassen. Etats. Ruppinsche Kreisfache. Sach 11. No. 51.
281	1781	3. Januar	Vergleich zwischen dem Zauchschen und Ziesarschen Kreis wegen der Lieferung der Fourage für die Kavallerie.	Acta der Kurmärck. Kammer, betreffend des Landraths von Wangelin über die Prägravation des Ziesarschen Kreises bey der Fourage-Lieferung. Militär-Fourage-Sache. Sach 1. No. 11.
282 283	1783	24. Sept.	Neskr. wegen des von der Städte-fasse zu liefernden Veytrags zu den Justiz-Salariengelder.	Blatt 209. Vol. 4. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von den Kurmärck. Ständen aufzubringenden 3000 Thaler Justizsalarien-Gelder. Generalia. Justiz-Sache. Sach 11. No. 59.
284	1785	18. Mai	Neskr. daß das Bothenlohn für die Vorausbestellung des Vorspanns	Vol. 3. Acta Generalia der Kurm. Kammer von besserer Einrichtung des

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
285	1785	21. Junius	von demjenigen bezahlt werden soll, der solches verlangt hat. Reskr. daß die Departementsräthe auf den Reisen in Aemter und Domainenangelegenheiten sich lediglich des Amtspasses bedienen sollen.	Kassen- und Rechnungswesens. Rechnungs-Sache. Generalia, Fach 1. No. 3. Blatt 44. der Kurmärck. Kammerakten, daß kein Vorspannpaß, ohne Sr. Königl. Majestät Unterschrift gültig seyn soll. General-Präst. und Dienst. S. Fach 21. No. 6.
286	1785	28. Junius	Reskr. daß das in Brandenburg nöthig gewesene Lagerstroh vom Havelländischen und Zauchseschen Kreis jeden zur Hälfte getragen werden soll.	Acta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Concurrenz von Seiten des Zauchseschen und Havelländischen Kreises zu Bezahlung der dem Magistrat zu Brandenburg für das Jahr 1778 an das Regiment Prinz Ferdinand gelieferte Lagerstroh zustehenden Gelder. Mil. Warh. Sachen. Fach 61. No. 130
287	1785	26. Julius	Reskr. wegen der aufzubringenden Potsdamischen Bettgeldern.	Bey der Kurmärck. Landschaft.
288	1785	24. Novbr.	Reskr. daß das Vorhohenlohn für die Vorausbestellung des Vorspanns zu den Reisen der Accise und Zollbesizente zwar von den Kreisstaßen bezahlt, jedoch zur Wiedererstattung liquidirt werden soll.	Vol. VIII. der Kurmärck. Kammerakten, wegen des den Accise-Directeurs und Receveurs, ingleichen den Officianten der General Tobacks-Administration gegebenen Vorspanns. Vorspann-Sache Fach 2. No. 11.
289	1786	5. März	Reskr. daß der Vorspann zu den Rocken- und Mehltransports für die Regimenter, halb von den Regimentskassen geschehen soll. Den 9. März 1786 an sämtliche Landräthe.	Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der Fuhren zu den Transports des den Regimentern aus den Magazinen bewilligten Brodmehls. Vorspann-Sache. Fach 3. No. 65.
290	1787	19. Januar	Reskr. daß bürgerliche Kuratoren minorennen, Justizkommissarien, und andere bürgerliche honoratoris conditionis, als Justizarten, Beamte, Bürgermeister und Syndici qua Mandatarii adelicher Kreiseingefessenen zu den Kreisversammlungen zugelassen werden sollen. Den 7ten Febr. 1781 an sämtliche Landräthe.	Blatt 112 und 113 der Kurmärck. Kammerakten, wegen des Magistrats zu Prenzlau Besuch bey den Kreisversammlungen mit zugezogen zu werden. Uckerm. Kreis-Sache. Fach 7. No. 92.
291	1787	28. März	Reglement für die Brauer und Branntweinbrenner, Bäcker und Mehlhändler w.	Acta der Kurmärck. Kammer, wegen Regulirung und Festsetzung der Gefälle vom Brauen und Branntweinbrennen. Brausachen, F. 3. No. 63. auch N. C. C. M. VIII. Band. No. 37. Seite 836.
292	1787	15. Junius	Reskr. daß die Regimenter die Vorspannfuhren für die Rekruten und die Pferde zum Nachsehen der Deserteurs selbst bezahlen sollen. Den 16. Jun. 1787 an sämtliche Landräthe.	Vol. IV. der Kurmärck. Kammerakten, wegen Bezahlung der Meißenzeller für die zum Nachsehen der Deserteurs von den Untertanen verabsfolgten Reitpferde. Militair-Fach 65. No. 73.
293	1787	30. Junius	Reskr. wie die Fourage für die Kavallerie geliefert werden soll.	Vol. 2. der Kurmärck. Kammerakten, daß auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Ordre, die dem Landmann seit 1763 obgelegenen naturellen Kavallerie-Verpflegung, nebst der Grasung aufgehoben, und die Verpflegung den Regimentern überlassen, oder die Fourage durch Entrepreneure geliefert werden soll. Militair-Fourage, Grasungen. Fach 3. No. 42.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
294	1787	2. Julius.	Verordnung wegen der Remission bey'm Viehsterben.	Blatt 6. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der Beyhülfe der Amtunterthanen, in Absicht des Pferde- und Kindviehsterbens und sonstigen Unglücksfällen. Generalia Remissions, Sache Fach XXIII. No. 1.
295	1797	6. Novbr.	Reskr. daß diejenigen Handwerker, welche nicht zu den gewöhnlichen fünfen gehören, so nach den Principiis Regulativis auf den katastrirten Stellen in den Dörfern geduldet werden dürfen, aussterben, und deren fernere Ansetzung auf katastrirte Stellen nicht gestattet werden soll.	Vol. I. Blatt 150. Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kur- und Mark Brandenb. u. Handw. auf dem Lande. Fach 1. No. 18.
296	1787	21. Novbr.	Reskr. daß den Unterthanen des Zaucheschen Kreises die Fuhrengelde mit 3 Gr. für das Pferd auf die Meile bezahlt werden sollen. Den 27. Nov. 1787 an den Landrath von Schierstädt.	Akta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Paß- und Kriegesfuhrengelde. Vorspanns, Sache, Fach 3. No. 87.
297	1787	22. Novbr.	Deklaration, wie von einem jeden Inhaber eines Vorspannpasses die zur Abfuhr bestellte Unterthanen, und deren Anspannung behandelt werden soll.	Blatt 48, Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorspann ohne Er. Königl. Majestät Unterschrift gültig seyn soll. General. Prästations, und Dienst, Sache, Fach 21. No. 6. auch N. C. C. M. VIII. Band. No. 104. S. 1624.
298	1788	24. Januar	Reskr. daß die auf dem Lande ansässige Schneider bis zu ihrem Aussterben daleibst gelassen und geduldet werden sollen.	Blatt 155. Vol. I. Generalakten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark. Handwerker auf dem Lande. Fach 1. No. 18.
299	1788	13. Mai	Reskr. daß den Vorrentern aus dem Königl. Marstall bey'm Vorspann erlaubt seyn soll, Peitschen zu führen. Den 15ten Mai 1788 an sämtliche Landräthe und Beamte.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorspann ohne Er. Königl. Majestät Unterschrift gültig seyn soll. General. Prästations, u. Dienst, S. Fach 21. No. 6.
300	1788	3. Julius	Reskr. daß bey Königl. Reisen für jeden Wagen der Königl. Suite eins und für die Wagen der Prinze zwey Reserverpferde gestellt werden können.	Blatt 83 der Kurmärck. Kammerakten wegen des von dem Landrath von der Lieppen gethanen Vorschlags, den Verwirrungen beim Vorspann vorzubeugen. Gen. Vorsp. S. Fach XXI. No. 7.
301	1788	8. Julius	Reskr. daß in Domains Angelegenheiten kein Krieges Vorspann zu nehmen, die geistlichen Inspektoren bei Introdueirung der neuen Prediger, so wie zum Transport der Inquisiten kein Vorspann gegeben werden soll.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorspann ohne Er. Königl. Majestät Unterschrift gültig seyn soll. General. Prästations, und Dienst, S. Fach 21. No. 6.
302	1788	20. August	Reskr. daß die Vorspann Pferde für die Wagen der Königl. Suite von der gehörigen Stärke sein müssen, um die schwer beladenen Wagen fortzuschaffen, und daß als eine Ausnahme von der Regel zu Fortschaffung derselben, und zu Verhinderung alles Aufschubs mehr Pferde als ausgeschrieben, gestellt werden können.	Blatt 17. Kurmärck. Kammerakten wegen des von dem Landrath von der Lieppen gethanen Vorschlags, den Verwirrungen beim Vorspann zu vermeiden u. Königl. Vorsp. S. Generalia. Fach XXI. No. 7.
303	1788	20. August.	Kreistags, Protokoll wegen der	Kurmärck. Kammerakten von den

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
			von den Unterthanen des Olien- und Löwenbergischen Kreises zu ertheilende Remission.	Olien- und Löwenbergischen Kreis: Etats von 1788. Olien- und Löwenberg. Kreis S. Fach. 1. No. 9.
304	1788	9. Nov.	Fourage und Grasungs-Reglement.	N. C. C. M. v. 1788. No. 83. S. 2282.
305	1788	31. Decbr.	Neskr. wegen der den Unterthanen des Olien- und Löwenbergischen Kreises zu ertheilenden Remission.	Kurmärck. Kammer: Akten von den Olien- und Löwenbergischen Kreis: Etats von 1788. Olien- und Löwenbergische Kreis: S. Fach. 1. No. 9.
306	1789	25. Julius	Neskr. wegen Heruntersetzung der Kontribution und des Kavalleriegeles des vom Dorfe Bogelsdorff.	Kurmärck. Kammer: Akten von dem schlechten Zustande des Dorfs Bogelsdorff. Niederbarnimsche Kreis: Sache. Fach 1. No. 4.
307	1789	6. Septbr.	Kabinettsordre, daß die Subaltern-officiere die vacante Rationen gegen Bezahlung erhalten sollen.	Blatt 3. der Kurmärck. Kammerakten, daß die Subaltern-Officiers der Kavallerie-Regimenter in Zukunft die Rationen aus den vacanten gereicht werden sollen. Militair: Fourage: S. Generalia Fach 8. No. 74.
308	1789	8. Sept.	Neskr. daß den Inhabern des Vorspannpasses die zum Belag dienende Bescheinigung jedesmahl komplett ertheilet werden soll.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorspannpaß ohne Sr. Königl. Majestät allerhöchster Unterschrift gültig seyn soll. Generalia Prästations und Dienst: S. Fach. 21. No. 6.
309	1789	5. Octbr.	Kreistags-Protokoll des Havelländischen Kreises wegen der Erhöhung der Kontribution mit 2 Pfennige vom Thaler.	Akta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Paß- und Kriegesfuhrgelder, und daß künftig die Weisengelder pro Pferd auf 3 Gr. gesetzt seyn sollen. Vorsp.: S. Fach 3. Nr. 87.
310	1790	9. Januar	Publikandum, daß die Vorspannpferde bey dem Antritt der Reise nur höchstens 2 Stunden vorausbestellt werden sollen.	Akta wegen des auf der Reise des Geh. Finanzraths und Kammerpräsidenten von Böß ausgebliebenen Vorspann. Vorspann: S. Fach 6. No. 16.
311	1790	6. Febr.	Verordnung wegen der auf dem Lande anzujehenden Handwerker.	Blatt 178. Vol. 1. General: Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark Brandenburg. Handwerker auf dem Lande. Fach 1. Nr. 18.
312	1790	13. März	Neskr. wegen der den Subalternofficieren der Kavallerie gegen Bezahlung zu reichenden vakanten Rationen.	Blatt 2. der Kurmärck. Kammerakten, daß den Subaltern-Officiers der Kavallerie-Regimenter in Zukunft die Rationen aus den vacanten verabreicht werden sollen. Militair: Fourage: S. Generalia Fach 8. No. 74.
313	1790	30. März	Neskr. daß den Subaltern-Officiers der Kavallerie die vakante Rationen vom 1. April 1790 an erhalten sollen.	Blatt 16 dieser Akten.
314	1790	19. April	Neskr. daß die Kontribution von Trinitatis 1790 an im Havelländischen Kreise mit 2 Gr vom Scheffel Ausfaat erhöht werden soll. Den 28. April 1790 an den Landrath von Brösicke.	Akta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Paß und Kriegesfuhrgelder. Vorspann: S. Fach 3. No. 87.
315	1790	12. August	Neskr. daß für den Heffel, welcher den Kavalleriepferden auf den Märchen gereicht wird, nicht mehr als 1/2 Gr für dey Scheffel vergütet werden soll.	Vol. VII. der Kurmärck. Kammer: Akten, betreffend die Liquidation der Gelder für die von den Kreisern gelieferte Pferde und Fourage etc. Militaria Marschschachen Schlesien.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
316	1790	8. Novbr.	Reskr. wie es mit denen auf dem Lande anzusehenden Handwerker gehalten werden soll.	Blatt 202. Vol. I. General: Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmärck. Handwerker auf dem Lande Fach 1. No. 18.
317	1791	13. Febr.	Reskr. wegen der von den Kämmereyen zu bezahlenden Justizsalariengelder.	Blatt 172. Vol. 5. der Kurmärck. Kammerakten wegen der von den Kurmärck. Landesständen aufzubringenden 5000 Thlr. Justiz: Salariengelder. General: Justiz: S. Fach LI. No. 40.
318	1791	18. März	Reskr. daß die auf Kommando stehende reitende Jäger ihre Rationen vom Lande erhalten sollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß die in Berlin, Potsdam und Zehlendorf auf Kommando stehende 30 reitende Jäger vom 1. Juny 1791 an, ihre Rationen vom Lande in natura erhalten sollen. Militär: Fourage: S. Kommando und Postirungen Fach 1. No. 13.
319	1791	29. März	Reskr. daß der Kurmärck. Kammer die Bearbeitung der Kavallerie: Verpflegungs: Angelegenheiten in der Kurmärck übertragen wird.	Blatt 10. Vol. I. der Kurmärck. Kammer: Akten, betreffend die der Kurmärck. Kammer übertragenen Bearbeitung der Fourage, Kavallerie, Marsch: und Liquidationsangelegenheiten. Militär: S. Fach 80. No. 90.
320	1791	4. April	Verordnung, wie es in Ansehung der bey dem Viehsterben den Unterthanen zu erthellenden Remission gehalten werden soll.	Blatt 10 der Kurmärck. Kammer: Akten wegen Bewähle für die Unterthanen in Absicht des Pferde u. Rindviehsterbens und sonstige Unglücksfälle. General: Remission: Sachen. Fach XXXIII. No. 1.
321	1791	20. April	Reskr. daß die Kriegesmetzgelde von der Altmark und Prignitz zur Lenzenischen Vicentkass bezahlt werden sollen.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer Akten. Kriegeskassen: Sachen. Fach 2. No. 18.
322	1791	16. Junius	Landarmen: und Invaliden: Reglement für die Kurmärck.	N. C. C. M. IX. Band. No. 43. Seite 124.
323	1791	26. Julius	Normativ: Reskript, wie viel Worspann Wagens die Regimenter auf den Reviemärtschen erhalten sollen.	Vol. 3. der Kurmärck. Kammer: Akten, von Zusammenziehung der Regimenter zum Exerciren. Militaria Revisle Fach 1. Nr. 3.
324	1791	17. Nov.	Verordnung, daß die an die Regimenter verabreichte Fourage monatlich liquidirt werden soll.	Blatt 107. Vol. 1. der Kurmärck. Kammer: Akten, betreffend die der Kurmärck. Kammer übertragenen Bearbeitung der Fourage, Kavallerie, Marsch: und Liquidations Angelegenheiten. Militär: S. Fach 80. No. 90.
325a	1791	3. Dec.	Reskript, daß die bisherige Grassung der Kavalleriepferde aufgehoben worden.	Kurmärck. Kammer: Akten von Fourage: , Erats: und Quotisations: Repartitionen, auch aufgehobene Grassung. Militär: Fourage: S. Fach 50. No. 203.
325b	1792	23. Januar	Reskr. wegen der von den Landhandwerkern zu bezahlende Mahlungsteuer.	Vol. 2. General: Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmärck. Brandenburg. Handwerker auf dem Lande. Fach 3. No. 337.
326	1792	8. Febr.	Reskr. wegen Remission an der Lieferung der Fourage für die Kavallerie.	Blatt 62. der Kurmärck. Kammer: Akten, wie es in Ansehung der Fouragelieferung in solchen Fällen, wo die Lieferungspflichtigen Unterthanen wegen

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
327	1792	12. Febr.	Kanton: Reglement.	erlittenen Unglücksfällen eine Kreisremission zusteht, gehalten werden soll. Militär: Fourage: S. Generalla F. 19. No. 80. N. C. C. M. IX. Band. No. 10. Seite 777.
328	1792	21. März	Reskr. daß die Landleute aus bloßer Kleye sich ein Getränk machen können.	Akta der Kurmärk. Kammer wegen der zethher gewesenen Einrichtung beim Brauen der Landleute und deshalb von dem Landrath von Brösicke geschehene Verwendung. Brau- und Brennerey: S. Fach 3. No. 62.
329	1792	18. April	Reskr. wegen der von den Landhandwerken zu bezahlende Nachrungssteuer.	Vol. II. General: Akten der Kurmärk. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker auf dem Lande in der Kurmark. Handwerk. auf dem Lande Fach 5. No. 337.
330	1792	30. April	Reskr. wegen Bezahlung der Fouragegelder.	Blatt 26 der Kurmärk. Kammer: Akten, betreffend die Nachweisung, auf wie viel die Nationskäse für jedes Regiment sich belaufen, und wie viel solche an Gelde betragen. Militär: Fourage: Sache Fach 9. No. 86.
331	1792	1. Mai	Reskr. daß die Fouragelieferung, so wie alle übrige Kreislasten von den Kontribuenten in so fern sie nicht besondere Gründe oder Befreiung vor sich haben, getragen werden soll.	Blatt 25 der Kurmärk. Kammerakten wegen des Unterichts bey der Repartition der Fourage: Lieferung zwischen wickl. und Schattenhufen. Militär: Fourage: Sachen. Generalla Fach 9. No. 83.
332	1792	30. Mai	Reskr. daß die Mediatstädte ihren Beytrag zu allen Ausgaben des Kreises mit Ausschluß der Remissionen und Bauhülfsfelder zu geben haben.	Akta der Kurmärk. Kammer von Aufnahme eines Kapitals von 11000 Thlr. durch die Priegnitzische Kreis: kasse. Generalla, Priegnitzische Kreis: rechnungen, Fach 43. No. 80.
333	1792	26. Julius	Reskr. daß die Regimenter, wenn sie auf den Felderath stehen, nicht die Hälfte der Transportkosten für das Wehl aus den Magazinen zu bezahlen haben.	Vol. I. der Kurmärk. Kammerakten wegen der Fuhren zu dem Transport des den Regimentern aus den Magazinen bewilligten Brodmehls. Vorspann: Sache, Fach 3. No. 6.
334	1792	12. Decbr.	Reskr. daß die Landmeister, wenn sie das Meisterrecht erworben, Gesellen und Lehrburschen halten können.	Vol. 2. der Generalakten der Kurmärk. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark. Handw. auf dem Lande, Fach 5. No. 337.
335	1792	19. Dec.	Reskr. daß die Kriegesmessegelder von der Priegnitzischen Kreis: kasse an die Accisekasse zu Perleberg bezahlt werden sollen	Vol. 2. Akta von den Krieges: sachen. Generalla, Fach 2. No. 18.
336	1793	18. April	Reskr. daß die Altmärk. Kreise aus der gemeinschaftlichen Verbindung gesetzt, und jeder Landrath, so wie in der Mittelmark die sämtlichen Geschäfte seines Kreises, mit Inbegriff der Kapensachen allein besorgen soll.	Akta der Kurmärk. Kammer von Aufhebung des Altmärk. Kreis: direktoril und Auseinanderlegung der verschiednen Kreise in Abicht der Kreis: kassen. Stadt: Reg. Fach 16. No. 35.
337 ^a	1793	28. Mai	Reskr. wegen der im Havelländischen Kreise zu erhaltenden Remission von der Lieferung der Fourage für die Kavallerie.	Blatt 144. Akta der Kurmärk. Kammer, wie es in Ansehung der Fouragelieferung in solchen Fällen, wo den lieferungspflichtigen Untertanen wegen erlittenen Unglücksfällen eine Kreis: remission zusteht, gehalten werden soll.

No.	Jahr	Tag	I n h a l t	wo solche zu finden.
337b	1793	16. Julius	Keskr. daß die Acciseämter bey Einhebung der Nahrungssteuer von den Landhandwerkern keine Qut- tungsgebühren nehmen sollen.	mission zustehet. Militair-Jourage, S. Generalta, F. 9. No. 80. Vol. 2. der Generalakten der Kur- märck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark. Handw. auf dem Lande, Fach 5. No. 337.
338	1794	31. Januar	Erkenntniß in Sachen der Ucker- märck. Ritterschaft wider das Nem- terkorpus wegen zu leistende Beyträge.	Blatt 66. Vol. I. der Kurmärckis. Kammer. Justiz-Deputationsakten in Sachen der Uckerm. Ritterschaft wider den Fiscum nomine des Nemterkorpus.
339	1794	2. Julius	Keskr. daß im Lebusischen Kreis die Kontribution für beständig mit 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler erhöhet werden soll.	Acta der Kurmärck. Kammer von den Capitalien, so die Lebusische Kreis- kasse zu Tilgung der Schulden aufgenom- men. Lebusische Kreisfache. F. 2. No. 44.
340	1794	29. Sept.	Keskr. wegen der von den Ge- richtsobrigkeiten den Untertbanen zu ertheilenden Remission.	Blatt 191. der Kurmärck. Kammerak- ten, wie es mit den Remissionen für die durch Brand oder sonst verunglück- te Untertbanen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und in der Kurmark gehalten, und was die Obrigkeit zu eine dergleichen Remission contribuiren sollen. Gen. Rem. S. Fach 23. No. 6.
341	1794	6. Novbr.	Keskr. wegen der den Untertbanen im Veess, und Storkowschen Kreis zu bewilligenden Remission.	Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten wegen der bey verschiedenen Dörfern der Nemter Veesskow und Stansdorf verbagelten Untertbanen Felder. Dom. Reg. Mißwachs. S. Fach 3. No. 32.
342	1795	18. Märck	Keskr. wegen der Handwerker in den nicht accisebaren Flecken.	Blatt 148. Vol. 3. der Generalakten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kur- mark Brandenburg. Handwerker auf dem Lande, Fach 5. No. 379.
343	1795	14. April	Keskr. wegen der Handwerker auf dem Lande, und die von denselben zu erlegende Nahrungssteuer.	Eben dieser Akten.
344	1795	12. Junius	Keskr. daß die Ansetzung der Mauern auf dem Lande frey gegeben.	Desgleichen.
345	1796	3. Febr.	Anhang zum allgemeinen Fourage- und Grasungsreglement.	N. C. C. M. X. Band, No. 7. Seite 68.
346	1796	1. Märck	Keskr. wegen der den Regimen- tern und Bataillons bey den Gar- nisons-Veränderungen zu stellenden Vorspann, und Reitpferde.	Acta der Kurmärck. Kammer wegen des abzuändernden Marckreglements. Marck S. Fach 57. No. 3.
347	1796	5. Decbr.	Erkenntniß in Sachen der Bür- gerschaft zu Fürstenwalde wider die Ritterschaft des Lebusischen Kreises wegen der Fourage-Lieferung.	Seite 119. der Kurmärck. Kammer- Justiz-Deputationsakten in Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde wider die Ritterschaft des Lebusischen Kreises wegen der Natural-Verpflegung der Kavallerie.
348	1796	7. Decbr.	Keskr. daß die Reihe Schulmei- ster auf dem Lande in Ansehung des Betriebes des Schneiderhandwerks denjenigen, welche einen bestimmten Wohnort haben, gleich geachtet wer- den sollen.	Acta der Kurmärck. Kammer von der Nahrungssteuer, Anlage der Hand- werker im Stendalschen Kreisse. Hand- werker auf dem Lande. Fach 6. No. 534.
349	1796	27. Decbr.	Keskr. daß künftig das bey jedem Abichuß der Lebusischen Kreisfassen- Rechnung, ausgemittelte Antheil der	Seite 225. der Kurmärck. Kammer- akten von den Capitalien so die Lebusi- sche Kreisfasse zu Tilgung ihrer Schul-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
			Mediatstädte von den Remissionen und Bauhilfsgeldern ohne Anfrage zum Acciseextraordinario eingezogen und berechnet werden soll.	den aufgenommen hat. Lebusische Kreis: Sache, Fach 2. No. 44.
350	1797	17. Mai	Reskr. daß die Landhandwerker im Ländchen Beerwalde geduldet werden sollen.	Acta der Kurmärck. Kammer von der Anlage der Nahrungssteuer der Landhandwerker im Zauchseschen Kreis. Handwerker auf dem Lande, Fach 6. No. 538.
351	1798	1. Octbr.	Reskr. daß die polnische Remontepferde während der ersten 3 Monate ihrer Ankunft eine halbe Meße Hafer weniger, und 8 Pfund Heu mehr haben sollen.	Acta der Kurmärck. Kammer, betreffend, daß die Polnischen Remontepferde während der ersten 3 Monate ihrer Ankunft 1 Meße Hafer weniger und 8 Pfund Heu mehr erhalten sollen. Remonte: S. Milit. Fach 4. No. 43.
352	1798	24. October	Reskr. daß diejenige Gerichtsobrigkeit, die außer den erlaubten katastrirten Handwerker, einen Handwerker ohne landesherrliche Concession ansetzt, von jeden solchen neuen und unbefugten Handwerker quartalliter 4 Thlr. zur Accisekasse bezahlen soll.	Acta der Kurmärck. Kammer von der Nahrungssteuer: Anlage der Handwerker in der Uckermark. Handw. S. Fach 6. No. 537.
353	1798	27. Octbr.	Appellations-Erkenntniß in Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde wider die Ritterschaft des Lebusischen Kreises wegen der Fouragelieferung.	Blatt 4. Vol. III. der Kurmärck. Kammer: Justiz-Deputationsakten, in Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde wider die Ritterschaft des Lebusischen Kreises wegen der naturellen Verpflegung der Kavallerie.
354	1799	4. Januar	Reskr. daß die Forrage-Magazine den Rocken, welchen die Seehandlung liefert, mit 25 Schffel den Wispel annehmen soll.	Acta Generalia der Kurmärck. Kammer wegen des Regulativs zu Schließung der Kontrakte. Fach 7. No. 62.
355	1799	9. Januar	Publikandum wegen der Handwerker auf dem Lande.	Acta der Kurmärck. Kammer von der Nahrungssteuer: Anlage der Landhandwerker in der Uckermark. Handwerker auf dem Lande. Fach 6. No. 537.
356	1799	25. Januar	Edikt wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unterofficiere und Soldaten.	C. C. M. X Band, No. 2. S. 2186.
357	1799	2. März	Appellations-Erkenntniß in Sachen der Uckermärck. Ritterschaft wider den Fiscum wegen der Amtsdörfer und Städte in Ansehung der Beyträge.	Blatt 314. Vol. I. der Kurmärck. Kammer: Justiz-Deputations-Akten, in S. der Uckerm. Ritterschaft Kläger wider den Fiscum nomine des Amterforpus.
358	1799	31. Mai	Reskr. daß die Transportzühren für das Wehl und den Roggen aus den Magazinen zum Behuf des Militärs vom 1. Decbr. 1799 an, den Unterthanen der Wispel mit 12 Gr. bezahlt werden soll.	Acta der Kurmärck. Kammer wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unterofficiere und Gemeine u. Militär: Sache. Fach 30. No. 111.
359	1799	10. Junius	Erkenntniß in Sachen der Kurmärck. Landschaft wider das Domänenamt Neustadt an der Dosse, wegen der von den angesetzten Kolonisten verlangte Ziese.	Blatt 182. Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wegen des auf Sr. Rd. mgl. Majestät Specialbefehl zu Anlegung eines neuen Gestäts vom Amte Neustadt an der Dosse abzutretenden Borwerks Neustadt. Amt. Neustadt. General-Pacht: Sache. Fach 4. No. 13.
360	1799	28. August	Reskr. daß künftig jeder Landhandwerker, besonders, wenn er Soldat,	Acta der Kurmärck. Kammer von Ansehung der Rademacher auf dem

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo solche zu finden.
			ist, bey dem Anbringen seines Gesuchs sich auf dem Lande ansehen zu können; befragt werden soll, ob er auch zu Erlegung der Aufsehungskosten bereit und des Vermögens sey.	Landw. auf dem Lande, Fach 6. No. 501.
361	1799	20. Septbr.	Reskr. wegen der im Teltowischen Kreise aufzubringenden Kontribution und deren Erhöhung.	Akta der Kurmärck. Kammer von den Ursprung der Erhebung der Kontribution im Teltowischen Haupt- und dazu gehörigen Specialkreisen. Kontributions-Sache, Fach 2. No. 24.
362	1799	19. Octobr.	Appellations-Erkenntnis in Sachen des Magistrats und der Bürgerschaft zu Wittstock wider das Privilegiums-Kreisdirectorium wegen der Fouragelieferung.	Blatt 222. Vol. II. der Kurmärck. Kammer; Justiz; Deputations-Akten in Sachen des Privilegiums-Kreisdirectorkli wider die Stadt Wittstock.
363	1799	24. Octbr.	Reskr. daß die Hücker und Zbacks-Distributeurs, deren Concession es nicht enthält, von der Nahrungssteuer frey sein sollen, denen, welchen in der Folge eine Concession dazu gegeben wird, aber zur Bedingung gemacht werden soll, die Nahrungssteuer zu geben.	Seite 44. Vol. 4. der Kurmärck. Kammer; Akten, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmärck, nach denen hierzu festgestellten Principis regulativis. Handwerks, S. auf dem Lande. Fach 6. Nr. 452.
364	1800	7. Mai	Reskr. wie viel Wagen, Lagerstroh und Holz den Regimentern auf den Marschen zur Revue gegeben werden soll. Den 29. Julius 1800 an sämtliche Landräthe.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen des abzuändernden Marsch-Reglements. Militaria Marsch, S. Fach 57. Nr. 3.
365	1800	7. Junius	Revisions-Erkenntnis in Sachen der Uckermärck. Ritterschaft wider den Fiscum wegen der Aemter und Städte in Ansehung der zu leistenden Beyträge.	Blatt 106. Vol. II. der Kurmärck. Kammer; Justiz; Deputations-Akten, in Sachen der Uckermärck. Ritterschaft wider den Fiscum nomine des Aemtercorpus.
366	1800	22. Julius	Reskr. daß die abjunglirten Küster und Schulmeister das Schneidewerk treiben können, auch vom Nahrungsgelde frey sein sollen.	Kurmärck. Kammerakten von denen auf dem platten Lande in der Priegnitz angesetzten und sich aufhaltenden Schneidern. Handw. auf dem Lande. Fach 88. No. 64.
367	1800	11. Octbr.	Revisions-Erkenntnis in Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde wider die Ritterschaft des Lebusischen Kreises wegen der Fouragelieferung.	Blatt 39. Vol. III. Akta der Kurmärck. Kammer; Justiz; Deputation in Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde wider die Ritterschaft des Lebusischen Kreises.
368	1800	28. Octbr.	Reskr. wie es in Ansehung des Maßes bey Ablieferung des Hafers und Roggens zu Verpflegung der Kavallerie gehalten werden soll.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen der von der Seehandlungs-Societät zum Fourage-Einkauf im Oberbruch bestellten Kommissarius geschenehen Anzeige, daß der Chef der Garnison zu Brieken sich weigere, den Wispel Hafer zu 25 Scheffel anzunehmen. Fourage-S. Generalla Fach 9. No. 106.
369	1801	17. Febr.	Reskr. daß dasjenige, so die Mehl- und Roggenfuhrn zu Verpflegung des Militairs mehr als 12 Gr. für den Wispel betragen, aus den Kreislaßen bezahlt werden soll.	Kurmärck. Kammer; Akten wegen der Fuhrn zum Transport des den Regimentern aus den Magazinen bewilligten Brodmehls und der ledigen Mehl säßer. Vorpaun-S. Fach 5 No. 191.
370	1801	5. März	Reskr. daß den Schneidern, welchen erlaubt wird, auf dem Lande	Vol. 2. der Kurmärck. Kammerakten von den auf dem platten Lande der

No.	Jahr	Tag	I n h a l t	wo solche zu finden.
			sich als Landmeister ansehen zu dürfen, nicht erlaubt ist, Gesellen zu halten und Jungens zu lehren.	Altmark anzuwendenden und sich aufhaltenden Schneidern. Generalia Handwerker auf dem Lande. Sach 89. No. 166.
270b	1801	20. März	Reskr. wie es künftig mit Ertheilung der Vorspannpässe bey Versetzung der Officianten gehalten werden soll.	Acta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorspann ohne Sr. Königl. Majestät Unterschrift gültig sein soll. General, Prästations- und Dienst, S. Sach 21. No. 26.
371	1801	14. April	Reskr. daß den Mediatstädten der Beytrag zu den Kriegesnekgeldern erlassen worden.	Seite 1 der Kurmärck. Kammerakten wegen der den Städten der Mittelmark und einigen Uermärckischen Städten nachgelassene Entrichtung der sogenannten Neekornelder. Licent u. Kriegesnekg. S. Sach 1. No. 18.
372	1801	4. Mai.	Appellations-Erkenntniß in Sachen der Landschaft wider das Amt Neustadt an der Dosse wegen zu bezahlender Ziese.	Blatt 240 Vol. 6. der Kurmärck. Kammerakten wegen des auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl zu Anlegung eines neuen Gestüts vom Amte abzunehmenden Vorwerks Neustadt an der Dosse. Amt Neustadt General-Pacht S. Sach 4. No. 15.
373	1801	14. Mai	Bericht der Kurmärck. Kammer, was für Bauhilfsgelder der Stadt Cremen aus der Kreisasse vergütet werden.	Kurmärck. Kammer, Akten, wie es im Glien- und Löwenbergischen Kreis mit Aufbringung der Beiträge der acceisepflichtigen Mediatstädte ad Extraord. w. gehalten wird. Glien- u Löwenbergische Kreis, S. Sach 2. No. 37.
374	1801	3. Junius	Wegen der Beyträge der Mediatstädte im Havelländischen Kreis.	Kurmärck. Kammer, Akten, wie es im Havelländischen Kreis mit Aufbringung der Beyträge der Accise pflichtigen Mediatstädte ad Extraord. gehalten wird. Havelländ. Kreis, S. Sach 6. No. 122.
375	1801	15. August	Reskr. wie es bey Kantonnirung mobiler Truppen wegen der zu liefernden Fourage gehalten werden soll.	Acta der Kurmärck. Kammer, die Fourage-Verpflegung der mobilen Truppen betreffend. Militär, Fourage-Sache. Generalia, Sach 9. No. 112.
376	1801	22. Septbr.	Reskr. daß die Landhandwerker ohne Erlaubniß ihren Wohnsiß nicht verändern dürfen.	Vol. 4 Acta Generalia der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark nach den hierzu festgestellten Principiis Regulativis. Handwerker auf dem Lande Sach 6. No. 45.
377	1802	14. Januar	Revisions-Erkenntniß in Sachen der Kurmärck. Landschaft wider das Amt Neustadt an der Dosse wegen zu bezahlender Ziese.	Vol. 6. der Kurmärck. Kammerakten wegen des auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl zu Anlegung eines Gestüts vom Amte abzunehmenden Vorwerks Neustadt. Amt Neustadt General-Pacht, S. Sach 4. No. 13.
378	1802	2. Febr.	Reskr. wegen der Theilnahme der Stadt Buchholz an den Remissionen und Erspahrungen bey der Bees- und Storkowschen Kreisasse.	Acta der Kurmärck. Kammer, wie es im Bees- und Storkowschen Kreise mit Aufbringung der Beiträge der acceisepflichtigen Mediatstädte ad Extraord. gehalten wird. Bees- und Storkowsche Kreisasse Sach 3. No. 52.
379	1802	16. April	Reglement für die zu Neuruppin angelegte Landtiren-Anstalt.	N. C. C. M. de 1802. No. XXII. Seite 839.

No.	Jahr	Tag	I n h a l t	wo solche zu finden.
380	1802	13. Nov.	Reskr. daß die Nachschußgelder zur Fouragelieferung für die 6 abgebrannten Unterthanen zu Klein-Nuß, Amts Zehdenick, wegen ihres Vermögens, als eine gutherrschaftliche Beihilfe extraordinaria angewiesen werden sollen.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen der von der Uckermark zu liefernden Fourage.
381	1802	19. Decbr.	Reskript, betreffend die nähere Bestimmung der Taxen, nach welchen das Holz sowohl von den Domainen-Unterthanen, als auch den übrigen berechtigten bezahlt werden soll.	Vol. 4. Akta: Generalia der Kurmärck. Kammer wegen Erhöhung der Bau-, Nuß- und Brennholzpreise in der Kurmark. Generalia II. Fach 7. No. 46.
382	1802	21. Decbr.	Reskr. wegen der von den Bergen vor Havelberg zu entrichtenden Kontribution.	Kurmärck. Kammer: Akten, wie es in der Priegnitz mit Aufbringung der Beiträge der accisepflichtigen Mediatstädte ad Extraord. gehalten wird. Generalia Priegnitzische Remissions: S. Fach 48. No. 75.
383	1803	6. April	Reskript wegen der Beiträge der Mediatstädte in der Altmark.	Kurmärck. Kammer: Akten, wie es in der Altmark mit Aufbringung der Beiträge der accisepflichtigen Mediatstädte ad Extraord. gehalten wird. Generalia Altmark. Kreis: Remissions: S. Fach 31. No. 132.
384	1803	16. August	Reskript wegen des Beytrags der Unterthanen des Schulamts Neuen- dorf zu den Remissionen und Bau- freihheiten.	Akta der Kurmärck. Kammer, wie es in der Uckermark mit Aufbringung der Beiträge der accisepflichtigen Mediatstädte ad Extraord. gehalten wird. Ucker- märck. Kreis: S. Fach 9. No. 180.
385	1804	26. Januar	Reskript wegen der Beiträge der Mediatstädte in der Priegnitz zu den extraordinairten Ausgaben.	Akta, wie es in der Priegnitz mit Auf- bringung der Beiträge der accisepflich- tigen Mediatstädte ad Extraord. w. gehalten wird. Generalia Priegnitzirische Kreis: Remissions: Sache. Fach. 48. No. 10.
386	1804	31. Januar	Reskript wegen des Beitrags der Unterthanen des Amts Schwedt zu den Remissionen und Baufreiheiten.	Akta der Kurmärck. Kammer, wie es in der Uckermark mit Aufbringung der Beiträge der accisepflichtigen Mediatstädte ad Extraordin. gehalten wird. Uckermärck. Kreis: Sache, Fach 9. No. 180.
387	1784 1785	27. Mai 21. August	Erkenntnis. Appellations-Urteil und Revisions- Urteil in Sachen der zum Stift heil- ligen Grabe gehörigen Gemeinden wider ihre Gutherrschaft des Stiftes heiligen Grabe.	Seite 167. 168 u. 169. der Kurmär- kischen Kammerakten, wie es mit den Remissionen für die durch Brand oder sonst verunglückte Unterthanen im Mag- deburgischen, Halberstädtischen und der Kurmark gehalten wird, und was die Gerichtsobrigkeiten zu einer dergleichen Remission kontribuiret sollen. Gene- ralia Remissions: S. Fach 23. No. 6.
388	1804	5. Decbr.	Reskr. daß die pohlische Remon- teperde gleich von dem Ablieferungs- orte mit der gewöhnlichen Friedens- ration verpflegt werden sollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß die pohlische Remonteperde währen- den ersten 3 Monath ihrer Ankunft ei- ne Meße Hafer weniger und 3 Pfund Heu mehr erhalten sollen. Militaria Remonte: Sache. Fach 4. No. 43.

Mr. 1.

**Auszug aus den Landtages-Actens wegen des Hufen-Schoßes und Erlasung der Land-
Behdte, de dato Bartholomei 1472.**

Nachdem Wir nach dem Abgange unserß lieben Herrn und Vaters, auch unser Bräder seel. der Iddlichen Churfürsten und Fürsten, zu der Würde der Chur. Ertz-Cämmerer-Amts und unserm Iddlichen Fürstenthums, durch Schickung des Allmächtigen Gottes kommen sind, und Wir in unsern Landen der Mark Brandenburg merkliche Schulden von unsern Vorfahren durch redliche Ursachen gemacht, gefunden haben, und solches unsere getreue Landschaft in diesem Lande sürgehalten und sie darin angerufen um Hilfe und Beystandt, zu Bezahlung derselben Schuld und Redigung unser Landt und Leuthe an Sie begehret, darin weise zu geben und zu finden, wie man die am aller bequemsten, und dem Lande am aller mindesten schadtslich bezahlen möchte. Die Uns als getreue Unterthanen der Herrschaft, wie hernach folget, geantwortet, und eine Anzeige Unserer Schulde gefragt, die Wir ihnen gedeutet auf hundert Tausend Gulden mit Erbiehtung, wo es mehr, dos wolten wir selbst bezahlen in fünf Fristen ohne ihren Schaden. Uf solches haben zugesagt Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterschaft, Mann und Stete, die also in 4 Jahren zu 5 Fristen zu bezahlen, und sollen jehund Martini mit der ersten Bezahlung der 5 Theils ansahen, uns und unsere Erben und unser Landt mit solcher vor bestimmten Summe zu erledigen, doch also, daß solch Geldt daß sie jehund geben, an die Schuld und nirgenß anders wo, geleget wird. Und haben Uns darauf ersacht und geberthen Sie zu begnaden, daß Sie hinfähr der LandtBehdte frey wehren, anders den in den hernach folgenden drey Stücken, So Wir unsere Erben oder Nachkommen, daß Gott werde eine trefliche Niederlage nehmen durch uns selbst oder die unfrigen, oder in einen Landtkrieg kommen mit Rath, Prälaten, Herrn, Mann und Steten, oder ob unser Bruder seel. Töchter oder unsere Edhne Ihre Erben und Nachkommen Töchtern, so Sie die gewonnen, Heyrathen würden, sollen wir unsere Erben und Nachkommen Land-Behdte nehmen mit ihren Rath, damit man dasselbe austrichte nach Gelegenheit, derselbigen Sachen ic.

Mr. 2.

Auszug aus dem Ziese-Brief vom Tage der heiligen Jungfrau St. Appolonia Anno 1488.

Darauf heut dato bits Brieffes das Biergeldt uns und unsere Erben, so wir abgingen in bestimpter Zeit, das Got vom Himmel wend, eintrechtlich zugesaget haben, Sieben Jahr nechst nach ein

ander volgendt, zu geben, nemlich von iglicher Thunne Biers, die in vnsern Landen gebrawen und von frembden endenn darin gefürdt wird, zwelff pfenning zu nehmen, doch das die münz in ihrem wird vnd Grade, die sieben Jahr aus wie igund genge und gebe ist, bleib vverrücket vnd das innehen des Biergeldts durch die geordneten vonn uns auf dem Lande und zw den Stetten soll angehen auff Reminifere nechst kommen nach dato dißs Brieffes vnd die Sieben Jahr nechst nach einander folgende, also gegeben vnd genohmen werden, vnd das zw Ausgange eins iglichen viertel Jahres solch Biergeld von dem geordneten auff dem Land und von Stetten in vnsern Händen, in vnser Kammer soll geantwortet werden ic.

Diese willige vnd trenliche Zusage des Biergeltß soll vnsern Freunden den Bischoffen, andern vnsern Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft, Mann und Stetten, an ihren privilegien, freihaiten, Gnaden und Gerechtigkeiten vnshettlich sein, doch sollen die Prälaten, Graffen, Herren und die von der Ritterschafft des Biergeldts, was sie auf ihren Schlößern vnd Höffen brawen, gefreigt sein, wie das die Aufszagung, die wir ihnen vberantwortet haben, in ihren Artikeln inhalder,

Nr. 3.

Auszug aus den Ziese-Brief des Churfürsten Joachimi I. und seines Bruders Marggraf Albrechts, Sontag nach Felteis 1513.

Nachdem ehrmahls Prälaten, Grauen, Herrn, Ritterschafft vnd Stet, das Birgeldt vor ein leidliche, trenliche vnd bequeme Hilf der Herrschafft und den Landenn erkant, sie vor sich und ihren Nachkommen vns vnd vnsern mennlichen Leibserben die Zeit vnser aller Lebens, und nicht weiter, das Birgeldt zwelff Pf. von einer Thun Bir, so bey ihnen gebrawen, zufagern vnd geben möchten, doch solt ihnen und ihren Nachkommen, in ansehung, daß ihre Rathheuser der Herrschafft Kriegeleufft halben, merklich beschwert, vnd in Schulden komen, darvon der dritte pfennig stetiglich für und für ohne Abgang, einred, Irrung vnd Behelff, dieweil das Birgelt stet, zu erhaltung vnd Besserung der Stet vorbehalten sein und bleiben, also das sie uns nicht mehr den einen Märckschen Groschen, oder Acht pfennigge vor einen Groschen Brandenburgischer Werung, volgenn laßen, und die übrigen vier pfennigge einbehalten sollen, damit sie des teglichen Schoßens und Gebens in den Steten entladen, vnd auch ihre Rathheuser aus schulden freyen möchten ic.

Nr. 4.

Auszug aus den Landtags-Receß wegen des Hufen-Schoß und Lend-Behde. Donnerstag nach Johann Bapt. 1524.

Nachdem Wir in Zeiten Unsers Regiments zu Erhaltung Unsers Churfürstlichen Standes und Wesens, durch viele Obliegen in merkliche Schuld gekommen, derohalben Wir verursacht, Unsere getreue Landschafft, Unsers Churfürstenthums der Mark Brandenburg und angehörendte Landte um Hilfe und Beystandt zu Bezahlung solcher Unsere Schulde anzulengen und zu ersuchen auf solches die Ständte, als Prälaten, Herrn, Ritterschafft, Mann und Stete Unsers Churfürstenthums und Landte, in Betrachtung Unsers hohen Obliegens, als die gutwilligen und getreuen Unterthanen, wiewohl sie uns manigfaltige

Hilfe in Zeit unsers Regiments hiebesor auch gethan, nochmahls bewilliget, und aus solchen unsern Schulden gutwillig und unterthäniglich zu helfen, unsere Schuldt zu bezahlen und die verpfändete Schldfer und Dertex wiederum zu lösen und zu freyen und sich derhalben einträglich entschlossen und Uns gutwillig und unterthäniglich zugesagt und bewilliget, ein gemein Hufen = Schoß durch Unser Churfürstenthumb und Land 8 Jahr lang zu geben, nemlich also, daß 7 Jahr die nächsten nach dato dies Briefes, auf schierst Catharina dies Jahr anzuhoben, von jeglicher Hufen acht Märckische Groschen aber das achte Jahr fünf Märckische Groschen, desgleichen die Cüster, Gertner, Mödler, Hirten, Schäffer, Schmiede und Fischer auch geben sollen gewöhnlicher weise wie bevor ehmahls das Hufenschoß ausgerichtet und bezahlet, noch sollen gegeben werden dergestalt wie vor Alters hergebracht daß die Prälaten Herru die von der Ritterschafft sämtlich einen Theil und die von Stedten zwey Theile geben und bezahlen sollen etc. etc.

Nr. 5.

Auszug aus den Recess de dato Donnerstags nach Johannis Baptista 1534.

Und Uns gutwillig und unterthänigt zugesagt und bewilliget, ein gemein Hufen = Schoß durch unser Churfürstenthumb und Lande 8 Jahr langt zu geben nemlich also daß 7 Jahr die nechsten nach dato ditz Brives auf schierst Catharine dieses Jahrs aufzuhoben haben, von jeglicher Hufe 8 Märckische Groschen, aber das die Jahr 5 Märckische Groschen, desgleichen die Cüster, Gertner, Mödler, Hirten, Schäffer, Schmiede und Fischer auch geben sollen gewöhnliche weise wie hievor ehemals dos Hufen = Schoß ausgericht und bezahlet, noch sollen gegeben werden, dergestalt wie vor Alters hergebracht, daß die Prälaten, Herru und die Ritterschafft sämtlich ein Theil, und die von Stetten zwey Theil geben und bezahlen etc.

Nr. 6.

Auszug aus den Recess vom Marggraff und Churfürst Joachim, d. Cöln an der Spree am Tage Purificationis Mariae 1542.

Wenn aber die Annehmung solcher Schulden in gemeldeter Anzahl höher ist, dann vor Alters in unsern Landen in solchen und dergleichen Anlagen und Steuern gehalten worden, also daß die Städte unsrer Lande zwar alle Wege zwene Theil, aber die andern Ständen, als Prälaten, Graffen, Herru und Ritterschafft allein den zten Theil ausgebracht, da jeko die gemeldeten Stände fast zwen, die Städte aber nicht viel über den zten Theil ausbringen und geben; Wollen Wir demnach, obberührte Prälaten, Herru und Ritterschafft ihren Erben und Nachkommen, mit Verwilligung der Räte, 4 Gewerbkern und Gemeinden alle und jede unsrer Städte vor sich und ihre Nachkommen in kraft dieses Briefes des versichert haben, daß die Annehmung und Gutwilligkeit denen Prälaten, Graffen, Herru und Ritterschafft ihren Erben und Nachkommen wieder den alten hergebrachten gebrauch unserer Lande keinen Eingang, Fürgang oder Nachtheil machen; Nachdem sich unsere Städte künftiger Zeit damit zu helfen haben sollen, sondern wo sich zutrüge, daß unsrer, unser Erben oder Nachkommen Nothdurft noch ferner Anlagen geschehen und

auf unsern Länden geschlagen würden, welches doch von uns und unsern Erben ausgenommen der 3 Artikel, so zu unsern Anhrren Marggraffen Albrechts seel. und lbbl. Gedächtniß Briefe eingeleibet, nicht geschehen soll, alsdann sollen unsere Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschafft, so jezo sein und künftig werden, bey den alten hergebrachten Gebrauch, als bey den 3ten Theil solcher Anlagen bleiben und durch die Städte nicht höher angelanget werden, sondern die Städte 2 Theil so wie vor Alters geben und tragen.

Nr. 7.

Auszug aus den Landtags-Recesß mit denen Städten wegen der verwilligten Biersteuer, de dato Mittwoch nach Michaelis 1549.

Aber doch auf unser so hohes und eubsiges Anhalten und Erzählung unserer mercklichen Obliegen, Nothdurft, Schuld und Verderb unserer Herrschafft, Lande und Leute auf die genomene Rücksprache und zuletzt nicht aus Pflichten, sondern lauter Liebe, Treue, und unterthänigen Willen zu Rettung unserer Herrschafft, Lande, Leute und Erledigung aus Nöthen und Schulden, 8 Jahr lang von jeder Tonne Biers 8 Märc. Gr., Jedoch allewege 10 Tonnen auf einen Wispel den alten Anschlag nach, zu rechnen, zu steuern und zu geben ic.

Ferner: Wir geben Ihnen auch hiernit nach, daß die Stände oder der Ausschluß ihres Gefallens sondere Personen zur Einnahme und Ausgabe dieser Steuer, damit wie obberührt zu gebahren, und aller Stände ausstehende Siegel und Brieffe zugleich zu lösen, verordnen, setzen und beschaffen mögen, ic.

Nr. 8.

Auszug aus der Ordnung, wie es mit dem Brauen und Einnehmung der Bierziese in den Städten und auf dem Lande gehalten werden soll, so im Druck ohne Datum publiciret worden, vor Anno 1571.

Ordnung des Brauens und Einnehmung der Bierziese in den Stetten.

Es sollen hinfaro in unserm Lande allein ganze und halbe Gebreude gethan, und auf ein ganzes Gebreude mehr nicht, denn dreyßig Scheffel Maltz und ein halbes auf funfzehn Scheffel in die Mühle geschickt, und davon zu einem ganzen acht und zwanzig Scheffel, zu einem halben aber vierzehn Scheffel verbrauen und die andern zweene oder der einige übrige Scheffel, welche sonderlich sollen gesackt sein, vor die Meze gegeben werden.

Ordnung des Brauens und Einnehmung der Bierziese auf dem Lande.

Ferner soll das Brauen auf den Dörfern, außerhalb der Erbkrüger und derer so von Alters, wehentlich in Zeit der erstern Biersteuer, die unserm Großvatern Marggraf Johansen lbbl. Gedächtniß, gewilligt gebrauen haben, durchaus verboten sein, und dem Bauer das ganze Jahr kein Maltz gemahlen werden, alleine gegen einen jedem Augste mögen ihnen die Mäller zum höchsten drey Scheffel mahlen.

Vom fremden Bier.

Welcher Dritte in unserm Lande fremde Bier geföhret und geschencket werden, soll von einem jeden Faß einen Gulden und von einer Tonne ein Orts = Thaler zur Ziese gegeben werden 1c.

Nr. 9.

Auszug aus der Gemeine-Ordnung, wie es mit dem Brauen und der Einnehmung der Ziese in den Städten und auf dem Lande gehalten werden soll, welche 1571 ohne Datum gedruckt worden.

Ordnung des Brauens und einnehmung der Bierziese in unsern Stetten.

Es sollen hinführo in unserm Lande, alleine ganze und halbe gebräude gethan und auf ein ganz gebräude, laut der Mühlenordnungen, so wir zu unsern Emptern und Stedten, da uns die Müller zustendig, sonderlich aufgerichtet, mehr nicht denn acht und dreißig scheffel Malz, vnd auf ein halbes aber Neunzehen Scheffel, in die Mühle geschickt, und davon einem ganzen Sechs und dreißig und zu einem halben, Achtzehen Scheffel, verbraven und die andern zwey vbrige Scheffel, welche sonderlich sollen gesackt sein in unsere und andern Mühlen, da die Meze zu nehmen, bisher brauchlich gewesen vor die gebührliche Mezen, gegeben werden 1c.

Wann nuhn ein Braver sein Malz zur Mühle schicken will, soll er sich erslich zu unsern Ziesemeister auff die benandte tage vffs Rathhaus vorkügen, vnd jene und den zugeordneten des Raths, solchs neben darlegung der Ziese, es sey auff ein ganz oder halbes Braven, anzeigen, vund solle solche Ziese als drey Thaler newe, und einhalben Thaler alte Ziese, jedesmahls, in Weysein des Bravers, in die dazu verschlossene Lade 1c.

Ordnung des Brauens, vnd Einnehmung der Bierziese auf dem Lande.

Ferner soll das Braven auf den Dörfern außerhalb der Erbkrüger, vnd der so vor alters, nemlich in Zeit der ersten Biersteuer, die unsern Anhern oder Alter = Vatern Marggraff Johansen löblichen Gedechtnuß, gewilligt, gedrawen haben, durchaus verboiten sein, vnd dem Pawern das ganze Jahr kein Malz gemahlen werden, alleine gegen einem jeden Augste mügen ihnen die Müller zum höchsten vier scheffel mahlen 1c.

Von den fremden Bierern.

Welcher Dritte in unsere Lande fremde Biere gefürt und geschenckt werden soll, von einem jeden Faß ein Gulden und von einer Tonnen ein Orts Thaler Ziese gegeben werden 1c.

Nr. 10.

Auszug aus der Ordnung, wie es mit dem Brauen und einnehmen der Ziese in den Stedten und auf dem Lande gehalten werden soll, de Anno 1572.

Ordnung des Brauens vnd Einnehmung der Bierziese in unsern Stedten.

Es soll hinführo in unserm Lande alleine ganze vnd halbe gebrewte gethan, und auf ein ganz

Gebrew, laut der Mühlen=Ordnung so wie in unsren Emtern und Stedten, do uns die Mühlen zustendig, sonderlich auf gerichtet, mehr nit den Acht und dreyßig scheffel Malz, auf ein halbes aber Neunzehen scheffel in die Mühle geschickt, und davon zu einem ganzen Sechs und dreyßig, und zu einem halben Achtzehen Scheffel verbraven und die andern zwene vbrige Scheffel, welche sonderlich sollen gesackt sein, in unsere und andere Mühlen, da die Meze zu nehmen gebräuchlich gewesen, vor die gebürliche Mezen gegeben werden zc.

Wenn nun ein Braver sein Malz zur Mühle schicken will, soll er sich erst zu unsere Ziesemeister, auf die benandte Tage, außs Rathhaus verfügen, und ime und den Zugeordneten des Rathß solchs neben Darlegung der Ziese (es sey auf ein ganz oder halbes Braven) anzeigen, und soll solche Ziese, als drey thaler Neue und ein halber Thaler Alte Ziese jedesmahl in Beysein des Bravers, in die dazu verordnete verschlossene Lade zc.

Ordnung des Bravens, und Einnehmung der Bierziese auf dem Lande.

Ferner soll das Braven auf den Dörfern (außerhalb den Erbkrieger und derer, so von alters, nemlichen in Zeit der ersten Biersteuer, die unsere Anhern oder Alter=Vatern, Marggraffen Johansen üblicher Gedechniß, gebilliget, gebraven haben) durchaus verbotten sein und den Pawren das ganze Jahr nicht mehr, den einen Hüfener zwölff Scheffel zu drey unterschiedenen mahlen, jedesmals vier Scheffel, einen Kossdthen aber sechs Scheffel Malz gleicher gestalt zu dreyen unterschiedenen mahlen, jedes mahl zwene Scheffel gemahlen werden.

Und damit solches auch nicht vberschritten und vsrerer Landschaft die Ziese davon gefalle: So soll der Pawr, welcher die vier und zwene Scheffel braven will, gleichergestalt von dem Ziesemeister in der nechsten Landstadt oder Flecken einen Zettel holen, demselben neben der Ziese die von jedem Scheffel sechszehn neue Pfennige, davon ein silber Grosche vsrerer Landschaft und vier Pfennige uns zukommen, den Verordneten des Rathß zustellen zc.

Von den fremden Bieren.

Welcher Ortter in Vnsere Lande frembde Bier gefurt und geschenckt werden, soll von jeden Fass ein Gßden und von einer Tonnen einen orts Thaler zur Ziese gegeben werden zc.

Nr. 11.

Auszug aus den Revers, Montags nach Viti, Anno 1572.

Nachdem unsere getreue Landstände, Uns unterthänigst vorgebracht, daß dem armen Bauersmann auf dem Landte das Bierbrauen, damit daß ihnen nicht mehr denn gegen jeden August 4 Scheffel Malz zu brauen erlaubet, gar zu genau eingezogen, haben wir ihnen zu genaden bewilliget, daß so lange die Steuer des Biergeldes stehet, die Hüfener des Jahres, zu dreien unterschiedenen mahlen, wenn ihnen solches am bequemsten, jedesmal 4 Scheffel, und also das ganze Jahr über einen halben Wispel, die Cossäthen und Schäffer halb so viel, und also jedes mahl 2 Scheffel, und also das ganze Jahr über 6 Scheffel Malz verbrauen mdgen. Sie sollen aber, wenn sie die 4 oder 2 Scheffel zur

Mählen bringen, und brauen wollen, inhalts Unserer Zieß = Ordnung solches zuvor dem Zießmeister in der nechsten Landstadt anmelden, demselben die Bierziese, welche auf einem jeden Scheffel 1 silbergr. und 4 Pf. austrägt, erlegen, und dagegen ein Zeichen darauf, ob sie 4 oder 2 Scheffel verzieset, kenntlich geschlagen, von ihm empfangen, daß sie in den Mählen zu überantworten haben, denn ohne ein solches Zeichen, soll ihnen kein Malz gemahlen werden, ohne daß sollen und mögen die Prälaten, Grafen, Herren und von der Ritterschaft, die alte Bierziese, wie sie die vor alters in ihren Städtlein und Krügen für sich gehabt, hinführo auch behalten, und sich dero ohne unsere Verhinderung gebrauchen. 2c.

Nr. 12.

Auszug aus dem Edikt, wegen der Scheffelsteuer oder Mahlziese, wie es damit zu halten.

Vom Frentag nach Margarethen Anno 1572

Unser von Gottes gnaden Johanns Georgen, Marggrafs zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz = Cammerers und Churfürsten. 2c. Verordnung wie die von Uns, unsern Stetten geordnete und auferlegte Mahlziese, zu bezahlung ihrer obligenden Schulde, so sie sonst durch ihre andern Steuern, nicht abtragen können, sol eingenommen und eingebracht werden. Nachdem wir unsern Stetten auff jent gehaltenem Landtage, gnädigt gerathen, befohlen und auferlegt, daß zu bezahlung der großen Schulde, welche sie, wegen unsers Herrn Vatern seliger und milder gedechtniß, aus vnterthänigen getrewen und gutherzigem Gemäth, hiebevorn auf sich genommen, und jetzo von neuen, ferner auf sich nehmen müssen, über die Schoße und andere Steuern eine Kornsteuer und Mahlziese von ihrer Bürgerschaft und Einwohnern sol gegeben und aufgebracht werden, also daß von allem Korn, das von gedächter Bürgerschaft und Einwohnern der Stette, gemahlen oder geschrotten wird, nichts dann das Malz weil dasselbe sonst verzieset wird, ausgenommen, von einem jedem Scheffel einen silbern Groschen zur Mahlziese soll gegeben werden.

Nr. 13.

Auszug aus den Abschied vom Churfürsten Johann George, Churfürst zu Brandenburg, vom Dienstag nach Reminiscere 1573.

Nachdeme dann auch weiter unser Ruppinischen Städte Anlagen und Siegelung halben, zwischen den vorherführten unsern Städten Irrungen vorgefallen, haben wir Verabschiedet, daß die Ruppinische Städte, wann unsere Mittelmärsche Städte An- oder Vorlagen machen, zu demselben auch ihren Antheil aufbringen, und die Hälfte desselben, unser Mittelmärschen und Ufermärschen Städten überantworten, und dann solches den Allmärsche und Priegnitzesche Städte zuschreiben, und ihren Gefallen stellen sollen, ob sie der andern Hälfte bedürfen, auf welchen Fall sie dieselbe ihnen auch sollen folgen lassen, wo sie aber nicht bedürfen mögen sie die an sich behalten.

Nr. 14.

Auszug aus der Ordnung von Anno 1577, wie es mit dem Brauen und Einnehmen der Bierziese in den Stedten und auf dem Lande gehalten werden soll.

Nachdem auch etliche Pfarherrn aufm Lande ihres Freibrauens vnterschleiff gebraucht, so soll hinfoder keinem Pfarherrn in den Stedten oder aufm Dörffern anders nicht dann zu ihrer Nohtdurfft ihr eigen Getränd zu machen erstattet werden, doch das ein jeder Pfarherr jedesmahl, so viel er zu seiner Nohtdurfft brauen will, von unsern Ziesemeister ein Freyzichen abholen, vndt dem Müller, ehe das Malz genommen wird, in die Büchsen zu stecken vorreichen zc.

Vnd mögen die Prälaten, Graffen, Herrn vndt von der Ritterschaft die alte Bierziese, wie sie die vor alters in ihren Städtlein vnd Krügen vor sich gehabt, hinführo auch behalten vnd sich deren ohne unsere verhinnderungen gebrauchen zc.

Welcher Derter in den Stedten vndt Dörffern in vnserm Lande frembde Bier eingeführet vndt geschendet werden, soll von einem jeden Faß ein Göllden gut Geld vndt von einer Thonnen ein Orts-Thaler zur Ziese gegeben werden zc.

Von dem Malze, so auß unsern Landen verführet wird, soll bey Verlust des Malzes, von einem jeden Scheffel ein Silbergroschen, ehro dann es außgeführet, vnsern Verordneten vndt Ziesemeistern in den Städten gegeben werden zc.

Nr. 15.

Transactiv in Puncto Contributionis, von Donnerstag nach Johannis Bapt. 1594.

Wir von Gottes Gnaden Johann George Marggraff zu Brandenburg zc. Nachdem sich wegen Aufbringung der Türken-Steuer zwischen unserer getreuen Landschaft den Herren Prälaten Ritterschaft an einem und den Stedten an andern Theil, daher zweyhelligung erhoben, daß die Herren Prälaten und Ritterschaft gebührte und sich die einem Theil auf sich nehmen und die Städte im andern zwey Theile abtragen sollen, hingegen es die Städte dafür gehalten, daß ihnen allein die Helfste der Türkensteuer und andre Helfste den Herrn Prälaten und Ritterschaft gebühret, und sich die Ritterschaft auf den Buchstaben der Reverse von unsern in Gott ruhenden Vorfahren, Herr Vater Christmilber Gedenken und uns gegeben. Die Stedte aber auf die Observanz und hergebrachten Gebrauch gezogen, und was daraus ein und das andere Theil mehr eingeführet. Daß wir aus getreuer väterlicher Sorgfältigkeit, als der Landesfürst in Anerkennung, daß dahero zwischen unser lieben Landschaft allerschand Mißverständnisse und Vertrennung erfolgen könnte, da sie bißhero mit sonderlichen Ruhm freundlich beytsammen gehalten, und in vorfallenden Nöthen bey der Herrschaft treulich zugesagt, auch daß wir gerne vorkommen wollen, damit die Reverse als ein Band der Lande, und keine wiedrige disputation gezogen werden möchten, zu gütlichen Vergleichung darin fleißig gehandelt, auch beiderseits unsere geliebte getreue Landstände auf unser gnädiges Gutachten und Vorschläge sich verständlich und schließlich als ein Corpus darin begeben, das in der jezigen des wählenden Reichstages zu Regensburg die bewilliget

williget werden wird, auch allen folgenden Türckensteuern und wenn künftig im heiligen Reich Contributiones die ratione des Türcken, es sey denn in offenen Streiffen oder Friedeständen, zu Aufbringung der Präfenten, Erhaltung der praesidien und Hintertreibung besorglicher Türckischer Gefahr und allen dem, was zu Abwendung des Türcken, als des Erbfeindes der gemeinen lieben Christenheit, im heiligen Reich gewilliget, dargegeben und angewendet wird und uns und unsere Nachkommen, als Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg und als Reichsständen von unsern inhabenden Landen zukommen thut und abzutragen gebühret, allewege die Herrn Prälaten und Ritterschafft die Hälfte und die Stedte die andere Hälfte auf sich nehmen und abtragen sollen und wollen. In Landsteuern aber, deren sich die Herrschafft mit der Landschafft vereiniget, Fräulein = Steuer, gutwillige Annehmung der Herrschafftlichen Schulden und was Landesbürden sein, auch Creißsteuern, woher die angeleget werden, darinnen sollen die Herren Prälaten und Ritterschafft laut der Reverse ein Theil und die Stedte zwei Theile auf sich nehmen und abtragen. Es wäre dann, daß mit guter Beliebung beider Theile in Aufnehmung der Herrschafftlichen Schulden ein anders behandelt und verglichen werde. Und als dies eine gütliche Vergleichung durch uns getroffen, aus gutherziger Bewilligung und Vereinigung der Landstände unter sich, soll hierinnen den Reversen wie die gegebne nichts praesudicirt sein, sondern sie in ihren Esse, Inhalt und Würden bleiben, indem auch als Geringfam und wohl bedacht von den nachkommenden bey unserer Landschafft nichts glosiren. Wir unsere Erben und Nachkommen auch festlich darüber halten sollen und wollen.

Urkundlich mit unserm Anhangenden Insteigel besiegelt und eigenhändig unterschrieben. Gegeben Edln an der Spree, Donnerstag nach Johannis Bapt. im Jahre 1594.

Nr. 16.

Churfürstlicher Abschied vom 28sten August 1600, in Causa maqualitatis Contributionorum.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friedrich Marggraß zu Brandenburg etc. hiermit vor uns und unsern Erben und Nachkommen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg und sonst jedermännlich urkunden und bekennen, Nachdem unsere lieben Getreuen Bürgemeister und Rathmanne aller unser Altmark, und Priegnitzschen Stedte sich bey unserm in Gott ruhenden Herrn und Vaters Churfürsten Johann Georgens zu Brandenburg löbl. und Christlichen Gedächtniß Zeiten und dann auch bey unsere Regierung sowohl in genere der Ungleichheit in Contributionibus ordinariis et extraordinariis als auch in specie des Scheffel = Groschens halber über unsere auch lieben getreuen Bürgemeister und Rathmanne unser Mittel = Uckermark, und Ruppinißchen Stedten, wie ingleichen in etlichen Punkten, insonderheit aber die Ruppinißchen zum höchsten zu unterschiedenen mahlen, so mündlich als schriftlich sich beschwehret haben und wir befunden, daß es die höchste unmögliche Nothdurft erfordert, daß wir die Sachen durch unsere vertrauten Räte im maßen Anno 1598 den 18ten bis 20sten July zu Spandow geschehen ist, zu hören und uns den Zustand zu referiren wissen. Wie auch daß Wir uns selbst nach eingenommener Erkundigung aus den producirten Rechnungen der Hendel in Person unternehmen; daß wir die Partheyen nicht allein persöndlich anfänglich gegen einander in den 3ten und 4ten Tag gehdret und vernehmen lassen, sonderu

auch alle Irrungen und Gebrechen mit guten Wiſen dahin dirigiret, gerichtet und verabschiedet. Wir wollen zwar was anfänglich pro et contra der Vorschläge halber vorgegangen, an seinen Ort gestellet sein lassen, aber weil genugsam dargethan und erwiesen, daß die Mittel- und Uckermärckische und Ruppiniſche Stedte, so wohl in Scheffel-Groschen als in den extraordinariis geseſen, so soll hinführo der Scheffel-Groschen in einen Kasten, was in allen Stedten sowohl in der Altmark, Priegnitz, Mittel-, Uckermark und Ruppiniſchen eintrager wird, fleißig zusamen gebracht, und aus dieselben Kasten der Altmark und Priegnitzirischen 300000 Gulden nicht alleine verzinset, sondern auch von Jahren zu Jahren abgetragen werden; damit aber obſpecificirte Summe konnte so wohl verpenſioniret, als auch mit der Zeit abgelegt werden, so sollen unsere Stifts- und Amtsrätthe mit contribuierung, wie wir auch die Herrn und von Adel behandelt, daß auch die ibrigen so Stadtrecht auf 7 Jahr lang den Scheffel-Groschen geben sollen, und damit man um so vielmehr nidje hernach kommen, so sollen die Bäcker von jedem Scheffel Weizen, weil dasselbe den reisenden und vermdgenden am meisten trift, 2 Gr. also doppelt geben und in unsern Namen ein Inspektor gehalten werden, so mit fleiß zu sehn, daß es richtig und ohne unterſchleif hernach gehe, Inmaßen es dann an guter Ordnung in denen Mühlen und ernster Strafe nicht ermangeln solle, daß allso verhoffentlich nicht alleine der Zins zu halten, sondern ein ansehuliches zu Abschlag des Capitals anzuwenden, mit welchen es aber hiermit also verordnet sein soll: daß die Mittel- und Uckermark und Ruppiniſchen den halben Theil und die Altmark und Priegnitzirischen den andern halben Theil, was in residuo bleiben wird, zum Abtrag ihrer Summen nehmen sollen. Und weil es ein Corpus, so wird billig von einem oder dem andern die Hand gebothen, wie wir dann die Meinung, da die Mittel-, Uckermärckischen und Ruppiniſchen nicht werden folgen können, daß wir ihnen nicht, weder als diesen geschiet, gern mit guten Rath und That, als der Chur- und Landes-Fürst, wollen auf den Nothfall behülfflich erscheinen, sein aber der tröſlichen Hoffnung, wenn mit den Sachen recht und fleißig ungegangen, so werde es nicht nöthig sein. In Extraordinariis, als Türcken, Fräulein, Creiß und andere Steuern sollen unsere Altmärckische und Priegnitzirische Stedte zitel und die Mittel-, Uckermärckischen und Ruppiniſchen zitel contribuiren und einbringen. Die Ruppiniſchen aber insonderheit belangende, sollen nicht allein das Zuschüttel halb den Altmärckischen und Priegnitzirischen berechnen, sondern auch wegen dessen, was sie aufgehoben, Vergleichung treffen, wie auch de tempore der Sorten und Siegelung halber, weilien sie dessen nicht entheben können, dermaßen vereinigen, daß die Altmärckischen und Priegnitzirischen zu Klagen keine Ursache, als sich dann die Ruppiniſchen erbothen, und sollen also alle habende Irrungen hiermit gänzlich zu Grunde vertragen, verglichen und aufgehoben sein und bleiben, als wir dann dieselben hierdurch mit der Partheien Wiſen gänzlich wollen vertragen, vergleichen und aufgehoben haben.

Urkundlich und unserm aufgedruckten Damm-Secret und Handzeichen bekräftiget. Geschehen und Gegeben zu Eöln an der Spree, 28sten August 1600.

(L. S.)

Joh. von Löben, Cantler.

Nr. 17.

Auszug aus den Landtags-Revers vom 14ten April 1602.

Weil wir den mit solchem ihren unterthänigsten gehorsamsten erbieten in Gnaden zufrieden, und sie ihre ungelegenheit hoch angezogen, wir auch nicht gerne Wolten, daß sie so wohl wegen dieser neuen Verwilligung, als auch der Altten Schulden=Last ins Streckenn sollten gerathen, So haben Wir, als der Chur- und Lands-Fürst, aus wohl bedachten Gemüth vor Uns, unsere Erben, Nachkommen und Churfürsten zur Brandenburg ꝛc. vorwilliget, Wollenn auch denen von den Stedten hiermit gnädigst verstadtet haben, daß Sie über die viertelhalb gute oder Meißnische groschen, zum Zuschütteln, wie es genandt wird, noch zu Ihrem Theil und ohne den halben Thaler zu vorzinsung der Tausend In Biergeldte gewilligt, auf jeden Ganzen Gebräue, zwolf groschen schlagen und hinfüro von Ihren Bürgern zu verzinsung und Abtrag eben berücker Summe, anwenden mögen.

Nr. 18.

Auszug aus der Disposition und Ordnung, wie es mit Anlegung und Einbringung der Scheffelsteuer in den Städten, Städtlein und Flecken der Marggraffschaft Brandenburg, disseits der Oder gehalten werden soll. Montags nach Quasidomogeniti. Anno 1602.

Es sollen hinführo von jedem Scheffel Weizen zwey silberne Groschen, von jedem Scheffel Roggen, Gerste oder ander Korn, so zu Mehl oder Schrot gemahlen wirdt, ein silberner Groschen bahr erlegt werden; Jedoch so viel das Schrotkorn betrifft, sollen die Städtlein und Flecken, so allererst de novo, mit in dis steuerwerck gezogen, mit verziesung dessen verschonet bleiben.

Nr. 19.

Privilegium der Stadt Joachimsthal.

Von Gottes Gnaden, Wir Joachim Friedrich Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Urkunden und Bekennen; Als durch Gottes Segen, Wir uns und unsern Landen und Leuthen, zum Besten, bey unserm Jagdthause Grinnitz eine Glase-Hütten und dabey auch zu dem Ende, daß sich nicht allein, die Glasemeister und Gesellen, besonders auch andere Handwerker mehr darzubegeben, und sehen möchten, Ein Städtlein Joachimsthal genandt, angeleget, erbawet, und gerne sehgen daß solch Städtlein in aufnehmen und zur Nahrung kommen möchte; Daß Wir demnach aus Landesväterlicher Fürsorge, dasselbe zum Anfang folgender maßen befreiet, von jeho verfloßenen Weinachtfeyer Tagen anzurechnen, und diejenigen, so die von uns erbawete Häuser erkauf undt besitzen uf vier Jahr, die andern aber, welche Ihre selbst eigene Wohnungen nach der Handt auf hawen, von der Zeit Ihrer Ankunft Fünf nach einander folgende Jahre, und nicht weiter, aller Bürden und Beschwerungen, enthoben, privilegiret und begnaden, auch was Sie sonst Erblich haben, besitzen, genießen, und gebrauchen sollen, Nehmlich, und wie folget:

Zum Ersten, befreien und Begnaden wir Sie unterschiedlich, In der Zeit und maß, wie ob ste

het, aller Servituten Contributionen und andere Beschwerungen, so jezo Albereit gebräuchlich, oder in be-
 nandte Zeit denen in Städten und Flecken, in fürfallenden Nothsfällen aufgeleget werden möchten, Und
 in gemein aller unPflcht und Steuern, wie die nahmen haben mögen, keine aufgenommen. So woll auch
 der Scheffel und Maßzise befreiget zu sein, Jedoch stellen Sie Ihre Häuser, die wir erbauen und Ihnen zu
 Kaufe stellen lassen, mit zwanzig Thalern Angelt, als zehen Thaler uf Ostern Ap. 605. Und dan die Erb-
 gelde In Neuen Jahre Jedes Jahr uf Ostern zwanzig Thaler richtig bezahlen, die aber künftigl sich all-
 hier niederlassen und uf Ihre unkosten auff bawen wollen, dehnen soll solches uf angewiesenen Orth ver-
 günstiget und zugelassen werden, Und was Innerhalb Fünff Jahre Sie für Holz dazue bedürftig, wollen
 wir Ihnen aus Gnaden verehren, welches ein Jeder auf seine Costen anführen soll, Nachmahls aber zah-
 len sie solches gleich andern unsern Unterthanen Vermöge der Holz-Ordnunge. Es soll aber keiner aufge-
 nommen, oder Ihnen zue Bawen orth und stelle angewiesen werden, er bringe und weiße dann zuvor
 seiner Geburth Lebens, wandels, und ehrlichen Rühmlichen Handtwercks halber richtig gezeugnis und
 Rundschaft und sey des Vermögens halber, also mit Ihme geschaffen, daß Er sich alhier Ehrlich erneh-
 ren, und seine Handtierung mitt Nutz treiben können; Nach ausgang obgesazter Vier und Fünff freyen
 Jahren aber wollen wir nach anmerckung eines jeden gelegenheit, Handtierung, gewerb und nahrung,
 der Schdße und unPflchte halb dermaßen leidliche dispositio und Verordnung machen, das sich nicht
 allein mit fuege darüber Niemandt zu beschweren, Sondern vielmehr Sie Ingesamdt gestalter sachen nach
 unsere gnädigste affection und Neigung zu Ihren gebeylichen aufnehmen, ferner sollen zur Spueren ha-
 ben, Was aber das Korn, so sie zur Mühle führen, anlanget, davon geben Sie forth und forth in un-
 fern und andern Mühlen hergebracht, die gewöhnliche und gebührliche Metz neben den Sichtgeld gleich
 andern unsern Unterthanen in Städten und Dörffern.

Zum Andern mach ein jeder seine Nahrung Inkauffen und Verkauffen, sowoll als außerhalb Lan-
 des gegen entrichtung der Land üblichen Zölle, bestes er kan, und mach, forthsetzen und treiben.

Zum Dritten, sollen zu einem jeglichen Hause Erblich geschlagen werden, Fünff Morgen Landes,
 als viere überm Jäger-Thamb nach der Bircken-Dicke zue, und eine über der GlasHütten, zue Ger-
 ften-Lande, oder wo sonst solches anfänglich geschehen kann.

Zum Vierden drey Morgen Wiesewachs, Eine überm rothen Fließ und zwey Im Bogen oder
 wo man Sie Ihnen wirdt anweisen, allein, was davon unrein und noch nicht gerahdet, müssen sie
 selbst rahden.

Zum Fünfften hinter einem jeden Hause einen Hoffraubm.

Zum Sechsten Einen Platz zum Kohl- oder Hoppen-Garten anzurichten, Jedoch wann sie Hop-
 pen wollen verkauffen, sollen sie uns darahn den Verkauf lassen.

Weber daß sollen sie auch zum Siebenden, die Reiser und Zacken, so die Holzhawer und Aschenbren-
 ner liegen lassen, und nicht mit entzwey hawen, noch zur Asche brennen, forth und forth, als ein wehren-
 des zue Ihrer Brennung haben, Jedoch mit diesem ernstlichen Vorbehalt und Verbott, daß sich sonst
 bey Vermeidung zehn Thaler Straffe durchaus keiner an die liegende Ström und zopfenden, so wier zue
 unser Glase hütten bedürftig, vergreiffe, besonders an dem genügen lassen, was wie obgedacht, die Holz-
 hawer und Aschenbrenner liegen lassen und nicht verbrauchen.

Zum Achten magt ein Jeder so viel Kindt=Viehe halten, als er ihm getrauet, den Winter mit eigenen zugewachsenen Futter außzufuttern, Jedoch sollen dessen gleichwohl über 15 Haupt nicht sein, Und sollen Ihnen abgeschalmete drther zuer allgemeinen Trifft und Hüttung angewiesen werden. Schaffe und Ziegen aber, wollen wir keinen zu halten verstatden.

Zum Neundten, den Lubaw, und die dreyen Köllen zur gemeinen Fischerey.

Zum Zehenden, Einen Jeden zwey Schweine Mast frey, wenn Mast vorhanden, die aber darü-
ber einlauffen ließ, vermafest er gleich andern unsern Vnterthanen.

Zum Elften Heuerländer und Wiesewachs do Sie ohne unserer Wildtbahne zu verlassen, sollen Ihnen umb gebührende Pension besage unsere Holtz=Ordnunge, gelassen werden, Und wollen Wir Sie, und einen Jeden Insonderheit zue seiner Nothdurft, auch zum Ausschucken auf unsern Grimmischen Brawhause gegen billiger Zahlung mit Bier vorstehen lassen.

Erdbbdt Bier aber, und Weine, einzulegen, wollen wir außer dehnen, so wir sonderlich privilegiren werden, derer gleich woll auch über drey nicht seyn sollen, sonst keinen bey Verlust des Bieres gestatten.

Wenn aber jemand selbst brawen wolte, soll Ihnen solches in unsern Grimmischen Brawhause, umb gebühlich Geld, als von jeden Brawen uf einen Wispel Gersten Sechs Thaler vor abnuzung des Brawgeräths, Biese und Holtz vergünstiget sein, doch daß er sich, mit dem Brawer, wegen des Malzmachens, und Brawens vergleiche, welchen von einen Jglichen Brawen, Ein halber Thaler soll gegeben werden, und soll Jeder Einwohner allezeit zum Malzmachen und Brawen einen Handreicher uf seine Unkosten halten und verschaffen, damit der Brawer mit seinem Gefinde desto besser und schleuniger vorkommen möchte, wie dann der Brawer hierin guthe Aufsicht, seiner Pflicht nach, die er uns darü-
ber gethan, haben soll, und sonst Fleiß anwenden, damit dem Bier sein recht geschehen und nicht den Leuten zum schaden verderbet werden mdge, Und soll dies Brawen, so lange einen Jeden gönnet werden, biß man küassigt, wann das Städtlein in aufnahmen kommen möchte, ein eigen Brawhaus darin erbauen kann.

Abweill auch die Kirchen, zu Ihrer allerseits wohlfahrt mit einer tüchtigen und gelehrten Person zum Prediger vorstehen wollen, Soll ein jeder Hauswirth Einen halben Thaler dem Pfarner und Schulmeister zusommen, darahn Ihm den Pfarner, Wächte, und dem Küster, welcher die Jugendt mit unterweisen kan, Vier Silberggr. zukommen sollen, Jeder Wirths= und Hausmann aber 4 Silberggr. Ihnen beeden zner gleichen Hefste zu theilen zu geben schuldigt sein.

Im maßen wir dann auch unsern Theils, den Pfarner, wann Mast vorhanden, vier Schweine, dem Küster aber zwey Mast frey Pasiren lassen, und Ihnen beeden sonst auch zu bessern unterhalt, eine Zulage thun und geben wollen. Und sollen sonst, zuserst und vor allen Dingen, Sie die Hauswirth, und Einwohner in gemein mit einander Chrislich und Erbarlich leben, friede und einigkeit bey Ihnen halten und haufen, und also durch Gottesgnade und Segen, daß Städtlein erweitern und vorthawen helfen, vndt wir der Chur= und Landes= Fürst, befreien privilegiren und Begnaden, gedachtes unser Städtlein Joachims-
thal uf Zeit und maß, als solches hierin begriffen, hiermit vor uns, unsere Erben und Nachkommen und sonst Kennniglichen, wollen Sie auch samt und sonders, nichts weniger als andere unser getrewe Vnter-

thanen und Städte, In unsre Schutz und Schirm nehmen, und Ihnen in allen gleichmäßig recht und gerechtigkeit ertheilen, und wiederfahren lassen. Hiewieder sollen Sie uns als der Herrschafft getreue gehorsamb und gewertigt sein, unser bestes wissen und befodern, Schaden und Nachtheil aber, verhüten und vorkommen und sich an einem und den andern demassen erweisen, wie getreue Unterthanen eignet und gebähret, Als Sie uns dan beschwören sondern Eydesß Pflicht gethan ic. Whrtundlichen haben wir dieses mit unserm Churfürstl. Daumb- Secret wissentlich besiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und geben In unserm Hofflager Edln an der Spree, an Newen Jahrs Tage desß angehenden Sechshundertten und Vierdten Jahres.

(L. S.)

Manu ppria.

Dieses Privilegium ist unterm 4ten August 1713 vom König Friedrich Wilhelm den 1sten von neuem confirmiret, und findet sich eine Abschrift von dieser Confirmation Seite 34, der Akten des Königl. Joachimethalschen Schuldirektorii des Städtchens Joachimsthal, Privilegium und andere Gerechtsame betreffend.

Nr. 20.

Vergleich vom Jahre 1615 zwischen den Mittel-, Uckermärckschen und Ruppinschen Städten an einem und den Altmärckschen und Priegnizirischen Städten am andern Theil.

Als sich außs neue ungeachtet des Anno 1600 der Steuern halber und wie dieselben aufzubringen gemachten Vergleichs (Wieder welche aber die Altmärcker und Priegnizirer protestiret) zwischen denen von Stedten der Mittel-, Uckermark und Landes Ruppin, Streit vorgefallen; So haben Ihre Churfürstl. Durchlauchten zur Hinlegung derselben, auf Herrn Adam von Putlitz, Thomas von der Kuesbeck, D. Pritzmannen und die beiden Cammermeister Johann Frize und Casper Berger Commission ertheilet, worauf sich auch die Commissarii, außer Casper Bergers, der sich mit des Herrmeisters Marggraff George Albrecht Begräbniß, welches ihm zu bestellen empfohlen, entschuldiget, nachher Brandenburg auf den 12ten December 1615 zusammen gethan und die Partheien naher 4 Tage gepflogener Handlung dahin verglichen.

Das so viel Fräuleins, Türken, Reichs-, Kreis- oder andere Steuer betrifft, die Mittel- und Uckermärckschen Stedte derselben 3 Theile, die Altmärcker und Priegnizirer aber 2 Theile aufbringen und tragen sollen, und bekömmt jedes Theil die Hälfte von dem Anparth, so die Ruppinsche Stedte tragen, daunter auch etwas so vom Malz zuschütteln herkömmt, im maßen hievon albereit den angezogenen 1600jährigen Vertrage disponiret ist. So viel aber die Scheffel-Steuer anreicht, ist von demselben Vertrage abgewichen das Werck darin verglichen, daß ein jeder Theil für sich behält was in seinem Disirikt gefället, und dürfen die Altmärcker und Priegnizirer deswegen nichts in den gemeinen Kassen anhero bringen, sondern sein getheilet, und mögen um solche Steuer desto fleißiger jeglicher an seinen Orth einfordern.

Damit auch die Summen, so in das Werck geschlagen, desto besser aufkommen mögen, So haben Ihre Fürstlichen Gnaden gewilliget, daß auch dero Amts- und Bischofliche Städte auf 7 Jahr mit derselben Steuer sollen belegt werden, die aber auf Michaelis nechstkünstig angehen sollen, wegen der jetzigen Theurung, und behält ein jeglicher Theil die in seinem Kreis liegende Städte unter sich, Alldieweil

auch die Altmärckische und Priegnitzirische Stedte sich über große Ungleichheit und daher rührender Inaction beschwebet, haben auf fleißige Unterhandlung der Commissarien die Mittel-, Uckermärck- und Ruppinitischen gewilliget, 51700 Gulden von den Altmärckern und Priegnitzirern ab, und ihren Kasten zu nehmen, und sollen ihnen die Altmärckischen und Priegnitzirischen so viel Creditoren anweisen, sonderlich so in diesen Orten geseßen, die sie außs neue versichern und den Altmärckern und Priegnitzirern ihre Obligationes wieder einschaffen wollen. Wie sie auch ingleichen 43000 Thaler noch auf sich nehmen und die Altmärcker und Priegnitzirer erleichtern; der sonderbare Punkt zwischen den Altmärckern und Priegnitzirern und dann den Ruppinitischen Städten ist außgesetzt, denn die Partheyen nicht genugsam gefast zum Tage kommen, und siehet ihnen frey durch ein Verhör oder Commission sich entscheiden zu lassen.

Diesn Vertrag haben Ihre Churfürsliche Gnaden unter ihrer Hand und Siegel in den angehenden Weyhenacht-Fevertagen confirmiret.

Nr. 21.

Von Gottes Gnaden Wir George Wilhelm Marggraf zu Brandenburg etc. Geben allen und jeden unser Haupt- und Amtsleuten, auch denen von der Ritterschaft und Bürgemeistern, Råthen und Gerichten, so in den nachbenannten Orten und Dörfern, als Kiehebaum, Schönfeld, Eggerstorf, Werfelde, Zweuß, Buchholz, Neuenhof, Danitz, Werckenbrügge, Hasenfelde, Wehlendorf, Heinersdorf, Arnßdorf, Seelow, Werbig, Zernikow der Pfarr- oder Bey-Krüger, Lucheland, Rathstok, Neutenow, Huttenow, Eacksendorf, ganz Mulisch, Dobbbern, Falkenhagen, ganz Kertzig, Nieder-Jesar, Mallenow, Pedelzig, der Beykrüger, Winden, Hohenjesar, Wedelitz, Wilmersdorf, Siespersdorf, Schönnestieß, Schestorf, Lebus, ganz Kunnersdorf, Borsten, ganz Trebbin, Petershagen, Briesen, Kerstorf, Jacobsdorf, Petersdorf, Aliehow, Frankfurth der Stadt- und Collegen-Keller, Lichtenberg, Pilgram, Worckendorf, Rosenarten, Losow der Krüger und Jöllner, Lindow zwo Schenken, Schlubehammer, Keysermühle, Mülleroße, Hohenwalde, Zetschenow, und Witzig zu gebieten haben, in Gnaden zu vernehmen, wes Gestalt Wir eine Zeithero einen großen Mangel an Unsern Biese-Gefällen zu Fürstenwalde befunden, indem die obbenannten Dörfer von Alters her gewidmet, und schuldig sein, alle ihr Bier bey Strafe von Fürstenwalde abzuholen, dem aber zu wieder, wenn sie bey denen Bürgern zu Fürstenwalde Schulden gemacht, oder es ihnen sonst nicht gefällig ist, die Stadt Fürstenwalde verlassen, und sich bey andern umliegenden Städten frembde Biere bewerben, auch theils Dörffern, als nemlich Märcksdorf, Neuen-Tempel, Lichen und Dolgeln, wenn solche aus der Commendaterey Lichen nicht mit Bier versehen werden, oder Dolgeln, wie auch Kiekenberg, Jänickendorff, Steinhöffel, Friedersdorf, Liebenichen, Pedelzig, Diegen und Neutenow selbst nicht brauen, sich gleichfalls unterfangen, der Schuldigkeit nach, ihr Bier nicht von Fürstenwalde, sondern von andern Orten zu holen, und also dadurch Uns unsere Biese-Gefälle merklich zu verschmälern und zu verringern.

Wann Wir dann in Zeiten diesen Unheil vorbeugen müssen, damit nicht endlich gar eine Possession, die Wir keinem hinweges geständig erlanget, und die Bürgerschaft zu Fürstenwalde von ihrer Nahrung gänglich gebracht werden möge:

Als haben Wir gnädigst vor gut angesehen, daß zum öftern durch unserm Rath zu Fürstenwalde

oder diejenige, so derselbe von denen Bier=Verordneten, sonderlich dazu deputiren wird, alle obbenannte Derther fleißig visitiret, und da einer oder der andere, der Schuldigkeit zuwieder mit Bier=Schenken befunden wird, von demselben also fort solch Bier insgesamt weggenommen, und darüber zur ernstlichen Strafe gezogen werden soll. Begehren demnach an Euch obgedachte alle und jede hiermit gnädigsten und ernstlich befehlende. Ihr wollet Zeigere und Inhabere dieses, auf ihr vorhergehendes Anmelden jedes Orths um euren habenden, und anvertrauten Gerichten, dazu alle gerichtliche Handreichung, und sonst allen guten besorderfahmen Willen unweigerlich erweisen und wiederfahren lassen. Davon geschiehet unser zuverlässiger Wille und Endliche Meinung Seynd es umb euch mit allen Gnaden, damit wir euch ohne das wohl zugethan, zu erkennen geneicht, und sollen die Dorrschaften bey Vermeidung ob angezogenen Strafe solches also um keines weges anders halten.

Uhrkundlich mit Unserm Amts=Kammer=Secret besiegelt und gegeben in unserm Hofflager Edltn an der Spree, den 12ten Febr. 1620.

(L. S.)

Nr. 22.

Auszug aus dem Ausschreiben wegen Erhöhung des Biergeldes vom 18. July 1624.

Das auf schierst kommenden Exaltationis-Crucis anzufahen, über alle die Biergelder, so hievor und bis auf diese Zeit, von dem ganzen oder halben Brauen gegeben werden, noch vierde halben Thaler von dem ganzen, und sieben Orthes=Thaler vom halben, Gebräude mehr als zu vorn jedes mahl, und so ofte gebrauen wird, verleget werden solle. 2c.

3. Auch wird hievon ausgezogen die Communität zu Frankfurth, die Fürstenschule zu Joachimsthal, und dann die Hospitalien, die es hergebracht, daß sie brauen mögen, (wie deren denn etliche im Lande gefunden werden) denn diese bleiben mit allen Biergeldern insgemein auch dem jetzigen neuen Aufsatze verschonet.

6. Auf dem Lande bleibt dem Hübner und Cossäthen das Brauen gegen die Pflug=Saat= und Erdtezeit unbenommen. Doch also daß sie, nach Proportion des ihrigen Maltes, das jetzige reine aufgelegte Biergeld, welches vom Scheffel vier Silbergroschen thut, über das alte Biergeld erlegen: Und der Hübner auf jede der vorbenannten drey Zeiten mehr nicht als viere, und insgesamt zwölffe, der Cossäthe aber nur zwey, und insgesamt sechs Scheffel verbraue.

7. Den Hirten, Schäffern, Müllern, Schmieden, Schneidern und Leinewebern auf den Dörfern, kann nicht nachgesehen werden, ob sie sich unterfahen wollten, auch gegen Erlegung der Accisen, selbstien Bier zu brauen. Es sei denn Sache, daß sie nebenst ihrem Handwerke, oder anderer jetzt angezeigter Handthierung, Bauern= oder Cossäthendienste bestellen müsten, Denn auf solchen Fall wirds mit ihnen gehalten, wie kurz zu vor von den Hübenern und Cossäthen gemeldet worden.

Auf den Meyerhöfen, so aus Bauerhöfen, wie zum dftern geschicht, angerichtet worden, soll zwar den Meyern für sich und ihre Gesinde und weiter nicht Covent und Nachbier zu machen, unverbotten bleiben. Aber die vorigen Biergelder, nebenst den jetzigen Aufsatze müssen sie wegen dessen zu vorn erlegen. Sonsten soll es ihnen nicht erlaubt sein. 2c.

Die Erbrüger, als welche ihres Brauens weit größern Genuß als andre haben, sollen vor alle Biergelber auch dasjenige Neue mit eingezehlet, von jeden ganzen Brauen acht Thaler zur Ziesen geben.

Nr. 23.

Auszug aus der Ratification vom 29. Septb. 1624, des Recefes vom 10. Septb. 1624.

Vors 4te soll von jeden Scheffel Weizen, als dessen sich die Wohlhabenden fast alleine, die unvermögende aber fast selten, oder nimmer gebrauchen, über die vorige Mahlzeiten noch 2 Egr. oder von den Wispel 2 Thlr. fünf Jahre lang die nechsten uff Lucia 1629 ausgehen, gegeben werden ꝛ.

Somüssen auch zum 5ten von jeden halben Brauen über die vorigen 6 argl. noch 12 gute Groschen ebenfalls die nechst folgende 5 Jahre und also bis Lucia 1629 denen von Städten entrichtet werden ꝛ.

Nr. 24.

Auszug aus der Information, so die Ritterschafft oder Oberstand ihren Advocaten Georgen Krausen im Jahre 1625 gegeben, wo die Städte oder der Unterstand wieder die Verfassung vor 1594 sich beschwehret haben.

Ist es in der Churmark Brandenburg bergestalt gehalten worden, daß wenn Contribution bewilliget und ein gewisses Corpus gemacht worden, man zuvor erwogen: ob das Totum oder ein gewisser Theil davon in das Birgeld zu nehmen gewesen, damit dem Ober- und Unterstande, als welchen das Birgeld jedesmahl zugleich gehdret, und beyden Ständen gemeines Werk ist, es desto leichter sey. Wo es vor rathsam gehalten, ist dem nachgegangen, wo aber nicht, hat man es in 3 Theile getheilet, davon 2 Theile die von den Städten und 1 Theil der Oberstand über sich genommen.

Der Oberstand hat nochmahls seinen Theil in 5 Theile gesondert, also daß

die Altmark und Priegnitz	2,
die Mittelmark und Graffschafft Ruppin	2,
und die Uckermärcker und Stolpierer	1 Theil

tragen müssen.

Ist aber die Neumark mit dazu gezogen, so ist zuvor von der ganzen Summe der 5te Theil, als deren Beytrag davon abgezogen worden und das übrig geblieben, sodann auf erwehnte Art distribuiret worden.

Als aber im Jahre 1593 der Türckensteuer angegangen und dazu contribuiret werden sollen; so hat der Unterstand unterm 18ten Juny 1593 beyhm Churfürsten Johann George gebethen, daß deshalb zwischen den Ober- und Unterstand, wie es sonst gehalten, solcher gütlich behandelt werden möchte: hierin hat der Oberstand anfänglich nicht willigen, sondern verlangt, daß es bey dem alten Necess und Herkommen verbleiben müsse. Bey der 3ten Zusammenkunft am 19ten Juny 1594 aber, bey welcher der Churfürstliche Hoffmarschall von Thymen und der Cangler Distelmeier als Churfürstliche Deputirte zugegen gewesen, sich dahin verglichen, daß davon der Oberstand die eine Hälfte, und der Unterstand die andre Hälfte übernehmen solle, und daß alle folgende Türcken-Steuer auch bezahlung Steuerverfassung 3r Th.

der 1200 Pferde Anno 1595, und der 1000 Pferde so 1596 nach Ungarn geschickt, auf dieser Art bezahlet werden.

Dagegen alle Creishülfe Aussteuerungen der Chur- und Fürstl. Fräuleins, nach der Verfassung und aller vorbewilligten Contributions, von Unterstand mit 3 Theile, und vom Oberstand mit 1 Theil getragen werden.

Nr. 25.

Auszug aus dem Edikte vom 12 August 1637.

Befehlen auch darauf nochmahlen allen und jeden unsern Prälaten, Herrn und sämtlicher Ritterschafft, ingleichen unsern Beampten auch Burgemeestern und Räten in den Städten, auch denen Ober und Untertziesemeistern, hiermit gnädigst und zugleich ernstlich, nunmehr ohn einige Säumniß bey allen und jeden Wasser- und Windmählen, sie gehdren zu wem sie wollen, durchaus keine, auch die unfrigen davon nicht ausgeschloßen, diese gewisse und unfehlbare Anstellung zu thun, damit von jedem Scheffel Korn, so zur Mühle gebracht wird, ohne allen Unterschied, über die gewöhnliche noch eine Meße Korn und von jedem Brauen Maltz noch ein Scheffel Maltz genommen und zu oben angezogenen Behuf eingesamlet, auch solches jedes mahl an diejenige Orth, so wir oder unsere General-Proviant-Meistere ihnen ernennen werden, gebracht und verwehrlich aufgeschüttet, und hierunter nichts überall verabsäumet noch auch einiger Unterschleif, Betrug oder Vortheil verhenget, noch jemanden, wer der auch sey, einige Exemtion oder Befreyhung dawieder zugelassen oder gestattet werden mdge.

Nr. 26.

Quotisations-Receß zwischen der Ritterschafft und den Städten.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichem. Nachdem der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm 1c. Unser gnädigster Churfürst und Herr, bald in Anfang Dero löblichen Churfürstlichen Regierung wohl wahrgenommen und zu Hersen geführt, daß neben andern beschwerlichen Obliegen dieser ihrer Churbrandenburgischen Landen, die Diferenz und Mißhelligkeit, darin Dero getreue Stände von Prälaten, Herrn und Ritterschafft in der Alt, Mittel und Uckermark, auch Priegnitz und dem Lande Ruppin an einem, und sämtliche Städten jetzt bemeldeter Greiser am andern Theil über der Verfassung de Anno 1594 ober Eintheilung derer im Lande für gehender Collekten und Contributionen, um eine geranne Zeithero geschwebt, nicht die geringste Ursach gewesen, dadurch die Stände unter sich in große Trennung, schädliches Mißtrauen, und sehr kostbare weiltläufige schwere Rechts-Proceß, Land und Leuthe aber in gefährliche Zerrüthlichkeit, Schaden, Noth und Ungebedey gewachsen und gerathen auch viel guter und heilsamer Consilien, durch unzeitiges Disputiren zu des Landes hoher Beschwerde zu mehr mahlen verhindert worden; Als haben höchst gedachte Er. Churfürstl. Durchlauchten ihres tragenden hohen Churfürstl. Amts zu sein erachtet, solchem eingerissenem Uebel mit guten zeitigen Rath und Hülfe zu begegnen; Ihre liebe und getreue Stände, als Glieder eines Hauptz, hinwiederum in gutes Vernehmen, Friede, Einig- und Vertraulichkeit zu setzen, alle einewurzelte Zwispalt aber, insonderheit den bisher so eifrig betriebenen Quotisations-Streit gründlich und mit der Wurzel auszureuten und aus dem

Wege zu räumen, und weil sie dazu kein besseres noch bequemeres expedient, denn die göttliche Vermittelung befinden noch ersinnen mögen; So haben Sie aus gnädigsten Gemüth, Willen und Neigung, die Sie zu obbemeldete ihre liebe Stände von Anfang ihrer Churfürstlichen Regierung je und allerwege gehabt auch noch tragen und haben, sich selbst ins Mittel geleyet, und hierunter weder Ihrer eigenen hohen Person noch sonst einiger Bemühung gespahret, indem sie anfänglich bey der im Martio d. J. gehaltenen Zusammenkunft beyderseits Stände, zur göttlichen Accomodation beweglich erinnert, Sie mit ihrer Nothdurft so münd- als schriftlich genugsam vernommen und ihnen darauf allerhand billige zur Güte streckende Mittel für geschlagen, auch bis in den fünften Tag göttliche Unterhandlung gepflogen; Als aber vor dasmahl wegen großer Wichtigkeit der Sach der desiderirte Zweck allerdings noch nicht erreicht werden konnte, sondern theils von den anwesenden Ständen und Dero Deputirten es auf weitere Communication und Deliberation mit ihren heimgelassenen, und eine anderweite Zusammenkunft ausstelleten, Haben Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ihnen auch hierin gnädigst gern gefüget und in dem am 18ten April darauf gegebenen Landtages Abschiede ihnen allerseits den 11ten Juny dieses Jahres peremptorie dergestalt benennet, daß Sie inmittelst die fürgeschlagene göttlichen Mittel mit ihren heimgelassenen Creisverwandten nochmahls in gebührende fleißige und reife Deliberation ziehen, sich mit denselbigen eines gewissen Schlußes vereinigen und alsdann mit genugsamer Vollmacht und Plenipotenz wieder erscheinen und weiterer Handlung gewärtig sein solten; So dann auch erfolget auch darauf von Sr. Churfürstl. Durchl. die angefangene Tractaten vom 11ten Juny anderweit reassumiret und bis in den 28sten ej. mit großen hochfürstlichen Eifer und Landesväterlicher Sorgfalt unablässig continuiret worden; Und wie wohl auch bey dieser abermahligen Handlung sich in dieser so hoch wichtigen importirender Sache, der Schwierigkeiten und Obstaculen so viel gefunden, daß fast alle Hoffnung göttlicher Composition auß und verlohren zu sein geschienen; So hat jedoch der vielgütige Gott diese Sr. Churfürstl. Durchlaucht hohe Bemühung und so wohl gemeinte Landesväterliche Intention mit einem solchen guten und glücklichen Succes väterlich gesegnet, daß sie endlich an jetzt gemeldeten 28sten Juny beyder Ständen und Dero Abgrordneten so weit mächtig worden, daß Sie dieselbe mit ihrer allerseits guten freywilligem Beliebung in dem ganzen Hauptwerk gründlich verglichen, vereiniget, vereinbaret und verbunden, dergestalt und also, daß alle bishero in puncto quotisationis fürgegangene Streitigkeiten, zusamt den darüber noch jeho schwebenden Proces gänzlich und zumahl abgethan, cassiret und aboliret, auch nun und in Ewigkeit weiter nicht gereget, hingegen aber zwischen beyderseits Ständen und deren posterirende Nachkommen, das alte gute Vertrauen, Concordi und Einträchtigkeit, hinwiederum erhoben und gestüfet sein und bleiben, auch hinführo und zu ewigen Zeiten treulich fortgeplanzet werden solle. Den Hauptpunkt an sich selbst betreffende sollen zwar die von den Städten in der zu Unterhaltung der Churfürstlichen Soldatesque, Garnisonen und Praesidien in den Bestungen verwilligten Contribution in diesen nun allbereit verfloßenen beyden Monathen Majo und Junio zwey Drittheil nach wie vor zu tragen; Zu der jehigen schwebischen aber, so in Kraft der bishero mit der Cronen Schweden gepflogenen Armistity tractaten für die im Lande logirende schwedische Garnisonen aufgebracht werden muß, und vom 1sten May dieses 1643ten Jahres ihren Anfang nimmt, Ingleichen in den obberührten Churfürstlichen vom 1sten July weiter auflaufenden Steuern tragen und geben die von der Ritterschaft obbemeldeter Creise zu jedem Tausend Vierhundert und zehen Thaler,

die sämtliche Städte aber derselben Creise zu jedem Tausend Fünfhundert und Neunzig Thaler; Es soll auch diese Proportion nicht nur in den jetzo benannten Königl. Schwedischen und Churfürstlichen Krieges-Contributionen und Oneribus bellicis, so lange dieselbe wahren mögten, also wie jetzt gedacht beständig observiret, sondern nach derselben als nach einer von den Ständen einhellig beliebten und von Er. Churfürstlichen Durchl. als den Landesfürsten bestätigten Vereinigung und ewig währenden unveränderlicher Norm, Regel und Richtschnur, von nun an und ins künftige auch allen andern Collekten, Steuern oder Contributionen, sie haben Rahmen wie sie wollen, sie rühren auch her wo sie wollen, es sein gleich Reichs, Türcken, Creis, Krieges- oder Defension, item Land und Fräulein-Steuren, gutwillige Aufnehmung der Herrschafil. Schulden oder andern Landes-Würden, Sie sein oder heißen ordinaire oder extraordinaire, solitae oder insolitae, necessariae oder voluntariae, sie sein jetzt allbereit erdacht oder möchten noch künftig durch menschlichen Wiß erdacht oder erfunden werden, keine überall ausgeschloffen, zwischen beiden Ständen jedesmahl und zu ewigen Zeiten ab- und eingetheilet, auch unweigerlich aufgebracht und zugetragen werden; Also und bergestalt, daß die von Prälaten, Herrn und Ritterschaft mit ihren zugehörigen Städten, Flecken und Dörfern, je und alle Wege zu jedem 1000. 450. und die gesamte Städte mit ihren zugehörigen (darunter jedoch die Städte, Dörfer, so zu der Ritterschaft Corpore bisher contibuiert, nicht gemeinet) 590 ohne einige Contradiction und Wiederrede auf sich nehmen, zahlen und abtragen sollen und wollen.

Welches alles auch obbemelbeten Stände auf beschehene bewegliche Zugemütheführung Er. Churfürstlichen Durchlauchten zu unterthänigsten Ehren, und dann sich und ihrer ganzen posteritaet aus allen intricat Streit und Gezäck zu helfen und zur Ruhe zu bringen, also einmüthig, freiwillig und wohlbedächtlich beliebtet und angenommen. Es soll auch diese Vergleichung hinführo und zu ewigen Zeiten ein immerwährendes unaufßliches Band zwischen beiden Ständen sein auch treulich und aufrichtig gehalten, dieselbe auch zu keiner Zeit, und von Niemanden wer der auch wäre, in einig disputat, weder obpraesentum defectum mandati, noch ex capite praetensae lesionis gezogen; sondern ob solches über besseres Verhoffen von jemanden geschehe und zu hinterreibung dies gemeinnützigen, zu des Landes und sämtlichen Ständen Wohlfahrt erreichenden Schlußes und Vereinigung, nicht was gereget, gehandelt oder sürgenommen werden möchte, es sei gleich gerichtlich verordnet, oder außer Gerichte verhandelt, daselbe alles, es habe Namen wie es wolle, soll hiermit und kraft diesem, jetzo alsdann, und dann als jetzo ganz und allerdings ungültig, auch ipso facto null und nichtig sein und als wenn es nicht ergangen oder vorgenommen, gehalten und geachtet, derjenige auch der sich dessen unterfängt, von Er. Churfürstl. Durchlaucht und Dero Nachkommen Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg mit gebührender ierster Strafe ohne Ansehen der Person, angesehen, die anjetzo anwesende Deputirte auch dieser beschehenen und dem Vaterlande zum besten gemeinten Bewilligung halber gegen männiglich jederzeit vertreten, auch noth und schadloß gehalten werden.

Und ob wohlh schließlich einem jedweden Stande billige Mittel und Wege, durch welche ein jedweder das ihm zukommende Contingent am süglichsten aufzutreiben vermeint, einzuführen und an die Hand zu nehmen, unbenommen, sondern daselbe den Ständen jederzeit vergönnet und frey gelassen worden; So sollen jedoch von einem oder dem andern Stande sonder Er. Churfürstl. Durchl. Vorbewußt und Ratifica-

tion keine General-Mittel, so dem andern Stande zum Schaden, praesudiz und Nachtheil gereichen, eingeführet oder aufgesetzt werden.

Zu dessen allen mehrere Bestätigung und ewiger Bekenntniß haben höchgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. diesen Receß und Verfassung hier über begreifen, derselben Fünf Exemplaria verfertigen und davon eines der Mittelmärkschen und Ruppinischen Ritterschafft, das andere der Altmärkschen und Priegnizierschen Ritterschafft, das dritte der Uckermärkschen und Stolpirischen Ritterschafft, das 4te der Mittel-Uckermärkschen und Ruppinischen Städten, und das 5te den Altmark und Priegnizirischen Städten ausantworten lassen.

Welche sie insgesamt mit ihren eigenhändigen Subscription und Churfürstl. Major Secret bestätigt. So geschehen zu Eöln an der Spree, am 28sten Juny Anno 1643.

Friedrich Wilhelm
Churfürst.

Nr. 27.

Friedrich Wilhelm Churfürst ꝛ. Unsern ꝛ. Uns ist aus euerm unterthänigen Schreiben vom 16ten verwichenen Monaths October referiret, wessen sich die Ritterschafft der Altmark bey der in unserer Stadt Salzwedel gehaltenen zusammenkunft, der doppelten Meße halber erkläret.

Ob Wir nun wohl bey den begehrten einhundert Thaler Monatlich in Betracht, wenn die doppelte Meße eingeführet, und damit recht und treulich umgegangen werden sollte, es ein weit höhres tragen würde nochmals bestehen könnten. So wollen Wir doch mit Eintausend Thaler jährlich in Gnaden zufrieden sein, dergestalt daß solche quartaliter mit zwohundert und Funfzig Thaler richtig abgetragen, und in Unsere Hoffrenthey zu Eöln an der Spree eingeliefert werden. Und weil die Verwilligung solcher doppelten Meße allbereits in nechst verschiedenen Martio von unsern gesamten getreuen Ständen geschehen. So werden nunmehr albereit zwey Quartale als Johannis und Michaelis verfallen seyn, zu deren ehesten Abtrag und richtigmachung, wie auch zu den folgenden, Ihr euch, Unseren habenden sondern Vertrauen nach, werdet angelegen seyn lassen, gestalten wir dann auch diese unterthänigste Bezeigung der sämtlichen Ritterschafft in Gnaden zu erkennen alstes geneicht. So wir euch zu Unserer Resolution in gnaden, womit wir euch wohlgenogen nicht verhalten wollen. Geben in Unsere Beste Cüstrin, den 4ten Nov. 1643.

An die Commissarien der Altmark
Thomasen von dem Kneesebeck, Christoff v. Bismarck,
und Hempo von dem Kneesebeck.

Nr. 28.

Sr. Churfürstl. Durchlauchten Befehlen hiermit denen Commissarien in der Uckermark, daß Sie Supplicanten (die Bürger des Städteleins Joachimsthal) mit der Contribution unbeschweret lassen, den sie anderen, die ihre Acker im Felde haben, nicht zu vergleichen.

Es ist auch Sr. Churfürstl. Durchl. nicht leidlich, daß die Leuthe wieder verjaget werden sollen. Siegnatum Eöln an der Spree am 19ten Febr. Anno 1644.

Friedrich Wilhelm.

Auszug aus den Recess vom 22sten May 1644.

Nr. 29.

Unsern gnädigsten Churfürstens und Herrn, gnädigste Veranlassung sind durch Dero zu den geheimten Sachen verordnete Canzler und Räte diejenigen Irrungen und Mißelligkeiten, so sich des Freybrauens halber, zwischen denen sämmtlichen Geistlichen und Schuldienern, diese Mittel- und Uckermarkischen auch Priegnitzirischen und Ruppiniischen Creyse, Klägern an einem, und dann der löblichen Landschaft von Prälaten, Herrn Ritterschafft und Städte dieß- und jenseits der Elbe Beklagten an andern Theile, um eine geraume Zeithero enthalten, heute dato mit beiden Theilen guten Wissen und Willen auch freywilliger Beliebung folgendergestalt vermittelt und Verglichen worden; daß ob wohl in der wegen den erhöheten Biergeldes in Anno 1624. am 18ten July publicirten Verfassung die ausdrückliche Vorsehung gemacht, daß von diesen neuen Aufsatze, auch die Geistlichen und Schuldiener in den Städten und auf dem Lande nicht befreyet, sondern denselben, wenn sie brauen würden, zu erlegen schuldig seyn solten; So haben jedoch Beklagte auf bewegliche Zuegmüthführung, zufrörderst aber in Erwegung des jetzigen der Klägern kümmerlichen Zustandes, und geringer Besoldung endlich geschehen lassen, und bewilliget, daß denen Klägere samt und sonders, sowohl uf dem Lande als in den Städten, (darunter auch die Schuldiener so ihre eigene Familien und Haushaltung haben, begriffen) zur ihrer selbst eigenen Nothdurft frey, und ohne Erlegung einiger Ziese, so wohl des alten Biergeldes als auch des neuen Aufsatzes zu brauen, oder auch Bier einzulegen, inhalts der Visitation und Consistorial-Ordnung Cap. 17. nochmals vergönet und zugelassen seyn solle. Es kam aber unter der Nothdurft oder dem nothdürftigen Brauen, ein mehrerer nicht verstanden noch zugelassen werden, als was ein jeder für sich seiner eigenen Haushaltung und Bestellung der Pfarr-Mecker, wie auch dasjenige, so einem oder dem andern auf Anordnung der Churfürstlichen Consistorii, anstatt seines ausbleibenden zehenden oder Messforns zu Beckern angewiesen worden, unumgänglich bedarf und haben muß ꝛc.

Nr. 30.

**Die Mittel-, Uckermärkische und Halb-Muppiniſche Städte contribuiren zu
1000 Thaler.**

	Nach der alten Verfaſſung.			Nach der im Auguſto Ao. 650 gemachten Eintheilung.			Nach der im Sept. Ao. 650 gemachten Eintheilung.		
	Tgl.	Gr.	Pr.	Tgl.	Gr.	Pr.	Tgl.	Gr.	Pr.
Altſtadt Brandenburg	51	13	5	39	—	—	41	—	—
Neuſtadt Brandenburg	87	22	11	90	—	—	89	—	—
Rathenow	32	1	6	33	—	—	33	—	—
Rauen	21	5	6	23	—	—	23	—	—
Treuenbrieken	37	6	3	29	—	—	30	—	—
Spandow	39	20	8	70	—	—	67	—	—
Beelitz	10	9	7	13	—	—	13	—	—
Porkdam	9	12	9	17	—	—	16	—	—
Berlin	107	10	10	156	—	—	150	—	—
Edln	53	17	5	78	—	—	75	—	—
Bernau	51	13	5	43	—	—	46	—	—
Neuſtadt Eberſwalde	27	17	6	15	—	—	16	—	—
Straußberg	20	19	2	15	—	—	15	—	—
Brieken an der Oder	19	1	7	24	—	—	22	—	—
Mittenwalde	22	12	9	15	—	—	16	—	—
Trebbin	7	19	2	7	—	—	7	—	—
Edpenick	3	11	2	7	—	—	7	—	—
Bögow *)	3	—	10	7	—	—	6	—	—
Liebenwalde	1	17	7	4	—	—	4	—	—
Lderberg	1	7	2	6	—	—	6	—	—
Franckfurth an der Oder	169	20	3	150	—	—	151	—	—
Müncheberg	18	15	2	12	—	—	12	—	—
Prenzlau	75	19	9	60	—	—	62	—	—
Angermünde	25	23	11	12	—	—	14	—	—
Templin	25	23	11	13	—	—	15	—	—
Lichen	12	13	7	8	—	—	9	—	—
Straßburg	12	13	7	10	—	—	10	—	—
Muppin	24	6	4	26	—	—	26	—	—
Gransow	12	3	2	10	—	—	10	—	—
Wuſterhauſen	12	3	2	8	—	—	9	—	—

44 Tgl. }

45 Tgl. }

*) Bögow heißet jetzt Dranienburg.

Daß Seine Churfürſtl. Durchlauchten zu Brandenburg etc., unſer gnädigſter Herr, dieſe in jeztigen Septembri von den Deputirten der Mittelmärkſchen und zugehörigen Städten gemachten Eintheilung beliebet, und gnädigſt ratificiret, wird durch Dero Supſcriptios und fürgedruckten Secret bekräftiget, Signatum Edln an der Spree, am 17ten Septbris 1650.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Nr. 31.

Nachdem von Sr. Churfürstl. Durchlauchten zu Brandenburg ic. Unserm gnädigen Herrn, die Prälates Herrn vnd Ritterschaft des Priegnitzirischen Creises, Klägern an einem wider den Raht vndt gemeine Bürgerschaft Sr. Churfürstl. Durchl. immediate unterworfenen Stadt Wittstock Beklagte am andern Theil, etlicher mißhelligkeiten halber, so zwischen ihnen wegen außbringung der Contribution, Besoldung der Commissarien, Einnehmern, Landreutern, vndt andern extraordinair Spesen, vndt des am 27ten November des jüngst verwichenen 1644. Jahres ertheilten Abschiedes, entstaunden, zum Verhödr erschienen; Als haben höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. dieselbe anderweit, mit ihrer allerseits Nothdurfte vernommen. Vndt hatten Sie anfangs zu den Klägern nicht versehen, daß dieselbe Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. Hoheit, so Ihr über Dero immediat Stadt Wittstock zustehet, unndthiger weise zu disputiren, sich unterfangen sollen, derowegen dann ihnen den Klägern unterfaget worden, sich hinführo dergleichen unndthigen disputats Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zum Nachtheil zu enthalten, Wie dann igt höchst erwehnte Seiner Churfürstliche Durchlaucht von ihnen solches ferner nicht gewärtig sein wollen, Vndt behalten ihnen nochmahls frey und unverbunden bevor, die Stadt Wittstock wegen der Contribution, entweder der Ritterschaft, oder der Städte Corpori ihrer Gefallens zuzulegen. Haben aber dennoch sich jetszo, zu Bezeigung dero gnädiger Churfürstl. affection gegen die Ritterschaft dahin erkläret, daß Sie aus Gnaden geschehen lassen wollen, daß die Stadt Wittstock nochmahls der Ritterschafts = Corpori contribuiren mögen, Sie wollen auch solche ohne besondere erheblichen Ursachen, davon nicht separiren lassen, Des gnädigen Versehens es werde die Ritterschaft, die Stadt Wittstock mit der quota nicht übersehen, sondern es damit der pilligkeit gemeß, anstellen und richten, Inmassen es dami deswegen mit beeder Parthen beliebung dahin behandelt worden, daß die Stadt Wittstock den zwölften Theil zu den ordinair Contributionis, zu Besoldung der Commissarien aber Einnehmer Landreuter vndt andern extraordinair Spesen, semel pro semper dreißig Thaler Jährlich zuzutragen, auf zween Thaar, vom jüngsten ersten January an zu rechnen auf sich genommen, Welches dann auch die Prälates Herrn und Ritterschaft also acceptiret.

Nach verfloßenen zween Thaaeren aber stehet den Partheyen frey, entweder diese Vergleichung ferner also zu continuiren, oder ihre notturft anderweit zu suchen. Inmittelfst soll keinem Theile an seinen Rechten hierdurch praejudiciret seyn, sondern einem jeden sein habendes Recht ungekränckt verbleiben.

Zu den übrigen Punktes wird es bey dem obangeregten vndt am 14. Novembris des 1644sten Jahres gegebenen Abschiede nochmahls allerdings gelassen. Verkündlich haben Sr. Churfürstl. Durchl. diesen mit eigenen Händen vnterschriebenen vndt mit Dero Innsiegel bemerken lassen. Geschehen und Gegeben zu Kdln an der Spree, am 9ten January des 1645sten Jahres.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Nr. 32.

Als auf untenbeschriebenen dato von denen hierzu verordneten und untenbenannten Churfürstl. Commissarien, die Churfürstl. Beamten, derer in der Uckermark belegenen Aemter Chorin, Zehdenick, Neudorf und Schwedt, denen der ige possessor des Amts Gramzow, Arnold Reinerts, wie auch die Vier mit der Ritterschaft contribuierenden Städte, Zehdenick, Schwedt, Vierraden und Fürstenwerder adheriret, gegen und wieder die löbl. gesammte Ritterschaft des Uckermärck. und Stolpierschen Kreises, sich daher klagende beschweret, daß ohwohl *ratione modi contribuendi* am 25ten August 1630 mit einhelligen Consens aller Interessenten dahin gerichtet, daß die *Contributiones* nach Anzahl der Hufen, sie wären besät oder unbesät, aufgebracht, und ein jedweder nur für die seinigen, nicht aber für andere zu respondiren schuldig sein sollte, solche Verfassung auch hernachmals in Anno 1644, am 18ten Novemb. von den damaligen Verordneten Churfürstl. Commissariis Herrn Sigmund von Gdzen, Churfürstl. Brandenb. Geheimen Rath und Kanzler, und Herrn Sebastian Eriepen, auch Churfürstl. Geheimen Hoff-Kammergerichts-Rath, beeden seel. anderweit renoviret, und dabei ferner verglichen worden, daß die *Contribution* hinführo auf die Hufen geschlagen, und nach deren Anzahl die Auflage gemacht werden sollte, so wäre jedoch die Ritterschaft von diesen Churfürstl. Recels und getroffenen Vergleichung wieder abgewichen und im Jahr 1645 und 1648 die *Contributiones* auf die *effective praesentes* eingetheilt, und sie dadurch zum höchsten und dermaßen *praegraviret*, daß, da ihnen noch nicht eine völlige *tertia* zukommen können, sie doch bishero mehr als zwei Drittheil anzubringen *constringiret* worden, so ihnen länger zu ertragen unmöglich, mit angehefteter Bitte, sie bei obgedachten Recels de Anno 1644 zu schützen, den neuen eingeführten *modum* zu cessiren, die Ritterschaft zu Erstattung dessen, was ihnen denen Recessen zuwider aufgeführt, anzuhalten, auch alle wider sie angegebene Restanten aufzuheben und die deshalb wider sie angeordnete *Executiones* abzustellen. Dahingegen aber an Seiten der Ritterschaft durch Dero Deputirte *Excipiendo* eingewandt worden, daß in der Uckermark ein beständiger unveränderlicher *Modus Contribuendi* niemahls eingeführet worden, auch weil sich der Zustand des Kreises zum östern geändert, nicht eingeführet werden können. Und demnach sich denn befunden, daß der Recels de Anno 1644 wegen Vielheit der wüsten Hufen und des Kreises großen ruin ferner nicht zu *practiciren* gewesen, so hatten sie in Ao. 1645 und 1648 eines andern *modi* sich nothwendig vergleichen und die *Contribution* auf die *effective praesentes* eintheilen müssen. Es hatten auch in solchen *modum* nicht nur die Beamten selbst *consentiret*, sondern dieselbige auch von Er. Churfürstl. Durchl. *per Decretum de dato Chürstrin* am 13ten Novbr. 1643 albereit gnädigst beliebt worden, mit Bitte, es dabei nochmals zu lassen und sich von angestellter *Impetition* zu absolviren, und hingegen die Kläger zu *Richtigmachung* ihrer an 6591 Thlr. sich noch erstreckender Restanten, wie auch Erstattung derer dem Kreise zum besten vorgeschossenen Gelder, so sich über 4000 Thaler beliefen, *pro rata* anzuhalten, *reconveniendo* gebeten, die Herrn Commissarii aber aus denen hinc inde weitläufig vorgebrachten Umständen befunden, daß im Fall diese Mißbilligkeiten nicht gütlich beigelegt und ein neuer durchgehender billiger *modus*, wornach sich beide Theile inskünftige zu achten, iho also fort berechnet würde, gar leicht mehrere Weitläufigkeit und besorgliche Confusion im ganzen *Contributions-Werke*, damit doch keinem Theile gedienet, daraus erwach-

sen könnte, so haben sie die Parthen gütlich zu vergleichen, sich emsig angelegen sein lassen, auch durch fleißige mühsame Unterhandlung es „endlicher mit beeder Theile gute Beliebung dahin gerichtet, daß von „nun auf 2 auf einander folgende Jahre zu jedweden 1000 Thlr., so dem Uckermärck. Kreise an Contri- „bution zukommen wird, die Ritterschaft 3 quintus thun, 600 Thaler, und dann die Beamte und obge- „meldete vier Städte 2 Fünftheile oder 400 Thlr. unfehlbar aufbringen und zutragen sollen.“ darunter dem jedem Theile frei und bevor stehet, was sich daselbige für eines modi zu Aufbringung seines contingents zu gebrauchen gut finden wird. So oft nun eine Steuer ausgeschrieben werden muß, soll die Ritterschaft den Beamten und Städten das ganze völlige Quantum, so dem ganzen Kreise zukommt, in Zeiten zu notificiren, auch daselbige jedesmal mit dem Ausschreiben oder der Landschaft allgemeinen Austheilungen zu verificiren, die Beamte, Arrendationes und Städte auch das ihnen zukommende monatliche Contingent zu rechter Zeit, damit es der förderlichen militärischen Execution nicht bedürfen möge, monatlich ungesäumt aufzubringen, und benen, so an sie gewiesen, auszuführen, darauf ferner die Quittungen dem Einnehmer, welcher dieselbige in die Gemeine-Rechnung einbringen und hingegen Beamte, Arrendatores und Städte jedesmal gebährlich quittiren soll und muß, einzuliefern schuldig und gehalten seyn, und weil es vor dießmal vornehmlich auf die Herbeischaffung der Restanten und Bezahlung derjenigen, so daran gewiesen, angekommen, die Beamte und Städte aber, weil sie in vorigen Anlagen viel zu hoch angeschlagen worden, sich dazu allerdings nicht verstehen, auch der Armen Leute äußerstes Unvermögen beweglich remonstrirer, so ist auch dieser fest nach gepflogener fleißiger Unterhandlung dahin verglichen, daß daferne die gesammte Reste sowohl der Ritterschaft, als auch der Aemter und Städte, sich nach Abzug der 170 Thaler, welche das Städtlein Fürstenwerder à parte zahlen soll, noch auf 8856 Thlr. dem angeben nach belaufen würde, davon die Ritterschaft dem ihigen ad interim beliebten modo generes drei fünf Theile sind, 5313 Thlr. 15 Gr. auf sich behalten und abtragen sollen, davon sie jedoch die 2451 Thaler, so sie theils albereits bezahlet, theils aber andern versichert, und noch zu bezahlen schuldig sein, billig zu decurtiren, die übrige zwei fünf Theile thun 3542 Thlr. 10 Gr. behalten die Aemter und 4 Städte zu bezahlen auf sich, und haben sie die selbige unter sich, nachdem ein oder andere Amt oder Stadt viel oder wenig schuldig geblieben, proportionabiliter einzutheilen, dabei jedoch Beamte und Städte bedinger, daß weil sie es dafür nicht halten könnten, daß an ihrer Seite die Reste so hoch wie angegeben werden wollen, nemlich auf 6591 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. belaufen sollte, sich aus den Rechnungen, so ihnen zu dem Ende in allewege zu communiciren, auch die daran noch ermangelnde Stücke vom Einnehmer zu extradiren, ferner zu ersehen, und sich darauf mit dem Einnehmer zu berechnen, worzu sie ihnen dann sowohl diese als auch alle andere unerweislichen oder auch sonstigen zur Ungebühr in Rechnung geführten Kosten halber, wie der den Einnehmer alle competirende Nothdurft reservirer, Sollte sich auch aus den Rechnungen oder sonstigen befinden, daß sie an Resten soviel nicht schuldig, oder sie mit Quittungen ein mehreres als der Einnehmer in Rechnung gebracht, gezahlet hatten, so ist der Einnehmer dafür zu respondiren und solche Mängel zu ersetzen schuldig, und kommt dasjenige, so sie mehr, als in Rechnung gebracht, gezahlet, ihnen den Aemtern und Städte auf ihre beede Fünftheil der 3542 Thlr. 10 Gr. billig zum besten. Wie und welchergestalt nun diesennach die obgemelte 2 quinte oder 400 Thlr., so zu jedem 1000 die Aemter und Städte diese beede Jahre über aufbringen solle, unter die selbige weiter einzutheilen sein möchte,

hatten die Churfürstl. Commissarii iho zugleich gerne mit abgehandelt und verglichen, gestalt sie sich denn hierunter nicht wenig bemühet, auch daß von diesen 400 Thalern die fünf Aemtere insgesamt 240 Thaler, und die Vier Städte 160 Thlr. über sich nehmen möchten, wohlmeinend fürgeschlagen, und ob auch wohl die anwesende Beamte die fürgeschlagene 240 Thlr. placitiret und eingewilliget; So hat jedoch der Herr possessor des Amts Gramzow Arnold Reinerts sich zu einem mehreren als 225 Thlr. nicht verstehen wollen, und dann haben sie sich auch darüber auf was Art und Weise diese 240 Thaler über die fünf Aemter ferner zu subdividiren und einzuteilen, gar nicht vereinigen können, indem Zehdenick, Schwedt und Bierraden Inhalt Recesses de Anno 1644 den modum distribuendi nach Zahl der Hufen urgiret, gemeldeter Reinerts aber der Aemter-Contingent inter effective praesentes zu vertheilen geberet.

Und weil dann beide Theile der Sache in diesem Stücke gar nicht einig, noch zur gütlichen accommodation disponiret werden können, haben die Churfürstl. Commissarii, weil ihnen dies Falls nichts commitiret, sich einiger decision hierunter nicht ermächtigen können, sondern beide Theile an die Churfürstl. Hrn. Amts-Kammer-Räthe zur rechtlichen decision dieses Puncts hiermit remittirt; und sollen sie darob sein, damit die Sache förderlichst und noch ehe sie von einander ziehen, gehdret, und entweder gütlich verglichen oder rechtlich decidiret werden mdge. Was nun daselbst jedweden Amt oder Stadt zu seinen Contingent zugebilliget oder erkannt wird, solches sollen sie der Ritterschaft zu Dero Nachricht sofort notificiren und einschicken.

„Und weil diese interimis Vergleichunge wie obgemeldet, nur auf 2 Jahr angesehen und gemeinet, so haben sich beide Theile alsdann und nach verfloßenen biennio ferner zusammen zu thun, und entweder den iho beliebten modum zu behalten, oder erheischender Nothdurft noch sich eines andern billigmäßigern und gleich durchgehenden modi einhelllich zu vergleichen,“ und haben hierauf nunmehr die Aemter und Städte ihre wider die Ritterschaft angestrengete praetensiones und vice versa auch die Ritterschaft wieder die Aemter und Städte reconveniando angegebene Gegeforderung und Vorschusse gänzlich fallen und schwinden lassen; Nur haben die Städte hierbei bedinget, daß sie sich hierdurch zu der quartum, deren im Recess de Ao. 1644 Meldung geschieht, keinesweges verobligirt haben, sondern ihnen deshalb in omnem eventum alle und jede ihre darwider habende Exceptiones, ingl. die Ritterschaft ihnen ebenmäßig die ihrige Jura liberall salva et integra reserviret und vorbehalten, schließlich hat zwar die Ritterschaft in specie wider den possessoren des Amts Gramzow, Arnold Reinerts Beschwer geführet, daß sich derselbige die Schäfer und Müller Hauschdße, so zu der Landschaft-Gefälle gehdreten und zu Abtragung der allgemeinen Landschaft-Schulden angewendet werden müssen, abzutragen und zu entrichten sich verweigerte. Nachdem aber Reinerts sich darauf nicht einlassen wollen, sondern sich auf eine von Er. Churfürstl. Durchl. erlangten Befreiung bezogen, so wird die Ritterschaft ihre Nothdurft gehdriegen Orts deshalb weiter zu suchen wissen, womit also dieses Werk vor diesmal seine Richtigkeit erlangt, und ist darüber gegenwärtiger Recess zweifach begriffen, und von denen hierzu insonderheit deputirten Churfürstl. Hrn. Commissarien mit Dero eigenhändigen subscriptionen und gewöhnlichen Pittschaften bekräftiget worden. So geschehen zu Berlin, den 12ten May 1653.

Nr. 33.

Auszug aus den Landtags-Recess vom 26sten July 1653.

§. 13. Wegen der Postfuhren sindt wir im wercke begriffen, und haben unsern Amträthen deswegen gemessenen Befehl ertheilet, dieselbe gänzlich abzustellen, dessen dan, wenn es zum Wercke gericht wirdt, der Capitul-Unterthanen mit sollen zu genießen haben.

Wann aber gleich wohl nothwendige Postfuhren erfordert würden, so können sie die Capitula und Dero Unterthanen, als welche solches werck mit berühret, derselben simpliciter nicht verweigern, sondern sind dieselbige dem alten herkommen gemäß zu liefern schuldig. Wir wollen aber gnädigst Acht geben lassen, daß es damit nicht übermacher, noch die Leute weiter, als sie für Alters gethan, zu führen, weniger den Reisenden, welche die Fuhre gegeben wird, Futter und Mahl zu reichen, sollen gezwungen werden. Es sollen auch unsere Amts-Räthe und Beamten keine Fuhren geben, es sey dann, daß jemand einen Fuhrbrief oder Paß unter unserer eigen Handt oder deren, welche wir solch werck committiren werden, unterschrift haben.

§. 29. Die Gerichts-, Dienst- und Pacht herrn haben paria jura und gehen mit einander in tributum. Die Contributions-Resta aber gehen allen Creditoren, auch denen, so ein jus separationis zu haben vermeinen, vor, welches auch insonderheit in executione, und bey den distributionibus in acht genommen werden muß, wenn schon aus Unwissenheit unserer Verordnung an frembden Ohren ein anders erkandt sein mochte.

§. 30. Sind unsere Amts-Unterthanen von den allgemeinen Landessteuern und Contributionibus niemahls eximirt gewesen, sondern es ist wieder die seumigen allzeit per solitam et ordinariam executionem verfahren worden, dabey es auch verbleiben soll.

Wann aber unsere Beamte vermeinen, daß die Amts-Unterthanen für andere zur Ungebühr prae-graviret, so stehet die Sache auf Erkenntniß und Decision, undt sindt wir nicht gemeinet, einen für den andern beschweren zu lassen, sondern in unsere gesamte Lande eine billige und durchgehende Gleichheit zu halten. Jedoch ist billig, daß zu den Anlagen und eintheilungen wegen unserer Amts-Unterthanen auch unsere Amts-Leute erfordert, und mit ihre Erinnerungen vernommen werden.

37) Die so sich der wüsten Hoffe gebrauchen, Es sind von Adel oder Beambte, können und sollen sie von dem onere contributionis oder andern realibus nicht eximiren, sondern es muß bey der generali juris regula quod quelibet res cum suo onere transeat allerdings verbleiben.

Zweyter Zusatz, welcher in C. C. Marchicarium nicht mit abgedruckt befindlich.

1) Wir lassen auch den Modum contribuendi und eintheilung dieser Gelder, wie hähero geschehen, in Unserer getreuen Stände Händen, Nur erinnern Wir dieselbe gnädigst, Sie wollen sich unter einander so vereinigen, daß bey der eintheilung rechtmäßige Christliche Billigkeit und proportionirliche Gleichheit intuitu eines jeden Creißes, Ohrts und Stadt, Vermögen und min observiren werde, und niemand eine rechtmäßige Ursach haben möge, über allzu große Unbilligkeit und unglegenheit sich zu be-

lagen, So werden auch unsere gehorsame Stände geflossen seyn, sothane Abtheilung noch für ihren Abreisen von hier zu verfertigen, Und Uns zu unserer Nachricht, und Abwendung einiger Confusion unterthänigst auszurichten. Dannechst unsere gehorsame Stände dieß bedungen, daß kein Creiß nach Anweisung des Recesses de Ao. 1643 von dem andern Standt zu zahlen verbunden seyn wolte, sondern was unter ihnen einmahl verglichen und aufgerichtet, dabey solte es bleiben, und ein mehreres von ihnen nicht gefordert werden, So wir auch geschehen und ihnen ihre jura allerdings salva integra et inviolata lassen.

Vors andere haben unsere getreue Stände gehorsamst verwilliget, die gewöhnliche Contribution, so auf Verpflegung unserer Fußvöcker, auch der Compagnie zu Pferde verreicht worden, bis auf den verflossenen Monath Majum inclusive völlig zu entrichten, weshalb sich diejenige Unserer Officire und Bediente, so darauf Assignationes haben, mit ihnen zu berechnen und den Nachstand gehörig einzunehmen.

5) Wegen Abschaffung der gedoppelten Meze haben Uns unsere getreue Stände ganz unterthänigst ersuchet, mit Vorstellung aller daraus entstehenden Ungelegenheiten, weil wir aber an sie so gnädigst gesonnen, Uns dieselbe zu proviantirung unserer Besungen und anderer Nothdurft noch eine Zeit lang, zu lassen etc. Als haben Sie sich endlich zu Erweisung Ihrer unterthänigen Devotion dahin gegen Uns erkläret, daß mit derselben nach 6 Jahr lang, von Johannis dieses Jahres anzurechnen, continiren wolten, welche unterthänige gutwillige Bezeugung Wir, weil es hñher nicht zu bringen, mit gnädigsten Dank von ihnen angenommen und dabey bewenden lassen, auch dabey versprochen haben, daß Wir einen jeden Creiß, Ort und Stadt verbleiben lassen wolten, was derselbe bisher solcher Mezen halber gegeben, und worinnen Wir entweder am Gelde oder in Granis mit einem oder dem andern einig gewesen, und soll hierin keiner weiter über die Gebühr und Vermögen beschwehrt werden, denn auch sollen alle Unordnungen, wenn deren etliche eingriffen, abgeschaffet, und darin eine billige Anstalt von Uns gemacht werden.

Nr. 34.

**Auszug aus dem Churfürstlichen Special-Revers, denen Städten der Neumarcß ertheilet
den 29sten August 1653.**

ad 7. Und wollen Wir wegen der Zutragung zu dem Neumärckß. Corpore eine solche Verordnung, machen, wie es der Billigkeit und der Sachen Zustandt erfordert, aber den Beeckowischen und Etorkowischen Creiß können Wir zu dem Neumärckßischen Catastro nicht gestatten, allbiweil wir solche Dertzer zu Zeiten der Neumarcß, bisweilen auch der Uckermarcß und hernach dem toti corpori zugeleget, zu Zeiten aber Uns absonderlich solchen Creiß specialiter zu collectiren vorbehalten, daher ab actu morae facultatis kein Jus oder possessio wird erzwungen werden können.

Nr. 35.

Recess zwischen den Städten Beeskow und Storkow, auch der Mann und Ritterschaft beyder Herrschaften, wegen des Brauens und Verlegung der Krüge.

Rund und zu wissen sei hiermit, daß, nachdem von vielen Jahren hero zwischen den Städten Beeskow und Storkow an einem, der Mann und Ritterschaft solcher Herrschaften andern theils, über das Brauen und Verlegung der Krüge sich Mißverstand und Irrung enthalten, als, daß vorermeldete beide Städte der Mann- und Ritterschaft, Krüge mit Bier verlegen wollen; Hergegen aber die Ritterschaft solches nie eingeräumt, sondern von Alters hero mit ihren eigenen Gebräue dero Krüge versehen lassen. Als ist endlich die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg 2c., unser allerseits gnädigster Herr, solche Mißhelligkeiten beizulegen, Dero zu Ende benannte Commissarius abgeordnet, die dann einen gewissen Tag den streitigen Parteien bestimmt, und ist darauf an heutigen nach fleißiger Untersuchung die Sache folgender gestalt verhandelt und in Güte beigelegt worden. Anfänglich ist unstreitig, daß Mann und Ritterschaft erwehnter Herrschaften, zu ihres Tisches und Hauses Nothdurft gleich andern der Chur- und Mark Brandenburg Eingesseßeren von Adel in ihren Ritterstücken frei und ohne Accise Bier brauen mögen, es kann ihnen auch nicht gewehret werden, wo sie keine eigene Brauhäuser und eigenes Braugeräthe halten, das wenige, was sie zu ihrem Tische und Hause bedtiget sein, bei andern Benachbarten von Adel, wo es ihnen am bequemsten, zu brauen.

Anreichend aber, die Verlegung der Krüge, erhellet aus Marggrafen Johansens hochseeliges Andenkens am Tage Bartholomeei Anno 1558 in der Herrschaft Beeskow aufgerichteten Brauordnung, daß denen von Mann und Ritterschaft nachfolgende Dörfer und Krüge mit ihrem eingebrauenem Bier zu verlegen, verstatet worden, Als:

Tauche, Strennen, Giesmannsdorf, Seebardt, Fehrow, Briesf, Kadelow, Cöfenblatt, Werder, Lindenberg, Dirschholz, Großen-Niez, Kleinen-Niez, Trahendorf, Raszmansdorf, Sauen, Rummehnow, Krügersdorf, Meerz, Ragow, und Ogelln.

Wobei es auch noch allerdings gelassen wird, und sollen die vier Braukrüge zu Seebardt, Fehrow, Cöfenblatt und Meerz, wie Herkommens und gebräuchlich, dem Churfürstl. Amte die gewöhnliche Accise abstaten. Diensdorf und Premsdorf aber, weil sie hievor Amtsdörfer geworden, und aus der Mann und Ritterschaft Besiß gekommen, müssen nunmehr gleich andern der Herrschaft Dörfern, vermöge obangezogener Bauverordnungen, aus der Stadt Beeskow ihr Bier haben. Solten sie aber hiernächst hinwiederum in der Ritterschaft Hand kommen, gebrauchen sie sich der Krüge und Dörfer-Verlegung wie in andern.

Begiehe sich dann, daß Mann und Ritterschaft in obigen specificirten Dörfern keine eigene Brauhäuser und eigenes Braugeräthe halten, auf solchen Fall soll den Besißern solcher Dörfer nicht zugelassen sein, bei andern zu brauen, und die Krüge damit zu verlegen, sondern dieselbe sind schuldig, alles das Bier, was öffentlich verschenket wird, bis Dero Brauhäuser wieder angerichtet sein, aus der Stadt Beeskow und Storkow zu nehmen.

Trüge sichs aber zu, daß durch Gottes Verhängniß von nun an, eines oder des andern Brauhaus eingäschert oder verwüßet würde, wird demjenigen, so solchen Schaden erlitten, zugelassen, bei seinen Benachbarten zu brauen, und seine Krüge zu verlegen, bis er durch Gottes Gnade, das Brauhaus wieder erbauet hat.

Und noch weniger ist einem von Mann und Ritterschaft vergünstiget, Fürstenwalbisch oder andere fremde Biere in diese Herrschaft zu führen und in verberührten Krügen auszuschenken. So oft darwieder gehandelt, und solches dem Amte und Rathe kund wird, sollen die Aemter mit Zuziehung des Rathes jedes Ortes, dasselbe hinweg zu nehmen befugt seyn. Jedoch kann hierunter nicht verstanden werden, was ein jedweder von Mann und Ritterschaft für seinem Tische und Hause an fremden Bier einzulegen gesonnen, dann in diesem Fall er sich desselben, so oft es ihnen gefällig, bedienen mag.

So ist auch hierbei Joachim von Löschbrandt auf Kadelow und Pießlow, mit Belieben des Rathes zu Beeskow, vergünstiget worden, daß zu Pießlow woselbst er inne geseßen, brauen, und so lange er den abgebrannten Rittersitz zu Kadelow nicht wieder aufbauet, das Dorf zu Kadelow damit verlegen mag. Das Dorf aber zu Pießlow, weil es besage Marggraf Johansens hochseeliges Andenkens Branordnung nachher Beeskow einmal gewidmet worden, muß nach wie vor das bedürfende Bier daselbst nehmen und verschenken. Imgleichen läset der Rath zu Beeskow geschehen, daß wenn von ob specificirten Dörfern einen von Mann und Ritterschaft, zwo oder mehr derselben besesse, daß nichts desto weniger der Besizer solcher verschiedenen Dörfer, aus einem Brauhause alle seine ihm zustehende Dörfer verlegen möge, und nicht aber bei jedweden Dorfe ein absonderlich Brauhaus erbauen müsse.

Und weil denn dergestalt in den Herrschaften Beeskow und Storkow, niemanden, außer der Ritterschaft und bemeldten beiden Städten, das Bierbrauen und Brandtweinbrennen zum Schencke verstatet wird, so müssen auch die Herren Geistlichen in Dörfern und Städten, solches Gewerbe nicht weiter, als was zu ihrem Tische und Hause nöthig sich gebrauchen. Des Schenkens und Handthierens aber sollen sie sich bei Strafe der Abnahme gänzlich enthalten. Dahingegen haben Mann und Ritterschaft durch Dero Deputirte von sich und ihres Mittels abwesende verwilliget, daß sie hinführo und von dato an, den am 30sten November 1635 vor denen zu Edln an der Spree, Herren Geheimen Räten aufgerichteten Transacts zu Folge von jedweden zwei Tonnenfaße, welches sie brauen und in ihren eigenen Krügen (dann Fremde damit zu verlegen, ist ihnen gar nicht begünstiget, Sie haben sich auch dessen, wie oben erwähnt, ausdrücklich begeben) ausschenken lassen, denen Churfürstlichen Aemtern Beeskow und Storkow Sechs Drgl. zu entrichten, „und desfalls quartaliter ein richtiges Verzeichniß, wie ein jedweder „besonders solches in seinem Christl. Gewissen, oder bei den Pflichten, womit er vorhero der gnädigsten „Herrschaft verwandt, auf allen Fall zu behaupten und zu verantworten gedenket, alle und jedesmal ein „nen oder zwei Tage vor dem Quartal gewiß und ohnfehlbar einzuschicken, und können wenigern Ver- „dachts halber auf allen Fall Mann und Ritterschaft mit ihren Krügen solches ausschenken, Biers halber „voll richtiger Korbstücke halten.“

„Sollte einer oder der andere dem Churfürsten verwilligten Faßgelde zum Abbruch etwas wie- „derliches vornehmen, muß er gewärtig sein, daß er sich dadurch seiner Krugverlegung gänzlich verlu- „stig mache.“

Es hat aber Mann und Ritterschaft obige Sechs Drgl. Fafsgelb dergestalt und anders nicht, aus unterthänigster Direction verwilliget, daß Sr. Churfürstl. Durchl. hinwiederum diejenigen Fafsgelder, welche Dero Beamter aus dem Vergleich de Anno 1635 bishero praetendiren wollen, gnädigst ihnen erlassen mögten. Wie nun durch diese Vergleichunge höchstvermeldter ihre Churfürstl. Durchl. Unterthanen beruhiget, und der Biergelds Gefälle in einem gewissen Stand gesetzt worden; Als wird außer Zweifel gesetzt, Seine Churfürstl. Durchlaucht ein solches Dero getreuen Vasallen gnädigst verwilligen werden.

Schließlich hat auch Moriz Ernst v. Langen auf Münchehofe, durch Christoph v. Hacken auf Neuen Dorf, für sich und seinen Vettern an und fürtragen lassen, daß sie allerseits vermöge eines mit der Stadt Storckow, Dienstags nach Palmarum 1572 aufgerichteten Vergleichs auf ihren Gütern zu brauen, und ihre Krüge und Dörfer zu verlegen, berechtiget wären. Wann dann der Rath zu Storckow durch ein absonderliches Schreiben an den Rath zu Weesckow vom 9ten July dieses Jahres, solchen Vergleich zugestehet, so ist dasselbe den Commissions-Acten beigefüget, und es in übrigen bei solchen Transactio gelassen worden.

Urkundlich sind dieser Verhandlungen drei Exemplaria eines Lautes verfertiget und der Churfürstl. Amtz-Kammer der Neumark das eine, das andere der Mann und Ritterschaft, und das dritte den Städten Weesckow und Storckow zugestellet, dieselbe auch mit der Herrn Commissariorum der Mann- und Ritterschaft Deputirten, wie ingleichen mit den Beamten beider Aemter Unterschriften und Justiegel bestätigt worden. So geschehen auf dem Rathhause zu Weesckow, den 10ten July 1656.

Churfürstl. Brandenburg verordnete Commissarii.

(L. S.) Johann Fr. Freiherr v. Löben.	(L. S.) Joh. Sigm. Graf v. Lynar.
(L. S.) Johann George Reinhardt.	(L. S.) Herrmann Lange.
(L. S.) Berendt Fr. v. Arnim.	(L. S.) Joachim v. Ldschebrandt.

(L. S.) Haus Ernst v. Maltiz. Nivol v. Maltiz. Otto v. Ldschebrandt. Christ. Haacke. Ernst v. Steinkeller. Christian Hoppe, Amtschöpfer zu Weesckow. Joh. Nibel, Kornschreiber zu Storckow.

Nr. 36.

Nachdem in dem Uckermärckischen und Stolpirischen Kreise ratione quotisationis, welchergestalt die Contributiones, mit guter Ordre und Manier aufzubringen, zwischen den Beamten daselbst, welcher auch die zu dem Corpore der Ritterschaft zugehörige Städtelein mit inhaeriret an einem, und der Ritterschaft am andern, und denen von der Ritterschaft unter Ihnen selbst am dritten Theil, allerhand Irrungen entstanden, und die Churfürstl. Beamte sich beschweret, daß ihnen bishero von 1000 Thlr. duae quintae nämlich 400 Thlr. zugeschrieben, da doch die Hueffen der Amtz-Untertanen bei weitem so viel nicht austragen thäten, dagegen aber die von der Ritterschaft auch allerhand einzuwenden gehabt, so sind die Sachen dahin gerichtet, daß die Churfürstl. Amtz-Untertanen, nebst denen darzu gehörigen Städtelein und Flecken, als Zehdenick, Schwedt, Bieraden, und Fürstenwerder in 2 Jahren, von dato anzurechnen, von jezt 1000 Thlr. zu dem Uckermärckischen und Stolpirischen Kreise zusammen, und von Sr. Churfürstl. Durchl. ausgeschlagen worden, 340 Thlr. aufbringen, und das Städtelein Fürstenwerder mit

mit 10 Thlr. übertragen sollen. Der Modus contribuendi, nachdem hierdurch die Churfürstl. Aemter und zugehörige Städtlein mit der Ritterschaft nicht zu thun haben, stehet bei den Beamten, sollte aber zwischen den Amts-Untertanen und denen incorporirten Städten, in puncto des Contingents Streit vorkommen, so hat die Churfürstl. Amts-Kammer darüber zu cognosciren, und da das Werk auch die, von Sr. Churfürstl. Durchl. der Churfürstl. Schulen zugelegte Aemter und Dörfer concerniren sollte, so müssen auch die Vorsteher der Schulen, ad cognitionem causae et legitimam decisionem mit bescheidet, und erfordert werden. Im übrigen ist unter der Ritterschaft selbst ein Streit von großer Importanz vorgefallen, indem etliche die Contribution auf alle Hüffen, indistincte sie sein besäet und bestellt oder nicht, anzuschlagen gebeten, andere aber für billig erachtet, „die Anlage auf die effective vorhandene „Ausfaat und Viehe zu richten. Jedoch mit dem Bescheide, daß die von der Ritterschaft, so der wüßten „Höfse sich gebrauchen, und derselben effective genießen thäten, davor pro rata commodi auch das „onus mittragen müssen und respecta der Bauer-Güter, das Privilegium, so sonst der Ritterschaft „von ihren eigenen Hüffen, und Güthern zuständig nicht anzuziehen hätten.“ Allbiweil aber dieser Punkt attioris indaginis und absque sufficienti causae Cognitione sich nicht wohl etwas verordnen lassen wollen, so haben die Churfürstl. Herren Geheime und Amts-Räthe für nöthig und zuträglich erachtet, nochmals Commissarien ex officio zu verordnen, welche sich aller Gelegenheit und Zustandes im ganzen Kreise, mit Fleiß erkundigen, beider Theile fundamenta, praetensiones und excoptiones mit Fleiß erwegen, und darauf die gütige Handlung versuchen, oder unständigen Bericht, wie sie alles besunden, einschicken, darauf hernachmals, wann ja ganz und gar keine Güte versangen sollte, die Gebühr per ordinariam et legitimam decisionem verordnet werden soll. Urkundlich unter vorgedrucktten Churfürstl. Insiegel. Gegeben zu Eöln an der Spree, am 29sten Augusti Ao. 1657.

(L. S.) Thomas von dem Knefbeck. D. W. Grote u. Joachim Kemnitz u.

Nr. 37.

Auszug aus dem Abschiede vom 22sten März 1658, wegen der Servitien und Einquartirung zwischen den Bees- und Storkowschen Creisen und Städten.

Es soll Mann und Ritterschaft mit denen Aemtern beyder Creise jedes mahl denen in den Städten jeho und künftig logirenden Wölckern zu denen Servitien und Raushfutter, nach Anleitung des am 9ten Januar 1628 ertheilten Abschiedes an Gelde beyzutragen, Monathlich die Hälfte und noch ein Viertel von der andern Hälfte, dahingegen haben die Städte zu diesem Behuf an Servitien und Raushfutter Ein gang Vierteltheil und dann drey Vierteltheile eines gangen vierten Theils zutragen, Es haben auch beide Theile diese Austheilung des Services und Raushfutters nicht allein bey jehigen und künftigen Einquartirungen nachzugehen.

Nr. 38.

In Sachen der Uckermärkischen Aemter, als: Gramzau, Chorin, Zehdenick, Schwedt, und Neuendorf, ingleichen deren vier Amts-Städten, Zehdenick, Schwedt, Bieraden und Fürsten-Steuerverfassung 3r Th.

werder, Kl. eins, und der Ritterschaft, ingleichen der Commissarien der Uckermärkischen und Stolp-
 pierischen Landschaft, Beshl. anders Theils, ist es bei der an heuten in Geheimen Rathe gehaltenen
 Verhär dahin gerichtet, „daß das fundamentum modi contribuendi auß dem Abschiede de dato
 „29. Augusti Ao. 1657, daß welcher ad conventionem a parte majori der Ritterschaft eingerihtet,
 „und vires rei judicatae ergriffen, durchaus genommen werden müße, gestalt solcher Abschied hiermit
 „nachmahlen confirmiret wird, also, daß vom Monat April currentis anzurechnen, bis den 29sten
 „Augusti 1659 insiehend, die Ritterschaft vor sich von dem Contingent, so auß der General-Eintheil-
 „lung diesem Uckermärkischen und Stolpischen Corpori der Ritterschaft zukommt, Sechs Hundert und
 „Sechszig Thaler, die incorporirte Aemter und Städte aber, dreihundert und Vierzig Thaler von jed-
 „weden Tausend über sich nehmen, und Kl. ratione solches ihres nunmehr repartirten quanti, den modum
 „contribuendi et exigendi in Händen haben, Beshl. auch ihuen kein Eintrag noch Hinderniß thun, wem-
 „ger ein mehreres assigniren oder exigiren sollen.“ Nach Versließung des im Abschiede gesetzten Termin-
 „aber, haben beide Parte, dafern eins oder das andere bei dieser Eintheilung länger zu bleiben erhebliches
 „Bedenken hatten, sich eines andern zuträglichen modi unter sich selbst, oder durch hohe Interposition Sr.
 „Churfürstl. Durchl. zu vergleichen oder aber rechtliche Decision zu leiden. Die Neun hundert drei und
 „Sechzig Thaler an Gelde, item Acht und zwanzig Wispel 18 Scheffel Hart-Korn, so Kl. von Beshl.,
 „als die es contra tenorem des Abschiedes von Ihnen in den verfloßenen 5 Monaten exigiret, refundiret
 „wissen wollen, sein überhaupt auf Vierhundert Thaler reduciret, und haben Kl. solche 400 Thlr. von
 „dem, was sie in 2 künftigen Monaten, nach dem im Abschiede constituirten modo zutragen sollen, com-
 „pensando an sich zu behalten, und unter sich proportionabiliter einzutheilen, dessen auch in specie
 „Schwedt und Bieraden, „so sich interveniendo ob laesionem beschweret mit Zeugnißen. Es sein Be-
 „klagte, wenn sie einige Zusammenkunft, wegen vorfallender Contributions- oder Krieges-Sachen,
 „Märschen oder Einquartierungen halten wollen, alle Wege schuldig diejenige, so Sr. Churfürstl. Durchl.
 „denen Aemtern vorgesezet, und denen Ihre Regalien und einige Untertanen, so mit deren von Adel Unter-
 „tanen gleiche Last tragen, anvertrauet, zu solchen deliberationen debito cum respectu zuzulassen,
 „Ihnen auch desfalls Sessionem et votum unstreitig zu gönnen. Dahero es hiermit verordnet wird, daß,
 „wenn und so oft solche Zusammenkünften obhanden, die Beklagten es bei Zeiten, dem hierzu absonderlich
 „von Sr. Churfürstl. Durchl. verordneten Rathe und Commissario Herrn Conrad Verten, der das Inte-
 „resse Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Untertanen Nothdurft reden und beobachten wird. Ingleichen
 „noch zween nächst angefeßenen Amtschreibern intimiren sollen, damit sie selbige tagsfahrten besuchen, und
 „den andern Beamten es advisiren, und samt und sonders das, was Communitibus suffragiis resolviret
 „worden, und Ihnen obliegt, zu Werke richten können. Dem Städtlein Zehdenitz können die Reuter nicht
 „abgenommen worden; es ist aber die Ritterschaft schuldig, denen Impetranten ratione der Servicien bes-
 „serer Officiren pro rata zu Hülfe zu kommen, wie auch mit denen Reutern der 3 Corporalchaften sich
 „forderlichst über das, was sie alda von den Bürgern zu viel gehoben, zu berechnen, nachmals es bei dem
 „General-Commissario und Geheimen Rathe Herrn von Platen einzubringen, damit es eventualiter den
 „Reutern abgezogen, und dem Städtlein gut gethan werden können ic. Gegeben Eßln an der Spree, am
 „5ten Aprilis Ao. 1658.

(L. S.)

J. H. Köben,

Ch. von Platen,

Geoselz.

Nr. 39.

Auszug aus dem Patent vom 8ten July 1659, daß kein Vorspann-Paß auf freye Ab- und Postfuhren weiter gelten soll.

Demnach so haben Wir für höchst nöthig erachtet, alle dergleichen Pässe, welche auf freye Lieferung und Postfuhren in Unsern Ganzeleyen bißhero gerichtet und ausgefertigt worden, gänglichen und ohne ein'gen Unterschied abzuschaffen, und ins künfftige Niemanden, wer er auch sey, von Uns wißentlich zu geben oder durch unsere Stadthalter, Scheinbde oder Amts-Cammer-Räthe ertheilen und geben zu lassen, und gebiethen darauf allen und jeden Unsern Hauptleuten, Beamten, Penzionarien und andern Befehlhabern hiernit gnädigt und ernstlich, daß sie inskünfftige Niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne Unterschied der Personen oder Chargen, von Unsere Civil- und Krieges- oder Jäger-Bedicnten, viel weniger Fremden, so mit auswärtigen Pässen versehen, einige Ab- und Post-Fuhren verstaten und folgen zu lassen, ingleichen die geringste Verpflegung oder Lieferung an Futter und Mehl oder Logirung auf Unsern Amtshäusern nicht thun oder geben, sondern sie alle und jede in die dabey oder nechstangelegene Städte, Dörfer und Krüge verweisen.

Nr. 40.

Zu wissen. Demnach am 29sten August Ao. 1657 im Churfürstlichen geheimen Rath zwischen der löblichen Uckermark und Stolpirischen Ritterschaft an einem, undt die Churfürstlichen Ampts-Unterthanen neben dazu gehörigen Städtlein und Flecken am andern Theil das Contributions Werck auf gewisse Maß und Weise eingerichtet, wie deshalb aufgerichteter Quotisations-Recess mit mehreren besaget, solcher Recess aber am nechst abgewichenen 7. Sept. seinen Terminum erreicht, dahero sich hochgemeldete Ritterschaft zur defelben observanz weiter nicht verbunden erachtet, und berowegen heutigen dato sich mit den Hrn. Commissario Wahren undt Herrn Beamten, zu einer andern Eintheilung alhie in Prenzlau betaget, von denen aber außer dem Herrn Amtschreiber von Gramphow keiner erschienen, so vor sich und von wegen seiner Herrn Collegen nach Anzahl der Hufen die Eintheilung zu machen vorgeschlagen; Wohin legen die löbl. Ritterschaft hart darauf gedrungen, daß die Contributiones nach der effective praesentes eingetheilet werden solten, auß welchen dissensionibus das Contributionswesen leicht in noch größerer Unrichtigkeit gerathen könnte. Daß demnach die löbliche Ritterschaft gewilliget, daß vom nechst verschienen 7. August an die Städtlein von jedwedem 1000 Thaler ein quartam als 250 Thlr., und wegen 1820 Hufen, so die 5 Aemter haben, 166 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Und also die Churfürstl. Aempter mit Ihren incorporirten Städtlein 414 Thlr. 8 Gr. die Ritterschaft aber von 6406½ Hufen 585 Thlr. 16 Gr. 7 Pf. Jedoch länger nicht als die nechste 6 Monath über aufbringen mögen und respective wollen.

Damit aber solch contingent auf gedachte 6 Monath desto füglicher eingetheilet werden könne, ist endlich beliebt, daß die Churfürstl. Aemter und incorporirte Städtlein zu jedem 1000 Thlr. 420 Thaler zutragen, und die löbliche Ritterschaft 580 Thlr. geben wollen.

Es haben aber beyde Theile dabey bedungen, daß diese Eintheilung zu keiner Consequenz gereichen oder in geringsten also nur angezogen werden soll, weniger wil die löbl. Ritterschaft sich dadurch des modi, secundum effective praesentes begeben.

Urkundlich gegeben und geschehen Preuslow, den 20sten Sept. 1659.

Nr. 41.

Extrakt aus den Kreis-Protocoll vom 13. Octbr. 1659.

§. 7. Und ist verglichen, daß künftig das Amt Josen dem nunmehr das Dorf Schnow incorporiret, wegen dieses Dorfs außer und über des Amts-Quota oder 4. Theil zu jedem 1000 Thaler, so im Kreise außgeschrieben werden 15 Thlr., und zu jedem 1000 Scheffel Korn 15 Scheffel zutragen solle.

Nr. 42.

In Sachen der Ritterschaft des Uckermärckischen und Stolpischen Kreises, so durch ihren Directorem George Wilhelm von Arnimb und einem vom Ausschoss Stephan Behrendten von Arnimb ic. Kläger eines Entgegen und wieder die sämtliche Beamte auch Amts-Städte selbigen Kreises, namentlich Jehdenick, Schwedt, Vierrahden, auch Ritterstädtlein Fürstenwerder, (so respective durch George Weykern, Casper Rdnigen und Andreas Fehladen, Johann Manholzen, Lorenz Köhlern, Johann Senßen und Johann Rebling erschienen,) Beklagte andern Theils, betreffend den modum contribuendi welchen Klägere inter effective praesentes auf die Ausfaat, Vieh, Nahrung und Gewerbe, bey einer visitation einzurichten und unterdessen denen vier Städten von des Kreises contingent ein Quartum zuzuschreiben; Beklagte aber nach dem in Ao. 1658 ergangenen Abschiede nochmalen continuiren zu lassen gesucht. Ist im Churfürstlichen Brandenburg. Geheimen Rath nach satzamer erörter- und erwegung, dessen, was hinc et inde an und vorgebracht worden, befunden daß Weyl. Klägere von der Ritterschaft keine speciele mandatum agendi in judico, welches in dieser hoch importirenden Sache nicht unbillig regvireret worden, zu produciren vermocht; Der Beklagten Abgeordnete auch, als denen die Capita possessionis nicht zugeschicket, mit vollkommener Instruktion nicht versehen gewesen, Mann dannenhero zu keiner rechtmessigen decision oder fruchtbaren Handlung vor diemahl kommen, noch weniger der am 20sten September Ao. 659 von der Ritterschaft gefertigten und von Thomas Diehluen einseits alleine absq. mandato subscribireter Recess eingefolget werden können.

Damit aber das Contributions-Beser im Kreise nicht vollends in Confusion und stecken gerathe:

Alß ist hiermit dahin veranlaßet, daß die Ritterschaft vom Monath Decbr. dieses abgewichenen 1659ten Jahres anzufangen (denn so lange bleibters bey dem Judicato Ao. 1658) Sechs hundert und Bierzig Thaler, die Membter und Vier Städte aber Drenhundert und Sechzig Thaler, zu jedwedem Tausend zu tragen und damit also ein Jahr lang continuiren sollen. Unterdessen denn, ex officio zweene Commissarien aus den Churfürstlichen Rätzen, benamentlich der von Wedel und Andreas Kofol verordnet, so mit gemessener Instruktion, wornach das Hauptwerk durch eine Revision in loco zu untersuchen, nach

Befindung eines jeden Zustandes und Condition einen durchgehend und zureichenden modum contribuendi zu schließen, und eine richtige und beständige Anlage zu machen und zu introduciren, versehen werden sollen.

Was in mittelst die von andern Creysern über sich genommene übertragung der Unvermögendem belanget, so sollen allein diejenige welche die neuliche würckliche Marschen empfunden, und die ruin augenscheinlich gelitten, derselben fruchtbarlich zu genießen, die Uebrige aber sichs keinesweges mit anzumessen haben.

Urkundlich mit dem Churfürstlich Brandenburg. Geheimen Canzley=Secret besiegelt und gegeben zu Edln an der Spree, den 6ten April Ao. 1660.

(L. S.)

von Schwerin.

Nr. 43.

Vergleich zwischen den Havelländischen und Glien- und Löwenbergischen Creis.

Als die Ritterschafft und Churfürstl. Beamte im Havelländischen Creise wegen des Modus, nach welchen das ihnen zukommende Contingent Contributionis der 27 Thlr. 13 Gr. aufbringen, so weit uneinig worden, daß nicht allein am 9ten Juny des 1659sten Jahres Verhbr, sondern auch am 7ten July dieses Jahres Commission zur gütlichen Handlung oder Einschickung unterthänigen Berichts angeordnet worden, darauf beide Theile von denen hiezu von Sr. Churfürstl. Durchlauchten verordnete Herren Commissarien an heute erschienen und die Glienische und Löwenbergische Ritterschafft durch Hrn. Mar. von der Lütcke, Obristen Ludewigen von der Gröben, George Wilhelm von Rödern und Joachim Christophen von Kahlenbergen, die Aemter Spandow und Dranienburg aber durch Ihre Amts=Schreiber Andreas Wilcken und Christoph Vogelsangen vortragen lassen, daß zwar bishero in den ganzen Havelländischen Creise nach Anzahl der Hufen contribuirt wäre, weil aber die Hufen in Quantitate et Qualitate ungleich als in dem Glien- und Löwenbergischen und Spandowschen kleine Hufen und schlechter Acker, im Havellande aber in specie so genannte große Hufen und guter Acker, so könnten sie bey solchen modo contribuendi nicht länger verbleiben, sondern hielten vor billiger, daß die Contribution nach der würcklichen Ausfaat und vom vorhandenen Nutzbaren Viehe eingetheilt würde, des Havellandes aber in specie so genannte Ritterschafft durch Hrn. Erentreichen von Bredow, Creis=Commissarium Hansen Christophen und Joachim Emsten Gevetter von Bredowen, Kühnen von Privel und Walter von Wellin, und dann das Amt Fehrbellin, durch den Amts=Schreiber Casper Kochen, sich gestellet und einwenden lassen, daß zwar unter Ihnen der Contribuenden Hufen nicht alle gleiche Größe und Güte sein, in Eintheilung der Contribution aber nicht allein die Quantitas et Qualitas der Hufen, sondern auch die andern Nutzbarkeiten, als Fischerey, Holzung und Wiesewachs in Consideration kommen müssen, daher der Modus Contribuendi nach den Hufen gar nicht unbillig, weil erwehnte Nutzbarkeiten und Bequemlichkeiten denenjenigen, so unter ihnen große Hufen haben, ermangeln, und demnach gebethen es bis den anhero üblichen modo contribuendi zu belassen. haben die Herrn Commissarien nach allerhand dienlichen zu Gemü. hessführungen beyde Theile vor diemahl und bis am 9. Juny 1659 veranlaßte Revision werckstellig gemacht werden, dahin verglichen,

daß zwar, was bisher an Contribution nachstehet, beiden Theilen gemein bleiben, und in beiden Theilen gemeinen Nutzen gewandt werden, so oft aber hinführo das ganze Havelland 27 Thlr. 13 Gr. — als seine eigene Quotam, oder auch zur Uebertragung anderer verdorbenen Creiser geben muß, der Glien- und Köwenbergische Creis neben dem Amte Dranienburg, als welche ohngefähr den vierten Theil des ganzen Havellandes an Hufen und Cosßäthen in sich begriffen, davon Sechs Thaler auf sich nehmen, dieselbe so wie es nach ihrer Beschaffenheit am billigsten, und daß die Contribucenten ein vor den andern nicht beschweret werden, eintheilen, zu dem Ende auch von dato an einen eigenen Einnehmer bestellen, demselben allein besolden, und die Havelländischen in specie so geheissen, die Ihnen übrig bleibenden 21 Thlr. 13 Gr. nach Hufenzahl wie bisher geschehen, oder wie sie es am zuträglichsten erachten, aufbringen, ihren Einnehmer allein befriedigen, beyde Theile aber eine Contributions Cassam und einen Creis-Commissarium behalten, und sich sonst in keinerley Wege separiren, sondern commembrirte und ein Haupt-Creis verbleiben wollen. Nach obiger Proportion wollen sie auch die Einquartirungen so ordentlicher weise geschehen anstellen; Wenn aber Märsche durch ein oder andern Theil dieses Haupt-Creises gehen, wollen beide Theile, nach dem hievor der marschirenden Vblcker halber aufgerichteten Vergleich, einander gerecht werden, auch zu beiden Theilen und gemeine Kosten den Streit, der mit den Havelländischen Städten wegen Hergebung Bieres und Brodtes, zu denen durch den Glien- und Köwenbergischen Creis gehenden Durchgängen, entstanden, ausführen, und alle Zusammenkünfte der Contribution wegen, es sei zur Abnahme der Rechnungen oder Einwilligung und Austheilung derselben durch ihre beyderseits Deputirte besuchen lassen, wie denn der Herr Creis-Commissarius solche Zusammenkünfte dem Glien- und Köwenbergischen so zeitig notificiren will und soll, daß derselben Deputirte gebährlich sich einfinden können; Das Amt Spandow betreffend, weil derselben Dörfer in Ansehung der geringen Hufen schon einige Erleichterung vor dem Kreise wiederfahren, so hat es vorjeto sein Verbleiben dabey, und wie daselbe im Havelland in specie so genandt belegen, so träget es auch seine Contribution zu, desgleichen thut auch das Dorf Falkenhagen, welches vor etlichen Jahren von dem Amte Spandow zu dem Amte Dranienburg gel. get worden, es muß aber auch erwehntes Falkenhagen an seinem Contingent an der Contribution etwas abgenommen werden, falls es daselbst mit den Hufen gleiche Beschaffenheit hat, wie bey andern Dörfern des Amtes Spandow und ihnen nicht schon Erleichterung geschehen, wie die andern Spandowschen Dörfer.

Zu mehrerer Urkund ist dieser Vergleich von denen Herren Commissarien eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Petchschafft besiegelt. Geschehen Edln an der Spree, den 18. August Ao. 1660.

(L. S.) Lucas v. Rahde.

(L. S.) Otto Grote.

(L. S.) Ludwig v. Gdrue.

Nr. 44.

Zu wissen, daß Albinus Felbinder und Johann Sägerwald Burgemeister zu Fürstenwalde nebenst George Schulzen Johann Zennern, und andern inhabender Vollmacht des Raths und der Bürgerschaft daselbst Klägern eines entgegen und wieder die Abgeordnete des Lebusischen Creises und Ritterschafft, namentlich Hansen von Waldern, Conrad von Platow auch Adolpfen von Wulsen, Churfürstl.

Brandenburg. respective Ober- Krieges- und Kreis- Commissarios Beklagte anderes Theils an heuten erschienen und Beschwehr geführt, daß Sie denen ergangenen Churfürstlichen Verordnungen und Decretis, sonderlich aber den Abschieden vom 21sten März 1628 und 29. May 1633 zumieder graviret und über das gesetzte Contingent des Sechszehenden Theils ungeachtet alles Einwendens bishero vielfältig collectiret worden; Wohinlegen die Ritterschaft eingewandt, daß klagende Stadt sowohl als bellagter Kreis Ihrer Churfürstl. Durchlauchten unterthänigst zu conserviren, Sie jederzeit bedacht gewesen, hätten auch denen Churfürstlichen Verordnungen und zusörderst dem Abschiede vom 21sten März 1628 gehorsamst nachgelebet. Daß aber die Stadt Fürstenwalde, zu des Kreises Krieges-Beschwerden nurten decimam sextam am partem zuzusteuern berechtiget wähe, stünde auß dem am 29. May 1635 publicirten Abschiede nicht zu erweisen, sondern derselbe regulirte bloß und alleine die eintheilunge nach dem Siebel-Schoße, welcher wenn er nach Abzug, der Ritterhufen so nicht Schoßbahr interpretiret werden solte, der klagenden Stadt ein weit mehreres als das Sechszehende Theil zulegen würde; zu dem wäre auch von solchen Abschiede appelliret und schwebte in lite ob es bey dem Modo der Schoßanlagen verbleiben solte.

Der Zustand des Kreises hätte durch die jüngste motus bellicos dergestalt abgenommen, daß der mehrere Theil der Hufen wüste geworden und nichts contribuireten. Dahinlegen klagende Stadt von allen feindlichen Belegungen und Durchzügen nie etwas erdulden dürfen — Derowegen dann rebus sic stantibus Ihnen Erleichterung zu geben, die Billigkeit erforderte.

Wie nun bey solcher Beschaffenheit die Churfürstliche Geheimbde Rätthe wahrgenommen: daß beide Theile, wann sie in solcher Unrichtigkeit verharreten — Ihnen noch mehr Widerwillens und ungeliegenheit, wie von vielen Jahren hero geschehen, erregen und verursachen dürften. So haben Sie Ihnen die gütliche Handlung für geschlagen, die dann nach allen angewandten Fleiß und Bemühung so viel verfangen, daß das Quantum quotisationis samt deren daran hangender difficulteten in folgenden Fünf Punkten verglichen und in Richtigkeit gesetzt worden.

Anfänglich begeben sich beide Theile aller an und Regenforderungen und sollen dieselbe Sie haben Nahmen wie sie wollen, bis hierzu gänzlich legen einander aufgehoben und abgethan sein, also daß wegen Vorschusses oder übermäßige Anlage ein Theil des andern zu belangen, keinen sug und macht mehr haben soll.

Auch soll fürs andere dieser Vergleich zwischen Ihnen perpetuirlich observiret werden, dergestalt, es verbessern sich nach den Willen Gottes eines Theils zustand oder verringern sich und nehmen abe. So soll es doch bei Regenwärtiger Behandlung unabbrüchig verbleiben, und dawieder einziges einwenden zu thun niemanden verstattet, in Specie aber mit der einrede rebus sic stantibus et in eodem statu permanentibus keiner mehr gehdret werden.

Drittens soll und will in allen ordinaire und extraordinaire Krieges-Beschwerden, wie sie für jehobenennet sein oder künftig dem Kreise auferleget werden möchten, die Stadt nach unten benannten Quoto dem Kreise hinfübro iedermaßl zu steuern und sich von keinem Krieges Onere entziehen, sondern als eine incorporirte Kreisstadt die ratam bey jedweder Begebenheit willig über sich nehmen, und ein gleiches

ist der Creiß zu thun erbdthig, daß er in erwehnten Auflagen der Stadt als ein Mitglied zu Hülfe kommen und mit nechst folgender Quota alle Ihre Kriegeres Beschwerden subleviren soll und will.

Weil aber Viertens die zum Corpore der Mittel- und Uckermark auch Graffschafft Ruppin gehörigen Städte bey allen und jeden Durchzügen verglichener maßen Bier und Brodt hergeben, und besagter Creiß nicht wissen kann, was der klagenden Stadt (ob sie gleich nicht zu oberwehnten Corpore gehörig ist) künftig angemuthet werden möchte. So bedinget dieselbe, daß sie zu solcher Anlage, welche bey keiner Ritterschafft hiesiges Churfürstenthums Herkommens icht was zuzusteuern gehalten sein will; Gleich wohl aber weil oft ermeldete Stadt ein Membrum des Creißes ist: So soll und will Sie die Stadt jederzeit gegen die anderete Städte vertreten, und dergleichen Zumuthungen bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht besten fleißes abwenden helfen,

Wann dann aber allen angewandten Fleiß nichts erhalten werden könnte, muß die Stadt in diesem excipirten Casu ohne Zuthun des Creißes, das zugeschriebene Bier und Brodt allein hergeben. Endlich ist von beeden Theilen beliebt, daß klagende Stadt von nun an einen vierzehenden Theil und also zu vierzehn Thaler einen Thaler conferiren soll, Herlegen der Creiß dreyzehen vierzehen Theil, und also zu vierzehen Thaler dreyzehen Thaler zu allen und jeden Kriegeres Oneribus (außerhalb dem Vorbedingten Bier und Brodte) auf sich nimt und trägt; dessen zu Urkunde mit dem Churfürstlichen Brandenburg. In siegel bedruckt und gegeben zu Cöln an der Spree, den 22sten Febr. Anno 1661.

(L. S.)

L. Chpromais.

Lucius v. Kahde.

Joh. Gorge Reinhard.

Sam. Pleß.

Nr. 45.

Demnach am 22sten Februar abgewichenen Jahres, die Stadt Fürstenwalde in Puncto Quotisationis mit der Ritterschafft des Lebusischen Creißes verglichen und hierauf anderweit Irrung entstanden, daß in solchen Vergleich die Ritterschafft keine Servicen, welche bey den Einquartierungen der Soldatesque entrichtet werden, ziehen lassen wollen, Gestalten dann folgenden 9ten Aprilis die Sache bis zu Seiner Churfürstl. Durchlauchten glücklichen Wiederkunft, aus Dero Herzogthum Cleve mit Beliebung beyder Theile in suspenso verblieben, Und aber an heutigen Burgemeister Jacobus Lotichius, Peter Ohnesorge, und Johann Jenner, wegen der Stadt erschienen, Die Ritterschafft herlegen durch Conrad von Platow, Valentin von Strangen und Adolf von Wulfen den jüngern auf ergangene Citation sich gestellt. So ist von den Churfürstlichen Brandenburgischen Geheimen Råthen die Differenz der Servicen auch gütlich beigelegt, und beede Theile gånzlich auseinander gesezet worden, Also daß es noch mahlen bey dem am 22sten Februar getroffenen Vergleich überall zu laßen, und soll die Stadt von allen Kriegeres = Oneribus ein mehreres nicht als den Vierzehnten Theil dem Creiße conferiren.

Was aber die bishero in Streit gezogenen Servicen betrifft, Soll und will die Ritterschafft jedesmahls, wenn die Stadt mit Reutheren oder Fuß = Wölkern beleget wird, das volle Raufutter entweder in natura oder an Gelde, wie es die Ordonance determiniret, zutragen und entrichten.

Das übrige aber, welches an Servicen abgestattet werden muß, behält die Stadt über sich, und ist der Kreis, über das verwilligte Raufutter ein mehreres herzugeben nicht verbunden. Urkundlich unter dem Churfürstlichen Insignel Eöln an der Spree, den 13ten Febr. 1662.

(L. S.)

J. J. v. Loben.

Ebr. v. Platen.

Johann-George Reinhard.

Nr. 46.

Zu wissen, Als Er. Churfürstl. Durchlauchten zu Brandenburg, Unser gnädigster Churfürst und Herr, die sämtliche Mittel- Uckermärckische und Ruppiniſche Städte deßhalb, daß sich etliche wegen der lezt geschenehen interimis Eintheilung der Contribution beschweret, auf den 10ten Aprilis anhero erfordert, dieselbe auch allerseits erschienen und von den Churfürstl. Geheimbten Herrn Räten mit Ihrem vorbringen nach Nothdürft vernommen und zur gütlichen von einanderkommung angewiesen worden, Als aber keine Vereinigung erfolget, haben hchstl. ermeldete Er. Churfürstl. Durchlauchten Unser gnädigster Churfürst und Herr Dero respective Geheimbte Hoff Cammergerichts und Amts- Räte, auch Thumb Probstien zu Havelberg Ditto von Grotten und Johann George Reinhardten inspecie committiret dahin zu sehen, daß ob zwar die alte Verfassung, nach welcher vor alters die Mittel- Uckermärckische und Ruppiniſche Städte Ihre collectas an Schoßen, Türcken- und Fräuleinsteuern auch Contributionen eingebracht, nicht außer Augen zu setzen wehre, Sondern vielmehr Er. Churfürstl. Durchl. eine jede Stadt nach wie vor, so wie bißhero bey der Ritterschafft geschenehen, dabey geschützet wissen wolten, dennoch bey diesen verderbten Zeiten eine oder andere Stadt Ihre alte Verfassung und habenden Rechte unbeschadet, so wie etliche Jahr hero tempore belli geschenehen, über Ihr ordinair Contingent den nothleidenden zum Besten noch etwas über sich nehmen und eine interimis Eintheilung belieben möchte.

So haben auch jetzt gedachte Churfürstl. Geheimte Räte keine Mühe und Arbeit gespahret, sondern einer und andern Stadt beweglich zugeredet. Da denn auch erfolget, daß als Er. Churfürstl. Durchlauchten vorgebachten sämtlichen Städten zum Besten von dem ganzen Contingent der Fünfstausend Fünshundert drey und Neunzig Thaler 4 Gr. 7 Pf. diesem Corpori Monathlich Dreyhundert und Fünffzig Thaler gnädigst erlassen, die sämtliche Städte sich der jetzigen Eintheilung halber also verglichen, daß etliche Städte, jedoch daß diese abermahlen geschenehen interimis Einteilung denenselbigen Städten so jetzo über Ihrem nach der alten Verfassung zukommenden Contingent zu übertragung anderer, so wohl theils Haupt- als incorporirten Städten noch ein mehreres als Ihnen gebühret, über sich nehmen, der alten Verfassung im geringsten nicht praejudiciren, viel weniger dieser Actus denen übertragenden Städten nunmehr nach erlangten Frieden schaden, an allerwenigsten aber denen andern so wohl Haupt- als incorporirten Städten so übertragen werden, einiges Vortheil geben, sondern die alte Verfassung und Fundamental- Gesetze, nach welchen in principio gesteuert worden, überall salva et integra verbleiben sollen.

Diesemnach ist es mit Belieben der sämtlichen Mittel- Uckermärck. und Ruppiniſchen Städte, außer der Stadt Frankfurth an der Oder, welche dawieder protestiret, interimis weise auf Sechs Monath dahin gerichtet worden, daß gleich wie sonst folgende Städte zu Tausend Thaler geben sollen, benahmentlich:

Nach der alten Verfassung.

Nach der jetzigen interimis Eintheilung und Erlassung Sr. Churfürstl. Durchl.

	Zhl.	Gr.	Vf.		Zhl.	Gr.	Vf.
Alt-Stadt Brandenburg	51	13	5	} Nunmehr dieselbe giebt und zugleich respective überträgt.	40		—
Neu-Stadt Brandenburg	87	22	14		90	8	—
Rathenow	32	1	6		34	12	—
Nauen	21	5	6		24	12	—
Treuenbriegen	37	6	3		28	—	—
Spanow	39	20	8		47	—	—
Beelitz	10	9	7		13	8	—
Potsdam	9	12	9		15	8	—
Berlin	107	10	10		133	—	—
Edln an der Spree	53	17	5		66	12	—
Bernau	51	13	5		48	—	—
Neustadt Eberswalde	27	17	6		7	—	—
Etrausberg	20	19	2		12	—	—
Briegen an der Oder	19	1	7		25	—	—
Mittenwalde	22	12	9		18	12	—
Trebbin	7	19	2		7	—	—
Edpenicke	3	11	2		8	—	—
Dranienburg	3	—	10		5	—	—
Liebenwalde	1	17	7		4	—	—
Oderberg	1	7	2		6	—	—
Frankfurt an der Oder	169	20	3	163	12	—	
Müncheberg	18	15	2	8	—	—	
Prenklow	75	19	9	47	12	—	
Angermünde	25	23	11	13	12	—	
Templin	25	23	11	7	—	—	
Liechen	12	13	7	3	—	—	
Etraßburg	12	13	7	9	—	—	
Neuen-Kuppen	24	6	4	31	—	—	
Granfey	12	3	2	11	—	—	
Wusterhausen	12	3	2	11	—	—	

Urkundlich ist dieser Receß von denen verordneten Commissarien unter Dero eigenhändigen Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Geschehen Edln an der Spree, den 17ten Aprilis des Tausend Sechshundert zwey und Sechzigsten Jahres.

(L. S.) Otto v. Grote.

(L. S.) Johann George Reinhard.

Nr. 47.

Verordnung, wie viel denen Unterthanen für die Vorspann- oder Ab- und Post-Fuhren entrichtet werden solle.

Wir Friedrich Wilhelm zc. Geben hiermit allen unsern Beamten zu vernehmen, daß Klage geführt worden, obgleich Unsere Amts-Unterthanen die hiebevor angeordnete Postfuhren verrichten, daß ihnen doch nicht das Fuhr-Geld gegeben würde, und sie also dieselbe vergeblich thun müßten.

Wenn dann das gedachte Fuhrgeld zu keinem andern Ende verorbnet ist, denn daß es einzig und allein Unsern Amts-Unterthanen zur Ergötzlichkeit und ihren desto bessern Aufnehmen verreichet werden solle; Als Befehlen Wir demnach Unsern Beamten samt und sonders hiermit ernstlich, mehrbesagtes Fuhrgeld hinführo nicht weiter einzunehmen, sondern es sollen diejenige, welche in unsern Geschäften reisen und verschickt werden, von jeder Meile für zwey Pferde 4 Gr., die Fremde aber, so Fuhr-Pässe erhalten, von jeglicher Meile und zweyen Pferden 6 Gr. demjenigen Unterthan, der die Abfuhr auf die gedachte Pässe verrichtet, also fort und in Gegenwart und Beyseyn jetzt gedachter Unserer Beamten und Schulzen in den Dörfern, da die Fuhr genommen wird, baar zahlen und abstatten: Im maßen denn ein jeder Unterthane, der die Abfuhr thut, mehr nicht denn ein paar Personen und nur ein Kuffer oder Lade aufzunehmen gehalten seyn soll, hingegen sollen und müssen die Fuhr verrichtende Unterthanen Unsern Aemtern durchaus nichts an den Diensten entziehen, sondern selbigen ohne einigen Abgang völlig verrichten und bestellen; gestalten denn Unsere Beamte, Hofmeister und Vogte auch Meyern fleißig hierauf zu sehen haben, da sich einer oder der andere Unterthan ungehorsamlich hinwegersperren und setzen würde, daß solches nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern uns davon, oder unser Amts-Cammer Bericht zur ernstest Bestrafung alsbald abgestattet werden möge. Gegeben Eßln an der Spree, den 21sten März Ao. 1664.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 48.

Auszug aus dem Landtags-Recess, betreffend das Brauwesen und davon abzustattende Onera vom 23sten May 1664.

Fünffteus, ob auch gleich ein oder der andere sub praetextu der Burglehne, Geistlicher und Freyhäuser sich dessen anmaßen wolte, oder auch von Uns einiges Privilegium des Freybrauens albereit erhalten haben, oder auch hinführo erhalten solte. So soll ihnen solches doch nicht zu statten kommen, sondern alle und jede solche Privilegia, Concessiones, Rescripta und Decreta je und alle wege vor nichtig erlanct werden. Es wird aber von dieser Abschaffung der Freybrauen die Adelige libertaet, welche so wohl den Churfürstlichen Aemtern als denen von Adel und Inhabern adelicher Gütther zur Nothdurft zu Ihren Haushaltungen und Vorwerckern zusiehet, billig eximiret, worunter dann auch die von Alters gewesene Vorwercke, so den Städten gehdren, mit begriffen, und bleibet es deshalb hey den Alten und Neuen Bier- und Brauordnungen.

Diemeil auch Sechstens in dem in Anno 1644 zwischen der Landschaft aufgerichteten gerichtlichen Receß den Geistlichen und Schuldienern respectu des frey Brauens ein gewisses verordnet worden, So lassen wir gnädigst zu, daß Ihnen sowohl Reformirten als Lutherischen anstatt der Freybrauen so viel an Gelde, als dieselbe austragen, einem jedem Jährlich aus den Ziesegefällen abgestattet werde. Auf dem Lande soll jedweden Priester an Gelde so viel abgefolget werden, als zu seines Hauses Nothdurft von nöthen thut. Undt müssen sich gleich wohl auch die Geistlichen in den Schrancken allerdingß halten, welche Ihnen durch jetzt gemeldeten Unsern Receß proscribiret worden.

Dreyzehentens. Der Landschaft muß der Aufßatz des Thalers von jedem großen Fasse des fremden Biers unweigerlich entrichtet werden, und können sich außer Unser hoher Ministrorum, andere Unsere Civil- und Kriegesbediente von dem Zerbster und andern Biere zu erlegen ic.

Zwanzigsten. Wegen des Einlage-Geld von fremden Bierem verbleiben der Adel und in den Städten die Rathskeller nach wie vor bey ihren hergebrachten Befreyungen, so wohl auch die Rätthe in den Städten bey perception des Einlage-Geldes, welches sie für die Rathhäuser absonderlich per specialia privilegia erlanget oder sonst hergebracht haben.

Mr. 49.

Auszug aus dem Edict vom 1sten Juny 1664.

Es bleibet aber dennoch, wie vorhin, von dieser Abschaffung der Freybrauen die bereits eximirte Adelige libertaet, welche so wohl unsern Aemthern als denen von Adel, und Inhabern Adeliccher Güter zustehet, worunter auch die vor Alters gewesene Vorwercke, die den Städten selbst zugehören, benebst den Geistlichen und Schulbedienten, so viel zu ihrer Haushaltung behörig, und ihnen solche Freybrauen hithero der Nothdurft nach bewilliget und zugelassen worden, mit begriffen, nachmahlen befreiet, und mögen so wohl die von der Ritterschaft als unsere Beamten und Inhaber adelicher Güter sich des Brauens, was zu der Aemter und Adeliccher Güter, auch der Vorwercker Nothdurft und Haushaltung von nöthen, wie auch die Geistlichen und Schulbedienten vordesagter massen ihrer Nothdurft nach, und nicht weiter, den alten und neuen Bier- und Brauordnungen gemäß, wohl gebrauchen. Jedoch sollen denen Geistlichen und Schulbedienten an denen Orten, wo sie vormahls die Freybrauen gehabt, anstatt der ihnen in Ao. 1624 zugelassenen Freybrauen jährlich ein gewisses an Gelde abgestattet, und absonderlich berechnet, die Ziesen aber von ihnen sampt und sonders baar erleget, und dabey kein Unterschleiff bey Verluß eines jeden Privilegii verstattet werden.

Mr. 50.

Zu wissen als denen Herren Verordneten von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, der Kurfürstl. Brandenburgische Geheime Kriegesrath, Generalfeldzeugmeister und Obrister zu Ross, Herr George Dörfflinger auf Gushow ic. Erbherr, vor und anbringen lassen, wie der Erbl. Krug zu Gushow vor etlichen Jahren im Grunde abgebrant wäre, und um eine lange Zeit dñde und wüste gestanden, auch keiner, wegen der darauf haftenden Onerum, sich wieder finden thäte, der solchen wiederaufbauen

wollte; dahero den die löbliche Landschaft an den Biergelbs-Intraden nicht das geringste daraus haben könnte. Und weil Er dann gesonnen wäre, solchen Krug wiederum an und aufzubauen, und der löblichen Landschaft ein gewiß Stück Geldes vor die jährliche Bier-Accisen, so etwann von diesem Kruge gefallen möchten, zu bezahlen, damit oft bemeldter Krug Ihm erblich möchte überlassen werden; So haben die Herren Berordnete wohl erwogen, daß die löbliche Landschaft von mehr bemeldeten Kruge wenig zu hoffen habe, Ihre Excellenz auch dem Lande viele getreue Dienste gethan, auch noch ferner solche zu bezeigen wohl vermögen; Sindt demnach mit Deroselben nach fleißiger Ueberlegung der Sachen dahin einig worden, „daß sie gegen wirklicher Erlegung und Auszahlung Zweyhundert Thaler, an guten vollwichtigen Ducaten, solche Bier-Accisen des Kruges zu Gussow, allermassen wie dieselbe die Landschaft bisher genossen, oder hätte genießen und nach der Accise-Ordnung an jährlichen Biergeldern und deren Aufsatz einnehmen sollen, abgetreten, auch alle der löblichen Landschaft hierunter zu stehende Jura an wohlgemelte Ihre Excellenz dem Herren General-Feldzeugmeister Dörfflinger und dessen Erben und Erbnehmer übereignet und übergeben haben, Thun solches auch nachmahlen hiermit, wie es zu Rechte am kräftigsten geschehen kann und mag, dergestalt und also, daß Ihre Excellenz und Deren Erben und Erbnehmer, hinführo solche Bier-Accisen des Kruges zu Gussow, wenn sie derselben wieder an- und aufbaut, erheben, einnehmen, und damit wie mit anderen Ihren proper Güthern schalten und walten, und sich der Landschaft bisher wohl befugten Gerechtigkeit bis zu ewigen Zeiten unperturbiret, gebrauchen möge. Gestalt dann hinführo diese des Kruges zu Gussow Bier-Accisen in der Landschaft Haupt-Buch und Registrern ausgelassen, und unter dem Titel der Einnahme nicht mehr geführt werden soll.

Und weil dann Ihre Excellenz der Herr General-Feldzeugmeister die dafür gewilligte Zweyhundert Thaler an guten vollwichtigen Ducaten alsofort darauf ausgezahlt: Als werden sie solcher wegen hiermit in bester Form Rechts quitiret, und verzeihen sich die Herren Berordnete, anstatt der ganzen Landschaft aller und jeder Ihnen deßfalls competirenden beneficium und Rechte, wie Sie dieselbe an dieser perception der Bier-Accisen des Kruges zu Gussow gehabt, hätten haben sollen, und noch ferner haben mögen und können, tam in genere quam in specie Sich derselben in keiner wegen zu gebrauchen, noch an Deren Einforderung Ihre Excellenz oder Deren Erben und Erbnehmer zu ewigen Zeiten einigen Eintrag zu thun, oder durch die Ihrige zufügen zu lassen. Alles getreulich sonder arge List und Gefährde. Urkundlich ist dieses von den Herren Berordneten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so geschehen. Berlin, den achten May Anno Eintausend Sechshundert und Sechs und Sechzig.

(L. S.) Hans Ludewig von der Gröben.

(L. S.) Johann George v. Ribbel.

(L. S.) George Dörfflinger.

(L. S.) B. Reichardt.

Nr. 51.

Zu wissen, als der Hochwohlgeborne Herr Herr Otto Freiherr von Schwerin, Herr zu Altem Landspark, Oldewigshagen, Drowitz und Rudow, der Kur- und Mark Brandenburg Erb-Kämmerer, Kurfürstl. Brandenburg. Hochverordneter Ober-Präsident des Scheimen-Raths, wie auch Derer hochgeliebtesten Gemalin Churfürstl. Durchl. Oberhofmeister und Hauptmann zu Duranienburg ic. ic., denen

Herren Verordneten der Churfürstl. Brandenburg. löbl. Landschafft zum Neuen Biergelbe, vor- und anbringen lassen, wie Er woll gemeinet were mit der Landschafft umb die derselben aus Ihrem Städtlein Alten-Landspergk gebührende jährliche Bier-Accisen gegen Darlegung eines billich mässigen Stück Geldes zu handeln und solche Erblich an Sich zu bringen, Und dann die Herren Verordnete woll erwogen, welchergestalt Ihro Excellenz der löblichen Landschafft in vielen wegen grosse Dienste bezeigen und erweisen kann, und dazu jedesmal sich geneigt erwiesen. So seindt Sie mit Deroselben, nach fleißiger Ueberlegung der Sachen und mit Genehmhaltung des Graffen Ausschusses, deme solches alles vorher zu aller Gemüthe repräsentiret ist, dahin einigt worden, daß Sie gegen wärklicher erlegung und Auszahlung Vier Tausend Reichs-Taler in specie (welche also fort zu der Landschafft nutzen und besten, allermeist aber zu Ablegung der Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk, Unserm gnädigsten Herren, von Herren Augustii Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk Fürstl. Gnaden angewiesenen Schuldtforderung umb deren Abzahlung inständigst in die Herren Verordnete aniezzo gedrungen, angewendet worden) Solche Bier Accisen allermaassen, wie dieselbe die Landschafft bisher genossen und nach der Accise-Ordnung an jährlichen Biergelbern, undt deren Aufsatß eingenommen abgetretten, undt alle der Landschafft hierunter zustehende Jura an hochwolgemelte Ihre Excellenz übereignet und übergeben haben, Thun solches auch nochmalen hiemit, wie es zu Rechten am kräftigsten geschehen könne und magck, dergestalt und also, daß Ihre Excellenz hinsüro undt zwarten vom Quartal Trinitatis exclusive dieses Jahres anzurechnen, Solche Bier-Accisen des Städtleins Alten-Landspergk erheben, einnehmen und damit, wie mit andern Ihren proper Gütern schalten und walten, und sich der Landschafft bishero wohlbefugten Gerechtigkeit gebrauchen möge, Gestalt denn hinsüro diese des Städtleins Alten Landspergk Bier-Biesen in der Landschafft Hauptbuch ausgelassen, und unter dem Titel der Einnahme nicht mehr geführt, auch wie Rechtens Art und Gewohnheit ist, als eine von vielen undenklichen Jahren her der Landschafft zustehende rechtmäßige Einnahme und Anforderung jedesmal gewehret werden soll.

Undt weilten dan Ihre Excellenz darauf die dafür gewilligte Viertausend Reichstaler bahr ausgezahlt haben, Als werden Sie solcherwegen hiemit in bester Form Rechtens quittiret, undt verzeihen sich die Herren Verordnete anstaats der ganzen Landschafft aller und jeder Ihnen dessfalls competirenden beneficien und Rechte, wie Sie dieselbe an dieser perception der Bier-Accisen bei dem Städtlein Alten-Landspergk bishero gehabt und noch ferner haben können, tam in genere quam in specie Sich derselben in keinen wegen zu gebrauchen, noch an deren einforderung Ihre Excellenz einigen eintragck zu thun oder durch die Ihrige zufügen zu lassen, alles getreulich sonder Argelist und Gefehrde, Urkundlich ist dieser Vergleich von beiden Theilen eigenhändigk unterschrieben und besiegelt. So geschehen Berlin, den 25sten Mai des Eintausend Sechshundert und Sechszigsten Jahres.

Siegel und Namen der damaligen Herren Verordneten.

(L. S.)

Otto Freiherr von Schwerin.

Nr. 52.

Friedrich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Nach dem Wir jüngsthin zu besserem aufnehmen der Städte die introduction einer gewissen Accise auf beygehende maffe gnädigst verwilliget, und ihnen dabey versprochen, daß auch in Unserm Amte, wie nicht weniger der Ritterschaft Städten selbige Accise, um gleichheit zu erhalten, eingeführet werden solle; Als befehlen Wir Euch gnädigst, sothane Accise in der Euch zuständigen Stadt Alt-Landsberg vom 1sten Juny an einzuführen und die Vernehmung zu thun, daß diese Ordnung in allen Stücken stricte nachgelebet und die einkommende Gefälle zu abführung Ewres Städteleins Quanti angewendet werden mögen. Daran verrichtet Ihr Unsern gnädigsten Willen, und Wir verbleiben Euch mit Churfürstlichen gnaden woll beygethan.

Gegeben zu Edln an der Spree, den 8ten May 1667.

Friedrich Wilhelm,

An den Ober-Präsidenten ꝛc.

Otto Freyherrn von Schwerin.

Nr. 53.

Nachdem der Hochwohlwürdige und Hochwohlgebohrne Herr Otto Freyherr von Schwerin, Churfürstlich Brandenburgischer Hochwohlverordneter Ober-Präsident vndt Geheimer Staats-Rath ꝛc. Bey dem Commissario, und andern Eingeseffenen Gliedern, des Nieder-Darninschen Creises, unterschiedentlich Ansuchung gethan, und begehret, daß Ihm wegen allen seinen in selbigen Creiße habenden und wohnenden Unterthanen ein gewisses Monathliches Quantum Contributionis et Collectarum heraus gegeben und assigniret werden möchte, welches Er nach habender besten Wissenschaft seiner Unterthanen Vermögens, auch nach seinem Guthbefinden Unter sie allerseits hinwieder billigstermaßen, durch seine Amtsbediente eintheilen und der Creiß-Cassa monathlich vnfehlbahr einliefern lassen wolte; So haben zwar des Creises anwesende Eingeseffene anfangs ein großes Bedencken gehabt, dieses Postulatum einzugehen; Endlich aber Jedoch mit außtrücklicher Bedingung und reservation, daß durch diesen auf ein Interim Versuchten und verwilligten Vergleich, zuvörderst Sr. Churfürstl. Durchlauchten Unsern Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn ꝛc. im geringsten nicht vorgegriffen, auch dem Creiße nichts praejudiciret oder zur nachfolge angezogen werden, Vielweniger eine Separation gemacht, oder eingeführet sein solle, sich nach folgender gestalbt resolviret und erkläret, Wenn Seine Hochwohlwürden und Excellenz der Herr Freyherr von Schwerin ꝛc. das Monathliche Quantum an Gelde, als Sechs und Achtzig Thaler 15 Gr. 9 Pf., welches nach der in diesem Jahre gehaltenen Visitation seine gesamte Unterthanen und Einwohner, zu Landsberg, Crummensee, Hdnow, Newenhagen, Sehebergkl., Sehesfeld, Kleinen Schönebeck und Eggersdorf von dem jetzt stehenden monathlichen Creiß-Contingent der Sechshundert drey und Siebenzig Thaler 22 Gr. 11 Pf. dem bisher im Creiße beliebten und am nützlichsten befundenen modo Collectandi zukömmt, allemahl monathl. durch seine Bedienten des Creises Einnehmer, oder Cassa vnfehlbahr einbringen. Hierüber gleichfalls deswegen der Kriges-Meße zukommende Korn, So gewiß und nach

Perschonenzahl, als von jeder Perschon Ein Vierdt gegeben wirdt, Vnd deshalb Seiner Excellenz Unterthanen Insgesamt Jährlich Fünf Wispel. drey Scheffel zwey Vierdt zutragen müssen.

Fürtens das Futterkorn, welches kein gewisses und deshalb wann etwas auszuschreiben und aufgebracht werden muß, Seiner Excellenz Ambtmann zu Landesperg, oder wen Er sonst dazu Verordnen wirdt, eine absonderliche Specification allemahl zugeschiedt werden soll, auch vngesäumt einlieffern;

Weiters wann etwa von denen von dem Creyß contrahirten und noch vnbezahlten Schulden ein oder die andere Post gezahlet, und dazu eine absonderliche Collecta aufgebracht werden müste, ebenmäßiig die Seinen Unterthanen davon zukommende ratam richtig zutragen und einbringen lassen wirdt;

So verwilligen des Creyßes Eingesehene und wollen geschehen lassen und zufrieden seyn, das vom 1sten Augusto dieses Jahres an zu rechnen, auf zwey nach einander folgende Jahre und biß wieder zum Ersten des Monaths Augusti 1669 Sr. Excellenz vndt Hochwohlwürden nach Dero besten Guhtbefinden, die von vorgesehten Summen und Posten Deroselben Unterthanen zukommenden ratas an Gelde und Korn, Vnter dieselbe nach Dero besten belieben und Guhtbefinden, eintheilen und Monathlich dem Creiß-Einnehmer und Cassa durch Dero Amts-Bediente, oder andere dazu bestellten Leute einbringen lassen möge. Nach verfloßenen verwilligten zwey Jahren aber soll sowohl Sr. Excellenz als dem Creyße und derselben Eingesehnen Gliedern frey und bevorstehen, auß Newe entweder anderweiten billigen Vergleich deshalb zu treff:n, oder bey der alßdann beliebten Creyß-Anlage und Modo Collectandi gleich andern zu verbleiben; Es sollen aber von dieser verglichenen Summen und oberwehten Collecten per expressum zu beyden Theilen und reciproce excipiret und außgezogen seyn und keines wegcs gerechnet werden, die etwa in diesen zweyen beliebten Jahren (das Gott gnädigst abwenden und verhüten wolle.) Einfallende Krieges-Märsche, Einquartirung, fortschaffung allerhandt Krieges-Munitionen, dazu eine Zeithero absonderliche Fuhrleute und Pferde bedungen und mit Gelde bezahlt werden, auch sonst andere new entstehende und aufgelegte Krieges-Beschwerden, dadurch dem Creyße ein hhdheres Monathliches Contingent zuwachsen solte. Ingleichen die Casus fortuiti als Special-Mißwachs, Hagelschaden, Viehsterben, Fenersbrünste, So von sonderlicher Wichtigkeit seyn und einen überaus Mercklichen großen Schaden verursachen solten (den was geringe und etwa einem oder andern bis an Sechsen betreffen möchte, soll in keine Consideration gebracht werden.) Vndt in diesen excipirten Zufällen soll jedesmahl nach Zuwachs der aufgelegten neuen onerum, und derselben Contingents, auch beschener Besichtigung, Vntersuchung und Befindung des erlittenen Schadens, So woll Sr. Excellenz Vnterthanen, als auch Vice Versa und reciproce dem Creyße sublevation geschehen und wiederfahren, vndt ein Theil dem andern nach Billigkeit und proportion etwas abzukurzen, oder zuzutragen absonderlich schuldig und verbunden sein.

Als auch besage deren bey diesem Vergleich außgeantworteten Specificationen und Aufzügen Sr. Excellenz Vnterthanen vom 1sten Octbr. Ao. 1654 bis zum 1sten Augustum dieses 1667sten Jahres, noch ein hohes an Geldt-Contribution, Metz- und Futterkorn in Nest und Nachstande verblieben, Daneben noch etlicher Dero Leuten zu Newenhagen und Krummensehe an Korn und Gersten, auß des Creyßes aufgehoben Vorrath etwas Vorgeliehen worden, So wollen Hochgedachte Seine Excellenz, die nachdrückliche und zureichende Verordnung machen und ergehen lassen, das nebst dem Monathlichen Current Quanto, auch allemahl etwas, von den alten Nesten würcklich abgeföhret und eingebracht werden möge und

und solle. Do aber vber verhoffen, das verwilligte Monatliche Quantum auf Seiten Er. Excellenz Unterthanen nicht Jedesmal richtig aufkommen undt nebst vorhergesetzten alten Geldt- und Kornresten nicht eingebracht werden, sondern hierin einige Saumseligkeit und Verzögerung vorgehen sollte, auf den Fall wollen und sollen der Creiß-Commissarius, und Eingesezene berechtigt sein, so fort Anweisungen wegen der ausbleibenden vorigen alten und künftigen neuen Reste an Korn und Gelde auf Deroselben Unterthanen insgemeine aufzugeben, undt es dergestalt durch die Execution eintreiben zu lassen, damit der Creiß desfalls ohne allen Schaden bleiben und keine Vnkosten aufwenden dürfe, auch dem Commissario und Einnehmer keine Ungelegenheit zuwachsen möge, *Whrkundlich den 1sten August 1667.*

Nr. 54.

Auszug aus dem Edict vom 18ten May 1670.

Das Malz und Roggen, oder ander Getreydicht, wie es nahmen haben mag, welches zum Brandweimbrennen gebraucht wird, muß wie das zum Brauen verziehet, und uns in einem sonderlichen Register berechnet werden, im nachbleibenden Fall aber, seind die Verbrecher mit der Strafe, als wenn es Braumalz wäre, zu belegen, welches den die Ziese-Einnehmer zu beobachten haben, es sey dann daß Uns ein gewisses von jeder Blase quartaliter entrichtet werde.

Nr. 55.

Friedrich Wilhelm 12. Ihr wiset was Wir bishero wegen separation Unserer Aemter und Huesen im Niederbarnimschen Creise von denen so der Ritterschaft zuständig seyn, vielfältig verordnet, was desfalls für repartitiones von den Aemtern eingeschicket, welche Wir davout confirmiret, und was dabey sowohl denen von der Ritterschaft, als den Aemtern wegen künftiger Beybringung des Creises Quota angedeutet worden. Nachdem nun nach der jetzigen Eintheilung der Contribution im Niederbarnimschen Creyse Euch wegen Eures Städteleins Alten-Landsberg und der Dörfer Schönbeck, Hönow, Sehebergen, Crummensehe, Schefelde, Neuenhagen und Eggersdorf das Monatliche Contingent zu dem jetzigen Quanto und des Creises Nothdurft sich auf 94 Thlr. beträgt; Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, solch Euer Contingent von vorbesagten Städtelein und Dörfern aufs beste, und wie es denen Unterthanen am erträglichsten fallen wirdt, nach eines jeden Euch bekandten Vermögen, einzutheilen und dahin zu sehen, daß solches allezeit richtig dem Creiß-Einnehmer eingeliefert werde.

Dagegen wenn sonst jemand im Creyse etwas schuldig bleibet, Ihr wegen dieser Güther mit keiner Execution belegt, noch auch einiger Uebertragung anderer ausfallender Contribuenten angehalten werden sollet. Wornach Ihr Euch zu achten und wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen. *Gegeben Edln an der Spree, den 5ten Nov. 1670.*

An den Ober-Präsidenten 12.

Otto Freyherrn von Schwerin.

Nr. 56.

Den 15ten Nov. 1673. Ist zwischen Ihre Hochfürstl. Durchlauchten zu Hessen Homburg etc., Amte Neustadt und der Edlichen Ritterschaft des Ruppinschen Creises das Contributions-Contingent und Liquidation der $7\frac{1}{2}$ Freyhufen überleget, da den Befinden und nach vorigen Vergleich sub dato Campehl den 7ten Nov. 1668. angeschlagen 3017 $\frac{1}{2}$ Hufe, so im Creise nach communicirten Hauptbuche sich befinden sollen, kommt auf die Hufe zu 100 Thlr. $9\frac{1}{2}$ Pf.

Und zu dem damahls angeschlagenen Contingent der 657 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. auf die Hufe 5 Gr. $2\frac{1}{2}$ Pf. Thut also von dem angeschlagenen Amte Neustädtchen 138 $\frac{1}{2}$ Hufen, zum Monath Contingent 30 Thlr. 1 Gr. 3 Pf.

Und betrüge die Summa der 50 Monathe vom Nov. 1668 bis Decbr. Ao. 1672. inclusive 1502 Thaler 14 Gr. 6 Pf.

Ferner ist das Land verhdhet mit 3000 Thlr., wovon dem Creise pro rata 67 Thlr. und also auf die Hufe $6\frac{3}{4}$ Pf., kähme noch dem Amte zu nach dieser Erhdhung = 3 Thlr. — Gr. 1 Pf. dazu das obige Quantum, als " " " " " " = 30 — 1 — 3 —

		Ist die Summa	33 Thlr. 1 Gr. 4 Pf.
beträgt in II Monathen	" " "	363 Thlr. 14 Gr. 8 Pf.	bis Nov. 1673.
hiez u obige 50 Monath Contr.	" " "	1502 — 14 — 6 —	incl.

		Thut in Summa	1866 Thlr. 5 Gr. 2 Pf.
Hierauf wehre bezahlet, welches die Quittungen besagen werden	" " "	1585 — — —	3 —

		Reiben	= 281 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. das
Fürstliche Amt pro Resto	" " "		
dazu an Lehngelder	" " "		120 Thlr.

Wegen des jährlich ausgeschriebenen Mehkorns ist nachfolgender Vergleich getroffen: Zu den Cüstrinschen Vestungs-Bau-Geldern ist der Creis jährlich zu zahlen schuldig 85 Thlr. betrüge vor 3017 Hufen — auf jeder Hufe " " " " = $7\frac{1}{4}$ Pf. davon betrüge es auf 138 $\frac{1}{2}$ Hufe dem Amte Neustadt " " " " = 3 Thlr. 20 Gr. $3\frac{2}{3}$ Pf.

Es ist aber dagegegen über den gewöhnlichen Mehkorn (welches auf 23 Wspl., so den Creis jährlich zukommt) dem Amte Neustadt betragen 1 Wspl. 2 Schfl, anoch ausgeschrieben 1 Wspl. 2 Schefl. 2 Viert. betrüge an Gelde à 12 Gr. den Schfl. 13 Thlr. 6 Gr., und wäre also zu viel 9 Thlr. 9 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf., thut in 2 Jahren 18 Thlr. 19 Gr. $4\frac{2}{3}$ Pf. Dieses von den geforderten Kornrest der 20 Thlr. 2 Gr. abgezogen, bliebe das Amt noch schuldig 1 Thlr. 6 Gr. $7\frac{1}{3}$ Pf. und für 6 Schefl. wegen des Fürstlichen Amtes von 2 Jahr " " " " = 3 — — — —

Summa 4 Thlr. 6 Gr. $7\frac{2}{3}$ Pf.

hiervon noch abgezogen, daß in Ao. 1673. das Korn 1 Gr. höher angeschlagen, 11 Gr., bleibet der endliche Rest = 3 Thlr. 20 Gr. 7 $\frac{2}{3}$ Pf.

Welches denn von den beyden Theilen unten benandte abgeordnete also richtig überleget, liquidiret auch geschlossen worden, hinführo bei diesem Quanto zu verbleiben, auch wann an Verhöhrungen oder andern Creiß unvermeidliche Oneribus kommen sollte, solche allemahl nach obigen ausgeschlagenen Hüfen dem Hochfürstlichen Amte zu assigniren und einzutheilen. Und ist verabredet, daß allemahl der Beamte zu Neustadt sich bey der hochlöbl. Landschaftl. Versammlungen mit einfinden und was verabredet wird, selbst vernehmen solle. Ueberdis hat die löbliche Ritterschaft erwählung gethan, daß weil 1664. noch von den getroffenen Vergleich ein großer Rest, sobey die 700 Thlr. sich erstrecket, bey dem Amte rückständig wäre, auch deshalb ein richtiger Vergleich möchte getroffen werden, wobey sie denn ihres Theils sich dahin erklärten, die befindliche Summa bis auf die Hälfte fallen zu lassen, und daß das übrige bey dem currenten Quanto successive möchte mit abgetragen werden. Welches denn die Herrn Abgeordnete ad referendum genommen, doch aber davor gehalten, weil die Anlagen dazumahl ziemlich hoch dem Amte gefallen, es bey dem jedesmahl gelieferten Quanto sein verbleiben haben und dem Amte des übrigen restes wohl gar erlassen werden könnte; jedoch bätthen dieselben, daß nach Gelegenheit möchte Copia der damahls ergangenen Churfürstlichen Assignationen communiciret werden. Woraus alsdann die Beschaffenheit um so vielmehr erhellen würde ic. Und ist dieses von beyder Seits abgeordneten in duplo unterschrieben und jedem Theil ein Exemplar ausgeliefert worden ic. Sig. ut Supra.

von Flanz v. Kohlaus.

Hans Joachim von Jorgak.

von Quaste.

Crüger.

Nr. 57.

Auszug aus dem Patent vom 7ten März 1674.

3) Demnach es auch bey Unserer Landschaft also gehalten worden, daß von jedem Faß fremdder Biere, als Zerbster Bier, Brähan, Tuchstein, ein Thaler Ziese abgegeben werden muß, und zwar darumb, daß durch solche fremde Biere das Einheimische nicht so sehr ausgetrunken, und daher auch von dem Brauen ein Abgang gespühret, und consequenter die Bierziesen verringert werden; Und dann der Städtecassa von allen Brauziesen auch ein gewisses bekommt, auch gleichmäßige ratio bey der Städtecassa eintrifft; Als finden Wir billig, daß die Cassa der Städte an solchen Thaler nach Proportion mit participire und also von jeden Thaler hinführo vier Groschen bekommen solle.

Nr. 58.

Interims-Vergleich mit der Uckermärck. Ritterschaft, die Uebertragung derselben betreffend.

Zu wissen sey hiermit, daß nachdem schon hiebewor zwischen denen löblichen Altmärckisch und Priegnitzinischen, wie auch Mittelmärckisch und Ruppinschen Ritterschaften an einem, und der löbl.

Uckermärck. und Stolpirischen Ritterschaft am andern Theile, darum einige Irrungen entstauden, daß wohlgedachte Uckermärckische und Stolpirische Ritterschaft Ihr Quantum Contributionis nach bisheriger Repartition und Abtheilung ohne Uebertrag nicht aufbringen, sondern solches auf ein merkliches vergeringert haben wollen; daß derowegen bereits am 11ten Nov. 1664. zwischen beyden Theilen um gute Vertraulichkeit zu unterhalten, ein Vergleich auf 3 Jahr getroffen und Inhalts desselben wohlbesagter Uckermärckischer und Stolpirischen Ritterschaft ein gewisses ferner abgenommen und unter die andern vertheilt worden ist.

Nachdem aber einige Creise mit solthaner Uebertragung nicht mehr continuiren wollen, und daher die Sache leichtlich zu großer Weitläufigkeit ausschlagen und die bishero unter den gesamtten löblichen Ritterschaften höchstrühmliche Einträchtigkeit dissolviret werden können, welches aber beide Theile gerne verhüten wollen. So ist mit Ihrer allerseits Beliebung diese sonst weit aussehende Sache, jedoch salvo per omnia cujuscunque partis jure folgender Gestalt freiwillig abgethan und verglichen worden. Nämlich es haben die löbliche Utmärckische und Priegnitzirische, wie auch Mittelmärckische und Ruppinische Ritterschaft über sich genommen, in den fünf auf einander folgenden Jahren, welche sich im April 1685 endigen sollen, die löbliche Uckermärckische und Stolpirische Ritterschaft bei allen für fallenden Landes-Anlagen bergestalt zu übertragen, daß zu jedem 1000 Thaler, welche das Land aufbringen muß, die Uckermärckische und Stolpirische Ritterschaft nurten Vier und Bierzig Thaler 18 Gr. 8 Pf. zu tragen, und die übrigen zwanzig Thaler die Utmärckische und Priegnitzirische, wie auch Mittelmärck. und Ruppinische Ritterschaften Ihnen abnehmen und unter sich nach üblicher Quotisation hinwiederum repartiren und also nebst Ihren ordentlichen Quanto mit aufbringen wollen, wie dann auch in diesen 5 Jahren niemanden, weder von den Haupt noch den incorporirten Creisern frey stehen soll, von dem was jeko wegen dieser Uebertragung gültig ist, verglichen worden, abzutreten, sondern es verbinden sich allerseits Contrahenten hierdurch kräftigst, diese 5 Jahre über in solcher anderweit verwilligten Uebertragung unwidersprechlich zu beharren, auch wann für Ablauf solthaner 5 Jahr diese bisher unter die Ritterschaften gehandelte Uebertragungss-Sache durch eine beliebte Untersuchung der Quotisation nicht abgethan und zur gänglichen Nichtigkeit befördert werden könnte, daß alsdamm allerseits Ritterschaften sich allhier in dem Landhause zusammen thun und versuchen wollen, wie sie diesen Irrungen ferner in Güte beilegen und als Commembrirte immerhin in guter Einigkeit leben und so viel möglich alle Mißhelligkeiten abstellen mögen.

Urkundlich ist dieser Interims-Vergleich und Noceß von allen anwesenden Herrn Deputirten derer Creise eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Insiegel bestärcket. So geschehen Berlin, den 26sten April des 1680sten Jahres.

v. Brosicke.	v. Jagow.	v. d. Schulenburg.	v. Uchteritz.
v. Ribbeck.	v. Quasten.	v. Gbrgke.	Otto Nabe.
v. Kahlenberge.	v. Mohr.	v. Arnim.	v. Wedel.

Nr. 59.

Auszug aus dem Edikt vom 30sten Juny 1680.

1. Alle verfehene und aufgeschwollene Schoße bis zu den nechst verflossenen 1679. Jahre incl. erlassen sein sollen.

2. Soll auch von dar an den Städten hinführo remittiret und erlassen sein die Helfte der Vor- und Pfund = Schöße, wie sie in den Schoß = Taxen zu finden, bis etwa zu bessern Zeiten, darunter aber nicht zu verstehen der Rathhäuser = Schoß (wovon Respublica zu administriren, Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hospitalien, Armenhäuser und andern privilegirten Creditoren die Zinsen, auch die Urbäde abzutragen) dessen Reste sowohl als der Current baar und ohne Verzug abzuführen ist.

3. Die andere Hälfte des current. Schoßes soll jährlich in denen dreyen bestimmten Schoßzeiten, als Ostern, Crucis und Lucia nachmahls wie vor Alters durchgehends ohne Ansehung der Personen richtig eingemahnet und die Compensation auf 2 Tertias mit eignen Capital (und daß die Ziesen pro rata Sortis zugleich mit fallen) die eine Tertia aber wie schon vorhin gnädigst verordnet, baar entrichtet und die einkommende Gelder zur fernern Behandlung der Capitalien und Tilligung der Städte = Schuldenlast würcklich zur Städte = Kassen geliefert werden.

Nr. 60.

Auszug aus der Brau- und Mühlenordnung vom 25sten Febr. 1681.

2) Soll vom Scheffel Weizen oder Roggen, der zu Mehl gemahlen wird, mehr nicht als zwei dieser Mehen, und dasern die Kriege = mehe auf ein gewisses behandelt wäre, nur die Erbmehe allein in den Mühlen einbehalten, dabei auch den Mahlgästen frey gelassen werden, so viel an Weizen und Roggen in Vorrath mitzubringen, als die Mehen austragen, damit selbige nicht von den veracciseten und vermeheten Getreide gegeben werden dürfen.

3) Zur einem ganzen Brauen Bier lassen Wir in Unsern Residenzien alhier auch in andern Städten, da es Herkommens und an Ziese und Accise so viel als hier entrichtet wird, zwey Wispel Sechszehen Scheffel Malz passiren, es bleiben aber zwey Scheffel Fünf Mehen Malz des obgedachten kleinen und gewöhnlichen Maases in den Mühlen davon zurück, und können dieselbe so wenig als ein Ueberlauf oder Zuschub über die gesetzte 2 Wspl. 16 Scheffel Mehz- und Accisefrey gehen.

Nr. 61.

Demnach zwischen der Ritterschaft des Uckermärkischen Kreises an einen, und den Beamten zu Zehdenick, Schwedt, Gramzow, Chorin und Neuendorf, wie auch denen Städten, so den Aemtern incorporirt, als Zehdenick, Schwedt, Bieraden und Fürstenwerder am andern Theil, wegen des modi collectandi einige Jahre her Streit gewesen, deshalb auch im Churfürstlichen Geheimen Rath Ber-

hbr gehalten, und es dahin gerichtet worden, daß die Streitigkeiten untersucht, und dem Befunden nach in Güte eingerichtet werden soll. So ist darauf von Sr. Churf. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn, denen Endesbenannten Dero gnädigst befohlen, die Commission förderlichst vorzunehmen, und allen Fleiß anzuwenden, ob eine Gleichheit in dem modo contribuendi zwischen der Ritterschaft, Aemtern und Städten getroffen werden könne. Diesem zu gehorsamster Folge, ist am 3ten May d. J. eine Zusammenkunft aller Interessenten in Prenzlau beliebt, da denn auch wegen der Ritterschaft des Kreises Director Hr. Stesfen Bernd von Arnim und Commissarius Hr. Sebastian George von Wedell, wie auch unterschiedliche eingeseßene des Kreises mehr, ingl. die Beamte insgesamt, und Deputirte aus den Städten, nebst ihren Commissario Mattes Kamelew erschienen, und haben hinc inde, der Sachen Nothdurft vorgebracht, woraus so viel befunden, daß die Beamte davor gehalten, daß in dem quanto contribuendo, so die Aemter und incorporirte Städte, separatim als zu jede 100 Thlr. 36 Thlr. zu dem ganzen quanto des Kreises aufbringen müssen, nach proportion der Hufen, so sie und die Ritterschaft besitzen, eine Ungleichheit sei, und billig nach Anzahl der Hufen eingerichtet werden müsse: Als nun Anseits der Ritterschaft dafür gehalten worden, daß wenn schon die Anzahl der Hufen im Kreise considerirt und nach Befinden die 4 Städte in eine gewisse Anzahl Hufen gesetzt werden sollten, alsdenn sich finden würden, daß den Städten und Aemtern ein mehrs als 36 Thlr. zu jedem Hundert und zwar $\frac{2}{3}$ zukommen müssen.

So hat man sich hi-rauf äußerst bemühet, einen gewissen Fuß und richtige Anzahl der Hufen im ganzen Kreise zu machen. Zu dem Ende auch verschiedene Schoß-Rollen und zwar de Ao. 1609. 1620. 1623. 1625. 1629. und andere mehr durchgesehen, daraus aber, weil dieselben nicht in allem übereinkommen, und in einer mehr Hufen, als in der andern, sonderlich aber an der Cossäthen-Anzahl befindlich, kein richtiges Fundament gemachet werden können. Wobei auch an Seiten der Ritterschaft berichtet worden, daß wenn schon im ganzen Kreise ungefähr 7000 Hufen vorhanden sein möchten, dennoch nur auf 6000 Hufen Lustalt zu machen seyn würde, indem einige Hufen reduciret, viele Priesier-Hufen mit angezehet, auch etliche Hufen aus dem Schoß vor Ao. 1624 durch Churfürstl. gnädigste Verordnung freigezwiligt worden. Ob nun wohl die Beamte davor gehalten, daß noch mehr Nachricht in andern Schoß-Registern und Rechnungen vorhanden sein müsse, so ist doch die Ritterschaft beständig dabei geblieben, daß sie ein mehreres nicht wisse, ihre Briesschaften wären auch durch die Schwedische Invasion in Unordnung gekommen, sie könnten geschehen lassen, daß alles genauer nachgesehen werde, vielleicht würde sich noch etwas zu ihrem Vortheil finden. Weil dieses aber noch weitläufig sei, auch noch viel Streit und Verhär nach sich ziehen möchte, zumal wegen der Städte, in die höher Anzahl der Hufen dieselbe zu consideriren, man so leicht nicht wird einig werden können, so ist in Vorschlag gekommen, daß zu Verhütung dieser Weitläufigkeit, der Aemter und Städte quantum hinführo zu jedem Hundert auf eine tertium gerichtet werden möchte, welches aber nicht gewilligt werden wolle, sondern es ist die Ritterschaft darauf bestanden, daß anstatt der 36 Thlr. zwei quintae gegeben werden möchten, nachdem nun diese Vorschläge von beiden Theilen reiflich überlegt, die fernere Nachsichung weitläufig und noch sehr zweifelhaft ist, ob mehr Gewisheit gefunden werden könne, so ist es endlich bis auf gnädigster Genehmhaltung Sr. Churf. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn dahin behandelt, daß hinführo die Aemter und incorporirte Städte anstatt der 36 Thlr. zu jedem Hundert nur 35 Thlr. zutragen, und die übrigen 65 Thlr. die Ritterschaft aufbringen

solle, in welcher proportion sie denn alles, was im Kreise zu geben ist, eintheilen, und vom Majo d. J. den Anfang machen wollen, Als nun dieses Inhalts der gnädigst ertheilten Commission Er. Churfürstl. Durchl. unterthänigst referiret worden, und dieselbe am 20sten July jüngsthin gnädigst rescribiret, daß sie es bei demjenigen, wie es abgehandelt, in Gnaden bewenden lassen, und gnädigst befohlen, zwischen beide Theile vergleichenermaßen den Recels abzufassen und zu desto besserer Nachricht auszuantworten, so wird es nunmehr bei demjenigen, wie oben erwähnt und in Prenzlau am 3ten May d. J. verglichen worden, allerdings gelassen, und ist darüber zu mehrerer Gewisheit auf Churf. gnädigsten Befehl von denen Verordneten Commissariis dieser Recels aufgesetzt, eigenhändig unterschrieben, und mit beigedrucktem Pittschafft bekräftiget worden.

Eßln an der Spree, den 25sten July Ao. 1681.

George von Berchem.

Johann Heinrich Sohr.

Nr. 62.

Nachdem Er. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gnädigst verordnet, daß das Contributions-Contingent, so Dero gehorsamste Ritterschaft und Freysern der Churmarck Brandenburg zu 35000 Thlr. bisher abgetragen worden, hinführo und vom 1sten April an bis auf 30000 Thlr. gemindert, und eines jeden Creises Contingent bisher anderweiter Veranlassung in specie darnach reguliret werden solle; Als befehlen hochgedachte Er. Churfürstl. Durchl. Dero Ober-Licent-Einnehmer Happe hiermit in Gnaden, sich unterthänigst darnach zu achten und dahin zu sehen, daß von obgemeldeter Zeit an eines jeden Creises Contingent folgendergestalt angesetzt und bei der Repartition also attendiret werde, nemlich:

der Utmärk. Ritterschaft	=	=	=	=	2791 Thlr. 6 Gr. — —
der Priegnitzirischen	=	=	=	=	1395 — 15 — — —
denen Mittelmärkischen Freysern					
dem Havelländischen	=	=			886 Thlr. 5 Gr. 7 Pf.
= Ruppinschen	=	=			543 — 22 — 9 —
= Oberbarnimschen	=	=			614 — 2 — 2 —
= Niederbarnimschen	=	=			548 — 3 — 6 —
= Teltowschen	=	=			589 — 18 — — —
= Lebusischen	=	=			628 — 1 — 2 —
= Zauchischen	=	=			376 — 19 — 11 —
					<hr/>
					4187 — 1 — 1 —
der Uckermark	=	=	=	=	1343 — 9 — 7 —
Herrschaft Beetz und Storkow	=	=	=	=	375 — — — —

Latus 10092 Thlr. 7 Gr. 8 Pf.

der Neuwarck, als:

dem Goldinschen Creise	=	=	132	Thlr,	21	Gr,	4½	Pf.
= Königsbergischen	=	"	540	—	11	—	3	—
= Landsbergischen	=	"	216	—	20	—	4½	—
= Friedebergischen	=	"	144	—	7	—	9	—
= Arenswaldischen	=	"	351	—	22	—	3	—
= Dramburgischen	=	"	263	—	15	—	13½	—
= Schieselbeinschen	=	"	127	—	8	—	10½	—
= Sternbergischen	=	"	592	—	12	—	—	—
= Großenschen	=	"	232	—	23	—	3	—
= Zülchowschen	=	"	102	—	1	—	4½	—
= Cottbusischen	=	"	257	—	11	—	4½	—

2962 — 12 — — —

Summa 13054 Thlr, 19 Gr, 8 Pf.

Signatum Edln an der Spree, den 21sten März 1682.

Nr. 63.

Auszug aus der revidirten General- Steuer- und Consumtions- Ordnung in denen Städten und Flecken der Chur- und Mark Brandenburg, vom 2. Jan. 1684.

Als haben Wir nach wohlbedächtlicher und reifer Ueberlegung der Sachen und aller dabey vorkommenden Schwierigkeiten nicht allein in Gnaden beschloßen, daß nur in dem jetzt laufenden Monath, annoch ein Simplum in denen Städten, wo sol hes eingefähret, nach den vorigen Fuß ausgeschrieben und instänftige Unsere Einwohner in den Städten gänzlich damit übersehen werden sollen; Sondern auch höchstindtig befunden, vorgedachte unsere Steuer- und Consumtions-Ordnungen zu revidiren, corrigiren und zu verbessern, darinnen einige Imposten ganz aufheben, andere zu erhdhen oder zu moderiren, auch einige von den Stücken und Handthierungen, so vorhin bey denen Simpel-Anlagen getroffen, vermittelst eines erleidlichen Aufsatzes, herbeyzuziehen, auch die General-Steuerordnung also, damit solche denen Steuer- Bedienten und Accisanten anstatt einer Norm und Regel dienen möge, einrichten und mit deutlichen Declarationen und Auslegungen versehen lassen: Hingegen wollen Wir alle und jede unser getreue Unterthanen und Einwohner in den Städten hiermit in Gnaden versichert haben, daß aus denen Geld- Mitteln, welche aus denen in dieser Constitution enthaltenen Imposten erfolgen werden, zuzörderst das Monathliche Contingent, und nach Inhalt Unserer zugleich publicirten neuen Ordonance, Unserer Militz vom Hdchsten bis zum Niedrigsten und zwarten denen Officieren die Quartier, denen Gemeinen aber die Servisz- und Raub- Futter- Gelder und was sonst zu dergleichen Behuef erfordert werden möchte, überdem auch

auch die Salaria der Steuer-Bedienten und zum Collekten-Wesen benöthigte Extraordinaria bezahlet und abgeföhret, und dieselbe außerdem mit keinen Neben-Collekten, ausgenommen, was zu Befriedigung der Creditoren (außer denen dazu gewidmeten Mitteln) Besoldungen der Geistlichen, zu Abföh rung der Schulcollegen, Kostgeld und andere Communen-Angelegenheiten vonnöthen sein möchte, graviret und be legt werden solle.

Nr. 64.

Auszug aus dem Edikt vom 20sten Decbr. 1685.

1) Ordnen und setzen demnach gnädigst und ernstlich, daß das in Unserm Altz, Mittel- Ucker- märckf. und Ruppinischen Städten, wo die doppelte Meze nicht in Grains genommen wird, anstatt dersel ben vom Scheffel Weizen 1 Gr., vom Scheffel Roggen und Schrodtkorn 6 Pf., und vom ganzen Ge bräude ober 2 Wispl. 16 Schfl. Maßz 12 Gr., welches auf jeden Sack von 8 Scheffel 1 Gr. 6 Pf. aus trägt, den hierzu bestellten Einnehmern der Mezegefälle allemahl, so oft es einer oder der andere zur Mühle bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel, darin der Einnehmer den Nahmen dessen, der es mah len läßt und die Quantität des Getraydigß verzeichnen soll, gefordert, mit obspecificirten Gelde gelbset, und hernach in der Mühlen in die dazu geordnete Büchsen gesteckt werden soll.

2) Und hierzu sollen alle und jede in den Städten wohnhaste, sie mögen sein wes Standes sie wollen, verbunden sein, ausgenommen die Klöster, Hospitalien und Armenhäuser, welche als pia corpora noch weiter befreiet seyn und bleiben; Wie denn auch diejenigen, so ihre Ritterfize auf dem Lande haben, oder doch in den Städten wohnen und keine bürgerliche Nahrung treiben, weil mit Uns die Ritterschaft sich auf gewisse Maß verglichen, und dann die Geistlichen und Schulbediente, jedoch sollen und müssen sie nichts desto weniger vom Einnehmer einen gedruckten Frenzettel, zu Verhütung aller Unterschleife, fordern.

Nr. 65.

Auszug aus dem Reglement wegen der Contribution und deren Execution vom 19ten November 1687.

10) Und wie in übrigen Sr. Churfürstl. Durchlauchten es auch allerdings bey denen ergangenen Marsch-Reglementen und Verordnungen beständigst und unverändert wollen gelassen wissen, mit ebenmä ßig anderweit gnädigsten und ernstlichen Befehl, daß denenselben, und was darinnen befohlen, stricte nach gekommen, und allemahl, wenn Marsche geschehen, nebst ordentlichen und bescheinigten Liquidationen deut liche Relation zur rechten Zeit abgestattet werden soll; Also lassen Sie es gleichfalls nachmahlen dabey be wenden, und declariren hiermit anderweit gnädigst, daß auf jeden Gemeinen täglich 2 Gr. vor die geord nete Speisung und Tranck gut gethan, die Föhren aber nach richtig geschעהener Designation und der Offi cirer Bescheinigung a part, nehmlich vor jede Meile auf 2 Pferde 3 Gr., entweder *ex cassa* baar bezah let, oder vom Contingent abgeschrieben werden solle,

Auszug aus dem Commissions-Protocoll vom 15ten bis 29sten Februar 1688, die Anfertigung der neuen Contributionsanlage der Uckermark betreffend.

S. 13. Die Churfürstl. Aempter undt incorporirte Städtlein, Alß nehmlich die Aempter Grambow, Chorin, Zehdenick, Bücknitz, Schwedt und Neuendorff, und die Städtlein Schwedt, Zehdenick, Vieraden undt Fürstenwerder, seindt wie vorhin, noch ferner von der Ritterschaft in dem Contributionswesen separiret geblieben, undt zwarten dergestalt bey dieser Comission ins Werck gerichtet, daß zuserst durch die ganze Uckermark undt Stolpirischen Creyse ein richtiges Hufen=Quantum, auß denen alten Schoß=Rechnungen de Ao. 1624 gezogen und nachgehendts durch die ganze Uckermark alle Aempter undt Ritterschaft Bauhuffen, Fischer, Müller und Cossäten, nach vorheriger Revidirung des Landes in gewisse undt richtige Classes gesetzt, nach welcher ein jedes Dorf contribuiren soll, Wann nun durch diese Classification die Aempter mit der Ritterschaft in den Hufen und Cossäten in richtige Gleichheit gesetzt, Alß findt darauf die Churfürstl. Aempter undt incorporirte Städtlein, mit Ihren Hufen, Fischern, Müllern und Cossäten nach der gemachten Classification dergestalt separiret, daß gemeldete Aempter nach vorheriger genauer Ausrechnung der Classificirten Hufen, Fischer und Cossäten, und zwarten wan alle Hufen des Landes zuerst nach der Classification zu ganzen Hufen und die Cossäten nach proportion gleichfalls gleich gemacht worden, denen Churfürstlichen Aemptern dennoch nicht mehr als der dritte Theil bis auff wenige Pfennige, welche der Brüche halber nicht repartiret werden können, des mohnathl. Contributions quanti nach richtiger proportion zugefallen, dahero dann undt weil die pfennige nicht auf so viel Tausend Hufen repartiret werden können, Alß ist es dergestalt eingerichtet, undt in ganz richtigen undt unveränderten Standt gesetzt, daß nach vorgemeldeten richtigen Hufen proportion, den Aemptern hinfünftig allemahl der dritte Theil undt der Ritterschaft der Uckermark undt Stolpirischen Creyse zwei Theile der mohnathl. Contribution abzuführen zugefallen, bey welcher repartition, daß nehmlich die Churf. Aempter $\frac{1}{3}$ und die Ritterschaft $\frac{2}{3}$ des monatlich. Contributions=Contingent abführen, es sein verbleiben hat.

14. Anwesende von der Ritterschaft undt Beampten vermainen, daß die Schäffer, Hirten, Schmiede und andere Frey- undt Hausleuthe nach wie vor einige Contribution dem gemeinen Wesen zum besten zuzutragen sich nicht entziehen köndten, dahero dann dieselbe durchgehendts mohnathl. contribuiren sollen, als:

Ein pachtSchäffer soll mohnathl. contribuiren von einem jeden Haupt Rindvieh, so über ein Jahr alt ist, item Pferden, 6 Pf.

Ein Dorf=Hirte gleichfalls von jeden Haupt Rindvieh, so über ein Jahr alt ist, als auch Pferde, monatlich 6 Pf.

Ungleichen von jedem Schaffe, Hammel, Lährlinge und Ziege monatlich 2 Pf., worunter der Hirtenknechte Ihr Vieh mit verstanden wirdt,

Ein Schmidt monatlich. = = = = = = 6 Gr.

Ein Mahdemacher = = = = = = 6 —

Ein Leineweber	=	=	=	=	=	=	=	6 Gr.
Schneider	=	=	=	=	=	=	=	6 —
Schuster in den Flecken	=	=	=	=	=	=	=	6 —
Zimmermann	=	=	=	=	=	=	=	6 —
Ein Tagelöhner	=	=	=	=	=	=	=	2 —
Ein Spielmann	=	=	=	=	=	=	=	3 —
Ein Tagelöhner = Weibspersohn	=	=	=	=	=	=	=	1 —

Ueber dieses geben die Tagelöhner oder Hausfleuthe, wenn sie Vieh halten, von jedem Haupt Rindvieh gleich den Schäffern und Hirten monatlich die Contribution, undt weil die Anlage der Freyfleuthe durch die ganze Uckermark, sowohl bey Aemptern als Ritterschaft, in durchgehender Gleichheit geschehen soll, als wird ein jeder darüber zu halten wissen, und bleibet der Beytrag aller Frey- und Hausfleuthe, jedes Dorfes Obrigkeit zum Uebertrage der Unterthanen undt wüsten stellen.

Nr. 67.

Nachdem vor einigen Jahren auf Ansuchen der Churfürstlichen Beamten die im Sauchischen Creise belegene drey Churfürstl. Aemter Lehnin, Zigesar und Saarmundt, in Contributions-Sachen von der Ritterschaft dieses Creises sich separiret, dergestalt daß die Hälfte von dem Monatlichen assignirten Contingent, sambt denen Befoldungen und extraordinair Aufgaben, vorgedachte drey Aemter mit den Städtchen Zigesar, Saarmud und Werder, die andere Helfte die Ritterschaft über sich genommen, und in ihre Dörfer eingetheilt,

Dabey aber abseiten der Ritterschaft vielfältig geklaget worden, daß sie bey dieser Separation zum höchsten lediret und den Aemtern von rechts wegen ein mehreres von dem Contingent des ganzen Creises würde zukommen müssen, daß sie auch in dieser separation niemahlen consentiret, sondern allezeit darwieder gesprochen, wie dann deshalb Sie auch vor einiger Zeit bey Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigst eingekommen und umb auffhebung dieser separation unterthänigst gebethen, worauf höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Endesbenandten Hoff- Cammer- Gerichts- und Amtscammer-Räthen gnädigst Commission aufgetragen, dieses gründlich zu untersuchen, so haben dieselbe solchen gnädigsten Befehl zur gehorsambster folge, diese Sache zu verschiedenen mahlen vorgenommen und mit fleiß erwogen.

Ob nun zwar andehm ist, daß vormahls da diese separation geschehen, die Churfürstlichen Aemter wohl mögen einige Ursache gehabt haben, „dieselbe zu suchen, insonderheit in Ansehung daß in den Aemtern die Höffe mehr besetzt gewesen, und die Hueffen ungleich mehr gereinigt worden, hingegen „aber bey der Ritterschaft von den wüsten Hueffen nichts gegeben worden.“

Weil aber nunmehr nach der revision solches alles cessiret, und wie bekandt die Contribution von besetzten so wohl, als wüsten Höffen völlig entrichtet wird, undt dann Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Intension bey allen revisionen, welche bißhero in Dero Churmärkischen Landen verrichtet worden, dahin gehet, daß in allen Creysen eine gute Gleichheit gemacht, und kein Theil vor dem andern graviret und übersehet werden solle,

„Die erfahrung auch giebt, daß die separationes-in den Creisen höchst schädlich seyn, denen Unterthanen auch viel schwerer fällt, die Abgänge wegen des Mißwachs, Brandtschaden undt andern unglücksfällen, wann ihrer wenig und von dem ganzen corpore abgesondert seyn, über sich zu nehmen undt andere zu übertragen,“

Ueberdehm anjeko, da ein richtiges Catastrum formiret, die Anlagen nach der Aussaat gerechnet, einem jedem Dorff sein richtiges Quantum zugeschrieben wird, und die Rechnungen Jährlich, in Beyseyn der Churfürstlichen Rätthe, abgenommen werden, kein Theil vor dem andern gravirt werden kann, insonderheit aber da die Ritterschafft remonstriret, daß im fall die separation verbleiben solte, Sie von jedem scheffel Einen Pf. mehr ausschreiben müssen, welches nicht allein ihre, sondern auch die Churfürstlichen 17 Neu-erkauffte Dörffer mit treffen würde;

So hat man vor gut befunden, und denen Churfürstlichen Amtes-Unterthanen sowohl als dem ganzem Creise vor zuträchlich gehalten, nachdehm mit der Churf. Amtes-Cammer die Sache vorher überleget worden, daß die bisherige separation zwischen Ritterschafft und Aemtern, gänzlich hiermit aufgehoben, und vom 1sten Januar Anno 1692 an ein Corpus und eine Cassa wieder gemacht werden solle,

„Damit aber die Amtes-Unterthanen desto weniger Ursache sich zu beschweren hätten, so hat man die Classificationes der Amtes-Dörffer von neuem nachgesehen, und einigen Dörffern die einige moderation vor andern nöthig haben, merklich geholfen, wie aus beygelegter Specification sub-Lit. A. mit mehrern zu ersehen, Kraft welcher denen darin benannten Dörffern auf 22 Thlr. 15 Gr. 5½ Pf. monatlich erlassen, bey welchem Fußes auch allezeit verbleiben muß, und soll diesen Dörffern nichts inskünftige zugesetzt werden, es sey dann, daß von Sr. Churfürstl. Durchl. dem ganzen Creyse ein höheres Contingent assigniret würde, und so wohl die Ritterschafft als andere Amtes-Dörffer und Amtes-Städte ein mehreres aufbringen müssen, diejenige Amtesdörffer aber, die in voriger specification nicht benandt seyn, verbleiben bey der von den Churfürstlichen Commissariis vor einigen Jahren gemachte Classification, und kann ohne deren vorbewußt ihnen nichts abgenommen noch zugesetzt werden, wie denn auch bey Einquartirungen und Durchmärschen Eine gute gleichheit zu halten, und die Amtes-Unterthanen gegen der Ritterschafft ihre nicht beschwehret werden müssen, im Fall aber die Ritterschafft, wie man nicht hoffen will, solches thun sollte, auch diesem Receße zuwiedere leben würde, stehet den Aemtern frey, sich wieder zu separiren.

Und weil sich befunden, daß bey dem Schlußse der 1690sten Contributions-Rechnunge bey dem Aemtern an bahrem Bestande 2486 Thlr. 2 Gr. 11¼ Pf. vorhanden, wozu von diesem Jahre etliche hundert Thaler noch dazu-kommen, so ist es dahin gerichtet, daß dieser Bestandt, weil ihn die Amtes-Unterthanen gegeben, wieder zu ihren besten angewendet werden solle, und zu dem ende die Contribution in drey sommer Monathen Junio, Julio und Augusto dieses Jahres gänglich, so viel die Bauren undt Coffähnen betrifft, erlassen, und ihre Monatliches Contingent der 288 Thlr. 20 Gr. ¾ Pf. von diesem Bestande der Creys-Casse gezahlet werden solle, die 3 Städte aber Zigesar, Saarmundt und Werber, wie auch die Hirten, Schäffer, Handwerker und Hausleute geben ihre Contingent, ohne erlassunge,

Das nun nach Abzug dieser 866 Thlr. 20 Gr. ¾ Pf., Ingleichen was zu dem Spandowschen Bestungs-Baugeldern heraus genommen werden muß, übrig bleiben wird, solches soll zur Haupt-Casse des Sauchischen Creises geliefert, und muß die Ritterschafft ihrem erbiehen gemehs dagegen eben so viel

an bahren Gelde liefern, und soll also, wenn solches geschehen, darauf ein gemeiner bahrer Bestandt gemacht, und dem ganzen Creyse zum besten wohl conserviret, undt zu des ganzen Creyses nutzen angewendet werden.

Weil nun solcher gestalt Aempter undt Ritterschafft wieder combinirct worden, so soll hinführo nur eine Casse und eine Einnahme seyn, und die Unterthanen die Contribution nach Brandenburg dem Creys-Einnahmer bringen, welcher eine Haupt-Rechnunge vom ganzen Creyse zu formiren hat, der Kornschreiber aber zu Lehnin, soll biß Trinitatis 1692 die Einnahme behalten, indessen die ausstehende Reste fleißig einnehmen, und alsdann dem Creys-Einnehmer aller richtig einlieffern.

Urkundlich ist dieser Receß von uns Endes benandten Eigenhändig unterschrieben und mit unsere Mitschafften bestärcket worden; So geschehen Edln an der Spree, den 16ten Dec. Anno 1691.

(L. S.) George Heinrich Yorcke.

(L. S.) Carl Gustafe Merian.

Lit. A.

Auß erheblichen Ursachen umdt zu Conservation der Churfürstlichen Amts-Unterthanen, seyn nachgesetzte Dörfer künftig von einen Scheffel Ausfaat Einen Pf. herunter gesetzt, und sollen in bevorstehenden 1692sten Jahre Monatlich contribuiren.

Im Amte Lehnin.

Das Dorff Bochow vom Scheffel	•	•	•	•	4 Pf.
Dertz	•	•	•	•	6 —
Gdß	•	•	•	•	6 —
Schmerzow	•	•	•	•	6 —

Im Amte Zigefar.

Rhiek	•	•	•	•	4 —
Kottstock	•	•	•	•	6 —
Weeflow	•	•	•	•	6 —
Wollin	•	•	•	•	5 —
Ziek	•	•	•	•	4 —

Im Amte Sarmund.

Fressdorff	•	•	•	•	4 —
Schlunckendorff	•	•	•	•	4 —

Die übrigen Amtsdörfer bleiben in der Classe stehen wie sie bisher gewesen!

Nr. 68.

Auszug aus dem Edikt vom 4ten Januar 1692.

Was die Rathskeller in den Residenzien und andern Städten der Chur- und Marck Brandenburg betrifft, sind dieselben zwar von dem Einlage-Geld der fremden Biere befreuet, sollen aber dennoch nichts an ganzen Fässern oder Tonnen anderswo oder an einen andern Ort ausschrencken, dem Einlage-Gelde zum Praejuditz an andere verlaßen; Sollte jemand darwieder zu handeln befunden werden, wird nicht allein der Magistrat, der solches zuläset, mit einer ansehnlichen Geldbuße beleet, sondern auch das Bier confisciret werden, außer den Stadtkellern aber, soll an keinem Orte fremd Bier ohne Einlagegeld zu verschrencken oder zu verlaßen verstattet werden, bey Vermeidung der Confiscation des Biers und andere Nachdrückl. Strafe u.

Und damit aller Unterschleif verhütet werde, wollen Wir von den neu angebauten Städten bey unsern Residenzien, als Friederichs-Werder und Friederichs-Städten oder andern Freiheiten und Krügen das Einlage-Geld von den fremden und nicht verzieseten Bierern, gleichfalls absonderlich durch gewisse Personen einnehmen und gehörigen Orts gebührend berechnen lassen, damit durchgehende Gleichheit gehalten, und alle Unterschleife verhütet werden mögen.

Nr. 69.

Demnach bey Er. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg u., Unsern gnädigen Herrn Samuel Ludewig von Kröchern sich unterthänigst beschweret, daß die Verordnete der Landschaft zum Neuen Biergelde, denen Hausleuthen welche Er in den Rittergütern in Rohdahn zu Betreibung des Ackerbaues gebrauchte und allemahl von ihrem Deputat die Ziesefreyheit genoßen, selbige anjetzo ihnen nicht ferner genießen lassen wollte; Und dann höchstgedachte Er. Churfürstlichen Durchlauchten, desfalls Comission zur Untersuchung verordnet, auch Dero Landschaft verordnete darüber vernommen; und es sich befunden, daß wenn einer von Adel seine Haushaltung oder Acker unter viele Colonos vertheilet, demselben nicht mehr Ziesefreyheit gegeben werden können, als Er selbst in seiner Haushaltung probabiliter von nöthen hat und also auch der Meyer und derjenige, so auf dem Hofe wohnet, wohl Ziese frey seyn können, die übrigen Hausleute aber ziesen müssen; Als hat sowohl ob benandte von Kröchern, als auch die Landschaft Verordnete, sich darnach gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 17ten Nov. 1694.

Auszug aus der Interims-Ordonanz und Einquartierungs-Reglement vom 1sten Januar 1699.

XXII. Wegen des Hart-Futters sowohl vor die Unterofficier, als die gemeine Reuter- und Dragoner-Pferde, wolle Sr. Churfürstl. Durchlauchten es folgender Gestalt eingerichtet wissen, und zwar, daß die Quartiere auf jedes Pferd Monatlich 3 Scheffel Roggen oder $3\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste oder statt dessen $4\frac{1}{2}$ Scheffel Haver geben und abfolgen lassen sollen, welches nach hiesigen Maaß zu rechnen und in andern Provinzien, wo die Art des Maaßes gegen hiesiges discrepirt zu reguliren ist. Dagegen sollen auf jedes Pferd Monatl. Zween Thaler an Gelde assigniret und den Quartiren aus den Provincial-Cassen, woselbst die Regimenter stehen, entweder baar bezahlet, oder einem jeden am Contributions-Contingent abgeschrieben werden, worüber dann die Creiß-Commissarien jedes Orths nachdrücklich zu halten, daß die Unterthanen solche 2 Thlr. richtig erhalten mögen, wiedrigenfalls bey denen anzustellenden Untersuchungen, wenn deshalb einige Klagen vorkommen sollten, von denselben die Verantwortung gefordert werden soll. Die Unter-Officiere haben jedoch nur auf 1 Pferd das Hartfutter vor die gekelte 2 Thlr. zu genießen, wann sie mehrere Pferde halten, müssen dieselbe solches nach den Marktgängigen Preis bezahlen oder sich selbst das Futter, so gut sie können, erkauffen.

XXIV. Wenn etwa ein oder der andere Orth durch Ueberschwemmung, wie in verwichenen Sommer-Monathen die Erfahrung es ergeben, oder aus andern Ursachen kein Gras vorhanden, daß solches dem Reuter oder Dragoner in den Sommer-Monathen auf sein Pferd in Natura angewiesen oder herbey geschaffet werden könnte, (woran es jedoch ohnmöglich oder an den allerwenigsten Orten so gar ermangeln kann, da dfters ein ganzes oder wohl 2 Dörffer nur mit einem Pferde belegt seyn); So soll solchensals ein mehreres nicht, als die Helfte des in den Winter-Monathen gekelten Hart-Korn, nemlich $1\frac{1}{2}$ Schfl. an Roggen oder $1\frac{1}{2}$ Schestl. Gerste oder $2\frac{1}{2}$ Schestl. Haver gegeben werden. Wann aber die Militz dieses zu weit extendiren, und daher Gelegenheit nehmen wolte, den Mangel des Grases zur Unzeit vorzuschützen, wie dann bekannt, daß man bald das Gras, bald das Hart-Korn selbst ohne genugsame Ursach, umb nur ein mehreres unter diesem Vorwande zu erpressen, zu tabeln und gering zu machen pfelet; So sollen die Commissarii solches nicht zugeben, sondern den commandirenden Officier, daß er dergleichen Abstelle erinnern und wann die Remidierung daselbst nicht erfolget, es berichten.

XXV. Was das Rauffutter anbelangt, solches müssen die Quartire in den 7 Winter-Monathen, als vom 1. Nov. bis letzten May bey der Cavallerie, und zwar bey jeder Prim Plan auf 15 Unterofficier und 50 gemeine Reuter-Pferde, bey den Dragonern aber auf 14 Unter-Officier und 50 gemeine Pferde, bis zu fernerer Verordnung und so lange die Compagnien nicht verstärket werden, in natura, und zwar alle 10 Tage 60 Pfund Heu und 8 Scheune Bund Stroh geben: Bekömmt aber der Reuter auch zugleich Hechsel; so hat der Wirth am Stroh nach Proportion, davon etwas abzuziehen. Wann ein Reuter oder Dragoner marschiret oder bey Kriegeszeiten sein Pferd strapazziret, müssen täglich 8 Pfund Heu, und also 80 Pfund in 10 Tagen auf ein Pferd, nebst den benöthigten Stroh gereicht werden. In

den 5 Sommer-Monathen aber, als vom 1sten Juny bis 1sten October, muß auf obbesagte Unters-Officirer und gemeine Pferde vom Lande die Grasung oder Weide unentgeltlich angewiesen oder von demselben davor Monathlich zwölf Groschen an Gelde gegeben und in den Quartiren dahin gesehen werden, daß vor solche 12 Groschen die Grasung zureichend zu bekommen.

Nr. 71.

Friedrich Wilhelm der 3te, Churfürst ꝛc. Welchergestalt wir uf Eure unterthänigste Erinnerung zur fortsetzung vorhin bereits angeordneten Commission in pto. Quotisationis et Praegravationis den Monath Spber. laufenden Jahres pro ult. termino anderweit angesehen, und was wir von neuen vor Commissären dazu gnädigst denominiret, daß geben Wir Euch ob den copeyl. Einschluß mit mehrerem zu vernehmen.

Weil nun unser gnädigster Wille ist, daß diese Sache nicht länger verschoben, sondern sodann zum vdligen Schluß und Endschaft gebracht werden solle; als werdet Ihr Euch Eurers Dhrtis darnach unterthänigst zu achten und mit dem zu versehen haben, daß was zu Beförderung der sache nur immer wird gereichen können, Euren theils mit beygetragen werden möge.

Indessen und bis dahin bleibt es bey der gemachten Anordnung wegen des monatlichen Contributions-Contingents. Wornach ꝛc. Edln, den 13ten Juny 1699.

An die
Uckermärkische Ritterschaft.

Nr. 72.

Auszug aus der Feuerordnung vom 26sten Januar 1701.

7) Damit aber diejenigen Dörfer, welche durch unverhoffte Feuersbrunst in die Asche geleyet werden, desto eher und leichter wieder aufgebauet werden mögen, so sollen in der Altemark in jeder Landreutherey in der Neu-, Mittel- und Uckermark, wie auch in der Priegnitz in den Beeskowschen und Storkowschen, in jedem Creise allemahl eine gewisse Anzahl Dörffer, die am nechsten gelegen, und die insonderheit mit einander eingepfarrt seyn, und sich am besten zusammen schicken, in der Feuer-Societät zusammen stehn, und combiniret seyn, sowohl in den Königl. und Churfürstl. Nembern, als auch Adelichen Dörffern, und zwar nach proportion zu sechs, sieben, acht bis zehn Dörffern, daß alle mahl Große Mittlere und Geringere in einer Classe kommen, und haben jedes Creises Commissarij, wie die Repartition und Eintheilung gemacht werde, specificce unterthänigst zu berichten.

8) Wenn nun eines von den combinirten Dorffschaften abbrennet, müssen die andern zu wieder Aufbauung helfen, sowohl mit Holzfuhrn, und das Holz auf ihre Kosten ohne entgelt mit ihrem Gespann auf die abgebrandte Stellen anfahren, jedoch daß die Abgebrandte, das Holz ihnen anweisen, wo sie es holen und bekommen sollen, wenn die Obrigkeit des Dorfs so abgebrandt, Tannen und Fichtenholz hat, wird sie ihren Bauern damit behülflich seyn, wenn die Gerichtsobrigkeit kein eigen

eigen Holz hat, haben die abgebrandte sich deshalb bey Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allerunterthänigst zu melden und Aufsuchung zu thun.

9) Als auch mit Handarbeit beym Nichten Kleinen und dergl., jedoch müssen die Unterthanen in dem Dorf so abgebrandt zusehrst solches thun, und wenn es die Nothdurft erfordert die nächsten Dörfer.

10) Zum Decken soll von jeder Hufe 2 Bund Stroh oder Schöfe den Abgebrandten gegeben und von den Andern ohne entgelt dahingebracht werden. Ein jeder Wirth in dem Dorfe muß sein Bundt Stroh zusammen bringen, und alsdann die Dorfschaft die Fahren eintheilen, daß einer eine ganze Fuhre Stroh denen Abgebrandten zuführe und darunter die Reihe gehalten werde.

11) Was die Abgebrandte in jedem Creise an Frey-Fahren oder am Gelde bey der Contribution genießen, solches soll ferner also continuiren.

13) Damit nun diesem allem nachgekommen werde, soll eines jeden Orthes Obrigkeit mit allem Fleiß hierüber halten, fleißige Bestichtigungen thun lassen und diejenige so darwieder thun werden, gestalten Sachen nach bestraffen, oder berichten. Dieses ist aber von solchen großen Feuer-Schaden zu versiehen, wenn ein ganzes oder halbes Dorf abbrennet, oder auch wenn einige Hufe im Dorfe in die Asche gelegt werden: Denn wenn etwa nur ein oder zwey Häuser oder Gebäude abbrennen, soll die Obrigkeit und Gemeinde desselben Dorffes vor die Wiederaufbauung desselben allein zu sorgen schuldig seyn, es wäre dann, daß einige benachbarte Dörfer aus freyen Willen etwas dazu helfen wollen.

Nr. 73.

Friedrich König in Preußen etc. Unsern etc. Wir haben Uns den Inhalt Eurer abgestatteten unterthänigsten Relation vom 15 dieses die Uckermark Uebertragens = Sache betreffende, gebührend referiren lassen; Weil wir nun Eure und Unsers etc. Grohmanns deshalb gethane gehorsamste Vorstellung und Gutachten wohl erwogen und solche vor billig finden, zumahlen die Uckermärkische und Stolpische Ritterschaft von ihren Commembrisirten ohngeachtet des am 26sten April 1680 nur auf 5 Jahr gerichteten Vergleichs bisher in allen ordinair und extraordinair Anlagen übertragen worden; Als Befehlen wir Euch hierdurch allergnädigst, der Altmärkischen Priegnitzirischen und Mittelmärkischen Ritterschaft in Unsern hohen Namen aufzuerlegen, daß dieselben in dem Contributions Augmento die Uckermark nach der bisherigen Observanz, bis die Haupt Sache de Novo verglichen oder völlig decidiret sein wird, übertragen sollen. Ihr aber habet nebst unsern etc. Crausen und Grohmann die Euch deshalb aufgegebene Commission nach aller Möglichkeit zu beschleunigen, und die Sache zur baldigen Endschafft zu bringen. Daran etc. Uns etc. Gegeben zu Wesell den 25 May 1702.

In den
würclichen Geheimten Rath Brandt, und
den Geheimten Rath v. Bock,

Nr. 74.

Auszug aus der Flecken- Dorf- und Ackerordnung vom 16 Decbr. 1702.

Art: 46.

Die Unterthanen sind zwar von den würckl. Hofebiensten so sie bey denen Vorwerckern verrichten müssen, gegen Erlegung des abgeredeten Dienstgeldes befreiet, wenn aber Er. Königl. Maj. selbst in höchster Person reisen wollen, und dazu Vorspannpferde gebraucht werden, oder auf dero Eighändigen und der Cammerpässe Dero Bedienten einige Vorspannpferde gegeben werden müssen, so muß solches nach wie vor geschehen, auch außer denjenigen Schulzengerichten so davon befreiet sind, und dem Amte davor eine aparte Recognition geben, und deshalb Niemand von den Neuanbauenden, wenn an ihm die Reihe ist, exempt seyn, und verschonet werden; Jedoch soll alles nach Proportion der Hufen, so ein jeder besizet, eingerichtet und eine Gleichheit darin observiret werden, damit Er. Königl. Maj. allemahl ohne Aufenthalt, und besser wie vorhin, weil die Anzahl der Wirthe mehr geworden, Dero Reisen fortsetzen können &c.

Nr. 75.

E x t r a c t

aus der Königl. Resolution vom 29. Mai Ao. 1703.

Doch soll für jeden Arendatore 8 Scheffel, dessen Frau auch 8 Scheffel für jedes Kind und Gefinde aber jährlich 4 Scheffel passiren, gleich solches im ganzen Lande insonderheit der Geistl. und Priester halber eingerichtet, und Er. Königl. Maj. hiemit allergnädigst confirmiren. Bei deren Königl. Kupfer- und Eisenhammern so in possession der Braugerechtigkeit sein, soll es auf gleichmäßige Weise geschehen. Er. Königl. Maj. befehlen auch de en Verordneten mit allem Ernst darüber zu halten, maassen Er. Königl. Maj. dieselben so woll dabei, als bei allen andern zu derselben und der Landschaft abzielenden nützlichen Verrichtungen allergnädigst schützen werden.

(L. S.)

Friedrich.

Nr. 76.

Edikt wegen Landschafts Capitalien, und daß der Hufen und Giebel Schoß in der Altenucker- und Neumark auch Priegniß wieder einzuführen vom 23 Febr. 1704.

Demnach Er. Königl. Maj. in Preußen &c. Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden erwogen, wie viel Deroselben an dem Credit Dero Churmärk. Landschaft gelegen, und wie sie zu besserer Versicherung derselben Creditoren, die Einommen gedachter Dero Landschaft vermehren möchten, und dann Er. Königl. Majestät allergnädigst wohlbegreifen, daß solches am süglichsten durch wieder Einführung des vor langen Zeiten in der Churmark Brandenburg und noch bis Dato

in der Mittelmarck gebräuchlichen Hufen und Giebel Schoßes geschehen könne, dahero sie denn denen Ritterschaften der Alten- Ucker- und -Neumarck, wie auch Prignitz samt denen incorporirten Creisen in Gnaden befohlen, jetzt erwehnten Huf und Giebel Schoß aller Orten wie in der Mittelmarck damit die Last desselben nicht solcher allein aufgelegt bleibe, sondern mit gleichen Schultern, von denen übrigen der höchsten Billigkeit noch getragen werde, einzuführen; Auf solches Einkommen aber zum besten Dero gesammten Churmärkt. Unterthanen, damit sie denselben (zumahlen bey jetzigen gefährlichen Coniuncturen, und da Sr. Königl. Majestät Dero Militz je mehr und mehr zu verstärken höchst nöthig haben, zu solcher Einrichtung und Aufbringung aber große Summen Geldes erfordert werden) nicht so fort ein neues Onus auflegen lassen dürfen, sondern auf gedachtes Einkommen ferner gewisse Anlehn. aufgenommen, und nach und nach wieder samt den Zins vor-voll und ohne die allergeringste Verkürzung des Capitals oder Zinses, wenn gleich gedachte Zinsen das Capital mehr denn einmahl übersteigen, abgeführt werden können, gestalt wann sowohl mit Aufbringung des Biergeldes als Huf und Giebel Schoßes gebührend, treu und fleißig verfahren wird, gedachte Dero Landschaft zu solchem Credit Wesen jährlich eine Tonne Goldes stets wehrend wohl einzunehmen hat; Damit nun solches Männigliches Wißenschaft, daß allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät Dero Landschafts = Revenüen dergestalt allergnädigst vermehret, gelangen möge; So haben Dieselben in Gnaden verordnet, sohanes vermittelt dieses offenen Patents Jedermänniglich, und so wohl denen als bereits vorhandenen Creditoren, als denen welche zukünftiger Aufbringung einer Anlehn, das ihrige herzuliehen gemeinet sind bekannt werde, und umb so viel mehr ihres Capitals und zinsen gesichert seyn mögen; Auf daß auch ein jeder wise und desto besser Nachricht erlangen möge, bey wein er sich, wenn er ein Capital Dero Landschaft herleihen will, melden könne, damit er seines Anlehns halber nicht allein eine Landschaftliche Obligation; sondern auch Dero allergnädigste Confirmation ba'd darüber erhalte; Als haben allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät Dero Geheimen Cammerrath von Bartholdi, in Gnaden befohlen und committiret (zumahlen da er als Landschaftsverordneter hier stets zugegen) die Verfügung zu thun, daß, wenn sich Ceditores anmelden, sie bald befördert, und das Capital nicht allein in Empfang genommen, und wohin sie es allergnädigst assigniren lassen werden, wieder bezahlet; sondern auch der Creditor zu seiner Sicherheit vorerwehnte Obligation und Königl. Confirmation bald expedirt erhalte und damit nicht lange aufgehalten werde; Zu Urkund dessen ist dieses Patent von osthöchstgedachten Sr. Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben, und zum Druck und dessen Publicirung zu befördern allergnädigst befohlen worden, geben Edln an der Spree den 23. Febr. 1704.

Friedrich.

Nr. 77.

Schoß Neceß vom 9ten May 1704.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr in Aufsehung; jetziger gefährlicher Coniuncturen eine General Cassam des Hufen und Giebel Schoßes, worauf ein Credit Wesen fundiret werden könne, wie solches in specie in der Mittelmarck bishero unterhalten, auf gleicher Maaße in Dero gesammten Karmärkischen Landen einzurichten allergnädigst verlanget, und ob wohl bei

so vielen und schweren Oneribus, womit die Mark Brandenburg ohne dem Belegte, alle hierwieder streitende Difficultaeten zu übersteigen fast unmdglich gewesen, so haben dennoch in allerunterthänigsten Gehorsam Er. Königl. Majestät und in Ansehung des bei vorfallender unumgänglichen Noth die Extraordinaria mit allergnädigster Ratification Er. Königl. Majestät durch Anlehn auf dieser Casse genommen werden könnten, mit denen zu Einrichtung dieses Hufen- und Siebel-Schoß Wercks allergnädigst verordnete Commissariis, Nahmentlich Herrn Christian Friedr. v. Bartholdy Königl. Preussch. Geheimen Cammer-Rath, und Herrn Friedr. v. Görne Dom Dechant der Hohen Stiffts-Kirche zu Brandenburg, und Königl. Preussch. Hof und Legations Rath, Wir zu Ende benannte Verordnere und Deputirte der Kurmark Brandenburg uns zusammengethan, und ist nach vorhergegangener reifer Ueberlegung, das Werk solgendermaßen fundiret und abgefaßt worden.

1) Anreichend dasjenige, was von denen Contribuenten zum Hufen- und Siebel-Schoß entrichtet werden soll, bleibt es bei denen in der Mittelmark gebräuchlich gewesenenen Sätzen, als:

Von jedem Siebel	=	=	=	=	—	Thlr.	12	Gr.	—	Pf.
=	=	Cossäten	=	=	=	—	—	12	—	—
Ein Müller von den Mühlen die von Alters her im Catastro stehen										
und davon die Obigkeit die Pacht nimmt	=				=	2	—	—	—	—
= Kost-Knecht auf der Mühle	=				=	1	—	—	—	—
= Erbmüller von jedem Gang	=				=	2	—	—	—	—
=	=	von jedem Wispel Pacht	=		=	—	—	12	—	—
= Kiezer oder Fischer	=				=	—	—	18	—	—
= wohnender Schmidt	=				=	—	—	18	—	—
= Lauf Schmidt	=				=	—	—	9	—	—
= Paar Haus Leute	=				=	—	—	9	—	—
= einzelne Person	=				=	—	—	4	—	6
= Pacht oder Bauer Schäfer	=				=	1	—	12	—	—

Und müssen die Schäfer ob sie gleich adeliche Güter arrendiret oder in Erbpacht stehen, dennoch als Pacht Schäfer ihre Schöße richtig abgeben.

Ein Hirthe so Vieh hat	=	=	=	=	=	18	Gr.	—	Pf.
=	=	=	=	=	=	13	—	6	—
= Knecht von jedem Haupt Schaaf Vieh, die Lämmer ausgeschlossen	=				=	1	—	—	—

Ingleichen ein Hirthe von der Uebermaß über 50 Haupt wenn ihm solche zu halten, im Dorfe von der Obigkeit verstatet, und ihm wegen der 18 Gr. so er erlegt frei passiret werden von jedem Haupt

Außer ratione der Hufen ist in so weit Menderung gemacht, daß ob zwar die Hufe in der Mittelmark bis dato auf 12 Gr. außer denen Wästen collectiret worden, dennoch da

1) diese 12 Gr. wegen der schweren Contribution so von die Hufen zu entrichten nicht richtig, ja kaum zur Hälfte eingetrieben werden können.

2) Die wüsten Hufen deren doch sehr viel sein jar nichts zugetragen, und

3) Diejenigen, welche noch zu geben Vermögen gehabt, sich ad Exemplum derer, welche ein so hohes Quantum nicht aufbringen können, des Hufen Schofses auch allgemach entzogen; Sr. Königl. Majestät und der Landschaft Interesse weit zuträglicher gefunden worden, die Real-Hufen nur auf 8 Gr. zu setzen, dabei aber zu unverbrüchlicher Haltung zu schließen, daß besetzte und wüste, auch Pfarr und filial Hufen, welche zur Contribution das übrige mit beitragen, ohne einigen Unterschied oder Exemption die 8 Gr. auf die Hufen entrichten, dann aber in jeder Provinz Classificationes nach Anleitung Königl. Verordnung und jedes Creises Condition gemacht, und denen guten Hufen ein Mehreres denen geringen aber ein wenigeres zugeschrieben werden soll, nur daß bei Zusammensetzung gesammter in denen Catastris befindlichen Schöpfbaren Hufen 8 Gr. auf jeder Hufe herauskommen, und solchergestalt nichts ausbleibe, außer was gewöhnliche Remissiones sind, die unten determiniret werden sollen. Und ob gleich dieser Erlaß einer Tertie vom Hufen Gelde einen Abgang zu verursachen scheint, so lucrirt doch dabei die Landschaft in Effectu indem in Consideration dessen 1. Alle wüste und bewachsene Hufen mit heran gezogen werden 2.) Hierdurch machen, welcher wüste Hufen hat, weil er davon den Schoß entrichten soll, zu Aufbaumung der wüsten Höfe wird bewogen werden, wodurch die Landschaft das Giebel-Geld gewinnt, und 3) wenn alles richtig einkommt, welches sonst bei 12 Gr. die Hufe sehr fehlen mögte, ein gewisser Etat jedesmal gemacht werden kann, auf welches insonderheit die Creditores zu ihrer Versicherung sehen werden.

2) Die Classen, wie die Schöffe eingetheilt werden können zwar in diesem Recesse nicht eingetragen werden, maßen solches allererst in denen special Creisen reguliret werden muß; es ist aber verabredet worden, daß die Landrätthe jeder Provinz, innerhalb 6 Wochen, eine gründliche Designation derer Hufen und Giebel ihres Creises ohnfehlbar einschicken, und wenn solches geschehen, die Classification mit Zuziehung derer Beamten, die aber vor dem allen dem Commissario Herrn Geheimen Kammer-Rath v. Bartholdy, welchem der Kammer halber, die Einrichtung von Sr. Königl. Majestät allergnädigst aufgetragen ist, Nachricht geben müssen, welcher gestalt jedes Amt so wohl der Hufen als des Giebel-Schoffes wegen mit heran gezogen, vornehmen sollen, wobei insonderheit die Catastra und Classen der Contribution pro Norma zu nehmen, und wenn diese geschehen, soll hierüber ein Neben-Reces formuliret und vollzogen werden.

3) Die Remissiones an Hufen-Schöpfen davon oben Erwähnung geschehen, werden keinen als Neuanbauenden, damit desto mehr Giebel-Schöffe bekommen, und die Leute zum Bauen animiren erteilet, und genießet einer für ein Neu Bohn-Haus 3 Jahr Freiheit, vor Scheune und Ställe auch so viel, wenn aber der ganze Hof von Grunde aufgebauet und der Acker gereiniget wird, 6 Jahr. Vor Stallung allein wird nichts gegeben; So kömmt auch kein Mißwachs in Consideration, es wäre denn, daß durch Schloßen und Hagel ein Feld ganz niedergeschlagen worden, in diesem Fall wird wohl nach vorhergegangener Besichtigung und deshalb eingebrachter glaubhaften Attestatis einjährige Remission aus Erbarmen zu erhalten sein, worüber so wohl, als über den Neuanbauenden, die Landrätthe eines jeden Creises eine interimis Verordnung geben, bis bei Rechnungs-Abnahme der Engere und große Ausschuß hinzukommen, und solche interimis Verordnung bestätigen können.

4) Die Ritter und mediät Städte geben den vormaligen und jezo in der Mittelmark befindlichen

Observanz nach, gleich dem platten Lande, so wohl von Hufen als von Giebeln, und stehet mit jeder Ritterstadt entweder überhaupt zu vergleichen, oder es geben singuli, und hat solche Weitreibung keiner als der Landrath des Creises zu besorgen, welcher auch die Moros und Säumigen mit der Execution zur Raison zu bringen Macht hat, dergestalt, daß weil dieses das Königl. Landschaftl. Interesse concereiret, keinen, es sei wer er wolle, sich darwieder weder directe noch per indirectum zu opponiren besugt sein soll

5) So müssen sich auch die Erbpächter nicht entbrechen von denen Schäfereien gleich wie es vormalß gehalten worden, und noch in der Mittelmark observiret wird, nach vorhergehenden Sätzen, den Schäfer und Vieh = Schoss zu entrichten.

6) Von diesem allen werden jährliche Haupt = Bücher conscribiret, und wie jedes Ritterschaftl. Dorf und Schäferie im Hufen und Giebel Zol stehet, auch wie viel Weilente vorhanden, wird in selbigen ordentlich eingetragen.

7) Damit auch alles obbemeldete so viel richtiger einkommen, übernehmen die Landräthe jeden Creises, gleich der Contribution solches zu besorgen, und darunter nach ihren Pflichten aufrichtig zu verfahren; die Einnehmer aber des Creises führen die Einnahme, und die Creis- und Contributions Ausreuter thun die Forderung.

8) Die Schdße sollen allemal zwischen Michaely und Weihnachten, zu welcher Zeit der Bauer am besten bezahlen kann, beigetrieben, und zur Landschaftl. Renthey eingeliefert werden, und ob wohl nach Er. Königl. Majestät allergnädigsten Resolutionen es quartaliter einzuliefern verlangt worden, so wird doch der Terminus der Lieferung ob angeführten Ursachen wegen nicht süglicher anders als Luciae sein können, und gehet auch darunter dem Credit Wesen nichts ab, sondern ist vielmehr zuträglich, daß die Gelder auf einmal einkommen, weil die Untertanen großer Ungelegenheit, wegen der öftern Lieferung überhoben werden, die Gelder aber eher nicht als künftigen Luciae nöthig sein, indem der Cursus Usurarium erst a dato da die ersten Capitalien belegt worden, anhebet.

9) Ueber diese Schoss = Einnahme sollen die Einnehmer in specie verpflichtet und daß sie wegen der Schoss Intraden, dem Collegio deren Verordneten und Landräthen einzig resposable sein sollen, instruiert werden: Die Creis Land und Ausreuter aber insonderheit hierüber beedeit werden, daß sie ohne Ansehung der Person alles richtig einfordern, und dabei weder den Quitungs = Groschen sich geben lassen, noch einige Accidenzien bei Verlust des ganzen Dienstes sich machen wollen, sondern zugleich, wenn sie die Contribution beitreiben, die Schdße, welche die Unterthamen nicht selbst am Creis = Einnehmer gegen Quittung geliefert, mit aufnehmen; Sollte aber der Creis = Einnehmer oder Ausreuter der Landschaft nicht anständig sein, auf solchen Fall halten sie sich bevor, dieselben wieder zu dimitiren und andere zu bestellen.

10) Wo fern aber ein und der andere im Nachstand verbleibet, und der Landrath wieder demselben die Execution veranlassen muß, trägt der so schuldig, billig die Executions Gebühren, wie solche bei der Landschaft üblich sind.

11) Ratione Administrationis werden als Verordnete, wie bereits schon geschehen, also künftiz mit allergnädigster Confirmation Er. Königl. Majestät aus der Altmark und Priegnitz zween, aus der Mittelmark zween an sder Uckermark einer und an der Neumark einer vom großen Ausschuß gewählt, und

Er. Königl. Majestät zur Confirmation präsentiret werden; und obgleich jeho aus der Altmark zween, ohne der Prignitzirer und zween aus der Neumark bestellet werden, soll solches dennoch zu keiner Consequenz gereichen, sondern wenn einer von der Altmark oder Neumark mit Tode abgeheth, der andere nur allein bleiben, welche Verordnete das ganze Credit Wesen respiciren, die Obligationes, nomine totius Corporis unterschreiben, distributiones deren Capitalien und Zinsen machen, und dergestalt durch vernünftige Administration den Credit bei Exteris und Einheimischen machen und conserviren sollen.

12) Mit dem Directorio und Sessionen hat es die Ordnung, wie bei dem Neuen Bier = Gelde die Observanz ist, nemlich daß der erste Verordnete der Mittelmark, welcher allemal aus denen Mitteln des Hohen = Stifts zu Brandenburg zu erwählen, *primum locum et Directorium*, weil er den Praelaten Stand führet, occupiret. Nach diesem sitzen die zwei Verordnete der Altmark, in der Ordnung wie sie recipiret, und ist allemal einer derselben aus der Altmark der andere aus der Prignitz; Hierauf sitzt der andere Mittelmärkische, nach diesem der Uckermärkische, und lehtens der Neumärkische Verordnete.

13) Zum großen Ausschuß so zur Rechnungs = Abnahme convociret wird, gehören ein Deputatus aus dem Dohm = Capitul zu Brandenburg, einer aus dem Dohm = Capitul zu Havelberg, zween aus der Altmark, einer aus der Prignitz, drei aus der Mittelmark, einer aus der Ucker- und zwei aus der Neumark, welche alljährlich die Hufen = Schoß = Rechnung abnehmen, und die Verordnete guter Administration, den Land = Renthmeister aber richtig geführter Rechnung wegen quitiren.

14) Die Renthen = Bediente, welche bei dem Corpore des Neuen Bier = Geldes die Einnahme und Rechnungs = Führung haben, sollen auch bei diesen Werk mit bestellet, und zu allem getreulich zu verfahren inspecie verpflichtet werden.

15) Die Gelder des Hufen = Schoßes sollen in einem aparten Kasten mit zen Schlüsseln verwahret, gestochen werden, zu welchem die Verordnete die Schlüssel haben, und Freiheit behalten sollen, selbige anzuvertrauen, wem sie wollen, so soll auch Monathlich der Etat gemacht, und im Weisem eines derer Verordneten der Bestaud examiniret auch wohl nachgezählet werden.

16) Solte bei dem ganzen Werke über kurz oder lang etwas vorkommen, daß einer Resolution oder Remedirung brauchte, so soll der Landrath desjenigen Orts, solches dem Collegio derer Verordneten notificiren; und bloß durch dieses alle Mängel untersucht und abgethan werden.

17) Lehtlich auch, damit Verordnete und Landräthe auch Bediente vor ihre Arbeit und Mühe etwas zu genießen haben mögen, mit allergnädigsten Consens Er. Königl. Majestät jeden Verordneten, gleich denen Verordneten im Biergelde pro Salario gewidmet, jährlich 150 Thlr. nebst gewöhnlicher und bei dem Bier = Gelde ebenmäßig observirten Zehrungs = Kosten, so wird es auch, wie beim Biergelde mit der Gnaden = Jahrs = Besoldung gehalten. Der große Ausschuß bekommt außer Reise- und Zehrungs = Kosten nichts, die Landräthe, weil sie die Schdße beitreiben lassen, haben pro Salario jährlich überhaupt 100 Thlr. zu erheben, davon sie aber dem Creis = Einnehmer und Creis = Ausreuter salariren, und so gut wie sie können, mit selbigen sich darüber zu vergleichen haben. Denen Renthen Bedienten, weilen ihre labores vermehret werden, wird jedem eine Zulage von 50 Thlr. jährlich Gehalt gethan, und würde es solchergestalt so viel ratione impositionis als Administrationis seine Richtigkeit haben.

Daß aber solches alles fest und unverbrüchlich gehalten werde, haben wir nicht nur zu

Nachricht unserer Posterität und Versicherung derer Creditorum Kraft habender Vollmacht unserer Committenten dieses mit guten Vorbedacht ad Recessum gebracht, sonderu wollen auch hiermit die zu Einrichtung dieses Hufen und Siebel-Schofesz von Er. Königl. Majestät allergnädigst verordnete obbenante Commissarien ersucht haben Er. Königl. Majestät Confirmation hierüber nebst Beifügung ihrer pflichtmäßigen Relation allerunterthänigst auszubringen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm angebornen Pettefschaft besiegelt. So geschehen in Berlin den 9. May 1704.

(L. S.)

von Borstel

(L. S.)

von Bismarck

(L. S.)

von Plathen

(L. S.)

von Willmersdorff

(L. S.)

von Wedell

(L. S.)

von Wedell.

Nr. 78.

Mandat wegen Verminderung des Fund- oder Grundschofesz vom 11. August 1704.

Wir Friedrich Entbieten allen Magistraten, Bürgern und Einwohnern in Unsern Alten Markt, Priegnitz, Mittel- und Uckermark auch Graffschaft Ruppin Unsern gnädigen Gruß, und geben ihnen in Gnaden zu vernehmen:

Da die General Consumtions- Accise in Unserer ganzen Churmark Brandenburg, dieselbe in besserer Aufnahme zu bringen introduciret worden, ist man zu eben der Zeit bedacht gewesen, den Vor- und Fund- oder Grundschofz auch das größtentheils davon dependirende und damahlen fast ganz in Abnahme gerathene Creditwesen bey der Mittel- Uckermark und Ruppinschen, wie auch Altmärck- und Priegnitzischen Städte-Kasten, auf einen gelimpflichen Weg als vor dem dazumahl gewohnt gewesen in gültigen Zustand zu bringen: Weshwegen im Jahre 1680. den 30. Juny, eine ausführliche Verordnung publiciret, wie es in der Mittel- Uckermark- und Ruppinschen Haupt und incorporirten Städten zugleich bei der eingeführten Accise hinführo gehalten werden solle, dergestalt, daß gleich wie vor Ao. 1680 sonderlich Ao. 1653 verordnet gewesen allezeit zugleich mit den Monatlichen Zetteln bei der Contribution auch der Zettel wegen des Schofesz denen Executoren ausgereicht und die rückständigen Reste eingetrieben worden, hinführo alle Schöfze bis Ao. 1679 erlassen seyn; Von da an aber nur die Hälfte an Vor- und Fundschofz richtig entrichtet werden, und die Schofz-Einnehmer dahin sehen solten, daß solche Hälfte richtig abgetragen, und keine Reste mehr gemacht würden; Wenn sich aber einige fänden, die diese Hälfte nicht richtig abtragen, dieselben solten sich der Moderation der Hälfte der Schöfze nicht erfreuen, sondern von ihren Schofzbaren Gütern den ganzen Schofz vor voll bezahlen. Nebst diesem solte auch denen Magistraten jeden Orts frey gelassen werden, denen Bürgern und Einwohnern, so ihren currenten Schofz nicht bezahlen keine Mahl- oder Bierzettel, nach Befinden zu ertheilen, bis der gebührige Schofz bezahlet: wie solches besagte Verordnung de dato Potsdam den 30. July 1680 in Originali in der Städte-Gewölbe mit mehrerem bezeuget. Diese gedachte Verordnung ist bis Ao.

1683 guten theils observiret worden. Anno 1683 aber der ganze Vorschoss erlassen, und es nur bey der Helfste des Grund Schoßes geblieben. Der Vorschoss hat müssen Anno 1683 darum ganz aufgehoben werden, weil derselben von allerhand Nahrung eines jedweden Besizers der Häuser oder Güter gegeben worden; Welche Besizer aber wegen ihrer Handthierung oder Nahrung so gar oft verändert, daß man deswegen die alten Schofstaren nicht ganz beybehalten können; der Fund- oder Grundschoss aber kann deswegen nicht remittiret werden, weil der Grundschoss in der That nichts anders ist, als der Grundzins, welcher von Anfang, da man in Unserer Churmark Brandenburg die Städte zu bauen angefangen, in recognition der Fürstlichen Hohen Obrigkeit beybehalten worden, und deswegen annoch in allen neu angebauten und angelegten Städten gegeben werden muß.

Wir wissen wohl, daß Vermöge aller unserer Schoßordnungen und Reglementen in den Mittel- Ucker- Mark- und Ruppiniſchen, wie auch Altmark- und Priegnitiſchen Städten es bisher bey der Hälfte des Fundschosses gelaſſen worden, und Wir wohl Ursach hätten, es ferner dabey zu laſſen: Diemeil wir aber allezeit, da es immer möglich ist, in dergleichen Fällen den glimpflichsten Weg mit Unsern Unterthanen gehen; So haben Wir aus sonderbahren Gnaden auch in so weit die Hälfte des Grund- und Fundschosses in Unserer Churmarken Brandenburg bis zur bequemern und beſern Zeiten allergnädigst gemindert, und wollen, daß hinfürs von allen Fund- und Grundschossbahren Häusern und Gütern nur Tertia richtig abgetragen werde, dergestalt: daß welche Besizer der Häuser oder Güter das 3te Theil Jährlich nicht richtig abtragen, sich dieser Unserer Gnade nicht erfreuen, sondern die Hälfte des Fundschosses, wie vor dem zuletzt in unsern Verordnungen verordnet gewesen, unfehlbar entrichten sollen. Der Anfang der zu entrichtenden Tertia des Fund- oder Grundschosses soll sein vom 1 Januar 1704; damit aber wegen den Schoßtagen keine Irrung vorgehen möge, haben Wir in Unserer Mittelmärkiſchen Städte- Renthbey ein Interims- Catastrum zur Probe entwerfen laſſen, vermöge welches nur Tertia allein des Fund- und Grundschosses von einem jedweden Besizer seines Schoßbaaren Hauses oder Guts Jährlich gegeben werden soll. Von diesem Interims- Cataster soll allen Haupt- und incorporirten Städten eine Copia zugesandt werden; die Magistrate erwehnter Haupt- und incorporirten Städten müssen dann ein jedweder an seinen Ort dergleichen Catastrum einrichten, damit man eine richtige Specification der Schoßbaaren Häuser und Güter, auch die Namen der Possessorum selbiger Güter habe, und wie viel die Tertia eines jedweden Hauses oder Guts alleine des Fund- oder Grundschosses austrage: Auf welcher Weise man eine Gleichheit aller Schoß- Catastrorum in allen Churmarken Brandenburg haben wird, und können die Magistrate jeder seines Orts ohne sonderliche Mühe die Tertiam alleine wegen des Fund- und Grundschosses, durch einen Schoß- Einnehmer alle Quartal richtig einfordern und gehöriger Weise in den Städte- Renthbeyen ungesäumt einsenden, bei Vermeidung zureichender scharfen Exekution. Urkundlich 2c. Prenzlau den 11 August 1704.

(L. S.)

Friedrich.

Nr. 79.

Edikt vom 18ten September 1704.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen 2c. Thun hiermit jedenmänniglich, sonderlich aber denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Beamten wie auch Burgemeister und Raths-
Steuerverfassung 2c.

then in denen Mediatstädten und Flecken, Erbpächtern, Pensionairen, Verwaltern, Curatoren, Schulthen und Gemeinden in denen Dörfern und insgemein allen Unsern Unterthanen und Eingefessenen Unserer Mark Brandenburg, dis und jentseit der Elbe und Oder auch Storkow und Beeskow und durchgehends allen zu diesen Unsern Märkischen Landen gekommenen Distrikten und Creisern, kund und zu wissen: daß Wir aus sehr wichtigen Ursachen allergnädigst resolviren müssen, den Hufen und Giebelschoß und was dem mehr anhängig ist, in obbenannten Unsern Churmärkischen Landen, inhalts des von Unsern getreuen Ritterschaft darüber am 9. gemachten und am 15. May dieses 1704 Jahres von Uns allergnädigst confirmirten Rescesses, theils wiederum introduciren, theils besser reguliren, auch rations der Mediat und Ritterstädte, daß wie vor Alters die effective praesentes und welche wirklich aufgebauet haben, gleich denen andern im Lande, die Schoße von den Schoßbaren Stücken richtig einbringen, allergnädigst einführen zu lassen. Damit nun einem jedem sonderlich bekannt sein möge, wo von und wie viel er jährlich an Schüssen zu zahlen verbunden sey, auch in welchem Termino solche in Unserer Landschafts-Renthey eingeliefert werden sollen; So haben Wir allergnädigst verordnet, daß solches vermittelst dieses Unseres offenen Patens, welches nicht allein einer jeden Obrigkeit eingeliefert, sondern auch öffentlich angeschlagen werden muß, geschehen solle.

Sezen und verordnen demnach hiermit, daß von jedem Giebel	=	12 Gr.
und von jeder Hufe, sie sey bewachsen oder nicht	=	8 Gr.
Ein Cosätze	=	12 Gr.
Ein Müller von der Mühle, davon die Obrigkeit die Pacht nimmt und die vor alters her im Catastro stehet	=	2 Thlr.
Ein Kostknecht auf den Mühlen	=	1 Thlr.
Ein Erbmüller von jedem Gange	=	2 Thlr.
Von jedem Wispel Pacht	=	12 Gr.
Ein Kiezer oder Fischer	=	18 Gr.
Ein wohnender Schmidt	=	18 Gr.
Ein Lauffschmidt	=	9 Gr.
Ein paar Hausleute	=	9 Gr.
Eine einzelne Person	=	4 Gr. 6 Pf.
Ein Pacht oder Bauer Schäffer auch Kostknecht	=	1 Thlr. 12 Gr.

Und müssen die Schäffer, ob sie gleich ein Stück oder Vorwerk von Unsern Aemtern oder Adelige Güter arrendiret, dennoch als Pacht-Schäffer ihre Schöße richtig abgeben.

Ein Hirte, so Vieh hat	=	18 Gr.
Ein Hirte, so keines hat	=	13 Gr. 6 Pf.
Ein Knecht von jedem Haupt Schaaf Vieh die Lämmer angeschlossen	=	1 Gr.

Ingleichen ein Hirte von der Uebermaß über 50 Haupt, wann ihm solches zu halten im Dorfe von der Obrigkeit verstatet, und ihm wegen der 18 Gr., so er erleget, frey passiret werden, von jedem Haupt 1 Gr. Und sollen die Schoße Jährlich ohnfehlbar und bey Vermeidung ernster Execution zwischen Martini und Weynachten, von Schäffern und Hirten aber zwischen Bartholomdi und Michaelis abgegeben, und damit

in diesem 1704. Jahre der Anfang gemacht werden, daß aber hierunter kein Unterschleif vorgehen möge, so soll der von Abel, Beambte, Verwalter, oder Schulze jeden Orts dem Ausreuter bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe, richtig Nachricht ertheilen. Was mehr hierbey zu observiren, wird ein Special-Ausschreiben der Landräthe jedes Creises, welche Wir hierzu allergnädigst authorisiret, anzeigen. Sollte über alles Verhoffen aber Unsere Nemter-Unterthanen denen Ritterschaftlichen nicht gleich tractiret oder praggraviret werden, auf solchen Fall haben die Beambte solches unserm Geheimen Hoff und Amts-Kammer-Rath von Bartholdi so fort anzuzeigen, der specialiter beordert ist, Unser Nemter-Unterthanen Vestes bey der Landschaft zu beobachten. Hiernach vollbringet ihr Unsere allergnädigste Willens-Meinung und Wir sind Euch mit Gnaden geneigt. Urkundlich ic. So geschehen zu Cöln an der Spree den 18. Sept. Anno 1704.

(L. S.) Friedrich.

Nr. 80.

Friedrich König ic. Unsern ic. Wir haben zwarten aus Euren allerunterthänigst abgestatteten Bericht, betreffend die Ritterschaft und Städte des Besekowschen Creises, da die erstern sich beschweren, daß sie aus der vorigen Verfassung gesezet werden wollen, die letztere aber sehr quagruuliren, daß Sie nach der Ritterschaft repartition, bey Einquartirungen, Servicen, undt andere Militairlasten beleet würden, undt dann ihre absonderliche Abtheilung über dem auf unsers General Kriege Comissariats Assignation bekähmen, allergnädigst erschen, was die Parteyen hinc inde gegen einander vorstellen, allein, wann wir die Sache ihren Umständen nach consideriren, so können Wir eben nicht finden, daß die Ritterschaft darin kundiret, daß Sie die von Uns gethane separation hinwiederum aufzuheben suchet, sintemahlen

1) Die beyden Städte Besekow und Storkow, ehe diese Herrschaft an unserm Chur-Hausz gekommen, Immediat-Städte der Marggraffschaft Niederlausiz gewesen, in Diaetis provincialibus unter selbigen Städten votum et sessionem gehabt, und in solcher Qualität hinwiederum den Städten der Neumark zugeleget worden.

2) Kan die zwischen der Ritterschaft und den Städten am 15 Januar 1619. wegen der Dänischen Unruhe sogenandte Conföderation nichts inferiren, sintemahlen selbige temporanea gewesen, von uns niemahlen confirmiret undt wenn es auch geschehen, uns nicht angemuthet werden kann, daß wir hierunter nicht solten eine Aenderung machen, undt unsere Städte bey der Einquartirung wie die Wohlfahrt des Lans des erfordert, gebrauchen können, nichts desto weniger aber erklären wir uns dahin allergnädigst, daß unsere Ritterschaft des Besekowschen Creises nach wie vor; bey der alten Quotifation mit denen beyden Städten gelassen, und ihnen allemahl bey denen Einquartirungen und Recruten, der Städte Portion abgezogen und der Creis in so weit geringer beleet, undt eingetheilet werden solle, wie Wir dann solches unserm ic. v. Dordtzen und ic. Hermann hiebey allergnädigst notificiret haben,

Wir befehlen Euch demnach hiermit allergnädigst, beyden theilen unsere Willensmeinung bekandt zu machen undt zwarten der Ritterschaft, daß wir allemahl den Städteantheil ihnen an ihren Contingent, es sey bey der Contribution, Einquartirung, Recruten und Sublevationsgeldern färzen, den Städten aber, daß wir selbige ohne unterschied gleich andern Immediat-Städten mit Infanterie, nach dem es die Nothwendigkeit erfordert, belegen lassen wollen, weil wir solche an den Grenzen belegenen Derter zu den Wer-

lungen und Recruten nicht entbehren können. Was die Irrungen zwischen unserm Landrath von Köhren und den Burgmeister Erten betrifft, So habt Ihr dieselbe entweder an unserm Cammergericht zu verweifen, oder vor euch selbst in guthe abzuthun, undt dem erstern, der beleidiget zu sein vermeinet, nach Befinden zur gebührender satisfaction zu verhelfen. Edln an der Spree den 15 Januar 1706.

Rescr. und Resolution

an die 10. von Borken, 10. Miegen und 10. Fuchsen wegen der Besekowschen Irrung zwischen Ritterschaft und Städten.

Nr. 81.

Edikt vom 24sten Juny 1707.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen 10. Thun hiermit jedermänniglich, sonderlich aber denen von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft und Beamten, wie auch Burgemeistern und Räten in denen Mediatstädten und Flecken, Erbpächtern, Pensionairen, Verwaltern, Curatoren, Schülzen und Gemeinden in denen Dörfern und insgemein allen Unsern Unterthanen und Eingefessenen Unserer Mark Brandenburg, dis und jentseits der Elbe und Oder, auch Storkau und Weeskow und durchgehends allen zu diesen Unsern Märkischen Landen gekommenen Districthen und Creysen, kund und zu wissen: daß Wir aus sehr wichtigen Ursachen allergnädigst resolviren müssen, den Hufen und Giebel-Schoß und was dem mehr anhängig ist in obbenannten Unsern Churmärkischen Landen, inhalts des von Unserer getreun Ritterschaft darüber am 9. gemachten und am 15. May dieses 1704 Jahres von Uns allergnädigst confirmirten Decretus, theils wiederum introduciren, theils besser reguliren, auch ratione der Mediat und Ritterstädte, daß wie vor Alters, die effective praesentes, und welche wirklich aufgebauet haben, gleich denen andern im Lande, die Schoße von denen Schoßbaren Stücken richtig einbringen, allergnädigst einführen zu lassen. Damit nun einem jedem sonderlich beandt sein möge, wovon und wie viel er jährlich an Schößen zu zahlen verbunden sey, auch in welchem Termine solche in Unsere Landschafts-Renthey eingeliefert werden sollen; So haben Wir allergnädigst verordnet, daß solches vermittelt dieses Unsers offenen Patents, welches nicht allein einer jeden Obrigkeit eingeliefert, sondern auch öffentlich angeschlagen werden muß, geschehen solle.

Sehen und verordnen demnach hiermit, daß von jedem Giebel	=	12 Gr.
und von jeder Hufe, sie sey bewachsen oder nicht, nach der in jedem Creise gemachten Classifikation, doch so, daß in der Summa 8 Gr. herauskommen.		
Ein Cossäthe	=	12 Gr.
Ein Müller von der Mühle, davon die Obrigkeit die Pacht nimmt und die vor Alters her im Catastro stehet, oder wirklich zur Contribution gezogen	=	2 Thlr.
Ein Kossknecht auf den Mühlen	=	1 Thlr.
Ein Erbmüller von jedem Gange	=	2 Thlr.
Von jedem Wispel Pacht	=	12 Gr.

Ein Kiezer oder Fischer	=	=	=	=	=	18 Gr.
Ein wohnender Schmidt	=	=	=	=	=	18 Gr.
Ein Lauffschmidt	=	=	=	=	=	9 Gr.
Eine einzelne Persohn	=	=	=	=	=	4 Gr. 6 Pf.
Ein Pacht oder Bauer-Schäffer, auch Kostknecht	=	=	=	=	=	1 Thlr. 12 Gr.
Und müßen die Schäffer, ob sie gleich ein Stück oder Vorwerk von Unsern Aemtern oder adelichen Güttern arendiret, dennoch als Pacht-Schäffer ihre Schoße richtig abgeben.						
Ein Hirthe so Vieh hat	=	=	=	=	=	18 Gr.
Ein Hirthe so keines hat	=	=	=	=	=	13 Gr. 6 Pf.
Ein Knecht von jedem Haupt-Schaafvieh, die Kämmer ausgeschlossen	=	=	=	=	=	1 Gr.

Ingleichen ein Hirthe von der Uebermaass über 50 Haupt, wann ihm solche zu halten im Dorfe von der Obrigkeit verstattet, und ihm wegen der 18 Gr., so er erleget, frey passiret werden, von jedem Haupt 1 Groschen.

Und sollen die Schoße nicht allein von dem jetzt lauffenden Jahre, nebst denen Resten, so in vielen Creysen von denen vorigen noch ausstehen, sondern auch künftig alljährlich ohnfehlbar und bey Vermeidung ernstler Execution, zwischen Martini und Weynachten, von Schäffer und Hirten aber zwischen Bartholomäi und Michaelis abgegeben werden.

Daß aber hierunter kein Unschleif vorgehen möge; So soll der von Adel, Beamte, Verwalter oder Schulze jedes Orths dem Ausreuther bei Vermeidung 10 Thlr. Strafe richtig nachricht ertheilen.

Was mehr hierbey zu observiren, wird ein Special-Ausschreiben der Landrätthe jedes Creises, welche Wir hiez zu allergnädigst autorisiret, anzeigen, Sollten wieder alles Verhoffen aber Unsere Aemter-Untertanen, denen Ritterschaftlichen nicht gleich tractiret, oder praegraviret werden; Auf solchen Fall haben die Beamten solches Unserer Ants-Cammer anzuzeigen. Hieran vollbringet Ihr Unsere allergnädigste Willensmeinung und Wir sind Euch mit Gnaden geneigt. Urkundlich ic. So geschehen zu Eöln an der Spree, den 24. Juny 1707. (L. S.) Friedrich.

Nr. 82.

Friedrich ic.

Unsern ic. Cure allerunterthänigste Relation vom 12ten hujus, worinnen ihr Anfrage gethan, wie es mit denen abgebrannten und Neu anbauenden rations der ihnen zukommenden Freyheit zu halten sey, ist Uns gebührend vorgetragen worden. Weil Wir nun dann in Gnaden resolviret, daß denen, so ganz Wüste Höfse annehmen, Sechs, denen abgebrannten Drey, und denen Neu bauenden vor ein Haus Anderthalb, vor eine Scheime Ein und vor einen Stall ein halb Frey-Jahre gegeben. Denenjenigen aber, so die Gütther erb und eigenthümlich besitzen, allemahl ein Drittheil weniger an Freyheit genießen, und zum exempel, wann die anderen Drey Frey-Jahre zukommen, nur zwey Frey-Jahre verstattet, und diese pro-

portion allemahl observiret werden solle; So haben Wir euch solches hierdurch zur Nachricht zu vernehmen geben wollen und seyn euch zu Gnaden geneigt. Colln an der Spree, den 31. December 1707.

Friedrich.

In die Amts-Cammer allhier, was für Freyheit die abgebrannte genießen sollen, wie auch die Neu anbauende.

Nr. 83.

Auszug aus der Beylage des Berichts des Geheimen Kriegesrath von Klinggräf vom 25ten Januar 1708.

Als Anno 1687. der gesamtten Friedniginschen Flecken Contribution mit der löblichen Ritterschaft auf ein gewisses behandelt worden, ist davon erst denen Bergen und Flecken, alwo die Aecise nicht eingeführet, ihr Quantum zugeschrieben, und was überblieben unter die Flecken, da die Aecise introduciret, vertheilet worden.

Nr. 84.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden resolviret, daß von verwichenen Trinitatis an, alle Gerichts-Gefälle, Uhrbeden, Alt-Bier- und andere Gelder, so bishero von den Städten immediate an die Hoff-Kenthey geliefert worden, hinführo an den Königl. Cammer-Kentmeister, Johann Kühgen, gegen Quitung gezahlet werden sollen.

Als wird den Magistraten in den Städten, wie auch den Ziesemeistern, welche das Alte-Bier-Geld mit einnehmen, solches hiermit bekant gemacht, um sich darnach gehorsamt zu achten, wie Sie dann auff künftigen Quartal Crucis, mit Lieferung solcher Gelder, den Anfang zu machen, und damit alle Quartale zu continuiren, auch die Register von dem Alten-Bier-Gelde zugleich mit an den Cammer-Kentmeister zu senden, und darunter keine Nachlässigkeit spüren zu lassen haben, damit man nicht gemüsiget seyn möge, dieselbe mit der scharffen Execution henzutreiben; Und weil man auch vergewissert seyn muß, daß nach Proportion des Beytrags eben so viel Brauen und Säckle bey dem Alten-Bier-Gelde, als bey dem Neuen-Bier-Gelde angegeben und verzielet worden; So haben die Einnehmer des Alten-Bier-Geldes sich ihre Register quartaliter von dem Ziesemeister attestiren zu lassen, wobey dann der Ziesemeister dahin zu sehen hat, ungeachtet dessen Quartale auff andere Termine geschlossen werden, ob in denen darinn bemeldten Wochen und Tagen nicht ein mehrers in der Ziese-Rechnung einkommen, und also bey dem Alten-Bier-Gelde ausgelassen, oder nicht angegeben worden, da alsdann anzuzeigen, welche bey der Alten-Bier-Gelder-Rechnung ausgelassen, damit man die Verbrechere nicht allein zur Nachzahlung anhalten, sondern noch über dem zur gebührenden Straffe ziehen könne. Colln an der Spree, am 14. August 1711.

Königl. Preussische Amts-Cammer.

Nr. 85.

**Auszug aus dem Bericht der Ritterschaft des Beeskow- und Storkowschen Kreises vom
29sten August 1711.**

Nun müssen Ew. Königl. Majestät in allerunterthänigkeit vortragen, wie daß Wir mit der Contributions-Repartition der Churmark nichts zu thun, sondern Befehle der im Landrecess de Anno 1653 gemachten Quotisation von dem ausgeschriebenen ganzen Quanto Contributionis Uns der 80. Theil, so wir zu allererst davon wegnehmen, zu unser Contingent zugeschrieben, und nachgehends der Neumark der 5te Theil, das übrige den unter die Churmärckische Kreise repartiret worden.

Nr. 85. a.

Demnach der Hochlöbliche Havelländische Kreis resolviret, die Contributions-Einnahme, welche von dem Städtlein Plauen nach Proportion des Kreis-Contingents jährlich gehoben wird, dem Königl. Preuß. Amts-Cammer-Präsidenten und Geheimen-Cammer-Rath, auch Dohm-Dechant zu Brandenburg, Herr Friedrich von Goerne, Erbherr auf Plauen, Golwitz und Kemnitz sub certis conditionibus zuzuschlagen, auch dieser solches acceptiret, als ist folgender Reces darüber errichtet worden.

1) Wird gedachter Herr Friedrich von Goerne frei gegeben, von seiten des Kreises, so viel bei Ihm beruhet, in seinem Städtlein Plauen, entweder den izigen modum contribuendi beizubehalten, oder die Accise auf dem Fuß, wie Ihre Königl. Majestät u. c., solche in denen benachbarten Städten ist einheben lassen, oder künftig einheben lassen möchten, zu introduciren, und kann Er solches, wie es Ihm an convenablesten scheint, reguliren, nur das wenigstens der Numerus iziger Bürgerschaft, wie selbiger in dem Kreis-Catastro und Revisions-Buche von diesem 1712ten Jahre erhalten und verzeichnet ist, conserviret und nicht vor andern Städten beschweret werde.

2) Auch steht Im gleichfalls frei, durch locirung, Acker, Wiesen, Fischerei, item durch Vermehrung allerhand Manufacturen und Fabriken dieses sein Städtlein zu vergrößern, gestalt solches ohne das Paria jura mit andern Königlichem und Ritterschaftlichen Landständen hat, jedoch reserviret sich der Kreis rations der Haus Leuthe, weil dieses steigend und fallend, daß von denen effective, Praesentibus, so bey izto wirklich in Catastro stehenden, nicht aber bey Neuanzusetzenden Bürgern, als welche hiezu gar nicht gezogen werden, Ihre Wohnung nehmen, deren Contributions-Contingent nach dem jährlichen Satz dem Creyse abgeföhret und bei der Revision jedesmal angezeigt werden solle.

3) Wie denn, wenn das Städtlein vergrößert, und dadurch der schulbige Beitrag zum Havelländischen Kreise überstiegen werden möchte, dieses den Herrn v. Goerne billig accessiren muß, gestalt im Gegentheil Er nicht nur in hazard steht, jährlich etwas zu verlieren, sondern auch, wofern eine Vermehrung herauskommen soll, züfördere große Baukosten, nebst einer Zulage von Ritter-Ackern, Wiesen, Hölzung, und was mehr diesem Guthe an Freiheit gebührig, employiren muß.

4) Und weil solcher Gestalt auf gewisse Jahre nicht geschlossen werden kann, sondern so fern der Herr von Goerne ohne Schaden bleiben soll, Er einen considerablen Vorschuß thun; folglich dessen Erben allererst das Advantage (wofern einiges dabei) davon hoffen können; So hat man auch billig gefun-

den, diesen Vergleich auf beständig und auf alle künftige Zeiten zu richten, dergestalt, daß nimmermehr einige Aenderungen vorgenommen werden sollen, noch können, sondern, wenn der Herr von Goerne das einige der Kreis-Cassen vor dieses Städtlein richtig abführet, Ihm auch ohne Verletzung der Justiz der Gewinn, so durch Industrie und große Kosten etwa erworben werden könnte, zu keinen Zeiten disputirlich gemacht werden müsse, zumahl bei ihigen, obgleich guten Zeiten bekannt, wie dieses Städtlein wegen Mangel einiger Erbgüter an Wiesen und Aeckern mit seinem Contingent nicht nachkommen kann, sondern wenn der Herr von Goerne die Hand abdöge, in wenig Jahren zu Grunde gehen müßte.

5) Dahingegen zahlet der Herr Geh. Rath v. Goerne oder dessen Erben das Contingent, so dieses Städtlein der Kreis Casse jährlich abzuführen hat (als welcher nach jetzigen Fuß, da von dem Scheffel Aussaaf 3 Gr. 8 Pf. und von einem Eospäthen in der 4ten Classe unter deren Numero die Bürgerschaft zu Plauen eigentlich stehet, in beiden gewöhnlichen Posten, jedesmal 3 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. gegeben wird, vermögt Catastri a c und des daraus formirten Extracts nach Abzug der verwilligten Freiheiten sich auf 357 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. ohne die Hausleuthe, wovon oben erwähnung geschehen und deren ein Paar a 1 Thlr. 9 Pf. jezo gerechnet werden, beläuft) in zwei Terminen, als in Sept. die eine, und in Januario die andere Hälfte richtig, steigt das Kreis Quantum, so steigt dieses Contingent des Städtleins Plauen nach Proportion mit, fällt solches, so fällt auch dieses, und hat der Herr von Goerne und dessen Erben keine Remission zu hoffen, ausser wegen Krieg und Pest, da er billig der Nachbarschaft, welche solches Unglück mit betrifft, gleich tractiret wird.

6) Auch hat Er wegen der Neu-Anbauenden, so sich über der Zahl jetziger Bürgerschaft bei Verbesserung ihrer Condition etwa anfinden möchten keine Freiheit zugemeßen, denjenigen aber die jetzt besage Catastri bebauet sein, und ihre völlige Freiheit genossen, fals die (das Gott verhüte) abbrennen oder sonst Neuanbauen sollten, genießen die bei Kreisen gewöhnliche Freiheit, und geht den accordirten Quanto nach Proportion so viel ab, als diejenigen austragen, welche die Freiheit zu accordiren. Und obwohl der Havelländische Kreis wegen Stipulirter rechtiger Zahlung des jährlichen Contributions - Contingents das Städtlein Plauen nicht die allergeringste diffidence weder in dem Herrn Geheimrath noch in dessen Erben und Nachkommen sezt. So hat dennoch der Herr Geheimrath selbst beliebt, daß auf unverhofften Fall, in deren Entstehung dem Kreise sowohl wegen dieses oft berührten Contributions Quanti, als auch der etwa darauf zu verwendenden Kosten, Seiner Güther Hypothek haften, selbigen auch antiqua jura Salva et integra bleiben, und Er sodann an diesem Reoess nicht länger gebunden sein soll,

7) Damit auch alles in desto besserer Ordnung erhalten bleiben möge, so haben beide Theile, verabredet und geschlossen, daß bei denen jährlichen Kreis Revisionen sich das Städtlein Plauen allezeit sistiren, seine Neuanbauenden angeben, und was das contributions Quantum betragen möchte, sich ordentlich zuschreiben lassen solle.

8) Und letztlich, gleichwie der Havelländische Kreis nicht diesen Vergleich ohne Genugsame Ueberlegung angetreten auch der Herr von Goerne, von dem Zustande seines Städtleins Plauen informiret gewesen, folglich keine Exception, inserheit rei non sic sed aliter gestae frau dulentae pervasionis enormissimae laesionis, und wie sie immer Rahmen haben mögen, statt finden kann, sondern

bern was hierunter abgehandelt worden, beiden Theilen zum besten geschehen, also will man auch unter keinerlei pretext. Er habe Nahmen wie er wolle, von diesem Vergleich abtreten, sondern da derselbe von Seiten des Herrn Geheimrath von Goerne auf Gewinn und Verlust angefangen; Von Seiten des Kreises aber, wenn derselbe seyn Contingent bekömmt, der geringste hazard dabei nicht übernommen worden, also soll auf Treu und Glauben hierbei gehalten und alles ehrlich observiret werden.

Zu mehrerer Bestätigung dessen nicht nur Seiner Königlich Majestät Allergnädigste Confirmation darüber eingeholet werden soll, sondern auch einerseits die Herrn Deputati von Ritterschaft und Aemtern in genugsamer Vollmacht, anderseits aber Herrn Friedrich von Goerne diesen Reces unterschrieben und besiegelt haben. So geschehen Berlin, den 19ten October 1712.

(L. S.)

Friedrich v. Goerne.

(L. S.)

George Christof von Briest in Vollmacht
der Sämmtl. Eingefessenen des Havelländischen Kreises.

(L. S.)

Mathias Christof von Bredow als hierzu
gevollmächtigter Deputirter vom Havelländischen Kreise.

Nr. 85. b.

Demnach Seiner Königl. Majestät in Preußen zc. Unsern allergnädigsten Herrn, Dero Amts Kammer Präsident und Geheime-Cammerrath auch Dohm-Dechant zu Brandenburg, Friedrich von Goerne vermittelt eines unterthänigsten Supplicati, den, mit dem Havelländischen Kreise den 19ten abgewichenen Octobris geschlossenen Vergleich, wegen des Contingents, so daß ihm zuständige Städtelein Plauen zutragen muß, ad confirmandum präsentiret. Und dann Allerhöchstgedachte Seine Königlich Majestät Ihro den Inhalt desselben gebührend vortragen lassen, und gefunden, daß derselbe in allen, so wie er unter denen Contrahenten aufgerichtet, wohl bestehen könne; So haben dieselben solchen zu Confirmiren und zu bestätigen kein Bedenken getragen, thun solches auch hiermit, jedoch, Dero hohen Landesherlichen Gerechtigkeiten und Praerogativen ohne Praejuditz und Nachtheil bergestalt und also, daß solchen von denen Paciscenten vor gültig und blündig, auch darüber steiff und unverbrüchlich gehalten werden solle, wie den auch nach mehreren Inhalt dessen gedachter Amts Cammer Präsident von Goerne in gedachten seinen Städtelein Plauen die Accise nach dem Fuße anderer benachbarten Städte, einzuführen, und sich dieses modi collectandi zu bedienen, wohl befugt sein soll. Maßen denn auch Seine Königl. Majestät als der Landesherr, sowohl einen als den andern Theil, wenn es nöthig, allemal Dero Hohen und nachdrücklichen Schutzes genießen lassen wollen. Ubrkundlich unter
Steuerverfassung zc Th.

allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckter Insiegel. Es geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 3ten Novembris Anno 1712.

(S. L.)

Friedrich.

Confr. über den 2c. zwischen dem Amts Cammer
Präsident von Goerne und Havelländischen
Creise geschlossenen Contract.

v. Blaspiel.

Nr. 85. c.

Nachdem die Königl. Preussische Churmärkische Amts Cammer denjenigen Recels, welchen der Königl. Preuß. Amts-Cammer Präsident, Geheimrath und Dohm Dechant zu Brandenburg, Herr Friedrich v. Goerne, mit der Ritterschaft und sämtlichen Beamten des Havelländischen Kreises ratione collectandae Contributionis in dem Städtlein Plauen an 19ten Oct. a. c. getroffen, angesehen, und dabei nichts zu erinnern gefunden, gestallt denen Königl. Unterthanen, dadurch nichts nachtheilig zu erwachset oder sonsten präjudicirlich ist.

Als hat dieselbe sothanen Recels auch Ihres Orts acceptiren wollen, wobei sie den denen igtigen und künftigen Beamten des Havelländischen Kreises anbefiehl darüber zu halten. Signatum Cölln an der Spree den 29sten Ostobris 1712.

(L. S.)

Königl. Preussische zur Churmärkischen Amts-Cammer verordnete Räte, und Kammer-Meister,
A. L. Frieße, L. v. Storch, G. Franke, Thieffenbach, Rost.

No. 86.

R e p a r t i t i o n

der Cavallerie-Pferde, welche von den Landrätchen der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark unterm 29sten April 1713 zur Approbation eingereicht worden.

Die Cavallerie in denen sämtlichen-Churmarken macht 30 Compagnien à 86 Pferde, facit 2580.

1) hiervon sollen haben Storkow und Beeskow den 80sten Theil, facit	=	=	=	32 Pferde.
2) die Neumark. Ritterschaft $\frac{1}{3}$ Theile, nach Abzug obigen Storkowschen Antheils	=	=	=	588 —
3) Mittelmark $\frac{2}{3}$ Theil	=	=	=	784
und wegen des Uckermarks. Uebertrages	=	=	=	19 $\frac{1}{2}$
				<hr/> 803 $\frac{1}{2}$ —
4) Altmark und Priegnitz $\frac{1}{3}$ Theil	=	=	=	784
wegen des Uckermarks. Uebertrages	=	=	=	19 $\frac{1}{2}$
				<hr/> 803 $\frac{1}{2}$ —
5) die Uckermark	=	=	=	392
nach Abzug des Uebertrages	=	=	=	39
				<hr/> 353 —

Summa 2580 Pferde.

Berlin, den 29sten April 1713.

No. 87.

Seine Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, haben Ihre gebührend vorzutragen lassen, wie es mit der geschehenen Separation der beeden Städte Bees- und Storkow, von der dortigen Ritterschaft vor eine Verwandniß habe, wie sich nun findet: daß diese Sache vorher durch besondere dazu verordnete Commissarios gründlich untersucht, und endlich darin wohlbedächtlich und mit gutem Grunde entschieden worden; So lassen Se. Königl. Majestät es auch bey der am 15. Januar 1706 geschehenen allergnädigsten Final-Decision, und was weiter in der Sache nach solchem Fuß ergangen, unveränderlich in höchsten Gnaden bewenden, es soll auch jedesmahl bey vorkommenden Repartitionen, es sey in Einquartir- Recrutirungs- und anderen vorkommenden Angelegenheiten $\frac{7}{6}$ Theil ratione der beeden Städte Bees- und Storkow der Ritterschaft weniger zugeschrieben werden zc. Berlin, den 23. Juny 1713.

Friedrich Wilhelm,

Am den Hoffrath Schönebeck.

No. 88.

Patent vom 24sten July 1713.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, allerunterthänigst benachrichtiget worden; wie einige Dorffschaften in Dero Churmark Brandenburg, sonderlich aber in der Priegnitz sich weigern, den Hussen und Giebelschoß fernereit abzutragen, und Dero ihnen ohnlängst ertheiltes allergnädigstes Decret, daß sie über die Gebühr nicht beschweret werden sollten, dahin deuten, ob wäre ihnen der Schoß dadurch gänzlich erlassen, solches aber Deroselben Meynung nicht ist, sondern Sie hierdurch nur allein verfügen wollen, daß denen supplirenden Dorffschaften ein mehreres nicht, als sie zu geben schuldig, abgefordert werden sollte; So haben Sie Dero allergnädigste Willens-Meynung hierdurch nicht allein Lebermänniglich kund thun wollen, sondern befehlen auch in Kraft dieses, denen von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaften, Hauptleuthen und Beamten, wie auch Burgemeistern und Räten in denen Städten und Flecken, Erbpächtern, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Schulzen und Gemein-den in denen Dörfern und insgemein, allen dero Unterthanen und Eingeseßenen, dero Mark Brandenburg dies und jentseits der Elbe und diesseits der Oder, so einige Schoßbaare Stücke besitzen oder nutzen, daß sie den Schoß wie bishero, also noch fernerhin gehdrig abtragen, und

Von jeder Huffe, sie sey bewachsen oder nicht, dasjenige, was nach der im Creiße gemachte Classification (nach welcher in der Summe 8 Gr. herauskommen müssen) all Jährlich darauf ausgegeschrieben wird,

Von jedem Giebel aber	=	=	=	=	12 Gr.
Von einem Cossäthen	=	=	=	=	12 Gr.
Ein Müller von der Mühle, daraus die Obrigkeit die Pacht nimmt, und die von Alters her im Catastro stehet oder würdlich zur Contribution gezogen ist					2 Thlr.
Ein Kostknecht auf der Mühle	=	=	=	=	1 Thlr.
Ein Erbmüller von jedem Gange	=	=	=	=	2 Thlr.
Von jedem Wispel Pacht	=	=	=	=	12 Gr.

Ein Kieker oder Fischer	=	=	=	=	18 Gr.
Ein wohnender Schmidt	=	=	=	=	18 Gr.
Ein Lauf-Schmidt	=	=	=	=	9 Gr.
Ein Paar Hausleute	=	=	=	=	9 Gr.
Eine einzelne Person	=	=	=	=	4 Gr. 6 Pf.
Ein Pacht oder Bauer-Schäfer, auch Kostknecht	=	=	=	=	1 Thlr. 12 Gr.

welchen Satz auch diejenigen Schäfer, welcher ein Stück oder Vorwerk, von Königl. Aemtern oder Adelichen Gärtern arendiret, als Pacht-Schäfer gleichfalls tragen müssen.

Ein Hirte, so Vieh hat	=	=	=	=	18 Gr.
Ein Hirte, so keines hat	=	=	=	=	13 Gr. 6 Pf.

Ein Schäfer oder Hirthenknecht, von jedem Haupt-Schaaff-Vieh, die Lämmer ausgeschlossen 1 Gr.

Ingleichen ein Hirte von der Uebermaß über 50 Haupt, wenn ihm solches im Dorfe zu halten, von der Obrigkeit verstatet, und ihm wegen der 18 Gr., so er erleget, frey passiret werden, von jedem Haupt 1 Gr., nicht allein von dem jetzlaufenden Jahre, mit denen Resten, so in einigen Creysen, von denen vorigen Jahren noch ausstehen, sondern auch künftig alljährlich ohnfehlbar bey Vermeidung ernster Execution zwischen Martini und Weynachten, von den Schäffern und Hirten aber zwischen Bartholomey und Michaelis entrichten, auch denen Ausreuthern bey 10 Thlr. Straffe, alles richtig angeben, und alles dasjenige observiren sollen, was die Special-Ausschreiben der Landrätthe jedes Creyses, als welche hiez zu allergnädigst authorisiret sind, anzeigen.

Urkundlich unter allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigem Unterschrift und vordrucktem Königl. Insiegel. Gegeben in Berlin, den 24. July 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Nr. 89.

Auszug aus dem Vergleich zwischen der Altmark und Priegnitz.

Continuirt den 24sten Januar 1714.

Nachdem die Güte abermahles an heute tentiret worden, so ist endlich ad interim dieser Vorschlag geschehen und von denen Herrn von der Altmark sub spe rati angenommen worden, daß, da bishero das ganze Quantum Contributionis von der Altmark und Priegnitz secundum tertias repartiret und solchem nach die Altmark zu Einem Thaler 16 gute Groschen, die Priegnitz aber 8 gute Gr. beigetragen. Nummehro und zwar a primo Januar 1714 das ganze Quantum Contributionis von der Altmark und Priegnitz secundum Quartas dergestalt eingetheilet werden soll, daß die Altmark zu Einem Thaler 18 gute Groschen und die Priegnitz 6 gute Groschen aufbringen soll, auch sollen nach eben diesem Fundament die Einquartirungen zwischen beyden Creisen eingetheilet werden, anbey haben die Herrn Altmarkler versprochen, die Resolution oder Ratifikation der Altmark's. Ritterschaft innerhalb 6 Wochen einzuschicken, oder allenfalls die Classification binnen eben solcher Zeit einzuschicken. Sollt über Verhoffen

weder Ratifikation noch Classification eingesandt werden, so soll es hierdurch bei der vorgeschlagenen Quarta schlechterdings verbleiben. Den 24sten Januar 1714.

Königl. Preuß. zu dieser Sache veeordnete Commissarii.

(L. S.) Georg Heinrich Bock.

(L. S.) Johann Wolfgang Beyer.

Nr. 90.

Er. Königl. Majestät in Preußen Unser allerg. Herr ist dasjenige, so Direktor und Landräthe der Altmark unterm 2ten des jetzt laufenden Monaths sowohl, als was die Landräthe der Priegnitz unterm 5ten dieses wegen der zwischen ihren streitigen praegravation vorgestellt, und gebehten haben, in Dero Geheimenrath unterthänigst vorgetragen werden, worauf dieselben beiden Theilen noch folgende allergnädigste Resolution ertheilen zu lassen: Nachdem die Altmärk. Stände diese Sache schon über 3 Jahr verzögert, und sich selbst zu imputiren haben, daß sie inhalts der am 24 Jan. a. c. von denen Commissarien gemachten Veranlassung binnen denen inguldirten 6 Wochen weder die Ratifikation des mit ihren Deputirten ad interim getroffenen Vergleichs noch die Classification der Hufen in solchen hinlänglichen Terminis eingeschickt, woraus man nach den Fuß der Priegnitzischen bereits vorlängst gedachten Altmärk. Ständen communicirten Classification, was gute, mittel oder schlechte Aecker sein, hatte sehen und urtheilen können, also wird denselben ihre unvollkommene Classification hierbey zurückgegeben, zugleich auch derer Priegnitzischen Stände supplicatum sub Dato 5 März a. c. communiciret, und ihnen anbefohlen, besagte Classification nunmehr ungesäumt auf obgemeldete Art, mit exprimierung des guten, mitteln und geringen Aekers dergestalt, wie sie es eiblich bestärken können, einzurichten, und samt der Designation der freywilligten Hufen und der Königl. Resolution, welche nach Errichtung des letztern Catastri ergangen, innerhalb 6 Wochen peremptorischer Frist bey dem General-Kriegescommissariat zu übergeben oder falls solches nicht geschehen sollte, ohnfehlbar zu erwarten, daß alsdann in contumaciam die Repartition vors künftige secundum Quintas gemacht werde Inzwischen und bis dahin hat es bei der von der Commission provisionaliter gemachten repartierung secundum quartas sein Bewenden. Sobald aber die Classification nach vorbeschriebener Art versfertiget und nebst denen übrigen nachrichten übergeben sein wird, soll das General Krieges Commissariat mit denen vorhin specialiter verordneten Commissarien die Sache im Collegio weiter vornehmen, beyde Theile nothdürftig hören, und wann keine gütliche Handlung succediren sollte, alsdann das Werk nach Recht und Billigkeit fassen und reguliren, auch Er. Königl. Majestät zur Allergnädigsten Approbation einschenden. Berlin, den 9. März 1714.

An Direktor und Landräthe der Altmark und Priegnitz.

Nr. 91.

Edikt vom 14ten April 1714.

Nachdem Er. Königl. Majestät in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr die Verordne der Mittel- und Uckermärck., wie auch Ruppinischen Städtecaße allerunterthänigst supplicando zu vernehmen

gegeben, was gestalt bey Abnahme sothaner Cassen-Rechnung von Crucis 1712 bis dahin 1713 abermah-
 len befunden worden, daß einige Magisträte in den Städten, die von ihnen zum öftern desiderirte Jähr-
 liche Schoßgelder sambt derselben Registern und Attestaten, daß an Schoßgeldern jedes Jahres nicht mehr
 in Einnahme gebracht und zur Städtekasse geliefert worden, nicht einschicken; Als wollen und verordnen
 Sr. Königl. Majestät hiermit und kraft dieses, daß wosern hinführo ein oder anderer Magistrat die Schoß-
 gelder und derselben Register und Attestate jährlich vor Martini jeden Jahres hiesiger Städtecasse nicht
 richtig einsenden, sondern sich deshalb nachlässig bezeigen wird, selbiger in 20 bis 50 Thlr. Straffe für die
 Invaliden ex propriis zu erlegen, verfallen seyn, und solche auf dessen Kosten, durch den Fiscal beygetrie-
 ben werden sollen; Wornach sowohl Dero Officium Fisci, als auch die Magistrate in den Städten und
 sonst manniglich sich gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 25sten April 1715.

Friedrich Wilhelm.

No. 92.

Auszug aus der Brau-Constitution vom 27sten Juny 1714.

2) Das Brauen zur Haushaltung bleibet denen Aemtern und denen von Adel nach wie vor un-
 benommen. Sollte aber jemand betroffen werden, der diese Verordnung zuwieder von seinem zur Haus-
 haltung gebrauten Bier etwas an andere überliese, so soll demselben Inhalts Edikti de Anno 1692, S. 3.
 nicht allein das Bier confisciret werden, sondern er soll auch seine Gerechtigkeit vor sein Haus ohne Biese
 zu brauen, auf 6 Jahre verlustig sein u.

20) Denen Bauern, Hufenern und Cossäthen soll an den Orten, wo ihnen das Brauen zu ge-
 wissen Zeiten dem Herkommen nach zugestanden ist, öfters nicht als nur des Jahres dreymahl, gegen die
 Pflug, Saat und Erndtezeit zu brauen erlanbt sein, jedesmahl aber einem Bauer nicht mehr als aufs höch-
 ste 4 Scheffel und einem Cossäthen 2 Scheffel von den Mültern gemahlen werden, weshalb die Krug, Mäh-
 len- und Ausreuter zu solchen Zeiten fleiße Disitation zu halten, und wann sie finden, daß hierwieder gehan-
 delt würde, das zu viel befundene Maltz zu confisciren, und den Mültern zur gebührenden Straffe anzuzei-
 gen haben: Auf denen Meyershöfen aber, so aus Bauerhöfen, wie zum öftern geschieht, angerichtet wor-
 den, soll zwar denen Meyern für sich und ihrem Gesinde, aber weiter nicht, Nachbier und Covent zu ma-
 chen, unverbotten bleiben, sie müssen aber dafür die Biergelder erlegen.

21) Die Priesler, Küster und Schulzen auf dem Lande haben sich des Brauens, Bierschenkens
 und Maltzmachens gänzlich zu enthalten; desgleichen auch die Hirten, Schäfer, Mültern, Schmiede,
 Schneider und Leineweber in den Dörfern, es wäre denn Sache, daß sie nebst ihrem Handwerke, auch
 Bauer und Cossäthendienste bestellen müssen, welchen fals es ihnen, wie oben von denen Bauern-Hufenern
 und Cossäthen gemeldet, billig gehalten werden muß.

22) Das Brandweimbrennen ist eine absonderliche bürgerliche Nahrung, und gleich wie solche al-
 len Schulzen, Bauern und Cossäthen gänzlich verbothen ist, diejenigen auch, die sich derselben anmaßen,
 innerhalb 14 Tagen, von Publication dieses Edikts, ihre Brandweinblasen bey Straffe der Confiscation
 abzuschaffen haben; Also bleibet denen Beamten, denen von Adel, ingleichen denen Erb- und Braukrü-

gern, auch denen Priestern zwar frey, vor ihre Haushaltung, Gefinde und Arbeiter nothdürftig Brandwein zu brennen; diejenigen aber, so damit Krüge verlegen, und solchen zum feilen Kauf auschenken wollen, müssen, wenn sie Beamte seynd, solches aus ihren vor den 25. Febr. 1713 geschlossenen Pacht-Contracten, die von Adel und Erbkrüger aber nach denen wegen des Brauens festgesetzten Principiis erweisen können, jedoch keine andere Obrter damit verlegen, und die behdige Ziese davon entrichten .:.

25) Und ob wohl denen von Adel, oder welche adeliche Gter besitzen, so vor ihre Haushaltung ohne Ziese zu brauen berechtiget seynd, und in den Stdten wohnen, ihr Bier zu ihrer eigenen Nothdurft herein zu bringen frey stehet; So müssen sie doch von solchem Bier niemanden in der Stadt etwas uberslassen; zu welchem Ende, und damit aller Unrerschleiff verhuetet bleibe, sie selbst unter ihrer eigenen Hand, oder in ihrer Abwesenheit durch eine gewisse Person, die sie darzu bestellen, und dem Thorschreiber, damit er die Hand kenne, benent, in dem Thore einen Zettel, wie viel und was hereingebracht wird, abgeben lassen müssen: Warden aber einige gefunden, welche der Verordnung de Anno 1664. zuwieder für Geld oder sonsten andern etwas Tonnen oder Kannenweise uberslassen, es ware dann für kranke Personen, so soll das Bier nicht allein confisciret, sondern auch die Verbrecher mit ernster Strafe angesehen werden. .:.

Nr. 93.

Auszug aus dem Edikt vom 21sten September 1714.

1) Ordenen und setzen Wir demnach gnädigst und ernstlich, daß in Unsern Alt-, Mittels-, Ucker-marckischen und Muppinschen Stdten, wo die doppelte Meze nicht in granis genommen wird, anstatt derselben vom Scheffel Weizen 1 Gr., vom Scheffel Roggen oder Schrotkorn 6 Pf. und vom ganzen Gebraude oder 2 Wisp. 16 Scheffel Malz 12 Gr., welches auf jeden Sack von 8 Scheffel 1 Gr. 6 Pf. austraget, dem hiezu bestellten Einnehmern der Mehrgesälle alle mahl, so oft es einer oder der andere zur Mühlen bringen will, entrichtet, und einen gedruckten Zettel, darin der Einnehmer den Nahmen dessen, der es mahlen läßt, und die Quantität des Getreydes verzeichnen soll, gefordert, mit obspecificirten Gelde gelöst und hernach in der Mühlen, in die dazu geordnete Büchsen gesteket werden soll; jedoch mit dem Vorbehalt, daß vom 1sten des instehenden Octobris in der Uckermark fernerhin vom Schrotkorn nicht 9 Pf., sondern nur obigem Sage gemäß 6 Pf. genommen werde, allermassen Wir unterm 18ten dieses eine besondere Declaration dieserhalb drucken lassen.

2) Und hiezu sollen alle und jede in Stdten wohnhafte, sie mögen sein wes Standes sie wollen, verbunden sein, ausgenommen die Clöster, Hospitalien und Armenhäuser, welche als Pia Corpora noch weiter befreiet sein und bleiben, wie dann auch diejenigen von Adel, so ihre Rittersitze in den Stdten haben und keine bürgerliche Nahrung treiben, weilen mit Uns die Ritterschaft sich auf gewisse Weise mit verglichen, und dann die Geistlichen und Schulbedienten, jedoch müssen sie nichts desto weniger einen gedruckten Freyzettel zu verhütung aller Unterschleife fordern. Dafern aber die von Adel in Privathäusern in den Stdten wohnen, solchenfalls sind sie davon nicht eximiret, sondern müssen gleich andern Einwohnern Krieges-Meze erlegen.

13) Die Braukrüger auf dem Lande aber nebst denen so wüsse Braukrüge an sich gezogen, und

mit ihren eigenen gebrauen Bier verlegen lassen, es gehören dieselbe Unsern von Abel oder Beamten, sind gleichfalls schuldig, bey den verordneten Mezeinnehmern einer jeden Stadt die oberwehnten 12 Gr. — statt der gedoppelten Meze (weil solche von ihnen nicht in granis genommen noch mit veraccordiret ist) von jedem Brauen nach Proportion ihres jährlichen Brauens bey Verlust des Malzes oder Biers, so in den Krügen betreten wird, zu erlegen.

15) Da auch die Bauern zur Saet, Pflug und Erndtzeit gewisse Brauen von Kessel Bier zu thun pflegen, und einem Huffener 4 Scheffel Malz und einem Kossäthen 2 Scheffel gegen Erlegung der Ziese darauf bishero frey gegeben sind, solches aber sehr gemisbrauchet befunden, und der Ueberschuß nicht versteuret worden; Als befehlen Wir hierdurch ausdrücklich, daß von dato dieses Unsers Edikts weiter nichts frey gelassen, sondern durchgehends von jedem Scheffel zu solchem Brauen 6 Pf. erleget, und zu dem Ende in den nechst gelegenen Städten Zettel gelbset werden, dannenhero die Mezeinnehmer die Contravenienten zu nachdrücklicher Ahndung sofort anzuzeigen haben.

No. 94.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen etc.

Unsern etc. Wir haben uns aus Eurem allerunterthänigsten supplicato vom 30. Oktober 1714. gehorsamst vortragen lassen, welcher Gestalt Ihr Euch wegen des mit dem Bees- und Storkowschen Kreise aufzubringenden Schosses mit denen in anno 1712. in Berlin anwesenden Deputirten des grossen Ausschusses verglichen und Eure quotam wegen schlechten Zustandes der Kreise auf 700 Thlr. behandelt, worüber unsern Königl. Konsens und Konfirmazion zu erteilen Ihr alleruntertänigst bittet. Nachdem wir nun die von Euch deshalb angeführten Motiven in allergnädigster Erwegung und Consideration gezogen, So lassen wir uns, wessen Ihr mit obbenannten Deputirten des Ausschusses Euch verglichen, in Gnaden gefallen. Confirmiren und bestätigen auch Kraft dieses aus Königl. und Landesfürstlicher Macht, alles, was desfalls zwischen Euch und sammtlichen Ständen unserer Kurmark verabredet und gehandelt worden, in specie den II. §. des in Berlin am 13ten Mai 1712. aufgerichteten Rezesses, wir lassen auch in Gnaden geschehen, daß die quota der 700 Thlr. vom Jahr 1704. ihren Anfang nehmen, der in die zeitliche Rechnung gesetzte Rest ausgelassen und getilget, auch der von 1704. bis 1711. bezalte Ueberschuß von 687 Th. 13 Gr. 3 Pf. Euch wieder gut gethan werde. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 18. Dezbr. 1714.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,

An Mann und Ritterschaft, auch Ritter
des Bees- und Storkowschen Kreises.

No. 95.

Nachdem Er. Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr Ihro gebührend vortragen lassen, welcher Gestalt die Creisverwandten des Niederbarnim'schen Creises bey letzt gehaltener Versammlung, die Beschwerden verschiedener Orten, so durch die Quotisation nach der höchsten Classe sich praegraviret erachtet, in Erwegung gezogen, und den Schluß gefasset, nm diese gravamina zu heben, die beiden Classen als die erste à 10 Gr. und die zweyte à 9 Gr. per Hufe einander gleich zu machen, und sie durchgehends

durchgehends auf 9 Gr. vors künftige zu collectiren; darüber auch Er. Königl. Majestät allergnädigsten Consens und Approbation allerunterthänigst gebethen. Als haben dieselbe sothane neue Einrichtung im Nieder-Barnimschen Creise hierdurch allergnädigst approbirt, conformiret, sind auch zufrieden, daß sonder Abzug des ordinairn Contributions-Contingent, und was dem anhanget, die Hufen, so bißhero nach der ersten Classe mit 10 Gr. collectiret worden, künftig denen andern der zweyten à 9 Gr. gleich gemacht und dergestalt versteuret werden sollen. Wornach der von Platen, als gedachten Creises Landrath sich allergehorsamst zu achten. Signat. zu Berlin, den 28sten Februar 1715.

Friedrich Wilhelm.

Confirmation, daß die 2 Classen à 10 und 9 Gr. zusammen gleich 9 Gr. geben sollen.

No. 96.

Seine Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Landräthe in Gnaden notificiren, welcher gestalt Sie allergnädigst gut gefunden, die bißhero verschiedene Neben-Titels und Rubriquen, unter welchen das monatliche ordinaire Contributions-Quantum ausgeschrieben und berechnet worden, hinführo aufheben, und was unter denen 3 Tituls, von Contribution- Legations und Schloßbaugeldern bißhero aufgebracht worden, hinführo unter der generaien Benennung von ordinairer Contribution ausschreiben und verrechnen zu lassen, und zwar vom 1sten October a. c., als von welchem Termino an alle Contributiones derer sämtlichen Königl. Provinzien also eingerichtet werden. Und befehlen daher denenselben hierdurch allergnädigst, bey der ihnen anvertrauten Steuercasse die Verfügung zu machen, und von gedachtem Monath an erwehnte Titels von Schloßbau- und Legationsgeldern cessiren, und alles, was bißhero unter diesen Rubriquen eingetragen worden, hinführo der ordinairn Contribution beygesetzt, diese auch sonder ferner Benennung der oft erwehnten Titels unter der einzigen Rubrique von Contribution ausgeschrieben und zur General-Kriegescasse abgeführt werden möge. Wornach sich dieselbe allergehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 19ten November 1715.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Alle sämtliche Landräthe.

No. 97.

Recess wegen des Huf- und Giebel-Schosses, so die Neumark zur Thurm-Landschaft bezahlet.

Demnach sich am 14. Januari gesandte Herrn-Stände von Prälaten Herrn und Ritterschaft disseits der Oder und Elbe an einem und der Neumark, Sternberg und der incorporirten Creisen andern Theils, in puncto des jährlichen abzuführenden Hufen und Giebel-Schosses auf Veranlassung der respective Königl. Herrn Commissarien zusammengethan, und diese Sache nicht allein in obigen Termino in praesence der hohen Commission, besonders auch noch en particulier an 16. Jan. in den hochlöbl. Landschafts-Hause zu Berlin hinc et inde ventiliret worden; So ist endlich durch des höchsten Gnade und Beystand dieser längst geführte Streit bis zu Ihro Königl. Majestät hohen allergnädigsten Approbation dahin gediehen, daß die Neumark Sternberg und Dero incorporirte Creiser jedesmahl

jährlich zu dem Quanto, so von denen gesamten Churmark. Provinzen an Hof und Siebel-Schoß zugetragen wird $\frac{2}{3}$ Theil nach der sonst gewöhnlichen Quatification zutragen sollen. Als nun von den anwesenden Herrn Deputatis, so mit genügsamer Instruktion versehen, versichert worden, zur prompten und unverbrüchlichen Festhaltung ihres Versprechens der heimgelassenen Herrn Stände Genehmhaltung gegen den 20. Febr. zu besorgen und einzubringen, so versichern wir Landrath und gesamte Kreis-Verwanten des Soldinschen Kreises, die wir in pleno von unserm Directore und Landrath hiezu convociret, vor uns, und denen, so abwesend sein, daß wir dem allen, was unsere nach Berlin abgeschickte Deputati S. T. Sr. Hochwohlgeb. die Herrn Landesdirector von Hagen, Herr Hans von Rohwedel und Herr Bernhard von Selchow allerseits Königl. Preuß. Herrn Landräthe versprochen, und uns von ihnen communiciret worden, steif und unverbrüchlich nachkommen, auch unser Contingent vom Kreise, nach der bey der Neumark bishero üblichen Quotification richtig und zur rechter Zeit bei der hochlöbl. Landschaftscaffe in Berlin einbringen wollen, jedem nach und dergestalt, daß eine jede Herrschaft und Obrigkeit, in Amts, Fürstlich, n. Abelichen und Städte-Dörfern vor des Dorfscontingent stehen und haften, ein ganzer Kreis aber, so lange er im Stande, die Onera publica abzutragen, und dieser Schoß von der gesamten Churmark abgeführt wird, davor haften wollen. Zur Urkunde dessen dieser Revers und Ratification von Uns, sowohl vor uns als unsern abwesenden, so expresse hiezu convociret sind, eigenhändig unterschrieben und untersegelt worden. So geschehen zu Kippen den 12. Febr. 1717.

No. 98.

Affecuration vor die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, König in Preuß n. c. Unser Allergnädigster König und Herr, bei der, vor die Wohlfarth und das Aufnehmen Dero getreuen gesamten Lande und Untertanen, auch absonderlich vor den Wohlstand Dero löblichen Ritterschaft der Chur- und Mark-Brandenburg auf dies- und jenseit der Oder und Elbe unermüdet tragenden Landesväterlichen Sorgfalt, unter andern auch bei sich erwogen, wie vielen beschwerlichen Lasten und Incommoditäten ermeldete Dero Ritterschaft und Vasallen, wegen der auf ihren Gütern haftenden Lehns-Qualität und davon dependirenden Lehns-Nuthungen, Investituren, Verfolgung der gesamten Hand, zum Istern erfordernten Consense, Concessionen und andern dergleichen Obliegenheiten unterworfen, bei deren unterlassenen Beobachtung die Vasallen in weitläufige und isters den gänzlichen Verlust der Güter, oder wenigstens schwere Geldstrafen und andere schädliche Suten nach sich ziehende Prozesse verwickelt werden, zu geschweigen, was Angelegenheiten es auch sonst in den Abelichen Familien verursachet, daß dieselben, wenn sie gleich in der äußersten Noth stecken, oder ihren merklichen Nutzen dadurch schaffen können, dennoch weder ihre Güter alieniren, noch verpfänden, am allerwenigsten in Favorem des Weiblichen Geschlechts und der Allodial-Erben davon disponiren können, und was Scuzzen und Wehlag n daraus zu entstehen pfeget, wenn bei erfolgender Apertur und Caducität der Güter, die hinterbleiben Wittiven und Töchter aus den Gütern verfloßen und vertriehen werden, auch Ihnen oft nicht so viel übrig bleibt, wovon Sie ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt ziehen können.

Als haben Allerhöchste gedachte Sr. Königl. Majestät aus diesen und mehr anderen Sie darzu bezugenden triftigen Ursachen, vornehmlich aber aus angestammter Königl. Hulde und Clementz, zu Sublovirung Dero getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehn-Leute, sich entschlossen, alle und jede in der Kurmark Brandenburg belegnen Lehne vor Allodial- und Erbgüter zu erklären, und den darauf haftenden Nexum feudalem nebst allen davon dependirenden Oneribus und praestandis, gegen Erlegung eines gewissen Jährlichen Canonis, gänzlich aufzuheben, gestalt Sie solches auch ermeldeter Dero getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehn-Leuten, durch die von Ihnen, zu solchem Ende anhero geforderte Deputirte schon vor einiger Zeit allergnädigst bekannt machen lassen, in dem zu denselben gesetzten Landesväterlichen Vertrauen, Sie sammt ihrer Posteritaet zu ewigen Zeiten solches vor ein sonderbares Merkmahl Sr. Königl. Majestät gegen den Adel tragenden Königl. Propension, und vor dessen Flor und Bestes, durch Sacrificirung der, an ihren Gütern bisher gehaltenen Lehnbarkeit an den Tag gegebenen ungemeynen Generositaet aufzunehmen und erkennen würden; allermassen denn auch in der That die Ritterschaft nach dero gewöhnlichen vor ihre allergnädigste Landes-Herrschaft tragenden Devotion und Dankbarkeit, die Aufhebung solcher, auf den Lehngütern haftenden Beschwerlichkeiten, mit unterthänigstem Dank acceptiret, auch dafür zu Abstattung einer allerunterthänigsten Recognition sich so willig als schuldig erklärt, darneben aber doch anfänglich sich einige Besorge gemacher, als ob eine so schnelle Veränderung mit den Lehngütern, und die Festssetzung eines dafür zu erlegenden jährlichen Canonis, ihren von Alters her genossenen Privilegiis, Immunitäten und Freiheiten in etwas nachtheilig fallen, auch zu einigen Irrungen und Unrichtigkeiten in den Familien Anlaß geben möchte; Dannerhero, dann auch die von den Kur-Märkischen Kreisen über die Specialia dieses Werks eingekommenen Erklärungen zuerst einigermaßen discrepant ausgefallen.

Nachdem aber Sr. Königl. Majestät gedachte Deputirte selbst vor sich fordern lassen, und Denselben, sowohl in eigener höchsten Person mündlich, als auch nachgehends in Schriften, dieses gefaßten Zweifels halber, alle verlangte Erläuterung gegeben, und Ihnen darneben die allergnädigste Zusage gethan, daß diese mit den Lehn-Güthern obhandene Veränderung der Ritterschaft an ihren Praerogativen und Freiheiten im geringsten nicht nachtheilig sein sollte, und daß Sr. Königl. Majestät bei diesem ganzen Werk nichts anders, als das gemeine Beste, und den Augenscheinlichen Nutzen und Vortheil Dero getreuen Ritterschaft und Vasallen indendirten, indessen aber die gegenwärtige gefährliche Conjunctionen, und da man ohne perpetuirliche Krieges-Verfassung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich getridsten könnte, erforderten, daß anstatt der sonst in casu necessitatis gestellten Lehn-Pferde eine leidliche Geld-Summe jährlich zu Verstärkung Sr. Königl. Majestät Armatur aufgebracht würde; Als ist nach ein und anderer weiter darüber gepflogenen Handlung die Sache endlich dahin regulirt und eingerichtet worden, daß gegen die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst offerirte Aufhebung der Lehnbarkeit von dem 1) des gegenwärtigen Monats Juni anzurechnen, hinführo zum jährlichen Canone auf jedes Lehnperd, so bishero gegeben werden müssen, Vierzig Thaler entrichtet werden sollen, wo neben denn Sr. Königl. Majestät, damit Sie Dero getreue Ritterschaft der Churmark Brandenburg, dies und jenseits der Elbe und Ober, alle wegen Periclitirung ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch wegen der Streitigkeiten in den Familien, aus dieser Versetzung der Lehn-Güter ins Erbe, geschöppte Apprehension aus dem Grunde benehmen, auch Sie des, durch diese Veränderung Ihnen zuwachsenden Nutzens und Vor-

theils desto mehr vergewissen möchten, Derselben folgende allergnädigste Assecuration in Königl. Gnaden ertheilet haben:

I.

Versprechen und versichern Er. Königl. Maj. vor Sich, Dero Erben und Nachkommende Successores an der Cron und Chur, bei dero Königl. Wort, daß von nun an, und zu ewigen Zeiten alle und jede in Ihrer Chur-Märkischen und darzu gehörigen Landen belegene Lehen, ohne Unterschied, wes Namens oder Art dieselbe sein, vor allodial- und Erb-Güter erkläret, und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums denselben beigeleget sein soll, dergestalt und also, daß der Nexus feudalis zwischen Er. Königl. Maj. und Dero Vasallen, nebst allen daran dependirenden Possessoribus, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nunmehr gänzlich gehoben und denen Possessoribus freie Macht gegeben sein soll, dieselbe als Erb-Güter zu besitzen und zu genießen, auch davon, als von Ihrem Eigenthum, jedoch salvo jure succedendi der bisherigen Gesamt-Händer, wie auch derjenigen, denen die Reluition daran zustehet, zu disponiren.

II.

Es reserviren Sich aber Er. Königl. Maj. hierbei 1) die Gesamte auf den äußersten Fall stehende Lehen, wobei nur zwei Augen annoch vorhanden, und 2) diejenigen Lehn-Güter, worauf Er. Königl. Maj., seit Dero angetretenen Glorwürdigen Regierung, Anwartungen und Expectantien ertheilet haben, und woran der Ritterschaft, sobald möglich, accurate Specificationes ausgestellt werden sollen; Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul albereit declariret worden, daß ohngeachtet dieser, mit den Lehn-Gütern vorhergehenden Veränderung, denen Gesamt-Händern Ihr Successions-Recht einen Weg, wie den andern, in integro verbleiben soll, also hat es auch mit denen, so von Er. Königl. Majestät mit Anwartungen und Expectantien auf gewisse Lehn-Güter versehen sein, gleiche Bewandniß, wann auch gleich ein Vasal, auf dessen Lehn jemand expectiviret ist, und der jehzo keine Männliche Lehns-fähige Leibes-Erben hat, dergl. hiernächst annoch erzeugen sollte, indessen muß doch so wohl von denen auf den äußersten Fall stehenden, als auch von denen Beanwarteten Lehen, der jehzige Vasalus Possessor den jährlichen Canonem der Vierzig Thlr. gleich andern Lehn-Leuten abtragen, jedoch, daß bei hiernächst erfolgenden Eröffnung des Lehnes, in Ansehung, daß der letzte Vasall, von der Allodialitaet wenig oder nichts profitiret hat, dasjenige so er auf diesem Canonem entrichtet, seinen Erben von dem, so ihn in den Gütern succediret, wieder erstattet werde.

III.

Versprechen Er. Königl. Maj. allergnädigst, daß durch Aufhebung des Nexus feudalis inter Dominum et Vasallum die Qualitaet der Ritter- und freien Güter, so selbige bisher gehabt, im geringsten nicht alteriret, sondern solche zu ewigen Zeiten, von allen Oneribus, als Contribution, Einquartierungen und dergl. Auflagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erbacht sein, oder annoch erfunden werden, so wie jehzo also auch künftig überall gänzlich befreiet bleiben, auch davon weiter nichts als der, von der Ritterschaft, gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeit verwilligte Canon der vierzig Thlr. gefordert und verlangt werden soll; Und wie nun

IV.

Aus obigem allen klar erhellet, daß Er. Königl. Maj. allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als Dieselbe das Dominum directum concerniret, sonsten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieselbe Ein- oder Ausländische sein, in Ihrem vödlige vigore, vermöge desselben nach bisheriger Art die Lehn- und Gesamter Hand zu succediren, zu lassen; Also declariren auch höchstgedachte Er. Königl. Maj. hierdurch noch ferner, daß Sie Ihrer getreuen Ritterschaft, und zwar sowohl insgemein, als auch einer jeden Familie ins besondere, die freie Hand lassen wollen, wegen der Succession des Consensus agnatorum, bei denen Veräußerungen, Versorgung der Wittiben, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfassungen unter sich zu machen, und alles so einzurichten, wie Sie es der Conservation Ihrer Familien am dienlichsten finden, worüber denn Er. Königl. Maj. ohne Entgelt, gegen Erlegung der bloßen Schreib-Gebühren, die allergnädigste Confirmation ertheilen, auch die judicia in judicando et sententionando sich danach zu richten, anweisen wollen, und soll auch einem jeden Geschlechte frei stehen, ob es über dergleichen Pacta Königl. Confirmation suchen wolle oder nicht, massen dieselbe, auch ohne alle Confirmation Ihre vödlige Gültigkeit haben sollen; Und damit auch kein jeder seine Befugniß und Possession respecta der, zu seinen Gütern gehörenden Pertinenzien und Gerechtigkeiten in künftigen Zeiten desto besser erweisen könne; So sollen nicht allein die bisher ertheilte Lehn-Briefe, einem jeden in perpetuum dabei zum Fundament und Beweis dienen, sondern auch, vermöge der schon hiebevorigen Verordnungen, eine geruhige Fünfzigjährige Possession den Possessorem von allem Anspruch, es sei ex capite Domaenii, oder aus was für Fundament es sonsten sei, vödlig liberiren, dergestalt, daß er so wenig von dem Fisco, als sonsten deswegen weiter nicht beunruhigt und actioniret werden könne, wie denn auch in specie die Vasallen bei der vödligen Freiheit der Jagden, wie dieselbige Ihnen in Ihren Lehn-Briefen verschrieben, oder durch eine geruhige Fünfzigjährige Possession behauptet werden können, maintainiret werden sollen.

Es haben ferner Se. Königl. Majestät der Ritterschaft und andern Vasallen die Gnade gethan, daß Sie von Ihren Holzungen, sowohl Eichen als Fichten, ohne einigen von der Jägerei oder Jagd-Canzlei deshalb vorher extrahirten Consens, von nun an frei disponiren können, jedoch, wann es damit zum Ruin der Holzungen ausschlagen wollte, daß sodann denen Gesammt-Händern oder Expectivatis, und in denen auf den äußersten Fall stehenden Lehen, Er. Königl. Majestät selbst frei stehen solle, die eigentliche Bewandniß der Sache untersuchen und darüber erkennen zu lassen.

V.

Da auch durch Aufhebung des Nexus feudalis nummehr alle Lehns-Fehler gänzlich abgestellt und die Gefahr der Caducität vödlig gehoben worden.

So declariren Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß alle Lehns-Edicta, sie mögen Namen haben wie sie wollen, hierdurch gänzlich aufgehoben, alle dagegen begangene Fehler, sie mögen sein von was Art, Zeit und Natur sie immer wollen, gänzlich perdonnirt sein, auch von nun an, und zu ewigen Zeiten Niemand wegen eines Lehn-Fehlers weiter belanget, oder in Anspruch genommen werden soll. Und gleichwie

VI.

Die, von der Ritterschaft pro annuo Canone künftig zu erlegende vierzig Thaler nicht anders als ein purum surrogatum, anstatt der sonst aufgebrachtten Ritterpferde, und geleisteten Lehn = Onerum considerirt werden können; So geben Se. Königl. Majestät auch die allergnädigste Versicherung, daß hierdurch deren Freiheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, so der Ritterschaft in denen Landes-Recessen, vornemlich aber in dem de anno 1653, so weit derselbe der gegenwärtigen Handlung nicht zuwider ist, wie auch in Ihren Lehnbriefen und andern Assecurationen gegeben werden, nicht das geringste praejudiciret, sondern alle solche Freiheiten und darüber gegebene Reverse und Versicherungen hierdurch von neuem confirmiret, auch alle Klagen, welche wegen dessen, so dem zuwider, bisher vorgegangen, mit Zug geführt werden können, abgestellt werden sollen.

VII.

Se. Königl. Maj. versprechen auch vor sich und Dero Nachkommen an der Kron und Chur in Gnaden, daß Sie den jährlichen Canonem der vierzig Thlr. von jedem Ross = Dienste niemals und zu ewigen Zeiten, nicht erhöhen oder steigern wollen.

Was aber die eigentliche Anzahl der Ritter = Pferde betrifft, da finden Se. Königl. Maj., die deshalb aus den Kreisen eingesandte Designationes annoch sehr unvollkommen, auch von denen Lehn = Pferde = Rollen, welche anno 1704. bei damaliger Ausschreibung der Lehn = Pferde formiret worden, in der Zahl merklich different, dannenher in jedem Kreise dieser Punkt nothwendig also fort von neuem wird vor der Hand genommen und unter des Land = Rathes und einiger Eingeseßenen Unterschrift, eine accurate auf jeder Seite summirte und transportirte Liste, wie viel an Ritter = Pferden in allem eigentlich vorhanden, und wie viel Pferde wegen der Königl. Aemter und Güter daran abzuziehen beigebracht, und im Fall solche Liste, die Anzahl der, in vorigen Zeiten gewesenen Ritter = Pferde, woran eine ex ante actis gezogene Specification sub Lit. A. hiebei gehet, nicht erreichen sollte, dabei notiret werden muß, worin die Ursach solcher Differenz eigentlich bestehe.

VIII.

Dafem auch aus Gottes Verhängniß, durch totale Krieges = Verheerung, Feuer = oder Wasser = Schaden, einige Güter in solchen unglücklichen Zustand gerathen sollten, daß sie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen, so versichern Se. Königl. Maj. allergnädigst, daß Sie in dergl. Fällen Ihre Königl. Hulde und Milde, Dero getreuen Ritterschaft wollen spähren, auch derselben eine so thanige Remission wiederfahren lassen, daß ein solcher Verunglückter sich wieder erholen könne, und sollen die übrigen den oder diejenige, welche ein solch Unglück treffen und unvermögend machen müßte, zu übertragen nicht gehalten sein.

IX.

Und weil Se. Königl. Maj. von der Ritterschaft allergehorsamst vorge stellt worden, daß sich verschiedene Ritter = Güter finden, welche von dem Onere der Lehn = Pferde eximiret, und solche Freiheit entweder titulo oneroso oder per observantiam et possessionem erworben, so lassen Se. Königl. Maj. es auch dabei in Gnaden bewenden, stellen aber denen Familien anheim, ob und welcher gestalt selbige sich deswegen unter einander weiter setzen und vereinigen können: Indessen aber,

und ehe ein solcher Vergleich erfolget, wird der Canon von dem Gute, worauf das Lehn = Pferd zuletzt gehaftet, beständig gefodert, und bleiben die übrigen davon frei, maßen auch sowohl jetzt, als künftig keine Veränderung Transfiration und Eintheilung dieses Canonis, ohne Sr. Königl. Maj. Consens, zu Recht beständig geschehen kann und muß.

X.

Sr. Königl. Maj. stellen auch Dero getreuen Ritterschaft zur freien Disposition, wie Sie künftig zu Haltung einer richtigen Successions = Ordnung, und zu Verhütung aller sonst unter den Familien zu besorgenden Confusion, eine absonderliche Registratur in jeder Provinz oder Kreise, ingl. auch zu Erhaltung des Crediets ein absonderliches Land = Buch, zu Verzeichnung der auf den Gütern haftenden Schulden, aufzurichten gut finden werden, zu welchem Ende denselben denn alle nöthige Nachrichten aus der Lehns = Kanzlei communiciret werden sollen.

XI.

Damit auch künftig der abzugebenden Canon nicht zu der Contributions = Casse gezogen, und das eine mit dem andern confundiret werde; so versichern Sr. Königl. Maj., daß nach dem, von der Ritterschaft allerunterthänigst abgefassetem Formular, die Quittungen über diesen Lehn = Canonem eitheilet, auch die Einnahme jedem Kreise absonderlich vorbehalten werden soll, als welcher denn durch den Kreis = Einnahmer alle Quartale nach der Lehn = Pferde Rolle, von den Vasallen quartam partem des Jährlichen Canonis gegen Quittung empfangen, und solchen vierten Theil der Kreis Rolle, acht Tage nach Ablauf des Quartals ad Cassam generalem, gegen des Kriegs = Zahlmeisters Quittung, richtig ohne Abzug und Reste, es sei den das Sr. Königl. Maj. nach Inhalt dessen, was oben Artic. 8. disponiret, den Verunglückten einige Remission allergnädigst wiederfahren lassen, abliefern muß, Sr. Königl. Maj. stellen auch den Kreisen frei, daß Sie, um diesen Lehns Canonem von der ordinären Contribution desto genauer zu distinguiren, darüber eigene Register halten, und in der Contributions = Rechnung keinen Titel führen lassen mögen; welches alles Sr. Königl. Maj. vor sich und Dero Nachkommen, je und zu allen Zeiten getreulich und unverbrüchlich also zu halten versprechen, ohne im geringsten dawider zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern, unter was vor Schein und Vorwand es sein möchte, geschehe. Urkundlich 2c. Berlin den 30. Junii 1717.

Friedrich Wilhelm.

Lit. A.

Lehn-Pferde in der Churmark Brandenburg, wie solche in Anno 1704 angeschlagen worden.

Nahmen der Kreise.	Lehn-Kolle.	Abgang wegen der Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Alt-Mark	163 $\frac{1}{2}$ Pferde.	4 Pf. wegen des Schul-Amts Dambek.	159 $\frac{1}{2}$ Pf.
Priegnitz	80 Pf.	$\frac{1}{8}$ Pf.	79 $\frac{7}{8}$ Pf.
Mittel-Mark	238 $\frac{1}{2}$ Pf.	33 Pf.	205 $\frac{1}{2}$ Pf.
Ucker-Mark	90 $\frac{7}{8}$ Pf.	8 $\frac{1}{8}$ Pf.	82 $\frac{1}{8}$ Pf.
Weeskow	25 $\frac{3}{4}$ Pf.	$\frac{1}{2}$ Pf.	24 $\frac{1}{2}$ Pf.
Neu-Mark u. incorporirte Kreise.	369 $\frac{1}{4}$ Pf.	4 $\frac{1}{2}$ Pf.	364 $\frac{1}{4}$ Pf.
Summa	967 $\frac{3}{4}$ Pf.	50 $\frac{3}{4}$ Pf.	917 Pf.

Mittel-Märkische Lehn-Pferde.

Nahmen der Kreise.	Lehn-Kolle.	Abgang wegen Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Ruppinscher Kreis	28 $\frac{1}{4}$ Pf.	6 $\frac{1}{8}$ Pf.	21 $\frac{7}{8}$ Pf.
Havelländischer	70 $\frac{1}{2}$ Pf.	3 $\frac{1}{8}$ Pf.	67 $\frac{3}{8}$ Pf.
Ober-Barnimscher	22 $\frac{1}{4}$ Pf.	= =	22 $\frac{1}{4}$ Pf.
Nieder-Barnimscher	16 Pf.	7 Pf.	9 Pf.
Teltowscher	30 Pf.	2 $\frac{1}{2}$ Pf.	27 $\frac{1}{2}$ Pf.
Lebusfischer	44 $\frac{1}{4}$ Pf.	11 $\frac{1}{4}$ Pf.	33 Pf.
Zaachfischer	26 $\frac{1}{2}$ Pf.	2 $\frac{1}{4}$ Pf.	24 $\frac{1}{2}$ Pf.
Summa	238 $\frac{1}{2}$ Pf.	33 Pf.	205 $\frac{1}{2}$ Pf.

No. 99.

Patent vom 16ten October 1717.

Nachdem *Se. Königl. Majestät* in Preußen, Unser allergnädigster Herr, zum öftern darüber be-
helliget werden, daß das Land mit gar zu vielen, fast ohne Unterlaß vorkommenden Abfuhren gedrucket und
mitgenommen werde, so daß es auch in die Länge nicht im Stande sein dürfte, solche Last ferner, wie bis-
her, zu tragen. *Wannhero* allerhöchstdenckte *Se. Königl. Majestät* der Nothdurft erachtet, auf beque-
me Mittel zu gedenken, wie an einer Seite gedachtes *Dero* Land in diesem Stücke erleichtert, an der and-
ern aber *Dero* Regimenter, erheischender Nothdurft nach, gefördert werden können. Als wollen und ver-
ordnen *Se. Königl. Majestät* hiermit und in Kraft dieses offenen Patents in Gnaden und wohlbedachtig,

1) Daß erslich, was in der Churmarck, Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, wie
ingeleichen in Vorpommern stehende Regimenter betrifft, denselben von nun an, und hinführo zu Trans-
portirung ihrer Mondirungsstücke und Gewehrs, keine Vorspann gereicher, sondern solcher zur rechter und
dazu bequemer Zeit, entweder zu Wasser oder zu Lande, so wie es den Regimentern am convenablesten an
diejenige Orter, wohin gedachte Regimenter sie nöthig haben, auf Regimentskosten, gebracht werden sol-
len. Hingegen müssen

2) Die Regimenter, so im Fürstenthum Minden, Ravensbergischen, wie auch in dem Her-
zogthume Cleve und der Grafschaft Mark, ingeleichen im Herzogthum Hinterpommern, und dem Königl.
reich Preußen, einquartiret seyn, ihre Mondirungsstücke nicht anders als durch Frachtwagens, welche auf
das genaueste zu bedingen, fortbringen lassen, wobey die Commandeurs allerdings nach ihrer *Er. Königl.*
Majestät geleisteten schweren Pflichten, zu verfahren, und nicht zu permittiren, daß etwas anders als
Mondirungsstücke vor das Regiment aufgeladen werden mögen, worauf die Kosten nach davon eingesand-
ter Specification, unter diejenigen Provinzien und Creiser, welche die Abfuhren zuvor erwehnten Behuf
hätten thun müssen, vertheilet, und jedem Regiment wieder gut gethan werden sollen.

3) Weilen auch die Unterthanen sehr klagen, daß auf Märschen, über Ordonanz Wagens
genommen werden, so soll, wenn solches ohne *Er. Königl. Majestät* Ordre geschiehet, eine jede Fuhre
drey doppelt bezahlet, und dem Regiment abgezogen werden. Allerhöchst gedachte *Er. Königl. Majestät*
verbieten auch

4) Hiebey ausdrücklich, und alles ernstes, daß bey Strafe der Cassation der Chefs in *Dero*
Provinzien, keinem Collegio gestattet sein soll, an jemanden, er sey wer er wolle, Militair oder Ci-
vilbedienter, unter was Praetextes auch sein möge, einen einzigen Vorspann geben zu lassen, es werde dann
Er. Königl. Majestät eigenhändige Ordre darüber vorgezeiget. Wenn aber *Se. Königl. Majestät* solten
abwesend sein, so soll der Geheimrath, Generalcommissariat und General-Finanz-Directorio erlaubt sein,
in praessanten Occasionen Pässe auf Vorspann zu geben, welche dann sollen respectiret werden. *Er.*
Königl. Majestät ernstest Wille ist, daß diesem Patent in allem nachgelebet, und von keinem darwieder ge-
handelt werde, es sey unter was Praetext es wolle, und soll keinem Militair- und Civilbedienten erlaubt
seyn, in wes Charakter er wolle, sich eigenmächtig und ohne Ordre Vorspann geben zu lassen, unter dem
Praetext, er reise in Regiments oder andern *Königl. Affären*, oder wenn es geschehe, so ist an *Se. Königl.*

Majestät sofort allerunterthänigster Bericht zu erstatten. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und dann, was obsteht, gebührend und eigentlich nachzuleben. Signatum Berlin, den 16ten October 1717.
Friedrich Wilhelm.

No. 100.

Auszug aus dem Edikt und den Principiis Regulativis wegen der verschwiegenen steuerbaren Aecker vom 1sten Februar 1718.

Friedrich Wilhelm 2c. Thun kund und geben hiermit zu vernehmen. Nachdem Wir vor nöthig gefunden, in Unsern Provinzien diejenigen Aecker, welche keine Rittergüter sind, und demnach einer Immunität von den Steuern sich bishero angemasset, untersuchen und titulum paentensae libertatis examiniren zu lassen: So haben Wir in einer jeden Provinz eine eigene Commission verordnet, welche sothane Untersuchung in Unsern höchsten Nahmen bewerkstelligen soll. Weil aber vor allen Dingen nöthig, gewisse in der Natur und den Civilgesetzen gegründete Principia zu setzen, wornach sich unser Fiscus in seiner Handlung, die Commissarii aber und künftige Referenten in decidendo richten können: So haben Wir eine zulängliche Ordnung entwerfen lassen, welche Unsern Commissariaten künftig in allen vorkommenden Casibus zur Richtschnur dienen soll. Und zwar so setzen Wir

I. Als eine Unbewegliche in der Natur selbst gegründete und mit den Götter- und Weltlichen Rechten einstimme Regel, daß derjenige, welcher in einem Lande Obrigkeitlichen Schutz genießet, die gewöhnlichen signa subjectionis zu praestiren, und insbesondere die zum Schutz des Landes erforderlichen Onera mit zu tragen schuldig sey. Dahero dann

II. Gegen alle in einem Lande gelegene Güter die rechtliche Vermuthung ist, daß sie in genere den Collectis unterworfen seynd, und daß derjenige, welcher wieder diese ex jure naturae et civili herührende Regel einige Exemption oder Freiheit sich arrogiren will, seinen titulum exemptionis gebührend erweisen müsse. Ein justus titulus exemptionis aber ist:

III. Wann die Unterthanen von ihren Gütern Ritterdienste, oder an deren statt von Uns beliebte und determinirte Geld-Praestationen, oder sonst ein Aequivalent ex pacto abstatten müssen; Nachdem mahlen dieselben bereits hierdurch zu des Landes Defension concurriren und mit doppelter Last nicht zu belegen sind. Diese den Ritterngütern anlebende Steuer-Freyheit genießen

IV. Die Feuda franca und alle Pertinentien, welche, ob sie schon nicht in literis investiturarum benennt, dennoch von undenklichen Jahren als Lehn besessen werden; Es könnte denn Fiscus aus den Documentis, oder sonst ein anders, und daß es Bauerngüter wären, behaupten. Und diese Rittergüter bleiben

V. Steuerfrey, ob sie schon in der Bauer-Hände, entweder Jure perpetui Coloniae, wie in dem Halberstädtischen, oder als Afler-Lehne, oder aber als Erben-Zins-Güter gerathen sind; Nachdem mahlen eine jede Sache mit ihren Oneribus und Freyheiten auf die Possessores transferiret wird. Und wenn auch

VI. Von diesen Ritter-Gütern ein und anderes Pertinentz-Stück erblich absque consensu Domini alieniret sein sollte, so können sothane Pertinentien keine Steuern aufgebürdet, sondern es muß die

Sache der Curiae feudali denunciuret, und das alienirte Stück vindiciret werden. Unter die justos exemptionis titulos können Wir

VII. Die Privilegia et Concessionem Antecessorum so schlechterdings nicht passiren lassen, allermaßen Unsere Vorfahren, so viel die Steuern betrifft, nur Administratores gewesen, und daher vor denen in praedictum Successorum nicht disponiren können: Wann aber wegen sonderbarer wichtigen dem Lande geleisteten Dienste, jemanden die Immunität von Unsern Vorfahren verstatet worden, so wollen Wir Uns dieserwegen, wann solches hinlänglich erwiesen wird, weiter expliciren. Hingegen wollen Wir

VIII. Geschehen lassen, daß diejenigen, welche von undenklichen Jahren her die Contributionen Freiheit genossen, in keinem Catastro jemahls gestanden, und ihre Güter von alten Zeiten als freye adeliche Güter besessen haben, auch künftig dabey geschützet und gelassen werden sollen: Es muß aber Fiscus die Natur dieser undenklichen Possession genau examiniren, vor allen Dingen die Brieffschaften, welche die Partheyen gleich anfänglich jura ediren müssen, mit allen Umständen untersuchen, die Beamten und Obrigkeiten, auch Nachbarn, über die Beschaffenheit der Güter befragen, und sich erkundigen, ob es etwa Wüstungen u. gewesen, und daher anfänglich der Catastris nicht mit eingetragen worden sind. Wann auch

IX. Einer oder ander per rem indicatam sothane Immunitaet a Collectis wieder den Fiscum erstritten hätte, so soll derselbe noch ferner dabey geschützet werden, und, zum Exempel: ein Edelmann gegen ein Dorf sothane Freiheit in Contradictorio erhalten hätte; So kann ein solches Judicatum, utpotes res inter alios acta dem Landes-Herrn nicht praedictiren, sondern es muß der Possessor seinen titulum contra Fiscum erweisen. Und gleich wie Wir

X. Diejenigen Geislichen Güter, welche originarie zu Dotirung der Kirchen gewidmet, welches ex literis fundationis zu ersehen ist, bey ihrer Freiheit zu lassen, allergnädigst gewilliget sind: Also müssen hingegen die übrigen Patrimonial-Güter so lange die Contribution ertragen, bis die Geislichen justum titulum exemptionis erweisen. Wann nun

XI. Sich bey einem oder andern hervorthum sollte, daß er die Steuern vergessen habe, so soll derselbe, wann er solches bona fide gethan, nur a tempore litis contestatae bezahlen: Wenn er aber mala fide sich von den Steuern entzogen, soll er nicht allein die verfallenen Steuern bezahlen, sondern zugleich mit einer schweren Selbßbuße, auch dem Befinden nach wohl gar mit privation der Aecker angesehen werden; Es wäre dann, daß ein solcher male fidei Possessor sich nach Publication dieses Edicts binnen 4 Monathen zu den Steuern verstehen, und ohne Proceß sich bequemen wollte, welchenfalls ihm aus Gnaden die verfallene Steuern erlassen werden sollen. So viel

XII. Den Modum precidendi betrifft, so sind Wir zwar eines Theils nicht gemeinet, Unsern Unterthanen nicht das geringste von dem, was zu ihrer Defension gehdret, einzuschrencken; Wir können aber hingegen nicht zugeben, daß über ein solches essentielles Stück Unserer Landeshoheit, als die Steuern sind, weitläufiger Proceß geführt, und die zum Schutz des Landes gewidmete Mittel lange zurückgehalten werden sollen u.

**Principia regulativa, wornach die Land- Steuer- Råthe und Commissarien in der Chur-
Mark Brandenburg die Sache wegen derer Handwerker auf dem Lande einzurichten
haben. Vom 4ten Junii 1718.**

- 1) Weil in dem Land- Tages- Meßz de Anno 1653 im Abhange S. 6. verordnet ist, daß zum Nachtheil der Städte nicht mehr Handwerker in den Dörfern angezsetzt werden sollen, als vor Alters darinn gewesen; So hat es ferner dabei sein Bewenden. Und obgleich in gedachtem Land- Tages- Meßz nur von Schneidern, Schmieden, und Leinwebern gedacht wird; so sind dennoch denselben die Zimmerleute und Rademacher, als deren der Landmann bei sich oder in der Nähe benöthigt ist, zugesetzt: daß also Leute von vorgedachten fünf Handwerkern in den Dörfern auf alten Handwerksstellen ihre Profession treiben können. Andere Handwerker aber, als Bäcker, Fleischer, Tuch- und Zeugmacher, Tischler, Schuster, Stelmacher, und wie sie sonst Namen haben mögen, sollen in Dörfern gar nicht geduldet werden.
- 2) Die alten Handwerksstellen in den Dörfern sind diejenigen, so Anno 1624 von Handwerkern bewohnet gewesen; und wenn darüber Streit sein sollte, muß die alte Handwerksstelle entweder aus dem Catastro, oder in Mangel desselben durch Zeugen bewiesen werden.
- 3) Der Obrigkeit stehet frei, wann von einer Handwerks- Stelle ein Handwerksmann abgehen sollte, einen andern von vorgedachten fünf Handwerkern, welcher ihr und dem Dorfe am nöthigsten sein möchte, anstatt desselben wieder anzusetzen.
- 4) Auch stehet der Obrigkeit frei, einen Handwerksmann von Anfangs erwähnten fünf Professionen, ob schon dergl. bereits im Dorfe vorhanden, auf ihrem Hofe zu setzen, nur daß derselbe vor Niemand, als der Herrschaft, derselben Kinder, denen sie Kleider geben, nicht aber vor andere Leute arbeite. Was die Kleidung der Bedienten anbelanget, solche müssen in den Städten nach Maßgebung des jüngst publicirten Edicts gemacht werden.
- 5) Die auf alten Stellen wohnende Handwerker dürfen bei der Accise keine Handwerks- Steuer entrichten, wie sie auch bishero davon frei gewesen; sie müssen es aber mit der Gilde in der Stadt, wohin das Dorf gehöret, halten, und denselben vor das Meisterrecht halb so viel als in den Städten geordnet ist, nemlich fünf Thaler oder jährlich ein gewisses, wie sie sich vereinigen können, erlegen. Und sollen ihre Kinder, wenn sie das Handwerk lernen, dergl. Freiheit und Gerechtigkeit als die Kinder der Stadt- Meister, genießen, sich auch zu erfreuen haben; Gesellen aber zu setzen und Jungen zu lehren, müssen die Landmeister sich gänzlich enthalten.
- 6) Den Schmieden stehet frei, vor diejenigen Dörfern, so sich bishero zu Iönnen gehalten haben, fernerhin zu arbeiten; Die Zimmerleute und Rademacher können gleichfalls anserhalb Dorfes arbeiten, und was bei ihnen von andern Dörfern bestellet wird, verfertigen, jedoch daß die Rademacher wegen des Nutzholzes, so sie consumiren, jährlich ein gewisses bei der Accise in der nächstgelegenen Kreisstadt, oder wohin das Dorf gehöret, beitragen.

7) Wann ein Handwerksmann, so auf einer alten Stelle wohnet, in einer Stadt bereits Meister geworden, und sich in einen andern District hiernächst auf einer alten Handwerks-Stelle wieder niederliesse, soll er nicht schuldig sein, in der andern Stadt, wohin das Dorf gehöret, von neuen Meistern zu werden.

8) Die Handwerker, so in den Dörfern nicht auf alten Handwerksstellen wohnen, sondern sich eingemietet haben, müssen sich von da weg und innerhalb von zwei Monaten a die publicationis in die Stadt begeben, nach Ablauf solcher Zeit aber so fort aufgehoben werden.

9) Die Handwerker, so nicht auf alten Stellen wohnen, sondern sonst im Dorfe eigene Häuser haben, und in einer Stadt es mit einer Gilde halten, können zwar im Dorfe ferner gebildet werden, sie müssen aber von ihrem Handwerk alle halbe Jahr ein Nahrungs-Geld von 6 bis 16 Gr., nachdem sie jung sind und Nahrung haben, bei der Accise-Casse der Stadt, wohin das Dorf gehöret, oder demselben am nächsten gelegen, entrichten; wobei wie vorhin gedacht, bei den Rademachern das Nutzholz, so sie verbrauchen, besonders zu sehen, daß davon ein gewisses an der Accise entrichtet werde. Wann aber dergleichen Handwerksmann stirbt, oder sonst abgeht, muß an seiner statt kein anderer Handwerksmann wieder angesetzt werden.

10) Auf gleicher Art ist es auch zu halten mit den Handwerkern so eigene Häuser haben, nicht aber auf alten Handwerksstellen wohnen, und das Meister-Recht in einer Stadt nicht gewonnen haben, Und müssen diese außerdem der Gilde in der Stadt jährlich ein Gewisses, so von Land-Steuern-Räthen und Commissarien zu reguliren, entrichten.

11) Den Dorf-Rüstern und Schul-Meistern ist zwar wegen ihres schlechten Gehalts erlaubt, ihre Profession zu treiben; Sie müssen aber kein ander Handwerk haben, als welches zu den Anfangs erwähnten, dem Lande verwilligten fünf Handwerkern gehöret, es auch mit der Gilde in der Stadt halten. Sollten aber die Rüstler und Schulmeister ein ander Handwerk haben, müssen sie solches bei Verlust ihres Handwerkszeuges niederlegen und nicht treiben. Signatum Berlin, den 4ten Juny 1718.

Friedrich Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow.

(L. S.)

Nr. 102:

Auszug aus der Resolution vom 29sten Juny 1719, an die Landräthe der Churmark wegen der Handwerker auf dem Lande.

ad 3. Concediren Sr. Königl. Majestät der Ritterschaft zwar in Gnaden, daß sie die Livoreen vor ihre Bediente von dem Schneider, der auf ihren Rittersitzen arbeiteth, verfertigen lassen mögen, es müssen aber nach Inhalt des allergnädigst ergangenen Patents die Livoreen nicht von fremden, sondern einheimischen Tüchern bey der darin gesetzten Etiaße und den Verlust dieser Freyheit gemacht werden.

Nr. 103.

Vorstehende Handwerker haben Sr. Königl. Majestät in denen Dörfern des Westko und Storkoischen Kreyses auf denen alten Stellen beständig zu lassen allergnädigst resolviret, jedoch daß sie es mit den Gewerken der Städte, zu welcher jedes Dorf von Alters her gewidmet gewesen, bey nachdrücklicher Straffe halten, die übrigen Handwerker aber nach denen Principiis regulativis theils aussterben, theils in die Städte verwiesen werden sollen: Unbey verordnen allerhöchste gedachte Sr. Königl. Majestät, daß diejenigen Gerichts-Obigkeiten, es sey von Adel, Beamte, oder andere, welche von neuen mehrere Handwerker als in diesem Cataster enthalten, in ihren Dörfern ansetzen möchten, von jedem solchen neuen unbefugten Handwerksmann quartaliter vier Thaler zu Dero Accise-Casse der nächsten Stadt so lange entrichten sollen, als sie selbigem im Dorfe dulden, worauf die Pollicey und Landreuter, wie auch die Gewerke in denen Städten fleißig zu vigiliren, und solches denen Accise-Cassen alsofort anzuzeigen haben, damit die geordnete Handwerkssteuer von denen contravenirenden Obigkeiten beigetrieben werden können.

Signatum Berlin den 30sten August 1719. (L. S.) Fr. Wilhelm.

Confirmation über das Catastrum des Westko und Storkoischen Kreyses von den Handwerkern.

Nr. 104.

Friedrich Wilhelm Unserm ꝛc. Nachdem wir nunmehr verschiedene Wochen auf die verlangte Relationes sämtlicher Direktoren und Landräthe der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark betreffend die Etablirung einer gemeinschaftl. Casse zu Befreyung derer bey Märschen, Abfuhren und dergleichen vorfallenden extraordinären Kosten, fast täglich vergeblich gewartet, indem kaum ein oder anderer Kreis mit seinem Bericht eingekommen, die mehresten aber noch bis diese Stunde zurückgeblieben, und aus allen Umständen, so viel abzunehmen ist, daß vorgedachte Landräthe darüber entweder gar nicht, oder doch schwerlich und gar spät vergleichen und vereinigen werden, da doch dergleichen gemeinsame Molestienkasse in gar kurzer Zeit zur merklichen facilisirung dieser Lasten und der Unterthanen Conservation etabliret werden, und es an sich eine Sache ist, die sonder aller Contradiction, auch denen gesammten Mittelmarkischen Kreysern zum Besten gereichen und alle Praegravation verhindern wird;

Als haben Wir allergnädigst resolviret, keine Zeit weiter verstreichen zu lassen, sondern dieses nützliche Werk in Gang und Stand zu bringen, auch dahero bezgehendes Schema entwerfen lassen, nach welchen Wir wollen, daß alle vorgemeldete extra ordinaire Kosten auf die gesamte Kreisassen der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, auch Wees- und Storkow assigniret und bezahlet werden sollen. Ihr werdet daraus sofort finden, daß eben diejenige Proportion beybehalten ist, welche Directores dem Landräthe derer sämtlichen Marken schon vorher unter sich ausgemachet und darüber einig sind, in- und jedesmahl von dem Toto so zu bezahlen ist, der Wees- und Storkowische Kreis $\frac{1}{3}$ Theil, so dann die

übrigen Märcken Ihre Ratos nach gewissen 13 Theilen übernehmen, dahero nicht zu vermuthen, daß ein oder der andere sich bey diesem Calculo über einige Praegravation zu beschweren Ursach haben werde.

Wie nun dergestalt nichts mehr übrig ist, als daß nur der Anfang zur Sache gemacht, ein Rendant bestellt auch vorerst zum Fonds und Bestande etwa 2 oder 3000 Thlr. aus sämtlichen Casen zusammen geschossen werden, wozu denn keine besondere Anlage nöthig ist, weil jeden Creises contingent aus dem Bestande genommen, und hernach bey der ersten Contributions-Anlage mit bey gefüget und ausgeschrieben werden kann.

Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst ohne weitere Umstände und Zeitverlust mit den übrigen Landrätthen, welches bey Eurer jetzigen Anwesenheit allhier süglich geschehen kann, zu conferiren und die Sache zur Endschaft zu bringen, auch längstens zwischen hier und 14 Tagen ohnfehlbar zu melden, was Ihr Euren Orts dabey gethan, und welchergestalt Ihr dieser unserer allergnädigsten Ordre ein genüß geleistet, euch auch in Specie vereiniget habet, wie viel von einer Abfuhr mit 2 und 4 Pferden, item wie viel auf den Marschen vor 1 Portion und 1 Ration denen Unterthanen zu vergüten sein werden, Wir versehen Uns zu Euch darunter überall prompten und punctuellen Gehorsams und Sind ic. Berlin, den 2. Nov. 1719.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Directores und Landrätthe der Altmark, eben
so an sämtlichen übrigen der Churmark,

ad Nr. 104.

S c h e m a.

Wenn zu repartiren sind	°	°	°	°	°	1000 Thlr.
so nimmt						
Bees und Storkow $\frac{7}{100}$	°	°	°	°	°	12 Thlr. 12 Gr.
Neumark von den übrigen 987 Thlr. 12 Gr.						
wiederum $\frac{1}{17}$	°	°	°	°	°	227 Thlr. 21 $\frac{1}{3}$ Gr.
						<hr/> 240 Thlr. 9 $\frac{1}{3}$ Gr.
bleiben zu repartiren	°	°	°	°	°	759 Thlr. 14 $\frac{10}{13}$ Gr.
nehmlich also						
Altmark und Priegnitz $\frac{4}{13}$	°	°	°	°	°	303 Thlr. 20 $\frac{4}{13}$ Gr.
Mittelmark = = $\frac{4}{13}$	°	°	°	°	°	303 Thlr. 20 $\frac{4}{13}$ Gr.
Uckermark = = $\frac{2}{13}$	°	°	°	°	°	151 Thlr. 22 $\frac{2}{13}$ Gr.
						<hr/> 759 Thlr. 14 $\frac{10}{13}$ Gr.
Sind obige	°	°	°	°	°	759 Thlr. 14 $\frac{10}{13}$ Gr.

No. 105.

Se. Königl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn ist gebührend vorgetragen worden, was sämtliche Landräthe der Altemarck, Priegnitz, Mittel und Uckermarck wegen der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst resolvirten gemeinsame Molestien-Casse, zu Bestreitung derer vorgefallenen Märsche, Abfuhrn und dergleichen extraordinariem unterm 9ten hujus allerunterthänigst vorgestellt, und wie dieselbe wegen verschiedener angeführten motiven, sothane Einrichtung gar zu depressiren vermeinen. Welches alles dann höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Gnaden erwogen, und darauf resolviret, denen impetranten folgendes zur Resolution ertheilen zu lassen, und zwar

1) Müßen Se. K. M. dahin gestellet sein lassen: ob die unterm 7. Aug. a. c. dieser Sache halber zuerst ergangenen Verordnung nicht allen Creisern behdrißig zugefertiget und insinuirt worden, erinnern sich aber gar wohl, daß Direktor und Landräthe der Altemarck, als des verschiedenen Creises dieselbe richtig empfangen, indem sie wirklich darauf geantwortet haben, und also solche billig weiter befördern sollen.

2) Halten Se. Königl. Maj. davor, daß die vorgestellte Umstände von dem Orte, wo diese Casse zu etabliren, von dem Rendanten und dessen Salario von einem Directore, Erhöhung der Anlagen und dergl., welche das Werk difficult machen könnte, gar leicht zu heben sein, indem Se. Königl. Maj. festsetzen, daß die Casse in Berlin sein soll, von welchem Orte alle 11 Creiser ihre satisfactions-Gelder gar leicht und ohne alle Unkosten bekommen können. Sintemalen der Rendant solcher Casse allemal Gelegenheit hat, von der General-Kriegescasse, als welche von denen 11 Creisern alle Monathe ein gewisses Quantum einzuziehen hat, eine Assignation auf die Creiscasse gegen baare Bezahlung zu nehmen, und also denen Unterthanen ihre zu fordern habende Molestiengelder per brevem manum vergüten zu lassen, ohne daß einige Kosten darauf vermand werden dürfen. Und lassen höchstgedachte Se. Königl. Maj. Dero getreuen Landräthe nähere Erwägung anheim gestellet sein, ob nicht mehr gemeldete Casse ganz füglich in dem hiesigen Landschaftshause zu halten, die Verrechnung derselben aber den zeitigen Landrentmeister, bey welchen sie ohnedem von weit importantere Summen ihre Sicherheit finden, aufzutragen, welcher denn vermuthlich dabey dieser Sache sich eben nicht besonders viele Arbeit finden kann, etwa mit einem jährlichen Salario von 100 Thlr. sich begnügen, es auch also keiner weitem Caution bedürfen wird, zumahlen nach Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention zum Bestande der Casse, niemahls über 3 höchstens $\frac{4}{m}$ Thaler von allen Creisern insgesamt abgeliefert werden soll.

Ein eigener Director aber wird um so viel weniger nöthig sein, da die Liquidationen über die vorgefallene Märsche gewöhnlicher maßen ferner durch diese Landräthe jeden Creises formiret und zum General-Commit nur eingesand werden dürfen, welches dann nach geschehener Revision die nöthige Ordres und Assignationes an die Gemeinschaftliche Molestiencasse nach den Fuß des festzusetzenden Preises, einer Abfuhr, einer Mund-Portion und einer Pferde-Ration weiter besorget, und dergestalt demjenigen Creisse, der den Marsch gelitten, seine indemnisation daraus verschaffet. So daß alle besorgliche Lites und Unordnung dadurch gänzlich evitiret sein werden. Was ferner das vermeinte Augmentum bey der Contribution und die Erhöhung der Anlagen betrifft, werden impetranten leicht begreifen, wie durch oft gedachte Casse, denen Unterthanen bey ihrer Contribution nicht das geringste neue Onus zuwachsen kann, denn wenn kein Marsch- oder Abfuhr vorfällt, so haben die Creiser auch in der Casse nichts zuzuschießen, und ist also auch bey denen Quartal-Conventen, bey dem ordinären Aufschlag

desfalls nichts zuzusetzen. Ist aber ein Marsch oder Abfuhr geschehen, so wird der Kreis, der solche gelitten, nicht deterioris, sondern melioris Conditionis, indem dasjenige Quantum, so er vorher allein über die Contribution aufbringen und bezahlen müssen, sodann aus dem gemeinen Beitrag aller 11 Kreiser genommen, folglich die Last durch viele mit gleichen Schultern getragen wird.

3) Haben Sr. Königl. Maj. schon in denen vorigen Ordres allergnädigst declariret, daß dieser neue Case wegen, keine besondere Anlagen und Ausschreiben gemacht, sondern der wenige Beytrag aus denen verschiedenen Beständen derer Kreisassen genommen werden soll, wobey es denn nochmahls sein Bewenden hat, zumahlen es nur ein wenig importiren kann. Wie dann

4) Mehr höchstgedachte Sr. Kön. Majest. wegen vorangeführten Umständen, die von Impetraten vorgeschlagene jährliche Zusammenkünfte zu regulirung und liquidirung dieser Sublevationen keinesweges approbiren können, da zumahl in der Neumark bey vormaliger dergleichen Einrichtung und ajustirung derer liquidationen viele abusos angemercket worden, Insonderheit daß die Unterthanen, welche ihres gethanen Vorschusses gar bald wieder benöthiget, solchen entweder gar spät oder wohl gar nicht wieder bekommen, wie die unter den Neumärckschen Kreisern desfalls noch jetzt schwebenden demeeles auch considerable Restanten es mit mehreren zeigen, da diejenigen so zu fordern haben, ob sie gleich sich mit $\frac{2}{3}$ ihrer Forderung begnügen wollen, dennoch sehr schwer zu ihrer Befriedigung gelangen können. Es laßen also Sr. Königl. Maj.

5) Bei der leyten allergnädigsten Resolution vom 2ten October a. c. nochmahls hierdurch bewenden, und wollen den sämtlichen getreuen Landrätthen der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark auch Bees- und Storkow hierdurch in Gnaden anbefohlen haben, diese zum gemeinen Besten des Landes ohnfehlbar abziehende Einrichtung binnen vier Wochen gewiß zum stande zu bringen, auch zwischen hier und 14 Tagen wie weit sie damit gekommen allergehorsamst zu referiren, indeßen auch aus dem Bestande ihrer Kreis Assen nach der gewöhnlichen, auch noch in den allegirten Rescript vom 2ten Nov. a. c. vorgeschriebenen Repartition so viel einzusenden, damit die neue Sublevations Case einen Fond von $\frac{4}{m}$ Thaler haben, und also die Sache vom 1 Januar 1720 an ihren wärklichen Anfang nehmen möge. Wobey

6) Sr. Königl. Majestät ofgedachte Dero getreuen Landrätthe hiermit in Gnaden versichern, daß auf sothane Case niemahlen etwas anders als was die Märsche und Abfuhren betragen assigniret werden solle. Und weil

7) So viel die Mondierungs Fracht von den Regimentern betrifft Sr. Königl. Majestät allergnädigst geordnet haben, daß solche Mondierungsfrüchten nach allen Provinzen nicht durch Wauer sondern Frachttragen von Fuhrleuten transportiret und ein gewisses Fixum dazu vor jedes Regiment partiret werden soll. So wird das GeneralKrieges Comissariat auf Anhalten und Erinnern der Landrätthe mit Ihnen ausmachen, nach was vor ein r Proportion die Churmark gegen andere Provinzien bei dergleichen Transport considerirt und angezogen werden müße, damit alle mahl eine gute egalite gehalten und eine Provinz der andern Last tragen helfen möge.

8) Schließlich approbiren Sr. Königl. Maj. allergnädigst den von den Landrätthen gethanen Vorschlag, nach welchen vor jede Meile ein Wagen mit 4 Pferden 6 Gr. mit 2 Pferden aber a 3 Gr. bezahlt. Ferner vor eine Mund Portion 3 Gr. und vor eine Pferde Ration auch 3 Gr. vor jede Officier Ration aber 1 Gr. vergütet. Die-

jenigen $1\frac{1}{2}$ Gr. aber so vor gemeine Nationen von den Regimentern selbst bezahlet werden, davon abgezogen werden sollen.

Wornach denn dieselben samt und sonders allerunterthänigst zu achten haben. Berlin, den 18. November. 1719.

Friedrich Wilhelm.

Resolution für die Landrätthe der Altmark,
Priegnitz, Mittel- und Uckermark.

No. 106.

Friedrich Wilhelm 10. Nachdem Ihr unterm 11. Nov. c. abermahls allerunterthänigst vorgestellt, wie die Ritterschaft des Wees- und Storkowschen Kreises sich dadurch praegraviret erachtet, daß bei Ausschreibung der letztern Sublevationsgelder vor die Neumark, wie auch bey denen Frachtkosten einiger Regimenter in Preußen, die beyden Städte Wees und Storkow nicht mit zum Beitrag gezogen, sondern frei gelassen worden; So haben wir nachher die Sache alhier näher nachgesehen, und Uns daraus allerunterthänigst referiren lassen, da sich nun findet, daß bereits vorlängst in Specie unterm 15. Januar 1706 auch unterm 23. Juny 1713. nicht weniger unterm 9. März 1715. darinnen decidiret und ausgemacht worden, daß zwar die beyden Städte wie andere Immediatsstädte der Churmark mit dem Kreise nicht quotisiret, gleichwohl aber auch dem platten Lande, dadurch nicht praejudiciret, sondern demselben die Quota mehrgedachter beyden Städten ad $\frac{1}{7}$ Theil jedesmahl gut geschrieben und abgezogen werden soll; Als lassen Wir es dabei auch nochmals bewenden, und sollen vor zukünftige bey weiter vorkommenden Extraordinaris die Repartitiones dergestalt gefertigt werden. Wir haben Euch dieses in Antwort auf vorgedachtes Euer Memorial nicht verhalten wollen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 30. Decbr. 1719.

Friedrich Wilhelm.

An den Landrath v. Maltitz.

No. 107.

Friedrich Wilhelm 10. Unsern 10. Wir haben aus deiner Relation vom 19. hujus in Gnaden ersehen, was es mit dem Beitrage der Uckermärkschen 4 Mediat und Amts Städte Zehdenick, Schwedt, Bierahden und Fürstenwerder zu denen gemeinsamen Oneribus des platten Landes vor Bewandniß hat.

Weil nun bei Fürstenwerder die Accise wieder aufgehoben; So hat es dabei sein Bewenden, und muß dieser Ort sich von dem Kreise collectiren lassen.

Die übrigen 3 Städte aber, da die Nahrung und Vermögen der Bürger schlecht, und ihnen zu schwer seyn dürfte bei der Accise und Einquartirung auch noch Collecten aufzubringen, sind wir allergnädigst geneicht, aus den Ueberschuß ihrer Accisen sublexiren zu lassen.

Weil nun nach denen von dir communicirten Aufschlage zu denen 4000 Thlr. so zu Behuf der neuen Marsch- und Krieges Fuhren-Casse verlegt werden sollen, beyzutragen hat:

Zehnden	=	=	=	=	=	=	37	Thlr.	11	Gr.	9½	Pf.
Schwedt	=	=	=	=	=	=	21	—	16	—	5½	—
Bierahden	=	=	=	=	=	=	6	—	23	—	2½	—

Zusammen 66 Thlr. 3 Gr. 5½ Pf.

Als hast Du mit dem v. Berchem die Sache bergestalt zu reguliren, damit er obige Rata derer Städte bey dem Creis Contingent mit anschlage, welches Du dann zur Contributions-Casse gewöhnlicher maßen bezahlen zu lassen, und zu besorgen hast, damit das Quantum bei jedem Orte zur Ausgabe gebracht werden möge. Die Accise-Rechnungen aber hast du mit dieser Ordre zu belegen. Sind u. Geben Berlin, den 26. März 1720.

Auf allergnädigstem Special-Befehl,

In den Steuerrath Lütckens.

No. 108.

Allerburcklauchtigster u.

Nachdem uns bey unser jetzigen Anwesenheit von E. K. M. ein neu angefertigtes Schema wegen Verpflegung der Cavallerie in der Chur und Neumark unterm 17 Januar c. communiciret worden, mit dem allergnädigsten Befehl, darüber behdrige deliberation zu pflegen und zu versuchen, ob wir über dasselbe mit einander conveniren und der künftige Geldbeitrag zur Cavallerie auf solchen Fuß reguliret werden könne, allenfalls aber und da wir etwas dagegen zu erinnern finden möchten, solches fordersamst gründlich und deutlich zu berichtigen und vorzustellen; So haben wir dasselbe sofort zur Hand genommen, und sowohl nach dem von E. K. M. selbst pro Principio Regulativo genommenen Steuer-Contingent, als auch nach dem unter denen Corporibus verglichenen Fuß der beandten 13 Theile genau examiniret. Nur ist es zwar andern, daß nach der sub Lit A. befindlichen undhero allergnädigsten Verordnung angeschlossener Beylage nach den Fuß des Steuer-Contingents, die Priegnitz vor andern Provinzjen beschweret gewesen, und würde derselben wohl anzugönnen sein, daß dieselbe durch eine neue und aequitable Repartition soulagiret und von aller Prägravation entlastet werde, es hätten auch anwesende Landräthe gewünschet, unter sich ein Modum ausfinden zu können, wie sie der Priegnitz das sur Plus abnehmen, und unter den übrigen Creisern eintheilen und verstecken könnten, ohne in eine so genaue Repartition ratione der übrigen Creiser zu embiren, weil man aber darüber nicht conveniren können, und es vielmehr das Ansehen gewinnen wollen, als ob nur einem oder dem andern Creise dadurch zu neuen Beschwerden und künftigen Klagen über Praegravation Anlaß werde gegeben werden, so ist man vielmehr der allerunterthänigsten Meinung gewesen, alle fernere Praegravations-Beschwerden auf einmahl zu coupiren, und das Werk wegen Verpflegung der Cavallerie bergestalt zu reguliren und festzusetzen, daß das ganze Quantum, so von der Chur- und Neumark aufzubringen ist, nach dem bishero üblichen und pro Principio genommenen Fuß der 13 Theile oder sogenannten Quotisation auf sämtliche Provinzjen und Creiser gleich mäßig vertheilet, und folglich die Last mit gleichen Schultern getragen werden möge, wobey auch die Uckermark in specie erinnert, daß ihr der bisherige Uebertrag nach üblichen Fuß, fernerhin angebeithen möge. Wann nun nach diesem Principio das entworfene und uns allergnädigst zugefertigte Schema examiniret wird, so finden wir

1) Bey dem Quanto der Altmark und Priegnitz allerunterthänigst zu erinnern, daß diese Provinzen in dem *bishero*, wiewohl *citra praedictum* übernommenen Uebertrag der Uckermark zu gelinde angezogen, und denselben anstatt 139 Thlr. 18 Gr., nur 122 Thlr. 4 Gr. zugeschrieben; dahingegen aber

2) Die Neumark, wie auch der Bees- und Storckowsche Kreis mit zu solchen Uebertrag gezogen worden, welche jedoch bis hierher nie dazu concurrirret noch denselben zu übernehmen schuldig gewesen, und obgleich

3) Die Mittelmark mit den Uebertrag der Uckermark übersehen, mithin dadurch vor andern soulagiret zu seyn scheint, so haben jedoch die Havelländische, Ruppinsche, Ober- und Nieder Barnimsche, Lubussche und Zanthische Landräthe dabey anzumercken, und allerunterthänigst vorzustellen, nöthig gefunden, daß durch die Exemption des Zeltowschen Kreises ihnen ein weit schwererer Uebertrag zugelegt als ihnen zuvor durch Uebersehung mit den Uckermark. Sublevation abgenommen worden, indem die gesamte Mittelmark. Kreise die Uckermark nur mit 139 Thlr. 18 Gr. bei angeführter Exemption aber die benannten 6 Kreise den Zeltowschen mit 621 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. par Month zu übertragen haben würden; diesem nach haben wir nun das Werk desto deutlicher zu fassen ein anderweites Schema nach den angeregten Fuß der 13 Theile entworfen und sub B. hiebey fügen wollen, damit daraus die difference mit dem ersten und die daher fließende Gravamina desto klärer am Tage gelegt werden mögen. Ob nun zwar die Priegnitz einige Praegravation bisher erlitten, und daher E. K. M. allergnädigst bezeugen, daß ihnen eine kleine Sublevation wohl zu gönnen, so sind jedoch die übrigen Provinzen der allerunterthänigsten unvorgreiflichen Meinung, daß, da anjetzt die Repartition des Beitrages zur Cavallerie in der Chur- und Neumark, auf einen beständigen und festen Fuß gesetzt werden soll, es vielmehr anzurathen seyn würde, daß die Praegravationes praeteritogänglich niedergeschlagen, und dadurch denen andern Kreisern die Gelegenheit abgeschnitten werden möge, so wohl unter sich wegen eben dergleichen Beschwerden so ihnen nunmehr durch die angezogene Beilage Lit A. gezeigt, und an die Hand gegeben worden, zugefallen, als auch pro futuro wieder die Priegnitz reciproque praegravations Klagen anzustellen, und E. K. M. damit zu behelligen. Die Altmark aber hat so wenig aus anerregter Beilage einige praegravations dociren, als auch nunmehr mit Grund einiges Soulagement vor andern prätendiren können. Den Zeltowschen Kreis betreffend, so bescheiden sich zwar die anwesende Landräthe von selbst, daß derselbe durch die Anschaffung und unterhaltung der Betten vor das 1te Bataillon von Ew. K. M. Regiment, eine besondere Last vor andern Kreisern trage, und darauf bei andern gemeinschaftlichen Lasten allerdings zu reflectiren sey, jedoch halten Dieselben allerunterthänigst unvorgreiflich davor, daß es zu mehrerer Ordnung und Gleichheit dienen würde, wenn gedachter Kreis, so wohl zu andern allgemeinen Oneribus als in Specie zur gegenwärtigen Verpflegung der Cavallerie gleich andern Kreisern nach seiner Quota mit angezogen und sodann alljährlich von denselben liquidiret würde, was zu Anschaffung und Unterhaltung der Betten Aufgewandt worden, worauf die Erstattung nach der gewöhnlichen Quotisation von Ew. Kdnigl. M. General Commissariat, bey sämmtlichen Churmärk. Kreisern veranlaßet, und ein jeder zur prompten Bezahlung angehalten werden könnte. Diesemnach gelanget an E. K. M. unser allerunterthänigstes gehorsames Suchen, es dahingnädigst richten zu lassen, daß.

1) Alle bisherige Praegravationes sowohl bey sämtlichen Churmärk. Provinzen als in Specie ratione der Priegniz niederzuschlagen.

2) Der Teltowische Kreis zur Verpflegung der Cavallerie mit zugezogen, und dahingegen die Anschaffung und Unterhaltung der Betten vor das 1te Battalion von Dero Regiment auf sämtlichen Kreisen der Chur- und Neumark gelegen.

3) Die Repartition der angeführten Verpflegung nach dibeitig entworfenen Schemate reguliret und festgesetzt werden möge. Wir ersterben in tiefster Devotion

Er. K. M.

Berlin
den 1. Febr. 1721.

Allerunterthänigste gehorsamste anwesende Landräthe
des Havelländischen, Ruppinschen, Ober-
und Nieder Barnimschen, Lebusischen
und Zauchschen Kreises der Ucker-
mark, wie auch der Herrschaft
Wees und Storkow.

No. 109.

A.

P r o j e k t

von Introdueirung einer guten Proportion und Gleichheit bey Verpflegung der Cavallerie
in den sämtlichen Churmärkschen Kreisen.

Pro Principio Regulativo wird genommen das ordinaire Steuercontingent, welches jeder Kreis zur General-Kriegescasse bezahlet.

Sodann der ehemalige unter den Corporibus verglichene Fuß der bekandten 13 Theile, nach welchem jedoch unter gewissen Modificationen eine bessere, und mit den Contributionsfuß mehr stimmige Gleichheit ausgerechnet werden kann.

Da nun insonderheit laut Lit. A. vor andern praegraviret ist die Priegniz als die von jeden Thaler Contribution 19 Gr. zur Cavallerie bezahlet, und die Uckermark der sothane Verpflegung über 15 Gr. pro Thaler kostet, da doch die beyden Städte Zehdenick und Schwedt mit beytragen.

So konnte eine neue Repartition des ganzen Quanti zur Cavallerie auf die Chur- und Neumark folgender gestalt gerechnet werden.

Laut Specification sub Lit. B. haben die Churmärk. Kreise zur Cavallerie monatlich zu bezah-					
len	=	=	=	=	13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.
Davon übernimmt					
Wees- und Storkow $\frac{7}{80}$	=	=	=	=	174 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.
Davon gleichwohl wegen der beyden Städte					
wieder abgehen $\frac{7}{8}$	=	=	=	=	76 Thlr. 10 Gr. 7 Pf.
bleiben vor Wees- und Storkow	=	=	=	=	98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.

	Transport	98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.	
und die übrigen Corpora noch	=	13879 Thlr. 10 Gr. 1 Pf.	
Davon übernimmt			
Altmark und Priegnitz $\frac{4}{13}$	=	4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.	
noch zur Sublevation der Uckermark	=	122 Thlr. 4 Gr. —	4392 Thlr. 18 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
Mittelmark $\frac{4}{13}$	=	4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.	
Neumark $\frac{1}{3}$	=	3202 Thlr. 22 Gr. $7\frac{2}{3}$ Pf.	
noch zur Sublevation der Uckermark	=	84 Thlr. 20 Gr. 3 Pf.	3287 Thlr. 18 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf.
Wees- und Storkow zur Sublevation der			
Uckermark	=	98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.	
Uckermark $\frac{2}{13}$	=	2135 Thlr. 7 Gr. $1\frac{2}{3}$ Pf.	
davon obige Sublevation	=	305 Thlr. 7 Gr. —	1830 Thlr. — $1\frac{2}{3}$ Pf.
			<hr/>
	Ist obige Summa	13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.	

No. 110.

B.

Nach der unter den Churmärk. Provinzien und Kreisern bisher gewöhnlichen Quotisation giebt zu

	=	13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.
Die Wees- und Storkowsche Ritterschaft	=	98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.
Die Neumärkische Ritterschaft	=	3202 Thlr. 22 Gr. $7\frac{2}{3}$ Pf.
Die Altmark. und Priegnitzische Ritterschaft	=	4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
Hiezu wegen der Uckermärkischen Uebertragung	=	139 Thlr. 18 Gr. —
		<hr/>
		4410 Thlr. 8 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
Die Mittelmark. Ritterschaft	=	4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
Dieselbe zur Uckermärk. Uebertragung	=	139 Thlr. 18 Gr. —
		<hr/>
		4410 Thlr. 8 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
Die Uckermärk. Ritterschaft	=	2135 Thlr. 7 Gr. $1\frac{2}{3}$ Pf.
Hiezu wegen der Uebertragung abgezogen	=	279 Thlr. 12 Gr. —
		<hr/>
		1855 Thlr. 19 Gr. $1\frac{2}{3}$ Pf.

Summa 13977 Thlr. 16 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf.

würden also vermöge vorstehender nach der gewöhnlichen Quotisation gemachten Repartition die Proportion folgende sein :

Sturm. Kreis.	Zahlen zur Contribution	Zahlen zur Cavallerie	thut auf jedem Theil Contribution
Altmark 6379. 14. 2.			
Priegnitz 2126. 12. 10.	8506. 3. —	4410. 8. $2\frac{2}{3}$	12 Gr. $5\frac{237623}{884637}$ Pf.
Havelland. = = =	1800. 11. 6.	933. 12. 6.	12 — $5\frac{27965}{87423}$ Pf.
Muppin. = = =	1105. 7. 4.	573. 8. 4.	12 — $5\frac{31210}{79482}$ Pf.
Oberbarnim. = = =	1125. 14. 5.	646. 20. 6.	13 — $9\frac{164127}{324179}$ Pf.
Niederbarnim. = = =	1034. 19. 6.	577. — 6.	13 — $4\frac{276256}{398026}$ Pf.
Teltow. = = =	1198. 1. 7.	621. 2. 10.	12 — $5\frac{106600}{345043}$ Pf.
Lebus = = =	1276. — 8.	661. 13. 4.	12 — $4\frac{344656}{298496}$ Pf.
Zauche = = =	765. 14. 3.	396. 22. 4.	12 — $5\frac{69849}{220491}$ Pf.
Wees- und Storkow = = =	435. 21. 11.	98. 6. 9.	5 — $4\frac{117033}{125543}$ Pf.
Uckermark = = =	2921. 6. 1.	1855. 19. $1\frac{2}{3}$	15 — $2\frac{10887026}{10937173}$ Pf.
Neumark = = =	5904. 4. 6.	3202. 22. $7\frac{2}{3}$	13 — $0\frac{5220792}{22105278}$ Pf.
Summa 26073. 8. 9 Pf.		13977. 16. $10\frac{1}{3}$ Pf.	

Nr. III.

Er. Königl. Majestät in Preußen u. Unser allergnädigster Herr ist aus dem allerunterthänigsten Memorial, so die Landräthe des Havelländischen, Muppinschen, Ober- und Nieder Warningschen, Lebusischen und Zauchischen Kreises, auch die von der Uckermark und der Herrschaft Wees und Storkow unterm 1. hujus übergeben, gebührender Vortrag geschehen.

Und da Er. Königl. M. daraus allergnädigst finden, wie besagte Landräthe bei Dero letzten Anwesenheit alhier, auf Dero unterm 37 Januar an sie ergangenen Ordre sich angelegen sein lassen, eine bessere Proportion und Gleichheit bey Verpflegung der Cavallerie als die bisherige gewesen auszuarbeiten.

Also gereicht Deroselben zu allergnädigsten Gefallen, daß sie solche nach dem Principio der bekanten 13 Theile zum Stande gebracht, und sich darüber, so wie die von ihnen mit eingesandte und hiebeliegende Tabelle A*) mit mehreren besaget, untereinander verglichen haben. Weil nun solchergestalt nach dieser Einrichtung die Last mit gleichen Schultern getragen wird; Als haben höchstgedachte Er. K. M. sothane Repartition nach der allegirten Tabelle allergnädigst approbiret und confirmiret, und befehlen denen Directoribus und Landräthen der Altmark und Priegnitz hierdurch allergnädigst, bey ihren unterhabenden Steuer-Cassen die Verfügung zu machen, damit die nach dieser Tabelle sie treffende Rata ad 4410 Thlr. 8 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. denjenigen Regimentern so darauf werden assigniret werden, von künftigen Monath Aprilis an, richtig ausgezahlet, und also ferner continuiret werden möge.

Damit auch diese Eintheilung nach denen 13 Theilen so viel flüglicher geschehen und weiter *) Die Tabelle A ist die Beilage B bei der Vorstellung der Stände vom 1. Febr. 1721. welche unter Nr. 110. zu finden

keine Praegravation mehr übrig bleiben möge. So haben Sr. K. M. auf allerunterthänigstes Ansuchen derer sämtlichen Landräthe allergnädigst resolviret, daß der Teltowsche Kreis, welcher bisher zur Cavallerie Verpflegung gar nicht beigetragen, sondern anstatt dessen die Anschaffung und Unterhaltung derer Betten vor das erste Battalion des Königl. Regiments nach Potsdam übernommen und besorget hat, von gedachten Monath an nach der Tabelle, sein Quotam mit 621 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. zur Cavallerie Verpflegung gleichfalls aufbringen und bezahlen soll; Wie dann dieserhalb die nöthige Ordre an den Landrath des Teltowschen Kreises dato abgehet. Dahingegen nehmen Sr. Königl. Majestät derer Landräthe Offerte und Promesse in Gnaden an, daß sie dem Teltowschen Kreise seinen Vor-schuß, so derselbe wegen vorerwähnter Anschaff- und Unterhaltung derer Betten zu Potsdam thun muß, durch die sämtlichen Kreiser der Chur und Mark Brandenburg nach eingegebener Liquidation jährlich wieder erstatten, und demselben prompte Satisfaction verschaffen wollen. Und haben sich hiernach vorerwähnte Directores und Landräthe der Altmark und Priegnitz allerunterthänigst zu achten und zu besorgen, damit nach dieser von sämtlichen hier versamlet gewesenem Landrathen selbst beliebten und von Sr. K. Maj. allergnädigst confirmirten Repartition und Fuß, der Beitrag zur Cavallerie Verpflegung künftig allemahl in guter Ordnung erhalten werden möge. Berlin den 21. Febr. 1721.

Nr. 112.

Auszug aus der Verpflegungs Ordonanz und Einquartirungs Reglement vor die sämtliche Regimenter Cavallerie und Dragoner vom 1 März 1721.

10) Weil nunmehr durch die Einquartirung der Cavallerie in die Städte die vormalige Naturalverpflegung, welche das platte Land getragen als Hausmanskost, Hart- und Raufutter, Servies, Sauer- und Eßz vacanten und commandirten Geldern, und wie es sonst Namen haben mag, gänzlich cessiret, anstatt dessen aber gewisse Fourage- und Speise-Gelder von den Unterthanen aufgebracht und bezahlt worden, 2c.

Nr. 113.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr die bey hiesiger Landschaft lezthin versamlet gewesene Directores und Landräthe der Altmark, Priegnitz Mittel- und Uckermark unterm 16. passato allerunterthänigst vorgestellt, welchergestalt bei der unterm 1. Febr. 2. c. von ihnen selbst gefertigten und allerunterthänigst eingesandten neuen Repartition die Cavallerie Verpflegung ein Vorstoß darin vorgegangen, daß man die Natam der beiden Städte Wees und Storkow die an dem Contingent des besagten Kreises mit $\frac{7}{8}$ Theil zwar abgeschrieben dabei aber den übrigen Kreisern wieder zugesezt, und dieselben also durch einen neuen Uebertrag chargiert worden, welche sie aber, sonder ihre alte Verfassungen, nach welchen der 80. Theil wegen der Herrschafft Weeskow und Storkow und der darin belegenen 2 Städte in allen Repartitionen vorher abgezogen werden müßte, zu alteriren, nicht übernehmen könnten, mit allerunterthänigster Bitte sothane Repartion wieder ändern und die Cavallerie Verpflegung nach der von Ihnen nunmehr von neuen gefertigten und allerunterthänigst übergebenen Tabelle einrichten zu lassen; Als haben Sr. Königl. Majestät allergnädigst resolviret

viret vorerwähnten Direktoribus und Landräthen darunter zu deseriren, und dasjenige, was den resp. Kreisen von dem Contingent der Herrschaft Beeskow und Storkow und darin belegenen 2 Städte in der von Ihnen selbst hievor eingegebenen Repartition zu viel zugeschrieben worden, wiederum abzuzunehmen.

Se. Königl. Majestät lassen demnach dero Landräthe des Bees- und Storkowschen Kreises hiebei die von allerseits Landräthen gefertigte neue Repartition zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, vom Monath Juli a. c. an, weil bis dahin der Etat schon abgeschlossen zur Cavallerie-Verpflegung aus der dortigen Steuercaffe bezahlen zu lassen,

zur General-Kriegescaffe an die Gensd'armes	=	=	=	172 Thlr. 5 Gr. 4 Pf.
zur Sublevation von Vorpommern	=	=	=	2 Thlr. 12 Gr. —

— Zusammen 174 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.

gestalten auch die Assignationes von besagten Monath an, also eingereicht werden sollen. Es haben vorerwehnte Landräthe auch die Rechnungen über diese Cavallerie-Gelder dergestalt einzurichten und bis zu näherer Ordre also führen zu lassen. Signatum Berlin, den 6ten Juny 1721.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

An denen Landräthen des Bees- und Storkowschen Kreises.

Nr. 114.

Beilage zum Rescript vom 6ten Junius 1721.

Nach der unter denen Churmärk. Provinzien und Kreisen bishero gewöhnlichen Quotisation

giebet zu	=	=	=	13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.
Der Storkow und Beeskowsche Kreis	=	=	=	174 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.
Die Neumärk.	=	=	=	3185 Thlr. 7 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf.
Die Altmark und Priegnitz	=	=	=	4247 Thlr. 1 Gr. 8 $\frac{2}{3}$ Pf.
hiez u wegen der Uckermärk. Uebertragung	=	=	=	139 Thlr. 18 Gr. —
				<hr/> 4386 Thlr. 19 Gr. 8 $\frac{2}{3}$ Pf.
Die Mittelmark	=	=	=	4247 Thlr. 1 Gr. 8 $\frac{2}{3}$ Pf.
hiez u wegen der Uckermärk. Uebertragung	=	=	=	139 Thlr. 18 Gr. —
				<hr/> 4386 Thlr. 19 Gr. 8 $\frac{2}{3}$ Pf.
Die Uckermark	=	=	=	2123 Thlr. 12 Gr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf.
hiez u wegen der Uebertragung abgezogen	=	=	=	279 Thlr. 12 Gr. —
				<hr/> 1844 Thlr. — 10 $\frac{2}{3}$ Pf.

Summa 13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

würde also vermöge vorstehender nach der gewöhnlichen Quotisation gemachten Repartition die Proportion folgende seyn.

	Zahlet an Contribution.			Zahlet zur Cavallerie.		
Altmark	6025	4 Gr.	1 Pf.	3107	9 Gr.	— Pf.
Priegnitz	2480	— 22	— 11	1279	— 10	— 8 $\frac{2}{3}$
Havelland	1800	— 11	— 6	928	— 13	— 3
Ruppin	1105	— 7	— 4	570	— 7	— 1
Oberbarnim	1125	— 14	— 5	643	— 8	— 9
Niederbarnim	1034	— 19	— 6	573	— 22	— 9
Teltow	1198	— 1	— 7	617	— 19	— 8
Lebus	1276	— —	— 8	658	— —	— 7 $\frac{2}{3}$
Zauche	765	— 14	— 3	394	— 19	— 7
Wees- und Storkow	435	— 21	— 11	174	— 17	— 4
Uckermark	2921	— 6	— 1	1844	— —	— 10 $\frac{2}{3}$
Neumark	5904	— 4	— 6	3185	— 7	— 3 $\frac{2}{3}$
Summe	26073	8 Gr.	9 Pf.	13977	16 Gr.	10 Pf.

Nr. 115.

Friedrich Wilhelm Unsern *ic.* Es hat unser Hofrath Frommen Uns allergnädigst referiret, wels dergestalt er mit Euch wegen des Lügowschen Contingents zur Teltowschen Creiscasse dahin ein geworden, daß zur Contribution auch Kriegeres Fuhren und Marschkosten jährlich überhaupt 120 Thlr. bezahlet, folglich es bey dem schon vor der letzten Verordnung von 22. Juny a. c. getroffenen Vergleich verbleiben, zur Cavallerie Verpflegung aber monatlich 5 Thlr. 1 Gr. 2 Pf. aus der Charlottenburgischen Acciscasse zur Teltowschen Creiscasse vergütet werden solten.

Da Wir nun kein Bedenken haben diesen unter Euch verglicheneu Fuß allergnädigst zu confirmiren:

Als haben wir an vorewähnten Unsern Hofrath Frommen dato rescribiret, die Teltowsche Creiscasse dergestalt befriedigen zu lassen, und habt Ihr Euren Orts Euch darnach gleichfals zu achten mit der Charlottenburgischen Accise auf solchen Fuß zu liquidiren, und die richtige Verrechnung bei dem Creise zu besorgen.

U. Er. K. M. allergst. S. Befehl.

Nr. 116.

Verordnung, daß bey vorfallenden Unglücks-Fällen, wann den Untertbanen aus der Landes-Cassa Remission geschiehet, die Gerichtsobrigkeiten Ihnen gleichfals an ihren Praestationen Remission geben sollen. Sub Dato Berlin, den 12. Aug. 1721.

Seine Königl. Majestät in Preussen, *ic.* Unser allergnädigster Herr, lassen bekannter massen geschehen, ist auch Dero allergnädigsten Intention allerdings gemäß, daß denjenigen Untertbanen, welche durch Brand, Mißwachs, Hagelschlag oder andere Landes-Calamität in Abfall ihrer Nahrung und

in den Stand gerathen, daß sie ihre prästanda behörig abzuführen nicht vermögen, einige Frey-Jahre und Remission der currenten Contribution und übrigen Onerum accordiret werde;

Es gereicht auch Deroselben zu allergnädigstem Gefallen, daß einige von Adel sowohl in dem Herzogthum Magdeburg, Graffschaft Mannsfeld und Fürstenthum Halberstadt, als in Dero Chur und Mark Brandenburg zu Wiederaufhelfung dergleichen verunglückten Unterthanen auch ihrer Seits beytragen, und denenselben an den Diensten, Zinsen, Wächten und andern Prästationen, so sie als Gerichts-Obrigkeit zu fodern haben, einige Remission thun.

Wie aber dagegen andere sich zu dieser Willigkeit nicht bequehmen, sondern der die Unterthanen betroffenen Unglücks-Fälle ohngeachtet, dennoch ihre Praestationes vor voll fodern, und jene dazu anhalten wollen:

Als haben Hdchst-gedachte Seine Königl. Majestät der Nothdurfft zu seyn befunden, in Dero Herzogthum Magdeburg, Graffschaft Mannsfeld und Fürstenthum Halberstadt, so dann auch in den sämtlichen Creysen Dero Chur- und Mark Brandenburg, wegen der denen von Adel und anderen zugehörigen Unterthanen hierdurch zu verordnen und feste zu setzen, daß jedesmahl, wann aus der Provincial- und Creys-Cassa den Contribuenten wegen erlittener Unglücks-Fälle einige Remission an den gemeinsamen Landes-Oneribus geschiehet, denenselben von ihrer Immediat-Obriegkeit gleichfalls ein Erlaß an der schuldigen Praestation geschehen soll, und zwar dergestalt, daß, wann die Provinz oder der Creys drey Jahre remittiret, der von Adel anderthalb Jahr, bey zwey Jahren Ein Jahr, und bey einem Jahre ein halb Jahr an den gewöhnlichen Zinsen, Wächten und anderen Praestationen erlassen soll.

Und hiernach hat ein Jeder der vorerwehnten Vasallen sich allerunterthänigst zu achten, das Magdeburgische und Halberstädtische Commissariat, auch die Directores und Land-Räthe in der Chur-Mark dahin zu sehen, daß demselben überall behörig nachgelebet werden möge. Signatum Berlin, den 12. Aug. 1721.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Nr. 117.

Friedrich Wilhelm Unserm etc. Es ist die Provinz Vorpommern bei der Cavallerie Verpflegung so derselben zugeschrieben worden, bisher gegen unsere übrigen Provinzen gar sehr praegraviret gewesen, so daß zur Conservation der dafigen Unterthanen wir nothwendig resolviren müssen, derselben einen Theil davon abzunehmen und den bisherigen Byetrag in etwas zu moderiren.

Weil nun solch Quantum, so Vorpommern remittiret ist, wiederum auf sämtliche unsere übrige Provinzen und Creiser in der Churmark repartiret und von denenselben supliret werden muß; So sind nach der alhier gemachten Ausrechnung unsere Bees- und Storkowsche Creise 2 Thlr. 12 Gr. zugefallen, so monatlich zu vor bemeldeter Vorpommerschen Sublevation beygetragen werden müssen. Weil nun besagter Creis bereits zu eben diesen Behuf nach der unterm 2. Januar 1720 ergangenen Ordre 2 Thlr. 12 Gr. — zu bezahlen hat; So befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst bei der dortigen Creiscasse zu verfügen, damit vom Monath Septbr. a. c. an nebst diesen bisherigen Quant

auch das Augmentum und also zusammen Fünf Thaler an Unsere General Kriegescaße gegen des Kriegesrath Schönings Quittung bezahlet und damit bis auf weitere Ordre continuiret werden möge. Sind 26.
Geben Berlin den 22. Aug, 1721. Friedrich Wilhelm

An die Landräthe des Brees- und Storkowschen Kreises.

Mr. 118.

Seine Königliche Majestät in Preußen 2c. communiciret Dero Geheimen Rath von Happe als Landrath des Niederbarnimschen Kreises, mittelst Copeyl. Anschlusses, was wegen des Contingents der Stadt Alten Landsberg zu Kavallerie Verpflegung auf die von demselben desfalls unterm 20sten hujus geschehene Vorstellung an den Steuerrath Lückens dato verordnet und befohlen wird, nehmlich, daß vom Monath Sept. a. c. aus der Accise zu Alten Landsberg, so lange der Beytrag des Kreises nach dem bisherigen Fuß auf 573 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. bleibet, und die Stadt mit Infanterie belegt ist, monatlich mit 20 Thlr. 3 Gr. zur Kreis-Casse bezahlet werden sollen. Es hat demnach derselbe sich hiernach zu achten, auch bei der Kreis-Casse zu verfügen, damit sothane Post dem Kreis-Einnehmer gegen Quittung in Empfang genommen, und bey der Kreis-Cassen Rechnung gebührend zur Einnahme gestellt, und also verrechnet werden möge. Sigl. Berlin, den 22. Aug. 1721.

Friedrich Wilhelm.

Resolutio pro den Landrath des Niederbarnimschen Kreises
daß das Contingent der Stadt Alten Landsberg zur Kavallerie Verpflegung aus dem Accise-Überschuß gut gethan werden soll, monatl. 20 Thlr. 3 Gr.

Mr. 119.

Friedrich Wilhelm, Unsern 2c. Nachdem Wir, wie Euch bestermassen bekandt ist, im Febr. a. c. allergnädigst resolviret und geordnet haben, daß der Teltowsche Kreis zu Verpflegung der Cavallerie zwar mit zugezogen, dagegen aber die von erwehnten Kreise allein getragene Kosten vor die Betten und Bettgeräthe Unseres 1sten Bataillons zu Potsdam von denen gesamten Chur- und Neumärck. Creisern, nebst dem Uebertrage der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz übernommen werden sollen: So hat nunmehr der Landrath vorgegedachten Teltowschen Kreises der von Otterstädt wegen vorgeschossener Kosten zu gemeldeten Potsdamschen Betten die in Copia hiebey befindliche Liquidation übergeben, und allerunterthänigst gebethen, daß solche der Teltowschen Creisecasse bonificiret werden möchten. Wir haben zuörderst praesupponiret, daß erwehnter Landrath von Otterstädt sothane seine Liquidation behdrig justificiren wird, und zu desto besserer Beförderung der Sache die Repartition auf 5000 Thlr. Provisionaliter ausrechnen lassen, die Wir Euch dem copeylisch hiebey communiciren und allergnädigst befehlen, die Verfügung zu machen, damit zu diesem Behuf aus der Zauchischen Creisecasse 145 Thlr. 8 Gr. bezahlet, und also der Teltowsche Kreis befriediget werden möge.

Mit Repartition der übrigen 129 Thlr. 21 Gr. 10 Pf. kann es noch Anstand haben, bis der Landrath von Otterstädt bey der auf den 28sten Januar 1722 angezeigten Zusammenkunft bey der hiesigen

Landschaft seine Liquidation wird bezeugt und justifiziret haben. Sind ic. Geben Berlin, den 12. December 1721.

Friedrich Wilhelm.

An den Landrath des Sauchischen Kreises.

No. 120.

Auszug aus der Vorstellung des Altmärk. Kreis-Direktorii vom 8ten April 1722.

Nun ist es andern, es wird auch von uns mit unterthänigem Dank anerkannt, daß Ew. Königl. Majestät die gar zu große Prägravation dieser armen Provinz, da wir in den 3 Jahren vom 21. Juni 1714 bis zu Ende des Jahres 1716 anstatt $\frac{2}{3}$, welche wir nach der alten Quotisation gegen $\frac{1}{3}$ der Priegnitz zu der monatlichen Contribution geben sollen, $\frac{2}{3}$ ertragen müssen, so daß die Priegnitz uns nur mit $\frac{1}{3}$ zu Hülfe gekommen, dergestalt durch die allergnädigste Resolution vom 22sten Decbr. 1716 zu moderiren geruhen wollen, daß das freitige Quantum nach der Provisional-Verordnung de Ao. 1714 die Altmärk zur Sublevation der Priegnitz monatlich übertragen, eines jeden Theils Rechte und Befugniß ohne Schaden vom 1sten Januar 1714 an getheilet, und die Hälfte davon wiederum der Priegnitz auferleget werde. Welches dann auch zeithero geschehen ic.

N o t a. Da die in obiger Vorstellung erwähnte Resolution vom 22sten December 1716 sich nicht in den Directorial-Akten Vol. II. in Sachen der Altmärk. Ritterschaft contra die Priegnitzirische Ritterschaft findet, obgleich nach diesen Akten solche den 22sten Decbr. 1716 dem General-Commissariat in Abschrift mitgetheilet worden, so ist statt dieser Resolution die obige Vorstellung als ein Beweis, daß solche wirklich erlassen worden, hier beygefügt.

Nr. 121.

Friedrich Wilhelm Unserm ic. Wir haben Euch unterm heutigen dato Unsere allergnädigste Intention wegen Uebertragung des Steuer Contingents von denen an Chur Hannover cedirten Altmärk. Dörfern Capern, Gumen und Holdorf mit mehreren erdffnet, und lassen es nochmals dabei bewenden. Weiln es nun mit denen 32 Thlr. — so diese 3 Dörfer vormahls zur Cavallerie Verpflegung beytragen müssen gleiche Verwandniß hat, und wir solche denen Kreisern ebenfalls nach Proportion ihres gegenwärtigen Beitrags zugeschrieben haben, nach welcher Eintheilung der Bees- und Storkowsche Kreis 12 Gr. monatlich davon zu übernehmen hat;

Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, sothane Post an Unsere General Kriegescaße vom 1. dieses Monats an und ferner richtig vergüten zu lassen, dagegen wird selbe der Altmärk. Obersteuer Casse mehrgedachte monatliche 32 Thlr. ferner richtig zurückzahlen, und habt Ihr Euch hiernach allerunterthänigst zu achten. Sind ic. Geben den 4. Juny 1722.

Friedrich Wilhelm.

An die Landräthe des Bees- und Storkowschen Kreises.

Nr. 122.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr höchst mißfällig vernemen müßen, daß der Magistrat zu Berlin von dem Bier, so auf Dero Schloß zu Croßen gebrauchen, von jeder Tonne 4 Gr. Einlagegeld, und zwar bis Ausgangs August dieses Jahres gehoben; Seine Königl. Majestät aber dergleichen Revenües dem Magistrat anjetzo nicht mehr verstaten, sondern aufgehoben wissen wollen. Als Befehlen Sr. Königl. Maj. dem Magistrat hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes dieser Präentionses sich gänzlich zu begeben, auch von diesem Monath an, weiter keine Einlage von selbigen Bier abzufordern. Buxterhausen den 22. Sept. 1722.

(L. S.)

F. Wilhelm.

An den Magistrat zu Berlin.

Nr. 123.

Patent wegen Abstellung der bey denen Paßfuhren bisher vorgegangenen Mißbräuche.

Sub dato Berlin, den 15. Octobris 1722.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen, etc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, wasgestalt bishero vielfältig geklaget worden, daß bey denen Paß Fuhren allerley Unordnungen und Mißbräuche vorgegangen, wodurch denen Unterthanen nicht nur an ihren Vorspann großer Schade zugefüget, und dieselbe öftters ruiniret, sondern auch die Unterthanen selbst, zuweilen sehr hart tractiret werden; So haben allerhöchst=gedachte Seine Königliche Majestät vor nöthig befunden, zu Abstellung aller solcher desordres, gegenwärtiges Patent emaniren zu lassen, damit inskünftige ein jeder, so Vorspann in den Aemtern bestimmet, sich gehorsamsft danach achten, und keinesweges mit dem Vorwandt einiger Unwissenheit, entschuldigen möge. Allermassen denn Seine Königliche Majestät hiemit und Krafft dieses alles Ernstes verordnen;

1. Daß keiner, er sey auch wer er wolle, bey Vermeidung harter Strafe, ohne Paß und vorher geschehene ordentliche Befiellung aus denen Aemtern und andern Dörffern, eigenmächtig Vorspann zu nehmen, oder zu erpressen, sich gelüsten lassen sollte.

2. Daß niemand sich untersehen müsse, die Vorspann Pferde zu hart anzugreifen, und übertreiben zu lassen, und zu dem Ende die Unterthanen mit Schlägen dazu anzuhalten, oder sonst durch Schmah= Worte, übel zu tractiren.

3. Muß auch niemand, durch seine etwa bey sich habende Leute, selbst fahren, und die Pferde peitschen lassen, sondern die Unterthanen, so die Vorspann haben, müssen solches selbst verrichten, weil sie am besten wissen, was die Pferde thun, und aushalten können; Jedoch müssen auch die Unterthanen bey guten Wegen und Wetter, längstens in andert halb Stunden eine Meile, bey bösen Wegen und Wetter aber, in zwey Stunden außs längste, so viel fahren, wiedrigenfalls sie von denen Besambten, wenn darüber geklaget wird, deshalb gebührend gestrafet werden sollen.

4. Muß niemand, ohne expresse Königliche Ordre, und ohne die höchste Eyle in Königlichen Geschäften, die Vorspann voraus bestellen, noch auch die Pferde, wenn sie sich an dem bestimmten

Orte eingefunden, ohne entstandene ohnvermuthete Zufälle, ganze oder halbe Tage warten, oder auch vor dem Wagen vergeblich stehen lassen, damit die Unterthanen durch all zu langes aufwarten, von ihrer Haus- und Feld-Arbeit nicht aufgehalten, noch dadurch in Schaden gesetzt werden mögen. Es müssen auch:

5. Die Unterthanen wenn sie ihre gesetzte Relais gefahren, nicht gezwungen werden, daß selbige noch weiter fahren, und solcher gestalt ihr Gespann ruiniren, oder ihre Wirthschaft versäumen.

Solte nun wieder verhoffen jemand hierwieder zu handeln, sich unterstehen, und folglich dadurch zu ruinirung der Unterthanen Vorspann, und andern Schaden, Anlaß geben, sol er nicht nur zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände noch überdem auf andere Art, dafür nachdrücklich bestrafet, und angesehen werden. Und haben die Königl. Beampte, wann dergleichen vorgehet, davon ihre Berichte, nebst einem gehaltenen Protocollo, an die Königl. Amts-Cammer jeden Orts, diese aber nach geschehener gründlichen Untersuchung, an das Königl. General-Finantz-Directorium zu senden. Und damit dieses Patent zu aller Reisenden Notitz kommen möge, ist solches in allen Amts-Häusern anzuschlagen, und müssen die Reisende expressè darauf verwiesen werden. Urkundlich haben Seine Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Der Königl. Insiegel bedrucken lassen. Signatum Berlin, den 15. Octobris 1722.

Fr. Wilhelm.

E. W. v. Creutz.

(L. S.)

Nr. 124.

Friedrich Wilhelm 1c. Unserm 1c. Wir geben Euch aus den copenlichen Anschluß in Gnaben zu ersehen, welcher gestalt Wir die Altmärckische Landräthe abermahls beschieden, daß der Beytrag zur Molestiencaße so viel diese Provinz und die Priegnitz betrifft, nicht anders als nach der Proportion des gegenwärtigen Steuer-Fußes bezahlet werden soll.

Welches dann zu jeden 100 von der Altmarck 70 und von der Priegnitz 30 Thlr. oder zu jedem Thaler von der Altmarck 16 $\frac{2}{3}$ tel von der Priegnitz aber 7 $\frac{1}{2}$ tel Gr. beträgt.

Befehlen Euch demnach hierdurch allergnädigst Euch hiernach zu achten, auch bey denen Reparationen und Anlagen zur Molestiencaße die Proportion zwischen der Altmarck und Priegnitz jedesmahl zu observiren. Sind 1c. Berlin, den 23. Nov. 1722.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Special Befehl.

An den Hoffrath Thieling.

Nr. 125.

Zu wissen. Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, auf Der Geheimen-Raths, Herrn Friedrich Wilhelm von Rochow Vorstellung, daß, wenn Ihm vom Zauchischem Creise das bey seinem Dorfe Mesdunk vorhandene Bruch, in welchen die dortigen 5 contribuablen Cosäthen, nebst einem Bauer und einem Cosäthen in Reckahn Hut und Trift mit haben, dem Publico zum besten zum Wiesewachß zu aptiren accordiret, und gedachte Hofse als freies Rüterguth zugeschlagen wür-

den; Er dagegen erbdtlich wäre, dem Creise in seinem andern Dorfe Göttin ein Aequivalent von 4 Ritterhufen abzutreten an dem Landrath Herrn Hans Wilhelm von Rochow unterm 24. Febr. a. c. allergnädigst rescribiret, den gedachten Vorschlag förderjämst gründlich zu überlegen, und pflichtmäßig zu berichten: ob eingangs erwähnten Herrn Geheimen-Rath darunter deferiret werden könnte? Und nach gemeiner Erwägung sowohl vor dem Creise als zu Facilitirung der von Sr. Königl. Majestät approbirten Sache besser zu sein befunden worden, anstatt des Aequivalents von 4 Ritterhufen jährlich einen gewissen Canonem, wodurch der Casse auch respecta derer 8 wüsten Cospäthenhöfse zu Mesdunk (davon die Stellen zwar versunken und zum Anbau untüchtig, das dazu gehörige Wiesewachs aber dennoch nutzbar zu machen) gebührende Satisfaction geschehen möchte, zu stipuliren, Wohlgedachter Herr Geheimterath von Rochow, auch in Ansehung der durch diesen Vergleich erhaltender unbeschränkter Disposition über solche 14 Cospäthen und einen Bauerhof in jetzt gedachten Postulatum zu condecendiren, desto weniger Bedenken gefunden, und bahers dem Creise vor allen Oneribus, welche pro praesenti Statu inclusive der vorberechneten 8 wüsten Cospäthenhöfse bey Mesdunk auf 82 Thlr. 16 Gr. — sich jährlich belaufen, ein gewisses und zu ewigen Zeiten nicht zu erhöhendes Annum von Einhundert Thaler offeriret, sothanens Oblatum auch von Seiten des Creises desto acceptabler gefunden worden, da die Casse nicht allein Sieberziehen Thaler 12 Gr. baar mehr bekommt, sondern auch pro futuro die Remissiones wegen neuen Baues, Mißwachses und aller andern Unglücksfällen von gedachten 15 Höfen gänglich cessiren. So sind jetzt gedachte Conditiones des Vergleichs allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät mittelst Relation vom 8. April a. c. allerunterthänigst vorgetragen, und darauf vermöge allergnädigster Resolution von 20 dicti mensis dem Herrn Landrath aufgegeben worden, mit dem Herrn Geheimenrath von Rochow einen förmlichen Transact zu schließen und zur Königl. allergnädigsten Confirmation einzuschicken. Nachdem nun bey heutiger Creisversammlung diese Sache in pleno vorgetragen und erwogen; Als ist vermöge Creisenschlusses S. 8. von gesamt anwesenden Creis-Eingesessenen noch folgender Vergleich laut angefügten Extracts sub Lit. A. zu errichten beliebt worden. Nämlich: Es cediren die Zauchische Creis-Eingesessenen vor sich und ihren Nachkommen, dem Herrn Geh. Rath von Rochow vor mentionirte in seinen Dörfern Reckhan und Mesdunk befindliche Einen Hüfener und 14 Cospäthenhöfse samt allen bisher contribuabile gewesene Pertinenzien, nichts davon ausgeschlofen, frei von allen Oneribus, sie mögen Namen haben wie sie immer wollen, als Contribution, Schoß, Gend'armes-Geld, Strandquartier durch Marschen, Kriegesfuhren, Mehforkorn und bergleichen, bergestalt, daß die Creiscasse von obgemeldeten Gütern a Dato an nichts mehr zu fordern befugt, sondern hierdurch allen solchen Praetensionen ausdrücklich und gänglich renunciiret, und dem Herrn Geh. Rath ein plenarium Jus über mehr erwähnte Höfse solche als freies Ritterguth nach seinen Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, überlassen selbige auch ihm und allen seinen Nachkommen in solcher Qualität hiermit ausdrücklich zugeschlagen seyn. Die Kuhhirten aber in Mesdunck und Reckhan, wie auch der Schmidt in Reckhan der hochblöblichen Landschaft und dem Creise nach wie vor Schoßbaar und contribuabile, bleiben sollen. Dagegen aber verspricht der Herr Geheimterath von Rochow vor sich seinen Erben und Erbnehmen, auch sämtlichen Nachkommen, hinführo vom 1sten Januar 1723 an, dem Zauchischen Creise anstatt der oben berücheten, und in einer besondern Tabelle sub Lit. B. bey diesem Transact specificirten Onerum jährlich Einhundert Thaler in 4 Terminen als Quartaliter auf Ostern,

Johannis, Michaelis und Weinachten jedesmahl 25 Thaler an guter und gangbarer Münze, sonder einige exception zahlen zu lassen, bergestalt, daß weil diese Gelder zu Bezahlung der monatlichen Assignationen an die Königl. Regimenter gewidmet, dem Creise reserviret bleibet, auf den Fall nicht erfolgender Zahlung nach Inhalt des Reglements von Anno 1687 wieder denjenigen Verwalter oder Pensionarium, welcher etwa in Abwesenheit des Herrn Geheimenraths die stipulirte Termingelder zu zahlen säumig sein möchte, executive zu verfahren. Es wäre dann, daß durch Landverbliche Krieges-Verherung oder Pest (welches der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle) die Güter außer nutzbarem Stande gesetzt würden, alsdann cessiret dieser Canon in so lange diese trübseeligen Zeiten dauern, dahingegen der Creis sich verpflichtet, der löblichen Churmärck. Landschafts-Casse, die Schoßgefälle von 3 Hufen und 2 Giebel in Reckhan, auch denen 5 bewohnten und 8 unbewohnten Cospäthen-Höfen zu Mesdunck jährlich zu entrichten, oder wegen der letztern, weil die wüsten Höfe nicht verschosset werden, sich mit denselben zu vergleichen, und dem Herrn Geheimenrath und dessen Erben und Nachkommen wieder alle Ansprüche, so weit selbige auf die Schoßbaaren 3 Hufen, nebst 2 Giebel bey Reckhan und 13 Cospäthenhöfe bey Mesdunk gemacht werden könnten, zu maintainiren. Gleich wie nun dieser Transact von beyden Theilen nach vorstehenden Inhalt verabredet und beliebet worden. Also renunciiren dieselben gegen einander wohl bedächtig, allen und jeden Exceptionen und Einreden, wie selbige sowohl bereits erfunden, als noch ins künftige erbacht werden möchten, insonderheit denen exceptionibus Doli, fraudulentiae, persuasionis, rei nonsic sed aliter gestae laesionis, erroris calculi, und wie selbige; mehr Namen haben außs kräftigste, nicht weniger der bekannten Rechts-Regel Renunciationem generalem non valere, nisi specialis praecesserit, endlich auch denenjenigen, dadurch dieser Vergleich auf einige Weise hintertrieben, infringiret oder annulliret werden könnte. Dessen zu mehrerer Urkund zwey gleichlautende Exemplaria, davon das eine dem Herrn Geheimenrath zugesellet, daß andere aber bey dem Creise verwahrlich reponiret worden, ausgefertigt von beyden Theilen durch eigenhändige Unterschrift und bey gedruckten Petschaften bestärcket von dem Herrn Geheimenrath von Kochow aber übernommen worden, Königl. allergnädigste Confirmation darüber zu verschaffen. Geschehen Neustadt Brandenburg, den 26. Nov. 1722.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm von Kochow.

(L. S.)

Hans Wilhelm v. Kochow.

A. ad Nr. 125.

Extrakt des Zauchischen Creis-Schlusses vom 26. November 1722.

S. 8.

Was allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät auf des Herrn Geheimen-Rath von Kochow zu Reckahn gethanen Vorstellung, daß er das bey Mesdunk und Reckahn befindliche Bruch zu Wiesewach aptiren der contribuablen Unterthanen Höfe und Pertinentien aber sich als Ritterguth zuschlagen lassen, und dem Creise ratione Onerum ein Aequivalent zu Götting geben wolle, auf des Landraths Remon-

stration aber, daß es dem Creise zutreglicher, wann ein gewisses Quantum an Gelde jährlich in 4 Terminen entrichtet würde, und deshalb mit vorwohl gedachten Herrn Geheimenrath gepflogener Handlung allergnädigst verordnet, und wie das getroffene Concert approbiret worden, darüber werden die ergangene drey allergnädigste Verordnungen in Original hiebey vorgeleget, und versamlete Herrn zu delibiren überlassen, ob Ratione derer verhandelten Conditionen des künftig zu vollziehenden Transact noch etwas zu erinnern sey?

Dem Herrn Geh. Rath von Kochow zu Neckahn ist von anwesenden Herren accordiret worden, daß Ratione des einen Bauern und einen Cofsäthen zu Neckahn, ingleichen derer 5 bewohnten und 8 wüsten Cofsäthen in Mesdunk, derselbe jährlich statt der Contribution 100 Thlr. zahlen wird, und zwar Quartaliter mit 25 Thlr.; der Schmidt und die beiden Kuhhirten bleiben nach wie vor bey ihren Gaben, und wird hierüber nächstens ein ordentlicher Transact aufgesetzt und zur Königl. allergnädigsten Confirmation eingesandt werden.

H. G. v. Ribbeck. H. W. v. Kochow. Chr. v. Kochow. Hacken. Melcher Heinrich v. Thümen.
W. D. v. Thümen. Cass. Fr. v. Schild. Cunow. Dito v. Berg. C. H. Lünner.

B. ad Nr. 125.

T a b e l l e.

Derer Creis-Onerum, welche nach der jezigen Anlage von dem 3 Hüfener Gute und 1 Cofsäthen-Höfse in Neckahn auch 5 bewohnten Cofsäthen in Mesdunk bisher entrichtet worden, über welche der Herr Geheimerath von Kochow auch von denen 8 wüsten und bisher in contribuable gewesenenen Cofsäthen-Höfse dem Creise zum Vortheil die Onera übernommen, und davon künftig 100 Thlr. pro Canone entrichtet.

	Contribution			Schoß			Gensd'ar- mes-Geld			Mess-Korn		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Neckahn												
ein Hüfener = = = = =	10	—	—	1	12	—	3	18	—	—	10	—
ein Cofsäthe = = = = =	1	18	—	—	12	—	—	16	—	—	8	—
der Kuhhirte und der Schmidt bleiben Contribuable												
Mesdunk												
5 bewohnte Cofsäthen = = = = =	22	22	—	2	12	—	8	18	—	1	4	—
noch von 8 wüste Cofsäthen-Höfse in Mes- dunk = = = = =	18	—	—	4	—	—	6	18	—	—	8	—
der Kuhhirte bleibt contribuable												
Summa	52	10	—	8	12	—	19	22	—	2	6	—

No. 126.

Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen denen Landrätthen sämtlicher Churmärck. Creiser auf ihr unterm 21. Nov. a. c. übergebenes Memorial hierdurch zur Allergnädigsten Resolution ertheilen, daß Sie gar wohl geschehen lassen können, wann vom 1. Januar des instehenden 1723sten Jahres an alle Abfuhren und Vorrspann der auf Sr. Königl. Majestät Pässe von dem Lande gegeben werden muß, gleich denen Marschkosten und Abfuhren vor die Regimenter bey der etablirten Molestien-Casse liquidiret werden. Und hat demnach jeder Landrath an seinem Orte dem Creis-Einnehmer zu instruiren, daß zwar die Unterthanen, welche Abfuhren gethan, aus der Creiscasse bezahlet und befriediget, gleichwohl aber dieserhalb nichts in Ausgabe verrechnet werden müste, sondern daß besagte Einnehmer den Ertrag vor sothane Passfuhren bey dem Quanto, so sie zur Molestien-Casse zu bezahlen haben, dem Landrentmeister Thieling jedesmahl angeben und einreichen, und ihre Befriedigung dergestalt wieder nehmen sollen. Wornach dann dieselben sich allerunterthänigst zu achten. Berlin, den 3. Dec. 1722.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

Resolution für die Churmärck. Landrätthe, daß Sie die Kosten vor die Abfuhren und Vorrspann auf Königl. Pässe bey der Molestien-Casse liquidiren sollen.

Nr. 127.

Seine Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen sämtliche Landrätthe derer Churmärck. Creiser, welche per Memoriale vom 21. Nov. a. c. um die Repartition des Vorpommerschen Uebertrages allerunterthänigst Ansuchung gethan, hierdurch zur allergnädigsten Resolution und Antwort wissen, daß die Vertheilung sothanen Uebertrages eigentlich nach eben der Proportion, nach welcher sämtliche Creiser das alte Quantum zur Cavallerie-Verpflegung ad 13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. zu Anfang des 1721sten Jahres unter sich selbst repartiret, gefertigt, und denen Creisern zugeschrieben worden.

Dann, wie nach der General-Repartition auf sämtliche übrige Provinzien das Contingent zum Uebertrage von Vorpommern nunmehr 366 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. beträgt, so werden dieselben aufgebracht, wie folget.

	Zahlen zum alten Quanto.				Zum Vorpommerschen Uebertrag.											
Altmark	=	=	=	=	3107	Thlr.	9	Gr.	—	—	85	Thlr.	18	Gr.	—	—
Priegnitz	=	=	=	=	1279	Thlr.	10	Gr.	8	Pf.	32	Thlr.	16	Gr.	—	—
Havelland	=	=	=	=	928	Thlr.	13	Gr.	3	Pf.	25	Thlr.	12	Gr.	—	—
Rappin	=	=	=	=	570	Thlr.	7	Gr.	1	Pf.	15	Thlr.	16	Gr.	—	—
Oberbarnim	=	=	=	=	643	Thlr.	8	Gr.	9	Pf.	17	Thlr.	4	Gr.	—	—
Niederbarnim	=	=	=	=	573	Thlr.	22	Gr.	9	Pf.	15	Thlr.	1	Gr.	—	—
Zauche	=	=	=	=	394	Thlr.	19	Gr.	7	Pf.	10	Thlr.	20	Gr.	—	—
Bees- und Storkow	=	=	=	=	174	Thlr.	17	Gr.	4	Pf.	5	Thlr.	—	—	—	—
Lebus	=	=	=	=	658	Thlr.	—	—	7	Pf.	17	Thlr.	6	Gr.	—	—
Ufermark	=	=	=	=	1844	Thlr.	—	—	10	Pf.	47	Thlr.	16	Gr.	—	—
Teltow	=	=	=	=	617	Thlr.	19	Gr.	8	Pf.	9	Thlr.	6	Gr.	—	—
Neumark	=	=	=	=	3185	Thlr.	7	Gr.	4	Pf.	84	Thlr.	12	Gr.	4	Pf.
Summa					13977	Thlr.	16	Gr.	10	Pf.	366	Thlr.	7	Gr.	4	Pf.

Und ist eben diese Repartition denen supplicirenden Landrätthen, und zwar einen jedem insbesondere bereits unterm 22. August 1721 zugefertigt worden, wobey es dann also sein Bewenden wird haben können, und haben dieselben sich hiernach unterthänigst zu achten. Signatum Berlin, den 5. Dec. 1722.
(L. S.)
Friedrich Wilhelm.

No. 128.

E d i k t,

daß niemand bey 10 Reichsthaler Strafe vor jedes Pferd ohne Sr. Königl. Majestät hohenhändig unterschriebenen Paß einige freye Vorspann, oder vor ordonnanzmäßige Bezahlung eine Paß-Fuhre nehmen soll. Sub dato Berlin, den 24. Jan. 1723.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzg-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ragueburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruy-pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Wätow, Arlay und Breda, 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir höchst mißfällig vernehmen, daß ungeachtet Unseres so vielfältig ergangenen Verbots einigen Unseren hohen und niedern Krieger- und Civil-Bedienten in Unserm Königreich Preussen sowohl als in andern Unseren Landen theils freye Vorspann, theils gegen Ordonnanz-mäßige Bezahlung, ohne daß sie dieserhalb einen von Uns hohenhändig unterschriebenen Vorspann-Paß vorzuzeigen haben, bisher abgefolget worden: Wir aber dergleichen zur mercklichen Bedrückung des Landes und zum unfehlbaren Ruin Unserer Unterthanen gereichendes Unternehmen weiter zu gestatten, keines weges gemeinet sind: Als befehlen Wir allen Unsern Regierungen, Provinzial-Krieger- und Domainen Cämmern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in Unserm Königreich Preussen und übrigen Unseren Landen hiermit in Gnaden, keinem, er sey wes Standes oder Condition er wolle, hoher oder niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns selbst hohenhändig unterschriebenen Vorspann-Passes, weder eine freye Fuhre, noch vor Ordonnanz-mäßige Bezahlung Vorspann reichen zu lassen, sondern dieselbige nach Unsern Post-Häusern und Stationen zu verweisen, woselbst sie vor Post-mäßige baare Bezahlung die benöthigte Vorspann suchen und nehmen müssen. Würde sich jemand, er sey wes Standes oder Condition er wolle, unterstehen, ohne Unsern hohenhändig unterschriebenen Paß dergleichen freye Vorspann oder vor Ordonnanz-mäßige Bezahlung zu nehmen, derselbige soll vor jedes Pferd in 10 Reichsthaler Straffe, halb zu Unserer Poenalien-Casse, halb den Unterthanen, so fahren müssen, verfallen seyn, welche, wenn es ein Officier gewesen, dem Regiment bey Unserer General-Casse decourtiret, den Civil-Bedienten aber an ihren Besoldungen abgezogen werden sollen. Derjenige Praesident von Unserer Regierung oder Provinzial-Krieger- und Domainen-Cammer, welcher ohne Unsere Ordre dergleichen Vorspann-Paß ertheilet, soll in 100 Dukaten Straffe verfallen

feyn; diejenigen Land- und Steuerräthe, Beamte und Magistrate aber, die, wenn dergleichen freye Vorspann oder vor Ordonnanz-mäßige Bezahlung ohne Unsern hohenhändig unterschriebenen Paß gegeben worden, solche Contravention nicht sofort allerunterthänigst denunciiren und anzeigen, sollen sofort cassiret werden. Wornach sich Jedermanniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigen hohenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii 1723.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. E. v. Ratsch. F. v. Gdrne.

Nr. 129.

Friedrich Wilhelm zc. Unsern zc. Nach denen von Euch unterm 19ten März a. c. vorgestellten Umständen haben Wir die wegen des Vorspanns und dessen Bezahlung, vorhin ergangenen Verordnung in unserer Churmärck hierdurch dahin allergnädigst declariren wollen, daß Unsern immediat Unterthanen nicht wie darin verordnet, vor jedes Pferd 3 Gr. vor jede Meile, sondern auf den vorigen Fuß nach Proportion des Dienstgeldes bezahlet werden soll. Wie wir Euch dann zu dem Ende in Gnaden anbefehlen, hiernach die behdrige Verfügung zu machen, und diejenigen von den Kriege- und Domainenräthen, auch wer sonst in unserm Dienst zu reisen hat, hiernach zu bescheiden. Sind zc. Gehen Berlin, den 1sten April 1723.

Fr. Wilhelm.

An die Churmärck. zc. Cammer.

Nr. 130.

Nach dem des Ziesemeister zu Wittstock; Conrad Friedrich Lorenzens unterm 24sten vorigen Monats eingesandter Bericht wegen des Dorfs Jannerstorff, welches bis daher von Abgabe der Tafelziese nichts gewußt, bei dem Collegio verlesen, und darauf resolviret worden, daß gedachter Ziesemeister das erwehnte Dorf Jannersdorff zur Wittstockschen Tafelziese ziehen, von selbigen jährlich 5 Thlr. loco canonis wegen des Zeitbrauens erheben und solcher gestalt unter der Tafelziese berechnen solle. Als hat Referent sich hiernach zu achten und sothane 5 Thlr. jährlich vom Dorfe Jannerstorff zu erheben und solche unter der Tafelziese zu berechnen. Berlin, den 14ten July 1723.

Königl. Churmärck. Kriege- und Domainen-Cammer.

Nr. 131.

Friedrich Wilhelm zc. Unsern zc. Nachdem wir angemercket, daß wegen der Abfuhren und derer Bezahlung bisher verschiedene Ungleichheiten vorgesallen, da wegen der Diferenz derer Dienstgelde, die Reisenden eigentlich nicht wissen können, Wie viel sie den Anzuspannenden Unterthanen vor die erhaltene Vorspann-Pferde bezahlen müssen; Als haben Wir zu derselben Abhelfung und Fessetzung eines gewissen Fußes folgendes Reglement verassen lassen.

1) Daß nemlich wegen der Reisen der jetzigen Kriege- und Domainenräthe, welche vormahls Steuerräthe und Commissarii locorum geheissen, es bei dem bisherigen Fuße bleiben, und Thnen ihre

Pässe allemahl auf Kriegesfuhren gegeben werden sollen, ob sie gleich Ihrer Instruktion gemäß auch die Aemter encompassent mit besuchen sollten, und werden diese Abfuhren gewöhnlicher maßen aus den Kreis-Cassen denen Unterthanen vergütet.

2) Wann Membra aus Eurem Collegio NB. einzig und allein in Aemtern und Domainen Sachen reisen thun, So werden ihnen die Pässe auch allein auf Aemterfuhren keinesweges aber auf Kriegesfuhren ertheilet, und diese sodann auf die nach denen Pässen vorgeschossenen Meilengelder vom Rentmeister Albrecht wieder gutgethan.

3) Wann sie aber allein in Städte Affaires verschickt werden, bekommen Sie ihre Pässe auf Kriegesfuhren.

4) Wann sie auch in Städte- und Aemtersachen zusammen reisen sollten. So müset Ihr weil die Pässe von Euch gefertigt werden, urtheilen, ob solche auf Aemter- und Kriegesfuhren zugleich expediret werden können, und dabei in Erwegung zu ziehen, daß keinem Corpori zu nahe geschehe noch zu klagen Ursach gegeben werden möge, welches dann insonderheit Ihr die Präsidenten zu observieren habt.

5) Die Kriegesfuhren, welche von denen Aemter und Ritterschafts Unterthanen indistincte gegeben werden müssen, werden aus jeder Kreis Casse dem Unterthan der solche gethan der bisherigen Observanz nach vergütet, und muß derjenige, welcher reiset, seinen Schein darüber ausstellen mit der Benennung des Dorfs sowohl wo er den Vorspann bekommen, als desjenigen Dorfs, wohin er gebracht worden.

6) Die Aemterabfuhren aber bezahlen diejenigen, welche reisen, sofort baar an dem Orte, wo angespannet wird, in die Hände des Bauern, welcher den Vorspann giebt, und zwar vor jedes Pferd pro Meile Einen Groschen, thut vor einen Vorspann von 4 Pferden auf jede Meile 4 Gr., und kommt sodann keine weitere Rechnung oder Bezahlung nach proportion des Dienstgeldes in consideration, diese geschehene Bezahlung muß auf den Paß von Ort zu Ort quittiret werden, und hernach soll nach solchen Paß die Assignation auf den Rentmeister Albrecht gefertigt und der Vorschuß also wieder vergütet werden. Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, Euch Eures Orts in Ertheilung der Pässe nicht allein algerhorsamst darnach zu achten, sondern auch die Verfügung zu thun, daß solchem Reglement überall algerhorsamst nachgelebet werde &c. Berlin, den 17ten July 1723. Fr. Wilhelm.

An die Churmärk. Kammer.

Nr. 132.

Friedrich Wilhelm, Unsern &c. Welchergestalt vier Unterthanen in dem Dorfe Hindenburg unterm Amte Zehdenick zu Erbauung neuer Ställe um eine halbjährige Freiheit von denen Amts Praestandis Ansuchung gethan, das haben Wir aus Euren Bericht vom 23. July c. wohl ersehen. Da Wir aber nicht gemeinet seyn, zu Erbauung der Ställe und andern Flickereyen einige Freyheiten von denen Amts Praestandis zu geben, so habt Ihr dieselbe hiernach zu bescheiden, und hemit ihrem Gesuch abzuweisen. Sind &c. Gehen den 23. August 1723.

Friedrich Wilhelm,

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 133.

Se. Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Krieges- und Steuerrath Klinggräff, hiermit in Gnaden so viel als möglich dahin zu sehen, daß Er denen Kreis-Bersammlungen, welche die Landräthe zu formirung der jährlichen Anlagen und Aufbringung derer Landes-Onerum anstellen, beywohnen könne; Wobey demselben das Interesse derer Mediatstädte bekaudrer maßen zu observiren, und insbesondere dahin zu sehen, daß selbige zu Aufbringung der Remissionen und Ueberstragung der neubauenden, Abgebrandte, oder sonst durch Hagelschaden, auch andern Unglücksfälle, bey deren Entstehung die Unterthanen des platten Landes einige Vergütung aus der Kreis-Casse bekommen, nicht collectiret, noch die Anlagen mit auf sie gemacht werden möge, indem die Mediat-Städte bey obspecificirten Fällen aus den Kreis-Cassen keine Vergütung bekommen, folglich zu dieser Ausgabe auch nicht concurriren können, sondern das bloße platte Land, so sich allein dergleichen Douceurs zu erfreuen, die dazu jährlich ausgesetzte Summe Geldes aufbringen muß. Signatum Berlin, den 18ten Febr. 1724.

U. E. W.

An den etc. Klinggräff.

Nr. 134.

Friedrich Wilhelm etc. Unsern etc. auf Euren unterthänigsten Bericht vom 22. März etc. und dessen Beilage, in welchen die Churmärck. Landräthe gebethen, daß einem jeden in seinem Kreise erlaubt werden möchte, nach seiner Convenienz so viel Leineweber, als er nöthig findet, anzusetzen, ertheilen Wir Euch hiernit zur allergnädigsten Resolution, daß Wir kein Bedenken finden, denen supplicirenden Landräthen in ihrem Gesuche zu deferiren, und verkatten, daß in jedem Creyse so viel Leineweber angesetzt werden, als nach Convenienz desselben nöthig seyn möchten. Damit etc. Sind etc. Geben Berlin den 7. April 1724.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 135.

Seine Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, haben in denen unterm 4ten Juny 1718 publicirten Principiis regulativis und zwar deren §. 5. wegen der Handwerker auf dem platten Lande allergnädigst geordnet, daß die auf den alten Stellen wohnende Handwerker bey der Accise keine Handwerks-Steuer entrichten, sondern ferner wie bishero davon frey sein solten; Sie müssen es aber mit der Gülde in der Stadt, wohin das Dorf gehdret, halten, und derselben für das Meister-Recht halb so viel, als in denen Städten geordnet ist, oder jährlich ein gewisses, wie sie sich vereinigen können, erlegen; Wie dann auch ihre Kinder, wann sie das Handwerk erlernen, dergleichen Freyheit und Gerechtigkeiten als die Kinder der Stadtmeister genießen, sich auch zu erfreuen haben solten; Gesellen aber zusetzen und Jungen zu lehren, müssen die Landmeister sich gänzlich enthalten.

Da aber höchst gedachte Se. Königl. Majestät wegen dieses lehtern auf geschehene allerunterthänigste Vorstellung zum Besten der auf dem Lande wohnenden Leute, und damit dieselben in ihrer Arbeit desto eher befördert werden möchten, allergnädigst resolviret, daß diejenigen Handwerker, welche das Meisterrecht in denen Städten ordentlich gewonnen, ihre Meisterstücke verfertigt, und alle prastanda praestiret, wann sie auf alte Stellen auf dem Lande zu wohnen sich begeben, Gesellen zu fördern und Jungen zu lehren, wiederum berechtiget sein sollen, jedoch daß sie die Lehrjungen nicht lössprechen, sondern die Ge-

seßen in denen Städten zu Meistern gemacht, auch die Jungen daselbst bey der Gilde losgesprochen werden sollen, als declariren sie den vorangezogenen 5. S. derwegen der Handwerker auf dem platten Lande unterm 4ten Juny 1718 publicirten Principiorum regulativorum hiermit dahin allergnädigst, und haben sich die Magisträte und Innungen in denen Städten, als auch die Handwerker auf dem platten Lande, hiernach allergehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 13ten April 1724. Fr. Wilhelm.

Declaration

der unterm 4ten Juny 1718 publicirten Principiorum regulativorum wegen der Handwerker auf dem Lande.

Nr. 136.

Nachdem wir aus des Burgemeister und Zollverwalter Lorenzens zu Wittstock eingesandten Bericht vom 20sten hujus ersehen, welchergestalt das Grenzdorf Parez zur Königl. Tafelziese 5 Thlr. als einen jährlichen Canonem abzuführen sich offeriret habe; Als wird Referent hierauf beschieden, daß sothaner jährliche Canon de Fünf Thaler, welchen das Dorf Parez zur Königl. Tafelziese abzuführen sich erkläret, von der Krieger- und Domainen-Kammer, weil praeventio in dergleichen statt hat, adprobiret werde. Berlin, den 26sten July 1724.

Königl. Churmärck. Krieger- und Domainen-Kammer.

Nr. 137.

Renovirtes und geschärfftes Edikt, daß niemand bey 10 Thaler Strafe vor jedes Pferd, ohne Sr. Königl. Majestät Höhenhändig unterschriebenen Paß einige freie Vorspann nehmen, die Regimenter auch, wann sie dergleichen nöthig haben, sich wegen der Pässe in Zeiten melden sollen. De Dato Berlin, den 30. Decbr. 1724.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Wallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Comin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Rügen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blüdingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Wistow, Arlay und Breda ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir abermahls höch. missfällig vernehmen müssen, daß ungeachtet Unseres so vielfältig ergangenen Verbots, und noch unterm 24. Januarii 1723 publicirten Edicts, dennoch einige Bediente sich unterstehen, von Unseren Unterthanen einigen freien Vorspann, ohne dieserhalb einen von Uns hohenhändig unterschriebenen Vorspannpaß vorzuzeigen, zu practendiren, auch wohl im weigernden Fall solche mit Gewalt zu extorquiren; Wir aber dergleichen zur merklichen Bedrückung des Landes, und zum unfehlbaren Ruin Unserer Unterthanen gereichendes Unternehmen keines weges weiter zu gestatten gemeinet seynd, sondern die Regimenter sowohl als andere Unsere Bediente, wenn sie einige Pässe auf Vorspann nöthig haben, sich in Zeiten darum melden sollen:

sollen: Als befehlen Wir allen Unseren Regierungen, Provinzial-Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in sämtlichen Unseren Landen und Provinzien hiermit in Gnaden, keinem, er sey wes Standes oder Condition er wolle, Hoher oder Niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns selbst hohenhändig unterschriebenen Vorspann-Passes, weder eine Fuhr, noch vor Ordonnanz-mäßige Bezahlung, Vorspann-reichen zu lassen, sondern dieselbe nach Unseren Post-Häusern und Stationen zu verweisen, woselbst sie vor Postmässige baare Bezahlung die benöthigte Vorspann suchen und nehmen müssen. Würde sich jemand, er sey wes Standes oder Condition er wolle, unterstehen, einigen Vorspann ohne Unsern in Händen habenden höchst-eigenhändig unterschriebenen Paß entweder frey, oder gegen Ordonnanz-mäßige Bezahlung zu nehmen, derselbe soll nach Inhalt des unterm 24sten Januarii 1723. publicirten Edicts, als welches in allen Puncten hiermit erneuert und confirmiret wird, vor jedes Pferd zehen Thaler erlegen, welche halb zur Poenalien-Casse, halb denen Unterthanen, so fahren müssen, verfallen seyn, wenn es aber ein Officier gewesen, dem Regiment bey Unserer General-Krieges-Casse decourtiret, den Civil-Bedienten aber an ihren Besoldungen abgezogen werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Urkundlich haben Wir dieses Edict Eigen-hohenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. Decembris 1724.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Ratsch. J. v. Gdrne. J. H. v. Fuchs.

Nr. 138.

Auszug aus dem Gutachten des Nemter-Commisarius Falken vom Jahre 1724 wegen Revidirung des Altmärck. Contributions-Catastri von 1693.

Wann nun die Ausmessung nach dem jetzigen Cammer-Fuß geschehen solte, so würde 1 Ruthe von 12 Meißländische Fuß und 180 Ruthen auf 1 Morgen, 30 Morgen aber auf eine Hufe gerechnet werden können, welches mit den alten Altmärckischen Maaße accordiret, in dem eine Landruthe von 16 Fuß gebraucht worden, deren 120 Ruthen auf 1 Morgen gerechnet worden, welche den mit 180 Meißländische Quadrat-Ruthen accurate übereinkommen, und solche 30 Morgen sind auf 1 Hufe gerechnet.

Nr. 139.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr eigentlich erwogen haben, was der Landrath von Briest unterm 4. März und 8. April a. c. wegen der 42 Weisp. Weiskorn, die der Havelländische Creiß an das Spandowsche Magazin jährlich abliefern muß, vorstellet und bittet, daß nehmlich diese zur Martinizeit abzuliefernde 42 Weisp. in Gelde und zwar nach dem Preise, wie die Königl. Pächte accordiret werden, angenommen werden möchten: So ertheilen Se. Königl. Majestät dieserhalb hiermit zur allergnädigsten Resolution, daß dieselben des Landraths Ansuchen in so weit accordiren, vor mehr besagte 42 Weisp. Weiskorn das Geld anzunehmen, jedoch auf den beständigen Fuß, daß jeglicher Weinspel, es mögen theure oder wohlfeile Zeiten seyn, zu Sechszehen Thaler gerechnet werden soll.

Welches dann dem Landrath von Briest dem Havelländischen Creiße bekannt zu machen, und dabey die Einrichtung dieserhalb zu besorgen hat. Berlin, den 6ten Mai 1725.

Nr. 140.

Auszug aus dem Bericht des Hoff- und Uckermärck. Quartal-Gerichtsrath, auch Nemters-Kommissarius von Berchem vom 2ten Nov. 1725 an die Churmärck. Cammer.

Den Repartitions-Fuß zwischen Ritterschaft und Königl. Nemtern u. nun betreffend, so geben

Erstere zu 100 Thlr.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	58 Thlr.
Letztere aber	=	=	=	=	=	=	=	=	=	42 Thlr.

Summa 100 Thlr.

wobey dieses annoch zu berichten nicht ermangeln sollen, wie nach der unter den Königl. Nemtern und incorporirte Mediat-Städte gewöhnlichen Repartitions-Fuß zu 100 Thlr., das

Hant Chorin	=	=	=	=	=	=	=	=	=	18 Thlr. 13 Gr. 3½ Pf.
= Gramgow	=	=	=	=	=	=	=	=	=	20 Thlr. 6 Gr. 3 Pf.
= Lockenitz	=	=	=	=	=	=	=	=	=	20 Thlr. 14 Gr. 3¼ Pf.
= Zehdenick	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8 Thlr. 3 Gr. 2 Pf.
= Schwedt	=	=	=	=	=	=	=	=	=	4 Thlr. 17 Gr. 8½ Pf.
= Neuendorff	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3 Thlr. 6 Gr. 4 Pf.
Stadt Zehdenick	=	=	=	=	=	=	=	=	=	12 Thlr. 14 Gr. 10½ Pf.
= Schwebt	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7 Thlr. 6 Gr. 10½ Pf.
12 Vierraden	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2 Thlr. 8 Gr. 1½ Pf.
= Fürstenwerder	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2 Thlr. 5 Gr. 1¼ Pf.

Summa 100 Thlr. — — —

beitragen muß.

Nr. 141.

Auszug aus dem Patent vom 14. Decbr. 1725.

Als befehlen höchstgedachte Er. Königl. Majestät allen denen von Adel, Beamten, Besten Adelicher Güter und Arendatoribus in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, auch der Grafenschaft Ruppiau hierdurch ernstlich, nicht allein bey ihrem für ihre Haushaltung zur Mühle sendenden Malge, den Ueberbringern einen Schein unter ihrer Hand und Siegel, worinnen die abzumahlende Scheffelzahl, und das solche ihnen gehdrig, sambt dem Dato ausgedrucket, allemahl mitzusenden, oder in ihrer Abwesenheit von ihren Verwaltern mitgeben zu lassen, sondern auch den in ihren Diensten stehenden Deputanten, wenn sie einige ihnen ausgemachte Deputat Trinkerste abmahlen wollen, einen dergleichen Schein, aus welchem ersehen werden könne, wie der Deputant heisse, wofür er diene, und wie viel Scheffel er abmahlen wolte, zuzustellen, oder zu gewärtigen, daß das Malz, wobey kein solcher Schein vorhanden, confiscirer werden soll; auch den Ziesemeistern, bei welchen ihre Dörfer sonst zu Zieser gehalten, jährlich eine Designation derjenigen Personen, welche von ihnen einige Deputats Trinkerste bekommen, und wie viel Scheffel, so jedoch über acht Scheffel nicht betragen müssen, einem jedem gereicht werden, in derselben aber keine Schäffer, Hirten und Drörscher, als welchen in der Bräuordnung das Brauen gänzlich verbotten ist, oder andere, welche von den fructibus agri participiren

oder denen etwas gesäet und eingeerndet wird, oder welche Bauer Acker inne haben und auf Bauer- oder Cosäthen Stellen wohnen, oder mit Fischerey und Gärtnerey ihre eigene Nahrung treiben, mit anstellen, sondern sothane Designationibus nur allein diejenigen Meyer, Hädker, Fischer und Gärtner so in ihren Diensten stehen, und respect. mit der Herrschaft Spann-Vieh für Lohn und Deputat ihren Acker bearbeiten samt ihren Jägern und Schützen, Weinmeister und Wdgeten zu inseriren, und mit solchen Scheinen, wenn sie ihre Deputat Trinkgerste abmahlen zu versehen, ingleichen ihre Leuthe sowohl als die vorhin beschriebene Deputanten, wenn sie das Maltz zur Mühle bringen, nachdrücklich dazu anzuhalten, daß sie die ihnen darüber mitgegebenen Scheine in den Mühlen, in die verschlossene Mühlen Wächse stecken, und nicht wieder zurück nehmen sollen.

Nr. 142

Friedrich Wilhelm König etc. Auf dasjenige so Ihr wegen Zuziehung des Commissarii loci zu den Kreis Versammlungen auch zur Revision und Rechnungs-Abnahme unterm 31. Decbr. jüngst hin allerunterthänigst vorgestellt, und angeführt, bescheiden Wir euch hiermit in Gnaden, daß solches keinesweges von Uns veranlaßt worden, weil wir ein Mißtrauen in euch setzen, sondern weil solches nichts neues, und bey allen Creisern üblich, daß der Steuerrath ratione der Mediat Städte und Flecken, wo die Accise introduciret, gedachter Abnahme der Rechnung mit beywohne. Wie dann auch so billig als natürlich ist, daß da er für den Abtrag des Quanti contributionis der Mediat Städte und Flecken zu sorgen, er auch sehen müsse, wie die Receptores diese Gelder verrechnet, und ob die gehbrige Proportion zwischen den Städten und das platte Land in den Beitrag observiret werde.

Die Zusammenkunft aber der Landrätthe mit den Aemter Commissario kann eurer Meinung nach nicht als ein Collegium angesehen werden, maßen auch gleich in andern Creisern geschiehet, ein jeder Landrath in seinem Creise der erheischenden Nothdurft nach dasjenige thun und veranlassen kann, was ihr zusammen oder conjunctim thut. Wie denn auch die consequentz, daß ihr nicht zur Abnahme der Accise Rechnung erfordert würdet, folglich der Steuerrath auch die Kreis Rechnungen nicht mit abzunehmen nöthig, gar irrig und nicht quadrirent, angesehen ihr auf keinerlei weise zur Accise concurriret, dahingegen der Steuerrath, wegen der über die Mediat Städte und Flecken habenden Inspection für Abtragung derselben Contributions Quanti wie oben schon gedacht sorgen muß; Und also kommt ihm auch zu wissen zu, wie diese Gelder von dem Rentanten verrechnet werden, aus welchem allen ihr auch verhoffentlich von selbst bescheiden, und den Steuerrath sowohl bey Abnahme der Kreis-Rechnung als formirung der jährlichen Anlagen, unsern beständigen Willen gemäß zuziehen werdet, wogegen ihr euch dann auch desto weniger Ursach zu setzen habt, weil euch dadurch an der euch verthehenen Authorität nichts benommen wird. Und gleichwie einen jeden Kreis Eingeseßenen frei stehet, der Rechnungs Abnahme mit bey zu wohnen und von den Casenzustand sodann sich zu informiren, so muß solches um so viel mehr den Steuerräthen zugestanden werden, daher es dann auch dabei lediglich sein Bewenden hat, und ihr euch darnach allergehorsamst zu achten habt. Seid etc. Geben Berlin, den 15. Febr. 1726.

M. S. B.

An Director und Landrätthe der Altmarck.

Nr. 143.

Nachdem Wir aus des Burgemeister und Zollverwalter Lorenz ersforderten und unterm 12ten dieses Monats erstatteten Bericht erschen, welcher gestalt die 3 Dörffer Stepnitz, Fröhne und Crempendorff sich unanimiter erbdhig gemacht, künftighin statt 10 Thlr., 12 Thlr. Bierziese für die Concession ihres Hausstrunks zu geben, und mit Abführung derselben auf bevorstehenden Reminifere den Anfang zu machen; Als wird Referent hierauf beschieden, daß gedachte 12 Thlr. von ermeldeten 3 Dörffern statt der zu erlegenden Ziese wegen ihres Saat und Erntebiers angenommen werden, und derselbe zugleich hierdurch befehliget, dieselbe von künftigen Reminifere an statt der vormahls accordirt gewesenen 10 Thlr. zu berechnen, und dieses bey der Rechnung zum Belege anzuführen. Berlin, den 20. Sept. 1726.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

Nr. 144.

Nachdem wir aus des Burgemeister und Zollverwalter Lorentz zu Wittstock über die beiden Dörffer Redelin und Panckow eingegebenen Beswerden racione der zu entrichtenden Tafelziese ersforderten und unterm 10ten dieses Monats erstatteten Bericht erschen, daß ermeldeten beiden Dörffern in Ansehung ihres gar schlechten Zustandes racione futuri loco der Ziese jährlich nur 5 Thlr. pro Canone gesetzt werden könne; Als wird solchemnach Referent hierauf beschieden, daß er weilen gedachte Dörffer Redelin und Panckow so gar schlecht conditioniret, und mit so wenigen Einwohner versehen, hinführo von beyden nur 5 Thlr. zu exigiren, racione praeteriti aber es bey dem, was einmahl beygetrieben und bezahlet worden, sein verbleiben habe. Berlin, den 25. Sept. 1726.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

Nr. 145.

Friedrich Wilhelm 10. Unsern 10. Welchergestalt der Uckermärck. Nemter-Comissarius von Berchem bey Euch vorgestellet, daß bey dastiger Nemtercasse ein schlechter Bestand sich befindet, und weilen noch viele Extraordinarien bezahlet werden müssen, ingleichen die Cavalleriegelder erhöhet sind, in der Casse aber wenig vorhanden in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht, daß zu Bestreitung solcher Ausgaben monatlich 50 Thlr. von denen in der Uckermärck befindlichen Nemter und Amtstädten mehr aufgebracht werden möchten, Ihr auch solches zu approbiren gebethen, daß ist Uns aus Euerer allerunterthänigsten Relation vom 25sten Oct. a. c. und dessen Beylage gebührend vorgetragen worden. Wenn wir nun allergnädigst approbiret, daß zu Bestreitung der Extraordinarien und sonderlich wegen gescheheuer Erhöhung der Cavalleriegelder das von denen Uckermärck. Nemtern und Amtstädten aufzubringende monatliche Contributionquantum auf Fünfzig Thaler erhöhet werde; Als fügen wir Euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, und habt Ihr den Nemter-Commissarius von Berchem hier nach zu Bescheiden und darunter fernere nöthige Verfügung zu thun. Sind 10. Geben Berlin, den 5. Dec. 1726. Fr. Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 146.

Se. Königl. Majestät in Preussen 10. Unser allergnädigster Herr, haben zwar in den unterm 16. August d. J. wegen Nachsetzung der Deserteurs publicirten Edict allergnädigst geordnet, daß bey vorfa-

den Desertionen nur nach Inhalt der schon vorhin publicirten Edicte verfahren, die Canons gelbset und die Glocken geläutet, mithin die Bauern in den Dörfern dadurch in Alarm gebracht werden sollen, um den desertirten Soldaten zu Pferde und zu Fuß nachzusetzen, dieselben aufzusuchen und anzuhalten, die Officiere aber, wenn sie selbst nachzusetzen nöthig finden, Extra Postpferde zu nehmen, und für deren Anschaffung selbst zu sorgen hätten.

Weil aber doch höchst nöthig ist, daß von denenselben den Deserteurs ungesäumt zu Pferde gleichfalls nachgesetzt werde durch Bestellung und Nehmung der Extra-Postpferde auch viele Zeit verstreicht, und dadurch der Deserteur sonderlich in den an auswärtige Lande angränzenden Provinzien desto eher zu echapiren Gelegenheit und Zeit bekommen; So haben Se. Königl. Majestät vorangezogenes Edict vom 16ten August 1726, was den Punkt wegen Nehmung der Extra Postpferde betrifft, hinwiederum aufgehoben, dagegen geordnet und festgestellt, daß in Deserteur-Fällen jederzeit an den Ort, wo Posthäuser sind, oder Umwechslung der Postpferde geschehen der zur schleunigen Beyschaffung derselbe bestellte Wagenmeister, oder wer sonst an dessen Platz dazu angeordnet ist, nach der Tour und Ordnung bey den Bürgern so Pferde halten, den Officiren selbige verschaffen und die Bezahlung vom Regiment nach den Paß Reglement davor geschehn solle:

Höchstgedachte Sr. R. Maj. befehlen demnach sämmtlichen Magistraten in den Städten hiermit in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und die Verfügung zu machen, daß bey vorfallenden Desertionen den Officiren die nöthige Pferde vorbesagter maßen gegen Bezahlung prompt abgefolget werden mögen. Urkundlich unter Sr. R. M. höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insigel. Gegeben zu Berlin, den 19. Decb. 1727.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 147.

Friedrich Wilhelm Unserm etc. Wir ertheilen Euch auf Euern Bericht vom 11. October A. p. hiermit zur Nachricht und Resolution, was maßen der ic. Klingraeff genugsam dargethan, daß in Sachen der abgebrannten zu Arendsee und der aus der Contributions Casse Ihnen zu bezahlenden 7 pro Cent, dergleichen von ihm geforderte Balance, wie sie in obigen Euern Bericht verlaugt worden, nicht möglich zu formiren, und einmahl gewiß ist, daß das Contributions Quantum von Arendsee so anjetzo aus der Accise bezahlt wird, alle und jede in der Provinz vorfallende Remissiones müssen bezahlen helfen, indem weilen alle bisher ergangene Erinnerungen, ohngeachtet noch zur Zeit demnach keine jährliche Anlage von Euch gemacht, noch die Mediat Städte, die doch nach eingeführter Accise zu den remittendis billig nichts contribuiren sollten, weil wir ihnen dergleichen aus dem Accise Ueberschuß zu geben pflegen von den Dörfern in diesen Punkt nicht separirt seyn; der Kreis-Casse nicht unbillig eine große Rechnung gemacht werden könnte, daß sie das Contingent aus der Accise so lange her so hoch gerechnet und gehoben als solches incl. der Landüblichen Remissionen proportionirt worden, und auf solche Art Unsere Accise Casse per indirectum darzu concurrirt. Da nun die abgebrannten zu Arendsee schon seit 1719 her, und also ante Foundationem der Feuer-Societäten, die Ihnen competirende Remission genießet, so ist nichts billigeres, da Wir Uns nicht entbrechen selbigen 8 pro Cent aus der Accise angedeyen zu lassen, das auch die Contributions Casse

die ihr zugeschriebene pro Cent-Gelder selbigen ohneweigerlich auszahlen, und also unsren Rescripto vom 26. Juny a. pr. so an Unsere Churmark. ic. Cammer und dem so darauf unterm 10. July an Euch ergangen, ein endliches Genüge geschehe.

Allermassen Ihr denn auch ein solches nannebro ohne alle fernere Wiederrede zu bewerkstelligen, und die Interessenten zu befriedigen habt. Sind ic. Begeben Berlin den 4. January 1728.

An Director und Landräthe der Altmark.

Nr. 148.

Patent wegen Abstellung der Mißbräuche bey dem Vorspann, und wie diejenigen, so mit einem Paß auf Vorspann reisen, sich dabey verhalten sollen. Sub dato Berlin, den 7ten October 1728.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß bey dem Vorspann große Mißbräuche vorgehen, und dessfalls viel Klagen einlauffen, absonderlich daß sowohl diejenigen, welche von Sr. Königl. Majestät Suite sind, als andere mit Vorspann-Pässen reisende Bediente, mehrentheils die zu den Vorspann-Pferden gehörigen Unterthanen oder Knechte davon wegzageten, mithin sodann durch ihre Leute die Vorspann-Pferde dergestalt an- und übertreiben lieffen, daß selbige dadurch gänzlich ruiniret würden, und offters sofort davon verrecketen; ingleichen daß die Vorspann vielfältig wohl 2 oder mehr Tage voraus bestellet würden, und die Leute an solchen Orten andern zur großen Beschwerde vergeblich warten, auch daneben das Ihrige zu Hause versäumen müsten; Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aber solchem Unwesen gesteuert, und dergleichen schädlichen Mißbrauch der aus hohen Gnaden accordirten Vorspann gänzlich abgestellt wissen wollen:

Als setzen, ordnen und befehlen Sie hiermit und in Kraft dieses, daß hinführo niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, die zu dem Vorspann gehörigen Unterthanen oder Knechte wieder ihren Willen davon wegzujagen, und durch seine eigene Leute fahren zu lassen, sondern wosern solches jemand diesem Dero allergnädigsten Verbot zuwieder dennoch unternähme, oder sonst die Pferde übertreiben ließe, soll in der nechsten Station oder Wechselung der Pferde, woselbst die Unterthanen oder Knechte solche Contravention sofort anzuzeigen haben, demselben kein Vorspann mehr gegeben werden, sondern derselbe wegen solchen Mißbrauchs schuldig seyn, sich die bendichtigten Vorspann auf der übrigen gantzen Reise, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, vor sein eigen Geld in den Post-Häusern, oder sonst so gut als er kann zu mieten; wie er denn auch, wosern er ein oder anderes von den Vorspann-Pferden überjaget hätte, daß selbiges davon ruiniret wäre, oder gar davon verreckete, den Schaden nach der Tare zu ersetzen, angehalten, zu dem Ende auch so viel als solches importiret, ihm entweder an seinem Tractament sofort abgezogen, oder sonst ohne einige Weitläufftigkeit durch Execution von ihm beygetrieben, er auch noch überdem als ein vorsehlicher Uebertreter dieser Königlichen allergnädigsten Verordnung mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll.

Seine Königliche Majestät verordnen und befehlen demnach, daß die bestellten Vorspann nicht länger, als zum höchsten 24 Stunden zu warten schuldig, sondern wenn derjenige, welcher selbige auf dem gehaltenen Vorspann-Paß bestellet hat, in solcher Zeit nicht kommt, sodann bezugt seyn sollen, von de-

Obrigkeit oder Prediger des Orts ein Attest zu fordern, daß sie 24 Stunden daselbst gewartet haben, und mit solchem Attest wieder nach Hause zu reiten, dahingegen derjenige, welcher sich auf die Art verspätet und die Vorspann versäumt hat, sich sodann auch vor sein eigen Geld Vorspann mieten muß. Wornach sich also ein jeder allergehorsamst zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll es gewöhnlicher Massen nicht allein von den Küstern den versammelten Gemeinen nach der Predigt auf dem Lande vor den Kirchthüren vorgelesen, sondern auch an öffentlichen Orten, insonderheit auch in den Krügen angeschlagen und ausgehangen werden; Die Kriege- und Dymainen-Cammern aber sollen durch die Beamten und sonst wohl acht geben lassen, daß diesem Patent genau nachgelebet werde, und wenn sich jemand unterstünde, dawieder zu handeln, müssen die Beamte davon sofort an die ihnen vorgesezte Kriege- und Dymainen-Cammer diese aber an das General-Ober-Finantz-Kriege- und Dymainen-Directorium berichten. Uhrkundlich unter Seiner Königlich Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insigel. Gegeben zu Berlin den 7. Octobris 1728.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,

F. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, C. v. Ratsch, F. v. Görne, A. D. v. Biereck.

Nr. 149.

Die Neumard- und incorporirte Creiser haben vom 1sten Nov. 1728 monatlich tragen müssen

1) In Fourage- und Speisegelder

1. Dem hochtbl. Reg. Schulenburg und zwar

a) Vor den Staab auf 37 Rationes und

7 Ober prime plan 56 " "

93 Rationes a 3 Thlr.

= 279 Thlr. — — —

b) Auf 56 Unterofficier Rationes a 3½ Thlr. =

= 196 Thlr. — — —

c) Zulage vor die Haubvits " " " =

4 Thlr. 4 Gr. — —

d) Auf 466 Gemeine Rationes a 3½ Thlr. so nach Abzug

der Hart-Futter-Gelder a 1 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. ausmachen

1098 Thlr. 15 Gr. 10 Pf.

e) Auf 535 Portiones Speisegelder a 2 Thlr.

= 1070 Thlr. — — —

Summa 2647 Thlr. 19 Gr. 10 Pf.

2) Dem hochtbl. Prinz Wilhelmischen Regiment

= 243 Thlr. 16 Gr. — —

2) In Sublevations-Gelder

wegen Vorpommern zur General-Kriege-Casse

= 84 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.

Summa 2976 Thlr. — — 2 Pf.

Diese Nachweisung ist von der Neumard. Cammer im Jahre 1740 bey Einem hohen General-Directorium eingereicht und findet sich in den Akten des Militair-Departements, daß die Fourage- und Speisegelder vom 1. Juny 1740 an nicht mehr an die Regimenten, Cavallerie und Dragoner aus den Provincialcassen bezahlet, sondern von der General-Kriegescasse eingezogen und von diesen den Regimentern assignirt werden sollen.

Nr. 150.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, vorgekeltet worden, was maßen zeithero verschiedene Beamte den bey ihnen angekommenen Recruten, um dieselben nicht aufzuhalten noch sich in Verantwortung zu setzen, die nöthigen Vorspann ohne Producirung eines Königl. Passes hergegeben haben; Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution und Willensmeinung dahin gehet, das keinem, er sey wer er wolle, ohne Producirung dero Passes einiger Vorspann gegeben, den Recruten aber, wenn selbige ankommen und keinen Paß haben, damit sie nicht aufgehalten werden, der nöthige Vorspann zwar gegeben, dagegen aber von dem dabey sich befindenden commandirenden Officier ein Pfand bis zu Einlangung des Passes gelassen werden soll: Als fügen hächstgedachte Sr. Königl. Majestät solches dero sämtlichen Kriege- und Domainen Cammern hiermit zu wissen mit Befehl, sämtliche Landräthe, Beamte und Magisträte hiernach zu bescheiden, und solcher wegen das nöthige weiter zu verfügen. Signatum Berlin, den 21. April 1729.

Circular Ordre.

Fr. Wilhelm.

Nr. 151.

Auszug aus den Patent vom April 1729.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preußen zc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vortragen worden, was maßen sich zeithero hervorgethann, daß bey denenjenigen Unterthanen, deren Höfse nichts erblich, sondern Sr. Königl. Majestät zuständig sind, die nöthige Unterhaltung der Gebäude deswegen meistens nach geblieben, weil ihr Vermögen nicht zureichend das darzu nöthige Holz dem Reglement gemäß zu bezahlen, auch dahero geschehen, daß in dergl. haufälligen Gebäuden öfters Feuer entstanden, und großer Schaden verursacht worden, oder selbige wohl gar übere Haufen gefallen, und die Höfse zum Schaden der allergnädigsten Herrschaft wüste geworden; Und denn zu Abhelfung dieses allerhöchstgedachte Sr. Königl. Maj. allergnädigst resolviret und festgesetzt haben, daß zu dergleichen Bauer- und Coßäthen Höfsen, welche den Unterthanen nicht erblich, sondern Sr. Königl. Maj. eigenthümlich zugehören und deren Anbau und Unterhaltung in baulichen Wärden, das nöthige Holz künftig aus Dero Heiden durchgehends frei gereicht, und weiter nichts, als das gewöhnliche Stamm- und Pflanz Geld dafür erlegt werden solle. zc.

Nr. 152.

Edict, daß in der Chur- und Marck Brandenburg auf dem platten Lande so viel Hausleute, Spinner und Leineweber, als man kann und will, angesetzt werden mögen; aber keine Leineweber, die in einländischen Städten wohnhaft gewesen. De dato Berlin, den 15ten Juni 1729.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, zeithero wahrgenommen, daß das Aufnehmen der Linnen-Fabriken in Dero Landen sonderlich dadurch sehr behindert worden daß es an Leuten gefehlet, welche das im Lande gewonnene Flachß versponnen: So haben hächstgedachte Sr. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Hülde zu Abhelfung dieses bisshero angemerckten Mangels, und damit genugsam Garn zum Weben im Lande vorhanden sey, in Gnaden resolviret und gut gefunden, auf dem platten Lande mehrere Hausleute, Spinner und Leinweber anzusetzen; Gestalt Sie dann hierdurch

und kraft dieses einem jeden von Adel, Beamten und andern Guts-Herrn in Gnaden permittiren und verstaten, so viel Hausleute und Spinner, als er will und kann, auch nach Proportionleinweber auf Landgütern anzusetzen. Und damit auch von auswärtigen Landen darzu sich Leute finden mögen, so accordiren, ordnen und versprechen höchstgedachte Seine Königliche Majestät allen denenjenigen Hausleuten, Spinuern und Leinwebern, welche auf dem platten Lande angesetzt werden, eine immerwährende Freyheit von allen Oneribus, als Contribution, Schopf, Reuter-Verpflegung, Quartal- und Nahrungsgeld, oder wie es Nahmen haben mag, außer was dem Dorffe hierunter zur Hülffe gegeben werden möchte; jedoch ist dieses nicht zu verstehen von denenjenigen, so auf contribuablen Stellen wohnen, als welche nach wie vor den Oneribus publicis unterworfen bleiben. Es soll auch insbesondere den auf dem platten Lande sich ansetzenden Leinwebern nachgegeben seyn und frey stehen, gleich andern Junftmäßigen Meistern, Gesellen zu halten und Jungen auszulernen, jedoch müssen dieselben das Meisterrecht vorher gewinnen, und es mit einer Junng aus der benachbarten Stadt halten.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, denen von Adel und Beamten in der Chur und Marck Brandenburg diß- und jenseit der Oder und Elbe hiermit in Gnaden, sich hiernach zu achten, und zu Beförderung Seiner Königl. Majestät hierunter habenden Landesväterlichen Intention alles mit beyzutragen, dabey aber dahin zu sehen, daß die Leinweber nicht aus den Städten auf das platte Land ziehen; Wie dann den Gutssherren hierdurch ernstlich und bey nachmahaffter Strafe anbefohlen wird, keine Leinweber, so in den einländischen Städten wohnhaft gewesen, anzunehmen: Allermaßen dann auch den auf dem Lande wohnenden Leinwebern weiter nichts als feines und grobes Kinnen und Wary nach Maßgebung des Edikts vom 27. Februar 1728 zu verfertigen nachgelassen wird; das gestreifte Zeug und Damast aber nirgends als in den Städten verfertiget werden muß.

Damit nun diese Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Willensmeinung zu jedermanns Wißenschaft komme, so haben höchst Dieselbe dieses durch den Druck zu publiciren allergnädigst befohlen. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 15ten Juni 1729. (L. S.) Fr. Wilhelm.

J. W. v. Grambkow, C. B. v. Creutz, C. v. Katsch, F. v. Görne, H. D. v. Biereck.

Nr. 153.

Zu 11319 Thlr. — — 1 Pf., welche vermög Königl. Allergnädigsten Rescript vom 30. August 1729 für die in der Chur und Neumark stehende und nach der Elbe bey Magdeburg ins Compement zu marschiren beorderte Regimente Cavallerie nach den Ausmarsch, von denen gesamten Chur und Neumark. Creisern vom 1. September an monatlich zur General-Krieges-Casse bezahlet werden sollen, giebt nach der gewöhnlichen Quotisation

der Bees- und Storckowsche Creis	=	=	=	141 Thlr. 11 Gr. 8 Pf.
Die Neumark	=	=	=	2579 Thlr. 10 Gr. 3 Pf.
Die Altmark und Prieigniz	=	3439 Thlr. 5 Gr. 8 Pf.		
an Uckermark. Uebertrag	=	113 Thlr. 4 Gr. 6½ Pf.		
		<hr/>		3552 Thlr. 10 Gr. 2½ Pf.

Latus 6273 Thlr, 8 Gr. 1½ Pf.

Die Mittelmark	"	"	3439 Thlr.	5 Gr.	8 Pf.	Transport	6273 Thlr.	8 Gr.	1½ Pf.	
an Uckermark.	Uebertrag	"	113 Thlr.	4 Gr.	6½ Pf.					
<hr/>							3552 Thlr.	10 Pf.	2½ Pf.	
Die Uckermark	"	"	1719 Thlr.	14 Gr.	10 Pf.					
wovon wegen den Uebertrag	abgehen	"	226 Thlr.	9 Gr.	1 Pf.					
<hr/>							1493 Thlr.	5 Pf.	9 Pf.	
<hr/>							Summe	11319 Thlr.	—	— 1 Pf.

Zu dem Altmark. und Priegnirischen Quanto der 3552 Thlr. 10 Gr. 2½ Pf. giebet in specie

Die Altmark zu jeden Thaler	16½ Gr.	2486 Thlr.	16 Gr.	9 ² / ₁₀ Pf.
Die Priegniz a 7 ¹ / ₄ Gr.	"	1065 Thlr.	17 Gr.	5 ³ / ₁₀ Pf.
<hr/>		Summa	3552 Thlr.	10 Gr. 2½ Pf.

Zu dem Mittelmark. Quanto giebt in specie

Der Havelländische Kreis	"	751 Thlr.	22 Gr.	4 Pf.
" Ruppinsche	"	461 Thlr.	19 Gr.	7 Pf.
" Oberbarnimsche	"	521 Thlr.	—	7 Pf.
" Niederbarnimsche	"	464 Thlr.	18 Gr.	8 Pf.
" Teltowsche	"	500 Thlr.	7 Gr.	2 Pf.
" Lebusische	"	532 Thlr.	20 Gr.	9 Pf.
" Zauchische	"	319 Thlr.	17 Gr.	2 Pf.
<hr/>		Summa	3552 Thlr.	10 Gr. 3 Pf.

Berlin, den 9ten September 1729.

Nr. 154.

Friedrich Wilhelm Unserm ic. Aus dem unterm 14. Sept. a. c. an Euch ergangenen Rescript werdet ihr erschen haben, daß wegen vorgewesenen Ausmarsches derer Regimenter die gesandte Creiser der Chur und Neumark pro Septemb. a. c. an Cavallerie-Gelder 11319 Thlr. — — 1 Pf. zur General-Krieges-Casse abliefern sollen, vom 1. Octob. a. c. aber auf die Ausbrin- und Auszahlung solcher Gelder wiederum auf dem vbrigen Fuße bleibe.

Da nun zu obgedachten 11319 Thlr. — — 1 Pf. Cavallerie-Gelder pro Sept. die Neumark mit ihren incorporirten Creisern nach der gewöhlichen Quotisation 2579 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. beyzutragen hat: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, fordersamft zu verfügen, daß wegen dieser pro Sept. a. c. aufzubringenden Zwenntausend Fünfhundert Neun und Siebenzig Thaler 10 Gr. 3 Pf. Cavalleriegelder die Repartition schleunigst gemacht, und die Gelder ohne weitem Anstand zur General-Krieges-Casse abgeführt werden mögen. Sind ic. Berlin, den 2. Nov. 1729.

Fr. Wilhelm.

No. 155.

Auszug aus der Beantwortung des Hoffraths Bewert vom 29sten März 1730, der gemachten Notatorum über die Alt-Biergiese-Register aus den Städten von Quasimodogeniti 1728 bis 1729.

Als Crucis 1723 mir die General-Einnahme der alten Biergelder aufgetragen worden, habe mir viele Mühe gegeben, den rechten Ursprung und eigentliche Ursache dieser ungewissen Sätze zu entdecken, allein vergebens, jedere Stadt giebet zur Antwort: daß von undenklichen Zeiten her so viel und nicht mehr genommen worden. Weil aber doch die meisten Immediat-Städte von 1 Sack Maltz à 8 Scheffel

6½ Pf. und die Mediat- oder Ritterstädte, welche als Erbfrüger auf dem Lande angesehen werden, von einem Sack Malz à 8 Schl. 9 Pf. berechnen, und zwar letztere vermuthlich daher 9 Pf. voll, weil in den Immediat-Städten die Raths-Cammerey 2½ Pf. vor einen Sack Malz bekommt, in den Mediat-Städten aber nicht, allwo die Churmärk. Kammer die 2½ Pf. nebst den 6½ Pf., zusammen 9 Pf. erhält, so wäre mein ohnmaßgebl. Vorschlag, dem Commissarius loci jeder Stadt anzubefehlen, wegen den sich findenden differenten Satz des alten Biergeldes zu berichten ic.

Nr. 156.

Auszug aus der Beantwortung der Notaten über die Alte Biergelder Rechnung von Quasimodogeniti 1728 bis 1729 ic. vom Hofrath Bewert.

Als 1715. der Landrath v. Bismarck zu Schönhausen jenseit der Elbe belegen, rations der Ziese, von welcher er frey zu seyn praetendiret, disput gemacht worden, hat er seine Freiheit und zwar Possessionem immemoriam nicht allein per Testes, sondern auch hauptsächlich durch einen Permutationis Contract de 1562 (in welchen das Gut Schönhausen gegen das Amt Borgstall vertauschet, und die Ziese expresse mit angeschlagen worden) erwiesen, und diesen Contract auch bey den Edblichen Ständen des weitem Ausschusses 1717 in Originali zu Berlin produciret, worauf denn in den neuen Biergeld-Recess de 1717 resolviret worden: daß weil dem Herrn Landrath von Bismarck bey Vertauschung des Amtes Borgstall mit Schönhausen die Ziese wirklich in Anschlag gebracht sey, derselbe bey so bewandten Umständen von der Landschaft der Ziese wegen in keinen fernern Anspruch zu nehmen, welches aus vorangeführten Ursachen auch wegen des alten Biergeldes statt haben muß.

Nr. 157.

Auszug aus dem Bericht der Churmärk. Cammer an das General-Direktorium, vom 8ten April 1730.

Dieses alles nun allerunterthänigst schuldigstermaßen zu bewerkstelligen, haben Wir zuörderst nöthig gefunden, die Ursachen der Separation Dero Königl. Aemter von denen Ritterschaflichen Obrfern in der Uckermark rations der Creisanlagen und Abgaben und dadurch zugleich angelegten separaten Contributions-Casse und Etablirung eines Aemter-Commissarii zu untersuchen, da sich dann befunden, daß der Ursprung davon, sich auf der in der Uckermark sich befindlichen 5 Aemter und Amts-Unterthanen Gramtow, Schwedt, Chorin, Zehdenick und Neuendorff schon von Ao. 1643 her geschehenen vielfältigen Klagen über die Disproportion der Contributionsanlagen und anderer Creislasten, von Einquartirung, Märschen und Fuhren, so zwischen ihnen und den Ritterschafts-Obrfern gehalten worden, hauptsächlich gründe: Denn als die Kaiserlichen Troupen zur Zeit des 30jährigen Krieges Jahr aus Jahr ein von dieser Provinz Contribution beygetrieben, dadurch viele Bauren verlaufen und ihre Hüfen liegen lassen, haben die von Adel solche an sich gezogen, von allen diesen Oneribus frey gemacht und selbige von den übrigen Eingefessenen übertragen lassen, dadurch es dann geschehen, daß die Aemter-Unterthanen, von welchen man die effective praesente Hüfen, folglich die wüsten mit collectiret, endlich dergestalt praegraviret und mitgenommen worden, daß sich sämmtliche Beamte nach Hofe gewendet und um commissarische Untersuchung gegen die Ritterschaft gebethen; Womit es aber sehr langsam zugegangen, bis endlich Thro

Churfürstl. Durchlauchten Friedrich Wilhelm Glorwürdige Gedächtniß, die Commission zu Stande gebracht, einige Råthe dazu nach Prenzlow geschickt und die so lange eingeflagte disproportion und inegalite würclich gefunden: Da auch gleich rations futuri ein principium regulativum ausmacht, und festgesetzt worden, daß die Aemter zu 100 Thlr. an Contribution aufzubringenden Theil 42 Thlr. befragen, solches aber, der Churfürstlichen Commissarien Vorschläge noch durch einen aparten Einnehmer, so in Prenzlow wohnen, und denen Creißanlagen und Delibrationen rations der Aemter zu assistiren hattz, geschehen sollte &c.

Nr. 158.

Auszug aus dem Bericht der Magdeburgischen Cammer vom 9. August 1731. an das Königl. General Directorium.

Dem zur allergehorsamsten Folge nun vermelden wir hierdurch allerunterthänigst, wie unser allerunterthänigsten Meinung nach derer Theerschweler Besuch nicht deferiret werden köune, indem die Nahrungssteuer ein Onus Personale ist, welches ein jeder Handwerker, Krüger, Tagelöhner, auch Einlieger nach Proportion seiner Nahrung und Gewerbe der Case mit 12 Gr., 18 Gr., 1 Thlr. und nach befinden 2 Thlr. vor den Landeschutz entrichten muß, und nicht von der Theershütte gefordert wird, es wird auch dieses Geld, nicht zu der Accise, sondern zur Creißcase gezahlet, und würclich zu Abtragung des monatlichen Contributions-Contingents angewendet, ist auch ein radicirtes Caput catastri und deshalb auch schon vor vielen Jahren und de 1702. da Sr. in Gott ruhenden Adm. Maj. das monatliche Contingent um 3000 Thlr. erhöhet, die Nahrungssteuer eingefordert worden, daher dann Ew. Königl. Majestät leicht allergnädigst ermeßen werden, daß in unsern Mächten nicht stehe, die Theerschweler damit zu verschonen &c.

Nr. 159.

Patent wegen besserer Regulirung der Vorspanne auf Sr. Königl. Majestät Reisen, und wie es damit gehalten werden soll. Sub dato Berlin, den roten Sept. 1732.

Demnach Ee. Königl. Majestät in Preußen &c. Unser allergnädigster Herr, auf Dero Reisen bey dem in Dero Landen bestellten Vorspann zeithero viele Unordnungen wahrgenommen, indem die Unterthanen mit ihren Vorspann-Pferden sich zwar an den bestimmten Orten eingefunden, aber nicht gewußt wen sie fahren, für welchen Wagen sie eigentlich vorspannen, und wie viele Pferde sie anspannen sollen, daher es dann geschehen, daß diejenigen, so in der Königl. Suite mitgereiset sind, die vorhandenen Vorspann-Pferde, so wie sie selbige gefunden, ohne Unterscheid für ihre Wagen spannen lassen, und einer dem andern den deflinirten Vorspann unwissend weggenommen; Höchstgedachte seine Königl. Majestät aber solche Unordnungen abgestellt wissen wollen, und daher gut gefunden, Künstighin bey einer vorzunehmenden Reise den zu betreffenden Krieges- und Domainen-Cammeru vorhero allemahl eine Liste sowohl der benöthigten Pferde, als auch der Wagen, nach ihren Nummern zufertigen zu lassen: nemlich: No. 1. für den Königl. Wagen 8 Pferde, No. 2. für den General N. N. 8 Pferde, No. 3. für den Christen N. N. 8 Pferde u. s. w.; solche Nummer auch entweder an dem Wagen selbst, oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedienten marquiret seyn soll; Welche Liste hinwiederum von den Krieges- und Domainen-Cammeru den Landrårthen und Beamten, so den Vorspann besorgen, alsosort

communiciret und denenselben aufgegeben werden muß, daß sie auf allen Stationen die Vorspann = Pferde für jeden Wagen sortiren, und den dabey befindlichen Knechten die Nummer des Wagens, für welchen sie vorspannen sollen, nicht allein bekannt machen, sondern auch auf Papier gezeichnet vorn auf den Hut anstecken lassen sollen, damit wenn Se. Königl. Majestät nebst Dero Suite an die geordneten Stationes kommen, jeder Wagen mit seiner Nummer sich melden, auch jeder Knecht sofort wissen könne, wie viel Pferde und vor welchen Wagen er vorzuspannen habe: Als befehlen Se. Königl. Majestät Dero sämtlichen Kriegs- und Domainen = Cammern, Landrätthen, Beamten und welchen sonst den Vorspann zu besorgen obliegt, hiermit in Gnaden, sich hiernach zu achten, und bey vorfallenden Königl. Reisen in Regulirung der Vorspann solchergestalt zu verfahren.

Damit auch hierunter Er. Königl. Majestät Intention in allem erreicht werde, verbieten Höchst = Dieselbe hierdurch ausdrücklich, daß bei vorkommenden Reisen keiner von Dero Suite einem andern die Pferde wegnehmen, oder den Vorspann, welcher ihm nicht zukommet, für seinen Wagen soll anspannen lassen; wiedrigenfalls und wann solches wird dargethan werden, Seine Königl. Majestät selbigen, es mag seyn wer es wolle, hart strafen werden.

Wann fremde Herrschaften werden Vorspann bekommen, so werden Se. Königl. Majestät selbige requiriren, Dero Bediente zu instruiren, damit selbige diesem Reglement auch nachleben mögen.

Se. Königl. Majestät befehlen derowegen nochmahls alles Ernstes, daß diesem Patent genau nachgelebet werde; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Se. Königl. Majestät diese gemachte Verfassung durch den Druck zu publiciren befohlen.

Uhrfündlich haben Se. Königl. Majestät dieses Patent höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Sept. 1732.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. J. v. Gdrne. M. D. v. Dierck. F. M. v. Wiebahn. F. W. v. Happe.

Nr. 160.

Friedrich Wilhelm Unserm etc. Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 13ten dieses ersehen, was Ihr wegen der Ziese, so die hiesige Landschaft von denen zur Ruppiniischen Amtsbrauerey gelegten Krügen und Orten prärendiret, berichtet, und was Ihr solcherhalb vor Vsrfügung gemacht. Wir approbiren nun hiermit allergnädigst, daß Ihr wegen der 2 Dörfer Wachow und Braunsberg, welche sub Contributione stehen, und weshalb der Landschaft die Ziese zusfließen muß, nach der bisherigen Contribution an landschaftlicher Ziese und Blasenzens

	=	=	=	14 Thlr. 4 Gr. — —
an Kriegesmeze	=	=	=	1 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.
und an Altbiergeld	=	=	=	— — 21 Gr. 3 Pf.
				in Summa 16 Thlr. 19 Gr. 9 Pf.

in den Ruppiniischen Amtsetat von Trinitatis 1735 bis 1736 in Ausgabe gebracht werden, auch die Landschaft, wenn sich selbige demnächst meldet, bescheiden lassen, daß sie wegen der übrigen Dörter, so vor diesen freye wüste Feldmarken gewesen, die Ziese de jure nicht verlangen könne.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 30. December 1734.

An die Churmärck. Cammer.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 161.

Auszug aus dem General Privilegio und Gülde Brief des Schneidergewercks in der Chur- und Marck Brandenburg de Dato Berlin den 27. Sept. 1735.

IX. Wegen der Schneider auf dem platten Lande deren bisher eine ziemliche Anzahl gewesen, haben wir allergnädigst verordnet, daß dieselbe ohne Unterschied ob sie auf alten Stellen sitzen oder nicht, weggeschaffet, und in den Städten zu ziehen angewiesen werden, oder sich der Schneiderey gänzlich enthalten sollen, worüber wir mit Nachdruck dergestalt gehalten wissen wollen, daß die Gerichtsobrigkeiten, sie seyn von Abel oder Beamte, in 100 Ducaten fiscalischer Strafe verfallen seyn sollen, welche nach Ablauf dieses Jahres ein sein Handwerk treibenden Schneider in ihren Dörfern Herrschaftlichen Häusern oder Vorwercker wissenlich annoch zu dulden, und zu hagen sich unterstehen würden: Allermassen denn die Policy Ausreuther auch den Gewerken in den Städten selbst gebührend darüber zu vigiliren und die Contraventien gehdrigen Orts anzuzeigen haben.

Die auf dem Lande wohnenden Rüster und Schulmeister aber sollen hiervon ausgenommen, und denenselben zu ihrer besten Subsistenz nachgelassen seyn, allerhand Schneiderarbeit für die Landleute (massen wenn Arbeit für Leute so in Städten wohnen bei ihnen gefunden werden sollte, selbige confisciret und der Rüster und Schulmeister dem Befinden nach gesiraft werden soll) jedoch ohne Gesellen und Jungen zu verfertigen. Wolte aber ein Land Rüster oder Schulmeister Gesellen halten, oder Jungen lehren, ist er schuldig, das Meisterrecht in der nächsten Stadt zu gewinnen.

Nr. 162.

Friedrich Wilhelm 2c. Wir ertheilen euch auf euren wegen der Handwerker auf dem Lande im Ackenmärck. und Stolpirischen Creyß den 13ten dieses abgestatteten Bericht hiermit in Gnaden zur Resolution, daß obzwar den Flecken Privilegii gegeben, Sie solche doch nicht außer dem Flecken und auf platte Land extendiren, sondern die Landmeister es mit den Gùlden in den Immediatstädten halten, und darnach die Eintheilung projectirt und zur allergnädigsten Approbation eingesandt werden solle. Wornach ihr Euch denn zu achten habt. Und wir 2c. Gegeben Berlin, den 18ten Febr. 1736.
An den Krieges- und Steuerrath Wittich.

Nr. 163.

Auszug aus der Declaration vom 2ten May 1736.

Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr, thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Ihnen allerunterthänigst angezeigt worden, was massen die Rüster und Schulmeister auf dem Lande, welche das Schneiderhandwerk treiben, sich unterstehen, nicht allein zum Theil bis vier Gesellen zu halten, sondern auch allerhand Stoffene und andere Städtische Kleider zu verfertigen, wodurch den Stadtmeistern viel Abbruch geschehe und ihnen die Nahrung entzogen werde; solches aber sowohl Er. Königl. Majestät Intention und Willensmeinung, als auch dem neuen Schneider-Privilegio gänzlich zuwieder ist, inmassen nach dem 9 Artikel desselben die Stadtmeister nicht mehr als zwey bis drey Gesellen halten müssen, aus darinnen ausdrücklich versehen, daß die Landmeister als Rüster und Schulmeister nur Arbeit für die Landleuthe, worunter eigentlich Bauersleute zu verstehen, verfertigen sollen; zu welchem Ende be-

nenselben nur zum Meisterstück ein Bauer=Rock und Hosen von Landtuch, ingleichen ein Frauens=Camisol von Tuch=Bray oder andere für Bauerleute gewöhnlichen Zeuge zu machen auferlegt werden, und daher zu solcher Arbeit mit Ein a Zwey Gesellen wohl reichen kann. Als declariren, ordnen und wollen allerhöchste Seine Königl. Majestät, daß die Dorfküster und Schulmeister auf dem Lande aber, so das Meisterstück nicht gefertigt, und also das Meisterrecht nach dem Privilegio nicht gewonnen haben, sondern es bloß mit den Gewercken in den Städten bergestalt halten, daß sie nur Quartalgeld zur Lade entrichten, dürfen keine Gesellen halten noch Jungens lehren. Es müssen auch die Dorfküster und Schulmeister, sie seyen würckliche Meister, oder halten es nur mit der Städtegilde bey gleicher Strafe und Confiskation des Tuchs und Zeuges keine andere neue Arbeit als nur für Bauerleute verfertigen.

Nr. 164.

Patent daß keiner, der mit Vorspann reiset, sich unterstehen soll, die Vorspannenden Unterthanen zu zwingen, geschwinder oder stärker als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren. De Dato Berlin, den 18. August. 1736.

Nachdem Seine Königliche Magistät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß wenn Kriege= oder Civil=Bediente mit Vorspann=Paßsen reisen, bisher dabey verschiedentliche grosse Mißbräuche vorgegangen, indem bergleichen Reisende die vorspannenden Unterthanen gezwungen, die Pferde zu überjagen und zu übertreiben, welche sodann öfters davon ungefallen; allerhöchste Seine Königl. Majestät aber solches durchaus nicht gestattet, noch die Unterthanen und deren Pferde bey dem Vorspann ruiniret wissen wollen: Als haben Sie solchem Unwesen und Mißbrauch durch dieses Patent zu steuern ndthig erachtet. Seine Königl. Majestät befehlen demnach hiemit und in Kraft dieses auf das ernstlichste und nachdrücklichste, daß niemand, er sey wer er wolle, welcher mit einem Vorspann=Paß reiset, es sey solcher Paß unter Sr. Königl. Majestät höchsten Unterschrift, oder auch von der Provincial=Kriege= und Domainen=Cammer ertheilet, die Unterthanen zwingen soll, mehr noch stärker oder geschwinder, als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren; wovon jedoch ausgenommen wird, wann mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät Selbst und Dero Suite mit Vorspann reisen. Im Fall sich aber jemand, wer der auch sey, unterstände, die vorspannenden Unterthanen anzuhalten und zu zwingen, in vorerwähnter Zeit geschwinder und stärker wie geordnet ist, zu fahren, so sollen die Amts=Unterthanen solches dem Beamten des Orts, die adelichen und anderen Unterthanen es dem Land=Rath klagen, und diese davon unvorzüglich an die ihnen vorgesetzte Kriege= und Domainen=Cammer, jetzt erwähnte Cammer aber davon an Seine Königl. Majestät berichten, und solche Relationes an das General=Ober=Finanz=Kriege= und Domainen=Directorium adressiren, da sodann mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät an diejenigen, welche wieder dieses Patent gehandelt, solches unnachbleiblich mit empfindlicher Geld= oder dem Befinden nach anderer Strafe nachdrücklich ahnden werden: gestalt Sie denn auch allerhöchste an Dero Regimenter bereits die Ordre haben ergehen lassen, daß wenn ein Officier, so auf einen Vorspann=Paß reiset, wieder dieses Patent handelt, die Kriege= und Domainen=Cammer es ebenfalls berichten, mithin solcher Officier sodann vor jede halbe Stunde, so er zu stark gefahren, gehen Rthlr. Strafe, und

wo ein Pferd durch überjagen zu Schaden kommt oder umfällt, selbiges doppelt bezahlet und solches ihm abgezogen werden soll. Wornach sich also ein jeder allerunterthänigst zu achten und sich vor Strafe zu hüten hat.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns, sonderlich auch der vorspannenden Unterthanen Wissenschaft gelangen möge, so soll nicht allein der kurze Inhalt davon den Vorspannpässen zugleich inseriret, sondern auch das Patent an den Amts- oder Wirths-Häusern, wo die Vorspann zur Abfuhr sich einfinden, oder dahin bestellet zu werden pflegen, öffentlich angeschlagen und ausgehangen werden. Uthkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. In-Gegeben zu Berlin, den 18. Augusti. 1736

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbow, F. v. Görne, A. D. v. Wierck, F. W. v. Viebahn, F. W. v. Happe.

No. 165.

Friedrich Wilhelm 1c, Unserm 1c. Demnach Wir allergnädigst resolviren, daß das fixirte Metz-Forn-Contingent, so jährlich, und zwar um Martini aus den Churmärck. Creisern nemlich

zum Berlinischen Magazin	=	=	=	=	102	Wispel	22	Scheffel
zum Spandowschen dito	=	=	=	=	76	Wispel	14	Scheffel

in Natura abzuliefern, künfftighin und zwar allemahl um Martini a Achtzehn Groschen der Scheffel bezahlet, auch auf Martini dieses Jahres damit der Anfang gemacht werden soll, und dieserwegen die nöthige Notifikationes an die Gouvernements zu Berlin und Spandow ergehen lassen. Als fügen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, um es denen Landrätthen der Teltau, Ober und Niederbarnim, Ucker-märck, Bees- und Storkow, Havelland, Ruppin und Zauchischen Creiser gehörig bekandt zu machen, auch wegen des aus dem Lebusischen Creise nach Custrin zu liefernden Metzforns, daß solches zu Zwölff Groschen pro Scheffel zu bezahlen, zu notificiren, und darunter das nöthige zu verfügen. Sind 1c. Geben Berlin den 23sten August 1736.

Friedrich Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 166.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, haben zu Dero ganz besondern Mißfallen wahrgenommen, daß bishero verschiedenen Leuthen unter diesem und jenem Praetexte Vorspann gegeben und verabfolgt worden, ohne daß Sr. Königl. Majestät Dero Ordre oder Paß dazu ertheilt hatten. Sie befehlen demnach hierdurch allergnädigst, jedoch alles Ernstes und ein vor allemahl, daß von nur an Niemand, er sey von der Königl. Familie, Officier, Minister, oder wer es nur seyn kann und wolle, nicht der geringste Vorspann, wenn es auch nur ein Wagen oder ein Pferd zum reiten wäre, gegeben werden soll, wosern nicht Sr. Königl. Majestät Dero Ordre oder Paß unter Dero höchst eigenhändigen Unterschrift ertheilt haben, und soll dieses bergestalt stricte observiret werden, es mögen Sr. Königl. Majestät in Berlin oder Potsdam, in Wasserhausen oder wo Sie nur wollen, seyn; desgleichen soll es auch hinführo mit der Jägerrey und Jagd-Bedienten gehalten, und ihnen forthin weder unter dem Namen der Jagdtienste noch unter einigen andern Vorwandt kein Bauerwagen, ja nicht einmahl ein Pferd zum reiten gegeben, noch verabfolgt werden, ohne Sr. Königl. Maj. schriftliche Ordre und Paß darüber zu haben.

Was die Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer-Räthe anbetriefft, so ist bereits mittelst einer Special-Cabinetts-Ordre unterm 1. dieses allergnädigst verordnet, daß selbige zu ihren Commissionen und Vereisung derer Departements nicht mehr als 4 Pferde, so viel jedesmahl in ihren Paß stehet, unter keinerley Vorwandt an Vorspann gereicht werden solle, wobey es auch lediglich sein Bewenden bey schwerer Verantwortung haben muß. Höchstdieselben befehlen demnach an dero Churmär. Krieges- und Domainencammer sich hienach allerunterthänigst zu achten, auch das benöthigte deshalb zu verfügen und den sämtlichen Landrätthen, Beamten und Unterthanen durch einen Umlauf dieserwegen zu instruiren, mit der Bedeutung, daß wenn ein Beamter oder Unterthan sich unterstehen würde, ohne Königl. Ordre oder Paß Vorspann zu geben, ihm dafür nicht nur keine Vergütung geschehen, sondern er noch dazu deshalb besonders angesehen werden soll. Berlin, den 3ten September 1736. Friedr. Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 167.

Friedrich Wilhelm 2c. Demnach Wir auf allerunterthänigstes Gesuch des Baron von Rabenpreß, vormahls Nossig genandt, in Gnaden resolviret haben und wollen, daß hinführo die Vier Groschen, so wir ihm von jeder Tonne in der Churmärck eingehenden und darin zu versumirenden Duchstein, zum Donceur allergnädigst accordiret haben, bey denen Accisecaßen jeden Schts bey Verichtigung der Accise, von dem Duchstein zugleich mit entrichtet, dem Baron Rabenpreß vormahls Nossig genandt, richtig berechnet und quartaliter gegen seine Quittung unverkürzt gezahlet werden sollen;

Als fügen Wir Euch solches hiermit in Gnaden zu wissen, und habt Ihr sämtliche Accise-Einnehmer in denen Städten, wo Duchstein eingeführet und debitiret wird, die Auflage zu thun, daß sie Unserm höchsten Willen und Befehl hierunter ein gehdrigcs Genüge leisten. Sind 2c. Gegeben zu Berlin, den 19. September 1736.

Auf Er. Königl. Majestät Specialbefehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 168.

Auszug aus dem Edicte vom 29sten December 1736.

§. 3. Ferner stehet denen in der Stadt sich aufhaltenden Edelleuten zwar frey, Bier und Rosent von ihren Güthern zu ihrer eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf (es wäre denn, daß der von Adel durch ein besonders Privilegium es hergebracht, sein Dorfbier zum Schandl einführen zu dürfen) kommen zu lassen. Sie müssen aber von diesem sowohl, als von jenem den vollen Impost mit 18 Groschen pro Tonne erlegen, und alle Unterschleife von ihnen vermieden werden.

Nr. 169.

Auszug aus der Königl. Ordre vom 3ten April 1737.

§. 10. Ist es zwar nach der bisherigen Gewohnheit und Herkommen denen von Adel, Beamten, Pächtern 2c., welche keine Braugerechtigkeit zum feilen Kauf haben, wie auch denen Predigern erlaubt gewesen, zu ihrer Haushaltung zu brauen, wovon dieselbe aber nicht das geringste an andere, auch nicht an die auf ihren Höfen arbeitenden Handwerckleuthe, noch sonst an ihre eigene Bediente statt Arbeits- oder Gehindelohns bey Strafe überlassen dürfen.

Nr. 170.

Auszug aus der Königl. Instruktion und Ordre vor die Churmärk. Krieges und Domainen Cammer vom 7 April 1737.

10) Ist zwar nach der bisherigen Gewohnheit und herkommen denen von Adel, Beamten, Pächtern 2c. welche keine Braugerechtigkeit zum feilen Verkauf haben, erlaubt gewesen, zu ihrer Haushaltung zu brauen, wovon dieselben aber nicht das geringste, auch nicht an die auf ihren Höfen arbeitende Handwerksleuthe noch sonst an ihre eigene Bediente statt Arbeits- oder Gesinde-Lohns, bey Strafe überlassen dürfen.

Es hat auch wegen der von Adel, und anderer, welche mit der Braugerechtigkeit vor ihre Haushaltung beliehen, oder dazu berechtigt sind, bei der bisherigen Observanz sein Bewenden. Was aber die übrigen Haus- und Kesselbrauen betrifft; So wollen Wir, daß um den sonst unvermeidlichen Unterschleifen und daher entstehenden Proceßen vorzukommen dergleichen Haus- und Kesselbrauen gar abgestellt, allenfalls noch auf Mittel und Vorschläge gedacht werden soll, wie diejenige, welche sonst dergleichen Haus- und Kesselbrauen exerciren mögen, solches aber künftig verlehren, auf andere weise deshalb schadlos gehalten werden, und einige Vergütung bekommen können, wovon wir zuvor, ob und wie weit solches am füglichsten bewerkstelliget werden könne, Euer pflichtmäßiges Gutachten erwarten.

11) Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem sogenannten Hausstrunk oder Kesselbier, welches den Müllern Bauern Hüfenern und Cospäthen auf gewisse Scheffel in denen Pflug, Saat und Erndte-Zeiten, vor sich zu brauen erlaubt gewesen. Wie aber solches zu unendlichen und kaum zu verhindernden Unterschleifen Gelegenheit giebet, den Unterthanen aber mit solchem Haus und Kessel-Brauen selten recht umzugehen weiß, folglich nur Schaden statt Vortheils davon hat; So wollen wir daß dergleichen Haus- und Kesselbrauen hinführo gleichfalls abgeschafft, und die Unterthanen ihr Bier aus unsern Aemtern oder Städten, wohin sie gehören, zu nehmen angehalten werden. Dasjenige so bey der Landschaftlichen Accise durch Nachbleibung dieses Hausbrauens etwa ausfallen dürfte, wird ihr durch das bey den Städten daburch vermehrte Brauen, reichlich wieder ersetzt werden.

Die Pollicey Land- und Ausreuter, müssen demnach hinführo die Bauer- und Cospäthen-Höfe, wie auch die Mühlen fleißig visitiren, und das Bauern Malz oder daß daraus gebraute, nicht nur wegnehmen und confisciren, sondern auch solches gehörig anzeigen 2c.

13) Wie nur niemand auf dem Lande, außer unsern Beamten denen von Adel und denen Erb- und Braukrügern, welche sich gehörig legitimiren zum feilen Verkauf und Verlag, so weit ihnen solches zustehet, noch zum Hausstrunk zu brauen erlaubt ist, alle andere aber, so auf dem Lande wohnen, auch Prediger, Küster, Hirten, Schäfer, Schneider und andere erlaubte Handwerker, wie auch Heiderreuter, Heideläufer, Schneidemüller, hohe Ofens Messing, Kupfer und Eisenwerke, Glashütten Meißners und Theerbrenner 2c. oder wer es sonst wolle, sich des Brauens und Brauntweinsbrennens auch Malzmahlen zur Haushaltung bei Confiscation des Malzes, Bieres, Brandweinschrodtis und Brandweins auch 2 Thlr. Strafe enthalten müssen, wenn sie aber dabei betroffen werden, daß sie von ihrem gebrantem Biere oder Brandwein gar verkaufen, außer der Strafe der Confiscation in 10 Thlr. Strafe verfallen seyn, auch wohl gar dem Befinden, nach der Festung gebracht werden sollen 2c.

Nr. 171.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Wir haben Uns aus Euren jüngsthin abgestatteten Relationen umständlich vortragen lassen, aus was Ursachen Ihr bittet, daß nicht allein den Predigern fernerhin erlaubt werden möchte, daß zu ihrer Haushaltung benöthigte Bier zu brauen, sondern auch den Bauern zu verstaten, daß sogenannte Kesselbier in der Pflugsaat und Erndtzeit machen zu dürfen.

Was nun die Landprediger betrifft, so accordiren Wir denselben, daß zu ihrer Haushaltung benöthigte Bier ferner brauen zu dürfen, dieselbe sollen aber bey infamer Cassation sich nicht unterstehen, davon eine Kanne zu verkaufen; Wegen der Bauern, Forstbedienten und Müllern aber bleibt es bey Unserer Verordnung, und sollen diese bey der darauf gesetzten Strafe durchaus kein Kesselbier mehr brauen.

Wornach Ihr also sämmtlichen Land- und Steuerräthen näher zu instruiren, und darunter das nöthige zu verfügen, auch insbesondere denen Steuerräthen aufgegeben habt, dahin zu sehen, daß die Brauer in denen Städten sich mit dem nöthigen Vorrath von Maltz versehen, das es in bevorstehender Erndte dem Landmann an genugsamen Bier nicht fehle. Daran geschieht Unser Wille und Wir sind 2c. Geben Berlin, den 6ten July 1737.

Friedrich Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Den 12ten July 1737 an sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Nr. 172.

Friedrich Wilhelm 2c. Nachdem Wir denen Landpredigern der Churmark Brandenburg allergnädigst erlaubt, zu ihrer Haushaltung das benöthigte Bier zu brauen, jedoch dergestalt, daß sie bey infamer Cassation sich nicht unterstehen müssen, davon auch nicht eine Kanne voll zu verkaufen; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, solches denen Predigern eurer Inspektion sofort bekannt zu machen, mit angehängter ernstlicher Verwarnung, von ihren gebrauten Bier, auch nicht eine Kanne voll bey Straffe infamer Cassation zu verkaufen. Sind 2c. Berlin, den 17ten July 1737.

An sämmtliche Inspektoren.

Nr. 173.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Es haben die sämmtliche Forstbedienten in einem jüngsthin eingereichten Supplicato allerunterthänigst gebethen: daß ihnen erlaubt werden möchte, vor sich und ihre Leuthe das Speise Bier und Covent in ihren Häusern nach wie vor selber zu brauen. Wann es nun aber hierunter bey Unserer vorhin an euch ergangenen Ordres, daß hinführo keiner, als Unsere Aemter die Städte und Edelleute, welche dazu privilegiret und die Predigers, brauen sollen, sein unveränderliches Bewenden hat; So befehlen wir euch hierdurch nochmals in Gnaden, darüber mit allen Nachdruck zu halten, und keinem Forstbedienten das Hausbrauen ferner zu gestatten. Daran geschieht Unser Wille und Sind 2c. Berlin, den 28 August 1737.

Friedrich Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 174.

Patent daß auf die Vorspan-Pässe zu mehreren Risen, als darin benenet worden, kein Vorspan weiter gefodert noch verabsolget werden soll. De Dato Berlin, den 17. Dec. 1737.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, mißfälligst vernommen, wie die von Höchst-Deroselben allergnädigst erteilten Vorspan-Pässe bishero vielfältig

gemißbrauchet, und darauf von manchen zu mehreren Reisen, als wozu selbige gegeben, Vorspann geordert und verabsolget worden; Allerhöchst Dieselbe aber solchen zu größter Beschwerde und Ruin Dero Unterthanen erreichenden Mißbrauch vors künftige gänzlich abgestellt wissen wollen:

Als befehlen Seine Königl. Majestät hiermit und kraft dieses Patents auf das ernstlichste und nachdrücklichste, daß hinfüro kein von Ihro allerhöchst, oder auf Dero Ordre ertheilter Vorspann-Paß weiter, als auf die darinnen benannte Reise extendiret werden, und niemand von Dero Krieges- oder Civil-Debienten, er sey wer er wolle, bey Vermeidung höchster Königlichem Ungnade und willkürlicher Strafe sich unterstehen soll, auf einen solchen Paß, worauf bereits eine Reise verrichtet ist, wann solcher nicht ausdrücklich auf mehrere Reisen gerichtet worden, weiter einigen Vorspann, unter was praetext es auch sey, zu fordern, noch wann dergleichen gefordert wird, bey schwerer Strafe etwas verabsolgen zu lassen: Wornach also ein jeder ohne Unterschied sich allerunterthänigst und eigentlichst zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Damit nun dieses Patent zu jedermanns, insonderheit derjenigen Wissenschaft gelangen möge, welche Vorspann herzugeben und zu verrichten haben; So soll solches in ganzen Lande überall gehdrig publiciret und an öffentlichen Orten affigiret werden.

Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Decembris 1737.

(L. S.)

Fr. Wilhelm,

F. W. v. Grumkow, F. v. Görne, A. D. v. Biereck, F. M. v. Viebahn, F. W. v. Happe.

No. 175.

Auszug aus der Königl. Ordre vom 20. Februar 1738.

So approbiren Wir allergnädigst, daß die Cavallerie-Verpflegungs-Gelder, so gedachte Städte jährlich aufzubringen haben, als

von Lebus	=	=	=	=	=	=	227 Thlr.	15 Gr.	— —
= Seelow	=	=	=	=	=	=	154 Thlr.	6 Gr.	— —
= Mülleroße	=	=	=	=	=	=	106 Thlr.	12 Gr.	— —

Zusammen 488 Thlr. 9 Gr. — —

Vierhundert Acht und Achtzig Thaler 9 Gr. aus denen daffigen Acciscassen, gleich solches bey andern dergleichen Mediatstädten geschieht, jährlich bezahlet und bey gedachten Casen zur Ausgabe gebracht werden. An die Churmärck. Cammer.

No. 176.

Bericht der Churmärck. Cammer vom 4ten März 1738.

Auf die unterm 5. Juny a. pr. und 3. Januar c. an uns ergangene allergnädigste Rescripte darin mit Abgebung un rs Gutachtens zu berichten uns anbefohlen worden: ob die Städte gleich dem Lande (wie die Churmärck. Landschaft in den b v) Ew. Königl. Majestät übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung vom 21sten Mai a. pr. der Meinung ist) die Paß und Vorspannfuhren nach wie vor übernehmen müssen, oder aber sich deren entziehen können, ermangeln wir nicht hierdurch allergehorsamst anzuzeigen, wie nach eingeholten Bericht und näher überlegter Sache, wir ohnmaßgeblich allerunterthänigst davor hal-

ten, daß gleich wie aller Mediatsstädte zum Corpore des platten Landes gehören, und zwischen dergleichen Städten und deren Dörfern Respectu des Landes gar kein anderer Unterschied ist, als den differenten Modis colledandi, also auch die erstere gleich dem platten Lande zu denen Kriegen und Creisfuhren, welche ihnen gleich denen Dörfern vergütet werden, concurriren müssen, es sei dann, daß eine oder die andere Mediatstadt mit dem Creise per Pacta oder Conventiones sich eines andern Vergleichens oder iptum possessionem libertatis vor sich habe, welches jedennoch noch zur Zeit von keinem Orte angezeigt, sondern vielmehr von den meisten Steuerräthen gemeldet worden, daß die Mediatsstädte die Fuhren gethan hatten. Was aber die Immediatsstädte anlanget, so gehet unser unvorgreiflich Gutachten dahin, daß da solche ein ganz besonderes Corpus ausmachen, auch ihre onera mit dem platten Lande gar keine Verwandtschaft haben, sich auch von vielen Seculis her in possessione libertatis befinden, dieselben auch unter keinerley Vorwand ohne Verletzung Erw. Königl. Majestät höchst eigenen hohen Reservaten zu denen Creis- und Kriegesfuhren, so zur Verfassung des platten Landes gehöret, gezogen werden können.

Wir stellen demnach allerunterthänigst anheim: ob Erw. Königl. Majestät vorkommenden Umständen nach die sämmtlichen Stände zu bescheiden, allergnädigst geruhen wollen. Berlin, den 4. März 1738.

No. 177.

Friedrich Wilhelm 12. Unsern 12. Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Verstellung vom 27. May a. p. ersehen, welchermaßen Ihr allergnädigst zu verordnen gebethen, daß die Städte gleich dem Lande die Paß- und Vorspannfuhren nach wie vor übernehmen, und sich deren nicht weiter entziehen müssen; Da nun nach unser Churmärk. Cammer auf erfordern darüber erstatteten abschriftlichen hiehey gefügten Bericht zwar wohl die Mediatsstädte, wann die Route sie trifft, gleich dem platten Lande, zu besagten Fuhren concurriren müssen; Selbige auch der meisten Steuerräthe Anzeige nach, bishero solche Fuhren gethan haben; die Immediatsstädte hingegen unter keinerley Vorwand mit dazu gezogen werden können; Also muß es darunter bey der bisherigen Observanz noch ferner sein verbleiben haben, und habt Ihr Euch also hiernach gehorsamst zu achten. Sind 12. Geben Berlin, den 12. April 1738.

An die Churmärk. Landschaft.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

No. 178.

Extrakt aus dem Bericht der Churmärk. Cammer vom 21sten April 1738 an das General-Direktorium.

Als den 26. May 1680 in den Churmärk. Städten die Accise der Contribution surrogiret wurde, ist der Endzweck gewesen, daß weil man erwogen, wie die Städte nicht allein durch die erforderte große Kriegessteuern schwere Einquartirung und andere davon dependirenden Angelegenheiten, sondern durch die damalige Art der Collekten selbst, und deren ungleichen Eintheilung und praegravationen fast gänzlich enerviret und zu Grunde gegangen, durch diese eingeführte Accise und Consumtionssteuer alle andere zu Verpflegung der Truppen üblichen Collekten aufgehoben, und die Contingente der Städte zu denen Landes-Oneribus und Creiscaffen auf eine erträgliche Weise aufgebracht werden solten. Weshalb man die über diese Accise und Consumtionssteuer auszuübren gewohnt gewesenen simpla selbst abgeschafft und zu Bestreitung der Kosten und Ausgaben unterm 2ten Januar 1684 eine räumliche Steuerordnung gemacht, und darin festgesetzt:

daß ins künfftige die Städte, wo solche Steuerordnung introduciret worden, gänzlich mit der per Collectam aufzubringenden Contribution übersehen werden sollten, ja es wurde denenselben die Versicherung gegeben, daß sowohl die Contribution selbst, als alle übrige Kreis, auch ordinaire und extraordinaire Landes-Contingente zu Verpflegung der Truppen, wie auch Futtergelder, von dem höchsten bis zum niedrigsten aus denen Accisegefällen genommen, und solche Städte, außer dieser eingeführten Accise mit keiner Neben-Collekte (ausgenommen, was zu Befriedigung der Landschaftlichen Creditorum von denen dazu bereits gewidmeten Mitteln und Revenüen derselben assigniret) belegt werden sollten.

Hieraus erhellet nun so viel, daß freilich denen Städten ihr Beytrag zu denen Cavalleriegelbern per Collectam aufzubringen nicht angemühet werden könne, sondern solcher aus den Accisecassen bezahlet werden müsse.

Da aber E. Königl. Majestät uns per Rescr. vom 6ten März a. c. anbefohlen, zu berichten, warum nicht in Friesack wie bey Fehrbellin und einigen andern Mediatstädten die Cavalleriegelber aus der Accise bezahlet, sondern per Collectam aufgebracht werden, und ob vielleicht der Acciseertrag nicht hinreichend gewesen; So müssen hierauf allerunterthänigst anzeigen, wie es bereits nach der Verordnung von 28. Okt. 1716 zur Observanz gekommen, daß die nicht bequartirte oder keinen Servis erlegende Mediatstädte, die Cavalleriegelber per Collectam aufbringen müssen, obgleich der Acciseertrag hinreichend gewesen, diese Kosten zu bestreiten; Dagegen die, so Servis entrichtet oder bequartirt gewesen, davon befreiet, und ihr Cavalleriegeld-contingent aus der Accisecasse bezahlet worden. Unserer allerunterthänigsten Meinung nach aber, wäre sowohl eine als die andere Stadt mit dieser Collekte zu verschonen, und in allen Mediatstädten das Cavalleriegeld-Contingent, aus der Accisecasse abzuführen, wo anders die demselben gegebene Versicherung, und die Ursache, warum die Accise introduciret worden, gelten soll, zumahlen auch diejenige Städte, welche keine Einquartirung haben, genugsam damit belästiget, daß sie zur Sicherheit der Accise-Revenües, so viel Kosten zu Bewachung der Thore anwenden müssen, maßen die geringste Stadt, so nur 2 Thore hat, Sechs Mann und einen Unterofficier halten, und jeden von erstern 2 Gr. 6 Pf., letztern aber 3 Gr. täglich geben muß, so jährlich 248 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. beträgt, welches das Cavalleriegeld-Contingent wo nicht übersteiget, dennoch gleich kömmt, insonderheit an solchen Orten, wo sie mehr als 2 Thore bewachen und folglich mehr Mannschaften halten müssen.

Vornehmlich aber werden solche Städte, ob sie schon nicht bequartiret mit Aufbringung des Servises noch mehr mitgenommen, und gegen die bequartirte Städte oneriret, welche den Servis nicht so stark aufbringen, auch keine Kosten zu Bewachung der Thore anwenden dürfen, und überdem noch den Genuß von der Consumtion ihrer Garnison haben, woraus sich dann ganz klar ergiebet, wie das Principium daß bequartirte Städte von den Cavalleriegeld-Collekten befreiet, die andere aber solche unterworfen sind, gar nicht gegründet, sondern der Billigkeit nach alle davon befreiet sein müssen.

Wir haben deshalb denen sämtlichen Steuerräthen wie Ew. Königl. Majestät unterm 6. März a. c. allergnädigst befohlen, zu berichten aufgegeben, welche Mediatstädte in der Churmark die Cavalleriegelber per Collectam aufbringen, damit diese Unordnung abgeholfen werden möge &c.

Nr. 179.

Friedrich Wilhelm &c. Unsern &c. Wir haben bishero wargenommen wasmaßen bey den Arie-

ges und Creisabfuhren, sonderlich wann solche auf unsere allergnädigstertheilten Specialpässe hergegeben werden sollen, verschiedene Unordnungen sich herfürgethan, indem die Immediat Städte, wann die Route sie betroffen, wieder die bisherige Observanz angehalten werden, Vorspann herzugeben. Wann nun diese Unordnungen, mehrentheils daher rühren, daß in den Immediat Städten von den Creisern niemand bestellet, bey welchem sich diejenige so Pässe, haben wegen der Pferde melden können; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden ohne den geringsten Anstand mit dem Kriegeß und Steuerrath jedes Orths zu concertiren und in allen Immediatstädten Eures unterhabenden Creises gewisse Leuthe außspündig zu machen und zu bestellen, welche die Vorspann bey Durchmärschen und Fuhren künftighörig besorgen, damit hiebey alles ordentlich zugehe, und diejenige so Pässe haben nicht ausgehalten werden, noch denen Immediat Städten damit beschwerlich fallen dürfen, auch gewisse Dörfer zu benennen, worauf bei dergleichen Fällen der Vorspann geholet werden könne. Sind ic.

Berlin, den 31. August 1738. Königl. Churmärck. Kr. u. Domainen Cammer.

An sämtliche Churmärck. Landräthe.

Nr. 180.

Friedrich Wilhelm ic. Es haben Director und Landräthe der Altmark, laut der copellichen Anlage, allerunterthänigst vorgestellet, wasgestalt sich zwischen denen Reglements vom 22. März und 25. August a. pr. und den vom 15. Febr. a. c. einige difference befinden, und dabey angefraget, nach welcher von beyden sie sich deshalb achten solten? So viel nun den ersten Punkt ratione des Viehsterbens anlanget, so soll es deshalben bey dem Reser. vom 25 August a. pr. sein verbleiben haben, daß nehmliche der ordinaire Abgang gänglich cessiren, und solcherwegen denen Unterthanen keine Vergütung angebeihen soll. Wann aber ein e ommune oder ein Particulier das Unglück hat, daß er sein Vieh an der Seuche oder sonst durch fatalitaet, als durch Feuer vom Himmel, Brandschaden ic. verlohre; So muß solches zufrberst von dem Landrath mit zuziehung der Gerichtsobrigkeit und zwar ex officio ohne daß der Unterthan dafür etwas zu zahlen angehalten werde, untersucht und darauf ein proportionirliches Quantum remissionis in Vorschlag gebracht werden.

Betreffend den 2. Punkt wegen der alljährlich zu haltenden, einer bis zwey Creistage; So hat es hiey gleichfalls sein bewenden, und müssen mehrere Creiserversamlungen in einem Jahre nicht gehalten, sondern nach vollzogenem Reser. vom 25. August a. pr. alle einkommende Supplicata, welche nur ordinaire Baufreheiten, Postfuhren und Kleinigkeiten betreffen, von dem Landrath des Creises allein decretiret, und nur die einer Untersuchung, Besichtigung oder deliberation erforderlichen Sachen beyder Creis-Versammlung vorgetragen werden. Wornach Ihr also die Altmärck. Landräthe zu Bescheidenden habt. Sind ic. Gegeben Berlin, den 1. October 1738.

An die Churmärck. Cammer. Fr. Wilhelm.

Nr. 181.

Auszug aus der Circular Verordnung der Churmärckschen Cammer an alle Steuerräthe vom 2. Febr. 1739:

Ferner soll in allen Churmärck. Städten excl. Berlin, woselbst es bey dem Märckgängigen Preisen bleibt; die Kriegeßmeße allemahl von einem Wisp, Weizen Maltz nach dem Preise von 20 Gr. pro

Scheffel Weizen mit 8 Gr. und von einem Wispel Gersten Malz nach dem Preise von 14 Gr. pro Scheffel Gerste mit 6 Gr. baar bezahlet, mithin also vom 1. Febr. an

1) Vom Wispel Weizen Malz.
 1 Thlr. 6 Gr. — Pf. an Malz Accise incl. des Eingangs Imposts
 3 Thlr. 16 Gr. — Pf. = Tonnen Impost von 22 Tonnen à 4 Gr.
 1 Thlr. 18 Gr. — Pf. = alte und neue Ziese, und
 — Thlr. 8 Gr. — Pf. = firirte Kriegesmeze,

2) Vom Wispel Gersten Malz.
 1 Thlr. — Gr. — Pf. an Malz Accise incl. des Eingangs Imposts
 2 Thlr. 12 Gr. — Pf. = Tonnen Impost von 15 Tonnen à 4 Gr.
 1 Thlr. 18 Gr. — Pf. = alte und neue Bier Ziese, und
 — Thlr. 6 Gr. — Pf. = firirte Kriegesmeze.

3) Vom Wispel Rocken Brandweinschroot.
 4 Thlr. 12 Gr. — Pf. an Malz Accise incl. des Eingangs Imposts
 1 Thlr. — Gr. — Pf. = Ziese
 — Thlr. 12 Gr. — Pf. = firirte Kriegesmeze.

4) Vom Wispel Weizen Brandweinschroot.
 6 Thlr. 12 Gr. — Pf. von den Brauern und Brandwein-Brennern entrichtet werden 2c. 2c.

Nr. 182.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Was ihr wegen der alten und neuen Bierziese, welche vorhin mit 1 Thlr. 17 Gr. 9¼ Pf. pro Wispel Weizen und Gerstenmalz entrichtet worden, nunmehr aber nach dem Rescr. vom 29. Januar a. c. mit 2¼ Pf. mehr, folglich mit 1 Thlr. 18 Gr. pro Wispel abgeführt werden soll, unterm 26sten Februar jüngsthin vorgestellt, und bey welcher Casse der Ueberschuß berechnet, oder ob solcher auf den bisherigen Fuß bey denen Casen, so davon participiren, gelassen werden sollte? allerunterthänigst angefraget, solches ist Uns gebührend vorgetragen worden.

Da nun nach der bisherigen beständigen Verfassung der 1 Thlr. 17 Gr. 9¼ Pf., so vorhin an alter und neuer Ziese pro Wispel Malz entrichtet worden, dergestalt repariret ist, daß an denen Orten, wo die Landschaftliche Ziese üblich von jedem Wispel Malz

die landschaftliche Ziese	=	=	=	=	=	1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.
die Königl. alte Biergelber-Casse	=	=	=	=	=	— — 1 Gr. 7½ Pf.
die Städtecasse	=	=	=	=	=	— — 6 Gr. 9 Pf.
die Cämmerey	=	=	=	=	=	— — 1 Gr. 11½ Pf.

Bekommen.

So kann auch zu Verhütung derer sonst entstehenden Confusionen der Casen-Einrichtungen und dergleichen angewiesenen Hebungen zumahl die 1 Thlr. 17 Gr. 9¼ Pf. in unterschiedenen Casen fließen und wenn der Satz a 1 Thlr. 18 Gr. pro Wispel Malz nicht voll bliebe, die Ziese nicht entrichtet werden kann, bey solcher Repartition gelassen werden, mithin rations der alten und neuen Biergelber und was die Städtecasen und Cämmereyen an jeden Ort zu heben haben, auf den bisherigen Fuß bleiben, Sind 2c.

Berlin, den 5. März 1739.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 183.

Friedrich Wilhelm 1c. Wir haben Euch zwar mittelst Cabinets Ordre vom 14. dieses Monats befohlen, die Verfügung zu thun, daß weder in hiesigen Residenzien noch in den Altmärck. und übrigen Chur Städten, weiter kein Duchstein eingelassen, sondern die Fuhrleute damit zurückgewiesen werden sollten. Wann Wir aber nachhero allergnädigst resolviret, daß die Cämmerey der Stadt Potsdam der Verlag des Duchsteines, sowohl in Potsdam als in denen sämtlichen Chur und Altmärck. Städten wie auch in denen übrigen Provinzen, auf gleiche Art und Weise, als solche der Nossig bisher gehabt, hinführo private haben, Ihr auch daselbige Douceur, so dieser davon gehabt, zustießen soll, auf gleiche Art als selbiges gedachter Nossig bis anhero bekommen und gehoben hat; Gestalt Wir denn obbemeldete an Euch ergangene Cabinets-Ordre wieder die weitere Einbringung des Duchsteins hiermit wieder aufheben, und solche obgedachtermaßen declariren; Als Ihr Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, auch die unter Euch stehende Commissarios Locorum und Accise-Bedienten gehdrtig zu instruiren, und deshalb citissime das nöthige zu verfügen. Sind 1c. Geben Berlin den 21. März 1739.
An die Churmärck. Cammer.

Fr. Wilhelm.

Nr. 184.

Friedrich Wilhelm 1c. Unsern 1c. Uns ist aus Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 22. vorigen Monats gebührend vorgetragen, womit Ihr entschuldiget, daß die von Euch geforderte Tabelle, wegen der aus den Churmärck. Creisassen von Ao. 1713 bis Ablauf 1736 in Dedite ausgezahlten Baufreiheitsgelder zur Zeit noch nicht eingesandt werden können, auch was maßen Ihr dabey angezeigt, daß in der Uckermark verschiedentlich auf die Erbauung des so genannten Altentheils Baufreiheitsgelder gegeben worden, und solches weil es Euers Ermeßens zur Ungebühr geschehen und dem Creise zur Last falle pro futuro abzustellen allerunterthänigst angetragen. Wann Wir nun auch darauf allergnädigst resolviret, daß hinfünftig auf dergleichen, vor die alte Wirthe erbaute Gebäude, keine Freiheiten mehr ertheilet werden soll; Als habt Ihr hiernach sämtliche Landräthe zu instruiren und desfalls das nöthige weiter zu verfügen. Wie Ihr übrigens denn auch obbemeldete Tabellen wegen der indebite gezahlten Baufreiheitsgelder, so wie sie von jedem Creise einkommen, nebst der Landräthe Rationes nach und nach mit Euerm Bericht einzureichen habt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 1. April. 1739.
An die Churmärck. Cammer.

Fr. Wilhelm.

Nr. 185.

Friedrich Wilhelm Unsern 1c. Uns ist aus Euern allerunterthänigsten Bericht vom 26. des vorigen Monats und denen demselben beygefügt gewesenem Tabellen gebührend vorgetragen, was maßen die Städte Wittstock, Fürstenwalde, Beeskow, Storkow, Cottbus, Meyenburg und Fehrbellin, so die zur Renthey fließende Tafelziege geben, wenn selbige von ihrem Malze und Brandweinschrodt die Acise nach denen per Resr. vom 29. Januar d. J. festgesetzten Sätzen die Tafelziege und Kriegeßmeße aber ferner nach der bisherigen Verfassung entrichten müssen, ein mehreres als das betragende Quantum der sämtlichen in vorvermeidenten Rescr. vorgeschriebenen Sätze entrichten, mithin dadurch vor allen andern Churmärckischen Städten, praegraviret sein würden, und also zu derselben

Conservation und Unserm höchsten Interesse nöthig sey, selbige ratione dieser Imposten mit den andern Städten zu egalisiren, und ihnen dasjenige, was sie wegen der höhern Tafelziese-Sätze mehr wie andre geben, entweder an Accise oder aber an Ziese abzulassen, auch wohin desfalls Eure allerunterthänigste Meynung gehe.

Worauf Wir denn allergnädigst resoloiret, daß obkembelte praegravirte Städte ratione der in mehr erwehnten Rescripte vom 29. Januar a. c. festgesetzten Sätze mit den übrigen Städten parificiret, und jenen dasjenige, so sie respect. wegen der höhern Tafelziese-Sätze jezo mehr als die übrigen Städte geben, um die einmahl festgesetzte Accise von dem höhern Ertrag der Tafelziese abzulassen, jedoch aber das betragende Quantum, damit dadurch bei denen Aemter-Stats, bey denen Ziesegefällen keinen Ausfall erfolge, der Domainen Renthey aus der Accisecase jedem Orths quartaliter vergütet und bey s^triger in Ausgabe verrechnet werden soll.

Ihr habt Euch also hiernach allerunterthänigst zu achten und darüber überall das nöthige forderksamst weiter zu verfügen. Sind ic. Geben Berlin den 8. April 1739.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 186.

Auszug aus dem Bericht der Churmärck. Cammer an das Königl. General Directorium vom 31. Octbr. 1739.

1) Beym Anfang des Jahres als im Januar oder Febr. oder wann es sonst gebräuchlich, Creysse-Lagen gehalten, darin die Rechnungen vom verwichenen Jahre revidiret und nachgesehen werden, worauf aber nachmals gegen Ablauf des Jahres als mit Ausgang Nov. oder Decbr. eine Creysß-Versammlung convociret, und von selbiger ein förmlicher Etat aufs folgende Jahr gemachet, darnach die Anlage eingerichtet, und wenn solche bey uns eingelaufen, Er. Königl. Majestät überreicht zu werden pfleget.

2) Zur Beivohnung solcher Land Tage nicht allein die Departementsräthe, oder wenn diese nicht abkommen können, die Commissarii locorum wegen der Städte und Amtsdörfer von Uns deputiret, sondern auch alle Creiß-Eingesessene, welche mit Gütern possessioniret sind, sie mögen von Adel oder Bürgerstand seyn, durch einen ordentlichen Umlauf wenigstens 14 Tage vorher convociret werden; wie wir dann auch allen Rätthen ad Rescr. v. 23. August 1736 5. März und 1. Aprilis c. a. aufgegeben, alle Dilliberenda oder Proponenda zur vorgängigen Ueberlegung, sowohl uns als denen Creysß-Eingesessenen bekannt zu machen, damit ein jeder hernachmals, was er sonst zum besten des Creysßes gut findet, vorstellen und seine Meynung ad Protocollum geben könne, welches von sämtlichen Anwesenden unterschrieben, und bey uns so wohl als dem Generals-Ober-Directorio eingeschicket wird, damit wir des ersteren halber den Deputirten aus Unserm Collegio instruiren, auch des andern wegen gehörig referiren, und die Approbation der Einlage einholen können.

Nr. 187.

Auszug aus der Königl. Ordre vom 24. Decbr. 1739. wegen der neuen Classification im Oberbarnimischen Creis.

ad 10) Die Classification derer Bruchdörfer nach ökonomischen Anschlägen, finden Wir an

sich selbst zwar gut: weilen aber der Kreis, euerm Anführen nach vorgestellet, daß, da die Revision der Bruchdörfer zu einer Zeit, da selbige ein ganz extraordinair gutes Jahr gehabt, dergleichen in vielen Zeiten nicht wieder zu hoffen, vorgenommen, und dahero die Nutz- und Nahrung der Bruchdörfer nach den damahligen Umständen, durch einen öconomischen Anschlag herausgebracht, auch nach selbigen vermittelst des Principii regulativi die Contribution von 100 Thlr. Nutzung auf 43 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. festgesetzt worden, diese Bruchdörfer, vornehmlich diejenigen, welche bei der gewesenen Ueberschwemmung vor andern sehr gelitten und heruntergekommen, gegen die Landdörfer sehr praegraviret seyn würden; Ihr auch selbst in Euren Bericht vom 26sten Nov. a. c. dafür haltet, daß die Praegravation ihre Wichtigkeit habe, und daher in Vorschlag bringet, daß zwar die von der Commission gefertigte öconomische Anschläge beybehalten werden könnten, die Contribution von 100 Thlr. Nutzung aber statt 43 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. nur auf 30 Thlr. festzusetzen sey; so approbiren Wir diesen Vorschlag, und habt Ihr hiernach sowohl die Bruchdörfer als auch

ad 11. die Landdörfer ratione der Niedrigung, ratione der Höhe aber nach Proportion der Ausfaat in der Classification anzusetzen.

ad 15. daß die Mediatstädte in Ansehung ihres Contributions-Beytrags, in ihrer bisherigen Proportion, wozu das Quantum, so der Kreis in Ao. 1735 aufgebracht, pro fundamento genommen worden, dergestalt stehen geblieben, daß wenn im Kreise mehr aufgebracht werden muß, derer Städte quantum nach Proportion gleichfalls zu erhöhen, wo aber weniger aufzubringen, solches auch jedesmahl zu verringern sey, dabey kann es sein Verbleiben haben.

Nr. 188.

Friedrich Wilhelm König von Preußen 2c. Wir haben Uns aus Eurem allthgft. Bericht vom 10ten dieses, und dem dabei abschriftlich eingesandten Protocolle mit mehrern vortragen lassen, welchergestalt die Sache wegen der von der Herrschaft Wusterhausen an das Amt Weeskow zu entrichtenden Biersteuer oder Zapfen-Zins und Brauziese zwischen Euch und der Prinzl. Gesamt-Kammer, bis auf Unsere höchste Approbation dahin verglichen worden, daß statt der jährl. 53 Thlr. 12 Gr. 1 Pf., so deshalb von der Fraction beim Amte Weeskow zum Anschlage gebracht worden, in Betracht der von der Prinzl. Gesamt-Kammer angeführten Umstände, wegen der Güter Cossenblatt, Trebatsch, Lauche, Stremmen, Giesemsdorf, Falkenberg und Schwenow von Trinit. 1738 an, und fürs künftige jährlich 50 Thlr. als ein beständiger Canon von der Prinzl. Rentey an das Amt Weeskow bezahlet, von denen einzelnen Gütern aber, welche in Anno 1737 nur erst angekauft gewesen, dem Amte Weeskow nach zugelegter Berechnung besondere Satisfaction bis Trinit. 1738 geschehen solle.

Wenn Wir nun diesem zwischen Euch und der Prinzl. Gesamt-Kammer getroffenen Vergleich durchgehends in allen Stücken allergdft. approbiret; Als fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, und habt Ihr Eures Orts das Nöthige deshalb weiter zu verfügen. Sind 2c. Berlin, den 30. März 1740.

Friedrich Wilhelm.

In
die Churmärk. 2c. Kammer.

Nr. 189.

Friedrich Wilhelm Unsern zc. Demnach Wir allergnädigst resolviret, daß die Fourage- und Speise-Gelder, so bishero denen Regimentern Cavallerie aus denen Creiß-Cassen bezahlet worden, vom 1sten Juny 1740 an, zur General-Krieges-Casse abgeföhret, und von dieser darüber disponiret werden, auch die Gelder, so desfalls aus den Accise-Cassen zur Creiß-Casse bezahlet worden ultimo May cessiren und nicht mehr zur Creiß-Casse abgeföhret, in den Städten aber, woselbst die Cavalleriegelder bishero per Collectam aufgebracht worden, damit fernerhin solchergestalt continuiret werden soll; als habt ihr sowohl die Rand und Steuernräthe hiernach zu instruiren; auch den erstern aufzugeben, die Lehmpferde Gelder pro Martio Aprili et Majo a. c. sogleich nach Ablauf May und längstens Medio Junii bey ihren Cassen zur Disposition der General-Krieges-Casse unfehlbar abzuführen. Sind zc. Geben.

Berlin, den 28. April 1740.

Fr. Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

von Görne. v. Happe.

Nr. 190.

Friedrich Wilhelm Unsern zc. Wir haben Euch bereits unterm 28. April a. c. bekannt gemacht, daß die Fourage- und Speise-Gelder vom 1 Juny a. c. an, zur General-Krieges-Casse fließen sollen.

Da nun sämtliche Churmärck. Creiser, und zwar:

der Mümmärckische	"	"	"	3080	Thlr.	9	Gr.	11	Pf.
= Prieignitzische	"	"	"	1162	—	1	—	3	—
= Ruppinsche	"	"	"	524	—	9	—	10	—
= Uckermärckische	"	"	"	1665	—	19	—	11	—
= Ober-Barnimsche	"	"	"	596	—	17	—	1	—
= Nieder-Barnimsche	"	"	"	564	—	18	—	9	—
= Lebusische	"	"	"	527	—	14	—	6	—
= Dees- und Storkowsche	"	"	"	97	—	18	—	3	—
= Zeltowsche	"	"	"	562	—	13	—	8	—
= Zauchische	"	"	"	363	—	19	—	11	—
= Havelländische	"	"	"	890	—	23	—	3	—

Zusammen 10036 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.

monathlich aufbringen und vom 1. Juny a. c. an zur General-Krieges-Casse abführen müssen; Als habt Ihr Euch hiernach zu achten, und denen Landrätthen solches bekandt zu machen. Sind zc. Berlin, den 16. May 1740.

Auf Er. Königl. Maj. allergst. Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 191.

Friedrich Wilhelm Unsern zc. Euch ist bereits unterm 28. April a. c. bekandt gemacht worden, daß die Fourage- und Speise-Gelder vom 1. Juny a. c. zur General-Krieges-Casse fließen sollen.

Da nun die sämtliche Neumärk. Creiser, und zwar:

der Soldinische Creis	=	=	=	=	155	Thlr.	17	Gr.	5	Pf.
= Königsbergische	=	=	=	=	579	—	22	—	10	—
= Landsbergische	=	=	=	=	193	—	5	—	8	—
= Friedebergische	=	=	=	=	119	—	13	—	5	—
= Arenswaldische	=	=	=	=	283	—	15	—	8	—
= Dramburgische	=	=	=	=	223	—	19	—	8	—
= Schivelbeinische	=	=	=	=	89	—	21	—	7	—
= Sternbergische	=	=	=	=	537	—	—	—	7	—
= Großensche	=	=	=	=	317	—	18	—	—	—
= Züllichowische	=	=	=	=	120	—	1	—	8	—
= Cottbusische	=	=	=	=	347	—	19	—	8	—

Zusammen 2968 Thlr. 12 Gr. 2 Pf.

Monatlich aufbringen, und vom 1. Juny a. c. zur dortigen Ober-Steuercaße abfahren, von selbiger aber hinwieder mit zur General-Krieges-Caße entrichtet werden müssen; Als habt Ihr Euch hiernach zu achten, und sowohl die Landräthe als auch den Reudanten der Ober-Steuer-Caße darnach zu instruiren, Sind 2c. Berlin, den 16. May 1740.

Auf. Sr. Königl. Majestät allergnädigstem Special-Befehl.

An die Neumärk. Cammer.

No. 192.

Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, haben aus höchstbewegenden Ursachen zu Conservation Dero Unterthanen nöthig gefunden, daß den Bauern und Cossäthen Dero Chur-Mark disseits der Oder auch dis und jentseits der Elbe die Ihnen nach Dero in Gott ruhenden gloriwürdigen Vorfahren von undenklichen Jahren zugestandenenen Freyheit, in den Pflug-, Saatz- und Erntezeiten ihren Haustrunck selbst brauen zu dürfen, welche ihnen seit 1737 inhibiret worden;

Sie befehlen demnach Dero General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio hierdurch in Gnaden, die darunter weiter nöthige Verfügung zu machen, damit die Bauern und Cossäthen sothaner allergnädigster Concession sörderlichst auf vorigen Fuß sich zu erfreuen haben mögen. Signatur
Berlin, den 13ten Juny 1740.

Friedrich.

Nr. 193.

Nachricht, wie es auf Sr. Königl. Majestät Reisen mit dem Vorspann in guter Ordnung gehalten werden soll.

Damit dem unterm 10ten Septbr. 1732 publicirten Patent, wie es auf Sr. Königl. Majestät Reisen mit dem Vorspann gehalten werden soll, in allen Stücken desto ordentlicher nachgesehen werden möge; So wird hierdurch angezeigt, wie ein jeder sich dabei zu verhalten habe.

Wey einer vorzunehmenden Reise wird der auf solchen Weg betreffenden Krieges- und Domainen-Cammer vorher eine Liste so wohl der benöthigten Pferde als Wagen zugestellet, nemlich:

Nr. 1. Vor den Königl. Wagen 8 Pferde.

Nr. 2. = = General N. N. 8 Pferde.

Nr. 3. = = Obersten N. N. 8 Pferde.

und so weiter, welche Nummer auch entweder an jeglichen Wagen selbst, oder an den Hut eines dabey vorhandenen Bedienten befindlich sein soll.

Die Listen müssen die Krieger und Domainen-Cammern hinwiederum den Landrätthen und Beamten, welche den Vorspann zu besorgen haben, alsofort zuschicken, und denselben aufgeben, daß sie auf allen Stationen oder Abwechselungen die zu jeden Wagen gehörige Vorspannpferde absondern, und den dabey befindlichen Knechten die Nummer des Wagens, für welche sie vorspannen sollen, nicht allein deutlich bekand machen, sondern auch solche Nummer auf stark Papier gezeichnet forn auf den Hut anstecken lassen, damit wenn Sr. Königl. Maj. mit Dero Gefolge an die geordnete Stationen kommen, jeden Wagen mit seiner Nummer sich melden, auch jeder Knecht sofort wissen könne, wie viel Pferde, und vor welchen Wagen er anspannen müsse.

Damit aber dabey alle Unordnungen um desto eher verhütet werden, so soll auf jeglicher Abwechselung des Vorspanns, im Fall der Beamte selbst nicht gegenwärtig sein könnte, jedesmahl ein vernünftiger Verwalter oder Amtschreiber sich dabey befinden, welcher alles in rechter Ordnung halten, die Nummern jeglichen der Suite anweise, und bei harter unaußbleiblicher Strafe sich nicht unterstehen soll, eher von seiner Station abzugehen, als bis alle und jede Wagen von dem Gefolge mit Pferden versehen und abgefertiget worden: Wobey Sr. Königl. Maj. ausdrücklicher Wille ist, daß keiner von Dero Suite die vor einen andern bestimmte Pferde wegnehme, oder den ihm nicht zukommenden Vorspann für seinen Wagen anspannen lassen soll; noch weniger, daß jemand der nicht auf die Liste befindlich, sich unterstehe, von dem bestellten Vorspann sich Pferde zuzueignen, als welches zu der großen Unordnung Anlaß giebet, und daher durchaus nicht zu gestatten ist. Signatum. Berlin, den 28. Junii 1740.

Den 4. July 1740 an sämmtl. Landrätthe und Beamte.

Nr. 194.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preußen Unser allergnädigster Herr, auf Dero General-Proviant-Amts übergebene Vorstellung vom 2. dieses Monats in Gnaden resolvirt, daß die sämtlichen Hospitäler und Armenhäuser in hiesigen Residenzien, fernerhin von Erlegung der Kriegersteuere frey sein sollen; Als hat das General-Proviant-Amt sich hiernach zu achten, und darunter das nöthige zu verfügen. Sig. Berlin, den 10. Aug. 1740.

An das General Proviant Amt.

Nr. 195.

Extract aus dem Königl. Immediat Rescr. vom 1. Febr. 1741.

Ob wir also schon denen Untertanen das Brauen in der Saath- und Erndte-Zeit aus Gnaden wieder frey gegeben haben; Solche Freyheit auch denen Förstern zu ihren Hausbrunck, keinesweges aber zum feilen Kauf zu brauen zu statten kommen lassen wollen ic.

Nr. 196.

Seine Königl. Maj. in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr haben aus Dero General-Proviant-Amts übergebenen Vorstellung von 14. dieses ersehen, was dasselbe wegen der 504 Thlr. Meh-

Korngeßel so der Havelländische Kreis von seinem Contingent der 42 Wisp. welches derselbe nur mit 16 Gr. pro Scheffel nach dem alten Fuß bisher abgeführt, da solches mit 18 Gr. bezahlet werden soll, seit Anno 1736 mit 2 Gr. pro Scheffel der Berlinschen Magazincasse restiret, vorgestellet und angefraget hat.

Da nun aber nach der Verordnung vom 25 Juny 1725 der Havelländische Kreis die 42 Wisp. Weizkorn nur zu 16 Thlr. den Wispel an Gelde abtragen soll; So bleibt es auch bey dieser Verordnung, und bezahlet die Havelländische Kreiscasse den Scheffel nur mit 16 Gr. nach welchem Preise das Weizkorn ferner anzunehmen ist. Signatum. Berlin, den 16. Januar. 1742.

Auf S. Maj. allerg. S. Befehl.

An das General Proviandamt.

No. 197.

Auszug aus dem Immediat Rescr. vom 7 März 1743.

Uebrigens haben Wir den Pringlichen Råthen zu den nöthigen Reisen in Herrschaftlichen Berichtigungen, auch freyen Vorspann allergnådigst accordiret.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 198.

Friedrich Kdnig ic. Wir haben allerhöchst resolviret, bey Unsern Reisen den gebrauchten oder doch beorderten Vorspann, sofort von hieraus bezahlen zu lassen, und befehlen Euch solchem nach hiermit in Guaden

1) Die Liquidationes und Designationes nicht so spät wie sonst geschehen, sondern längstens 3 Tage nach der Zurückkunft des Vorspanns einzusenden, wiedrigenfalls wir nichts dafür vergütigen werden, sondern Ihr die Vorspanngelder ex propriis bezahlen sollet, und müßet Ihr um die gedachte Eiusendung zu befördern, den Magistraten und Beamten, oder wem sonst die Bestellung obliegt, im voraus bey Strafe aufgeben, besagte Liquidationes und Designationes sofort selbigen Tages nach Unserer jeden Orts erfolgten Rückreise zufertigen, und ohne einigen Zeitverlust Euch überschieken.

2) Auf solche Designationes sind keine andere als nur die wirklich gebrauchte oder beordnete Vorspann-Pferde zu bringen, und dieses ist mit der von Unsern General-Adjutanten, euch voraus zugefertigten Vorspannliste, oder wenn nachhero noch mehrere Pferde verlangt worden, mit dessen Attest zu belegen.

3) Brauchet keine so überflüssige große Anzahl Pferde, wie bishero über das geforderte Quantum bestellt zu werden, indem mehrere als gefordert werden, weder in Ansatz auf der Designation gebracht, noch bezahlet werden sollen.

4) Ist künftig hin nicht wie bishero öfters zur Beschwerde der Unterthanen veranlaßet worden, 2 ja wohl 3 Tage vorher, sondern nur gegen die von Unsern General-Adjutanten vorgeschriebene Zeit zu bestellen, jedoch muß zugleich dahin gesehen werden, daß selbiger zu gesetzter Zeit auch ohnefehlbar an Ort und Stelle sich einfinde.

5) An Wartegelder habt Ihr keine in Ansatz bringen zu lassen, als von denenjenigen Vorspann-Pferden, welche bestellt gewesen, und nach Ablauf der ersten 24 Stunden wirklich länger warten müssen, und ist sowohl die Anzahl der Vorspann-Pferde, als die Wartezeit von wann? sie anzurechnen mit mehr

gedachter Euch von Unserm General-Adjutanten zugesandten Vorspannlisse und der darin benandten Zeit zu bescheinigen.

6) Muß auch zu Nachfahung des Futters kein Vorspann weiter gegeben und Meilengelber dafür liquidiret werden, indem der Bauer den Sacl mit Futter auf sein Pferd mitnehmen muß, wie solches in andern Provinzien gebräuchlich, allenfalls ist dafür nichts anzurechnen, es sey dann, daß einige Vorspann auf 4 und mehrere Meilen von ihrem Orthe abgelegene Stationes verlegt werden müssen;

7) Für die Beamte und andere Bediente, welche mit Bestellung des Vorspanns zu thun gehabt, sind keine Diäten zu passiren noch auf Cure Designation anzusetzen, weil ihnen als Unserm Dienern solche Bestellung zumahlen dergleichen so selten vorkommt, zu übernehmen obliegt, es wäre dann, daß einige Tage dabey zugebracht werden müssen. Wornach ihr euch also zu achten und das benöthigte zu veranstalten habt. Sind ic. Berlin, den 12ten Juny 1743.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 199.

Bericht der Churmärck. Cammer an das Königl. General-Direktorium.

Ew. Königl. Majestät haben inhalts allergnädigsten Resc. vom 30 pass. in Gnaden befohlen, mit dem fordersamsten specifico und deutlich anzuzeigen, von wie viel Scheffel einem jeden Unterthan in deren Churmärck. Aemtern jährlich selbst zu brauen erlaubet, auch wie viel er davon an alter und neuer Bierziese auch doppelten Mehgelde oder andern etwanigen Praestandis abzuführen schuldig sey.

Ew. Königl. Majestät berichten wir demnach hierdurch allerunterthänigst, daß denen Unterthanen auf dem platten Lande, und also auch in denen Königl. Aemtern nach dero Durchlaucht ^{en} Vorfahren Churfürst Joachimi II. Revers Petri et Pauli 1550, und Johann George, Revers Montag nach Viti 1572. Art. 2. §. 7. ferner nach der Brau-Constitution de Ao. 1577, ingleichen nach Churfürst George Wilhelm Resolution und Revers vom 9. Juny 1624. und Edikt vom 18. July 1624. Art. 6. und endlich nach der Brau-Constitution de Anno 1614. in jeder Saat, Pflug und Erndtzeit jedesmahl 4 Scheffel Malz, und also zusammen im Jahre 12 Scheffel, denen Cossäthen aber zu jeder solcher Zeit nur 2 Scheffel, und zusammen also 6 Scheffel zu verbrauen frey stehen solle, davon sie in denen der Churmärck. Landschaft zugehörigen Ziesedistricten

der Königl. Altbiergelder-Casse per Scheffel	— —	4 Pf.	alt Biergelb.
der Landschaft	=	4 Gr.	— — neu Biergelb.
und der Krieges-Mehcasse	=	— —	6 Pf.

in Summa per Scheffel 4 Gr. 10 Pf.

entrichten müssen

Zu denen zu Ew. Königl. Majestät Tafelziese gehörigen Districten aber sind folgende Imposten abzuführen:

1) Im Wittstockischen District

pro Scheffel Tafelziese	=	=	2 Gr. 4 Pf.
Kriegesmeze	=	=	— — 2½ Pf.

Summa 2 Gr. 6½ Pf.

2) Im Meyenburgischen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	3 Gr.	6 Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	6 Pf.
			Summa	4 Gr. — —
3) Im Fürstenwalbeschen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	1 Gr.	6 Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	6 Pf.
			Summa	2 Gr. — —
4) Im Beeskowschen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	1 Gr.	9 Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	— —
			Summa	1 Gr. 9 Pf.
5) Im Storkowschen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	1 Gr.	7 $\frac{1}{4}$ Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	— —
			Summa	1 Gr. 7 $\frac{1}{4}$ Pf.
6) Im Arendseeschen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	1 Gr.	9 Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	2 $\frac{1}{4}$ Pf.
			Summa	1 Gr. 11 $\frac{1}{4}$ Pf.
7) Im Cottbusischen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	1 Gr.	7 $\frac{1}{4}$ Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	7 $\frac{1}{8}$ Pf.
			Summa	2 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf.
8) Im Landsbergischen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	1 Gr.	9 Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	3 Pf.
			Summa	2 Gr. — —
9) Im Fehrbellinschen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	2 Gr.	— —
Kriegesmeze	=	=	— —	2 $\frac{1}{4}$ Pf.
			Summa	2 Gr. 2 $\frac{1}{4}$ Pf.
10) Im Freyenwaldischen District				
pro Scheffel Tafelziese	=	=	1 Gr.	7 $\frac{1}{2}$ Pf.
Kriegesmeze	=	=	— —	2 $\frac{1}{4}$ Pf.
			Summa	1 Gr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf.

in welchem letztern jedoch keine Unterthanen, so selbst brauen, vorhanden sind. Berlin, den 8. Aug. 1744.

No. 200.

Instruction vor den Rendanten und Einnehmer der Rathhäuslichen Getränke-Einlage-Casse zu Berlin.

Nachdem der Magistrat hiesiger Königl. Preuß. Residenzien bereits in Anno 1575 am Sonntage Quasimodogeniti, von dem gottseligen Churfürsten Johann George, Christmilder Gedächtniß, ein Privilegium wegen der Einlage von Wein und Bier, damit die Rathhäuser der beschwerlichen Schulden halber erleichtert, desgleichen gemeine Stadtgebäude, sonderlich aber Kirchen und Schulen, desto besser in Acht genommen und gefördert werden mögen, gnädigst erhalten; dasselbe auch hiernächst, von dem Chur-

Steuerverfassung 3r Th.

fürsten Joachim Friedrich glorreichen Andenkens de dato Grinwitz den 6ten July 1602 anderweitig erläuchtert und bestätigt; Auch hiernächst von Fällen zu Fällen von denen Hochseeligsten Churfürsten, und Königl. Majestät glorwürdigsten Gedächtnissen, gleich allen andern übrigen Rathhäuslichen Freyheiten und Begnadigungen confirmiret worden; Indessen aber wegen Administration dieser Einnahme, sowohl in Ansehung derjenigen, welche dazu beizutragen und nicht beizutragen gehalten, als auch derer zu berechnenden Gelder und was denen anhängig, zum Verhalten des Rendanten, noch zur Zeit nichts gewisses geordnet und vorgeschrieben worden;

Als haben Seine Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr folgendes darüber zu verordnen gut gefunden, und zwar:

Art. 1.

Soviel das Quantum des von denen hiesigen Einwohnern zu erlegenden Einlage-Geldes, an Wein und Bier betrifft; so bleibt es bei denen in angezogenem Landesherrl. privilegio und Urkunden, festgesetzten auch durch die lange Observantz bestätigten Sätzen, das nehmlich:

- 1) Von Einem Eymmer Rhein- Moseler- und Franken- Wein, auch von denen süßen Weinen zur Raths- Einlage gegeben werden = = = = = 12 Gr. — Pf.
- 2) Ein Eymmer Franz- Wein, von was vor Sorte er wolle = = = = = 8 Gr. — Pf.
- 3) Ein Eymmer abgezogenen Landwein, als Dessauer- Sächsische, Frankfurter, Cottbusser, Hallischer und Zülchauer = = = = = 6 Gr. — Pf.
- 4) Ein Eymmer unabgezogenen Landweins oder Most von solchen Dertern = = = = = 4 Gr. — Pf.
- 5) Ein Eymmer Berlinischen, Potsdamschen, Werderschen und Tempischchen abgezogenen Landwein = = = = = 4 Gr. — Pf.
- 6) Ein Eymmer unabgezogenen Landwein oder Most von diesen Dertern = = = = = 3 Gr. — Pf.
- 7) Die Braunschweigische Murnme giebt pro Tonne = = = = = 8 Gr. — Pf.
- 8) Eine jede Tonne ausländisches und sonst in Berlin nicht gebrautes Bier = = = = = 6 Gr. — Pf.
- 9) Eine Tonne Cottbusser Bier = = = = = 4 Gr. 6 Pf.

Der Berlinische Raths Keller aber, zahlet nach bisheriger Observantz in Betrachtung der geringern Pacht, wovor derselbe in Ansehung der beiden andern Rathskellern verpachtet wird,

Von einem Eymmer Wein und von allen süßen Weinen	=	=	=	=	1 Thlr. — Gr. — Pf.
Von einem Eymmer Frankwein	=	=	=	=	— Thlr. 18 Gr. — Pf.
Von einem Eymmer Frankbrandtwein	=	=	=	=	— Thlr. 18 Gr. — Pf.
Von einem Eymmer Wein Esig	=	=	=	=	— Thlr. 12 Gr. — Pf.
Vor eine Tonne oder 2 Eymmer Brandwein	=	=	=	=	— Thlr. 9 Gr. — Pf.
Vor eine Tonne Zerbster Bier	=	=	=	=	— Thlr. 10 Gr. 6 Pf.
= eine Tonne Duckstein	=	=	=	=	— Thlr. 10 Gr. 6 Pf.
= eine Tonne Breyhahn	=	=	=	=	— Thlr. 8 Gr. 6 Pf.

Was die Stadt-Keller in Cölln und Friedrichswerder betrifft, so wird von solchen, da sie in höherer Pacht als der Berlinische stehn, daselbst ein mehreres nicht an Einlage, vor Wein und Bier gegeben als sonst in denen Residentzien von andern Einwohnern entrichtet werden muß.

Art. 2.

Das Wusterhausensche Amt Bier ist von der Einlage vermöge der allergnädigsten Königl. Verschreibung, so der Magistrat über die Jurisdiction, Grundzins und Einlagegeld in Neu = Edln von Seiner Hochseeligst Königl. Maj. Friedrich Wilhelm, Glorwürdigsten Andenkens, den 4ten Decbr. 1716 erhalten, ingleichen auch vermöge Verordnung vom 8ten Aug. 1717 gänzlich befrehet.

Da auch durch eine Cabinets Ordre de dato Wusterhausen den 22ten Sept. 1722 die Einlage von dem Crossenschen Bier gänzlich aufgehoben ist, muß es dabey so lange verbleiben, bis Sr. Königl. Maj. allergnädigst guth finden, dem Magistrat solche dem Befinden nach hinwiederum angezeihen zu lassen.

Art. 3.

Haben Seine hoch Seeligst Königl. Maj. Friedrich I. Glorreichen Gedächtnisses, vermittelt einer allergnädigsten Verordnung vom 8ten October 1709 alle und jede Exemtionen und Befreyungen vom Einlage Geld, sie mögen insgemein denen Refugirten, Franzosen, Pfälzern und Schweitzern, oder insbesondere einigen Einwohnern der Residentz Städte auch denen so auf der genannten Freiheit wohnen, aus was Ursache es immer sein kann, seyn ertheilt worden, nach der Sr. Königl. Maj. zustehenden höchsten Landes Fürstl. Macht und Gewalt, gänzlich cassiret und aufgehoben, also und dergestalt, daß Magistratus hinführo, von denen, so fremden Wein und Bier schenken, es seyn solche Refugierte, Franzosen, Pfälzer, Schweitzer oder andere Einwohner, ohngeachtet der vorhin erhaltenen Concession, daß Einlagegeld zu erheben, und einzufordern befugt seyn solle; wornach auch Rendante sich zu richten, und muß er von einem jeden, so fremden Wein und Bier schenket, die Einlage nach obigen Sätzen einfordern. Wie denn auch

Art. 4.

Diejenigen, so in denen Frey = Häusern wohnen, und sonst nicht ihrer Bedienung halber davon eximiret seynd, die Einlage von Wein und Bier abzuführen, sich nicht entbrechen können, und kann der Unterschied, daß solches ein freies Bruglehn, oder Geistliche, denen praelaten, und anderen zuständig gewesene, oder Chur. Fürstl. nachmals an privat = Personen überlassene, oder von der Landes Herrschaft, sammt denen Städten von denen ordinairn Steuern und Schüssen frey gekaufte Häuser seyn, gar nicht attendiret werden; Es wäre denn, daß die Besizer sothane Häuser expressam exemptionem von der Einlage erhalten hätten, und solches mit rechtlichen Documentis zu verificiren vermöchten.

Welchenfalls Rendante die benöthigten Abschriften fordern, und ohne vor sich eine Freiheit zu verstaten, von dem Magistrat eine Verordnung deessfalls sich ertheilen lassen muß; Angesehen wann auch ein Immobile die Freiheit von der Einlage erhalten hätte, solches nur von der Consumption vor sich und seiner Familie zu verstehen, keinesweges aber auf die zum Schaak eingelegte Weine, und fremde Biere, (wo solches nicht expresse vergönnct ist) extendiret werden kann.

Art. 5.

Was diejenige, welche Weine ins große zu verkaufen, einkellern, anlanget, bleibt es bei der Verordnung de dato Potsdam den 14ten Decbr. 1687. daß nemlich solche, wenn sie dabei nicht Wein verzapfen, davon kein Einlagegeld geben; Sie müssen aber eine richtige Specification der

Weine die sie einkellern, dem Rentanten der Einlage ausantworten, damit derselbe wisse: An wem die Weine verkauft seyn? und welche zum Schank hie nieder gelegt worden? weil dem Magistrat von solchen Weinen, wenn sie ausgeschenkt werden, die Einlage ohne Unterschied gebühret; Gestalt denn auch der Kaufmann Monatlich Specificiren, und die Specification, an wem er die Weine zum Ausschank verkauft? extradiren solle; und wenn sich alsdann befinden würde, daß er einige verschwiegen, so er zum Ausschank verhandelt; So soll er solche Stücke und Fäße verlustig seyn.

Art. 6.

Weil auch bishero viele unter dem Schein, daß sie eximirte wären, von der Einlage befreit sein wollen; Gleichwohl aber nach allergnädigster Königl. Verfügung von denen Civil- Bedienten, nur die in Diensten würcklich stehende Råthe, und Geheime Secretarii inclusive pro Exemptis gehalten werden sollen; So sind von der Einlage von Wein und Bier befreyt;

Im Militair Stande, die hohe Generalität, und alle Ober Officiers, in so fern diese in würcklichen Diensten stehen, und an Getränke zur eignen Consumption nicht aber, vor andere Leute was kommen lassen, und einlegen wollen; wann sie aber ihre Dimission erhalten, genießen nur bis auf die Capitains inclusive, solche Freiheit.

Im Civil Stande, die Würcklich Geheimte Etats- und Kriegs- Ministri, Geheime- Cammer- Gerichts- Kriegs- und Hof- Råthe, und Geheimte Secretarii in allen Königl. Collegiis, in so fern sie in würcklichen Diensten stehen, und als solche bestellet seyndt; Ferner alle Vornehme Characterisirte Fremde, Gräßlichen- Frey- Herrlich- und Adelichen- Standes, so sich hieselbst aufhalten, die Königl. Leib- und Hoff- Medici, die Hoff Fiscaeale Actu laborantes, die Professores von der Ritter Academie und Academie der Wissenschaften, die Königl Hoff- Capelle, der Hoff- Aopthequer, Hoff- Post- Meister, die Deutsche Prediger und Schul- Bediente beider Religionen, die Cancellisten bei denen Königl. Collegiis so in würckliche Bestallung und Gehalt stehen, die Accise- Einnehmere und Controlleurs von der Getränke- Cassé bei der hiesigen Königl. Accise und dem Zoll, die Rentanten von würcklich Königl. Kassen, die Wittwen deren verstorbene Ehe Männer von der Einlage frey gewesen, die Landschafts- Einnehmere, die Magistrats- und Gerichts- Versohnen und Gerichts- Actuarii, der Ziese- Meister, Hoff- Malher, und endlich der Wein- Visirer, wann er nicht mit Wein handelt, sonst aber von mehr nicht, als was zu seiner eignen Consumption nöthig.

Jedoch versteht sich die Freiheit nur in so weit, daß vorermeldete Versohnen, wegen der Weine und Biere, so sie zu ihrer häußlichen Nothdurft unumgänglich gebrauchen, keine Einlage geben sollen; Daferne aber wider Verhoffen, einiger Unterschleiff gemacht, und ein mehreres an Wein und Bier, als zu Consumption des Hauses nöthig, eingelegt, hiernächst aber an andere, so von der Einlage nicht frei seyn, hinwiederum überlassen, oder wohl gar Frey- Zettul an andere verhandelt werden sollten; Sind selbige nicht nur inskünftige der Freyheit, Inhalts Churfürstl. privilegii von 6ten Juli 1602 verlustig, und müssen die Gebühren, wie andere erlegen, sondern es ist auch der Magistrats- Kammerey der Wein und das Bier, womit dergleichen Unterschleiff gemacht worden, anheim gefallen.

Art. 7.

Können keine Einlags- Freiheit prätendiren, die Titulair- Råthe, und Hoff- Fiscaeale, so in

Fiscalibus nicht arbeiten, Cammer = Gerichts = und andere Advocati, die Cenzellisten in denen Rdnigl. Collegiis, wenn sie nicht in würclicher Bestallung und Gehalt als solche stehen, wenn sie gleich einen andern Character hätten, ferner die Regiments = Quartier = Meister, Auditeur, Feld = Prediger, Regiments = Feldscherer, die sämtliche Zoll = und Accise Bediente, außer, wie Art. 6 gemeldet, die Commissarii, Procuratores, Waage = Meister, es sey auf dem Packhofe, oder in denen Mühlen, die Güter = Verwalter, die Französische Prediger und Schul Bediente, (weil ein jeder von ihnen anstatt der Freiheit jährlich respective 1 Thlr. und der Schulbediente 12 Gr. aus der Einlage bekommen) die Bediente bei dem Rdnigl. Proviand Amt, im Lager = Hause, und Gold = und Silber = Fabrique, und die Commissairs de Quartiers.

Sollten auch ein oder ander von diesen Persohnen vordem von dem Magistrat ohne Anfrage bei Hofe, eine Freiheit erhalten haben, ist solche nunmehr hiedurch gänzlich aufgehoben, und soll ins künfftige nicht mehr gestattet werden.

Art. 8.

Diejenige nun, welche würclich von der Einlage, wie vorerwähnet, frey sind, können sich nicht entbrechen, jedesmahln einen Zettul, was sie zu ihrer Consumption an Wein und Bier kommen lassen, zu geben;

Und muß Rendant, die frei passirte Weine und Biere gleichfalls in Rechnung mitführen, einen apparten Titul und Frei = Register darüber halten, und mit denen original certificaten dererjenigen, welche die Freiheit genossen, belegen; Auch damit bei Ertheilung derer Certificate selbst es richtig zugehen möge, soll Magistratus dergleichen drucken, numeriren, und bei der Einlage = Casse jederzeit in Bereitschaft halten, der Rendant aber, jedem derjenigen, so Einlagefrey zu schreiben, dergleichen gedruckten = numerirten = und mit dem Stadt Wappen gestempelten = Zettul zum Ausfüllen und unterschreiben unentgeltlich zustellen, auch so dann ins Frei = Register tragen, und damit belegen; welche Freiheit, er Rendant nicht mit solchen Zettel belegt, soll ihm bei der Rechnung defectirt werden.

Nach vorstehender Instruction hat sich also Rendante auf das genaueste zu achten, und solche a dato insinuationis pro norma zu nehmen.

Im Uebrigen muß Rendant alle die von dieser Einlage fallenden Gelder, entweder monatlich oder quartaliter baar zur Cämmerei gegen Quittung abliefern, weder vor sein Haupt, noch auf Assig nation eines einzigen oder zweyer Consuln davon etwas ausgeben, noch weniger aber vor sich oder bey der Casse befindliche Bedienten sein Tractament zum Voraus nehmen, sondern ihme solches bei der Cämmerey etatsmäßig zahlen lassen.

Sollte sich aber bei Abnahme der Einlage = Gelder = Rechnung finden, daß Rendant dieses nicht observiret, oder derselbe andern, welchen die Freiheit von der Einlage nicht ausgemacht, noch zukommt, dergleichen gegeben, und in dem Frei Register aufgeführt habe, soll der Magistrat bei Abnahme der Rechnung ihm solches defectiren, von der Befoldung abziehen, und wieder in Einnahme bringen lassen.

Signatum Berlin, den 26sten August 1744.

Auf Er, Rdnigl. Majestät allergnädigsten Special = Befehl.

Nr. 201.

Auszug aus dem Directorial-Rescript vom 16ten März 1745.

ad 2. Wegen der für den Landreuter angesehenen ztägigen Diäten bleibt es bey Eurem Notato, daß nicht mehr als 12 Gr. passiren können, und muß die Cammer bedeutet werden, daß sie sich künftig nach denen Vorspan-Pässen, nach welchen derjenige, so den Vorspan zum voraus bestellet haben will, den Boten lohnen muß, achten, oder gewärtigen solle, daß die dafür in Rechnung gebrachte Geld erdecotirt werden und Ihr zur Last fallen sollen.

An die Ober-Rechen-Cammer,
Betreffend die Monita über der Halberstädtischen Ober-
Steuer-Cassen-Rechnun om 1sten Juny 1744.

Nr. 202.

Friedrich Unsern zc., Da wir aus eurer allerunterthänigsten Vorstellung vom 24sten Januar jüngst-
hin ersehen, daß nach dem Altmärk. Remissions-Reglement vom 15ten Februar 1738 bey der Rubric bey dem neuen Anbau zwar in dem Fall, wenn eine contribuabile Wasser- oder Windmühle ohne Verwahrlo-
sung abbrennet, ein Gewisses an Contribution erlassen werden soll, darin aber nicht verordnet worden, wie viel Remission wegen einer unumgänglichen kostbaren Reparatur einer contribuablen Mühle gegeben werden soll, gleichwohl in dem letztern Fall eine proportionirliche Remission zu ertheilen daher billig ist, weil der Müller zu der Zeit der Reparatur doppelt leidet, indem der Verdienst cessiret und doch sein Contingent zur Treiscasse fortläuft; So approbiren wir allergnädigst, daß nach eurem Vorschlage wegen einer ganz neu zu erbauenden Wasser- oder Windmühle eine dreyjährige, wegen einer nöthigen Reparatur, so an 100 Thlr. und darüber kostet, eine einjährige, und wenn sie unter 100 Thlr. kostet, dergleichen nach Proportion, hingegen wenn sie sich nur auf 25 Thlr. beläuft, gar keine Remission an Contribution ertheilet werde, gestalt dann das vorangezogene Altmärk. Remissions-Reglement hiermit declariret wird; und habt ihr Euch also darnach allergehorsamst zu achten und Sind zc. Gegeben Berlin, den 16ten Februar 1746.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 203.

Friedrich König zc. Unsern zc. Da die Gerichtstage auf dem Lande denen Klagen der Unter-
thanen abzuhelpen gehalten werden, und die Abnahme der Kirchen-Rechnungen allerdings zum Besten der
Gemeinden geschehen; So lassen Wir Uns euren allerunterthänigsten Vorschlag gemäß in Gnaden gefallen, daß künftig die Unterthanen ohne Ausnahme die Richterfahren zu solchen Gerichtstagen nicht weniger die
Einholung und Zurückbringung derer Justitiariorum zur Abnahme derer Kirchen-Rechnungen, ohnentgelt-
lich verrichten sollen, um so viel mehr, da dergleichen Fahren selten bey einer ganzen Gemeinde herum kom-
men; welche Unsere allerhöchste Intention ihr also überall gehörigen Orts bekandt zu machen, und darü-
ber mit gehörigen Nachdruck zu halten habet. Sind zc. Berlin, den 11ten May 1746.

An die Directores und Landräthe der
Churmarck Brandenburg.

Friedrich.

Friedrich Unsern ic. Wir haben erhalten und Uns vortragen lassen, was ihr auf Unser allergnädigstes Rescript vom 20sten Januar 1745 wegen derer seit Anno 1729 sich angefekten Hausleute, Spinner und Leineweber in sämtlichen Churmärkischen Creisern den 18ten Juny c. allerunterthänigst geantwortet und berichtet habt.

Da nun nach der von Euch beygefüigten General-Tabelle seit Anno 1729 sich 1300 Hausleute, so eigene Häuser haben, 4691 Hausleute so zur Miethe wohnen, 103 Spinner so eigene Häuser haben, 510 Spinner, so zur Miethe wohnen, und 327 Leineweber, so eigene Häuser haben, nebst 390 Leineweber, so zur Miethe wohnen, angesetzt haben. So ist zwar diese Anzahl noch ziemlich, allein weil darunter nur 464 Ausländer befindlich, dadurch Unsere Intention nicht allerdings erreicht, fintemahlen, wenn die Einländer von einem Orte zum andern im Lande herumziehen, solches keine peuplirung des Landes, als welche Wir hauptsächlich hierbey intendiren, nach sich ziehet und es das Ansehn gewinnet, daß nur deswegen so viel Einländer sich zu Hausleuten angezeiget, um die in dem Edict vom 15ten Juny 1729 statuirte Freyheiten zu genießen, die Ausländer aber bisber abgehalten worden, sich anhero ins Land zu begeben, weil denselben die hauptsächlich ihnen in besagtem Edicto zugedachte Freyheiten, nach Eurem jetzigen und dem vorhergehenden Bericht vom 30sten Decbr. 1744 in denen mehresten Creisern nicht gereicht worden. Damit nun aber hierunter künftig kein Zweifel noch Anstoß mehr sey, so declariren Wir auf gedachten Eurem Bericht und Anfrage vom 30sten Decbr. 1744.

ad. 1) Daß nicht allein die vor Handleute zu halten, so bey andern zur Miethe liegen, sondern auch diejenigen, so kleine eigene Einlieger-Häuser gekauft, gebauet, oder von der Herrschaft angewiesen bekommen, dabey aber kein Land noch Gärten haben, und unter den Namen von Häusler in denen Kreis-Rechnungen bezeichnet worden.

ad 2. et 3) Daß das Patent auf allen so solchergestalt Sedem fixam haben, wenn sie auch nur zur Miethe wohnen, und sich vom Tagelohn nähren, gehen solle.

ad 4) Die auf contribuablen Stellen wohnen, müssen dieselben contribuiren, von neuen Leineweberstühlen aber muß weder Contribution, noch Quartal- oder Nahrungsgeld gefordert, sondern es platterdings nach dem buchstäblichen Inhalt des Edicti von Anno 1729 gehalten werden, jedoch versteht sich, daß Sie zu ollen denjenigen, so dem Dorfe von der ganzen Gemeinde zu Hülfe gegeben werden muß, und nicht zu denen Kreis-Oneribus gehöret, gleich denen alten Einwohnern beitragen müssen.

ad 5) Wann diese pachten, haben sie nichts eigenes, und geben also auch keine Contribution noch andere publique personelle Onera, sie sein Leineweber allein, oder Hausleute zugleich, weil die Eigenthümer die verpachtete Stücke versteuern müssen.

ad 6) Das Edict setzt hierin klare Maas und Ziel, und zeigt die Bewegungs-Ursache an, daß solches nemlich hauptsächlich auf die Herbeiziehung der Fremden zu mehrerer Besidderung des Landes gereicht sey. Wannhero zwar die eingebohrne Landes-Kinder, wenn sie Leineweber und Spinner, und nicht etwa aus den Städten sich aufs platte Land begeben, von dem Nahrungs- und Quartal-Gelde, nicht aber von denen alten in denen Creisern radicirten Oneribus, so sie schon an Orten wo sie gewohnt, abge-

geben, frey seyn können; Es sey dann, daß ehrlich ausgeübete Soldaten und Dienstboten, sie seyn inner- oder außerhalb Landes geböhren, bisher aber keinen gewissen Aufenthalt gehabt, und gleichsam nirgends recht zu Hause gehöret, sich zu dergleichen Hausleuten angeben, heyrathen und sich nähren wollen, diese müssen allerdings ceteris paribus denen Fremden Einwandernden gleich tractiret werden, und von denen im Edict specificirten Oneribus frey seyn und bleiben, zu denen allen aber was dem Dorfe von der Gemeinde zu Hülfе gegeben werden muß, gleich denen alten Einwohnern, wie bereits generaliter ad punctum 4tum erinnert, beytragen.

Ihr habt also die Landrätthe und Beamten darnach eigentlich zu instruiren, diesen Unterschied sowohl bey denen seit 1729 sich auf den Dörfern niedergelassenen Hausleuten und Einliegern noch genau zu examiniren, und daß nöthige darunter einzurichten, als auch in Ansehung der künftig anzusehenden, diese Umstände dem Edicto und Unserer beständigen Landesväterlichen Intention gemäß zu beobachten, damit der hierunter geführte Haupt=Endzweck, zu Bevölkerung des Landes dem eigentlichen Verstande nach, so viel möglich erreicht werde. Wie Ihr dann auch nach Ablauf jeden Jahres dergleichen Tabelle einzusenden, und vom Succes Eures hierunter zu bezeigenden Fleißes und Eifers vor die Wallfahrt des Landes, zu berichten, auch jedesmahl bey sothaner Tabelle die Anzahl der Edhne und Töchter, dergleichen Ausländischen eingewanderten Leute, mit zu specificiren und anzuzeigen habt. Sind 2c. 2c. Berlin, den 1sten August 1746.

Friedrich.

An die Churmärkische Kammer.

Happe Boden.

Nr. 205.

Friedrich König 2c. Da Wir aus Euren allerunterthänigsten Bericht vom 26sten Juny a. c. ersehen, wie ihr nöthig gefunden, die Anlage bey der Uckermärkischen Aemter-Contributions-Casse, welche so niedrig gewesen, daß die Unterthanen die Fuhr- und Marschgelder nicht ordentlich vergütet bekommen können, und die Casse noch im vorigen Jahre andern Creisern 1695 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Kriegesführen und Marschkosten vergüten, und zu solchem Ende einen Vorschuß von 933 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. aus dem Bestande der Cavalleriegelder nehmen müssen, à 2 Gr. pro Thlr. erhöhen zu lassen; So approbiren wir solches bey denen angeführten Umständen allergnädigst und sind zufrieden, daß aus denen Accisecassen und von denen Aemtern nach dieser erhöhten Anlage die Contribution abgeführt werde, wenn zuvörderst wegen der Accise das Quantum von jeder Stadt angezeigt worden, so deßhalb mehr beizutragen, gestalt ihr dann die Anlage von 1747⁷ darnach einzurichten und zur Approbation einzusenden habt. Sind 2c. Berlin, den 19ten July 1747.

Auf Sr. Majestät Allerhöchsten Special-Befehl.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 206

Auszug aus dem Immediat-Reskript vom 20sten Januar 1748.

Es soll daher wie bei Unsern sämtlichen Provinzien nunmehr verordnet worden, die Sache in Ansehung der Churmärk. Ober-Steuer- und Steuer-Casse dergestalt gefasset werden, daß

1) Bei gedachter Casse die Contributions-Einnahme nach den Etat fixiret, auch solche fixirte Einnahme alsdann jederzeit so bleiben, und nicht geändert werden soll, wie solches in Schlesien mit sehr gutem Succes eingeführt worden und observiret wird.

Nr. 207.

Nr. 207.

Friedrich König Unsern ꝛc. Demnach Wir allergnädigst resolviret, daß die Kämter- und Gerichts- Obrigkeiten vom 1. dieses Monats an nichts mehr Quartaliter, sondern gleich andern Contribuenten Monatlich Prästanda bezahlen sollen.

Als haben wir Euch solches hierdurch zu wissen fügen wollen, mit dem Befehl, solches den Gerichtsobrigkeiten in Eurem unterhabenden Creyse bey Vermeidung ohnfehlbarer Execution anzudeuten, wie den auch unterm heutigen Dato eine gleichlautende Ordre von hieraus an sämtliche Beamte ergeheth. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Merz 1748.

K. Chur Märck. Cammer.

An sämtliche Landrätthe.

Demnach Sr. Königl. Majestät vermöge Rescript vom 6. Merz d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Beamten vom 1. dieses Monats an, nicht mehr Quartaliter, sondern gleich andern Contribuenten Monatlich ihre Prästanda zur Creiß-Casse bezahlen sollen.

Als wird solches dem N. zu N. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekandt gemacht.

Berlin, den 18. Merz 1748.

K. C. C.

An sämtliche Beamte.

Nr. 208.

Friedrich König Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit in Gnaden, damit ihr Monatlich den Casen-Abschluß machen, und den Extract davon zur Kriegeß- und Domainen-Cammer einschicken, auch die Gelder von der Ober-Steuer-Casse in Zeiten, entweder selbst gehoben, oder assigniret werden können, die Creiß-Gefälle Contribution- und Cavallerie-Gelder vom 1. bis 7. jeden Monats eincaßiren zu lassen, und solches denen Contribuenten mit der Anflage bekandt zu machen, daß die Gemeine durch Deputatos in diesen gesetzten Terminen ihre Contingente einbringen, nehmlich dergestalt, daß ex. gr. das Contingent pro April vom 1. bis 7. May, und so ferner durch alle Monate, richtig abgetragen werden; Ihr habt daunenhero den Anfang hiermit im künftigen Monath May zu machen, damit ihr gegen den 8. Juny c. einen völligen richtigen Casen-Abschluß und Extract vom Jahre 1747 einschicken könnet, maßen Wir die Ablegung der vollständigen Creiß-Rechnung zu solcher Zeit noch nicht verlangen. Wornach Ihr euch zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. April 1748.

K. C. M. Cammer.

An sämtliche Landrätthe.

Nr. 209.

Friedrich Unsern ꝛc. Nachdem unser würckl. Geheime Etats-Rath von Arnim auf das an ihn erlassene und unterm 3. April a. c. Euch communicirte Anschreiben, wegen der Pächte so der Vehlefantzsche Amtsunterthan Heise zu Börnicke dem von Hacke zu Flatho schuldig ist, wegen eines neu erbauten Wohnhauses aber zur Remission an sich behalten hat, unterm 30. des abgewichenen Monats April geantwortet und dahin angetragen, daß dieser durch Urtheil und Recht entschiedene Sache der

rechtliche Kauf um so mehr zu lassen sey, und der Heise sich damit begnügen müsse, da das Erict v. 12. August 1721 von neuen Gebäuden nichts gedenke.

Als communiciren wir euch solches Antwortschreiben hiebey abchristlich, und habt ihr bey adelichen Unterthanen künftig ein gleiches zu observiren. Gegeben Berlin, den 8. May. 1748.
In die Churmärk. 2c. Cammer.

Nr. 210.

Beilage zum Bericht der Churmärk. Cammer an das Königl. General Directorium vom 14. Juny 1748.

Nach der unterm 29. April 1713 gemachten Repartition sind auf sämtliche Churmärcken distribuiert worden

30 Compagnien a 86 Pferde thut 2580 Rationes

die Ration thut monatlich 3 Schfl. Roggen a 16 Gr. = 2 Thlr. — Gr. — Pf.

180 Pf. Heu a 8 Gr. pro Cent. = — Thlr. 13 Gr. $5\frac{2}{3}$ Pf.

24 Bund Stroh a 2 Thlr. pro Schock — Thlr. 19 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.

Summa 3 Thlr. 8 Gr. $7\frac{1}{4}\frac{1}{3}$ Pf.

macht auf 2580 Rationen monatlich = = = = 8607 Thlr. 23 Gr. $3\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ Pf.

Der Quartierstand von 30 Compagnien hat gekostet nach der

Ordonanz vom 18. May 1713.

a) auf einem Staab monatlich = = 27 Thlr. — Gr.

b) die Estandorten Wache zu Holz und Licht 5 Thlr. — Gr.

c) die Prime Plane von 1 Compagnie = 24 Thlr. 18 Gr.

d) Betten Holz und Licht vor jeden Gemeinen

7 Gr. 4 Pf. thut 75 Mann = = 22 Thlr. 22 Gr.

e) Sauer und Süß pro Mann 4 Gr. 8 Pf.

thut von 75 Mann = = = 14 Thlr. 14 Gr.

solches thut auf 30 Compagnien

1) von 3 Regimenter der Staab a 27 Thlr. 81 Thlr. — Gr.

2) = 3 Estandarten Wachten a 5 Thlr. = 15 Thlr. — Gr.

3) = die Prime Plane von 30 Compagnien a 24 Thlr. 18 Gr. = = = 742 Thlr. 12 Gr.

4) = Betten, Holz und Licht vor jede Compagnie a 22 Thlr. 22 Gr. thut vor 30 Compagnien = = = 687 Thlr. 12 Gr.

5) Vor Sauer und Süß jede Compagnie 14 Thlr. 14 Gr. thut vor 30 Compagnien 437 Thlr. 12 Gr.

1063 Thlr. 12 Gr. — Pf.

Summa 16631 Thlr. 11 Gr. $3\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ Pf.

Nr. 211.

Friedrich ꝛ. Unsern ꝛ. Uns ist auf Euern allerunterthänigsten Bericht vom 7. dieses vorgetragen worden, was maßen denen Altmärk. Unterthanen, wenn dieselben ein neues Wohnhaus oder Scheune erbauet, nach den Remissions-Reglement jedesmahl eine gehdrige Contributionsfreyheit accordiret worden, und wann in demselben Jahr da die neubauende Baufreyheits-Gelder genossen ein oder zwey Extramonthe anzugeschrieben gewesen, ihnen solche auch baar aus der Creiscasse vergütet worden, es auch auf gleiche weise mit denen Unterthanen, welche Brandschaden erlitten und ihre Höfe wieder aufgebauet, gehalten sey; die Oberrechen-Cammer aber bey der Altmärk. Contributions-Rechnung von Trinit 1744 notiret, daß Unsere besondere Ordre bengebracht werden müsse, daß auch die Vergütung des Extra-Monaths geschehen solle, auch daß dieselbe die Ausrechnung des 13. Monats bey denen Titeln in Ausgabe von praegravation und Unvermögen, ingl. wegen der Freyhöfe und Mühlen, auch ad Dies Vitae ohne Unsere Approbation von Euch nicht verstaten wolle, und welchergestalt ihr bittet darüber eine Deschärge allergnädigt zu ertheilen. Was nun

ad 1. Die Remission der Neuanbauenden betrifft; So müssen dieselbe da sie all ihr Vermögen zum theil auf den Bau verwenden müssen, emige sich aber wohl gar in Schulden gesetzt in dem frey Jahr auch von dem Extra-Monath, oder wenn dergleichen mehr in solchen Jahr da sie bauen vorfallen sollten, frey seyn.

ad 2. sich von selbst ergiebet, daß der Extramonath nach der ordinären Anlage vor voll und also 13 Monathe in Einnahme berechnet worden, auch die perpetuirlichen Abgänge statt 12 mit 13 Monathen zur Ausgabe kommen müssen, maßen wenn ein Rendant das Debet von 13-Monathen vor voll in Einnahme bringet, derselbe auch dasjenige, was nicht einkommt als die perpetuirlichen Abgänge und Prgravations-Kosten vor voll mit 13 Monathen zur Ausgabe stellen muß, und kann der Rendant nicht mehr in Einnahme aufführen als er baar eingenommen, daher wir auch allergnädigt approbiren, daß die perpetuirliche Abgänge, da sie jedesmahl vor voll in Einnahme gestellet, auch voll in Ausgabe kommen sollen. Sind ꝛ. Berlin, den 26. Juny 1748.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 212.

Friedrich ꝛ. Unsern ꝛ. Wir fügen Euch hierdurch zu wissen, was maßen Wir an Unsere getreue Land-Stände der Rurmärk Brandenburg dies und jenseits der Elbe und diesseits der Oder in Gnaden gesonnen, zur Erfüllung der Justitz-Salarien-Etats einen jährlichen Zuschuß von Fünf Tausend Thlr. auf einige Zeit zu thun, gedahte Land-Stände auch sich dazu willig finden lassen, und den geforderten temporellen Beitrag nach der gewöhnlichen Quotisation unter sich auf Land und Städte laut der copenischen Anlage repartiret haben.

Wann Wir nun solche Repartition allergnädigt approbiren, und wollen, daß das Quantum des platten Landes eben so wie die Marsch- und Molestien-Gelder auf die Contribuenten jedes Kreises pro ratis angeschrieben, und die Creys-Anlagen darnach mit gemacht werden, die Contingente jeder Stadt aber aus denen Cammerreuen entweder gegen Crucis a. c. in einer Summe für das Jahr von Trinitatis 1748, oder wenn es denenselben bequemer gegen jeden Quartals-Termin pro Quarta

bey derjenigen Städte-Casse, zu welcher jede Stadt commembriret, eingesandt und sodann zu fernerer Auszahlung und Berechnung dem Hofrath und Land=Rentmeister Buchholtz vor Eintritt jedes Befordungs=Quartals eingehändigt werden sollen;

Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, dieser Unserer eigentlichen Willens = Meynung gemäß fordersamst zu verfügen, daß die Städte, welche zu hiesiger Mittel, Uckermärckschen und halb Ruppinschen Städte = Casse concurriren, ihre in der Beylage angeführte Quanta bey selbiger, die Altmärcksche, Priegnitzsche und halb Ruppinsche Städte aber, welche zur Städte = Casse in Stendal commembriret, ihre Special=quoten zu denen auf sie zusammen kommenden 1165 Thlr. 6 Gr. beygedachter Altmärckschen Städte = Casse gegen gehdrige Termine nehmlich entweder gegen Crucis, Luciae, Remiscere et Trinitatis pro Quartis, oder gegen Crucis a. c. für das ganze Jahr pro Trinit. 1748 in einer Summe einsenden, und damit solange continuiren sollen, als das Land Uns diese Beyhülfe zahlen wird. Ihr habt also an die Magisträre dieserhalb das Nöthige ohngefäumt ergehen zu lassen, damit selbige sich hiernach eigentlich achten, auch bey Revision der Creys = Anlagen auf die Beyträge der Creysfer gehdrige Attention zu haben, und die Regulirung dieser Beytrags = Sache auf das sorgfältigste und schleunigste zu befördern, und Wir von diesem Zuschub des Landes zur Zeit nicht abgehen können, daneben aber wollen, daß denen Justitz = Bedienten ihre deservita prompte ausgezahlt werden sollen.

Indessen werden Wir das Land baldmöglichst von diesem temporellen Zuschub befreyen, und die sämmtlichen Justitz = Salarien aus Unfern Cassen zahlen lassen, als worüber Wir denen Landständen bereits allergnädigste Versicherung ausgestellt haben. Sindic.

Berlin, den 20ten Juny 1748.

Friedrich.

An die Kurfürstl. Krieges und Domainen Kammer.

ad Nr. 212.

Zu dem temporellen Beytrag eines jährlichen Quanti von Fünftausend Thaler, welches die Stände der Altmark, Priegnitz, Mittel und Uckermark auch Lande Bees und Storkow von Ritterschaft und Städten zu dem Salarien=Etat hiesiger Justiz=Collegien vom 1. Juny 1748 anzurechnen, zuzuschicken übernehmen, tragen nach der gewöhnlichen Quotisation bey

Die Lande Bees und Storkow	$\frac{7}{80}$ Theil	=	=	=	=	62 Thlr. 12 Gr.
wozu derselben Städte tragen	$\frac{7}{80}$					
das platte Land	=	$\frac{7}{80}$				
Die Städte der Altmark, Priegnitz, Mittel und Uckermark		=	=			2913 Thlr. 3 Gr.
nehmlich die Mittel und Uckermark	$\frac{3}{4}$ tel	=	1747 Thlr. 21 Gr.			
die Altmark und Priegnitz	$\frac{1}{4}$ tel	=	1165 Thlr. 6 Gr.			

Summa 2913 Thlr. 3 Gr.

Das platte Land der Altmark, Priegnitz, Mittel und Uckermark = 2024 Thlr. 9 Gr.

Summa 5000 Thlr. — Gr.

Zu denen auf das platte Land der Altmark, Priegnitz, Mittel, und Ucker-
mark kommenden 2024 Thlr. 9 Gr. giebet insonderheit

— die Altmark incl. Uckermark. Uebertrag	601 Thlr. 19 Gr. 9 Pf.
— die Priegnitz dito = =	257 Thlr. 22 Gr. 3 Pf.
— die Mittelmark dito = =	859 Thlr. 18 Gr. — Pf.
— die Uckermark nach Abzug des Uebertrags	304 Thlr. 21 Gr. — Pf.
Summa	2024 Thlr. 9 Gr. — Pf.

Zu den Mittelmark. Quanto der 859 Thlr. 18 Gr. giebt insonderheit

— der Havelländische und incorporirte Kreise	= = =	181 Thlr. 23 Gr. 6 Pf.
— = Ruppinsche Kreis = = =	= = =	111 Thlr. 18 Gr. 5 Pf.
— = Ober-Barnimsche = = =	= = =	126 Thlr. 2 Gr. 4 Pf.
— = Nieder-Barnimsche = = =	= = =	112 Thlr. 11 Gr. 7 Pf.
— = Teltowsche = = =	= = =	121 Thlr. 2 Gr. — Pf.
— = Lebusische = = =	= = =	128 Thlr. 23 Gr. — Pf.
— = Zauchische = = =	= = =	77 Thlr. 9 Gr. 2 Pf.
Summa		859 Thlr. 18 Gr. — Pf.

Zu denen 1747 Thlr. 21 Gr., welche die Mittel, Uckermark. und halb Ruppinsche Städte nach
der Quotisation zu umstehenden repertirten $\frac{5}{11}$ Thlr. bezzutragen haben, geben nach der unter ihnen ge-
wöhnlichen Proportion

Altstadt Brandenburg	= = =	73 Thlr. 23 Gr. 10 Pf.
Neustadt Brandenburg	= = =	159 — 15 — 4 —
Kathenow	= = =	63 — 22 — 7 —
Nauen	= = =	46 — — — 8 —
Treuenbriegen	= = =	49 — 19 — 7 —
Spandow	= = =	76 — 11 — 3 —
Beelitz	= = =	21 — 20 — 4 —
Potsdam	= = =	29 — 6 — 8 —
Berlin	= = =	239 — 11 — — —
Ebln an der Spree	= = =	119 — 17 — 6 —
Bernau	= = =	92 — 17 — 1 —
Neustadt Eberswalde	= = =	22 — 17 — 4 —
Etrausberg	= = =	127 — 12 — 8 —
Briegen an der Oder	= = =	20 — 23 — 5 —
Mittenwalde	= = =	42 — — — 1 —
Trebbin	= = =	17 — 11 — 6 —
Edpenick	= = =	17 — 8 — — —
Dranienburg	= = =	1 — 17 — 11 —

Latus 1122 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.

Transport 1122 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.

Liebenwalde	=	=	=	=	10	—	1	—	2	—
Oderberg	=	=	=	=	1	—	17	—	11	—
Frankfurt an der Oder	=	=	=	=	298	—	14	—	9	—
Müncheberg	=	=	=	=	18	—	19	—	—	—
Prenzlau	=	=	=	=	101	—	9	—	1	—
Neu Angermünde	=	=	=	=	32	—	8	—	1	—
Templin	=	=	=	=	19	—	5	—	5	—
Lichen	=	=	=	=	8	—	17	—	9	—
Strasburg	=	=	=	=	26	—	12	—	3	—
Neu Ruppin	=	=	=	=	56	—	15	—	10	—
Gransee	=	=	=	=	25	—	18	—	9	—
Busterhausen	=	=	=	=	25	—	8	—	3	—

Summa 1747 Thlr. 21 Gr. — Pf.

Die Subrepartition derer auf die Altmark, Prinitz, und halb Ruppinschen Städte kommen- den 1165 Thlr. 6 Gr. hat hier in Berlin nicht entworfen werden können, weil derselben Quotisation sich hier nicht auffinden wollen, noch selbige, obgleich darum geschrieben, zur Zeit eingegangen, daher solche wie gewöhnlich bey der Altmark, Städte-Casse fordersamst auszuarbeiten und zur Approbation einzusenden. Berlin, den 25. May 1748.

No. 213.

Friedrich König zc. Unsern zc. Wir haben euch auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 21sten Juny a. c. betreffend den monatlich einzusendenden Kreis-Cassen-Etat hiermit zur allergnädigsten Resolu- tion ertheilen wollen: daß ihr in den monatlichen Rechnungen alles dasjenige, was darin eingekommen, zur Einnahme zu bringen, und was nicht eingekommen, zum Rest zu schreiben, weil allerdings andern ist, daß viele in dem Etat monatlich aufgeführte Posten erst quartaliter, oder wohl bey Ende des Jahres ein- laufen. Daher wir hiermit auch in Gnaden approbiren, daß die Hirten- und Hausleuthe-Gelder wie bis- her jährlich gehoben werden. Sind zc. Berlin, den 27sten Juny 1748.

Königl. Churmärk. K. u. D. Cammer.

An den Landrath v. Schierstädt.

Nr. 214.

Auszug aus dem Bericht der Berordneten der Churmärk. Landschafft von 12. Septbr. 1748. an E. hohes General Direct.

Es wird aber aus selbigen mehr nichts denn die Quotisation zwischen das Corpus der Ritter- schaft und der Städte zu ersehen sein, und ist kein Recept vorhanden oder uns alles öftern, und lang- jährigen Nachforschens ohngeachtet je zu Gesichte gekommen, auf welches sich die Repartition der Kreis- Collekten oder die Quotisation der Creiser unter sich und deren eigentliches Fundament gründe: son- ern wir finden nur antiquissimam observantiam, und daß von jeher unter Creiser, so wie jetzt geschieht repartiret worden sey.

Nr. 115.

Friedrich König 2c. Unsern 2c. Wir haben erhalten, was ihr in Sachen der Zosenschen und Trebbinschen Unterthanen wider den Teltowschen Hauptkreis wegen streitiger Contributions-Forderung unterm 13ten Februar a. e. ausführlich berichtet, und daraus ersehen, daß der Landrath von Dittersstädt unterm 14ten April 1740 auch vorher Euch gemeldet, wie von dem Hauptkreise der Zosenschen Contributions-Casse zu Bestreitung der Bauarbeiten und andern Remissionen abermahl einen Vorschuß von 791 Thlr. 10 Gr. 14 Pf. geschehen, zu dessen Wiedererlangung nöthig seyn würde, die Zosensche Contributions-Anlage zu erhöhen, ihr aber der Meinung seyd, daß, da aus den Teltowschen Contributions-Rechnungen wahrgenommen worden, daß der Hauptkreis von denen Vergütungen, so derselbe aus der General-Krieges-Marsch- und Molestien, auch andern Cassen erhalten, der Zosenschen Contributions-Casse nicht quartam partem, so dieselbe doch zu allen Extraordinariis beitragen, wieder zufließen lassen, besagte Zosensche Contributions-Casse nicht nur außer Schuld gesetzt seyn würde, sondern noch an den Haupt-Creis zu fordern haben dürfte.

Weil nun wie schon gedacht die Zosensche Contributions-Casse zu allen Extraordinariis quartam beitragen; So muß auch die Vergütung in der Art wie beygetragen wird, geschehen. Und da

ad 1) Die Stadt Zosen mit denen Contribuenten der beyden Aemter Zosen und Trebbin ein Corpus formiret; So muß das aus der Zosenschen Accise-Casse zu zahlende Contributions-Contingent nicht zur Teltowschen Haupt-Casse fließen, sondern zur Quart gedachten Corporis gerechnet werden.

ad 2) Muß es bey der Quarte um so mehr verbleiben, da es nach denen von dem Landrath von Dittersstädt selbst beygebrachten Kreis-Schlüssen und Churfürstlichen Abschieden von 1644 und 1648*) dabei gelassen worden, auch in den angeblichen Vergleich vom 13ten October 1659 die Quarta vom Haupt-Creise selbst festgesetzt wird, dahero denn auch der Beitrag des Zosenschen Corporis exclusive des Dorfs Schinow nach den 4ten Theil festzusetzen ist.

ad 3) approbiren wir, daß, da das Dorf Schinow vor dem zum Haupt-Creise mit der Contribution gehöret, und Anno 1659 als ein Amtsdorf der Zosenschen Contributions-Casse incorporiret worden, von dieser Zeit an dasjenige, was dasselbe nach den Rechnungen an Contribution wirklich aufgebracht, dem Haupt-Creise herausgegeben und zur Compensation gebracht, auch pro futuro über die Zosensche Quarte an denselben abgeführt werde. Wie denn auch

ad 4) es bey den Beitrag, welchen die Zosensche Contributions-Casse zu den Gehalt des Amts-Schreibers und des Botenlohns vor den Umlauf gethan, womit auch der Haupt-Creis zufrieden gewesen, ferner verbleiben muß, und gedachter Contributions-Casse und deren Contribuenten der Beitrag zu allen Staats-Ausgaben des Haupt-Creises ein mehreres nicht angemuthet werden kann, und müssen die Unterthanen der Herrschaft Wustierhausen und Teupitz gleichfalls davon befreiet seyn.

Wegen des Gravaminis des Landrath von Dittersstädt, daß von denen Zosenschen Contribuenten die ordinären Kriegesuhren pro 4ta parte in natura nicht verrichtet werden, folglich dem Hauptkreise dafür gerecht werden müssen, in mehreren-Creisern aber sich zuträget, daß die auf der Route liegende

*) Nach dem Bericht der Geh. Ober-Finanzräthe Lehmann von Ziegler und Zinnow an das Königl. Generals-Direct. vom 12ten August 1750 sind die Churfürstl. Abschiede vom 12. Aug. 1644. u. 20. Apr. 1648.

Amts und adeliche Dörfer die Kriegesabfuhren verrichten, und sich solches gefallen lassen müssen, dagegen die abgelegene Dörfer davon befreiet bleiben, ist es auch im Teltowschen Kreise nicht zu ändern. Hingegen werden denen auf der Route liegenden Dörfern bey Verrichtung der ordinairn Krieges-Abfuhren auf die Meile pro Pferd anstatt 1 Gr. 6 Pf. zwey Groschen accordiret, und müssen die Zosensche Contributions-enten in so weit deren Beitrag zu denen Jahrgeldern pro 4ta nicht hinreichend, sodann das fehlende aus deren Contributions-Casse zuschießen. Um nun die Sache in Richtigkeit zu setzen;

ad 1) So träget zum heyligen ordinairn Contributions-Contingent des ganzen Teltowschen Kreises, welches ad Militara oder zur General-Krieges-Casse gezahlet wird, und jährlich beträget 14376 Thlr. 19 Gr., das Zosensche Corpus die Quatam mit 3594 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. bey, und muß über diese Quatam noch, was das Dorf Schinow erfolget, an die Haupt-Creis-Casse abgeliefert, nicht aber der Quarte zugesetzt werden.

ad 2) approbiren Wir, daß, da das Quantum des ganzen Teltowschen Kreises zum Cavallerie-gelde Ao. 1739 gewesen

" " " " " " " " " " " "	7546 Thlr. 8 Gr.
wovon die Quarta beträget	1886 Thlr. 14 Gr.
wozu aus der Zosenschen Accisefasse beygetragen worden	303 Thlr. 6 Gr.
nach Abzug derselben die Quarta nur bleibe	1583 Thlr. 8 Gr.

Dazu aber dasjenige, was vom Dorfe Schinow erfolget, an die Teltowsche Haupt-Creis-Casse abgeliefert werden müsse, ingleichen daß

ad 3) zu dem Quantito, welches jetzt vor das Krieges-Metz-Korn vom Teltowschen Kreise mit Gelde bezahlet wird, und

" " " " " " " " " " " "	513 Thlr. —
beträget die 4ta davon aber	128 Thlr. 6 Gr.

machet, was vom Dorfe Schinow aufgebracht wird, über die Quarta bezahlet werden müssen.

ad 4) Was den Beytrag ad extraordinaria betrifft; So geschiehet solcher nach bisheriger Observanz, daß nemliche zu denen Zehrungs- und Marsch-Kosten, Potsdamischen Bettgeldern und der Molestien-Casse, zu welchen Extraordinariis bisher aus der Zosenschen Accise-Casse nichts bezahlet worden, die Zosensche und Trebbinsche Amts-Dörfer den Beytrag pro Quarto allein übernehmen, dahingegen auch denselben die erhaltene Vergütung aus der General-Krieges-Marsch und Molestien- auch andern Casen pro Quarta hinwieder zu stehen muß.

Wir approbiren auch, daß um künftige Confusion und Praegravation von denen Zosenschen und Trebbinschen Amts-Dörfern abzuwenden und zu verhüten, von dem Beytrag aus der Zosenschen Accise-Casse denen Zosenschen und Trebbinschen Amts-Dörfern zur Contribution und Cavallerie-Geld und Krieges Metz-Korn nicht wie bishero separate Rechnungen, sondern nur eine Rechnung, weilen dieselbe nur ein Corpus ausmachen, geführt werde, und ist also

ad a. Von der Contribution, in welchen der Beytrag aus der Zosenschen Accise-Casse dem-nächst von denen Zosenschen und Trebbinschen Amts-Dörfern zur Einnahme zu stellen, und aus solcher Casse sodann Quarta zur ordinairn Contribution, auch ad Extraordinaria an den Haupt-Creis zu bezahlen und in Ausgabe zu verschreiben, der Bestand aber zum besten beiderseitiger Amts-Dörfer in der folgenden Rechnung in Einnahme fortzuführen, auch solchergestalt

ad b. Die Cavallerie Geld Rechnung ingleichen

ad c. Von dem Krieges = Metz = Korn einzurichten und zu führen, die bleibende Bestände aber müssen aus beyden letztern Rechnungen in der Contributions = Rechnung gleich anfangs bey dem Bestande übertragen werden.

Ihr habt also ohne fernem Vorzug zu verfügen, daß die Berechnung zwischen dem Teltowschen Haupt = Kreis und der Zosenschen Contributions = Casse ratione dessen, was erstern an Contribution, Cavallerie = Geld und Krieges = Metz = Korn Geld mehr erhalten, von empfangener Vergütung aus der General = Krieges, Marsch und Molestien, auch andern Casen aber der Zosenschen Contribution = Casse vorzuenthalten, angeleget werde, und muß mit der Berechnung von Ao. 1718 angefangen, und damit bis Trinit 1749 fortgegangen werden, diese Berechnung auch fordersamst geschehen, und wie solche ausgefallen, hiernächst berichtet werden. Uebrigens muß der Haupt = Kreis, weil demselben und dessen Contribuenten die zuviel erhaltene Contribution Fourage = Gelder ic. lediglich zugewachsen, die Herrschaft Wusterhausen und Teupitz oder deren Contribuenten aber davon nichts profitiren, allerdings die Satisfaction allein geben. Sind ic. den 19 März 1749.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 216.

Auszug aus dem Bericht des Landraths v. Hohnfeld vom 19 März 1749.

Dem die Immediatstädte Beesckow und Storckow concurriren zu der Molestiencaße gar nichts.

Nr. 217.

Friedrich ic. Unsern ic. Nachdem wir die von euch unterm 12. Febr. a. c. übergebenen neuen Cavalleriegelder Anlage des Oberbarnimschen Kreises, nach welche monatlich 39 Thlr 23 Gr. 9 Pf. und also jährlich 479 Thlr. 21 Gr. mehr aufzubringen sind, nunmehr allergnädigst approbiret; Als wird Euch solches hierdurch bekandt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, die Cavalleriegelder nach sothaner Anlage einheben zu lassen, und darüber das nöthige zu verfügen. Sind ic. Berlin, den 26. März 1749.

Auf Er. Königl. Maj. allergnädigsten Special Befehl.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 178.

Friedrich König Unsern ic. Ueber den Einsatz zur Molestien = Casse a 4000 Thlr. und ob derselbe ohne Erhöhung der Contribution geschehen könne, haben die Landräthe durch Veranlassung der Direktoren und Landräthe immediate an Unser General = Directorium referiret. Und obgleich diese Berichte noch nicht völlig bey einander sind, so erheller aus den eingelaufenen dennoch, daß in ein und andern Kreise eine Verhöhung hiezu wolte nöthig gefunden werden. Da aber die geringste Verhöhung durchaus nicht ohne unsere specielle höchst eigenhändige Approbation geschehen muß, die Contributions = Etats = Revisions pro 1749 auch bekannter maßen unter Händen ist, und in solchen das nöthige zum Einsatz in die Molestiencaße determiniret wird; So habt Ihr Eures Theils gesamte Landräthe zu erinnern, und dahin zu sehen, daß ohne unsere special Approbation der geringste Wenig mehr als bis =

her an Contribution und Cavalleriegeelder nicht repartiret werden solle. Inzwischen müßet Ihr mit denen annoch zurückseyenden special Kreis=Etats pro Ao. 1748 nach der letztern Vorschrift möglichst eilen, und außer den Haupt Provincial=Contributions=Etat, auf welchen zu denken neulich schon erinnert worden ist, und der ebenfalls erwartet wird, annoch in Ansehung der 4000 Thlr. Einatz zur Molesiencaße durch einen besondern Extract demonstrieren und anzeigen:

- 1) Wie viel jeder Kreis nach der bisherigen Proportion in diesen 4000 Thaler zu tragen.
- 2) Wie viel in denen Projekts zu denen Etats pro Ao. 1748 dazu angesetzt werden, damit man auf einmahl bey Revision gesamter Etats sehen und erkennen könne, daß das nöthige dazu auf den Etat dazu vorhanden.

In übrigen habt Ihr die Landräthe anderweit zu erinnern nach denen vorhin schon ergangenen Verordnungen ihre Berichte jederzeit an Euch zu adressiren, dann Ihr von allen Sachen stets in Connection seyn und bleiben müßet, wie denn denen Direktoren und Landräthen auch zum Ueberfluß annoch besonders und immediate bekannt gemacht wird, daß sie die Landräthe nicht an unser General=Directorium mit ihren special Berichten hätten verweisen sollen. Sind ic. Geben den 24. April 1749.

An die Churmärk. Cammer.

Den 19. May 1749 an sämtliche Landräthe.

Nr. 219.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz=Cämmerer und Churfürst ic. Thut kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Demnach Wir bei verschiedenen Gelegenheiten Höchstselbst angemerket haben, wie daß dadurch die Anzahl derer Landes=Untertanen und Einwohner nicht wenig verringert worden, wann bisher verschiedene von Adel, Stifter, Clöster und andere, so adeliche Güter besitzen, aus Privat=Interesse und eigener Gewinnucht, Bauer= und Cossäthen=Höfe, bei ihren Gütern eingehen lassen, und die dazu gehörig gewesene steuerbare Aecker und Wiesen zu ihrer eignen Wirtschaft oder ihren Vorwerkern zu schlagen, und wohl gar neue Vorwerker davon anzulegen, sich unternommen.

Wir aber dergleichen, der wahren Landes=Wohlfahrt und Vermehrung derer Landesunterthanen schlechterdings entgegenstehenden Unternehmungen, vor nun an keinesweges weiter gestattet wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern von Adel und andern Vasallen, insbesondere aber allen hohen und niedern Stiften beider Religionen, Wallayen, Dom=Capitulu, Commenden, Prälaturen, Clöstern, Städten, Universitäten, Kirchen, Schulen, Waisen=Häusern, und andern püs Corporbis und Communen, sie haben Nahmen wie sie wollen, daß selbige, wenn sie in Unserm Königreiche oder andern Unsern Königlichen Provinzen, Graf= und Herrschaften, Land=Güther, Dörfer und Untertanen haben, von nun an, nicht unternehmen noch sich unterstehen sollen, einen ganzen oder halben Bauer= oder Cossäthen=Hof, oder in einigen Provinzen sogenannte Plätze eingehen zu lassen, noch weniger die dazu gehörigen Aecker und Wiesen zu ihren eigenen Güthern oder Vorwerken zu schlagen, am allerwenigsten aber daraus neue Vorwerker zu machen, sondern wenn dergleichen Bauer= und Cossäthen=Höfe oder Plätze bei ein und andern unvermeidlichen Zufällen, ledig werden sollten.

oder müßten, solche jedesmal wieder mit besondern Bauer-Familien zu besetzen, beneuselben die Bauer- oder Cossäthen-Aecker und Wiesen zuzuschlagen, folglich solche in eben der Qualität, wie sie sich vormahlen befunden, zu unterhalten, und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen zu besetzen und herzustellen.

Wie Wir denn hiermit ausdrücklich und zu desto ungezweifelter Erhaltung Unsers Landes-Väterlichen Endzwecks setzen und orden:

Daß nicht allein alle diejenige vordbenannte Herrschaften, Gerichts-Obrigkeiten und Einhabern von Land-Güthern, so hierwider handeln, und Bauer- und Cossäthen-Höfse oder andere sogenannte Plätze, unter dem Vorwande, daß sie die Contribution nebst andern Creiß- und Dorfsplichten davon tragen wollen an sich ziehen, selbige nicht wieder mit wirklichen Bauer- oder Cossäthen-Familien besetzen, sondern auch die zu denen Höfse gehdrige Aecker und Wiesen zu ihren Land-Güthern oder Vorwerkern ziehen, oder gar neue Vorwerker daraus machen, für jeden dergleichen ein- und an sich gezogenen Bauer- oder Cossäthen-Hof Ein Hundert Ducaten Species zur Invaliden Casse bezahlen, und hiernächst dennoch den Hof auf eigene Kosten wieder in vorigen Stand herzustellen, und mit Bauer- oder Cossäthen-Familien besetzen, auch die Land- und Creiß-Räthe, wenn sie darunter durch die Finger sehen, und die mit den Bauerhöfse vorgenommene und verbotene Veränderungen binnen Jahr und Tag nicht bei denen Krieges- und Domainen-Kammern ihrer Provinzien angezeigt, in eine Strafe von Ein Hundert Thlr. zur Invaliden-Casse verfallen, und solche durch das Officium fisci beigetrieben werden sollen, unter dieser allgemeinen Verfassung auch selbst, die auf Unsern Königl. Aemtern und darin befindlichen Bauer- und Cossäthen-Höfse oder Plätze hiermit gezogen und begriffen, und wenn die Beamten oder Pächter derselben, sich dergleichen unterfangen sollten, solche auf eben dem Fuß aus eigenen Mitteln bestraft und angesehen wissen wollen.

Wie denn auch denjenigen, so es gehdrigen Orts anzeigen wird, daß gegen dieses Edict gehandelt worden, eine reichliche Belohnung wiedersahren, und noch über dieses der Denuncianten Theil von der fallenden Strafe gereicht, auch dessen Nahme verschwiegen werden soll.

Da uns auch übrigens nicht unbekannt, daß in einigen Unserer Provinzien, insonderheit der Churmark, denen von Adel, wann sie keine eigene Ritter-Sitze oder Aecker haben, bisher nachgelassen, zu ihrer Nothdurft und Unterhalt Bauern auszukaufen, oder einige steuerbare Hufen, Aecker und Pertinenzien unter ihre eigene Cultur zu nehmen, solches aber bei jetzigen Zeiten, da es dem Adel nicht leichtlich an Gelegenheit fehlt, seinen Auf- und Unterhalt zu finden, wann er auch gleich keine Aecker hat, noch weniger, wie wohl vor alten Zeiten, wegen der oft eingetretenen Landes-Verheerungen sich zugetragen, es an Bauern und Dienstpflchtigen Unterthanen fehlen wird, nicht weiter gestattet werden kann; So wollen Wir auch nunmehr das Auskauffen und Einziehen der Bauer- und Cossäthen-Höfse, wenn auch gleich die Bauer- und Cossäthen-Häuser mit Hausleuten besetzt, und die Contribution und andern Creiß- und Dorfsplichten von denen Besitzern der dazu gehdrigen Bauer-Aecker gegeben werden wolten, dennoch vors künfftige hiermit verbotnen, auch die dieserhalb etwa vor ihn ergangene Concessionen und Edikte in diesem Punkte, aus Königlich und Landesherrlicher Macht, hiernit wollen aufgehoben, Uns ausdrücklich und besonders examiniren zu lassen, vorbehalten haben,

wie weit denen von Zeit zu Zeit ergangenen General Verordnungen und Edicten wegen Wiederbesetzung der wäſſen Feld = Marken und wäſſen Bauerhſe allerunterthänigſt nachgekommen oder aber entgegen gehandelt worden? um dieſerhalb das fernere, dem Befinden nach zum Beſten Unſers Königsreichs und Länder, Landesväterlich zu verſehen. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und vagedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 12. Auguſt 1749.

(L. S.)

Friedrich

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.

A. F. v. Boden. F. v. Marschall.

A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt.

Nr. 220.

Auszug aus dem Reſcr. vom 19. Auguſt 1749.

9 Bey Lebus

Damit auch die biſhero auſgeſchriebene Extramonathe vöſſig eſtiren mögen; So approbiren wir die an Euch gemachte Anlage, nach welcher die Contribuenten an Zuſatz pro 1 Thlr. Contribution 3 Gr. 9 Pf. und pro 1 Thlr. Cavalleriegeld 1 Gr. 3 Pf. mithin jährlich 192 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. mehr aufzubringen haben werden.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 221.

Auszug aus dem Immediat Reſcr. vom 11. Febr. 1750.

Demnach Wir in Erfahrung gekommen, wie das bei unſern Memtern noch allerhand differente Arten, wegen der Größe von Huſen ſind, Wir aber davon nicht zuſrieden ſein können, und dahero allergnädigſt reſolviret haben, daß in allen unſern Memtern und Domainen, inſonderheit auch in der Churmärk nur einerley Art von Huſengröße, und zwar nach dem Fuß, wie ſolcher bereits im Magdeburgiſchen und Halberſtädiſchen introduciret iſt, nemlich die Huſen zu 30 Morgen, und jeder Morgen zur 180 □ Ruthen Rheinländiſch ſeyn, und hiernach überall egalisiret werden ſollen; Als beſehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, ſolches ſonder Anſtand zu reguliren und einzurichten.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 222.

Friedrich Unſern 1c. Uns iſt zugekommen was ihr wegen des eingekündten Projects zum Reſiſſions Reglement, wegen Viehſterbens unterm 23. April a. c. näher berichtet und vorgeſtellet habt.

Weil nun die Creiſeingefeſſenen im denen Havelländiſchen und Beeskowiſchen Creiſern denen Unterthanen wegen des Viehſterbens keine Remiſſion, wie in andern Creiſern üblich, angedeihen laſſen wollen;

So kann auch nicht verlangt werden, baß, wann adeliche Unterthanen an Königl. Memter gewiſſe Präſtationes zu leiſten ſchuldig, Wir in ſolchen Fällen aus Unſern Caſen hiernächſt Vergütung thun möchten.

In denen übrigen Creisern aber, können die Remissions wegen Viehsterbens aus den Creis-
casen nach denen mit den Landräthen convenirten Sätzen, bey erfolgtem Viehsterben in Vorschlag ge-
bracht werden. Sinc. Berlin den 6. May 1750.

Auf. Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 223.

Extract aus dem Rescr. vom 26. Aug. 1750.

a. Daß auf jede Ackerhufe solchen Contributions freyen Landes, oder wenn das Land nicht
in eigentlicher Hufen-Zahl abgetheilet, auf 17 Schfl. Aussaath für eine Hufe gerechnet, jährlich 4 Schfl.
Gersten-Malz und ein halber Scheffel Brandweinschrot, von der Beamten zum Debit angeschlagenen
Consumtion-Ziese frey abgezogen, an Orten aber

b. wo Coloni kein eigentl. Acker sondern nur Grasung und Wiesen inne haben, brenzig kleine
Morgen Wiesenwachs für die Hufe angenommen, und darauf $1\frac{1}{3}$ Schfl. Malz auch $\frac{1}{2}$ Scheffel oder
 $2\frac{2}{3}$ Metzen Brandweinschrot Ziese frey passiret also 3 Hufen Contributions freyer Grasung oder Wie-
senwachs für eine reale Acker-Hufe gerechnet werden solle.

c. Für die kein Acker und Wiesenwachs in Cultur habende Tageldhner, Hausleuthe, Einlieger,
Küster, Schmiede ꝛc. als welchen keine Braufreyheit nach der Landes-Verfassung zukommen, und die
nur als Gesinde derer wegen ihres in Cultur habenden Ritter-Grundes würckl. Ziese-Freyheit genie-
ßenden (oder ihrentwegen Beamten zu gute kommenden) ziesefreien Hüfener angesehen werden können,
in Conformitaet des Decisiv Rescr. v. 17 Nov. 1694 gar keine Ziese-Freyheit gerechnet werden
können. Auch

d. Wo und so lange Coloni die Ziese-Freyheit selbst in Natura und auf erhaltenen Freyzettel
genießen, als die gewöhnliche 4 Schfl. p. Hufe ziesefrei selbst verbrauchen, dieser wegen Beamten nichts ziese-
frey gerechnet werden könne.

Nr. 224.

Friedrich Unfern ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des Beitrags derer
Cämmereyen zu den Justiz-Salarien-Gelder unterm 2. August d. J. näher berichtet, und zu supplirung
der noch fehlenden Gelder in Vorschlag gebracht habt: Wann wir nun allergnädigst resolviret haben,
daß auf Berlin und Frankfurth nichts mehr, sondern das ermangelnde auf die Altmärckische Städte nach
beyliegender Designation mit 2913 Thlr. 3 Gr. repartiret werden soll; Als habt ihr sowohl des prae-
teriti wegen, alles nach sothane Designation zu berichtigen, als auch pro futuro euch darnach zu achten
und das nöthige zu verfügen. Sind Gegeben Berlin, den 17. Sept. 1750.

An die Churmärck. Cammer.

A. S. B.

ad Nr. 224.

Designation von denen Justitz-Salarien-Geldern, wie solche von den Kämmerereyen
aufgebracht und bezahlet werden sollen.

	Thlr.	gr.	pf.
Berlin	359	4	6
Frankfurth	302	—	9
Neu-Ruppin	113	7	8
Nauen	46	—	8
Spandow	76	11	3
Müncheberg	18	19	—
Bernau	25	—	11
Prenslow	180	12	—
Templin	58	4	6
Angermünde	31	16	—
Neustadt Eberswalde	49	6	9
Lychn	7	22	—
Strasburg	30	13	11
Perleberg	21	4	3
Kröitz	19	—	—
Havelberg	24	8	—
Wittstock	34	1	—
Lenzen	28	16	9
Pritzwald	20	6	10
Wusterhausen	50	6	6
Stendall	89	17	6
Salzwedel	90	1	2
Gardelegen	54	11	6
Seehausen	47	17	11
Tangermünde	40	20	8
Osterburg	39	17	7
Werben	16	19	10
Rathenow	234	14	—
Strausberg	15	20	—
Briezen	31	16	—
Dranienburg	12	11	3
Oderberg	3	11	11
Gransee	22	23	—
Brandenburg	354	16	—
Potsdam	133	19	—
Treuenbrietzen	28	16	9
Deelitz	8	7	6
Cöpenick	11	11	6
Mittenwalde	13	15	9
Trebbin	1	17	11
Fürstenwalde	59	9	—
Weesckow	36	—	—
Storkow	3	12	—
Seelow	4	—	—
Lebus	4	16	—
Mühlrose	15	—	—
Zehdenick	4	—	—
Freyenwalde	10	—	—
Werder	12	—	—
Crennen	15	—	—
Summa	2913	3	—

Nr. 225.

Friedrich Unfern ic. Euch ist bekannt was für Irrungen wegen der Chur- und Neumärck aufzubringenden Potsdamschen Bettgelber bis daher zwischen beiden Provinzien obgeschwebet, und wie man Neumärck. Seits behaupten wollen, daß sie dazu nach Abzug des Wees- und Storkowschen Creises 80. Theils nicht drey dreyzehn Theile sondern nur Quintam, die Churmärck aber $\frac{1}{3}$ theil beyzutragen schuldig sey. Nachdem nun die solcherhalb verhandelte Acta nachgesehen, und was von beyden Seiten weitläufig vorgestellt, reiflich erwogen worden, sich auch daraus überall so viel ergeben, daß schon vor Separation der Städte vom platten Lande die Neumärck zu denen aufzubringenden Landesbürden und Abgaben $\frac{1}{3}$ Theile übernehmen müssen, nach welchen Satz nicht allein der Schoß-N. cess in Anno 1717 sondern auch die Cavalleriegelber in Anno 1721 reguliret und auf allerseits Contribuenten repartiret worden: So hat es ferner dabey sein Bewenden;

So viel aber die Potsdamschen Bettgelber anbetriß, haben Wir vor dismahl aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß von der Neumärck in Zukunft nicht mehr als das in den letztern Jahren beygetragene und im dortigen Contributions = Etat angeetzte Quantum der jährlichen 1975 Thlr. aufgebracht, dieser Casus hingegen zu keiner Consequenz gezogen, sondern in allen andern vorkommenden Fällen, die seit alten Zeiten her von der Neumärck. beygetragene drey dreyzehn Theile ferner beybehalten, und alle Repartitiones nach wie vor darnach gemacht werden sollen.

Welche unsere allergnädigste Willens = Meinung ihr der Churmärck. Landschaft zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen habt, Sind ic. Geben den 11. Febr. 1751.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten S. Befehl.

Am die Churmärck. Cammer.

Nr. 226.

Auszug aus dem Bericht der Herrn Geheimen Ober Finanzrätthe v. Schmid und Deutsch vom 22. März 1751.

Es trete auch summa aequitas hinzu weil nach Ausweisung der von Anno 1713 bis 1717 coram Commissione verhandelten Acten die Churmärck Alt- und Uckermärck ihre Schulden, welche von denen alten vorlängst unter die Provinzien repartirten Steuern herrühret und zwar:

aus der Alt- und Uckermärck.	=	=	25777 Thlr. 22 Gr.
und aus der Churmärck sogar	=	=	138227 Thlr. — Gr.

zu dem allgemeinen Schoß geschlagen, ohngeachtet nach der Königl. Resolution vom 11. März 1703. bloß die neue Anlehne dazugezogen werden sollen, und es daher sehr hart seyn würde, wenn die wenige Tausend Thaler wozu die Neumärck demnach auch noch wieder $\frac{1}{3}$ Theile beytragen müste, nicht zu den gemeinschaftlichen Hufen = Schoß geschlagen, und daraus auch die seit Ao. 1717 von der Neumärck. dieserhalbebezahlte Zinsen derselben erstattet werden solten.

Nr. 227.

Sr. Königl. Maj. in Preussen Unser allergnädigster Herr lassen denen Landrätthen von Otterstätt und von Willmersdorf die von dem Zossen und Trebbinschen Aemter = Corporen unterm 26. pr. m.

anderweit übergebene Vorstellung, betreffend die Ratio Contributionis an den Teltowschen Haupt-Creis formirte Praentionen, hiebey abschriftlich zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, nicht allein das unterm 8. Nov. c. von Jbneu erforderte liquidum einzusenden, und sich alsdann über diese nähere Vorschläge des Aemter-Corporis zugleich zu erklären, sondern auch so fort zu veranstalten, daß von Trinit. 1751 an.

1) Dem Zossen und Trebbinschen Aemter Corpori die Accise-Gefälle der Stadt Zossen auf sein Contingent völlig zu gute gerechnet, und

2) wegen des Dorffes Schönow von selbigem nichts weiter verlanget, sondern die von gedachter Gemeinde nach der Anlage aufkommende Steuern beim Haupt-Creise berechnet, hingegen:

3) Vom Aemter-Creise die Quarta beygetragen, und nach solcher Proportion von gedachten Termine an, auch ad Salaria des Landraths und übrigen Creis-Bediente mit contribuirt werden müssen.

Es muß aber der Teltowsche Hauptcreis von den Zossen und Trebbinschen Neben-Creise von Trinit. c. an, durchaus nichts weiter als einen Beytrag pro Quarta verlangen, auch diesem Corpori, was aus der General-Krieges-Molestien- und andern Casen vergütet wird pro Quarta bonificiren lassen.

Und damit Wir dessen um so viel mehr versichert sein mögen; Soll die Rechnung vom 1. Jahre als von Trinit. 175 $\frac{1}{2}$ an Uns eingesand, diejenige aber, so daran schuld sind, daß dem Aemter Corpore ein mehreres abgefordert, oder selbigen nicht dasjenige, was ihm pro Quarta aus denen Casen an Vergütigungs-Geldern zukommt bonificirt worden, sollen von solcher Zeit an, davor ex pro-priis haften. Signatum Berlin, den 1. Decbr. 1751.

M. S. B.

An die Landräthe von Otterstädt und v. Willmersdorf.

Nr. 228.

Königlich Preussisches neu revidirtes March-Reglement vor Seiner Königl. Ma-jestät sämtliche Provinzjen und Lande. De dato Berlin, den 5ten Januarii 1752.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, allerhöchst wohl erwogen, daß bey gegenwärtigen Umständen es eine höchstnöthige Sache sey, die bisher-igen March-Reglements, sonderlich vom 17. Martii 1713. vom 2ten Martii 1722. und 28. Martii 1737. imgleichen das Schlesiische March-Reglement vom 1. Martii 1743. revidiren, auch in einigen Stücken vermehren, und dem Befinden nach ändern zu lassen, damit sowohl die Regimen-ter, als die Krieges- und Domainen-Cammern, und Land-Räthe, wie auch Commissarii locorum und Magisträte wissen, wie sie sich bey vorfallenden Marchen zu verhalten haben; Und dieses nun-mehro nach Der allerhöchsten Intention bewerkstelliget; So setzen, ordnen, und befehlen demnach Höchst Dieselben:

§. I.

Daß, sobald ein Regiment, oder Corps zum Aufbruch und March beordert wird, der Com-mandeur desselben eine deutliche Liste und Etat davon fertigen lassen soll, aus wie viel

Ober-Officier,

Unter-Officier,

Lambours,

Gemeine,

Item Pferde,

es bestehe, welche Liste denn besagter Commandeur eigenhändig zu unterschreiben, und zu besiegeln, auch dieselbe sowohl an die Krieges- und Domainen-Cammer in derjenigen Provinz, worinnen der March vor sich gehet, als an den ersten Land-Rath, oder Commissarium, den er mit dem March berühren wird, in Zeiten zu senden hat, damit derselbe alle nöthige Veranstaltung zur Aufnahm- und Versorgung des marchirenden Corps machen könne.

Es sollen zu dem Ende dem Commandeur allemal die March-Routen bey der Ordre zum Aufbruch ferner zugefertigt, und dabey notificiret werden, an welche Land-Räthe und Commissarien, des Marches halber, rescribiret worden.

Und ist Seiner Königlich Majestät ernster Wille, daß so wenig der Chef, dem das Regiment zugehöret, noch, wenn dieser auf Seiner Königlich Majestät allergnädigsten Ordre, oder Permission davon abwesend ist, der Commandeur desselben, sich von der Route absentiren, sondern stets auf dem March bey dem Corps bleiben sollte, gestalt derselbe vor alles repondiren muß, wie denn auch die Abzüge, so wegen einiger Excesse etwa zu machen sind, hauptsächlich auf ihn fallen werden; Zu dem Ende derselbe überall mit dem ihm zugegebenen Landrath oder Commissario freundschaftlich, und ohne Bitterkeit zu conferiren, und alles dergestalt zu reguliren hat, daß der March in guter Ordnung fortgesetzt, und beydes dem marchirenden Corps dasjenige gereicht werde, was ihm vermacht, als auch das Land menagiret werde.

§. 2.

Ehe der March aus dem bis dahin gehaltenen Stand-Quartiere angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Landrath, Steuerrath, oder bey dessen Abwesenheit mit dem Magistrat richtige Liquidation und Abrechnung halten, und dahin sehen, damit ein jeder, so mit Zug etwas von dem wegmarchirenden Corps zu fordern hat, gehörig befriediget und keine Nachklagen verursacht werden mögen. Und zwar soll solthane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde, da der March angetreten wird, sondern wenigstens Zwey à Drey Tage vorher geschehen, damit ein jeder Zeit habe, sich behdriger massen mit seinen Forderungen zu melden, und die Berichtigung zu urgiren.

§. 3.

Wenn alles richtig abgethan, und der Quartier-Stand vollkommen befriediget ist, so soll dem Commandirenden Officier eine Quittung über richtig vergütete Verpflegung, nebst einem Attest über gehaltene gute Ordre, von dem Landrath, Steuerrath, oder Magistrat, wenn von beyden ersteren niemand gegenwärtig seyn sollte, in behdriger Form, jedoch das Attest nur des Morgens an dem Tage des Ausmarches gegeben werden. Alle übrige Atteste und Scheine aber, welche von denen bequartiert gewesenen Bürgern oder Bauern an die Officiers, oder auch an die Soldaten ausgestellt werden, sollen nichts gelten, auch darauf nicht die geringste Reflexion gemachet werden,

§. 4.

Wenn ein Regiment, oder Corps, von mehr als einem Orte zugleich aufbricht, um einen March anzutreten, oder fortzusetzen, so ist diese Liquidation und Abrechnung allemal bey dem commandirenden Staabs-Officier zu halten, und zu dem Ende die Magisträte sowohl, als die Dorffschaften durch die Land- und Steuerräthe zu avertiren, daß sie einen, oder ein paar Deputirte allemal zum Staabe schicken, damit selbige der Liquidation, welche der Landrath, oder Steuerrath, oder auch der Commissarius, so den March führet, daselbst mit dem Commandeur formiret, beywohnen, und ihres Orts Nothdurft beobachten können.

Wenn dieses von Seiten der bequartiert gewesenen Orter versäümet wird, sollen sie nachher nicht weiter gehret werden.

§. 5.

Die March-Routen sollen die commandirende Officiers der marchirenden Corps so annehmen, wie die Krieges- und Domainen-Cammern, oder Landräthe, solche fertigen und ihnen zusenden, sonder dieselbe nach ihren Gefallen zu ändern, noch davon abzugehen, noch ein oder anderes Dorff, oder Vorwerk, so nicht in der March-Route stehet, oder von dem Landrath durch ein Billet besonders angewiesen worden, eigenmächtig zu nehmen: Als welches Seine Königl. Majestät gar nicht gestattet wissen, am wenigsten aber zugeben wollen, daß sie sich mehr Mastage zur Beschwerde des Landes nach eigenem Gefallen machen, wie ihnen darinn vorgeschrieben. Und da Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß die Marche so viel nur immer möglich auf Städte und geschlossene Orter geführt, und solche dennoch genommen werden sollen, wenn auch selbe etwas seitwärts von der Route liegen:

So müssen auch die Regimenter oder Compagnien zufrieden seyn, wenn ihnen nach Gelegenheit des Ortes, Obdach und Lager-Stätt angewiesen wird, und sonderlich im Sommer, wenn das Corps etwas stark ist, die Scheunen mit zu Hülfe genommen werden, wie dann auch die Officiers mit denen Stallungen vor die Pferde nach des Orts Gelegenheit sich begnügen müssen.

Es ist aber in solchen Fällen höchst nöthig, daß von denen Officiers und Unter-Officiers sorgfältig dahin gesehen werde, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, und in denen Scheunen und andern Orten, woselbst solches leicht um sich greiffen kann, kein Toback gerauchet werde; Zu dem Ende Schildwachten dabey auszusetzen sind. Damit auch darauf so vielmehr Acht gegeben werden könne, müssen in Scheunen, woselbst etwa Zwanzig bis Dreyßig Mann logiret werden, ein oder ein paar Unter-Officiers mit herein geleet, und von Seiten des Commandeurs darunter alle menschmögliche Praecautio genommen werden.

§. 6.

An Lager-Stroh wird auf Zwey Mann Ein ordonanz-mäßiges Bund von Achtzehn bis Zwanzig Pfund Berlmisches, und in Schlessien von Ein und Zwanzig bis Drey und Zwanzig Pfund Dresflausches Gewicht gereicht. Dieses muß so bald das Regiment oder Compagnie ausmarchiret, wohl asserviret, und falls mehrere Regimenter oder Compagnien folgen, hinweg wieder employret; wann es aber über zwey Nächte gebrauchet, mit neuem Stroh aufgefrischet werden.

Und gleichwie diese Disposition nur eigentlich die Marche angehet; so wird auf den Fall, wann

ein oder mehrere Regimenter an einem Orte 3, 4, oder mehrere Tage stehen bleiben, oder auch während der Exercier-Zeit cantoniren, alsdann so wie in Ansehung des Herzogthums Schlessien bereits in der an die dasige Regimenter unterm 1sten Martii 1751 ergangenen Ordre festgesetzt, die erste Woche auf 3 Mann Zwey Bund Lager-Stroh gereicht, und in den folgenden Wochen auf 2 Mann wöchentlich $\frac{1}{2}$ Bund zur Auffrischung gegeben.

§. 7.

In der Churmark und andern Königlichcn Provinzien, exclusive Schlessien, liefert das Lager-Stroh nach denen Städten, der Creys, worinnen der March geschieht, die Magisträte aber sind gehalten, es in Empfang zu nehmen, und bey der Bürgerschaft, nach der Anzahl der Mannschaft, die einen jeden trifft, zu vertheilen.

In Schlessien hingegen wird das Lager-Stroh denen Städten nach der bisherigen Verfassung mit Einem Mthlr. pro Schock aus der Königlichcn Casse vergütet, und auf dem Lande bey Marchen und Ruhe-Lagen denen bequartierten Wirthen wegen des Lager-Strohes nichts bonificiret, weil dieselben das gebrauchte Lager-Stroh amnoch nutzen können; In denen Cantonnirungs-Quartieren aber wird, gleich wie in denen Städten geschieht, auch auf dem Lande das Lager-Stroh dem Quartier-Stande vergütet.

§. 8.

Die Quartiere müssen die Soldaten, so wie sie auf dem Lande von denen Landrätthen, und in denen Städten vom Commissario loci und Magistrat eingerichtet und angewiesen worden, beziehen, und sich durchaus nicht selbst logiren, noch wenn sie das Quartier einmal bezogen, solches verändern und sich amquartieren, als worüber der commandirende Officier mit Nachdruck und allem Ernst zu halten hat.

§. 9.

Weil auch öfters angemercket worden, daß sonderlich in denen kleinen Städten wegen der Billetirung es viele Unordnungen gegeben, auch bey dem Ein-March des Corps solches viele Confusion verursacht hat;

So müssen die Landrätthe, March-Commissarien, Commissarii Locorum, und Magisträte, Billets nach der Größe der Häuser in jeder Stadt fertigen lassen, dergestalt, daß die Häuser numeriret werden.

Auf die Billets darf nichts weiter gesetzt werden, als:

Das Haus sub No. 1 logiret einen Ober- oder soviel Unter-Officiers, 1 oder soviel Gemeine und Pferde.

Zu welchem Ende in jedweder Stadt durch den Magistrat, wie bereits in Schlessien geschieht, blecherne kleine Tafeln mit Nummern angefertigt und an die Häuser angeschlagen werden müssen; wenn aber die Nacht-Lager in denen Dörfern einfallen, so muß der Land-Rath die Billets den Tag vorhero zwar ebenmäßig nach denen Nummern machen, jedoch solche nur, und zwar so hoch, daß sie nicht ausgedruckt werden können, an die Häuser anschreiben lassen, die darauf gefertigte Billets aber denen Capitains bey ihrer Ankunft zugestellet werden, welche die Compagnien nicht eher auseinander gehen zu lassen, bis ein jeder Soldat mit seinem Billet versehen ist, auf welche Weise denn ein jeder Officier und Soldat nur nach der Nummer des Hauses suchen darf, und sein Quartier gar leicht finden kann, der Eigenthümer des Hauses auch zum voraus weiß, auf wie viel Mann und Pferde er sich anzuschicken habe.

§. 10.

Wenn ferner sich Umstände ereignen, daß die Nacht-Quartiere nicht jederzeit in denen Städten und geschlossenen Orten, sondern auf einigen Obdiffern genommen werden müssen; So ist es dergestalt zu halten, daß 1 oder 2 Häuser, so viel als nöthig, vorzüglich für die Kranken gelassen werden, damit selbige in denen Stuben desto mehrere Pflege genießen können, und wird der commandirende Officier in solchen Fällen veranstalten, daß die Officiers, so viel möglich, und wie es die Convenientz derer Compagnien erfordert, zusammen geleyet werden, der Ueberrest der Mannschafft aber muß sodann in die Scheunen verleyet werden, wobey dasjenige wiederhohlet wird, was §. 5. wegen Vorsicht mit dem Feuer angeordnet worden.

§. 11.

Ausser Obdach und Lager-Stroh müssen so wenig die Officiers als Gemeine, der March gehe zu Felde, oder werde in der Province bey Zusammenziehung der Regimenten zum Exerciren oder zur Revüe oder bey Veränderung der Quartiere vorgenommen, von dem Quartier-Stande und denen Wirthen in denen Städten weder an freyer Kost oder Sauer und Süß, oder wie es sonst Nahmen haben mag, etwas ohnentgeltlich fordern; sondern sie müssen sich vor ihr Tractament und das Brod oder die Zulage, welche denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, NB. bey grossen Marchen und wenn es zu Felde gehet, gereicht werden dürfte, eben so wie in ihren Standt-Quartieren, selbst bekümmern. Wie dann auch an Sorris oder einigen Douceurs vor gehaltene gute Ordre bei Seiner Königlich-Majestät Allerhöchsten Ungnade nichts genemmen oder gefordert werden muß. Wofür die Chefs oder Compagnien und hauptsächlich der commandirende Officier repondiren muß, damit die Fouriers oder andere Unter-Officiers sich keine unerlaubte Douceurs machen.

§. 12.

Wenn aber die Stationes und Nacht-Lager nicht auf geschlossene Städte und Dörter zutreffen können, sondern das Corps auf das platte Land untergebracht werden muß, allwo vor Geld die nöthige Mund-Kost nicht wohl zu bekommen; So muß von denen Krieges- und Domainen-Cammern auch denen Stenerräthen die Verfügung getroffen werden, daß die Nothdurft an Bier, Fleisch, Speck, Heringe, Grütze, Kohl, Toback auch andern Zugemüse aus denen nechsten Städten dahin geliefert und nach der Taxe der nechsten Stadt verkauffet werde, damit keiner im Preise übersehet werde, sondern ein jeder vor billig-mäßige baare Bezahlung dasjenige erhalten könne, was ihm Noth thut. Jedoch müssen die Verkäufer den Transport der Victualien selbst übernehmen, und kann dem Lande dadurch nichts zur Last fallen, weil selbige davon ihren Nutzen haben. Um aber auch in Ansehung der Zufuhre alle Excesse zu verhüten, soll eine Wache bey denen Zufuhr-Wagens gegeben werden, die auf alles genau acht haben muß. Von denen Wirthen aber ist weiter nichts als freyes Obdach und Lager-Stroh zu fordern, daferne aber dennoch ein marchirendes Regiment oder ein und andere Esquadrons, oder Compagnien desselben in denen ihnen angewiesenen Nacht-Quartieren, sich ein mehreres als freyes Obdach und Lager-Stroh, es sey an Essen, Trinken, Fourage, Heu, Hechsel zc. reichen lassen, und es nicht nach Markt-gängigen Preisen baar bezahlten; So soll das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, and in Schlessien, wie denen dasigen Regimentern bereits in Anno 1743 bekannt gemacht worden, die

Krieges- und Domainen-Cammern authorisiret seyn, ohne sich mit dem Regiment zu förderst deshalb in eine Correspondence einzulassen, nach eingegangenen examinirten und moderirten Liquidationen den Betrag ohne alle Nachsicht dem Regiment von der Verpflegung zu decontiren, und nur allein dem Chef des Regiments, der Esquadron oder der Compagnie, so solches erhalten, dieses bekannt zu machen, und die moderirte Liquidation beizufügen.

§. 13.

In Ansehung der Fourage ist es dergestalt zu halten, daß solche vom Lande nach denen Orten geliefert wird, wo die Nacht-Quartiers einfallen und müssen in denen Städten die Magisträte und auf denen Dörffern die Guts-Herrn, oder wann selbige nicht vorhanden, deren Verwaltere, Pächtere, und Dorfschulken denen Land-Räthen die nöthige Bodens und Scheunen zur Verwahrung derselben anweisen.

Wann jedoch nur ein Nacht-Lager ohne oder mit einem Ruhe-Tage auf dem Lande gehalten wird und die Gemeine die Fourage selbst zusammen bringet, ist es nicht nöthig, davon erst ein Magazin zu machen, sondern wie Schulken und Gerichte nach der Repartition die Fourage aus der Gemeine zusammen bringen lassen, soll solche zusammen an den dazu commandirten Officier abgeliefert werden.

Wobey hiedurch nachdrücklich verordnet wird, daß bey schwerer Straffe sich niemand an der Unterthanen eigenen Vorrath vergreifen soll.

Auf eine Ration wird bey denen Regimentern Infanterie auf Tag und Nacht

Berlinisch oder Breslauisch:

An Hafer gesägertes Maasses	=	2 $\frac{2}{3}$ Mehen	=	1 $\frac{4}{7}$ Mehen, ober
= Gerste gestrichenes Maasses	=	2 Mehen	=	1 $\frac{2}{7}$ Mehen, und
= Hechsel	=	6 Mehen	=	4 $\frac{1}{7}$ Mehen
= Heu	=	8 Pfund	=	9 $\frac{3}{4}$ Pfund
= Streu=Stroh	=	4 Pfund	=	4 $\frac{5}{8}$ Pfund, ober
An Roggen gestrichenes Maasses	=	1 $\frac{1}{2}$ Mehe	=	1 $\frac{1}{7}$ Mehe
= Hechsel	=	8 Mehen	=	5 $\frac{2}{7}$ Mehen
= Heu	=	8 Pfund	=	9 $\frac{3}{4}$ Pfund
= Streu=Stroh	=	4 Pfund	=	4 $\frac{5}{8}$ Pfund

gereichet.

Die Regimentern Cavallerie und Dragoner hingegen erhalten auf eine tägliche Ration,

Berlinisch oder Breslauisch:

An Hafer gesägertes Maasses	=	3 Mehen	=	2 $\frac{2}{7}$ Mehen
= Gerste gestrichenes Maasses	=	2 $\frac{1}{2}$ Mehe	=	1 $\frac{2}{7}$ Mehen, und dazu
= Hechsel	=	6 Mehen	=	4 $\frac{4}{7}$ Mehen
= Heu	=	8 Pfund	=	9 $\frac{3}{4}$ Pfund
= Streu=Stroh	=	4 Pfund	=	4 $\frac{5}{8}$ Pfund.
An Roggen gestrichenes Maasses	=	2 Mehen	=	1 $\frac{1}{7}$ Mehen
= Hechsel	=	8 Mehen	=	5 $\frac{2}{7}$ Mehen.
= Heu	=	8 Pfund	=	9 $\frac{3}{4}$ Pfund
= Streu=Stroh	=	4 Pfund	=	4 $\frac{5}{8}$ Pfund.

Vor die Husaren-Regimenter aber werden nur Berlinisch oder Breslauisch:

An Hafer gesägtes Maasseß	=	2 $\frac{2}{3}$ Mehen	=	14 $\frac{1}{2}$ Mehen
= Heffel	=	=	=	4 Mehen = 2 $\frac{1}{4}$ Mehen
= Heu	=	=	=	6 Pfund = 6 $\frac{1}{2}$ Pfund
= Streu-Stroh	=	=	=	4 Pfund = 4 $\frac{1}{2}$ Pfund

hergegeben und soll denen Regimentern sowohl auf dem Marsch, als in denen Campements so viel Fourage als vor specificiret, geliefert werden, woben zugleich festgesetzt wird, daß denen Regimentern lauter guter Hafer, wovon der Berlinische Scheffel wenigstens 45 Pfund und der Breslauische Scheffel 61 $\frac{1}{2}$ Pfund Berlinisches Gewichtes wiegen muß, geliefert und von dem Hauffen, wovon an die Regimente der Hafer ausgegeben werden soll, Ein Scheffel dem zum Empfang commandirten Officier zur Probe vorgewogen werden muß.

Seiner Königl. Majestät Allergnädigste Intention ist aber auch, daß die Regimente, in Ansehung der Maas, keine unnöthige Schwierigkeiten machen, sondern wann ihnen solche, wie es überall gewöhnlich ist, in gesägten Maas gegeben wird, damit zufrieden seyn sollen, wiedrigenfalls Höchst-Dieselben solches Höchst ungnädig empfinden werden.

Uebrigens soll bey denen Marchen der Remonte-Pferde, jedesmal denen Kriege- und Domainen-Cammern bekannt gemacht werden, wie viel auf eine Ration verabfolgt werden soll, als welches denen Umständen nach von hier aus determiniret werden wird.

Was zu Kriege-Zeiten und wenn es zu Felde geht 1. Regiment Cavallerie, Dragoner, Husaren, Infanterie, auch die Generalitaet, General-Etaab, Commissariat ic. an Rationen haben soll, werden Seine Königl. Majestät sodann in dem zu regulirenden Feld-Etat determiniren, und einem jeden Chef und Commandeur des Regiments die Anzahl der Rationen bekannt machen lassen.

In Friedrichs-Zeiten aber, wann die Regimente und Compagnien nur zum Exerciren oder zur Revüe sich zusammen ziehen, oder nur von einem Quartier in das andere marchiren, werden passiret, vor

Das Regiment Gens d'Armes	=	=	=	=	=	921 Rat
Vor ein Regiment Cavallerie	=	=	=	=	=	915 —
Vor ein Regiment Dragoner von 10. Esquadrons	=	=	=	=	=	1787 —
Vor ein Regiment Dragoner von 5. Esquadrons	=	=	=	=	=	901 —
Vor ein Regiment Husaren	=	=	=	=	=	1230 —

solange aber die Ueber-Completen und Fahnen-Schmiede bey denen Cavallerie- und Dragoner-Regimentern nicht beritten sind, wird auch darauf keine Fourage gegeben, wie es denn überhaupt darauf ankommt, ob so viel Pferde wirklich vorhanden, immaßen sonst nur nach der in §. 1. vorgeschriebenen und von dem Commandeur zu übergebenden Liste, worin bey Seiner Königl. Majestät Höchsten Ungnade der effective Stand anzugeben ist, die Rationes genommen werden müssen, und wird zugleich festgesetzt, daß wegen des Streu-Strohes auf dem Lande nichts liquidiret werden, sondern die Unterthanen solches gratis liefern müssen, weil sie solches behalten und zum Dünger gebrauchen können. Wann aber ein Regiment Cavallerie oder Husaren bey der Exercier-Zeit cantoniret, oder der bequart

tierte Ort überleget und das Streu=Stroh von andern Orten zuzeführet werden muß, mithin die liefernde Gemeine vom Miße nichts profitiren kann; So muß in diesem Fall das Stroh liquidiret werden, und wann das Regiment sich vor seine Fourage-Gelder in der Cantonirung selbst verpfleget, es das Streu=Stroh, so wie die andere Fourage baar erkaufen; In denen Städten aber wird solches liquidiret und denen bequartierten Bürgern vergütiget:

In Ansehung der Infanterie werden in denen lezten Fällen keine Rationes verabsolget, als vor folgende Officiers, und zwar:

Vor einen Obristen oder Chef des Regiments	=	=	=	=	=	12 Rat.
Vor einen Obrist=Lieutenant oder Major	=	=	=	=	=	6 —
Vor einen Capitain, der 1. Compagnie hat	=	=	=	=	=	4 —
Vor einen Lieutenant oder Fähndrich	=	=	=	=	=	2 —
Vor einen Adjutanten	=	=	=	=	=	2 —

Sedoch verstehet sich, daß die Pferde, auch wirklich vorhanden seyn müssen, sonst auf dieselben auch nichts gefordert werden muß, und muß übrigens die Fourage aus denen Creisern, wo auf der March zutrifft, wie vorgebracht, geliefert, und von denen Officiren sogleich nach Marktgängigen Preise baar bezahlet werden.

Solte aber bei vorkommenden starken Marchen es ein oder anderem Creiß nicht beybringlich seyn, solche inägesamt zusammen zu schaffen, und daher erfordert werden, selbe zum Theile ausserhalb demselben anzukaufen: So muß dennoch von denen Landrathen und March Commissarien dabey alle Behutsamkeit gebrauchet und alle ungebührliche Vertheuerung verhütet werden; weil sie sich sonst nicht befremden lassen können, wenn ihnen deshalb ein Decurt gemacht wird.

Sollten auch bey dem Antritt eines großen Marches die Regimenter, da selbe nicht Hoffnung haben, sobald ihre Quartiere wieder zu beziehen oder solche verändern müssen, noch einen Vorrath in ihren Magazins zurück lassen, soll der Land=Rath sothanen Vorrath so weit er ihn zur Verpflegung der marchirenden Regimenter gebrauchen, und es ohne Nachtheil auch ohne Führen geschehen kan, vorzüglich annehmen und liquidiren, welcher sodann denen Regimentern nach dem Preis des Einkaufs vergütet werden soll; wann aber die Regimenter Cavallerie, Dragoner und Husaren sich aus denen Stand=Quartieren zum Exerciren zusammen ziehen, so wohl, als wann solche aus ihren Cantonirungs=Quartieren zur Revüe marchiren, müssen selbige auf 3. Tage die Fourage mit auf die Pferde nehmen;

In Schlessien hingegen bleibt es bey Seiner Königlich Majestät hierunter bereits erlassenen Ordre vom 1ten Martii 1751. nach welcher die Cavallerie= Dragoner= und Husaren=Regimenter auf 3. Tage Hafer und gesponnen Heu auf den Pferden mit führen, Hechsel und Stroh aber geliefert bekommen, und davor pro Ration nemlich Cavallerie und Dragoner=Regimenter 6 Pfennig, die Husaren aber 4 Pf. bezahlen sollen.

Se. K. nigl. Majestät wollen dahero keinesweges verstaten, daß die Regimenter oder Esquadrons zu vorerwehnter Fourage, welche sie auf ihren Dienst=Pferden mitnehmen müssen, Führen vom Lande erpressen, und etwa durch solche sothane Fourage sich nachführen lassen.

§. 14.

Die Fourage muß ein jeder Chef vor seine Compagnie oder Esquadron im ganzen auch bey marchirenden Commandos auf das ganze Commando durch einen Officier übernehmen, und sodann weiter vertheilen lassen, und soll demjenigen, welchem die Ablieferung vom Lande übertragen worden, die Distribution zu einzelnen Rationen nicht zugemuthet werden.

§. 15.

Die vom Lande nach denen Städten und verschlossenen Orten zu liefernde Fourage, zu Verpflegung der marchirenden Regimenter, Compagnien oder Corps wird zwar auf der Landräthe oder March-Commissarien Atteste, in welchen die Quantität an Haber, Hechsel, Heu und Stroh genau specificiret seyn muß, ohne Erlegung einiger Accise frey eingelassen.

Sollte aber davon nach dem Aus-March noch etwas übrig bleiben, und solcher Rest daselbst verkauft werden; So muß der Ueberschuß dem Accise-Ämte pflichtmäßig angezeigt und davon die Accise erleget werden.

§. 16.

Was die Liquidationes und Bezahlung der Fourage anbetrifft, deshalb wird es folgendergestalt gehalten.

a) Die Officiers der Infanterie, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen und nur in denen Provinzien entweder zur Revue oder von einem Ort zum andern marchiren, bezahlen auf dem March die Fourage, wie §. 13. angeführet, nach Marktgängigen Preis.

b) Die Officiers von der Cavallerie, denen Dragonern und Husaren-Regimentern bezahlen die Fourage à Proportion der Fourage-Gelder; und da selbige nicht gleichviel bekommen; So soll ihnen deshalb, sobald die Liquidationes an Unser Hof-Lager und in Schlesien an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements eingesandt, der Abzug darnach bei der General-Krieges-Casse und in Schlesien von der Ober-Steuer-Casse zu Vergütung der Provinzien und Creysen gemacht werden; Wie denn auch in Ansehung derer

c) Unter-Officiers und Gemeinen auf denen Marchen nach eben dem Fuß und der Proportion, nach welcher die Fourage-Gelder vor selbe bezahlet werden, der Abzug gemacht werden muß. Was die Remonte-Pferde anbetrifft, so ist bereits in dem §. 13. dieses Reglements verordnet, daß jedesmahl von hier aus determiniret werden soll, wieviel auf eine jede Ration nach den Umständen gereicht werden soll; Die Bezahlung aber geschieht sofort durch die dabey commandirte Officiers oder denjenigen, der solche sonst führet, nach dem Markt-Preise, und falls solche nicht erfolgen sollte, muß die Liquidation anhero eingesandt werden, damit die Gelder von hier aus zur Befriedigung des Landes assigniret werden können.

§. 17.

Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marchiren, so wird mit denselben auf die Rationes und Portiones eben so, wie in Seiner Königlichen Majestät Landen, liquidiret, der Nachschuß aber, der sodann nach dem mit den auswärtigen Puissancen verglichenen oder noch festzusetzenden Fuß, oder der bisherigen beständigen Observance geschehen muß, wird durch die General-Krieges-

Krieges = Casse gut gethan; Jedoch daß der mitgegebene Commissarius sofort die Bezahlung Vorschußweise verfügt, und sich sowohl wegen der bezahlten Verpflegung und Abfuhren quittiren, als auch, daß gute Ordre gehalten, ein gehdriges Attest ertheilen läffet.

Indessen werden zwar in solchen Fällen die Requisitiones von hieraus, so weit es nöthig, abgelassen werden, jedoch liegt auch zugleich dem Commissario ob, in Zeiten voran zu schreiben, und von deren Annäherung Nachricht zu geben;

Der Commandeur aber hat einen Officier voraus zu schicken, damit der Commissarius, so das Corps durch der anderen Puissancen Land führet, avertiret werde, und selbiges nicht auf den Grenzen zur Last der Königl. Lande und Hinderung des Marches sich aufhalten dürfe.

In der fremden Herrschaften Lande muß ein jeder Officier gleich in Seiner Königlich Majestät eigenen Landen sich auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen, daß alle Exesse verhütet und zu keinen Klagen Anlaß gegeben werde, sonstn Se. Königl. Majestät es sehr ressentiren werden.

§. 18.

Hey allen Marchen, es mögen dieselben in grossen, oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, soll ein March-Commissarius, entweder ein Land = Rath aus dem Creise, oder der sonst dazu bestellet ist, gegenwärtig seyn, und den March führen, auf gute Ordre, und damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Exesse, so bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher quittiren, bis alles abgethan, und eine richtige von dem commandirenden Officier sowohl, als ihm dem Commissario zu unterschreibende Liquidation geschlossen und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihu ablösen muß, in guter Ordnung übergeben worden.

Und sollen obgedachte Land = Räte, Steuer = Räte oder March-Commissarien hierin kein Nachsehen oder unzeitige Höflichkeit in Vertuschung der Exesse bezeugen; sondern solche treulich ohne Regard, das Regiment möge zugehören, wem es wolle, einberichtet; Und wer dawiederzum Schaden Sr. Königl. Maj. Unterthanen handeln wird, und nicht alles gehdrig meldet, soll nicht nur hart angesehen werden, sondern auch dem Quartier - Stande den Schaden selbst ersetzen.

§. 19.

Die Land = Räte und March-Commissarii müssen mit einander beständige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt so wohl, als von dem Succes des Marches zum voraus avertiren, damit ein jeder auf seinem Posten parat sey, die Troupen zu übernehmen, und weiter zu führen, welches insonderheit nöthig ist, wenn das marchirende Corps aus den Königl. Landen aus- und in ein fremdes Teritorrium einrücken soll.

Zumittelst wird dennoch nicht nöthig seyn, daß bey dem March einzelner Compagnien, wenn sie sich des Exercirens wegen zum Staabe begeben, oder ihre Quartire verändern auch bey kleinen Commandos ein March-Commissarius zugefügt werde, als welches sodann gar füglich durch schriftliche Ordres an diejenigen, auf welche der Marsch zutrifft, zu reguliren seyn wird; weil sich bisher gezeigt, daß die Diaeten und Fuhr - Gelder der Commissarien in solchen Fällen fast die Kosten des Marches selbst übersteigen.

§. 20.

Wenn auch währenden Marches einige Köpfe oder Pferde abgehen oder auch anwachsen, hat der Commandeur solches dem March-Commissario sofort anzugeben, damit dieser seine Billets und Anweisungen darnach einrichten auch die Liquidations selbst darnach fassen möge, in welcher zugleich die Ursachen des Abgangs oder des Zuwachses annotiret werden müssen, weil sonst, wenn dieses nicht geschiehet, die Nachsehung und weitere Expedition gedachter Liquidationen bey dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium und in Schlessien bey denen Krieges- und Domainen-Cammern des Departements nur schwer gemacht wird.

§. 21.

Auch sollen Land-Räthe und March-Commissarii wohl observiren, daß sie, sobald sie ein marchirendes Corps von einem andern und solches weiter zu führen übernehmen, davon sofort bey der 1sten Post an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, und denen ihnen vorgefetzten Cammern referiren und melden, wie viele Tage sie dasselbe begleiten, und an wen sie solches wieder abliefern werden, damit man bey gedachtem General ic. Directorio und denen Provinzial-Cammern allemal wissen möge, wie der March avanciret, und wohin die Ordres, so etwan dem commandirenden Officier auf dem March zugesandt werden sollen, zu adressiren sind.

§. 22.

Und da Seine Königl. Majestät bereits bey denen Marches zur Revue denen Land-Räthen die zu Anschaffung der Fourage nöthige Gelder Vorschußweise bezahlen lassen; So sollen auch um besserer Ordnung und Nichtigkeit willen, die Regimenter und Compagnien, wenn es zum Feldzug kommt, niemahls die Fourage selbst bezahlen, sondern es sollen zum Souitent des Landes, und um bessere Preise zu erhalten, die Land-Räthe und March-Commissarii allemal mit nöthigen Vorrath von Gelde versehen seyn, um was baar bezahlet werden muß, davon richtig zu machen, und wird von dem commandirenden Officier nur bloß und allein über die genossene Rationes und Lager-Stroh, wie auch die Abfuhren attestiret: Gestalt die Liquidationes und Abrechnungen mit den Regimentern in Seiner Königl. Majestät Provinzien exclusive Schlessien nirgends anders, als bey dem General ic. Directorio gemacht, und was die marchirende Corps zu bezahlen haben, ajustirt werden soll. Dahero denn auch alle Quitungen und Atteste, so die Regimenter wegen geleisteter Bezahlung produciren möchten, hiedurch vor Null und nichtig erklärt werden.

Den Regimentern aber wird hernach auf die einzufsendende Liquidationes, was sie genossen, per Cassam generalem decourtiret, und den Cassen, welche also den Vorschuß gethan, wieder vergütet: Wobey Directores und Land-Räthe mit allem Fleiß darauf zu sehen haben, daß von den bequartiert gewesenen Unterthanen ein jeder vor die gethane Lieferung richtig und völlig befriediget werden möge, als wovor sie sonst responsible bleiben; Und damit Seine Königl. Majestät desto mehr versichert seyn, daß die Bezahlung richtig geschehen, so sollen die Krieges- und Domainen-Cammern durch die Departements-Räthe bey Vereisung der Creiser und Nemter auß genaueste untersuchen lassen, ob auch ein jeder Unterthan das Seinige erhalten, und wenn bey einem oder andern Creise sich Unrichtigkeiten finden sollten, es sogleich dem General-Ober-Directorio zur weiteren Verfügung anzeigen.

Vorstehende Disposition gehet jedoch lediglich nur Seiner Königl. Majestät Provintzien außer Schlessien an, inmassen daselbst es vor wie nach dabey verbleibet, daß bey den eingeführten beständigen Fourage-Depositis bey jeder Gemeine die Cammern disponiren, was jedes Dorff und wohin es die Lieferung zu thun habe, hiernächst aber von der Lieferung die Quitungs-Scheine mittelst einer Liquidation durch die Land-Räthe eingesandt und mit solchen die sämtliche Fourage liquidiret werden muß, worauf dann die Cammern, wie bishero, nach den festgesetzten Preisen denen Unterthanen die Bezahlung individualiter durch die Creyß-Cassen thun lassen, von welchen denen Unterthanen auch die dafür erhaltene baare Vergütung in den Steuer-Quitungs-Büchern eingeschrieben, die Quitungen aber, so zum Belag der Creyß-Rechnung gehören, ad inspiciendum eingesandt werden müssen; Wie dann gleichfalls bey grossen Marchen in Schlessien, wenn es zu Felde gehet, zu Anschaffung der Fourage künftigt, wie bishero geschehen, entweder aus dem Lande die Natural-Lieferung, oder aus denen zuvor gemachten Magazinen geliefert werden wird; Auch ferner es bey denen Marchen in Friedens-Zeiten dabey verbleibet, daß in Schlessien, zur Sicherheit der Königl. Casse, woraus daselbst alle Marche bezahlet werden, nach einem durch die Fraction festgesetzten mitlern Preise der Scheffel Hafer Breslauisches Maas zu 16 Ggr., der Scheffel Hechsel zu 1 Ggr. 10 Pf., und der Breslauische Centner Heu zu 12 Ggr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf. gerechnet werden, als wornach dann die festgesetzte Zahl der Metzen und Pfunde respective bey der Cavallerie und Husaren sich reguliret.

In Kriegs-Zeiten aber, und bey ganz besonderer Theurung, werden sothane auf dem March denen Regimentern vom Lande zureichende Rations-Preise von Seiner Königl. Majestät besonders determiniret und festgesetzt werden.

§. 23.

Wegen der Abfuhren bey Marchen zum Excerciren und zur Revüe oder von einem Ort zum andern, wenn es nicht zu Felde gehet und keine Equipage-Gelder bezahlet, wird festgesetzt, daß im Herzogthum Schlessien, desgleichen Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Cleve, Marck, Geldern, Lingen und Tecklenburg, auch Ostfriesland,

A) Wann die Compagnien und Esquadrons aus ihren Stand-Quartieren sich zum Excerciren zusammenziehen und in der alten Mondirung zum Excerciren marchiren, die neue Mondirung nebst denen Zeltern aber auf die Wagens mitnehmen müssen.

Auf den Ober=Staab sowohl zu Pferde als zu Fuß	=	=	3	Wagen
und auf den Unter=Staab	=	=	1	—
				<hr/>
				Zusammen 4 Wagen.

Bey der Infanterie.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter	=	=	2	Wagen
— — Mundirungs=Stücke	=	=	2	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	1	—
				<hr/>
				Zusammen 5 Wagen.

Bey denen Cuirassirern.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Officier = Zelter und deren Bagage	=	=	=	1	Wagen
— — Mundirungs = Stücke	=	=	=	1	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	=	1	—
				<hr/>	
				Zusammen	3 Wagen.

Wey denen Dragonern.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier = Zelter und deren Bagage	=	=	=	2	Wagen
— — Mundirungs = Stücke	=	=	=	2	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	=	1	—
				<hr/>	
				Zusammen	5 Wagen.

Wey denen Husaren.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier = Zelter und deren Bagage	=	=	=	1	Wagen
— — Mundirungs = Stücke	=	=	=	1	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	=	1	—
				<hr/>	
				Zusammen	3 Wagen.

In der Chur = und Neumarch, Pommern und Preussen hingegen

Auf den Ober- und Unter = Staab sowohl zu Pferde,

als zu Fuß, wie in andern Provintzien = = 4 Wagen.

Weil aber die Pferde und Wagen in diesen Provintzien kleiner, als an andern Orten.

Wey der Infanterie.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier = Zelter	=	=	=	3	Wagen
— — Mundirungs = Stücke	=	=	=	3	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	=	1	—
				<hr/>	
				Zusammen	7 Wagen.

Wey denen Cuirassirern.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Officier = Zelter und deren Bagage	=	=	=	1	Wagen
— — Mundirungs = Stücke, weil sie gemeiniglich Esquadron-	=	=	=		
weise marchiren	=	=	=	1½	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	=	1	—
				<hr/>	
				Zusammen	3½ Wagen.

Wey denen Dragonern.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier = Zelter und deren Bagage	=	=	=	2	Wagen
— — Mundirungs = Stücke	=	=	=	4	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	=	1	—
				<hr/>	
				Zusammen	7 Wagen.

Wey denen Husaren.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier = Zelter und deren Bagage	=	=	=	2	Wagen
— — Mundirungs = Stücke	=	=	=	2	—
Zu Fortbringung der Kranken	=	=	=	1	—
				<hr/>	
				Zusammen	5 Wagen.

jeder Wagen mit vier Pferde bespannet gegeben, von dem Commandeur aber dahin gesehen werden soll, daß diese Wagen zu Fortbringung der Mundirungs=Stücke, Kranken und Zelter gebraucht, und weiter nichts, als was denen Officiers und der Compagnie oder Esquadron gehört und unumgänglich mitgeföhret werden muß, darauf geladen werde, als worauf Seine Königl. Majestät besondere Attention machen, und im Contraventions-Fall den Commandeur davor ansehen werden: Wann aber

B) ein Regiment oder Compagnie die Quartiere verändern, und die ganze Mundirungs=Cammer mitnehmen müste, alsdann soll in sämtlichen Königlich Landen par Compagnie oder Esquadron ein vierspänniger Wagen mehr gegeben werden. Und wann

C) die Regimenter zur Revüe marchiren und diejenigen Mundirungs=Stücke, worin sie die Revüe passiren sollen, sogleich beim Aufbruch aus ihren Quartieren anziehen, auch die Zelter nicht mitnehmen, sondern sich entweder der an den Ort ihres Hin=Marches vorhandenen Zelter auf Königl. Ordre bedienen, oder in die Städte einquartieret werden; So sollen alsdann nur in Schlessien, Magdeburg, Halberstadt, desgleichen im Mindenschen und Clevischen, auch in Ostfrieslland,

Auf ein Regiment Cavallerie, Dragoner und Husaren

Vor den Commandeur	=	=	=	1 Wagen
Par Compagnie 1. und also vor das ganze Regiment überhaupt	=	=	=	10 —
Und vor die Kranken	=	=	=	3 —
				<hr/>
				Zusammen 14 Wagen.
Auf ein Infanterie-Regiment	=	=	=	12 Wagen
Auch überdem noch vor den Commandeur	=	=	=	2 —
				<hr/>
				Zusammen 14 Wagen.

auf welche sodann auch die Kranken mit fortgebracht werden müssen, verabsolget werden, so wie auch solches in Ansehung des Herzogthums Schlessien bereits durch die unterm 1sten October 1748 und 15ten Martii 1751 an die daselbst stehende Regimenter ergangene Ordres disponiret worden.

In der Churmarch, Pommern und Preussen aber erhalten die Regimenter in solchem Fall

Auf 1 Compagnie Infanterie	=	=	=	2 Wagen
Auf 1 Compagnie Cuirassirer	=	=	=	2 —
Auf 1 Esquadron Dragoner	=	=	=	4 —
Auf 1 Esquadron Husaren	=	=	=	2 —

Sollten hingegen die Regimenter bei der Revüe campiren und ihre Zelter mitnehmen müssen; So werden zu deren Fortbringung in Schlessien, Magdeburg, Halberstadt, desgleichen im Mindenschen und Clevischen, auch im Ost=Friesländischen

Auf eine Compagnie Infanterie	=	=	=	2 Wagen
-------------------------------	---	---	---	---------

Bey der Cavallerie aber, weil die Zelter der Unter=Officier und Gemeinen auf die Pferde mitgenommen werden, vor die Officier=Zelter und Bagage, da sie keine Pferde haben

Auf 1 Compagnie Cuirassirer	=	=	=	1 Wagen
Auf 1 Esquadron Dragoner	=	=	=	2 —
Auf 1 Esquadron Husaren	=	=	=	1 —

und in der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen

Auf 1 Compagnie Infanterie	=	=	=	4 Wagen
Auf 1 Compagnie Cuirassirer	=	=	=	1 —
Auf 1 Esquadron Dragoner	=	=	=	2 —
Auf 1 Esquadron Husaren	=	=	=	2 —

veralfolget.

In den Provinzien, wo keine Wagen gebräuchlich, werden vor jeden Wagen zwei Karren, jede mit zwei Pferden bespannet, gerechnet; Und vor diese Abfuhren haben die Regimenter und Compagnien nichts zu bezahlen, sondern es werden solche in der Liquidation unter der Rubrique von Vorspann, nach der Ordonnance, freygeschrieben, und die Liquidationes von denen Land-Räthen eingesandt, da sodann wegen deren Vergütung das nöthige verfügt werden soll; Wobey Se. Königl. Maj. allergnädigst fest setzen, daß keine mehrere Wagens gefordert noch genommen, auch die Bauer-Pferde nicht vor die grossen Kutschen oder Wagens der Officiers gespannt, noch die Officiers oder die Fouriers oder Fourier-Schützen, der Bauer-Pferde sich zum Reiten bedienen sollen, wenn sie auch selbe ordonnanz mäßig bezahlen wolten. Wie sich denn auch niemand unterstehen muß, durch seine eigene Leute fahren zu lassen, oder durch übermäßiges Schlagen solche zu übertreiben, weil, wenn sie dessen überführet, und ein oder anderes Pferd sofort oder nachhero crepiret, derselbe, der dieses zugeben, die Bezahlung nach dem Werth bewerkstelligen soll, und muß der Commandeur auf Ehr- und Pflicht Se. Majestät responsable bleiben.

Sonst ist bereits, vermöge Edicts vom 7ten Februarii 1720 verordnet, daß kein Officier noch Unter-Officier oder Gemeiner Soldat, wenn er über Land commandiret, oder sonsten beurlaubet ist, sich unterstehen solle, von denen Obrfern eigenmächtiger Weise, ohne Sr. Königl. Maj. Höchstseigenhändigen Paß, einige Abfuhr bei Strafe doppelter Bezahlung, und anderer Beahndung zu erpressen, welches demnach all hier nach seinem wörtlichen Inhalt wiederholet wird, und haben demnach die Commandeurs der Regimenter dieservwegen nachdrückliche Verfügung zu treffen, als an welche sich sonst Se. Königl. Maj. lediglich halten werden, wenn deshalb Klagen entstehen solten, wie dann auch durchaus nicht zu verstaten ist, daß die Officiers bey Vereisung der Regimenter sich der Bauer-Pferde bedienen, als welches sie mit ihren eigenen oder gemietheten Pferden verrichten müssen.

S. 24.

Solten indessen, wegen der etwa vorhandenen Kranken, unumgänglich mehr Wagen nöthig seyn, solchenfalls hat zwar der Land-Rath oder March-Commissarius dieselben anzuschaffen, der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen, daß so viele Wagen deren Anzahl zu benennen, und daß solche bloß und allein zur Fortbringung derer Kranken nöthig gewesen und auf sein expresses Verlangen abgefolget worden, es muß aber der commandirende Officier auch dahin sehen, daß auf solche Wagen keine andere als Krancke gesetzt und selbige nicht mit anderer Bagage belästiget werden.

Eothane Scheine hat der Commissarius der Liquidation beyzulegen, die Zahl der Wagen und was sie an Gelde ausmachen, unter der Rubrique: Von Wagen über die Ordonnance einzutragen; damit Se. Königl. Majestät bey eingekommener Liquidation auf gebührenden Vortrag allergnädigst resolviren können, ob sie solche übrige Wagen dem Corps, so sie ohne Königl. Paß oder Special-Ordre genommen, decourtiren, oder dieselben bezahlen lassen wollen.

Sonderheit sind in fremden Territoriis die übrigen Abfuhren auf alle Weise zu menagiren,

weil Seine Königl. Majestät solche zu bezahlen nicht gemeinet sind, sondern allenfalls dem marchirenden Corps decourtiren lassen wollen.

Wie denn auch die Pässe, die Seine Königl. Majestät auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf Dero eigene Provintzien verstanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen;

Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marchen commandiren, mit allen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wagen, welche zur Abfuhr gegeben werden, nicht überladen, noch mit Tornistern und Packen, die die gesunde Leute tragen müssen, bepacket, oder mit der Soldaten Weiber und Kinder besetzt, und dadurch die Pferde der Unterthanen ruiniret, weniger diese durch Schläge und sonst übel tractirt werden mögen.

Wie denn Seine Königl. Majestät expresse allergnädigst befehlen, daß wenn ein Unter-Officier betroffen wird, der auf dem March einen Bauer schläget, es geschehe unter was Praetext es immer wolle, derselbe sofort in Arrest genommen, nach zurück gelegten March aber nach Befinden abgestraffet werden soll.

Inglichen die Gemeinen, wann sie die Bauern schlagen, und übel tractiren, mit Gassen laufen davor sollen angesehen werden.

Von Officieren wollen Seine Königl. Majestät die Gnädige Meinung haben, daß sie nicht capable sind, die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; Solte aber solches wider Verhoffen geschehen, und Klage darüber einkommen, wird sich ein solcher Officier sehr übel bey Seiner Königl. Majestät recommandiren:

Solten die Pferde auch übertrieben werden, daß sie davon auf der Stelle oder kurz hernach crepiren, soll solches gemeldet, und dem Commandeur des Regiments decourtiret werden, welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld gewesen; Wann sich nun dergleichen Casus ereignet, hat der March-Commisarius es sofort dem Commandeur anzuzeigen, damit in dem nächsten Nacht-Quartier vor zugelegter Liquidation die Sache gehdret, und gehörig untersucht werden kan.

Die darüber abjahaltende Protocolla sind sodann der Liquidation beyzufügen, und der Preiß des solchergestalt gestürzten Pferdes nach seinem wahren Werth zu determiniren; Solte aber der March-Commisarius hierunter säumig seyn, soll derselbe das crepirte Pferd ex propriis bezahlen.

§. 25.

Bey Escortirung der Recruten von einer Garnison zur andern, cessiren alle Abfuhren, und werden auch nicht gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung verabfolget, wie solches Seine Königl. Majestät Vermög: Allergnädigster Ordre vom 16ten Februar. 1751. sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern bekannt gemacht, ausgekommen in denen beyden Fällen, wenn entweder unter denen Recruten Krancke sind, die nicht marchiren können, oder aber, wann selbige Weiber mit kleinen Kindern bey sich haben, welchenfalls die Vorspann von denen Regimentern, zu welchen die Recruten gehdren, in Schlesien Ordonnantz-mäßig und in denen übrigen Provintzien, exclusive Minden, nach vorerwehnter Ordre vom 16. Februar. 1751. jede Meile pro Pferd mit 3 Ggr. im Mindenschen-Bütow- und Lauenburgschen, aber nach der dortigen Observantz mit 4 Ggr. bezahlt werden soll; Diese Um-

stände aber müssen allemal von dem Commandeur der Garnison, wo der Wagen genommen wird, pflichtmäßig attestiret, und in dem Attest zugleich der Name des Recruten und welchem Regiment er gehöre, exprimiret werden; anderergestalt die Regimenter, an welche solche abgeliefert werden, wegen der genommenen Fuhren etwas zu erstatten, nicht gehalten seyn sollen.

§. 26.

Bei Marchen, da denen Regimentern vor dem Aufbruch aus denen Quartieren die Equipage-Gelder gereicht werden, erhalten sie keine Wagens, es wäre dann, daß sich einige Kranken bey dem marchirenden Corps befinden, in welchem Fall sodann zu deren Fortbringung auf des Commandeurs Attest die nöthige Wagens verabsolget werden sollen, und hat der Commandeur dahin zu sehen, daß sie zu nichts anders als vor die Kranken gebraucht, auch mehr nicht als zur unumgänglichen Nothdurft erfordert genommen werden; Als worunter Er. Königl. Maj. sich auf die Pflicht des Commandeurs verlassen wollen. Solte es sich aber zutragen, daß ein Regiment zu Felde marchiren müßte, und seine Equipagen-Gelder noch nicht erhalten hätte, mithin sich noch keine eigene Pferde anschaffen können; So werden Se. Königl. Maj. sodann besonders determiniren, wie viel Wagens einem solchen Regiment gegeben werden müssen.

§. 27.

Die March-Stationes und Nacht-Lager sind nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und Wege dergestalt zu reguliren, damit dieselben nicht allzuweit den Regimentern und Compagnien zu allzu großer Entkräftung, noch auch nicht alzu nahe und kurz zum Schaden des Landes ausfallen mögen; Und lassen Seine Königl. Majestät dieses auf die gute Ueberlegung Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, und der Krieges- und Domainen-Cammern, welche die March-Routen fertigen, solche auch, wenn es füglich geschehen kan, mit dem Commandeur zu concertiren haben, ankommen.

Indessen bleibt es festgesetzt, daß die Infanterie sowohl als Cavallerie regulariter nicht mehr als täglich 3 Meilen marchiren, außer wann die Städte oder Dörffer, so gelegen, daß die Regimenter nothwendig $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Meile weiter bis zum Nacht-Lager geführt werden müssen, desgleichen, daß die Regimenter 3 Tage nach einander marchiren, und nur den 4ten Tag Rast-Tag halten, es wäre denn, daß Seine Königl. Majestät wegen ein und anderer Umstände hierunter eine Aenderung belieben.

§. 28.

Jeder Commissarius, der das zum March beordnete Regiment, Battaillon oder Corps führen soll, muß, sobald er die Liste, wie stark solches marchiren werde, erhält, denen auf den March belegenen Orten, wo die Stationes und Nacht-Lager zutreffen, davon in Zeiten avertiren, und dabey bekannt machen, welchen Tag das Corps an jeden Ort einrücken, und ob solches 1. oder 2. Nächte daselbst verbleiben, und Rast-Tag halten werde.

§. 29.

Daferne auch übrigens wegen Excesse, oder sonstigen Klagen auf dem March vorkommen, muß er solches dem commandirenden Officir zur Remedur anzeigen, in Entstehung derselben aber solche seinem

seinem auf dem March zu haltenden förmlichen Protocollo inseriren; Dieses Protocollo soll nach geendigten March längsten in Zeit von acht Tagen, an die Krieges- und Domainen-Cammer, worunter er gehdret, zusamt der von dem Commandeur und ihm unterschriebenen Liquidation und Berechnung mit seiner pflichtmäßigen Relation übergeben werden, damit sothane Liquidationes von solchen Provincial Collegiis mit ihrem Bericht gleichfalls bald an Se. Königl. Majestät eingesandt, und die dem Creise zustehende Vergütigung bald möglichst bewürcket werden könne, wie denn Se. Königl. Majestät solche von denen Krieges- und Domainen-Cammern jedesmal innerhalb vier Wochen, nach geendigten March erwarten, wiebrigenfalls Höchst-Dieselben an die Praesidenten sich deshalb halten werden: Die Land-Räthe und Marsch-Commissarii in der Churmark aber haben ihre Liquidationes und Protocolla mit einer pertinenten Relation nur immediate zum General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio ebenfalls in einem Termino von acht Tagen, nach zurückgelegten March, einzuschicken, damit alles, so etwann dabey vorkömmt, sofort, da die Umstände noch im frischen Gedächtniß sind, abgethan werden könne. Soviele aber Schlessien betrifft, so bleibt es wegen Einsendung der Liquidation bey der bereits gemachten Einrichtung, nach welcher zeithero alle Liquidationes von denen Land-Räthen binnen denen vorgeschriebenen Terminen an die Cammer des Departements einzuschicken sind, welche hiernächst nach denen oben festgesetzten Sätzen, die gelieferte Rationes dem Creise völlig bezahlet, und denen Regimentern auf die in dem §. 16. dieses Reglements vorgeschriebene Art, nach Proportion ihrer Fourage-Gelder, dieserhalb den Abzug machet.

§. 30.

Das Schema zur Liquidation bleibt ferner, so wie es bishero gewesen, und ist zu dem Ende diesem neuen Reglement nochmals beygedrucket worden.

§. 31.

Und da in diesem Reglement nunmehr alles umständlich enthalten, wie es sowohl bey kleinen Marchen, wenn die Regimenten zum Exerciren sich zusammen ziehen, oder zur Revue marchiren, dergleichen wie es bey entstehenden grossen March, wenn es zum Feldzuge kömmt, gehalten werden soll:

So wiederholen Seine Königl. Majestät nur noch wegen Dero Schlessischen Lande, daß, wenn die Regimenten zum Exerciren zusammen gezogen werden, und cantonniren müssen, nach der Circular-Ordre vom 1ten Martii 1751. die Cantonnirungs-Quartiere alle Jahre so viel möglich ist verändert, und nicht dieselben Dörfer, welche bey der vorjährigen Cantonnirung betroffen worden, wieder beleet, sondern damit verschonet, und andere genommen werden sollen, zu welchem Ende die Chefs und Commandeurs derer Regimenten in Zeiten mit denen Cammern zu communiciren, und diejenigen Derter zu concertiren haben, in welchen die Compagnien und Esquadrons während der Exercier-Zeit cantonniren sollen, wobey doch nicht so genau darauf gesehen werden muß, ob die Esquadrons eine halbe Meile weiter auseinander zu liegen können.

Der Chef und Commandeur aber bleibt lediglich dafür responsible, daß die Circular-Ordres vom 1ten und 15ten Martii 1751. in allen Stücken auf das genaueste befolget, und die Unterthanen bey der Cantonnirung von denen Officiers und Mannschafften nicht belästiget, noch in ihrer Wirthschaft verhindert werden.

Die Officiers müssen in Schlessien ohne Unterscheid in der Cantonnirung, sowohl ihre Quartiere als das erforderliche Holz und Licht ihren Wirthen bezahlen, und deshalb ein billiges Abkommen mit denselben treffen.

Wohingegen denen Unter-Officiers und Gemeinen freyes Obdach und Lager-Stroh gereicht werden soll, sie aber bey des Wirths Feuerung mit kochen, und mit desselben Licht sich behelffen müssen.

Denen bequartierten Wirthen soll aldort auffer dem halben Servis vor die Unter-Officiers und Gemeine nebst deren Dienst-Pferden, welcher aus der Servis-Casse des ordinairen Quartier-Standes zu vergüten, das oben verordnete Lager-Stroh, nebst etwas Holz, zur Hülffe gegeben werden; nemlich

Auf 1 Compagnie Cuirassirer wöchentlich	—	$\frac{3}{4}$	Claster
— 1 Esquadron Dragoner	—	—	$1\frac{1}{2}$ —
— 1 Esquadron Husaren	—	—	1 —

welches Holz nebst dem Lager-Stroh, so wie bishero bereits geschehen, aus der Königl. Casse zu bonificiren und zu dem Ende von dem Land-Rath gehdrig zu liquidiren ist.

In denen Cantonnirungs-Quartieren sowohl in Schlessien, als allen übrigen Königlichten Landen sollen im geringsten keine Ordonnantz-Pferde und Bauern in steter Bereitschaft zu halten verstatet; noch selbige gegeben werden.

Wann aber dieser Verordnung ohnerachtet, solche gleichwohl erzwungen werden, sollen selbige Extra-Postmäßig bezahlt, und deren Betrag in Schlessien von denen Krieges- und Domainen-Cammern; und in denen übrigen Königlichten Provinzlien vom General-Directorio abgezogen werden.

Auf Märschen aber und lediglich bey der Infanterie, wenn ein Regiment vertheilet lieget, wollen Seine Königl. Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Officier, so vom Staabe die Parole und Ordres holet, Zwey Ordonnantz-Pferde gegen von ihm selbst zu entrichtende ordonnantz-mäßige Bezahlung gereicht werden.

Wie dann auch Seine Königl. Majestät weder in Schlessien noch in andern Dero Provinzlien verstaten wollen, daß während dem Exerciren, wann die Cavallerie absetzet, Bürger oder Bauern zu Haltung der Pferde genommen werden, sondern es muß solches schlechterdings durch die Ueber-Completen oder der Officier-Bedienten geschehen.

Wann die Regimenter in denen Campements rücken, so haben selbige an Holz und Lager-Stroh nach Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Disposition in Schlessien auf Acht Tage inclusive vor die Officiers, den Staab und die Wachten zu empfangen, und zwar:

Ein Regiment Cavallerie und Dragoner,

9 Schock 30 Bund, Lager-Stroh;
22 $\frac{1}{2}$ Claster Holz.

Ein Regiment Husaren:

12 Schock 30 Bund Lager-Stroh;
27 $\frac{1}{2}$ Claster Holz.

Ein Regiment Infanterie von 10 Musquetier-Compagnien,

14 Schock — Bund, Lager-Stroh;
27 $\frac{1}{2}$ Claster Holz.

Ein Bataillon Grenadier

6 Schock — Bund, Lager-Stroh
11 Clafter Holz.

wornach und daß die Regimenter mit selben auskommen, sie ihre Wirthschaft einzurichten haben.

In denen übrigen Königlichten Landen aber wird denen Regimentern, wann sie campiren, an Lager-Stroh und Brenn-Holz auf Acht Tage geliefert, als

Einem Regiment Infanterie von 10 Musquetier-Compagnien

14 Schock Lager-Stroh
2544 Kloben Holz

Einem Grenadier-Bataillon

6 Schock — Bund, Lager-Stroh
1032 Kloben Holz

Einem Regiment Cavallerie oder Dragoner von 5 Esquadrons

9 Schock 30 Bund Lager-Stroh
1952 Kloben Holz.

Einem Regiment Dragoner von 10 Esquadrons

19 Schock Lager-Stroh
3728 Kloben Holz.

Einem Regiment Husaren

12 Schock 30 Bund Lager-Stroh
2480 Kloben Brenn-Holz.

Zu Zuführung der Fourage, Holz, und Lager-Strohes in denen Campements sollen in Schlessien die Krieger- und Domainen-Cammern jedem Regiment Cavallerie und Husaren, Zwanzig Wagens, jedem Infanterie-Regiment Zehn Wagens, und jedem Grenadier-Bataillon Vier Wagens ohnentgeltlich stellen lassen, mit welcher Zufuhre die Commandeurs solche Einrichtung machen müssen, daß, wo nicht den ersten Tag bey der Einrückung alles völig empfangen und zugeführt werden könnte, doch solches den 2ten Tag gewiß geschehe, und die Unterthanen mit ihren Wagens des zweyten Tages Abends ohnfeslbar völig erlassen werden.

Denen Regimentern oder Esquadrons aber, welche dem ohuerachtet noch den 2ten Tag und länger Wagens zu behalten, sich anmassen dürften, sol vor jeden Wagen pro Tag Ein Rthlr. von denen Schlessischen Cammern bey der nächsten Verpflegung abgezogen werden.

Uebrigens werden hiemit alle vorhin wegen des Marches emanirte Reglements, Edicte und Verordnungen aufgehoben, und haben nach diesem allen die Chefs und Commandeurs der Regimenter, nicht weniger sämtliche Subaltern-Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, wie auch die Krieger- und Domainen-Cammern in denen Provinzlien, die Land-Räthe in der Churmark, alle Steuer-Räthe und March-Commissarien, die Magisträte in denen Städten, Gerichts-Obrikeiten auf dem Lande, auch Schulzen und Gemeinden in den Dörfern, und sonsten jedermänniglich sich allerunterthänigst zu achten, und dem also überall mit schuldigsten Gehorsam allerunterthänigst nachzuleben. Signatum Berlin, den 5. Jan. 1752.

(L. S.)

Friedrich.

L. W. Gr. von Münchow.

H. C. von Ratt.

S C H E M A

z u r

M A R C H - L I Q U I D A T I O N .

Anno	Nahmen des Regiments und der Compagnien	Haben gestanden		Sind verpflegt worden.		Die Verpflegung beträgt an Gelde die Portion zu die Ration zu			Haben nach der Ordonnanz an Vorspann genommen		Haben über Ordonnanz an Vorspann genommen.		Haben gefahren		Solcher Vorspann beträgt an Gelde		
		Nahmen der Dörfer, wo die Nacht Lager hingetroffen	Nahmen der Provinz, worin die Dörfer bezlegen	Portiones	Rationes	Rthlr.	Gr.	Pf.	Wagen	Wagen	Meilen	Rthlr.	Gr.	Pf.			
	Der Staab wobei zur Wache commandiret worden	Zu															
			Summa														
dito	Ruhe Tag an welchem an obigen Orten wieder verpflegt worden		Thut noch mahlen														

Nr. 229.

Actum Berlin, den 7ten März 1752.

Demnach die Rechnungsführung des Teltow'schen Creyſes in Zukunft nach demjenigen Fuß eingerichtet werden soll, wie sie absinitio, ehe die Nemter Zossen und Trebbin, ingleichen die Herrschaften Wusterhausen und Teupitz sich vom Creise in contribuendo separiret, geführt worden, dergestalt, daß das Nemter-Corpus Zossen und Trebbin den 4ten Theil, die Herrschaften Wusterhausen und Teupitz aber den 20sten Theil von allen Ausgaben des Creyſes übernehmen, und von Seiten des Creyſes mit einer hochblblichen Pringlichen Gesamt-Cammer dieserwegen correspondiret, jezt Wohlgedachtes Collegium aber die Sache näher einzusehn desideriret, so ist man einig worden, am heutigen Tage zusammen zu kommen, da dann aus denen Rechnungen de Anno 17 $\frac{2}{3}$ et 17 $\frac{1}{2}$ extrahiret worden, wie viel die Herrschaft beyzutragen gehabt haben würde, wann die Rechnung nach den Fuß des 20sten Theils zu allen Ausgaben genommen worden wäre, und wie viel ihre Ausgaben nach dem bisherigen Fuß beträget, und besaget die Balance über das Jahr von 17 $\frac{2}{3}$, daß der 20ste Theil zu allen Ausgaben des Haupt-Creyſes, inclusive March- und Fuhren-Gelder ad = = = = = = = = 17046 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. für die Herrschaft Wusterhausen und Teupitz ausmachet = = = = = = = = 852 Thlr. 7 Gr. 4 $\frac{2}{3}$ Pf. Dagegen nach der Rechnung die Herrschaft wirklich nur ausgegeben hat 839 Thlr. 12 Gr. — also der 20ste Theil mehr = = = = = = = = = = 12 Thlr. 19 Gr. 4 $\frac{2}{3}$ Pf.

Wogegen der Herrschaft wegen der mehr ausgegebenen Fuhren-Gelder, wovon der Haupt-Creyß bisher allein den Nutzen gezogen, proportionirliche Vergütigungen zugefloßen sein würde; Wann aber diese March- und Fuhren-Gelder deshalb bishero der Herrschaft nichts vergütiget worden, völlig aus der Balance gelassen worden, so würde der Herrschaft Contingent ad 20ste Theil zu allen Ausgaben nur betragen = = = = = = = = = = 827 Thlr. 8 Gr 1 $\frac{2}{3}$ Pf. Der Herrschaftliche Creis hat nach der Rechnung wirklich ausgegeben excl. Fuhrgelder = = = = = = = = = = 814 Thlr. 23 Gr. 11 Pf.

Ist also die Difference und würde die Herrschaft gegen den bisherigen Satz mehr beygetragen haben = = = = = = = = = = 12 Thlr. 8 Gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf. Pro An. 17 $\frac{1}{2}$ ist die Ausgabe des Haupt-Creyſes incl. der Fuhren-Gelder 16817 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. Wozu ad 20ste Theil die Herrschaft beyzutragen haben würde = = = = = = = = = = 840 Thlr. 20 Gr. 11 $\frac{1}{3}$ Pf. Derselbe hat nach der Rechnung in diesem Jahre wirklich ausgegeben gehabt 849 Thlr. — — 3 Pf. Würde also nach der neuen Einrichtung profitiret haben = = = = = = = = = = 8 Thlr. 3 Gr. 3 $\frac{2}{3}$ Pf. Exclusive der Fuhren-Gelder, würde die Herrschaft zu bezahlen gehabt haben auf ihren 20sten Theil 814 Thlr. 21 Gr. 1 $\frac{1}{3}$ Pf. Davon Ausgabe exclusive der Fuhren-Gelder beträget = = = = = = = = = = 808 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. Blicke also eine Difference von = = = = = = = = = = 6 Thlr. 16 Gr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf.

Weil nun hieraus so viel abzunehmen, daß weil der Herrschaftlichen Rechnung dadurch ein Nutzen zuwächst, daß das Salarium von 42 Thlr. zum Haupt-Salarien-Etat gezogen, und von Seiten der Herrschaft der 20ste Theil nur beygetragen, ingleichen auch das Vorhenlohn bey der Haupt-Rechnung einge-

bracht wird, im Gegentheil aber auch die Herrschaft zu denen sämmtlichen Fuhr- und March-Geldern zum 20sten Theil contribuiret, ein Jahr ins andere gerechnet, die Difference von keiner Erheblichkeit sein kann, indem die Herrschaft bey wenig vorkommenden March- und Fuhrkosten profitiret, im Gegentheil aber etwas mehreres beytragen würde, überhaupt aber die Weitläufigkeit der Teltowschen Creyß-Rechnung verkürzt, und künftig mit mehrerer Zuverlässigkeit übersehen werden kann, so findet der Herr Deputatus von der Prinzlichen Cammer dabey eben nichts bedenkliches, und wird darüber mit nächstem die Entschliesung der Prinzlichen Gesamt-Cammer den Herrn Landrath von Willmersdorf zu stellen.

In übrigen bleibet es in Ansehung der besonders zu führenden Rechnung von denen incorporirten Creysern, und daß die Remissiones nach denen besondern Sätzen ferner ertheilet, und in jeder Rechnung besonders gebracht werden, bey der bisherigen Ordnung und Verfassung.

von Willmersdorff. Fiedler. Ring. von Otterstedt.

ad Nr. 229.

Balance dessen, was nach dem Vorschlag nach dem Principio des 20. Theils pro Futuro werde zuzutragen seyn.

Thlr.	Gr.	Pf.			
14407	19	—	An der Ober-Steuer-Casse		
1023	12	—	ad Salaria		
121	2	—	Cammer-Gerichts-Besoldung		
442	—	4	Vett-Gelder		
499	9	—	Fuhr- und March-Kosten		
85	8	—	Diaeten		
122	2	—	Zehrungs-Kosten		
			162 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. Botenlohn		
			12 Thlr. 6 Gr. — Pf. = = Amt Trebbin		
			12 Thlr. 6 Gr. — Pf. = = Wusterhausen		
186	22	9			
153	18	3	Copialien		
4	6	—	Extraordinaria		
17046	3	4	davon der 20. Theil	=	852 Thlr. 7 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.
499	9	—	Fuhren-Gelder abgezogen		
16546	18	4	davon der 20. Theil	=	827 Thlr. 8 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf.
					Summa 24 Thlr. 23 Gr. 3 Pf.

Deßen was die Herrschaft Wusterhausen und Teupitz zugetragen, in dem Jahre 1743.

	Thlr.	Gr.	Pf.
An der Ober-Steuer-Casse	=	=	=
Ad Salaria	=	=	=
Zu denen Potsdamschen Vett- und Wasch-Geldern	=	=	=
Diaeten	=	=	=
Zehrungs-Kosten	=	=	=
Botenlohn	=	=	=
Schreib-Gebühren und Papier	=	=	=
Extraordinaria	=	=	=
	720	9	—
	42	—	—
	22	2	5
	4	6	5
	6	2	6
	12	6	—
	7	16	6
	—	5	1
	Summa	814	23 11
Hiezu an March-Kosten	24	12	1
	Summa	839	12 —

nigsten Bericht Dero Kriegeß- und Domainenrath Pfeiffer vom 23sten vorigen Monaths mit mehrern ersehen, wie die Sache wegen Anlegung der Schleuse bey Cöpsenlat und Anfertigung einer Brücke über die Spree, ingleichen eines Dammes bey dem Krausenickischen Amtsdorfe Leibisch nummehr mit der Pringlichen Gesamt-Cammer dergestalt in Güte reguliret und abgethan sey, daß nicht nur Dero allerhöchste Intention dabey vollkommen erreicht, sondern auch alle besorgliche Ausfälle bey denen Revenües Dero Bruders, des Prinzen von Preußen Hoheit, verhütet werden könne. Gleich wie nun Höchstdenen selbst solches zu gnädigsten Gefallen gereicht, als haben Sie auch den vermittelst Protocolli vom 9ten März darüber erichteten Vergleich in allen seinen Punkten und Clauseln in Gnaden approbiret und ratificiret, dergestalt, daß es dabey sein unveränderliches Bewenden haben soll, und wollen Sie übrigen das von ihm den Kriegesrath Pfeiffer versprochene Project eines Zoll- und Schleuse-Reglements zu seiner Zeit gleichfalls erwarten. Potsdam, den 8ten April 1752.

Friedrich.

Resolution vor den Kriegeß- und Domainenrath Pfeiffer.

Mr. 232.

Auszug aus der Erbzins-Verschreibung vom 23sten August 1752 für die zu Clausdorf angelegten 10 Colonisten-Familien.

Ueberdem allen haben wir denen vorgedachten Colonisten, und zwar einen jeden besonders zu ihrer bessern Einrichtung zwey völlige Frey-Jahre, als vom 1sten Juny 1748 bis ultimo May 1750 accordiret, nach deren Verlauf aber ein jeder Wirth von seinem Hofe und denen ihnen zugetheilten Aeckern, Wiesen und Hütungen und übrigen Pertinenzien an Erbzins alle Jahr Vier und zwanzig Thaler 8 Gr. 11 Pf. auf Martini an das Amt Zinna erlegen muß. Außerdem hat das ganze Dorf jährlich an den Prediger zu Treuenbriezen das bisherige Messorn mit 22 Scheffel 8 Mezen Rocken Fütterbockschen Maas, oder 20 Scheffel $6\frac{1}{4}$ Meze Berliner Maas, und hierauf jeder Wirth jährlich 2 Scheffel $\frac{1}{3}$ Mezen in Natura zu entrichten.

Und wie gemeldeter Erbzins niemahlen und zu ewigen Zeiten nicht erhöhet werden soll; Also sollen oft gedachte Colonisten auch außer demselben nebst gedachten Messorn von allen andern Landes-Abgaben, als Contribution, Schoß, Cavalleriegeld, Getreyde-Pächten, Dienst oder Fröbnuen und Kriegesführen, auch allen übrigen Pflichten, sie haben Namen wie sie wollen, sie sein erbacht oder sollen noch erbacht werden, von nun an und zu ewigen Zeiten völlig befreyet seyn.

Mr. 233.

Friedrich Unsern ic. Nachdem wir auf den Uns geschehenen Antrag allergnädigst approbiret haben, daß diejenigen 601 Thlr. 19 Gr. 9 Pf., welche die Stände der Altmark bishero zu den Cammergerichts-Besoldungen beygetragen zum Unterhalt des dortigen Obergerichts verwandt und von Reminiscere a. c. an, in desselben Sportel-Casse geliefert werden sollen; Als machen wir euch solches hiermit bekannt, mit dem Befehl, euch darnach zu achten und das weitere dieserwegen zu verfügen. Sind ic. Geben Berlin, den 28sten Februar 1753.

Friedrich.

An die Churmärk, Cammer.

Nr. 234.

Auszug aus der Königl. Cabinetsordre vom 28ten März 1753 betreffend die neuen Wollspinner-Etablissements auf dem Lande.

2) Kann denen Männern solcher Familien, die außer den Spinnen einige Profession erlernt haben, nachgesehen und erlaubt werden, daß sie vor ihre eigene Person, nebst den Spinnen ihre erlernte Professionen treiben dürfen.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 235.

Auszug aus dem Bericht der Churmärck. Cammer vom 20sten July 1753 an das General-Direktorium.

So viel nun die alte Alta von Combination des Schencker Ländchens betrifft, so haben wir deshalb auch bey der Registratur des General-Direktorii nachsuchen lassen: Es findet sich aber davon so wenig einige Nachricht, als deshalb bey unserer und der Creyß-Registratur sich dieserhalb etwas auffinden lassen wollen, mithin haben wir hierunter nicht gefällig seyn, noch weniger aber der Prinzlichen Cammer die verlangte Versicherung, daß keine neuerliche Abgaben existiren sollten, geben können, dagegen es wegen Führung der separaten Rechnung gar kein Bedenken noch Schwierigkeit findet.

Nachdem wir solches in einem Antwortschreiben den 2ten July v. J. der Prinzlichen Cammer zu vernehmen gegeben, hat dieselbe unterm 1sten September 1752. sich positive declariret, sich die neue Einrichtung nach dem Conferenzial-Protocoll vom 7ten März 1752 gefallen zu lassen, und nur diese einzige Bedingung beygefüget, wenn neuerliche Besoldungen oder dergleichen, worunter vermuthlich auf die von dem Rentanten um diese Zeit gesuchte Zulage an Hausmiete geziehet wird, bewilliget werden sollten, gedachte Cammer sich dazu so schlechterdings nicht verstehen würde.

Ueber diese Erklärung der Prinzlichen Gesamt-Cammer war nun noch die Declaration des Haupt-Creyßes nöthig, welche nach einigen Erinnerungen von dem Landrath v. Wilmersdorff dahin unterm 18ten d. M. abgegeben worden, daß in der Hauptsache das Anerbiethen der Prinzlichen Gesamt-Cammer allen Ansehen von amicablen harmonie zu haben schiene, und da zu hoffen stehe, daß solche um so weniger alteriret werden dürfte, weilen alle Ausgaben ohne Ew. Königl. Majestät allerhöchste Ordre und Approbation nicht geschehen könnten, so würde mithin der Stein des Anstoßens auch um so viel leichter aus dem Wege geräumt werden können, weilen es sogleich in die Augen fallen müßte, ob die Ausgaben allein zum Nutzen des Haupt-Creyßes, oder allen andern incorporirten Creyßern angewandt worden, wäre dieses, so würde auch billig seyn, daß die Prinzliche Gesamt-Cammer dazu mit pro parte concurrirte, sollten aber selbige damit gar keine Verwandtschaft haben, so würde der Haupt-Creyß von selbst so billig seyn, in keine Wege der Prinzlichen Gesamt-Cammer eine Würde aufzutragen, die selbiger allein über sich zu nehmen schuldig sey, und wenn die Ausgaben, so die Remissions beträfen, einem jeden Creyße besonders berechnet würden, so könnte sich hierunter in keine Wege etwas einschleichen, so dem einem oder dem andern Creyße zur Last gereichen könnte. Es beruhet also, da Pacissentes hierunter einzig nur noch auf Ew. Königl. Majestät allergnädigste Approbation, daß die Prinzliche Gesamt-Cammer ihrem Anerbiethen gemäß zu allen firirten und unfirirten extraordinären Ausgaben, die Remissiones ausgenom-

men, als welche ein jeder incorporirter Creyß nach seinen gewöhnlichen approbirten Principiis auszahlet, den 20sten Theil beyzutragen schuldig sey.

No. 236.

Auszug aus dem Schreiben der Churmärck. Cammer vom 25ten July 1753 an die Churmärckische Landschaft.

Wenn übrigens Einer hochlöblichen Landschaft wegen der auf Rittergrund angesetzten Ackerleute anführet, daß dieserwegen kein Abzug statt finde, weil es notorisch, daß diese Leute von den nechst gelegenen Zieseämtern ihre Freyzieszetteln bisher genommen und noch erhalten; So müssen wir in diensflicher Antwort erinnerlich machen, daß diese Leute gleich vielen andern Dorfschaften nur die Freyheit haben, bey Erndte- und Saatzeiten sich einen Freyzettel von denen Zieseämtern zu Neuruppin und Lindow zu holen, und nach Erhaltung dessen, daß zu erwähnten Zeiten benötigte Getränke vom Amte zu nehmen, wie dann fogar unter dem dem Amte angeschlagenen Quanto Getränke siecket, so diese Leute selbst zu erlaubten Zeiten aus Mangel des Maltes vom Amte genommen haben. Wie wir nun nicht glauben wollen, daß Eine hochlöbliche Landschaft werde verstatet haben, daß die Zieseämter zum Nachtheil der Königl. Branerey und Amts-Revenüe Freyzetteln ertheilen dürfen, worauf die Unterthanen auch außer den erlaubten Zeiten haben brauen dürfen, mithin unter dem Debit, den das Amt Ruppin gehabt, dasjenige allerdings mitstecket, was die auf Ritterland angesetzte Colonie außer denen Zeiten, da sie selbst brauen dürfen, consumiret haben, so sehen wir nicht ab, warum der von uns bey Ausrechnung der Ruppinischen Ziese gemachte Abzug nicht statt haben soll.

Nr. 237.

Friedrich König in Preußen Unsern ic. Der Inhalt Eures alleruntertänigsten Berichts vom 20. m. pr. mittelst welchem Ihr das Conferenz-Protocol, wegen des regulirten Beitrags der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz zu denen Ausgaben des Teltowschen Creyßes übergeben, ist uns vorgetragen, und daraus ersehen worden, welchergestalt diese Sache, mit Zufriedenheit der Creiß-Deputirten, und der 3 ringlichen Gesamt-Cammer, zur Verkürzung der Creiß-Rechnung, eingerichtet worden. Wan wir nun bey denen von Euch angeführten Umständen, allergnädigst geschehen lassen wollen, daß nach der Teltowschen Creyß-Deputirten und Euerm Vorschlage, die Herrschaft Wusterhausen und Teupitz zu allen fixirten und unfixirten Ausgaben des Teltowschen Creißes, die Remissiones ausgenommen, als welche ein jeder incorporirter Creiß, nach denen gewöhnlichen Principiis auszahlet, künftig den 20. Theil beytragen soll: So habt Ihr Euch hiernach alleruntertänigst zu achten, und das nöthige weiter zu verfügen. Sind ic. Berlin den 8. Augst 1753.

An die Churmärck. Cammer

A. S. V.

Nr. 238.

Friedrich ic. Unsern ic. Nachdem die von Euch unterm 23. m. pr. eingesandte Concession über die von des verstorbenen Erats Ministri vom Marschall Erben bey dem Dorfe Ranfft erbaute Windmühle revociret und von uns eigenhändig vollzogen worden: So habt Ihr solche hierneben originaliter zu empfangen und gedachte Erben retenta Corpia einzuhandigen, auch dahin zu sehen, daß der gelobte

Canon von 5 Thlr. an die Oberbarnimsche Creißcasse entrichtet werde. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 19. Decbr. 1753.

Auf. Sr. K. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 239.

Friedrich König in Preußen 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir auf die Vorstellung, welche Directores und Landräthe der Neumärck Sternberg und in corporirten Creißen bey Unserer höchsten Person unterm 7 m. pr. immediate übergeben, und worin sie um Verfügung gebethen, daß die Neumärck zu denen Cavallerie-Marsch- und Potsdamischen Bettgeldern nicht $\frac{1}{3}$ Theile sondern nur ein Fünftel beytragen dürfte in höchsten Gnaden resolviret haben, daß da die Churmärck von vielen und langen Jahren her $\frac{1}{3}$ Theile die Neumärck aber $\frac{1}{3}$ Theile contribuiret, es vor das erste auf vorigen Fuß verbleiben müsse:

Als wird Euch solches hiermit beandt gemachet, mit dem allergnädigsten Befehl, darnach das nöthige weiter zu verfügen, und dahin zu sehen, daß die Cavallerie-Marsch- und Potsdamischen Bettgelde nach solcher Quotisation Etatsmäßig aufgebracht und prompt eingesandt werden Sind 2c. Berlin, den 6. Febr. 1754.

Auf Seiner Königl. Maj. Special-B.

An die Neumärck. Kriegeß und Domainen Cammer.

Nr. 240.

Friedrich Unsern 2c. Uns ist aus Eurem Bericht vom 26sten Feb. a. c.: vorgetragen worden, was maßen die Altmärkschen Land-Räthe Ansuchen gethan, daß der approbirte neue Zusatz a 1gr. pro Thlr. Contribution auch von denen Altmärkschen Mediat Städten und F. Len abgetragen, und laut der übergebenen Ausrechnung monatlich 9 rthlr. 12 gr. 10 $\frac{1}{2}$ pf. zur Alt Märkschen Contribution Casse bezahlt werden möchten, Ihr auch dabey um so weniger etwas zu erinnern findet, da aus denen monatlichen Extracten sich ergiebet, daß der verwilligte Zusatz a 1 gr. pr Thlr. hauptsächlich zu Bestreitung der currenten Ausgaben verwendet wird. Wann Wir nun diesen Beytrag jedoch nicht weiter als vor das eine Jahr approbiren, Als habt Ihr zu verfügen daß monatlich Neun Thlr. 12 gr. 10 $\frac{1}{2}$ pf. vom 1ten Juny 1753 bis ultimo May 1754 aus dem Accise Extraordinario der $\frac{8}{m}$ Thlr. bezahlet, und bey der Ober-Steuer-Casse zur Ausgabe gebracht werden. Sind 2c. Gegeben zu Berlin den 10ten April 1754.

A. E. B.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 241.

Auszug aus dem Resc. vom 29 Septbr. 1756.

Wir haben aus Euren nähern Bericht vom 14 hujus betreffend das Gesuch des Magistrats zu Prenzlau, daß er zu denen Creiß-Versammlungen admittiret werden möge, erhalten und daraus ersehen, daß vormahls von dem Magistrat zu Brandenburg zu denen Creißtagen Deputirte abgeordnet worden, solches aber als die Creißcasse von Brandenburg nach Potsdam gekommen, unterblieben, hingegen von denen Magistraten zu Frankfurt an der Oder, Müncheberg, Fürstenwalde und Weeskow noch wärcklich zu denen Creißversammlungen ein oder zwei Rathspersonen deputiret werden, welche solchen beywohnen. Wenn

wir nun resolviret haben, daß sowohl der Prenzlowsche Magistrat, als auch andere Magistrate welche Dörfer haben und ehemahls denen Kreisversammlungen mit begewohnet, vors künftige fernerhin admittiret werden sollen; Als habt Ihr Euch darnach zu achten, und zu verfügen, daß denenselben jedesmahl der Tag wenn die Kreis-Versammlung gehalten werden soll, von dem Landrath des Kreises beandt gemacht werden müsse. An die Churmärck. Cammer.

Nr. 242.

Friedrich Unsern ic. da Wir allergnädigst resolviret haben, daß diejenige Magistrate welche Dörfer haben und ehemals den Kreis-Versammlungen mit begewohnet, vors künftige fernerhin admittiret werden sollen: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaben, denjenigen Magistraten Eures Kreises welche Dörfer haben jedes mahl den Tag wenn die Kreis Versammlung gehalten werden soll beandt zu machen, damit selbige Deputirte abordnen können. Sind ic. Berlin den 18 Octbr. 1756.

Königl. Chur Märck. Krieges und Domainen Cammer.

An sämtliche Landräthe in eben der Art an sämtliche Steuer Räthe.

Nr. 243.

Vergleich zwischen den Teltowschen Haupt-Creyß und Nemter-Creyß.

Nachdem die zwischen dem Teltowschen Haupt-Creise und dem Nemter-Corpore Zosen und Trebbin wegen ihres nach dem Vergleich de Anno 1658 zur Teltowschen Creyß-Casse zu thuenenden Beytrags bisher vorgewesenen Differenzien endlich wie ex Actis mit mehrern zu ersehen, dahingevlichen worden,

1) Daß beyde Theile ratione praeteriti sich aller ihrer von vielen Zeiten her gegen einander ex quotatione formirte Ansprüche durchgehends, sowohl bei den Contributions- und Cavallerie- als Mez-Korn-Gelder-Rechnungen begeben, und alle ihre Forderungen aufgehoben seyn sollen.

2) Daß jezo die Geld-Bestände oder Vorschüße von Contribution und Cavallerie als Mez-Korn-Gelder, so wie solche in der jetzigen Rechnung vom 1 Juny 1752 befindlich, bey eines jeden Theils seiner Rechnung zum Fundament bleiben sollen.

3) Daß die Quarta der Nemter Zosen und Trebbin ratione futuri von allen effectiven Ausgaben und Extraordinariis des Creyses, sie haben Namen wie sie wollen, bey allen sowohl Contributions und Cavallerie- als Mez-Korn-Gelder-Rechnungen durch alle Capita (jedoch exclusive der Remissions- und Baufreyheits-Gelder, als welche ein jeder Theil selbst trägt) gerechnet werden; Auch hinviederum bey der Einnahme von allen Vergütigungs-Geldern, aus der General-Krieges-Ober-Steuer, Marsch-Fuhren- und andern Casen dem Creise gezahlet werden, das Nemter-Corpus die Quartam empfangen solle.

4) Daß das Dorf Schünow seinen Beytrag zum Haupt-Creyse, wie bereits geschiehet, auch in der Folge zahlen soll.

Und beyde Theile allerunterthänigst Ansuchen gethan, diesen zwischen Ihnen getroffenen Vergleich allergnädigst zu confirmiren. Als haben Wir solchen Euchen deferirt, confirmiren und bestätigen auch diesen Vergleich in allen seinen Punkten und Clauseln also und bergestalt, daß solcher künftigt zur Regel und Richtschnür dienen soll, wonach beyde Theile, sowohl ihre Prästanta zur Teltow-

schen Creiß-Casse bezahlen als die ihnen accordirte Vergütung zwischen ihnen repartiret werden sollen. Urkundlich ic. Berlin, den 30. Nov. 1756.

Rdnigl. Chur-Märck. Krieges und Domainen Cammer.

Nr. 244.

Auszug aus dem Rescr. vom 21 July 1757. betreffend die approbirte Contribution und Cavalleriegelder-Stats von 1757.

Wey der Altemarck; der Zusatz von 1gr. pro Thaler in der Absicht gewilliget ist, daß die Sache dieses Creißes einmahl in vöilige Richtigkeit gebracht werde.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 245.

Friederich ic. Unsern ic. Es hat der Geheime und Landrath des Niederbarnimschen Creißes, von Nüßler, wiederholentlich vorgestellt, daß die Last des Anspannes, besonders des ihm anvertrauten Niederbarnimschen, und anderer daran gelegenen Creißer sich von Tage zu Tage vermehre, so daß bereits viele Bauern gänzlich ruiniret worden, und dahero flehentlich gebeten, daß zum Soulagement der armen Unterthanen, die Krieges-Fuhren-Gelder erhöhret, und statt derer bisher bezahlten 6 Dreyer, die Meilengelder auf 3 Gr. pro Pferd festgesetzt werden möchten. Da es nun die Billigkeit erfordert, daß denen nahe gelegenen Nothleidenden Creißern geholfen werde; So approbiren Wir hierdurch in Gnaden, daß nach dem Ansuchen des von Nüßler, künftighin in denen Creißern der Chur-Alt- und Uckermärck, auch Priegnitz, bei Krieges-Fuhren die Meilen-Gelder pro Pferd auf Drey Groschen festgesetzt und bezahlet werden, und befehlen Euch, die Landrätthe darnach gehdrig zu instruiren. Sind ic. Berlin, den 18ten July 1758.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Den 10ten August 1758 an sämtliche Landrätthe.

Nr. 246.

Friedrich ic. Unsern ic. Nachdem wir aus Euren Bericht vom 30 May a. c. betreffend die Beschwerden des Prenzlowschen Magistrats, daß sie zu denen Conferenz- und Creiß-Tagen vom Uckermärck. Creiß Directorio nicht eingeladen werden, erschen, wie gedachtes Directorium dagegen eingewandt, daß solches niemahlen üblich gewesen, sondern der Commillarius loci die Stelle sämtlicher Städte vertreten habe: So approbiren Wir, daß Ihr dem Uckermärck. Creiß-Directorio nochmals ernstlich aufgegeben, sich nach dem Rescr. vom 29sten Sept. 1756 auf das genaueste zu achten, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die von demselben ohne Admittirung des Magistrats zu Prenzlów gefasste Conclusa für ungültig würden erkannt werden, auch daß Ihr den Prenzlowschen Magistrat Nachricht davon gegeben. Sind ic. Geben Berlin, den 16ten Juny 1760.

Auf Er. Rdnigl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Den 27sten Juny 1760 an das Uckermärck. Creiß-Directorium

und an den Krieges- und Steuerrath Gerber.

Nr. 247.

Friedrich Unsern ic. Aus Euren Bericht vom 15ten dieses haben Wir erschen, daß da bey dem

jetzigen Kriege viele Fuhren und Lieferungen geschehen müssen, welche die contribuablen Güther und Mediatstädte allein zu verrichten nicht vermögend sind, die Uckermärck. Landräthe ein Theil der nöthigen Fuhren auf die Immediat-Städte repartiret, diese hingegen eingewand haben, daß sie von allen Fuhren gänzlich frey wären, wenn aber *Cassus necessitatis* vorhanden, sie sich auch solcher ihnen de jure nicht zukommenden Fuhren aus Devotion gegen ihren Landesherrn nicht entziehen wollen, jedoch, daß dieses extraordinaire Onus von allen sonst befreiten Städten mit gleichen Schultern getragen werden, mithin die Ritterschaft von ihren Rittergüthern sich dazu mit versiechen müste, die bey der deshalb gehaltenen Conferenz entgegen gewesene Landräthe aber zu behaupten gesucht, daß die Ritterschaft erst alsdann aus Devotion ohne Schuldigkeit zutreten würde, wenn *Casus extremae necessitatis* vorhanden, und wohin Eure Meinung bey dieser Sache gehet. Da nun die Immediat-Städte in *contradictorio* die Immunität per Rescr. vom 4. May 1739 gegen die Ritterschaft ersochten, so sind auch dieselben dabey schlechterdings zu schützen. Falls aber der *Casus necessitatis* vorhanden, daß die contribuablen Unterthanen, so eigentlich hierzu verbunden, dazu nicht vermögend, und also *Salus Patriae* einen jeden auch hiezu unverpflichteten Standt erinnert, seiner Immunitaet unerachtet aus devotion beyzutreten; So billigen Wir euer Gutachten, nach welchem ein Stand so wenig, als der andere sich entziehen kann, jedoch ohne, daß solches zur Consequenz gereichen soll, und daß der Kreis, wenn er die Hülfe der Immediat-Städte verlanget, auch die Königl. Vorwerker, die Rittergüther, Pfarrer, Kirchen und Förster, welche sonst frey sind, mitzuziehn, und auf solche eine billige repartition mache. Wornach Ihr Euch zu achten, und die Interessenten zu bedenken habt, und bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 24sten October 1760.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Den 14ten Nov. 1760 an sämtliche Land- und Steuerräthe.

Nr. 248.

Friedrich 1c. Euch ist bekannt, wie viele Beschwerden wegen der im gegenwärtigen Kriege vom ganzen Lande zum Dienst der Armeen hergegebenen häufigen Fuhren geführt werden, und was für ein Streit absonderlich zwischen der Ritterschaft und den Immediat-Städten deshalb entstanden ist. Wir haben nun zu Abhelfung derselben allergnädigst resolviret und festgesetzt: daß einem jeden seiner Gerechtfame ungekränkt vorbehalten bleibet, bey diesen Krieges-Käuffen aber, ohne Consequence auf Friedenszeiten, nur im äußersten Nothfall die Immediat-Städte, wenn solcher Fall sich aber noch mehr vergrößert, auch die Ritterschaft zutreten und auf dieselbe und Königl. Vorwerker die Anspanne repartiret, und von selbigen geleistet werden sollen. Es soll aber dergleichen Nothfall angesehen und *ex aequo et bono* festgesetzt werden. Wenn auf einmahl Achthundert vierspännige Wagen ausgeschrieben werden müssen, und sollen alsdann die Immediat-Städte dazu mit repartiret werden; sobald sich aber diese Anzahl vergrößert und noch mehr Anspann erfordert wird, soll die Ritterschaft oberwehnter maßen darauf mit repartiret werden; Ihr habt Euch also nach dieser unserer Willensmeinung allerunterthänigst zu achten und in vorkommenden Fällen das nöthige darnach zu reguliren. Sind 1c. Geben Berlin, den 14ten July 1761.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärck. Kammer.

Den 20sten July 1761 an sämtliche Land- und Steuerräthe.

Nr. 249.

Publicandum wegen des Vorspanns für die Commandos, daß keinem mehrerer Vorspann gegeben werden soll, als in dem jeden Orts zu producirenden Original-Paß determiniret und festgesetzt worden. De Dato Berlin, den 23sten Febr. 1762.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr aus den häufig eingekommenen Klagen über mehr verlangten und erpressten Vorspann, als nach dem ertheilten Vorspann-Paß accordiret worden, wahrnehmen müssen, daß Deroselben March-Reglement vom 5ten Jan. 1752. und der nachher dieserhalb ergangenen Verordnungen, insonderheit dem Patent vom 1sten May 1761 nicht nachgelebet worden, Se. Königl. Majestät aber zum äussersten Mißfallen gereicht, daß Dero heilsamen, und zum Besten Dero getreuen und durch den Krieg sehr gedrückten Unterthanen, erlassenen Verordnungen, von denen Officiers und Unter-Officiers die schuldige Parition nicht geleistet, sondern nach wie vor nach eigenem Willkühr und Gutbefinden, ohne dazu habenden Paß, Vorspann, Reitpferde oder Boten verlangt, und wenn solche verweigert, mit Gewalt erpresset, und diejenige so solche zu besorgen schuldig, mit Worten oder wohl gar mit That-Handlungen übel angelassen und tractiret werden; So befehlen Höchsthieselbe sämtlichen Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuerräthen, Beamten und Magisträten, auch Schulzen in den Dörfern hiermit wiederholentlich in Gnaden, auf die dieserhalb ergangene Reglements und Verordnungen genau zu halten und keinem auf sie treffenden Commando oder einzelnen Officiers, Unter-Officiers, auch Gemeinen, durchaus keinen mehrern Vorspann, Reitpferde oder Boten zu geben und zu verabsolgen, als in dem jeden Orts zu producirenden Original-Paß determiniret und festgesetzt worden.

Sollte aber wieder Verhoffen, und dieser Er. Königl. Majestät wiederholt declarirter, so gnädiger als ernstlichen Willens-Meynung ohngeachtet von den Commandos oder auch Ober- und Unter-Officiers ein stärkerer Vorspann als der Paß besaget, erpresset werden, so ist von den Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuerräthen, auch Magisträten davon, mit Einsendung der Liquidation ohne Anstand zu berichten, da sodann sämtlich betragende Kosten, demjenigen Regiment oder Bataillon, bey welchem ein solcher geflistentlicher Uebertreter der Königl. Verordnungen stehet, sogleich von den Verpflegungs-Geldern decourtiret werden sollen. Damit auch vorstehendes zu jedermanns Wissenschaft gelange und sich die Commandos, auch einzelne Officiers und Unter-Officiers, mit der Unwissenheit, die hierbei ohnedem nicht statt haben kann, nicht entschuldigen könne, so ist solches von denen Krieges- und Domainen-Kammern sofort überall gehörig zu publiciren und mit Nachdruck darüber zu halten.

Signatum Berlin, den 23sten Februar 1762.

(L. S.) Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. von Wedell.

Nr. 250.

Auszug aus der Cabinets-Ordre Leipzig, den 15. Febr. 1763.

Mein lieber Krieges-Minister von Wedell Ich mache Euch hierdurch bekannt, daß die in der Thurmarch vorhin gelegene Regimenter Anfangs April, ihre Standquartiere wieder beziehen werden, und Brodt und Fourage ohnentgeltlich behalten sollen, nehmlich das Brodt bis zum 1. Juny und von da

an gegen 12 Gr. Abzug, als wozu die nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten müssen gemacht werden; die Fourage aber bis Ausgangs May, als dann denen sämtlichen Cavallerie-Regimentern von der Cammer die Grasung bis zum 16. Sept. muß verbungen und angewiesen werden; vom 16. Sept. aber sollen selbige gegen einen gewissen festzusetzenden Preise gleichfalls von der Cammer durch die Landrätthe vom Lande verpfleget und die Fouragegelber dagegen eingezogen werden.

Nr. 251.

Auszug aus dem Rescr. v. 26. Febr. 1763.

4) Mit Vergflegung berer, bey denen Regimentern Cürassier, Dragoner und Husaren, wollen wir eine Aenderung dahin treffen, daß diese Verpflegung ferner hin von denen Regimentern nicht mehr selbst übernommen, sondern solche durch Euch für Unsere Rechnung geschehen soll. Diesem nach wollen Wir

5) Von der Zeit, daß die Cavallerie wieder ins Land rückt, die Verpflegung der Pferde bis zum 20. May höchstens 1. Juny c. aus Unsern Magazinen verrichten lassen. Von dieser Zeit an sollen

6) Von denen 3 Esquadrons Garde du Corps die Hälfte der Pferde von denen übrigen Regimentern aber sämtliche Pferde in der Grasung gebracht werden.

7) Dauert diese Art der Fütterung bis zum 16. Septbr. als dann werden die Pferde bey den Regimentern in den Stall genommen, und sollen für selbige das Stroh und Hartfutter wieder bis zum 1. Juny des folgenden Jahres durch Euch und die Landrätthe geliefert werden.
An die Chur Märk. Cammer.

Nr. 252.

Friedrich König Unsern rc. Wir haben Euch zwar bereits unterm 3ten hujus vorläufig aufgegeben, zu der künftigen Winterverpflegung der in der Churmark stehenden Cürassier, Dragoner und Husarenpferde, die Repartition auf die Creiser mit dem fordersamsten nach dem Verhältniß der von jedem Creise zu entrichtende Contribution anzufertigen, und zur Approbation einzureichen.

Wir finden aber nöthig, Euch noch näher bekannt zu machen, daß nicht nur vom 16ten Septem-ber a. c. bis ultimo May künftigen Jahres

für die Garde du Corps auf	=	=	=	=	=	=	=	=	584	Pferde
— das Regiment Gensdarmes auf	=	=	=	=	=	=	=	=	600	—
— — — von Manstein	=	=	=	=	=	=	=	=	600	—
— die in der Churmark stehende 5 Compagnien des Leib-Regim. Carabiniers auf	=	=	=	=	=	=	=	=	300	—
— das Regiment Prinz Heinrich von Preußen	=	=	=	=	=	=	=	=	600	—
— die in Schwed und Brieggen stehende 2 Escadrons von Zastrow	=	=	=	=	=	=	=	=	240	—
— das 1ste Battalion von Zietzen Husaren	=	=	=	=	=	=	=	=	300	—
— des Prinzen Heinrich von Preußen Liebenden Leibhusaren, welche zu Rheinsberg stehen	=	=	=	=	=	=	=	=	13	—

Zusammen auf 3237 Pferde

sowohl Hart als Stroh Futter auszuschreiben, und dabey jede tägliche Ration

Für die Garde du Corps zu	3 Mezen Hafer 6 Pfund Heu $\frac{1}{2}$ Bund Stroh
Für die übrigen Cavallerie-Regim. zu	$2\frac{2}{3}$ Mezen Hafer 8 Pfund Heu $\frac{1}{2}$ Bund Stroh.
Für die Dragoner-Pferde zu	2 Mezen Hafer 6 Pfund Heu $\frac{1}{2}$ Bund Stroh.
Für die Husaren-Pferde zu	$1\frac{1}{3}$ Mezen Hafer 6 Pfund Heu $\frac{1}{2}$ Bund Stroh

zu rechnen ist, sondern auch, weil von der Garde du Corps nicht alle Pferde auf die Grasung gesandt werden, sondern per Esquadron, sowohl hier als zu Potsdam und Charlottenburg 100 Pferde in denen Garnisonen bleiben, zu deren Verpflegung (welche in diesem Jahre noch aus denen Magazinbeständen geschicket) vom 1. Juny 1765. bis zum 16. Sept. d. a. noch auf 300 Pferde, sowohl Hart- als Raufutter vom Lande geliefert werden muß. Ihr habt also die Anlage und Repartition bergestalt zu machen, daß anhero nach Berlin für das Regiment Genßdarmes auf

600 Pferde
für das 1 Bataillon von Ziethen Husaren 300 —

— 1 Esquadron Garde du Corps	
vom 16. Sept. a. c. bis ult. May 1765 auf	193 —
vom 1. Juny 1765 bis medio Sept. d. a. auf	100 —

nach Charlottenburg für 1 Esquadron Garde du Corps	
vom 16. Sept. a. c. bis ult. May 1765 auf	193 —
vom 1. Juny 1765 bis medio Sept. d. a. auf	100 —

nach Potsdam für 1 Esquadron Garde du Corps	
vom 16. Sept. a. c. bis ult. May 1765 auf	193 —
vom 1. Juny 1765 bis medio Sept. d. a. auf	100 —

in die an jeden Orts angelegten Fourage-Magazins abgeliefert werden, auch in Ansehung der übrigen Regimenten nach jeder Garnison die Fourage zur rechter Zeit und in hinlänglicher Quantität hingeschafft werde, wobey Wir Euch zur nähern Ueberlegung überlassen, ob excl. Berlin, Potsdam und Charlottenburg in den übrigen Garnisons, die Fourage von denen Unterthanen sogleich an die Compagnien und Esquadrons von Zeit zu Zeit abliefern, oder zu deren Empfang und Ausgabe an die Regimenten, Rendanten zu bestellen, zum Soulagement der Unterthanen nöthig seyn, als worüber Wir euren Bericht und Gutachten sowohl als die Repartition selbst auf das allerfordersamste erwarten wollen.

Uebrigens ist bereits in dem Euch untern 13. April a. c. communicirten Protocoll, so bey der mit sämtlichen Churmärk. Landräthen hierüber gehaltenen Conferenz aufgenommen worden, bereits festgesetzt, daß

der Scheffel Hafer zu	10 Gr.
der Centner Heu zu	10 Gr.
das Schock Stroh zu	3 Thlr.

in Anschlag gebracht, und vergütet werden soll, wobey es auch sein Verwenden hat. Wie denn auch gedachtes Protocoll zeigt, was wegen der dabey unter den Creysern zutreffenden Proportion und menagierung der weitentlegenen Creiser mit der Raub- Futter- Lieferung vorgeschlagen und festgesetzt worden, als worauf Ihr bey der Repartition wohl zu sehen habt. Sind 2c. Geben Berlin den 29, May 1764.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 253.

Auszug aus dem Edict vom 12 July 1764.

Und gleich wie Wir Unsere sämtliche Kriege- und Domainen-Cammern von Unserer allernüchternsten Willensmeinung hierunter vorhin schon instruiren lassen; so verordnen Wir hierdurch nur annoch, daß nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre eine jede Grundherrschaft für jede von Ao 1756 an wüste gewordene und nicht wieder retabilirte Bauer-Stelle $\frac{1}{m}$ Thlr. für jede halbe Bauer- und Cospäthen-Stelle 500 Thlr. und für jede Gärtner oder Häußler-Stelle 300 Thlr. Strafe erlegen und dem ohngeachtet in Continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirten nach Qualität der Wüstung angehalten werden solle.

Nr. 254.

Auszug aus dem Rescr. vom 3. Decbr. 1764.

Was im Gegentheil die angebliche Praegravation oder Materialia Processus selbst betrifft; So haben wir allernüchternst resolviret, daß

da das den 28. Juny 1643 errichtete Quotisations-Principium zwischen der Ritterschaft und den Städten auf immer und beständig festgesetzt, und mit beyder Theile Bewilligung beschloßen worden, auch keine rechtliche Ursache vorhanden, die dem einem Theile, wieder Willen des andern, erlauben konte davon abzugehen:

die 39770 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. Richelieusche Sauve-Garde-Gelder, die Priegnitzische immediat Städte mögen den, mit der Ritterschaft hierüber den 13. Decbr. 1757 vollzogenen Recess recognosciren oder nicht, nach dem Quotisations-Recess vom 28. Juny 1643 vermöge dessen die Städte 590 Thlr. und die Ritterschaft 410 Thlr. zu jedem 1000 Thlr. zu contribuiren schuldig, bezahlt werden, und beyder Theile hiernach ihre Ratas aufbringen müssen.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 255.

Friedrich Unserm 2c. Euch ist bekannt, daß bereits per Recriptum vom 18. July 1758 auf allerunterthänigstes Ansuchen des Niederbarnimschen Creyses, und anderer daran gelegenen Creise, welche mit dem Vorspann besonders betroffen worden, festgesetzt ist, daß in denen Creisern der Altmark, Mittel und Uckermark, ingleichen in der Priegnitz bei Kriegezfuhren, die Meilenzelder pro Pferd, statt derer sonstigen Sechsdreyer auf drey Groschen liquidiret und vergütet werden sollen: In Betracht nun erwehnte Creiser anderweitig nachgesuchet, daß es hierbei ferner gelassen, und ihnen nachgegeben werden mögte, wann aus der Königl. Casse bei Zusammenziehung derer Regimenter zum manoeveriren, auf die, zur Fortbringung der Bagage und Zelter zu verabfolgende Wagen, auf ein Pferd pro Meile 1 Gr. 6 Pf. vergütet wird, demn Unterthanen alsdann die übrige 1 Gr. 6 Pf. an

der Kreis=Casse bonificiren zu dürfen, Wir auch solches, und daß sich die Churmärkische Kreiser hierinnen untereinander übertragen, um so billiger finden, weil sonst die nächsten Kreiser, durch welche die Haupt=Strassen nach Berlin und Potsdam gehen, gegen die entfernten Kreiser, welche nur wenigen orspann geben dürfen, sehr praegraviret sein würden. Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämtlichen Landrätthen, der Altmark, Mittel- und Uckermark, imgleichen der Priegnitz bekannt zu machen, daß es fernerhin bei demjenigen, was Eingangs erwähneter maassen durch das Rescript vom 8. July 1758 in Ansehung derer Meilengelder a¹/₃ Gr. pro Pferd für die Kriegesfuhrn festgesetzt worden, verbleiben soll. Sind ic. Berlin, den 6. Novbr. 1764.

An die Churmärk. ic. Cammer. Al. S. B.

Den 17ten November 1764 an sämtliche Landrätthe.

No. 256.

Friedrich ic. Unsern ic. Nachdem wir aus höchst eigener Bewegung und landesväterlicher Gnade resolvirt, zum Soulagement Unserer guten Provinz Chur- und Neumark, von denen von beiden jährlich aufgebracht werdenden Zehntausend Thaler Potsdamischen Bettgeldern, die Summe von 2000 Thalern allermildest zu erlassen, Unser ausdrücklicher Wille aber ist, daß die Neumark davon auf ihr Antheil insonderheit profitiren, und aus Bewegenden Ursachen nicht nur das von ihr zu dem ersten Termin beigetragene Quotisations-Quantum der = = = = = 455 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. sondern ausserdem noch = = = = = 144 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. mithin dieselbe überhaupt = = = = = 600 Thlr. — — — Die sämtlichen Kreiser der Kurmark aber den Rest der = = = = = 1400 Thlr. — — — mithin 2000 Thlr. — — —

erlassen, bekommen sollen. So machen wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, um Euch darnach zu achten, und in der Maasse, von denen bisher von beiden Provinzen aufgebrachten 10,000 Thlr. Potsdamische Bettgelder vorstehende 2000 Thlr. sofort für dieses und folgende Jahre abzusetzen, auch einen jeden der Kurmärk. Kreiser, nach der geordneten Proportion seinen Beitrag davon abzuschreiben.

Wie Ihr denn diese Unsere allerhöchste Bestimmung Euren Mitständen bekannt zu machen habt, und hegen Wir das allergnädigste Vertrauen, es werden die übrigen 8000 Thlr. vors künftige von beiden Provinzen desto prompter aufgebracht werden. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beigethan. Gegeben Berlin, den 24. März 1765.

Friedrich.

An die Churmärk. Landschaft.

No. 257.

Se. Königl. Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, haben die von der Churmärk. Ritterschaft unterm 20sten Merz 1760 eingereichte Vorstellung, worin dieselbe Ansuchung gethan, daß die wegen der, den Unterthanen, bei Unglücksfällen von ihrer Obrigkeit zu accordirenden Remission, unterm 12ten August 1721 publicirte Verordnung, entweder aufgehoben, oder nach den, ungesährten Umständen declarirt werden mögte, zu seiner Zeit wohl erhalten, und ertheilen derselben, nachdem der Churmärk. Cammer darüber erforderetes Gutachten nunmehr eingekommen, und diese Sache näher in Erwägung gezogen worden, hiermit zur allergnädigsten Resolution, daß den Obrigkeiten allerdings obliegt, ihre An-

terthanen zu conserviren, und die Hülfe mit Beibehaltung der darauf angelegten Familien, so lange sie nicht mit ihrem Verschulden ratione Praestandorum rückständig bleiben, allemal mit besonderen Wirthen besetzt zu halten, damit sie ihre auf den Bauerhöfen, haftende Dienste, Pächte und Geldzinsen erhalten können.

Wie denn auch Sr. Königl. Majestät supponiren, daß die Obrigkeiten sich nicht entziehen werden, bei großen Unglücksfällen, wann die Unterthanen sich selbst nicht helfen können, ihnen mit Saat- und Brodt-Korn, und mit der Hofwehrl beizustehen, und sodann an currenten Gefällen nicht mehr zu verlangen, als sie ohne ruin zu praestiren vermögend sind.

Wann also nur durch den Beistand der Obrigkeit, in solchen dringenden Fällen, der Zweck der Conservation unglücklicher Unterthanen, auf eine erweisliche Art erhalten wird, weshalb das Verfahren mit den Amts-Unterthanen zum Beispiel dienen kann. So wollen Sr. Königl. Majestät es dabei ferner bewenden lassen, in Fällen aber, wo es wegen dergleichen Beihülfe und Remission zur Contestation kommt, auf die besondere Umstände der Obrigkeit und der Hülfe bedürftigen Unterthanen reflectiren, und darnach ein billiges Temperament treffen lassen, wobei die Obrigkeiten die Vermittelung des Landraths, dem deshalb eine besondere Vorsorge gebühret, auszuschlagen, keine Ursach haben werden, und deshalb auf den Kreis-Tagen allenfalls gemeinschaftliche Deliberation anstellen können, damit Sr. Königl. Majestät denen Obrigkeiten Dero allergnädigstes Vertrauen, daß sie ihre Unterthanen auf alle Art und Weise zu conserviren suchen, ferner gönnen können, gegenheils aber nicht bewogen werden mögen, denen Obrigkeiten, wegen der zu ertheilenden Remission, etwas gewisses vorzuschreiben.

Uebrigens muß den Land-Räthen nach wie vor freistehen, bei Gelegenheit accordirten Kreis-Remissionen, wie bei andern die Unterthanen betreffenden Unglücks-Fällen, sich nach den von Seiten der Obrigkeiten ertheilten Remissionen und Beihülfe, genau zu erkundigen, und dem billigen Befinden nach, deshalb Erinnerung, ebenfalls aber gehörigen Orts davon Anzeige zu thun. Signatum Berlin, den 1. April 1765.

Resolution für die Churmärk. Ritterschaft.

No. 258.

Auszug aus dem vorläufigen Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

I.

Wegen der Accise und Auflagen vom Getreyde.

§. 1.

Alle Auflagen auf das Getreyde und einländischen Mehl, imgleichen das Malz- und Brandwein-Schroot sollen vom 1. Juny 1766 an, gänzlich aufhören, und verbiethen Wir fernerhin solche zu erheben. Hingegen bleibt unsern Unterthanen verstattet, solche in denen Städten frey einzuführen, und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungs-Accise, noch sonst einige Abgaben zu entrichten, wobey sich aber von selbst versteht, daß davon die bisher übliche Bülle, auch bey dem Vermahlen und Abschrooten des Getreydes, das Mahl-Geld und die Mahl-Meße wie gewöhnlich zu entrichten seyn, auch bey Einbringung auswärtig gemahlener Mehls die Mühlen-Gefälle des Orts der Verfassung, gemäß nachgezahlet werden müssen.

IV.

Wegen der Abgaben und Accise vom Bier-Brauen.

§. I.

Nachdem die Abgaben vom Getreide, welche bishero zu Verfertigung des Bieres und Malz-
jes gedienet, aufgehoben worden; So soll an deren Stelle in denen sämtlichen Städten ein sicheres
von einer jeden Tonne Bier erleget werden, und wird Provisorie die Abgabe pro Tonne auf 18 Gr.
festgesetzt, als weshalb Wir denen Magistraten und Policcy-Bedienten, so die Monathliche Anfertigung
der Bier-Taxen zu verrichten haben, auf das nachdrücklichste anbefehlen, sich hiernach zu ach-
ten, und dahin zu sehen, daß unter dem Vorwandt dieser Abgabe nicht eine unerlaubte Erhöhung
des Bier-Preises gestattet werden, indem nach Abzug, was dagegen auf das Malz erlassen worden,
dieses eine Erhöhung von weniger als 1 Pf. auf die Maas in Berlin austrägt.

V.

Wegen der Accise vom Brandwein.

§. I.

Die Auflage auf die fremde Brandweine, welche bishero zufolge der letztern Verordnung von
jedem Quart 14 Gr. betragen hat, soll künftig hierdurch bis auf 10 Gr. vom Quart heruntergesetzt
werden, und soll hiernach in allen Städten, so der Accise unterworfen sind, die Einhebung geschehen;
und da ehemals die nunmehr aufgehobene Auflagen auf dasjenige Getreide, welches zum Brandwein-
Schroot verwendet wurde, sich dahin belief, daß ein Maas einländischer Korn-Brandwein an theils
Orthen beinahe mit 1 Gr. 6 Pf. impostiret war, so wird künftig die Abgabe in denen accisebaa-
ren Städten hierdurch dahin festgesetzt, daß von jedem Quart oder Maas Korn-Brandwein Ein Gro-
schen entrichtet werden solle, und da Wir wegen desjenigen, so bisher auf dem platten Lande vom
Brandweimbrennen entrichtet worden, nicht das geringste für der Hand abändern wollen; So hat es
dieserhalb durchgehends bey der bisherigen Observantz sein Bewenden.

Nr. 259.

Receß vom 14. May 1766.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr aus höchster Landes-
väterlicher Hulde und unablässiger Sorge Dero Unterthanen eine Erleichterung ihrer bisherigen Lasten,
auch dadurch zu verschaffen, in höchster Gnade entschlossen sein, daß alle Abgaben von dem in Dero
Churmärck. Städte zur Consumtion eingehenden Getreide und Mehl, als des zu Erhaltung der dem
Menschen hauptsächlichsten und unentbehrlichsten Nahrungsmittel vom 1. Juny a. c. aufgehoben, und
dagegen so viel Impost auf die mehr entbehrliche Consumtibilien an Geträncken und andern Articeln in
billiger Proportion, und also legen zu lassen daß nicht nur alle Casen, welche bishero, und bis zum
1. Juny a. c. von dem zum Backen, Brauen, Brandwein-Brennen, Eßig, Futter-Schroot in den Chur-
märck. Immediat- und Mediat-Städten eingeführten und consumirten Getreyde auch ausgehenden Malz,
an Mahl- Malz- Bier- und Brandwein-Ziese, Einnahme und Antheil gehabt, ihrer völligen Entschä-
digung wegen solcher unter diesen nur gedachten Tituln bisher gehabt nun aber cessiren sollenden He-

bungen erhalten, sondern auch bey der Inpositiung des Bieres, solche Maßregeln genommen werden mögen, daß die Brauer überall gute gesunde Biere brauen, und dadurch die Braumahrung und Bierdebit, welcher zeitler wegen nicht genug darauf zu nehmen gewesenem Obacht, daß von der versteuerten Scheffel-Zahl-Maltes, nicht ein weit mehreres gezogen worden, als nach denen Brau-Ordnungen hätte gezogen werden sollen, in großen Verfall gerathen wollen, wieder in mehrere Aufnahme, durch Verschaffung guter reiner und gesunder Biere gedeihen möge.

Besonders aber Allerhöchst gedachte Ihre Königl. Majestät nach Dero höchst preisbahren, für die Conservation der Credit-Fonds und Essen Dero getreuen Chur-Lande unablässig tragenden Vor-sorge Ihre Augenmerk bey sothanen neuen Einrichtungen der Abgaben vom Getreide und Malz dahin gerichtet, daß die in vorigen Seculis von den Churmärk. Ständen aus Devotion und Liebe für ihre Landes-Herrschaft zu keinem andern Behuf als den Landes-Credit zu gründen und zu unterstützen gewidmete Cas-sen der Churmärk. Landschaft zum neuen Bier-Gelde, auch Altemark, Priegnitzische, Mittel- Uckermark und Ruppinsche Städte-Cassen, deren Einnahmen von denen Zieseln von dem Getreide-Mehl, Malz, Brandweinschroot, Futter-Korn und ausgehenden Malze als ihren ältesten und eigenthümlichen Intraden hauptsächlich bestehen, völli-gst und auf die sicherste und bündigste Art, schadlos gesetzet und auf keinerley weise an den Ertrag ihrer bisherigen Einnahmen eine Minderung, noch Beeinschränkung anderer bisheriger Dero getreuen Land-Ständen der Churmärk Brandenburg zustehenden Administration erleiden sollen.

Zu diesem Ende auch denen zu Einführung der von Allerhöchst Ihnen allergnädigst gut gefundenen, und durch Dero höchstes Declarations-Patent vom 14ten April 1766 vorläufig bekannt gemachten neuen Einrichtung der Accisen in Dero Churmärk. Landen, und übrigen Provinzien immediate ernannte Herrn Commissarien des Königl. Geheimen-Finanz- Krieger- und Domainen-Raths, Cheff-Präsidenten der Churmärk. Krieger- und Domainen-Kammer und Dom-Probstes des Hohen-Stifts zu Levern, Freiherrn von der Horst Hochwürden, Hoch- und Wohlgebornen, und des Königl. Geheimen Kriegeraths und Accise-Direktoris hiesiger Königl. Residenzien Herrn Magusch Wohlgebornen wiederholentlich und eigent-lich aufgetragen, die Schadlos- und Sicherstellung des Churmärk. Landschafts- und Städte-Cassen-Credit-Fonds sorgfältigst zu beobachten und festzustellen, selbige dahin autorisirt habende, mit den Herrn Verordneten des Engern Ausschusses der Churmärk. Landschaft zum neuen Biergelde, auch deren Altemark., Priegnitzischen, Mittel-, Uckermärk. und Ruppinschen Städte-Cassen hierüber einen umständ-lichst und bündigsten Receß zu errichten, und zu Dero allerhöchsten Bestätigung einzureichen. Mehrge-dachte Churmärk. Landschaftliche Corpora sich auch auf sothane Königl. Allergnädigste aus höchst eigener Landesväterlichen Bewegung gethane, mit der höchsten und devotesten Dankbarkeit annehmende und verehrende Versicherungen allerunterthänigst bereitwillig finden lassen, für die Ihrer Administration anvertrauten Landes-Credit-Fonds in die Veränderung des Vormurfs Ihrer Hebungen zu willigen, und dadurch Sr. Königl. Majestät allergnädigste Absichten so viel an ihren Theil geschehen können, befördern und erleichtern helfen.

In diesen Endzweck auch mit Hochwohlgedachten Königl. Herrn Commissariis in Conferen-zien getreten, die Ertrage der Landschaftlichen und Städte-Cassen-Revenues vor Bier-Malz- Brand-weinzieseln 2c. aus denen Immediat- und Mediat-Städten, aus welcher solche Zieseln zu besagten Cas-

fen bisher gestossen, aufs genaueste erforschet, alle bey der vorsehenden Veränderungen in Obacht zu nehmende Umstände und zur Sicherheit der landschaftlichen Fonds zu nehmenden Maaßregeln in gehdrieger Erwegung gezogen, und über alle und jede Punkte aufrichtige Vereinigung getroffen haben: So ist unter göttlichen Beystand hierüber folgender Receß errichtet worden.

§. I.

Es machen jetzt gedachte Herrn Verordnerte von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft und Städten in der Churmark Brandenburg, dies- und jenseit der Elbe und dießseits der Oder, als von Landeswegen bestellte Administratores der landschaftlichen Neuen Bier-Gelder, und der Altmark, Priegnitzirischen Mittel, Uckermark und Ruppinschen Städte-Cassen für sich und ihre Nachkommen an Verordneten Aemtern sich Kraft dieses verbindlich, die seit Anno 1488 durch freiwillige Uebnahme der Churmärck. Land-Stände sich originirende, zum Fond der Landes-Credit-Werke und Cassen, unter der Stände-Administration geridmete und durch landesherrliche Reversalen dabey erhaltene, und von Zeit zu Zeit nach Erfordern der Umstände bis zu jetzigen Sätzen erhöhte Ziese-Abgabe von dem zur Mühle gehenden Gersten, Weizen, Hafer und Eßig-Malz, Mahl-, Futter-Korn, und Brandwein-Schroot, auch ausgeführt werdenden Malz, nach der Wispel- und Scheffelzahl zur landschaftlichen Neuen Biergelds- und Städtecassen erhobene sogenannte Bier- und Malzriesen und Abgaben in denen Städten und Städtchens der Altmark, Priegnitz, Mittel- Uckermark, auch Grafschaft Ruppin, aus welchen diese Ziese zu denen landschaftlichen Cassen gestossen, mit Ersien Juny dieses jetzt laufenden Jahres von Stadt- und Bürger-Brauen cessiren zu lassen, und dagegen das von der mit ersten Juny dieses Jahres nach Er. Königl. Majestät Declarations-Patente vom 14ten April 1766 aufgehende Steuer von jeder Tonne Bieres, so in denen Haupt- und Mediatstädten, aus welchen die Landschaft nach ihren Rechnungen und Registern Ziese zu erheben, in Possession sein, gezogen wird, Ihnen mit allerhöchster Königl. landesherrschastlichen Bewilligung zum Aequivalent ausgemachte Antheil von Sechs Groschen Sechs Pfennige von jeder Tonne Bieres a 100 Quart Berlinsches Mases, incl. der 4 Maaße, so für die Häfen gerechnet werden, und deren Ein Wispel Weizen vier und zwanzig, und von einem Wispel Gersten Sechszehen, nach dem Königl. Edikte de 14. April c. gezogen werden, um solches unter landschaftlicher Neue Bier-Geldes, und Alt- und Mittelmärck. Städtecassen, und zwar für erstern a Drey Groschen, für letztere beyde aber Drey Groschen Sechs Pfennige zu vertheilen, unter hiernächst folgenden Conditionen anzunehmen, und vom 1. Juny 1766 an aus allen Churmärck. Städten und Städtchens, in welchen Accise-Aemter sein, und aus welchen die Landschaft diese Ziese bisher gehoben, durch ihre Einnehmer erheben, und zu jeder Casse pro Rata rechnen zu lassen; wobey aber ausdrücklich zu bemerken nöthig gefunden, daß wenn hiernächst von Er. Königl. Majestät denen Brauern nachgelassen werden sollte; daß sie außer der einen Tonne Nachbier, so ihnen in dem allegirten Königl. Edikt vom 14ten April 1766, Tit. IV. §. 3. nemlich Eine Tonne von Fünf Scheffel und Eine Tonne von Sieben und einen halben Scheffel verbrauten Weizen oder Gersten-Malzes, ohne einigerley Abgabe zu ziehen vergönnet ist, von ihrem Gebraude mehrere Tonnen eines sogenannten Speise-Bieres, und dagegen so viel weniger Tonnen starkes Bieres (wovon 18 Gr. pro Tonne zu erlegen wären) zu ziehen oder ganze Gebraue von Speise-Biere zu thun, also von Einem Wispel Malzes mehrere Tonnen

gezogen würden, als nach der jetzigen Königl. Verordnung resp. zu 24 und 16 Tonnen gezogen werden sollen, und sodann ein gewisser Satz nach der Stärke des Bieres unter 18 Gr. von solchem schwächern, oder sogenannten Speise-Biere zu erlegen bestimmt würde, zur regulative der Vertheilung der geminderten Tonnen-Steuer von solchem schwachen Speisebiere zwischen der Königl. Accise und landschaftlichen Casen diese Proportion gehalten werden solle, daß wenn die Königl. Accise von 18 Gr. 11 Gr. 6 Pf. oder $\frac{3}{4}$ bekommen, die landschaftliche und Städte-Casen Sechs Groschen 6 Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Theile bekommen und unter sich repartiren sollen.

§. 2.

Wie nun zwar keine landschaftliche und Städte-Casen aus Dörfern, von welchen sie bisher keine Ziesen erhoben (welche aus landschaftlichen Rechnungen selbst zu ersehen, und wovon nöthigenfalls eine Specification jederzeit verfertiget werden kann) die Einhebung eines Antheils von der Tonnen-Accise eigentlich verlangen kann; So wird doch denen beyden Städte-Casen hiermit eingeräumt und bewilliget, aus denen Städtlein, welche zur landschaftlichen neuen Biergelde-Casse Ziesen, und in welchen Königl. Accisen seyn, wenn sie auch bis dahin daraus keine Mahl- und Bierziesen erhoben, daß zu ihrer Entschädigung von der cessirenden Scheffelziese ausgemachte Antheil von 3 Gr. 6 Pf. für jede Tonne Bieres, durch ihre zu bestellende Einnehmere erheben zu lassen, damit sie um so viel gewisser zu ihrer Entschädigung wegen gänzlich cessirender Mahlziesen gelangen.

§. 3.

In denen Amts- und Ritter-Städten oder Flecken, wo keine Königl. Accise-Aemter sein, aus welchen aber die landschaftliche neue Bier-Geldscasse die Ziesen nach den Satz a 4 Tblr. von Einem Gebraue von 2 Wispel 16 Scheffel, oder 1 Gr. 6 Pf. pro Scheffel zu erheben in Possession ist, werden die Ziesen nach wie vor, und ohne Veränderung nach der Scheffelzahl zur landschaftlichen neuen Bier-Geldscasse durch denselben Ziesemeister, oder nach dem dieserhalb mit denen Obrigkeiten getroffenen und zu treffenden Vergleichen (e. g. wie bey Plauen) fernerhin ohne einige Aenderung erhoben und der landschaftlichen neuen Biergelde-Casse berechnet. Gleichfalls wird

§. 4.

Das Einlage-Geld, so der landschaftlichen neuen Biergelde-Casse Sechs Groschen pro Tonne von denen in den Städten und Städtlein eingeführt werdenden fremden Bieren, und ohn verzieseten Landbieren, nach wie vor entrichtet, und von landschaftlichen neuen Bier-Geldscasse eingehoben und berechnet. Wobey

§. 5.

Zu mehrerer Deutlichkeit genommener Verabredung gemäß hierdurch verständigt und pascisiret wird, daß da in verschiedenen Städten und Städtchens Königl. Brauhäuser und Amts-Brauereyen sein, wovon die landschaftliche neue Biergelde-Casse die Ziesen von denen auf dem Lande, in ihren Amts-Dörfern zum feilen Kauf debitiren, den Bier und Brandwein zu erheben berechtigt und Possession ist (e. g. in Notadam, Dranienburg, Zehdenick, Ruppin u., item von der Carthaus-Brauerey bey Frankfurth) solche Ziesen ebenfalls der Landschaft nach wie vor, entweder nach der Debit-Berechnung, oder nach denen mit der Landschaft wegen der jährlichen Ziesen und Blasenzieses getroffenen Sechsjährigen Vergleichen entrichtet

entrichtet werden, und solche Ziesen unter dem von städtischen Bier-Consumtionen a 6 Gr. 6 Pf. bestimmten landschaftlichen Ziese-Antheile nicht begriffen seyn.

§. 6.

Und da bey denen, wegen der Ziese-Abgaben mit der Landschaft in Vergleich stehenden Aemter-Brauereyen die von Zeit zu Zeit conveniren, und convenirende jährliche Vergleichs-Summen eigentlich und allein auf die Verläge so in Amts-Dörfern geschehen, gehen, so wird mehrerer Deutlichkeit wegen, und genommener Abrede gemäß hierdurch declariret, daß wenn von solchen Amts-Brauereyen außer denen ihnen in ihren Pacht-Anschlägen und Ziese-Vergleichen zu und zur Ziese-Abgabe angeschlagene Debiten die in ihren Amts-Städten (e. g. bey Dranienburg, wo das Amt den Stadt-Keller verlezet, und davon die verglichene Ziese entrichtet) Bier in andern Städten oder Städtchens debittirt wird, solches als fremdes ohnverziesetes Bier das landschaftliche Einlage-Geld a 6 Gr. p. Tonne bey dem landschaftlichen Ziesemeister gegen Quittung erlegen solle, und müsse.

§. 7.

Da die von Sr. Königl. Maj. vorgenommene Veränderung mit denen Ziese-Abgaben nur allein auf die Haupt- und Mebiat-Städte worin die Königl. Accise-Aemter seyn, gehet; So verstehet sich von selbst, und bedinget sich die Landschaft hiermit ausdrücklich aus, daß die Ziesen vom platten Lande vom Bier und Brandweine so die Erbkrüger und die von Adel und Königl. Meuter zu Krug-Verlägen auch debiten an Bauern zu Gelagen bey Hochzeiten und Kindtaufen desgleichen die Bauern von denen in der Pflug-Saat- und Erndte-Zeit zubrauenden Biere und Getränke, der Landschaft zu erlegen haben, in bisheriger Verfassung bleiben, und unter dem von der ausgemachten Aequivalents-Antheil a 6 Gr. 6 Pf. pro Tonne für bisherige Scheffel-Ziese aus denen großen Städten und kleinen Accisebaren Städten nicht mit begriffen seyn, sondern solche Land-Ziesen der Landschaft zu ihren Ziese-Aemtern nach wie vor besonders, entweder nach Scheffelnzahl, oder nach getroffenen Vergleichen entrichtet werden müssen. Wobey

§. 8.

Abseiten der hochverordneten Königl. Commission erinnert und landschaftlicher Seits versprochen wird, dahin sorgfältig invigiliren zu lassen, daß die Bauern sonderlich diejenigen Dorffschaften, welche an Grenzen oder entfernt von Ziese-Städten belegen, und wegen der nach Proportion ihres untern Pflug habenden Ackers in denen erlaubten Zeiten verbrauen könnenden Scheffel-Zahl im Vergleich mit der Landschaft stehen, ihre Brauen nicht zum Schaden Städtischer Consumtion und Nahrung weiter extendiren, als ihnen solches nach denen Brau-Ordnungen und Edicten besonders der Brau-Constitution de Ao. 1714 §. 20. vergönnet ist.

§. 9.

Sollte etwa es mit höchster Landes-Herrlicher Erlaubniß in folgenden Zeiten wieder frey gegeben werden, Maltz aus Ziesebahren Städten (wie e. g. ehemals aus Salzwedel, Trenenbriegen und andern Orten nach den Lüneburgschen und Sächsischen geschehe, an benachbarte fremde Unterthanen zu verkaufen), So bleibt der Landschaft reserviret, die Ziesen davon, nach den ehemals darauf gelegten Ziese-Sätzen von dem Ausländischen Käufer vor Auspafirung des Maltzes erheben zu lassen.

§. 10.

Gleichmäßig wird hier (ob wohl gleichsam zum Ueberflus) bemerkt und reserviret, daß die Churmärck. Städte-Cassen in ihrer Possession der Erhebung des Grund, Fund- und Vorschusses auch sogenannten Bürger-Mahles von neu aufgenommenen werdenden Bürgern) aus Städten, aus welchen sie diese Hebungen von Alters und zeither haben) fernerhin bleiben und diese von der Mahl-Ziese ganz separirte besondere Erhebungen unter der Ihnen wegen cessirender Mahl-Ziese ausgemittelten Aequivalents-Summe nicht mit begriffen seyn, sondern nach wie vor ihr besonderes Eigenthum seyn und bleiben.

§. 11.

Da sich nach genauer Untersuchung gefunden, und also Landschaftlicher Seits der Antrag dahin geschehen müssen, daß die Landschaftliche Neue Biergelds- und Städte-Cassen zusammen zum Sou-tien ihrer Fonds und darauf fundirten Landes-Credits anstatt der mit den 1. Juny a. c. cessirenden Mahl-Ziesen und Scheffel-Ziesen vom Brodt und Futter-Korn vom Malze und Brandwein-Schroote nach bisherigen steigend und fallenden Betrage dieser Einnahme von Einhundert und Fünf und dreyzig Tausend Thaler haben müssen, und nach den vermuthlich von der in den Ziesebaren Städten und Städtleins vom 1. Juny a. c. an jährlich zu ziehenden Tonnen-Zahl-Bieres diese Einnahme durch einen gedachten Landes-Casser, vor jeder Tonne Bieres zu bestimmenden Satz von Sechs Groschen 6 Pf. zu erreichen, unter göttlichen Seegen und Hülfe verhoffet, solcher Satz auch nach den Antrag Einer Hochverordneten Königl. Commission und der pac-scirenden Landschaft von Sr. Königl. Majestät bereits in Dero dieserhalb unterm 3. dieses Monaths ertheilten allergnädigsten Resolutionen bestimmet und placidiret worden; So acceptiren die Herrn Verordnete der Landschaftlichen Neuen Bier-Geldes und Städte-Cassen dieses Surrogatum der Scheffel-Ziesen also und dergestalt, daß die Landschaftliche Neue Biergelds-Casse von jeder Tonne Bieres Drey Groschen statt der bisherigen ihr zugestandenen Scheffel-Ziese vom Malz und Brandweinschroot für ihre Rechnung durch ihre Ziese-Meister, und die Städte-Cassen für ihre bisher nach der Scheffel-Zahl gehaltenen Mehl-Malz- und Brandwein-Ziesen von jeder Tonne Bieres Drey Groschen 6 Pf. durch ihre Einnehmer für ihre Rechnung erheben lassen wollen.

§. 12.

Sollte aber durch dieses Antheil der Tonnen-Steuer a Sechs Groschen 6 Pf. in einem Jahre vom 1. Juny bis zum 1. Juny zu rechnen nicht so viel heraus kommen daß für die Landschaftliche Neu Bier-Gelds, und für die beyden Städte-Cassen eine Summe von Einhundert fünf und dreyßig Tausend Thaler erfüllet würde (wovon nach obiger Proportion mit Eintheilung der $\frac{1}{3}$ Theil der Landschaftlichen Neuen Biergelds-Casse eine Summe von Einhundert fünf und dreyßig Tausend Thlr. erfüllet würde) wovon nach obiger Proportion mit Eintheilung der $\frac{6}{13}$ Theile der Landschaftlichen Neuen Bier-Gelds-Casse mit zwey und Sechzig Tausend dreyhundert Sieben Thaler 16 Gr. 7 $\frac{1}{3}$ Pf. denen bey den Städten-Cassen $\frac{7}{13}$ Theil mit zwey und Siebenzig Tausend Sechshundert zwey und Neunzig Thaler 7 Gr. 4 $\frac{2}{3}$ Pf. zukommen müssen) So versprechen hochgedachte Commissarien Namens und unter specieller Bestätigung Sr. Königl. Maj. daß dasjenige so dieses Landschaft-

liche Antheil an der Tonnen-Steuer de Sechs Groschen 6 Pf. in einem Jahre vom 1. Juny ad 1. Juny, weniger als Einhundert Fünf und Dreyßig Tausend Thaler betragen möchte und würde, so fort aus denen hiesigen Königl. Accise-Cassen auf Anzeige des Ausfalls zugeschoßen werde, maßen dieses Quantum von 135000 Thaler als das mindeste was dem Landschaftlichen Credit-Fonds jährlich zu evinciren ist, angenommen worden, also denenselben solches auch und zwar, wie vorgedacht der Landschaftlichen neuen Bier-Gelds-Casse a Zwey und Sechßzig Tausend drey Hundert Sieben Thaler 16 Gr. $7\frac{2}{3}$ Pf. und denen beyden Städte-Cassen Zwey und Siebenzig Tausend Sechshundert zwey und Neunzig Thaler 7 Gr. $4\frac{2}{3}$ Pf. gerechnet werden soll.

§. 13.

Sollte aber das mehrerwehnte auf 6 Gr. 6 Pf. bestimmte Landschaftliche Antheil an den Tonnen-Steuer in Einem Jahre de 1. Juny ad 1. Juny mehr als Einhundert Fünf und Dreyßig Tausend Thaler und bis auf Einhundert Fünf und Vierzig Tausend Thaler betragen, so daß die Landschaftliche Neue Bier-Gelds-Cassen davon pro $\frac{6}{13}$ bis an Sechs und Sechzig Tausend Neunhundert drey und zwanzig Thaler 1 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. die bey den Städte-Cassen aber davon pro $\frac{7}{13}$ an Acht und Siebenzig Tausend und Sechs und Siebenzig Thlr. 22 Gr. $17\frac{1}{3}$ Pf. erhalten würden, So bleiben solche Summen jeder Casse würkliches wahres Eigenthum, und soll keiner derselben davon unter einigerley Vorwandt etwas entzogen werden.

§. 14.

Wenn aber unter göttlichen Seegen durch den Anwachs des Bier-Debits und Brau-Gewerbes es dahin gediehen, daß das landschaftliche Antheil von der Tonnen-Steuer a 6 Gr. 6 Pf. in Einem Jahre vom 1. Juny bis 1. Juny zu rechnen, ein mehreres als Einhundert Fünf und Vierzig Tausend Thaler betragen würde, oder getragen hätte; So soll das Surplus, was die participirende Landschafts-Cassen respec. über Sechs und Sechßzig Tausend Neunhundert Drey und Zwanzig Thaler 1 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. und über Acht und Siebenzig Tausend Sechs und Siebenzig Thaler 22 Gr. $17\frac{1}{3}$ Pf. in solchem Jahre bekommen haben werden, ohnweigerlich von jeder Casse pro Ratis zur Königl. hiesigen General-Accise-Casse herausgegeben werden, welches treulichst zu halten, die Herrn Verordneten der Churmärk. Landschaft zum Neuen Bier-Gelde, und derer Churmärk. Städte-Cassen sich hiermit von Amtswegen für sich und ihre Nachfolger an Ihren Aemtern verbindlich machen.

§. 15.

Damit nun die Königl. Accise-Cassen zuverlässig gewiß seyn können, wie viel das landschaftliche Antheil an der Tonnen-Steuer in Einem Jahre weniger als Einhundert Fünf und Dreyßig Tausend, oder mehr als Einhundert Fünf und Vierzig Tausend Thaler getragen haben möge? So bleibt es bey der bisherigen Ordnung und Observanz darin, daß die landschaftliche und Städte-Cassen-Ziese-Register bey dem Schlußse jeden Quartals von denen Accise-Aemtern mit denen Accise-Registern, so über die Tonnen-Steuer gehalten werden, collationiret und pflichtmäßig attestiret werden. Und da Se. Königl. Majestät allerdhöchst Selbst befohlen haben, daß die neue Regie bey dero Accise selbst dahin sehen sollen, daß denen Landescaßen in keinem Stücke zu nahe, oder Schaden an ihren Hebungen, noch sonst Eintrag geschehen; So machen Königl. Herru Commissarii sich anheischig, bey der Introduction der neuen Accise-Ordnung die Kö-

nigl. Accise-Officianten und Bediente darnach zu instruiren, daß alle Beeinträchtigungen und Collisionen, so zwischen denen Accise-Regies und Aemtern und der Landschaft so viel nur indglich vermieden werden.

§. 16.

Gleich wie die Ziese-Einnahmen von dem Malze, Brodt, Futter-Korn, Brandwein-Schroot, so in den Churmärck, Mediat- und Immediat-Städten, aus welchen die landschaftliche Ziese bisher nach der Scheffelzahl entrichtet werden, von ihrem Ursprung an, ein wahres würckliches Eigenthum der landschaftlichen Credit-Fonds, nehmlich der Churmärck. landschaftlichen Neuen Bier-Gelds-Cassen, und derer Altmärckschen, Priegnitschen, Mittel- und Uckermärckschen, auch Ruppinischen Städte-Cassen seyn, und dero Antheil anhero unverrückt geblieben; Also ist und bleibt das Surrogatum der mit 1sten Juny a. c. cessirenden Scheffelziese, nehmlich das Antheil, so von der Tonnen-Steuer a 6 Gr. 6 Pf. von jeder Tonne Bieres denen landschaftlichen Corporibus von Sr. Königl. Majestät angewiesen und zugeeignet worden, derselben wahres unwiederrufliches Eigenthum mit eben dem Rechte, mit welchem sie im Besitz, Eigenthum und eigener Administration der mehr gedachten, bisher vom Scheffel oder Wispel des Getreides, Malzes und Brandwein-Schrootes zeither entrichteten Ziesen bis anjehzo seyn; Masen

§. 17.

Durch diese neue Einrichtung und bloßen Veränderung des Objecti, wovon die landschaftliche Ziese-Hebungen vom 1. Juny c. a. angenommen werden, nicht die allergeringste Veränderung oder Einschränkung in der Administration der landschaftlichen Credit-Fonds und Cassen und Verwaltung derselben von denen landschaftlichen Collegiis von der directen und indirecten veranlaßt werden soll, sondern solche Credits-Fonds und Cassen, wie von Alters her, und nach der von Sr. K. Maj. unterm 30 Okt. 1743 allergnädigst ertheilten Assurance zu ewigen Zeiten von allen Königl. Immediat-Gefällen separat gehalten und ein von einer Königl. Casse oder Collegio dependent und subordiniret gemacht werden sollen noch können. Also bestellen und behalten,

§. 18.

Die landschaftliche und Städte-Cassen-Collegia ihre Bediente und Ziese-Officianten nach wie vor und setzen selbige nach freyer Wahl ein oder dem Befinden nach ab, welche landschaftliche Bediente daß jeder Casse completirende Antheil von der Tonnen Steuer gegen behörige Zettel und Quittungen erhoben darüber Register führen, solche in gewöhnlichen Quartals Terminen bey jeder Casse, von welcher sie zu Receptoren bestellet, von Accise Aemtern attestiret eingegeben, die Gelder nach ihren darüber von ihren Vorgesetzten habenden Instructionen entweder wöchentlich, monatlich, oder Quartaliter zur Landschaft Kenney oder Städte-Cassen abliefern und auf keine Weise unter denen Befehlen der Accise Aemter; sondern allein unter denen Ordres ihrer Vorgesetzten und Landes-Collegien stehen.

§. 19.

Diesen landschaftlichen Ziese- oder Tonnen-Steuer-Receptoren stehet nach wie vor frey, bei denen Brauern Visitationen anzustellen und nachzusehen, ob sie etwa mehrere Tonnen, als sie versteuert und ihnen zu ziehen gestattet ist, gezogen? und wenn sie Contraventen entdecken, solche ihren Vorgesetzten Ober-Zinsmeistern anzeigen, damit die würcklich straffällig befunden werden, nach denen bey der Landschaft und Städte-Cassen von Alters her gewöhnlichen Straf-Sätzen bestraft werden können. Wobey den denen Königl. Accise-Aemtern vorbehalten bleibt, solche Defraudanten wegen des mit verkürzten Königl. Accise-Interesse

zur besondern Cognition und dem Befinden noch Strafe zuziehen. In Ansehung der Confiscation derer zur Ungebühr gezogenen Tonnen-Bier aber bleibt es bey der bisherigen Praevention zwischen Accise- und Ziese-Bedienten.

§. 20.

Solte in folgenden Zeiten von höchster Landesherrschaft eine Aenderung in jeho einführenden Modo der Accise- und Ziese-Abgaben zu machen, und etwann die Tonnen-Steuer von der Bier-Consumtion in Städten wieder aufzuheben, dagegen die Ziese-Abgaben von Getreide, Mehl, Maltz, Brandweinschroot nach der Scheffel-Zahl wieder einzuführen beliebt werden; So bleibet der Schurmärck. Landschaft und deren Altmärck. Prignitzirischen Uckermärck und Mittelmärck. auch Ruppiniischen Casen hiermit ausdrücklich vorbehalten, daß sie sodenn ihre Ziesen nach denen bis zum 1 Juny e. gewdhulich gewesenem Sätzen von Mehl, Maltz, Brandweinschroot, wieder von der Scheffel Zahl einheben lassen. Wie dann auch beide paaisirende Theile Ihnen reserviren, wenn bey der Einführung und Fortführung der neuen Tonnen-Steuer in den Städten sich hin und wieder Umstände ereignen solten, auf welche man jeho noch nicht denken können, und die eine zu gemeinschaftlicher Ordnung und Sicherheit dienende Erläuterung oder Arrangements erfordern möchten, man darüber zu Beförderung des Dienstes Se. Königl. Majestät und Dero Landes in Pfllichtschulbigen Vertrauen sich zusammenthun, und das nöthig und nützlich befunden werdende mit gemeinschaftlichen Rath und Einverständigung intuitu des Landschaftlichen Ziese-Intresse concertiren wollen.

§. 21.

Da das denen Landschaftlichen Neuen Bier-Gelds und Städte-Casen ausgemachte Antheil von der Tonnen-Steuer a Sechs Groschen 6 Pf. von jeder Tonne Bieres bloß allein auf die Schadlaphaltung dieser Casen gerichtet und ausgemittelt ist; So verstehet sich von selbst daß denen von der Ziese des nach Scheffeln bisher versteuerten Getreides und Malzes besonders participiret habende Königl. Alte Bier-Gelds Krieges-Meh-Casen auch Magisträte Cämmereyen wegen ihrer nummehro von der Scheffel-Steuer cessirenden Revenue besondere Entschädigung von Sr. Königl. Maj. anzuweisen seyn, ohne dieserhalb Landschaftlichen Corporibus von ihren Satz a 6 Gr. 6 Pf. pro Tonne etwas abzurechnen.

§. 22.

Da die Landschaftliche Casen denen Geistlichen in Städten nach Proportion ihrer Familien jährlich Freyziesen bisher reichen lassen, und solche Freyheiten ihnen fernerhin angeheihen müssen; So bleibet den u Landschaftlichen und Städtecasen überlassen, selbigen dieserhalb daß ihnen zukommende, so wie es nach jetziger veränderten Hebungs-Orth am convenablesten wird eingerichtet werden können, fernerhin von ihrem Quanto der respec 135000 und 145000 Thlr. auszumitteln und anzuweisen, ohne dieserhalb Se. Königl. Majestät Accise-Antheile von der Tonnen-Steuer einen Nachschuß oder Vergütung fordern zu können.

§. 23.

Da Se. Königl. Majestät in Ao. 1743 gegen erhaltene Darlehne respec: Dreymaßl hundert Tausend Thaler und Einmaßl hundert Tausend Thaler alten Geldes Dero getreue Schurmärck. Landschaft und derselben neuen Bier-Geld-Fonds für erstere die Königl. Mahl-Ziese von dem in denen hiesigen sog-

wandten Neuen-Städten als Friedrichs-Werber, Neu- und Friedrichs-Stadt consumirt werdenden Getreyde laut Receß vom 20. Februar 1743. und für die letztere die Königl. Bierziese aus denen besagten Städten laut Receß vom 30. Dec. 1743. nicht nur zur Hypothek eingesetzt, sondern auch die Churmärck. Landschaft in die würcliche Conpossession und Mit-Administration dieser Fonds gesetzt haben, und derselben Receptores in Landschaftliche Verpflichtung treten lassen; diese Wahl- und Bier-Ziese-Fonds aber nun auch von 1 Juny an cessiren werden, gleichwohl die Churmärck. Landschaft dieser Darlehne und davon zu erhebende Zinsen auch wegen der bey ersten Fond laut Receßes v 20 Febr. 1743 S. 18. und Etats jährlich ausgesetzte Einhundert und Funfzig Thaler Salarien Gelder wegen, in Sicherheit gesetzt werden muß. Als wird nicht nur derselben Hipotec und Conpossessorum für die bemeldetermaßen vorgeschossen habende Vierhunderttausend Thaler Capital und davon a respective Funfzehn Tausend und Fünf Tausend Thaler zu erhebende Zinsen und auch bemeldete Einhundert Funfzig Thaler jährliche Salarien Gelder absque Novatione auf das Antheil so Se, Königl. Majestät von der Tonnen Steuer aus hiesigen Königl. Residenz Städten, besonders den Friedrichs-Werber, Neu- und Friedrichsstadt haben, transseriret, und soll darüber eine formele Acte unter Se. Königl. Majestät höchst eigenhändiger Unterschrift ausgestellt werden; Insdesß von Königl. Herrn Commissariis versprochen wird, die Einrichtung bey hiesigen Accise-Direktorio und Cassen dahin zu machen, daß die Receptores der Tonnen-Steuer aus denen vorbenannten hiesigen neuen Städten durch Unterzeichnung der von denen zur Zeit der Darlehne gewesenen Receptoren abgelegten Eyde sich der Landschaft dahin Obligat machen, daß sie von denen erhebenden Tonnen-Steuren vom 1sten Juny c. a. mit Ende jeden Monaths der Landschaft wegen des Darlehns der Drey-mahl hundert Tausend Thaler. Eintausend zweyhundert zwey und Sechszig Thaler 12 Gr., und wegen des Darlehns der Einhundert Tausend Thaler monatlich mit Vierhundert Sechszehn Thaler 16 Gr. als stipulirte Zinsen- und Salariengelder denen Königl. Münz-Edikten de Anno 1763 und 1764 gemäß in Capitals-Sorten gegen des Land-Mentmeisters Quittungen bezahlen sollen und wollen.

S. 24.

Wie dieser Receß Sr. Königl. Majestät allerhöchst eigenen allergnädigst geäußerten Intentionen, und für die Conservation der landschaftlichen Fonds zu tragenden landesväterlichen Vorsorgen gemäß, und nach möglichst genauester Ponderation aller dabey von jeho zu beobachtenden Umständen verabredet, geschlossen, so ist derselbe in drey gleichlautende Exemplarien (wovon eines ad Acta Einer hohen Königl. Commission, das andere ad Acta der Churmärck. Landschaft zum neuen Biergelde, und das dritte ad Acta der hiesigen Städtecaße reponiret werden soll) verfaßt.

Besonders werden sowohl des landschaftlichen Directoris des Königl. Obermarschalls und wirklichen Geheimten-Stats-Krieges- und dirigirenden Ministeri, Herrn Reichs-Grafen von Neuß Excellenz, als die Königl. Herrn Commissarii Sr. Königl. Majestät von aller in diesem Receß verhandelten umständliche Relation und Vortrag abstatten, und dero allerhöchste Königl. Confirmation derselben erhitzen.

Zu weßen allen Urkunde die Herrn Commissarii und sämtliche Verordnete der Churmärck. Landschaft zum neuen Biergelde und der Altmarck, Priegnitz, Mittel, Uckermarck, auch Ruppinsche Städtecaßen diesen Receß eigenhändig unterschrieben, und mit Ihren angebohrnen, und gewöhnlichen Petteffschaf-ten besiegelt haben. So geschehen in Berlin, den 14ten May des 1766sten Jahres nach der Geburth unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi.

Nr. 260.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erz = Cammerer und Churfürst ꝛc. Es hat Uns Unser Ober = Marschall und würdlicher geheimer Etats = Krieger = und dirigirender Minister der Graf v. Neuß allerunterthänigst vortragen, welchermaßen zwischen unseren getreuen Ständen von Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft daffeits der Ober und denen jenseits der Ober, über die bei der Neumark währenden letzteren Krieges = Jahren aufgesummten Hufen und Siebel = Schoß = Reste, als auch wegen Fixirung des Neumärck. jährlichen Beitrages zur Landschaftl. Schoß = Casse, auf 9571 Thlr. unter denen dabei stipulirten und in hier angefügten Recels vom 24sten Juny a. c. pünktlich ausgedruckten Conditionen bis auf Unserer allergnädigsten Bestätigung ein Vergleich vermittelt worden.

Wenn wir nun unsern für die Sublevation Unserer Getreuen, durch Krieges = Calamitaeten vorzüglich mitgenommenen Neumark, und für die Erhaltung guten Vernehmens zwischen unsern getreuen Churmärckischen commembrierten Land = Stände, und Ordnung bei ihren Cassen, hegenden Landesväterl. Intentionen, diesen Recels und darinn festgesetzte Punkte völlig genehm finden, und selbigen überall dahin approbiren, daß die bei der Neumark währenden schweresten Krieges = Jahre nemlich 1757 bis 1761 aufgeschwollenen Hufen und Siebel = Schoß = Reste, niederschlagen, und wegen der von denen Jahren 1762 bis 1763 und 1764 überhaupt die Summe von 11000 Thlr. bezahlen; das Neumärck. jährl. Schoß = Contingent aber auf Neuntausend Fünfhundert Ein und Siebenzig Thaler alljährlich auf Martini zahlbar festgesetzt worden; auch was sonst wegen der prompten Einsendung dieser Schoß Gelder, und der von denen Receptoren zu bestellenden Cautionen, desgl. nach bisheriger Observanz denen Neumärck. Landrätthen, Landes = Verordneten und Deputatis aus gemeiner Schoß = Casse gleich andern zu bezalenden Salarien und Diaeten bei Landschaftl. Convocationen pacisciret worden.

Bestätigen demnach vorerwähnten Recels in allen seinen Punkten und Cläusuln, und befehlen insonderheit Unsern Directoren und Landrätthen der Neumark, auf die prompte Einsendung der jährl. Schoß = Quoten, jedes Creises, und Berichtigung der bei einigen Creisern noch ausstehenden Reste aufs allergenaueste zu halten, maßen sie uns und unserer getreuen Churmärck. Landschaft dafür responsable und verhaftet sein, und als Mitglieder des engern und großen Ausschusses Pflicht halber verbunden seyn, das Soutien der Hufen und Siebel = Schoß = Casss und darauf fundirten Credit = Werkes durch prompte Einsendung ihrer jährlichen Creis = Quoten zu befestigen. Wie wir denn unserm Directori der Churmärck. Landschaft hiermit auferlegen, auf die treuliche Erfüllung dieses Recesses und auf die punctuelle Einsendung der Neumärck. Schoß = Quoten aufs allergenaueste zu halten, und gegen die mit Einsendung der Schoß = Gelder säumig sein werdende auf Anzeige der Verordneten, oder der Landschafts = Renthney, so fort mit der Execution zu verfahren, und solche retardirende Uns immediate anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir diese Confirmation Hdchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bestätigen lassen. Gegeben Berlin, den 31sten July 1766.

Friedrich.
Graf von Neuß.

Nr. 261.

Extrakt aus dem Direktorial Rescr. vom 4 Septbr. 1766 an die Neumärck. Krieges und Domainen Cammer.

Friedrich König Unsern rc. Wir haben den unterm 19. pass. von Euch allerunterthänigst abgestatteten Bericht wegen der Neumärck. alten, und in das gemeine landschaftliche Schloßwerk aufgenommenen Landesschulden zu recht erhalten, und uns daraus mit mehreren vortragen lassen, wie die dortigen Stände sich mit der Churmärck. Landschaft dahin verglichen, daß laut Recesses vom 24. Juny a. c.

- 1) Das ganze Capital der 5422 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. aus den Fonds des Hof- und Viebelschloßes bis gegen den 27. December a. c. völlig abgetragen und bezahlet.
- 2) Wegen der liquidirten restirenden Zinsen der 3792 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. nur ein Aversionalquantum von 3000 Thlr. erleget werden soll.

Wie nun aber sothanen Recess und die von dem Landesdirektor von Sack in Vorschlag gebrachte Employirung der vorerwehnter maßen erhaltenen Zinsen unsere allergnädigste Approbation hiermit ertheilet wird; So haben Wir in specie auf Eure Anfrage,

Wie es mit denen 3000 Thlr., welche unter obgedachte Landesschulden begriffen, und von des höchseeligen Churfürsten Friedrich Wilhelm Durchlauchten an die damaligen Neumärck. Stände a 6 Proc. zinsbaar ausgeliehen sind, fort mehro gehalten werden solle?

in Gnaden resolviret, von Unsern Neumärck. Landesständen sothanens Capital der 3000 Thlr. gegen Extradirung der Documente wieder zurückzunehmen. Damit die alte Schuld völlig getilget und der Landespeesen-Etat von dem Onere der zu erlegenden 6 Proc. befreiet werde, rc.

Nr. 262.

Auszug aus dem Rescript vom 26sten May 1767.

Dem was die Mediatstädte anbetrifft, so geben solche Cavallerie-Gelber, welche in locum der ehemaligen Natural-Verpflegung getreten, und müssen daher nun, da die Natural-Verpflegung wieder beliebt ist, die ehemals verbundene wieder dabey concurriren.

Nr. 263.

Friedrich König Unsern rc. Es ist bisher bemerkt worden, daß die Mediatstädte zu denen Fourage-Lieferungen von verschiedenen Creisern von dem ganzen Contributions-Contingent zugezogen worden, wodurch denn diesen Städten gar sehr zu nahe geschehen, weil sie solchergestalt auch von denen sogenannten Schatten-Huffen und catastrirten Handwercks- oder Bürgerstellen mit beytragen müssen. Wenn nun von Uns allerhöchst befohlen worden, daß die Mediatstädte nur bloß nach denen wirklich in Cultur habenden contribucionalen Aeckern und Wiesen bey der Fouragelieferung angezehet, mithin nur das Contributions-Quantum von selbigen bey der Repartien der Fouragelieferung angenommen, daß übrige aber von sämtlichen Contribuenten des Creises übertragen werden sollen; Als habt Ihr Euch bey der künftigen Repartition der Fouragelieferung hiernach zu achten. Uebrigens wird Euch zugleich bey 50 Dukaten siccalkischer Strafe verbothen, ohne Vorwissen und Einwilligung der zur Lieferung concurrirenden Contribuenten, Entrepreners anzunehmen, am wenigsten aber, und bey Vermeidung einer gleichmäßigen Strafe von 50 Dukaten,

ten sich zu unterstehen, zu Bezahlung des Zuschusses auf dergleichen Lieferung ohne Approbation Ne-
benanlagen auf die Contribuenten auszuscheiden. Sind ic. Berlin den 3. Juny 1767.

K. Churmärck. Rr. und Domainen Cammer.

Circulare an alle Landrätthe und Kreis-Direktoria.

Nr. 264.

Friedrich König Unsern ic. Nachdem Wir uns auf allerunterthänigstes Ansuchen einiger Stände
der Churmärck Brandenburg die naturelle Winterverpflegung-Angelegenheiten der Cavallerie nach dem
Fuß wie solche in unserm Königreich Preußen eingeführet worden, auch hier zu reguliren, den beylie-
genden Plan allergnädigst, vorlegen lassen, nach welchem die in der Churmärck dem Lande bis daher
bezahlte gleiche Preise

von 10 Gr. für den Schfl. Hafer
= 10 Gr. = = Centner Heu und
= 3 Thlr. = das Schock Stroh

nach der Einigung der Creiser, fürhin, so getheilet werden, daß gedachte Creiser für die künftige Lie-
ferungen nach denen Magazins zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg

13 Gr. für den Scheffel Hafer
11 Gr. = = Centner Heu und
4 Thlr. = das Schock Stroh

für die in den Creisern nach denen ihnen nahegelegenen Garnisons geschehende Fourage-Lieferungen
hingegen

8 Gr. für den Scheffel Hafer
8 Gr. = = Centner Heu und
2 Thlr. = das Schock Stroh

in der Churmärck bezahlt erhalten: Wir auch diesen Plan in Gnaden approbiret und genehmiget ha-
ben, als machen Wir Euch solches hiermit in Gnaden bekannt: Und habt Ihr Euch hiernach gehörig
zu achten, und das weitere erforderliche an die Kreis-Direktoria und Landrätthe zu verfügen. Sind ic.
Geben Berlin, den 12. July 1767.

Approbatorium für die Churmärck. Cammer

Friedrich.

daß nach denen hierin benannten Preisen die Fourage-Lieferungen zur Cavallerie-
Verpflegung dem Lande in der Churmärck fürhin bezahlt werden sollen.

ad Nr. 264.

Nachweisung was die Fourage zur Verpflegung der Cavalleriepferde in der Churmärck pro
Anno 1767 nach den jetzigen und andern Preisen kostet.

6785 Wspl. Hafer a Scheffel 10 Gr.	=	=	=	67850 Thlr.	—	Gr.
68164 Centner Heu a Cent. 10 Gr.	=	=	=	28401 Thlr.	16	Gr.
8820½ Schock Stroh a Schock 3 Thlr.	=	=	=	26461 Thlr.	12	Gr.
				<u>Summa</u>	122713 Thlr.	4 Gr.

Von obiger Fourage wird consumirt in den Creisern und wird bezahlt: vor

3489 Wspl. Hafer a Schfl. 8 Gr.	=	=	=	27912 Thlr.
40110 Cent. Heu a Cent. 8 Gr.	=	=	=	13370 Thlr.
4765 Schock Stroh a Schock 2 Thlr.	=	=	=	9530 Thlr.
				<u>Summa</u> 50812 Thlr.

Transport 50812 Thlr.

122713 Thlr. 4 Gr.

Vor die Magazin-Lieferung ist also noch 71901 Thlr. 4 Gr.

zu bezahlen und könnte alsdann bezahlet werden

3296 Wspl. Hafer a Eshl. 13 Gr. 42848 Thlr. — Gr.

28054 Cent. Heula Cent. 11 Gr. 12858 Thlr. 2 Gr.

4055½ Schock Strohh a Sch. 4 Thlr. 16222 Thlr. — Gr.

71928 Thlr. 2 Gr.

122740 Thlr. 2 Gr.

übersteigt obige Summe

26 Thlr. 22 Gr.

Nr. 265.

Friedrich König Unsern etc. Da denen Landrätthen aufgegeben worden, fordersamst specificce und zuverlässig anzuzeigen, wie viel der Beytrag der Mediatsstädte zur diesjährigen Fourage-Lieferung beträgt, wenn dem Rescripto vom 3ten Juny c. a. zufolge der Beytrag nur bloß von dem Contributions-Contingent der würcklich in Cultur habenden steuerbaren Aecker und Wiesen reguliret wird; Als werdet Ihr angewiesen, denen Landrätthen Eures Districts die Nachricht zu communiciren, wie viel contribuabale Hufen bey jeder Stadt befindlich sind, und wie viel die Ausfaat davon beträgt, wenn die Ausfaat und Ackersteuer dabey zum Grunde genommen wird. Sind etc. Berlin, den 21. August 1767.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

An sämtliche Steuerräthe in der Churmärck.

Nr. 266.

Auszug aus der Circular-Verordnung der Churmärck. Cammer vom 1sten December 1767. an sämtliche Steuerräthe, die Principia zu den Servisanlagen betreffend.

9) Weil von denen Mediatsstädten noch viele vorhanden, die von ihren Aeckern und Wiesen die Contribution immediate an die Creiser entrichten, auch naturelle Hofedienste thun, und zur Cavallerie = Verpflegung Fourage in Natura liefern müssen, so ist in Absicht dieser Städte verordnet, daß sie von dieser Art Nahrung keinen Servis entrichten sollen.

Nr. 267.

Auszug aus dem Accise-Tarif für Berlin und sämtliche Chur- und Neumärck. Städte, vom 1sten July 1769.

Seite II. Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

Hier so in loco Consumptionis gebrauet wird, ohne Unterschied des Getreides, wovon es gebrauet wird, giebt statt der vorigen verschiedenen Abgaben an Accise, Ziese, Kriegesmeze, alt Biergeld als welche insgesandt in eins gezogen sind, pro Tonne a 100 Quart Brandenburgischen Maaßes

Tonne 18 Gr.

Seite 66. Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

Mähl einländisches vom Weizen, Roggen, Gerste, ist von Accise, Kriegesmeze und Ziese-Abgaben frey, und giebt nur an Distations-Geld = = = Centner 6 Pf.

Seite 68. Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

Mahlziese vom Brauen item von allen Mähl-Korn, Brandwein und Futterschrodt. ist unter diesen Nahmen und in Ansehung der Hebung nach Scheffelzahl aufgehoben, und dafür denen Cassen,

so diese Hebung gehabt, von dem jetzigen Impost auf das Bier 3 Gr. 6 Pf. vor die Maßziese und 3 Gr. vor die Brauziese angewiesen. Von dem Bier so auf dem Werber, Dorotheen- und Friedrichs-Cadt gebrauen wird, werden die 3 Gr. bey der Getränd-Casse über die eigentliche 11 Gr. 6 Pf Accise besonders eingehoben.

Nr. 268.

Friedrich König 2c. Unsern 2c. Wir haben erhalten und Uns vortragen lassen, was ihr von dem Erfolg der dem Rriegerath Lengnich aufgetragenen Commission wegen Separation des Glien- und Löwenbergischen Creises von dem Havelländischen Creise mit Beyfügung der aubey zurückgehenden Commissions-Acten unterm 25ten Januar a. c. ausführlich einberichtet habt.

In Betracht nun der von dem Glien- und Löwenbergischen Creis-Ständen unterm 26sten November 1768 überreichten Plan, nach welchen die gänzliche Separation anfangs erwähnten beyden Creisern geschehen könne, laut Commissarischen Protocolls vom 31sten März a. p. gemeinschaftlich von den Deputirten des Glien- und Löwenbergischen Creises mit dem Landrath von Brösicke durchgegangen und reiflich erwogen worden, auch beyde Theile sich darüber erkläret, und ihre, entweder vor oder wieder die intendirte Separation vermeintlich habende Gründe angeführet haben, auch in Ansehung der ersiern Punkte übereingekommen, die übrigen aber zur Decision anheim gestellet haben: So erhellet daraus so viel, daß

ad 1. der Glien- und Löwenbergische Creis einen eigenen Landrath aus seinen Mitteln zu wählen, und als independent vom Havelländischen Creise zu besolden, berechtiget und befugt sey. Es hat daher kein Bedenken, daß

ad 2. alle Rescripte von denen Landes-Collegiis an ihn ergehen müssen. Da auch

ad 3. beyde Theile anerkannt haben, daß der Punkt in gedachten Plan ratione Quotisationis nicht nach dem alten Fuß abgefaßt ist: So verstehet es sich von selbst, daß bey der anjeho vorzeienden Separation solches redressiret, und dergestalt gefaßt werden muß, daß der Glien- und Löwenbergische Creis hinsühro sein Contingent nach den in allen Creisern üblichen Quotisations-Fuß, und wie der Separations-Neceß vom 1sten August 1660 es mit sich bringet, beyzutragen hat.

ad 4. Ueber den Punkt, daß der Landrath des Glien- und Löwenbergischen Creises Sitz und Stimme bey der Churmärck. Landschaft haben, und von den dabey vorkommenden Emolumenten participiren solle, haben sich die dasige Deputirte so billig erkläret, daß es dabey sein Bewenden haben kann.

Gleiche Bewandniß hat es auch

ad 5. mit dem Vorschlage, daß wegen des Directorats bey der General-Feuer-Societäts-Direktion, darunter disponiret werde, und ist darwieder nichts einzuwenden.

ad 6. 7. 8. und 9. des Plans waltet auch nicht das mindeste Bedenken, ob von dem Glien- und Löwenbergischen Creise die Creis-Prästationen oder das Contingent unmittelbar an Unsere und die Landschaftliche Casen abgeföhret wird, oder solche durch die Havelländische Creis-Casse dahin bezahlet werden müssen, zumahl daß ersiers weit kürzer und schicklicher auch daher dem bisherigen Modo vorzuziehen ist.

ad 10. Haben die Glien- und Löwenbergische-Deputirte sich auch so billig erkläret, daß dar-

wieder mit Bestande Nichts eingewendet werden kann. Es muß aber auch dem Landrenter Werwaeh dasjenige so ihm der künftige dasige Landrath austragen wird, in diesem Creise mit versehen, damit er die 15. Thlr. so er von dort erhalten nicht ohne Ursach empfangt.

ad 11. Vermeinent man zwar Havelländischer Creis ein gegründetes Recht zu haben den bisherigen Beytrag vom Glien- und Löwenbergischen- Creise zu des Landraths und andern Besoldungen, Zehrungs- Kosten in Potsdam, Postgeld und Wochenlohn, Schreib- Materialien und Inögemein nicht weniger zu den Potsdamschen = Bettgeldern, Einsatz in die Moelstien- Casse und Justiz- Salarien, nach der Separation wie vorher zu fordern, und gründet sich dieserhalb besonders darauf, daß der Havel- ländische Creis sonst deterioris Conditionis dadurch werden würde, wenn er den Glien- und Löwen- bergischen- Beytrag zu obgedachten Articulu nicht behalten soll; Da aber die Deputirten des letzt er- wehnten Creises den Beytrag

1. zu den Potsdamschen Bettgeldern,
2. zum Einsatz in die Moelstien- Casse, und
3. zu den Justiz- Salarien,

nach wie vor gar nicht verweigern, sondern solchen gleich den andern Prästationen, an die Behörde ab- liefern wollen; ratione der übrigen Ausgaben auch nicht abzusehen ist, aus was für einem rechtlichen Grunde dieser Creis zu den Besoldungen, Zehrungskosten :c. die lediglich den Havelländischen Creise allein concerniren, und im Glien- und Löwenbergischen Creise eben so bestritten werden müssen, nach geschעהer Separation den bisherigen Beytrag ferner thun solle. Und da auch überdem der Havel- ländische Creis künftig alle Ausgaben so er sonst wegen des Glien- und Löwenbergischen Creises zu bestritten gehabt menagiren kann: So ist es wohl nichts natürlicher und billiger, als daß ein jeder Creis seine eigene Last trage, und ist daher in den vorallegirten Protocoll vom 31. März a. p. ganz recht angeführt, daß das von dem Landrath v. Brösicke angeführte Rescript

daß die Unterthanen bey der Separation nicht leiden sollen, vielmehr vor als wieder den Glien- und Löwenbergischen- Creis indem solcher zu den erwehnten Titeln der Havelländischen Ausgaben wozu anjetzt der Beytrag verweigert wird, indebite beytragen und nicht den geringsten Nutzen davon haben würde. Es ist also auch nicht zu begreifen, woher es gekommen, daß wieder alle natürliche Billig- keit, der Glien- und Löwenbergische- Creis, bisher dergestalt behandelt worden, und aus was für einer Ursache derselbe obligiret werden soll sich ferner in der Maasse behandeln zu lassen. Ihr habt daher nur ohne weitem Verzug, die Wahl eines Landraths im Glien- und Löwenbergischen Creise zu veran- lassen, und wenn solches geschehen sein wird, den Electum bekandt zu machen, damit derselbe der neuerlichen Anordnung gemäß von der Ober- Examinations- Commission examiniret werden, und zur Approbation immediate der Antrag geschehen könne, sodann die vöilige Separation beyder Creiser nach Inhalt dieses Rescripts geschehen und darnach das nöthige gehdrig verfügt werden muß. Sind 2c. Geben. Berlin, den 19. März 1770.

An die Churmärck. Cammer.

Auf Er. Königl. Maj. allergnädigst Special Befehl.

Nr. 269.

Actum Nauen, den 26sten April 1770.

Nach dem Er. Königl. Majestät unterm 19ten März a. c. wiederholentlich allergnädigst Befehl.

ten, daß denen bereits hiebevör ergangenen Ordres gemäß ein Remissions-Reglement für die Unterthanen des Havelländischen Creises projectirt, darin die bisherige Observanz zum Grunde gelegt; so viel möglich alle vorkommende Fälle detailliret, und nach vorheriger Prüfung derselben ein Regulativ, welches zur künftigen Richtschnur dienen, und wornach denen Unterthanen pro futuro die Remissiones angebeihen, festgesetzt; auch davon zu Höchstderoselben Approbation eingereicht werden solle.

So ist bey der heutigen Creis-Versammlung in Deliberation genommen, und denen von der Ritterschaft die Nothwendigkeit dieses zu entwerfenden Reglements insinuiret, denenselben aber insbesondere folgende Punkte zu ihrer Erwehung, um darüber einen gemeinschaftlichen Schluß zu fassen, vorgeleget werden, und zwar

1) Wie es bey dem Wiederaufbau wüster Hölse zeithero gehalten worden, und was dem Entreprenneur derselben nach bisheriger Observanz aus der Creiscaße zugestossen, auch was demselben fürs künftige zu seinem Etablissement von seiner Gerichts-Obrigkeit zu reichen sein würde.

2) Was denen Neubauenden auf bewohnte und bloß verfallene Stellen für die neu aufgeführten Häuser und Scheunen aus der Creiscaße zu Hülfe gegeben worden, und was denenselben von ihrer Gerichtsobrigkeit an Zinsen, Diensten, Pächten zc. zu remittiren sein würde.

3) Wie denen durch Brand Verunglückten zeither von Seiten des Creises unter die Arme gegriffen worden, auch was ihnen an Remission fñhrohin, angebeihen, und auf wie viel Jahre solche zu extendiren sein würde.

4) Was bey dem Mißwachs, Wasser- und Hagelschaden denen Verunglückten zeithero angebeihen, und was dieselben in solchen Fällen von ihrer Gerichts-Obrigkeit sich zu versprechen haben werden, und

5) Wie es bey Pferde- und Viehsterben in Ansehung der Remission gehalten worden. Was nur ad 1. den Aufbau wüster Hölse betrifft, so ist meinen hochzuehrenden Herrn zur Genüge bekannt, wie in diesem Fall denen Neuanbauenden Abseiten des Creises der Ertrag einer zjährigen Contribution, so von den zu bebauenden wüsten Stellen zu entrichten sein würden, bonificiret worden ist, im maßen von dem Cavalleriegeld niemahlen eine Remission statt gefunden.

ad 2) So ist nach den bisherigen durch verschiedne Creiß-Schlüsse festgesetzten Principiis, dem Eigenthümer oder Bewohner einer verfallenen Stelle bey deren neuen Aufbau

a. Für ein neues eine zjährige Contributions-Freyheit.

b. Für eine Scheune eine jährige Contributions-Freyheit, und

c. Für ein Ziegeldach noch ein Jahr mehr in der Contribution accordiret, und solche nach vollendetem Bau ausgezahlet worden, mit welcher Beyhülfe sich zeithero die Unterthanen wohl befunden und conserviret worden sind.

ad 3. so ist bey entstandenen Brandschäden zeithero denen Verunglückten folgende Remission ertheilet, und solche durch das Creiß-Protocoll festgesetzt worden.

a) Sind die Bauerhäuser durchgehends gleich taxiret, und zwar der Anschlag von jedem Hause auf 50 Thlr. determiniret worden. In Ansehung der Scheunen und Ställe sind 2 Classen, und zwar dergestalt formiret, daß wenn ein Bauer 1 Winspel Ausfaat hat, demselben bey sich ereignen-

den Brandschaden 20 Thlr., demjenigen aber, so über 1 Winspel Ausfaat hat, 30 Thlr. vergütet worden.

b) einem Cossäthen sind vor das Haus 35 Thlr. und vor Scheune 15 Thlr. gereicht worden.

c) Hirten, Schmiede, Schäfer und Müller sind ratione der Häuser denen Cossäthen gleich taxiret.

d) Die Hausleute und Tagelöhner Häuser auf 20 Thaler gewürdiget, und solchergestalt die Remission denen verunglückten Unterthanen gereicht worden. Außerdem werden

e) zum Wiederaufbau der eingeäschten Gebäude einem abgebrannten Bauer

für das Haus	=	=	=	=	=	=	40	Wausfuhren
--------------	---	---	---	---	---	---	----	------------

= Scheune und Stall	=	=	=	=	=	=	40	=
---------------------	---	---	---	---	---	---	----	---

Zusammen 80 Wausfuhren

Einem Cossäthen für das Haus	=	=	=	=	=	=	20	Wausfuhren
------------------------------	---	---	---	---	---	---	----	------------

= Scheune und Stall	=	=	=	=	=	=	20	=
---------------------	---	---	---	---	---	---	----	---

Zusammen 40 Wausfuhren

An Stroh zum Decken.

Einem Bauer für das Haus	=	=	=	=	=	=	7	Schock Stroh
--------------------------	---	---	---	---	---	---	---	--------------

= Scheune und Stall	=	=	=	=	=	=	7	=
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Zusammen 14 Schock Stroh

Einem Cossäthen für das Haus	=	=	=	=	=	=	3	Schock 30 Bund Stroh
------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	----------------------

= Scheune und Stall	=	=	=	=	=	=	3	= 30 =
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	--------

Zusammen 7 Schock Stroh

gereicht und von denen in zwey Distrikten belegenen Obrster nach Hufenzahl aufgebracht und bergestalt abgeliefert.

ad. 4. Ist nach der Creis-Verfassung bey dem Mißwachs so durch Hagel- oder Wasser-Schaden verursacht keine Remission zeither gut geheissen worden, es wäre dann, daß die Hälfte der Ausfaat verhagelt worden, alsdann und wann solches constiret, eine Besichtigung vorgenommen, der Schade durch vereidete Creis-Schulzen taxiret und befundenen Umständen nach der Scheffel-Ausfaat zu 5 bis 7 Gr. den Verunglückten bezahlet worden.

ad 5. Bey Pferde, Rindvieh oder Schaafsterben, wenn solches gleich durch eine Contagion sich geäußert, oder durch einen sonstigen Zufall verursacht worden, hat der Unterthan keine Remission zu hofen, es wäre dann, daß einem Unterthanen auf Kriegesfuhren ein Pferd dermaßen zu schanden getrieben, daß solches zu fernem Dienst unbrauchbar gemacht, von der Zeit an krank stehen geblieben oder auf der Stelle crepiret, alsdann der Eigenthümer dieses crepirten Pferdes gegen Bescheinigung benachbarter Schulzen und Gerichts-Schöppen nach einer billig mäßigen Taxe aus der Creis-casse bezahlet worden ist.

von Brösike.

Anlangend der Remission so von denen Gerichtsobrigkeiten denen Unterthanen zu ertheilen verlangt wird, so sind Anwesende der Ritterschaft der Meinung, daß der Havelländische Creis sich nicht nach der Observanz anderer Creiser richten, und nicht durch ein Reglement gegen der bisherigen Observanz verbindlich machen könne, indem eine jede Obrigkeit um ihres eigenen Bestens willen von

selbsten geneiget ist, denen verunglückten Unterthanen durch ihre Beyhülfe zu conserviren und die Conservation eines bereits etablirten Unterthanen nie so kostbar fallen kann, als wenn statt eines völlig ruinirten Wirths ein anderer angelegt werden muß.

In besondern Fällen, und wenn es darunter zur Contestation kommen sollte, so kann allenfalls in jedem besondern Fall auf denen Creistagen gemeinschaftlich deliberation gepflogen, und die von der Obrigkeit zu leistende Vergütung durch einen gemeinsamen Creis-Schluß bestimmt werden. Hingegen würde eine durch öffentliche Gesetze festzusetzende Hülfe der Obrigkeit einen schlechten Wirth nur sorglos machen, und Er würde um so mehr auf diese Hülfe sich verlassen, da ohnehin bey denen immer mehr und mehr zunehmenden Lasten der Unterthanen, um so mehr als zu viel auf die Hülfreiche Hand seiner Obrigkeit sehen muß. Es ist auch schlechterdings unmöglich die Vergütung in allen Umständen zu bestimmen, indem fast jeder Ort ein besonder Regulativ erfordern würde.

Der Begriff einer Hülfe bringet schon mit sich, daß solche darnach abgemessen werden muß, nach dem der Unterthan mehr oder weniger selbige bedarf, i. e. nachdem er nach Beschaffenheit des Ackers seine Lasten und andern Umständen sich mehr oder weniger selbst zu helfen im Stande ist, worüber sich ohnmöglich generale Regeln geben lassen.

Die Obrigkeiten haben sehr wenig von ihren Unterthanen zu genießen, und wenn diese durch Unglücksfälle heimgesuchet werden, so sind die mehresten sich selbst zu helfen im Stande. Wenn aber Fälle vorkommen, daß man sie zu ihrer Conservation unter die Arme greifen müssen, so ist solches dergestalt geschehen, daß noch nie ein Unterthan sich über die Härte der Obrigkeiten beklaget hat.

Wollte man nun gewisse Principia festsetzen, wornach denen Unterthanen Vergütigungen geschehen sollen, so würde die Obrigkeit, die wenig von ihren Unterthanen zu genießen haben, zu nahe geschehen, wenn man selbige mit dem größten Haufen, die beständige Dienste von ihren Unterthanen zu genießen haben, in einer Classe setzen wollte.

Will man ferner diejenigen Unterthanen, welche nach Beschaffenheit ihres Ackers und anderer Umstände schlechter Jahre nach gewesenen guten Jahren leicht übertragen, oder sich selbst, da sie mit Diensten wenig beschwehret sind, leicht werden helfen können mit andern, welche sich in schlechten Umständen befinden, wiederholte Unglücksfälle erlitten, oder mit Diensten und Abgaben sehr belästiget sind, gleich taxiren, so höret abermahlen die Billigkeit auf. Ueberhaupt also lassen sich desfalls keine gewisse Principia festsetzen, sondern wann eine Obrigkeit schuldig sein sollte, ihre verunglückte Unterthanen wieder aufzuhelfen, so läset sich deshalb kein anderes Regulativ bestimmen, als daß im Fall die Obrigkeit dem Unterthanen Gelegenheit geben sollte, sich über Verweigerung einer ihnen nothwendigen Hülfe zu beschweren; solches auf den Creistagen in gemeinschaftlicher Deliberation gezogen, und allenfalls die von der Obrigkeit zu leistende Vergütung nach den Umständen der Einwohner des Dorfes ihres Ackers, des Nutzen und der Dienste, so die Obrigkeit von ihnen zu genießen hat, der Manigfaltigkeit der Unglücksfällen, durch einen Creis-Schluß bestimmt werden müste.

H. W. v. Dredow. A. F. v. Dredow. Knoblauch. v. Warsleben. v. Knoblauch. v. Erleben.
v. Siethen. v. Lentze. E. F. v. Dredow auf Plesin. v. d. Haagen.

Nr. 270.

Auszug aus dem Rescript vom 17ten September 1772.

Nachdem Wir allerhöchsth selbst wahrgenommen haben, daß verschiedene Districte, Ortschaften und Gegenden der Churmark, besonders des dazu gehörigen Zauchschen Creises, theils nahe bei der Stadt Magdeburg belegen, und ganz und gar in dem dortigen Herzogthum enclaviret, theils von hieraus zu weit entfernt sind, dagegen aber der Luckenwaldische Kreis von Magdeburg zu weit entlegen, daß darauf die gehörige Aufsicht nicht gehalten werden könne, woraus denn nichts als Inconvenienzien, Verzögerungen und Nachtheil in Unserm höchsten Dienst bishero entstanden; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß bey diesen Umständen, und um dieses fürs künftige abzuheffen, auch damit alles mit mehrerer Aufsicht und Promptitude tractiret werde von Trinitatis künftigen Jahres, als von 177 $\frac{3}{4}$ an sämtliche im Herzogthum Magdeburg enclavirte und zum Zauchschen Kreise gehörige Districte, ingleichen dasjenige Theil dieses Creises, welches jentseits der sogenannten Wache von dem Sächsischen Dorfe Briesen an, incl. der Ziesarschen Amtsdörfer Ordnungen und Wollin bis zur Duckau belegen, nebst denen Städten Ziesar und Leitzkau, dem Amte Ziesar, und allen in vorbenannten Districten belegenen Dörtern und Ortschaften, so wie solche in der beyliegenden Specification A. benandt sind, in Landes- und Hoheitsachen, dem Herzogthum Magdeburg beygelegt, und die Aufsicht und Respicirung der dortigen Landes-Collegiorum unterworfen seyn, auch sowohl die Domainen- Forst- Jagdt- Masi- Steuer- und Landschafliche- Gefälle durch die dortige Cammer eingehoben, der übrige Theil aber des Zauchschen Creises, welcher dieseits der gemeldeten Wache von Groß-Briesen denen Dörfern Wollin und Ordnungen, und der Duckau belegen, bey der Churmark und unter Eurer Aufsicht nicht allein verbleiben, sondern auch noch dazu der zum Herzogthum Magdeburg gehörige, und ebenfalls von da zu weit ab, der Stadt Potsdam hingegen ganz nahe gelegene Luckenwaldische Kreis mit der Stadt Luckenwalde und sämtlichen dazu gehörigen Dörfern und Ortschaften, an die Churmark abtreten, und in Landes- und Hoheits-, auch allen übrigen vorher benannten Sachen unter denen hiesigen Landes-Collegiis um so mehr stehen sollen, da daß in demselben belegene Amt Zinna schon seit vielen Jahren in Domanalibus dazu gerechnet worden. 2c.

Nr. 271.

Friedrich 2c. Unserm 2c. Wir sind nach der in Eurem Bericht vom 21. m. pr. geschehenen Aeußerung zwar gleicher Meinung, daß die Stadt Ziesar in Regala wohl schuldig sein würde, die derselben nach der Repartition treffende Fouragelieferung und Grasungs-Verpflegung mit zu praestiren. Da aber die Stadt bisher von der Fouragelieferung und Grasung frey gelassen worden, arm ist, und mit Abfuhren vorzüglich belästiget wird, Magdeburg auch nur alles, wie es bisher gewesen ist, übernehmen kann, so soll es auch hinführohin bey dem bisherigen bleiben, und nach Abzug des Ziesarschen Contributionsquantii die Fourage auf die übrige Contribution des abgegebenen und bleibenden Theils repartiret werden. Sind 2c. Geben Berlin, den 13ten July 1773.

An die Churmark. Cammer.

Nr. 272.

Friedrich 2c. Unserm 2c. Wir haben erhalten, und Uns umständlich vortragen lassen, was

Ihr

Ihr ad Rescript vom 29sten September a. c. wegen der für die Gemeinden zu Germendorf und Wensflendorf, Amts Cranienburg, in Ansehung des erlittenen Hagelschadens nachgesuchte Amts-Remission unterm 30sten m. pr. allerunterthänigst berichtet habt.

Es scheint aber, daß Ihr den rechten und eigentlichen Sinn des vorerwehnten Rescripts vom 29sten Sept. a. c. nicht eingesehen habt, es ist bekannt, daß in den mehresten Creisen die Remission nicht nach der Contribution und nach gewisse Monathe zu ertheilen observiret ist, wenn aber eine herrschaftliche Erlassung vorgeschlagen werden soll, so muß das Quantum, so vom Creise remittirt worden, mit der Contribution balanciret und ausgemittelt werden, wie viel Monathe dadurch den Competenten von der Contribution frei gemacht werden. Wenn sodann die Herrschaftlichen Prästationes auch auf Monathe gerechnet werden, so wird der Betrag halb so viel Monathe als der Creis accordiret hat, erlassen. Wenn also einer Dorffschaft der einen Individuo aus demselben vom Creise 200 Thlr. Remission accordiret worden, es mag dieses nach der Ausfaat oder nach einem andern Principio gerechnet seyn, und die Contribution betrage monatlich 25 Thlr., so würde solche auf 8 Monathe bonificiret seyn und die Herrschaftlichen Prästanda würden auf 4 Monathe erlassen und darnach die Ausrechnung gemacht und vorgeschlagen werden müssen.

Wir hoffen, daß nunmehr die Sache ganz deutlich gefasset seyn, und kein Zweifel in dieser Sache weiter übrig bleiben wird. Sind ic. Berlin, den 17ten December 1773.
An die Churmärck. Cammer.

No. 273.

Auszug aus dem Rescript vom 3ten Februar 1774.

Tedoch halten Wir nicht billig, daß die Holzstare, so in Ansehung des zu verkauffenden Holzes erhdhet worden, auch auf Unsere Unterthanen, so auf die Forst bonificiret sind, appliciret werde, und daher ist Unser General-Direktorium mit dem Forst-Departement, darunter übereingekommen, daß in solchen Fällen, die Bezahlung nur nach der vorigen Taxe geschehen soll.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 274.

Auszug aus dem Rescript vom 11. November 1774.

Die Ausrechnungen derer Remissionen dergestalt einrichten zu lassen, daß dabey die würckliche Ausfaat und der Körner-Ertrag nach dem Catastro zum Grunde geleyet, und dasjenige was gewonnen worden, davon abgezogen, und was darnach Verlust bleibet, zur Remission angesetzt werde, da alsdamm diejenigen Unterthanen, welche totalen Verlust gehabt, nur eine Einjährige, die welche nur $\frac{3}{4}$ Schaden gehabt, eine $\frac{2}{3}$ jährige, die so die halbscheid verlohren, eine halbjährige, und die so $\frac{1}{4}$ vom Ertrage Schaden gehabt, eine vierteljährige Remission von denen Creis-Abgaben bekommen können. Diejenigen aber, welche unter $\frac{1}{4}$ Schaden gelitten, können gar keine Remission fordern.

Nr. 275.

Friedrich ic. Unsern ic. Auf den von Euch ad Rescr. vom 11ten Nov. a. pr. wegen der Dörfer des Havelländischen Creises in Ansehung des erlittenen Hagelschadens comptirenden Remission unterm 10ten m. pr. abgestatteten Bericht, ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution: daß Wir die, in Unserer Steuerverfassung 3r Th.

hung der bisherigen Obserbank bey der Ausmittelung der Remission in diesem Kreise angeführten Motiven, nicht für zureichend annehmen können, um so weniger, da dieses Remissions-Principium erst ganz neuerlich angenommen worden, und die Remission, wie das Rescr. v. II. Nov. a. pr. zeigt, sehr hoch und in keiner einzigen Provinz dergestalt eingeführt ist, daß bey dergleichen Unglücksfällen den Unterthanen mehrere Remission accordiret würde, als sie nach Proportion der beschädigten Ausfaat an Abgaben entrichten müssen. Hierzu kommt noch, daß wenn die Gerichtsobrigkeiten nach dem Edict von 1721. dem Verunglückten halb so viele Monathe, als ihnen an Contribution remittiret wird, an ihren Abgaben erlassen müssen, diesen zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werden würde, wenn sie bey einem totalen Hagelschlage mehr als eine halbjährige Remission ihren Unterthanen geben sollten.

Beym gegenwärtigen Vorfall tritt noch hinzu, daß das Remissions-Quantum nicht einmahl zureicht, sondern sogar noch Extramonathe zu Ertheilung dieser Remission accordiret und ausgeschrieben werden sollen. Der Unterthan kann bei dem einen ihn betroffenen Hagelschlag, Wasserschäden &c. eigentlich und in regula nichts weiter fordern, als eine proportionirliche Erlassung der Contributions-Abgaben, welche er von der beschädigten Ausfaat zu entrichten verbunden ist, und daher in vorangeführten Fällen, wenn der Schade total ist, nur auf 1 Jahr, aber nicht auf 2 und mehrere Jahre oder auf diejenige Zeit, wie der Schade tariret worden. Es hat daher bei dem dieserhalb ergangenen und vor allegirten Rescripte sein Bewenden, und muß die Ausrechnung darnach gefertigt und eingesandt werden.

Wenn übriges angeführet werden will, daß der Körner-Ertrag im Catastro nicht bestimmt ist; so wird solches zu und für sich selbst nichts thun, sondern leicht ausgemittelt werden können, was der Acker in guten Jahren ann, und alsdann nach den aufgenommenen Taxen zu bestimmen seyn, ob der Ausfall zu $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$? anzunehmen, da denn das Quantum Remissionis darnach leicht reguliret werden kann; Wornach Ihr also dem Landrath zu beschneiden und gehdrig zu instruiren habt. Sind &c. Geben Berlin, den 7ten April 1775.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärck. Kammer.

Nr. 276.

Er. Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr, haben mit Mißfallen bemerkt, daß bey Höchstbero Reisen, die Cammern und die Landräthe an die vorgeschriebene Liste von den nöthigen Vorspann-Pferden, sich gar nicht kehren, sondern nach Gutbefinden ein Hauffen Pferde mehr zusammen bringen und verabfolgen lassen: Auch statt der geordneten Pferde zum Reiten, wohl Bauerwagen geben: Er. Königl. Majestät sind aber nicht gesonnen, dergleichen Unordnungen weiter zu gestatten, und verordnen &c. befehlen demnach hierdurch auf das Nachdrücklichste, daß auf Höchstbero Reisen von der vorgeschriebenen Vorspann-Liste, bey Casation nicht abgegangen, und kein einziges Pferd mehr, als die Liste besaget, gegeben und verabfolget werden soll: Wornach also die Churmärck. Krieges und Domainen-Cammer sich ganz genau und stricte zu achten hat. Potsdam, den 18. Sept. 1776.

den 19. Sept. 1776 an sämtl. Landräthe.

Friedrich.

Nr. 277.

Friedrich Unsern &c. Wir haben Höchstselbst wahrgenommen, daß bey unsern Aemtern noch Bau-

er = Güther vorhanden sind, die den darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich zugehören, und daß die Beamte den Kindern, nach Absterben ihrer Eltern, die Hölse abnehmen, und solche nach Gefallen an andern vergeben, wie solches noch neuerlich in Pommern geschehen, wo der Beamte zu Colbatz die Sophie Schünemannin aus ihrem Väterlichen Bauerhose den sie nach Aussage aller Zeugen recht ordentlich bewirthschaftet hat, wieder alles Recht und Billigkeit eigenmächtig vertrieben, und einen fremden Wirth darauf gesetzt hat.

Wenn nun dieses unserer höchsten Willensmeinung ganz entgegen ist, vielmehr unserer Landesväterliche Intention dahin gehet, daß alle Bauerhöfe, die zu Unsern Aemtern gehören, sowohl in Pommern als in der Chur- und Neumark, und in den übrigen Provinzien dem Besitzer eigenthümlich verbleiben und von den Eltern auf die Kinder kommen sollen, weil die Unterthanen sobald sie versichert sind, daß ihre Güther nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden können, dadurch nicht nur aufgemuntert, sondern auch bessern Fleiß anwenden werden, solche ordentlich zu bewirthschaften, und alles in guten Stande zu unterhalten. So befehlen Wir Euch hierdurch diese Unsere Höchste Willens = Meinung in Ansehung der den Amts = Unterthanen erblich zu conferirenden bisherigen Lastgüthern überall bekannt und den bemeldeten Amts = Unterthanen begreiflich zu machen, daß der Besitzern diese Güther in Zukunft erb- und eigenthümlich zu besitzen, und von den Eltern auf den Kindern vererbet werden sollen, in Hoffnung daß sie dadurch aufgemuntert und bessern Fleiß anwenden werden, ihre Güther gut und ordentlich zu bewirthschaften, damit die Abgaben davon in den gesetzten Terminen prompt abgeführt werden, und ihre Kinder nach ihrem Tode die Güther in guten Stande und ohne Schulden übernehmen können, und wollen Wir hiernächst Euren Bericht erwarten, wie Ihr diese unsere Verordnung ein Genüge gethan habt. Sind etc. Berlin, den 6. März 1777.

An die Churmark. Cammer.

Nr. 278.

Friedrich etc. Unsern etc. Wir haben die mittelst Eures allerunterthänigsten Berichtes vom 16. hujus anhero eingereichten Remissions - Tabellen sub lit. A. et B. wegen das einigen Aemtern und Unterthanen der Churmark betroffenen Vieh = Sterbens, wohl erhalten; Es muß aber bey Anfertigung derselben das Rescript vom 23 Februar a. c. so wegen Bötzw ergangen, und worin ausdrücklich die Art vorgeschrieben worden, wornach solche formiret werden müssen, gänzlich übergangen sein;

Ihr empfanget daher, die bemeldeten Remissions Tabellen anbei zurück, und wollen Wir sie nach der verfassungsmäßigen Vorschrift angefertigt, so bald es möglich zurück erwarten.

Wir haben in dem vor allegirten Rescript v. 23. Febr. a. c. Euch auf gewisse Acta Eurer Registratur verweisen, worin Ihr den Modum Remissionis vorgefunden haben würdet, und bestehet derselbe in Ansehung der Aemter darin: daß

I) wegen der Molken = Kühe die angeschlagenen Häupter zum Grunde gelegt, und darnach der Abgang gerechnet wird; Hat der Beamte also über den Anschlag Kühe gehalten; So muß dieses Quantum von dem gefallenen erst abgezogen, und der Ueber = Rest zu 5 Thlr. pro Stück angeschlagen werden (es sey denn daß per Contractum ein anderes disponiret worden) wovon Be-

unter Zitel übernimmt, das Uebrige wird vergütet. Die Bullen werden zu 8 Thlr. angesetzt, wovon der Pächter ebenfalls Zitel trägt.

2) Die abgegangenen Ochsen werden nach dem Inventario balanciret und der Abgang mit 8 Thlr. pro Stück nach Abgang Zitel vergütet.

3) Gälte-Vieh und Molken-Pacht werden nicht gut gethan. Endlich müssen wir noch erinnern, daß in der Tabelle sub. Lit. a. bey dem Amte Mühlenbeck, 25 Thlr. für 6 Stück Kühe zur Vergütung angesetzt worden, welche von 80 Stück abgegangen. Es kann nun dieses zwar zum ordinären Abgang gerechnet werden, zur Remission aber qualificiret sich ein solcher geringer Abgang nicht.

Was die Remission für die Unterthanen anbetrißt, so sind wir mit der Alt-Märkschen Cammer-Deputation darin einig, daß den Unterthanen mit einer Remission von $12\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Ochse und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Kuh gar nicht geholfen ist, und Wir wollen daher, daß so wie bey den Neutern 8 Thlr. pro Ochse und 5 Thlr. für jede Kuh zur Remission angenommen werden soll.

Uebrigens muß daß todt geschlagene Vieh nicht in die Remissions-Tabelle gebracht werden, weil den Eigenthümern der taxirte Werth vom Creise vergütet wird, und folglich keinen Verlust erlitten haben. Sind ic. Berlin, den 29. Octbr. 1777.

An die Churmäck. Cammer

M. S. B.

Nr. 279.

Besonders Liebe. Es soll bey der in Eurer Vorstellung von 18. angezeigten Umständen, weder die auf Eurer Guthe haftenden Bran- und Brandweimbrennerey-Gerechtigkeit weiter streitig gemacht werden, noch die 71 Thlr. 14 Gr. — zu deren Erstattung meine General-Administration rechtlich verurtheilt worden ist, vorenthalten werden. Zu beyden habe ich letztere gemessen angewiesen, als Euer gnädiger Rdnig. Berlin, den 21. Decbr. 1779.

An die von Löwen gebohrne v. Kalckreuth

Friedrich.

Auf Lünsdorf zu Berlin.

Nr. 280.

Friedrich Rdnig Unsern ic. Aus Euren allerunterthänigsten Bericht vom 8ten dieses, haben Wir mit mehrerem ersehen, daß den Neustädtischen Amtsddrfern und immediat Städten, die nach dem Muppinschen Kreis-Cassen-Stat von Trinitatis 17 $\frac{1}{2}$ approbirte Erhddung der baaren Beyträge a 6 Pf. p. Thaler nicht angemuthet werden kann, weil sie seit undenklichen Zeiten davon frey gewesen, und daß daher die auf dieselbe repartirten 6 Pf. auch auf den übrigen Kreisddrfern geschlagen werden müssen;

Da nun solchergestalt die letztern zu Erfüllung des in dem vorerwehnten Stat angenommenen Zusatzes von 322 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. pro Thaler an Statt der angenommenen 6 Pf. $6\frac{3}{4}\frac{0}{4}\frac{1}{8}\frac{1}{8}\frac{1}{8}$ Pf. aufbringen müssen, dieser unaufßliche Bruchpfennig aber nicht abgeföhret werden kann: So genehmigen Wir angetragener maßen, hiermit allergnädigst, daß von den Muppinschen Kreisddrfern, Statt der vorhin approbirten Erhddung a 6 Pf. pro Thaler, nunmehr 7 Pf. pro Thaler ausgeschrieben, und die solchergestalt gegen den erst angenommenen jährlichen Zusatz mehr herauskommende Zehen

Thaler 4 Gr. 5 Pf. dem Titel an Schreibmaterialien zugesetzt werden, wornach Ihr das erforderliche weiter zu verfügen habt. Sind ic. Gegeben Berlin, den 16ten April 1780.

Auf Sr. K. M. allergnädigsten Specialbefehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 281.

Vergleich zwischen den Zauchischen und Ziesarschen Creis wegen Lieferung der Fourage für die Cavallerie.

In schuldigster Befolgung der allergnädigsten Königl. Verordnungen vom 18ten und 29sten September 1780.

zwischen den Zauchischen und Ziesarschen Creisern ein verhältnismäßiges Quantum in Ansehung der von jeden zu liefernden Fourage und zu übernehmenden Grasungs-Pferde gemeinschaftlich anzumitteln.

Ist zwischen uns denen zeitigen Landrätthen besagter Creiser, bis auf allerhöchster Königl. Approbation folgender Vergleich geschlossen worden.

§. 1.

Ist theils nach Maafgebung des, in den verhandelten Trennungs-Acten festgesetzten Contributions-Quant; bei vorfallender Lieferung, theils aus andern verabredeten Ursachen beliebt:

daß hinführo der Zauchische Creis $\frac{1}{24}$ Theile,
der Ziesarsche Creis " " $\frac{7}{24}$ Theile

in allen Lieferungen übernehmen müsse; folglich wann

1 Wspl. Hafer,
1 Eir. Heu und
1 Schock Stroh

zur Theilungs-Masse angenommen wird, hätte der Zauchische

17 Schfl. Hafer, 78 Pfd. Heu, 42 Bund Stroh, der Ziesarsche Creis
7 — — 32 — — 18 — — zu liefern.

Dieses Verhältniß verbleibet, gesetzt es werde in einem oder dem andern Jahr wegen Brandschäden, oder andern Remissions Ursachen weniger an Contribution als dem Fundament des Verhältnisses eingenommen.

§. 2.

Die in beiden Creisern vorfallende Fourage-Lieferungen begeben gewöhnlicher weise

a) An die Magazine zu Potsdam, und zuweilen einer Heu-Lieferung an das Charlottenburgische oder Berlinische Magazin.

Dieses trifft beide Creiser nach obigem Verhältniß.

b) An die Jäger- und Husaren-Postirungen. Hierzu sind unter andern nach der Repartition des Königl. Militair-Departements vom 11ten April 1780

36 Wspl. 6 Schfl. $9\frac{7}{8}$ Mch. Hafer,
407 Eir. 2 Pfd. Heu,
41 Schfl. $27\frac{7}{8}$ Bund Stroh ausgeworfen.

Von dieser Lieferung hat der Ziesarsche Creis seither nur solche für zwei zu Wollern gestandene Jägers und Husaren übernommen, und den Zauchischen Creis trifft nach der Lage der Postirungs-Orter der Sächsischen Grenze das ganze übrige Quantum.

Weil nun ehedem vor Trennung des Creises, die nicht mit Postierung belegte Dörter des ganzen Creises hierzu beitragen, und dagegen an der Magazin-Lieferung mehreres gegen die Dörter, so an die Postierung geliefert, übernehmen müssen, und es dahero billig wäre, daß der Ziesarsche Creis auch hierzu beitrage, so haben demnach die beide Creiser sich hierüber dahin verglichen, daß ein jeder seine Postierungs-Natural-Fourage-Lieferung allein übernehmen.

c) In der Fourage-Lieferung bei den Manöver-Märschen, wozu 3. E. nach der ergangenen vorjährigen Repartition für das v. Marwitzsche Kürassier-Regiment

5 Wspl. 17 Schfl. 6 $\frac{2}{3}$ Mez. Hafer,
66 Etr. 68 Pfd. Heu,
7 Schf. 38 Bund Stroh,

und wegen der 4 Compagnien des Carabiniers-Regiments

2 Wspl. 9 Schest. 9 $\frac{2}{3}$ Mez. Hafer,
27 Etr. 102 Pfd. Heu,
4 Schock 12 Bund Stroh ausgesetzt sind.

Dieserwegen sollte der Ziesarsche Creis dem Zauchischen auch einen Beitrag nach dem Verhältniß leisten, weil aber dieses schwerlich genau auszumitteln und dem Ziesarschen Creise auch 3 Compagnien von dem Leib-Carabiniers-Regiment treffen, die gewöhnlich einen Ruhetag bekommen, so soll diese Anforderung cessiren.

d) In der Fourage-Lieferung der Remonte-Pferde.

Weil dieses beide Creiser betrifft, so traget jeder diese Lieferung für sich.

e) In Lieferung bei Durchmärschen im Fall des Krieges.

Diese Lieferung wird gleichfalls von jeden Creis besonders getragen.

f) In Lieferung an Cantonirungs-Quartiere, im Fall des Krieges oder sonsten.

Ob ein Creis den andern in solchen Fällen zu Hilfe liefern soll, wird von der Verfügung des Königl. Militair-Departements abhängen, da sodann, nach dem einmal approbirten Verhältniß S. 1. geliefert, und die Berechnung zwischen beide Creise angeleget wird.

S. 3.

Weil die Frage der Concurrenz der mediat Stadt Ziesar zur Lieferung noch nicht recht sich entschieden, dieses aber geschehen muß, weil die Creiser, die das gegründete Recht haben, von den mediat Städten, den Lieferungs-Beitrag zu fordern, sonst eine praesudiz, in Ansehung der mediat Städte so liefern, entstehen könnte, auch die Dörfer sich zu beschweren Ursach hätten, warum sie ohne Grund, daß auf die mediat Stadt Ziesar sonst gefällige Quantum mit übernehmen sollten, so werden beide Creiser des nächsten entweder diese streitige Sache rechtlich ausmachen, oder sich mit Ziesar vergleichen.

Das Quantum, so auf die eine oder der andern Art ausgemittelt wird, gehet beide Creiser nach dem angezeigten Verhältniß zu gute.

S. 4.

Von denen zeithero dem ganzen Zauchischen Creise zugetheilten 132 Grasungspferden, sollte nach der bei der Abtheilung bestimmten Proportion der verbliebene Zauchische

der Ziesarsche	95 $\frac{1}{3}$ Pferd,
	36 $\frac{2}{3}$ —

Summa 132 Pferde.

verpflegen, allein da es dem hohen Militair-Departement sowohl, als dem Ziesarschen Creise, wegen der einzureichenden Liquidationen und Assignationen nicht nur doppelte Mühe verursachen würde, wenn außer den 32 Garde du Corps-Pferden noch 4 von der reitenden Artillerie, von dem Ziesarschen Creis unterhalten werden sollten, sondern auch an Grasereien, in Vergleichung mit der Zauche, dürftiger ist, so haben sie sich dergestalt verglichen, daß der Zauchische Creis 100 Artillerie-Pferde, und der Ziesarsche 32 Garde du Corps Pferde die ganze Zeit der Grasung übernehmen.

Solte aber diese Anzal der Pferde in Zukunft vermehret werden, so muß, wenn der Zuwachs über 10 Pferde beträgt, dieserhalb eine verhältnismäßige Entschädigung, von dem überlegten Creis dem andern geleistet werden, und im Fall sie sich darüber nicht vereinigen könnten; so wird die Festsetzung wie viel jeder Creis zu übernehmen, der Bestimmung des Königl. Militair-Departements überlassen.

S. 5.

Damit dieser Vergleich gegen welche die transigirende Theile aller rechtlichen Ausflüchten, sie haben Mahmen wie sie wollen entsagen, beständig sein, und gehalten werden möge; so wollen wir die zeitigen Radvräthe, demselben Einem Königl. hohen Militair-Departement, auch den resp. Churmärckschen und Magdeburgschen Krieges und Dom. Cammern zur Approbation überreichen.

Goertzke den 3. Januar 1781.

Walter. Christoph v. Schierstädt. Hans Ernst Dietrich v. Werder.

Nr. 282. und 283.

Friedrich Unfern ic. Da die Justitz Salarien-Gelder, welche die Churmärck. Städte mit 2913 Thlr. 3 Gr. bis Trinitatis a. c. zur Städte-Casse bezahlet haben, von Trinitatis 17 $\frac{8}{8}$ nicht weiter dahin fließen sollen; So habt Ihr sämtliche Steuerräthen aufzugeben, solche auf dieses Jahr und so lange bis deshalb nicht was näheres verfügt, oder wegen dieser Justitz-Salarien-Gelder eine andere Einrichtung getroffen wird, an die Krieges oder eine andere unter Euch stehende und von Euch zu bestimmende Casse, in den feststehenden Terminen promt einzusenden, wovon alsdann eine besondere Rechnung geführt, und von Trinitatis a. k. angezeigt werden muß, wie viel an dergleichen Geldern eingekommen ist. Sind ic, Geben Berlin, den 24. Sept. 1783.

An die Churmärck. Cammer.

A. S. B.

Nr. 284.

Auszug aus dem Rescript v. 18. May 1785.

Durch die Verordnung, daß das Bothenlohn für Bestellung der Vorspanne, von den Inhabern der Pässe bezahlet werden soll, hat sich der Landrath v. Schierstädt bewogen gefunden, deshalb nun eine nähere Anweisung unterm 6. dieses anzufuchen, wie er sich dabey in den angezeigten Fällen zu verhalten, welches wir Euch in der abschriflichen Anlage mit mehreren zu vernehmen und dabey zu erkennen geben, daß

1) es so viel den ersten angeführten Fall betrifft, zwar bey demjenigen, was überhaupt hie runter festgesetzt ist, lediglich sein Bewenden behält, daß nemlich eine jede von dem Inhaber eines Passes verlangte Vorausbestellung des Vorspannes, nach der in den Pässen enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift, von demselben bezahlet werden muß; dagegen in dem von dem ic v. Schierstädt angeführten Fal-

le, wenn Jemand z. B. von Potsdam nach Brandenburg reiset, und ihm auf den zweiten Relais zu Großkreutz der Vorspann vom Zauchischen Creise aus einem andern Dorfe bestellt werden muß, demselben die Bezahlung des dierhalb erforderlichen Bothenlohns, freilich nicht zugemuthet werden kann, sondern solches vielmehr aus der Creiscasse fernerhin zu nehmen ist.

2) die zweite Frage aber entlediget sich durch die obgedachte allgemeine Verordnung dahin von selbst, daß derjenige Reisende, welcher die Vorausbestellung der Vorspanne verlanget, und das Bothenlohn bey der Behörde nicht liquidiret, folglich nicht wieder erstattet erhalten kann, solches da es bey ihm gestanden, ob er die Vorausbestellung haben wollen oder nicht, aus seinen Mitteln bezahlen muß.

3) Eben dieses gilt auch von dem zum Nachsetzen der Deserteurs commandirten Officiers, welche das Bothenlohn, für Vorausbestellung der nöthigen Pferde ebenfalls selbst bezahlen müssen, indem solches die Creiscasse auf keine Weise zur Last fallen kann.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 285.

Auszug aus dem Rescr. v. 21. Juny 1785.

Indessen geben Wir Euch hiebey zu erkennen, daß die Departementsräthe, in so fern sie bloß in Aemter- und Domainen-Angelegenheiten reisen der Natur der Sache gemäß, sich absulement und lebiglich eines Amtspasses bedienen, und den erhaltenen Kriegeres Vorspannpaß nicht anders als wenn sie auf keine andere Art fortzukommen vermögen, gebrauchen müssen.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 286.

Auszug aus dem Rescr. vom 28. Juny 1785.

Euer Bericht vom 13. hujus den Beytrag des Zauchischen Creises zum Lagerstroh nach Brandenburg betreffend, ist mit dem anbey zurük erfolgenden, von dem Assistenrath Kappeller abgehaltenen Untersuchungs-Protocolle zurecht eingegangen.

Bey den darin näher aus einander gesetzten Umständen, treten Wir Euerm, wegen der zwischen den Havelländischen und Zauchischen Creise obwallenden Streitigkeiten abgegebenen Sentiment dahin vöblig bey, daß es bey der Disposition des Marschreglements verbleiben, und letztgedachter Creis künftig nach dem Verhältniß, wie die Städte beleget werden, beytragen müsse; für jetzt aber bey der Erklärung des Havelländischen Creises zur Hälfte zur Lieferung des streitigen Lager-Strohs zu concurriren, es seyn Bewenden behalte.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 287.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr haben aus der von dem Deputato perpetuo der Kur- und Neumärck. Ritterschaft v. Voss unterm 12. hujus eingereichte Vorstellung mit mehreren ersehen, weshalb die Landschafil. Potsdamschen- Bett- Gelder- Kasse schon seit einigen Jahren nicht im Stande gewesen, die zur Extraordinairen Kasse jährlich mit 8000 Thlr. zu berechtigenden Bettgelder pünktlich abzuführen, und was derselbe zu Deckung des am Jahres-Schluß

pro 1784 sich gefundenen Rests von 786 Thlr. 20 Gr. 2 Pf. und zu künftiger Vermeidung desselben für Vorschläge gethan hat.

Da nun Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät bei den mit eingerechneten beiden Special-Reparationen, nach welchen zu Tilgung obigen Ausfalls

Neunhundert Thaler,

und zu denen im Februar eines jeden Jahres aufzubringenden 2000 Thlr. annoch

Einhundert und zwanzig Thaler

mithin 2120 Thlr. aufgebracht werden sollen, bewandten Umständen nach nichts zu erinnern finden; So wird darüber die gebetene Authorisation und Discharge hiermit erteilet und hat bemeldeter Deputatus v. Vols das Nötige hierunter gehörig weiter zu besorgen. Signatum Berlin, den 26. Jul. 1785.

A. S. B.

An den Deputatum perpetuum der Kur- und
Neumärck. Ritterschaft von Vols.

v. Blumenthal, v. Gaudi. v. Werder.

Nr. 288.

Auszug aus dem Rescr. v. 24. Nov. 1785

So wird Euch solches hierdurch bekant gemacht und zugleich aufgegeben, die Creiscaffen dahin anzuweisen, das sämtliche Bothenlohn für Bestellung der Vorspanne zu den Reisen der Accise- und Zoll-Bediente jedesmahl zwar zu bezahlen, solches aber demnächst bey den Vorspanngeldern mit zu liquidiren und dessen Erstattung von der erwähnten Generaladministration wieder mit einzufordern. An die Churmärck. Cammer.

Nr. 289.

Friedrich Unfern ꝛc. Wir haben allerhöchstselbst zu resolviren gerühet, daß bey den steigenden Kornpreisen einigen Regimentern in der Euch anvertrauten Provinz auf 2 bis 3 Monath Noth- oder Mehl zur Brodtverpflegung angewiesen werden soll, wobey es zu Erreichung des hiebey intendirten Soulagements des Soldaten nothwendig wird, daß, wie schon öfters geschehen, der Landtransport durch Creisfuhren praestiret werden. Euch wird solches daher hierdurch nachrichtlich bekant gemacht, um die Landrätthe zu instruiren, auf Requisition der Commandeurs die erforderlichen Fuhren zu oberwehnten Behuf dergestalt zu stellen, daß die Unterthanen die Bezahlung der Fuhrgelder halb von den Regimentern, und halb aus der Creiscaffen erhalten. Uebrigens solt Ihr des ehesten näher benachrichtiget werden, welchen Regimentern Magazingetreide bewilliget worden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 5. März 1786.

An die Churmärck. Cammer

Den 9. März 1786 an sämtliche Landrätthe.

Nr. 290.

Auszug aus dem Rescr. vom 19. Januar 1787.

Da nun die Uckermärck. Creisstände, oder vielmehr ein Theil derselben, die Beschließung unternommen, bürgerliche Curatoren und Mandatarien, besonders auch die dazu von abwesenden Mitständen bevollmächtigte Justizcommissarien zu den Creisversammlungen nicht zuzulassen; so habt Ihr sowohl diesen als den übrigen Creis-Directoriiß und Landrätthen hiernach zu eröffnen: daß bürgerliche

Curatores Minorenner und die Justiz-Commissarien auch andere bürgerliche honoratoris conditionis als Justiciarien, Beamte, Burgemeister, Syndici und dergleichen qua mandatarii adelicher Creiseingesessenen zu den Creisversammlungen, Anträgen, votis und sonstn dahin gehörigen Verhandlungen für ihre respective Pflegempfohlenen, und Mandanten zugelassen werden können und sollen, denenselben auch zugleich aufzugeben, solches den Creisständen bekandt zu machen und die Documente factae publicationis an Euch zu senden, 1c.

An die Churmärk. Cammer.

Den 5. Januar 1787. an den Creis-Directoriiis und Landrätthen.

Nr. 291.

Auszug aus dem Reglement vom 28. März 1787. für die Brauer, Brandweimbrenner, Bäcker und Mehlhändler 1c.

Nachdem Wir aus Landesväterl. Huld und Sorgfalt für das Beste und den Privatwohlstand Unserer getreuen Unterthanen allergnädigst beschloßen, daß zu Erleichterung der Brauer und Brandweimbrenner in ihrem Gewerbe und zu Vermeidung der bisherigen lästigen und zur Stöhrung des Gewerbes selbst gereichenden Kellervisitationen, die tarifmäßige Gefälle nicht weiter vom Getränke selbst, sondern vom 1. Juny dieses Jahres an von dem Malz und Schroot erhoben, zu Deckung des Ausfalls aber den die Staats-Einkünfte durch die Aufhebung der Tabackadministration, der Caffeebrennereyen, und Heruntersetzung der auf diesen beyden Articeln gelegten hohen Abgaben nothwendig erleiden, die bisherige Fabriken-Weizensteuer erhöhet, solche künftig als Accise erhoben, auch auf das zum Städtischen Verbacken erforderliche Roggen und Gerstenmehl an den Orten, wo letzteres zu verbacken observanzmäßig erlaubt ist, eine Accise von 2 Groschen pro Scheffel geleyet, und außer denen bisherigen Umschättegeldern erhoben werden soll.

Nr. 292.

Auszug aus dem Rescript vom 15. Juny 1787.

Mit dem 1. hujus haben alle Regimenter die Werbung wieder selbst, bezahlen also wie ehemals das Douceur wegen Anhaltung der Deserteurs, die Pferde zum Nachsetzen der Deserteurs und das Schlafgeld für die Reichsrecruten, auch was bisher sonst der Recruten-Führen wegen anhero liquidiret worden, wieder selbst.

An die Churmärk. Cammer.

Den 16. Juny 1787 an alle Land- und Stenerräthe.

Nr. 293.

Auszug aus dem Rescr. v. 30. Juny 1787.

Da das Lieferungsquantum größer als sonst wird, und im Frühjahre die Lieferung mißlicher als im Herbst ist, so muß dafür gesorgt werden, daß wenigstens dreyviertel vor Winter abgeliefert werden, und zwar:

$\frac{1}{4}$	tel	medio Septbr.
$\frac{2}{4}$		medio Octbr. und
$\frac{1}{4}$		medio Novbris

weil es hiernächst mit der Wasserfarth zu mißlich ist, viel regnet, und die Tage auch schon sehr kurz werden, das letzte Viertel muß im April und spätestens im März abgeliefert seyn.

Der Kreis der einen Entrepreneur annimmt, und ihm bis auf Unsere Genehmigung einen Erlaubniß = Paß auswärtigen Hafer einführen zu dürfen, verspricht, muß diesen, so wie den Frey = Paß, bey dem Militair = Depart. suchen.

An die zur Cavallerie = Verpflegung alhier versammelten Stände.

Nr. 294.

Die Königl. Cammer hat vielfältig wahrgenommen, daß die Amts = Unterthanen sobald ihnen ein Pferd oder ein Stück Rindvieh umfällt darauf gleich eine Vergütung nachsuchen, und darunter von dem Amte unterstützt werden. Dies ist aber nicht weiter zu bewilligen, weil eines Theils die Königl. Casse hierunter zu sehr belästiget wird, andern Theils es eine Gelegenheit giebt, daß einige Wirths die Pflege und Wartung ihres Viehes und besonders die Zucht des jungen Viehes vernachlässigen, statt daß sie daraus nicht ungewöhnlichen Abgang wieder ersetzen sollten, nicht zu gedenken, daß verschiedene sogar für die Vergütungs = Gelder sich schlechtes unbrauchbares Vieh, und besonders schlechte Pferde ankaufen, was natürlicherweise bald wieder crepiren muß, und worauf sie alsdann von neuen eine Beyhülfe erbitten. Das Amt N. N. hat daher denen Amts = Unterthanen dieses zu ihrer genauen Achtung bekannt zu machen, und selbst mit allen Ernst darauf zu halten, daß die Unterthanen ihr Vieh gut warten und der Zucht des jungen Viehes sich besser wie bishero geschehen, bestreuen mögen, auch künftig nur in solchen Fällen auf eine Geld = Unterstützung bey der Königl. Cammer anzutragen, wenn den Unterthanen auf einmahl mehr Vieh, bey den Pferden, aber sonst gar nicht, als wenn am Rog oder Stein = Kropf, ohne Verschulden des Unterthanen abgethet, als sie entweder aus der eigener Zucht ersetzen oder aus eigenen Mitteln wieder anschaffen können. Berlin, den 2. July 1787.

An sämtl. Aemter.

Nr. 295.

Friedrich Wilhelm. Unsern 1c. Wir haben mit Euerm Bericht von 17. m. pr. die General = Nachweisung von denen auf dem platten Lande in der Churmärck befindlichen Handwerkern erhalten, und ertheilen Euch darauf zur Resolution daß ihr diejenigen Handwerker, welche nicht zu den gewöhnlichen fünfzehn gehören, so nach den Principiis Regulativis auf den catastrirten Stellen in den Dörfern geduldet werden dürfen, aussterben lassen, und deren fernern Ansetzung auf catastrirten Stellen nicht gestatten müset. Sind 1c. Geben Berlin, den 6. Nov. 1787.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 296.

Friedrich Wilhelm 1c. Unsern 1c. Da nach dem in Euerm Bericht vom 9. d. M. angeführten Umständen die Zauchische Kreis = Casse nunmehr wieder im Stande ist, den Unterthanen die Fuhrgelder, die sie wegen ihrer bisherigen schlechten Verfassung nur mit 1 Gr. 6 Pf. pro Pferd für die Meile bezahlen konnte, außs neue mit 3 Gr. zu vergütigen, so approbiren Wir hierdurch angetragenermaßen, daß den Unterthanen des Zauchischen Kreises in Zukunft wieder, wie es in andern Kreisen gebräuchlich ist 3 Gr. Fuhren Gelder pro Meile für jedes Pferd bezahlet werden, und in Rechnung passiren können. Sind 1c. Berlin den 21. Nov. 1787.

An die Churmärck. Cammer,

A. S. B.

Nr. 297.

Declaration, wie von einem jeden Inhaber eines Vorspann-Passes, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, die zur Abfuhr bestellte Unterthanen und deren Angespann, behandelt werden sollen. De Dato Berlin, den 22. November 1787.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ic. ic. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß öfters bey der Abfuhr des Vorspanns, die dazu bestellte Unterthanen, äußerst gemißhandelt und geschlagen, auch das Angespann, besonders von den Leuten und Bedienten der Inhaber der Pässe, durch gewaltige Peitschen-Schläge, über Vermögen und zum Ruin der Pferde, übertrieben würde; so declariren, ordnen und wollen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß, wenn künftig ein mit Vorspann Reisender, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, einen, oder mehr Bedienten, so mit Peitschen oder dergleichen zum Schlagen der Menschen und Pferde, zu brauchenden Werkzeuge versehen sind, bey sich haben sollte, demselben alsdann ohne Rücksicht auf den vorgezeigten Paß, kein Vorspann eher verabsolget, noch die Pferde zum Abfahren von den dazu bestellten Unterthanen vorgeleget werden sollen, bis die Peitschen und andere dergleichen Instrumente, von den Bedienten der Reisenden, auf der Stelle abgegeben seyn werden.

Wie denn die zum Vorspann-Abfahren bestellte Unterthanen, solchen Vorfall sogleich der Obrigkeit des Orts, falls sie gegenwärtig ist, oder dem Beamten, Amts-Unter-Bedienten, und in deren Ermangelung, dem Schulzen und Ältesten oder Geschworenen des Dorfs anzuzeigen, angewiesen werden müssen welches die Cammern durch die Land-Rathe und Beamten, den Gemeinden jedes Orts bekannt zu machen, auch selbige, im Fall dennoch etwa beym Vorspann Excesse vorkommen sollten, gehdrig zu instruiren haben, damit die schuldigbefundenen zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Wozegen aber auch die Vorspann pflichtige Unterthanen, wenn selbige sich nicht zu rechter Zeit einfunden, oder langsamer, und nicht wie in dem Patent vom 18ten August 1736. festgesetzt worden, bey gutem Wege und Wetter, auch wenn der Wagen nicht übermäßig bepackt ist, in zwey Stunden anderthalb Meilen fahren, und wenn darüber geklagt, auch befunden wird, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angesehen und gehdrig bestraft werden sollen.

Zu mehrerer Bestätigung und ohnansbleiblicher Befolgung desjenigen, so hier geordnet worden, haben Seine Königl. Majestät, vorstehende Declaration höchst eigenhändig zu vollziehen allergnädigst geruhet, auch mit Höchstbero Königlichem Insignel bedrucken lassen, und wollen, daß selbige gewöhnlichermaßen publiciret, und durch den Druck bekannt gemacht werde. Gegeben Berlin, den 22. November 1787.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. d. Schulenburg.

Nr. 298

Friedrich Wilhelm Unsern ic. Wir haben erhalten, was ihr auf die von dem Kriegsrath Richter nachgesuchte nähere Bestimmung in Ansehung der auf dem platten Lande befindlichen Leineweber und Schneider unterm 31sten Decbr. pr. einberichtet habt, worauf Euch hierdurch zur Resolution ertheilt wird, daß den Leinwebern allerdings nach den angeführten Landesgesetzen die Ansehung und Betreibung ihrer

Profession auf dem platten Lande und in den Dörfern ohne alle Einschränkung frei stehet, nur daß keine Handwerker dieser Art, welche einmahl in den Städten wohnen und das Meisterrecht daselbst gewonnen haben, auf dem platten Lande ziehen dürfen, welches die allegirte Verordnungen ausdrücklich verbieten.

In Ansehung der Landschneider ist ausdrücklich zu consideriren, daß solche nach dem Patent vom 18ten April 1729 anfänglich mit zu den auf dem platten Lande erlaubten Handwerkern, jedoch unter der bestimmten Einschränkung auf Bauernkleidung, gehöret haben.

Ob nun gleich diese Vorschrift in Absicht der Schneider durch das Privilegium vom 17ten Sept. 1738 bloß auf die Personen der Kürster und Schulmeister des platten Landes eingeschränkt worden ist; so erfordert es doch die Billigkeit, daß die jetzt einmahl in den Dörfern vorhandene Schneider, besonders wenn sie dort ansäßig sind, bis zu ihrem Aussterben daselbst gelassen und geduldet werden, weil es offenbar den Ruin dieser Familien nach sich ziehen würde, wenn sie sogleich jetzt fortgeschafft und in die Städte zu ziehen gezwungen werden sollten. Fürs künftige aber muß desto genauer auf die Vorschrift des regulativi vom 17ten September 1738 gehalten, und die Ansehung der Schneider in den Dörfern außer den Kürstern und Schulmeistern auf keine Weise gestattet werden. Sind zc. Geben Berlin den 24. Jan. 1788. An die Churmärk. Cammer.

Nr. 299.

Auszug aus dem Reser. vom 13ten May 1788.

Durch die unterm 22sten Nov. a. pr. ergangene und publicirte Declaration ist festgesetzt und vorgeschrieben worden, wie die Unterthanen von jedem Inhaber eines Vorspannpasses, er sey vom Militair- oder Civilstande, mit dem zur Abfuhr bestellten Angespann behandelt werden sollen, wobey es auch nach Unserer wiederholt declarirten Höchsten Intention überall verbleiben, und auf die Befolgung genau gehalten werden soll. Wir finden jedoch nöthig, von dieser allgemeinen Vorschrift bey den Reisen unser höchsten Person in Ansehung Unserer Suite und derjenigen Wagen, wobey sich Vorreuter aus Unserm Marstall befinden, in der Art eine Ausnahme zu machen, daß selbigen verstattet seyn soll, Peitschen mit sich zu führen. An die Churmärk. Cammer.

Den 15ten May 1788 an sämtliche Landräthe und Hemter, auch Altmärk. Cammer-Deputation.

Nr. 300.

Friedrich Wilhelm zc. Da Wir Höchstseltst auf erstatteten Bericht Unserer General-Direktorii in Gnaden zu resolviren geruhet haben, daß fernerhin bey den Reisen Unserer höchsten Person auf jeden Wagen für die Suite

Ein Reserve-Pferd und auf jeden Königl. Wagen oder für die Prinzen

Zwey Reserve-Pferde gestellet, diese Reserve-Pferde aber auf keine Weise überschritten noch sonst unnöthige Pferde bestellet oder zum Bedruck des Landmanns, Mißbrauch davon gemacht werden soll: So machen Wir Euch solches hierdurch zu Eurer genanen Achtung bekannt, und habt Ihr

das erforderliche deshalb in vorkommenden Fällen zu verfügen. Geben Berlin, den 3ten July 1788.

Auf Er. K. M. allergnädigsten S. Befehl.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 301.

Friedrich Wilhelm cc. Unsern 2c. Da häufige Klagen über den Mißbrauch der Vorspannpässe bey Uns eingelaufen; so wird Euch zur möglichen Coupirung derselben hierdurch aufgegeben

1) die Forst, Cammer und Baubediente anzuweisen, bey Vereisung der Königl. Domänen von ihren Kriegespäßen keinen Gebrauch zu machen, und bey Strafe der eigenen Bezahlung der Meißengelder in der Quittung unter jedem Passe zu bemerken, in welcher Angelegenheit die Reise geschehen.

2) Die Verfügung zu treffen, daß die geistlichen Inspektoren zu den vorzunehmenden Introductionen der neuen Prediger, so wie auch zum Transport der Inquisiten fernerhin keine Vorspannpässe gegen die Observeanz ertheilet werden, da im erstern Fall die Gemeine, wo der neue Prediger angestellt wird, und im letztern der Gerichtsprengel, wohin die Inquisition resortirt, die nöthige Transportkosten übernehmen müssen. Sind 2c. Geben Berlin, den 8ten July 1788.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 302.

Friedrich Wilhelm 2c. Aus Euren Bericht vom 5. d. M. haben Wir ersehen, was Ihr wegen Einrichtung der Vorspann-Bestellungen zu den künftighin von Unser Allerhöchsten Person vorzunehmenden Revüe-Reise mit dem Hoffmarschall von Marwitz vorläufig verabredet; und so wie Wir hiermit völlig zufrieden sind, so wollen Wir auch erwarten, daß durch solche und andere zweckmäßige Maßregeln Ordnung und Ersparniß bey den Revüe-Reisen für die Folge so viel als möglich eingeführt werden wird. Was jedoch für die Wagen der Suite zu stellende Pferde betrifft; so sehen Wir voraus, daß letztere allemahl von gehörige Stärke sein müssen, die schwerbeladene Wagen fortzuschaffen, indem sonst als eine Ausnahme von der Regel zu Fortschaffung derselben und zu Verhinderung alles Aufschubs allerdings mehr Pferde als eigentlich vorgeschrieben sind hergegeben werden müssen. Sind 2c. Geben Berlin, den 20. August 1788.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 303.

Auszug des Kreis-Protokolls d. d. Cremen den 20sten August 1788.

ad. 6.

6.

Anwesende halten dafür, daß der Antrag des Hrn. Landraths die Remissions-Sätze bey dem neuen Anbau zu erhöhen sehr gegründet und von größter Nothwendigkeit seyn, schlagen also nach reiflicher Ueberlegung vor:

Einem Bauer aufs Haus	=	=	30 Thlr.
Demselben auf eine Scheune bei 2 und mehrere Hufen	=	=	20 —
Mit 1 Hufe aber nur	=	=	15 —
Auf eine Kossäten-Schmiede u. Hinterhaus	=	=	24 —

Es sind heute gerade Hundert Jahr, da nemlich am 20sten August 1688 die Remissions-Principia bey neuen Anbau durch einen Kreis-schluss folgendergestalt bestimmt, und bisher an Baufreiheits-Gelder aus der Kreis-Casse bezahlt werden:

Einem Bauer aufs Haus	=	=	12 Thlr.
Scheune	=	=	8 —
Einem Kossäten aufs Haus	=	=	8 —
Scheune	=	=	4 —
Schmiede- und Hirtenhäuser wie Kossäten	=	=	8 —

Eine Kossäthen-Scheune	=	=	12	Thlr.
und mit einer Hufe	=	=	15	—
Halbe Kossäthen- und Wüdnier-Häuser,				
so Contribution geben	=	=	20	—
Auf die Scheune eines Halb-Kossäthen			8	—
Auf ein groß Bürger-Haus in Crem-				
men	=	=	=	=
			30	—
Auf ein kleineres	=	=	24	—
Auf eine Scheune bei 1 und mehrere				
Hufen	=	=	=	=
			20	—
(weil diese groß sind)				
Bei $\frac{1}{2}$ Hufe aber	=	=	15	—
Auf Stallung aber wie bishero nichts.				

Nun haben sich aber die Zeiten seit 100 Jahren sehr geändert, so daß der Werth aller Sachen mehr als noch einmal so hoch gestiegen, und die bisherige Unterstützung der Unterthanen bey neuem Anbau wirklich zu geringe ist, zumal seitdem nach allergnädigster Königl. Verordnung die Schornsteine in den Häusern auf dem platten Lande nicht mehr von Holz, sondern massiv erbaut werden müssen, daher zu überlegen geben will, ob die Remissionssätze bey dem neuen Anbau nicht zu erhöhen, und auf welches Quantum eigentlich zu bestimmen, und darüber Allerhöchste Approbation zu erbitten, zumal das Etats-Quantum von 721 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. zu allerley Remissionen räumlich genug, auch in andern Kreisen mehr dazu ausgesetzt ist.

a. u. s.
v. Nebern. v. Hacke. v. Risselmann.

Nr. 304.

Allgemeines Fourage- und Grasungs-Reglement für sämtliche zur Fourage-Lieferung verpflichtete Königliche Provinzien exclusive des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glas. De Dato Berlin, den 9ten November 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, Unsern getreuen Unterthanen die demselben obliegende Natural-Verpflegung der Cavallerie-Pferde möglichst zu erleichtern, Landesväterlich beschloffen und des Behufs die bey der Lieferung der Fourage bisher statt gefundenen Vergütungs-Preise, zum Besten des Landes, beträchtlich erhöht, zugleich aber auch, zu Beförderung Unserer Allerhöchsten Dienstes, eine bessere Verpflegung der Dienst-Pferde zu verordnen, und, zu Erreichung dieser heilsamen Absicht, die bisherige Rations-Sätze zu verändern, für nöthig befunden haben; So ist Uns nunmehr, um Unsern Beytragspflichtigen Unterthanen gedachte Wohlthat in ihrem ganzen Umfange zuzusichern, nicht weniger aber auch, bey der, zur Schutzwehr für das Vaterland, zu unterhaltenden Cavallerie, eine der Beschwerde des Dienstes angemessene Unterhaltung der Pferde zu bewürken, nichts weiter übrig geblieben, als das Ablieferungs-Geschäft bey der Fourage-Lieferung dergestalt zu bestimmen und anzuzordnen, daß allen hierbey etwa besorglichen Irrungen und Beschwerden sowohl von Seiten des Landes als der Cavallerie abgeholfen und vorgebenget werde.

Zu dem Ende haben Wir die Abfassung eines allgemeinen, hierauf ganz eigentlich abzweckenden Reglements zu befehlen, des Behufs eine besondere Commission niederzusetzen und gegenwärtig folgendes, zur genauesten Achtung der liefernden Unterthanen, so wie der Cavallerie, allergnädigst zu verordnen für nöthig gefunden.

§. 1.

Wie und nach welchen Grundsätzen der zur Verpflegung der Cavallerie = Pferde erforderliche Fourage = Bedarf vom Lande aufgebracht werden soll, solches haben Wir den Krieges = und Domainen = Cammern jeder Provinz, mit Zuziehung der Landstände, in sofern letzteres der Verfassung gemäß ist, unter der Direction Unseres General = Ober = Finanz = Krieges = und Domainen = Directorii und Militair = Departements, zu reguliren überlassen, und da es hiebey sein Bewenden behält; so müssen gedachte Collegia pflichtmäßig dahin Bedacht nehmen, daß die von Uns hierunter Landsväterlich beabsichete, nach den Lokal = Verfassungen jeder Provinz möglichste Erleichterung, Unserer getreuen Unterthanen mehr und mehr bewürket und befördert werde.

§. 2.

Soll dieser Fourage = Bedarf überall, außer in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, als woselbst es, bey der bisherigen Magazin = Einrichtung vor der Hand sein Verbleiben hat, nicht mehr an die unter Aufsicht der Cammern und Magisträte stehende Magazine, sondern künftig unmittelbar an die Regimenter abgeliefert werden.

§. 3.

Um inzwischen die abliefernde Unterthanen hierbey gegen alles etwanige einseitige Verfahren zu sichern, sollen in jeder Garnison ein, oder, dem Befinden nach, mehrere Fourage = Rendanten mit einem billigen nach dem Umfange ihrer Geschäfte zu bestimmenden, und aus den Fourage = Cassen anzuweisenden Gehalt, angestellt werden, welche die Rechte der Unterthanen bey der Ablieferung wahrnehmen, und mit dem Fourier oder der sonst, von Seiten des Regiments, der Escadron oder Compagnie zur Annahme commandirten Militair = Person die Fourage in Empfang nehmen müssen.

So wenig Rendant als Fourier, können für sich allein Fourage empfangen; Ersterer sorgt dafür, daß dem Landmann nicht zu nahe geschehe, und letzterer, daß keine untaugliche Fourage abgeliefert werde.

§. 4.

Zu dergleichen Fourage = Rendanten, müssen gesetzte der Feder gewachsene, in einem öffentlichen Amte und guten Ruf stehende Leute, welche von Fourage = Sachen Kenntniß haben, gewählt, von dem Land = Rath des Kreises oder demjenigen, der die Fourage subrepartiret und welcher mit ihnen am meisten zu thun hat, bey vorkommenden Erledigungen in Vorschlag gebracht und hiernächst vereidiget werden.

§. 5.

Die Regimenter sowohl als die Kreise und Rendanten, erhalten von den Cammern, welche die Cavallerie = Verpflegungs = Repartition in den Provinzien anfertigen, wenigstens drey Monath vor Anfang der Lieferung, die Anweisung der Fourage; auch müssen die Land = Räte, wann und wie viel jedes Dorf und jeder Entreprenneur zu liefern hat, den Garnisonen und Rendanten in Zeiten bekannt machen.

§. 6.

Sobald die jedesjährige Lieferung für die Garnison bestimmt ist, müssen der Rendant und Fourier jeder

jeder Compagnie oder Escadron, die Bücher, welche jeder besonders führt, darnach einrichten. Sollten diese bei dem Monats = Schluß nicht stimmen; so muß der Mendant solches sogleich, nach Verschiedenheit der Provinzial = Verfassung, der Cammer oder dem Land = Rath melden, um die Sache mit der Compagnie oder Escadron in Ordnung zu bringen.

§. 7.

Bei der Ablieferung selbst, müssen Mendant und Fourier, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, niemanden im Maaß und Gewicht zu nahe treten, die Abnahme der Fourrage von den ankommenden Ablieferern, welche sogleich nach ihrer Ankunft, bey den Fourrage = Mendanten sich zu melden haben, ohne den mindesten Aufenthalt, und, wenn es irgend möglich ist, noch am Tage der Ankunft verrichten. Wann mehrere Ablieferer zugleich eintreffen, müssen die früher angekommene zuerst abgefertiget, und, um allen Durchstechereien und Corruptionen hierbei vorzubeugen, den Ankommenden, besondere numerirte Zettel, wornach die Reihe = Folge bei der Abfertigung sich reguliret, eingehändiget werden.

§. 8.

Gleich nach der Ablieferung, tragen Mendant und Fourier das gelieferte, nach den Namen der Creise und Ablieferer, jeder in sein Buch ein, und besorgt der Mendant unverzüglich für den Ablieferer den Ablieferungs = Schein, welcher von dem Chef oder Commandeur der Compagnie oder Escadron und dem Mendanten unterschrieben werden, und womit hiernächst der Ablieferer, Behufs der ihm auszahlenden Vergütung, bey dem Land = Rath, oder demjenigen, welcher sonst die Auszahlung zu besorgen hat, sich melden muß.

§. 9.

Die Auszahlung der Fourrage = Vergütungs = Gelder an die Unterthanen, welche ihre Lieferungen verrichtet haben, muß, so viel als möglich beschleuniget, des Behufs von den Land = Räten innerhalb 4 Wochen, vom Tage der ausgestellten Quittung an gerechnet, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, der Betrag derselben bei der Behörde liquidiret, und, nach erfolgter Anweisung der Gelder, müssen selbige unverzüglich an die Theilhaber ausgezahlt werden.

§. 10.

Der Mendant muß monatlich dem Land = Rath oder demjenigen, welcher die Subrepartition der Fourrage zu machen hat, darüber zuverlässige Nachricht geben: was und wie viel geliefert, nach Abzug der Vacanten, consumiret worden, und also noch im Bestande bleiben müsse, damit der Land = Rath oder derjenige, welcher die Subrepartition macht, die weitere Lieferung hiernach in Zeiten besorgen könne; Sind einige Ablieferer zurück geblieben; so müssen selbige sogleich dem Land = Rath, oder dem, welcher die Subrepartition besorget, angezeigt werden.

§. 11.

Sol wie zu Mendanten Leute von gutem Ruf und gehdriger Fourrage = Kenntniß bestellet werden sollen; so muß auch jeder Compagnie = und Escadron = Chef dafür Sorge tragen, daß die Fouriers oder andere Unter = Officiers, welche in Abwesenheit der Fouriers, zum Empfang der Fourrage commandiret werden, treue und zuverlässige Leute sind, und keine Plackereien sich zu Schulden kommen lassen.

Wofern aber demohngeachtet über einen Mendanten, Fourier oder Unter = Officier, wegen solcher Steuerfassung zt Th.

Pflichtwidrigkeiten, entweder wirklich, Klage geführt werden, oder auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht sich äussern sollte, daß einer oder der andere, die Ablieferer ungebührlich aufzuhalten, gegen Bestechung u unter welchem Namen es wolle, schlechte Fourage für gute, oder sonst bey seinen, die Fourage = Lieferung betreffenden Amts = Verrichtungen, irgend eine Art von Geschenk anzunehmen, sich habe bekommen lassen; so soll die Sache sofort, durch die Behörde, auf das schärfste untersucht, der schuldige Theil, wenn es der Mendant ist, nach Befinden der Umstände mit Cassation auch Bestungs = Strafe belegt, über den Fourier oder Unter = Officier aber Stand = oder Krieges = Recht gehalten, und derselbe nach der Größe des Vergehens, degradiret oder abgegeben, auch zum Gassenlaufen oder gar Bestungs = Strafe verurtheilet werden.

Haben Mendant und Fourier gemeinschaftlich dergleichen Vergehen sich verdächtig oder schuldig gemacht; so hat es bey der auf solche Fälle durch das Edict vom 1sten November 1729 und General = Reglement vom 28sten Martii 1737 vorgeschriebenen Verfahrungs = Art, sein Verbleiben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Mendant oder Fourier, welcher, solcher Vergehen wegen, seinen Posten verlohren hat, unter keinerlei Umständen, zu dergleichen Amtsverrichtungen, wieder angestellt werden dürfe.

Woserne dergleichen Excesse aber unterdrücket und nicht gehörig untersucht und bestrafet werden sollten; so werden Wir solches auf die uns hiervon geschehene Anzeige, gegen diejenigen, welche sich hierunter einer sträflichen Connivenz schuldig gemacht haben, auf das nachdrücklichste zu ahnden wissen.

§. 12.

Da wir mißfälligst haben wahrnehmen müssen, daß die Entreprenneurs, zum Nachtheil des Landes, und der Cavallerie, die Preise vertheuert, und gleichwohl die Regimenter mit schlechter Fourage versorget haben; so wollen und verordnen Wir hiermit, daß die zur Lieferung pflichtige Unterthanen in der Regel selbst zu liefern, angehalten werden sollen.

Wann selbige inzwischen, an eigenem hinlänglichen Zuwachs, Mangel haben, oder ihre Wohn = Orter von den Ablieferungs = Orten zu weit entlegen seyn, und sie dahero die Annehmung eines oder mehrerer Entreprenneurs für zuträglicher als die eigene Lieferung halten sollten; so wollen Wir solchenfalls die Lieferung durch Entreprenneurs, als eine Ausnahme von der Regel, allergnädigst nachlassen, jedoch zugleich ausdrücklich festsetzen, daß, wenn sich auch mehrere Dörfer oder Einsassen zur Lieferung durch Entreprenneurs entschließen, gleichwohl ein jeder zur Gemeine oder zum Creise gehörige Dorf = Einwohner und Einsasse die Freiheit, selbst zu liefern, behalten, und überhanpt die Selbstlieferung der Unterthanen, so viel möglich, durch Unweisung der nächsten Ablieferungs Orter, auch sonst auf alle Weise befördert werden soll; besonders aber muß der auf Märshen für die Cavallerie erforderliche Fourage = Bedarf, durchaus von den Unterthanen selbst geliefert werden, und ist in solchem Fall, die Lieferung durch Entreprenneurs schlechterdings unzulässig.

§. 13.

Wann einzelne zur Lieferung pflichtige Unterthanen, Entreprenneurs annehmen; so ist, besonders wann die Lieferung nach entlegenen Orten hin geschiehet, besorglich, daß die Unterthanen in wucherliche Hände gerathen und, in Ermanglung hinreichender Sicherheit, beträchtlichen Verlust erleiden mögten; daher soll dergleichen Individuis nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung des ihnen vorgesezten

Land-Raths, und bey obwaltenden erheblichen Umständen, frey stehen, für ihren Antheil einen besondern Entreprenneur anzunehmen.

Treten hingegen ganze Dörfer oder Creyse zusammen; so dürfen schlechterdings keine Lieferungs-Contracte privatim geschlossen oder prolongiret, sondern es müssen, gegen Ablauf der Contracts-Zeit, in dem vorher gehörig bekannt zu machenden Terminen, jedesmal unter dem Voritz des Land-Raths und, wo es der Verfassung gemäß ist, in Beyseyn einiger Deputirten der Stände, öffentliche Licitationen veranlasset, und mit demjenigen Entreprenneur, welcher die besten Conditionen offeriret, auch mit zahlbaren Papieren, hinlängliche Sicherheit bestellet, jedesmal neue Contracte, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer geschlossen werden, als welche den Entschluß der Unterthanen, ingleichen die von dem Entreprenneur gemachte Bedingungen und bestellte Sicherheit, pflichtmäßig zu prüfen, auch demnächst dem Befinden nach, die weiter nöthige Verfügungen zu erlassen, und den Regimentern davon Nachricht zu geben hat.

Jedem Entreprenneur ist übrigens, bey Schließung des Entpreiße-Contractes, anzubeden, daß er, bey der Fourage-Lieferung, außer den ihm sonst obliegenden Verbindlichkeiten, nach diesem Reglement sich auf das genaueste achten, den darinn enthaltenen Vorschriften überall nachkommen und, wofern er überführt werden könnte, zweymal verwerfliche Fourage geliefert, gleichwohl aber, nach wiederholter Warnung, zum drittenmahl den Versuch gemacht zu haben, schlechte Fourage anzubringen, unausbleiblich gewärtigen müsse, daß er für die Zukunft schlechterdings zu keinen fernern Lieferungs-Entpreißen werde zugelassen werden.

§. 14.

Ein wirklich in Diensten stehender Officier, Unter-Officier und Gemeiner besonders aber Fourier, ferner ein wirklicher Krieges- oder Land-Rath, Creys-Bedienter oder Fourage-Mendant muß unter keinerley Umständen, weder directe noch indirecte mit Fourage-Lieferung sich abgeben. Die Krieges- und Domainen-Cammern sowohl als die Fiscäle, imgleichen die Regimenter müssen hierauf sorgfältig acht haben, und die etwanigen Contraventions-Fälle zur nähern Untersuchung ziehen, damit die schuldig befundene exemplarisch bestraft werden können.

§. 15.

Da allzufrühes Futter den Pferden schädlich ist; so soll die neue Lieferung von den letzten Einschnitt nicht eher, als gegen den ersten October, ihren Anfang nehmen, und soviel es, nach den obwaltenden Umständen, thunlich ist, die Ablieferung auf die den Liefernden bequemsten Jahres-Zeiten angeordnet, hierbey aber, wie sich von selbst versteht, auf jedes Orts Raum und Bedürfnis gesehen, und dieserhalb von den Land-Räthen mit den ihnen angewiesenen Garnisonen correspondiret, auch jedem Dorfe, zur Ablieferung, ein Zeit-Raum von Acht Tagen bestimmet, und den Mendanten davon Nachricht gegeben werden. Und damit auf keinen Fall ein Futter-Mangel entstehe, besonders aber die Absicht Gewinnflüchtiger Entreprenneurs, welche zuweilen mit der Lieferung vorzüglich so lange zurückbleiben, bis fast aller Bestand consumiret ist, um alsdenn die Chefs der Compagnien und Escadrons, bey Ermangelung andern Futters, zur Annahme schlechter Fourage zu nöthigen, vereitelt werden möge; so müssen die Land-Räthe bey eigener Vertretung dafür sorgen, daß zu Vermeidung

solcher Inconvenienzien in jeder Garnison beständig der Fourage-Bedarf wenigstens auf 14 Tage und, wenn es der Magazin-Raum erlaubet, noch auf längere Zeit vorrätzig ist.

§. 16.

Der Ablieferer muß nicht bey Regenwetter von seinem Wohnort ausfahren und, daß solches nicht geschehen, von der Orts-Obrigkeit oder von den Dorfs-Gerichten sich bescheinigen lassen.

Ist er mit einem dergleichen Zeugniß versehen; so muß, wenn er unterwegs von einem Regen-Wetter betroffen werden sollte, mit ihm möglichst in die Gelegenheit gesehen, und die naßgewordene Fourage, wosfern sie noch futterbar ist, sogleich ausgegeben werden.

§. 17.

Um auch bey dem Messen alle Veranlassung zu gegründeten Klagen über ungleiche Behandlung so viel möglich zu verhüten; so soll aller Magazin-Hafer nicht gesäget, sondern blank Eisen gestrichen und von dem Ablieferer selbst, in einen geeichten Scheffel, an den Niemand stossen muß, eingeschippet, von dem Rendanten aber mit einem Streich-Holz, welches unten rund seyn muß, langsam und ohne zu reißen, das Messen oder Streichen verrichtet werden.

§. 18.

Der Hafer muß rein, nicht dumpfig, nicht schimlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rabe oder Unreinigkeiten versehen seyn und 45 Pfund Berliner Gewicht wiegen. Liefert ihn der Unterthan selbst, und kann derselbe beweisen, daß er keinen Hafer von diesem Gewicht selbst gewonnen habe; so kömmt es auf den Abgang einiger Pfunde nicht an, der Entreprenneur aber, welcher für guten Hafer sich bezahlen lästet, muß ihn schlechterdings rein zu 45 Pfunden abliefern.

Weil der Hafer besonders dem Einliegen unterworfen ist; so wird in große Magazine, wo derselbe zwey, drey und mehrere Monate liegen muß, der Wispel zu 26 Scheffeln, bey blank gestrichenem Eisen, in kleine Magazine aber, wo die Vorräthe alle 4 und 6 Wochen consumiret werden, der Wispel nur zu 25½ Scheffeln abgeliefert.

Wird der Hafer nicht zu Boden gebracht, sondern, wie es auf Märschen der Fall ist, gleich verfutert, so darf, bey blankgestrichenem Eisen, der Wispel nur zu 24½ Scheffeln abgeliefert werden. Keins Ablieferer kam sich entbrechen, außer dem ihm auferlegten Lieferungs-Contingent, dieses Aufmaas mit abzuliefern und eine Ausgleichung auf andere Art ist schlechterdings unzulässig.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnitt-Gras, Segge, Kattensturz oder andern den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimlich, sondern gutes und gesundes Pferde-Heu seyn.

Es wird in Bündeln nicht unter 12 Pfunden exclusive des Strohseils abgeliefert.

Das Bund Roggen-Stroh muß 20 Pfund wiegen, noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen und nicht mit Disteln vermengt seyn.

§. 19.

Zu Bewürkung einer zweckmäßigeren Verpflegung der Cavallerie-Pferde, haben Wir bereits vermittlest allergnädigster Cabinets-Ordre vom 29ten März und 7ten April 1787 eine Veränderung der bisherigen Nations-Sätze anzuordnen, selbige an Heu und Stroh zu vermindern, dagegen aber an Körnern zu

vermehrten für nöthig gefunden und wollen unsere dieserhalb bereits bekannt gemachte allergnädigste Willens-
 Meynung htermit dahin wiederholen, daß

- einem Cuirassier = Pferde :
 drey Meßen Hafer
 vier Pfund Heu, und
 zehn Pfund Stroh,
- einem schweren Dragoner = Pferde :
 zwey und zwey Dritteil Meßen Hafer
 vier Pfund Heu, und
 acht Pfund Stroh,
- einem leichten Dragoner = Pferde :
 zwey und eine halbe Meße Hafer
 vier Pfund Heu, und
 acht Pfund Stroh,
- und einem Husaren = Pferde :
 zwey und eine halbe Meße Hafer
 vier Pfund Heu, und
 vier und ein halb Pfund Stroh

Berliner Maaß und Gewicht zur täglichen Ration verabreicht werden sollen.

S. 20.

In der Regel müssen der Cavallerie die vöilige Rationen an Hafer, Heu und Stroh, so wie solche vorstehendermaßen festgesetzt sind, unverändert verabreicht, und darf, statt einer Gattung von
 Fourage, nicht nach Willkühr eine andere geliefert werden.

Besonders setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest, daß in der Exercier = Zeit, worauf 2 Monat
 im Früh = Jahr oder Sommer und ein Monat im Herbst zu rechnen sind, schlechterdinges wenigstens
 die festgesetzte Hafer = Rationen unverändert herbey geschafft werden müssen.

Sollten sich inzwischen Fälle ereignen, in welchen, wegen Mißwachsens, oder aus andern Ur-
 sachen entstandenen Mangels, eine oder die andere Sorte von Fourage zur Lieferung auf das ganze
 Jahr, nicht hinlänglich vorhanden wäre; so wollen Wir zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen,
 allergnädigst geschehen lassen, daß in den übrigen 9 Monaten an deren Stelle eine andere Sorte
 geliefert werden darf. Dem zu folge soll:

1. Bey einem Mißwachs oder Mangel an Hafer, allenfalls die Hälfte des Bedarfs von selb-
 bigem in andern Körnern und zwar, statt eines Scheffels Hafer, in den Winter = Monaten Neun Meße
 zen Roggen, und in den Sommer = Monaten entweder ebenfalls Neun Meßen Roggen, oder auch drey-
 zehn Meßen Gerste Berliner Maaß, jedoch von dem Entreprenneur der Berliner Scheffel Roggen
 nicht anders als zu 80, und der Scheffel Gerste zu 55 Berliner Pfund angenommen, dagegen aber,
 wann die Unterthanen selbst Roggen oder Gerste liefern, eben so wie bey dem Hafer, auf den Ab-
 gang einiger Pfunde an diesem Gewicht in sofern nicht gesehen werden, als dieselben beweisen können,
 daß sie keinen bessern Roggen oder Gerste erbauet haben.

2. Bey einem Mangel an Roggen = Stroh, kann blos, zum Unterstreuen, Weizen, Gersten und
 Hafer = Stroh angenommen, zum Heuel aber muß schlechterdinges Roggen = Stroh und zwar:

Bey den Cuirassiers	auf jede Ration	7	Pfund
= = Dragoner	= = =	6	Pfund und
= = Husaren	= = =	3½	Pfund

oder statt des Roggen=Strohs, an Herel von Roggen=Stroh in natura,

für ein Cuirassier=Pferd	auf jede Ration	8	Mezen
= = Dragoner=Pferd	= = =	7	Mezen
= = Husaren=Pferd	= = =	4	Mezen

mithin an Streu=Stroh;

für ein Cuirassier=Pferd	3	Pfund
= = Dragoner	2	Pfund und
= = Husaren	1	Pfund

auf jede Ration geliefert werden.

Ist die Heu=Erndte besonders gut, die Hafer=Erndte aber schlecht gewesen; so kann die Heu=Ration mit 2 Pfund erhöht und dagegen die Hafer=Ration nach dem Verhältniß vermindert werden, daß 8 Pfund Heu auf eine Meze Hafer, also 1 Centner 18 Pfund Berliner Gewicht auf einen Scheffel zu rechnen sind. Die Ration an Heu zu vermindern und solche mit Körnern auszugleichen, kann bey den ohnehin schon niedrigen Rations=Sätzen des Rauch=Futters nichtfüglich statt finden.

Hierbey versteht sich jedoch überall von selbst, daß ehe und bevor dergleichen Verwechslungen getroffen und verfügt werden, die Krieges= und Domainen=Cammern mit den General=Inspecteurs deshalb concertiren müssen, und solche auch überhaupt nur in den dringendsten Fällen, Statt finden können.

§. 21.

Wann der Fourier oder ein anderer, von Seiten der Garnison, zur Annahme der Fourage commandirter, selbige tadelhaft findet, darf niemand sich unterstehen, dagegen eine Ausgleichung oder Zugabe im Maas oder Gewicht anzunehmen, als welches nur zu sträflichen Mackereyen Anlaß giebet. Wird die Fourage gut und annehmlich befunden; so muß solche angenommen, im entgegen gesetzten Fall aber, nach vorgängiger Untersuchung, zurück gegeben und hierbey nach folgenden Grund=Sätzen verfahren werden.

§. 22.

Solte nemlich zwischen dem Ablieferer und Empfänger, vor Annahme der Fourage über deren Güte ein Streit entstehen und solche von letztern für verwerflich erklärt werden, auch der Chef der Compagnie oder Escadron, nachdem ihm eine Probe davon vorgezeigt worden, selbige anzunehmen sich weigern; so muß, zur nähern Untersuchung und Entscheidung der Sache, durch einen hierzu zu commandirenden Officier und einen Deputirten des Magistrats, welche zu Besichtigung und Beurtheilung der Fourage annoch einen Acker=Bürger zu adhibiren haben, geschritten werden, und damit solches ohne den mindesten Aufenthalt geschehen könne; so verordnen Wir hierdurch allergnädigst, daß die beiden letztern zu diesem Geschäfte ein für allemal bestellet, auch der Acker=Bürger gehörig vereydet, beyde aber, auf geschehene Anzeige des Rendanten, sich dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen sofort zu unterziehen, angewiesen werden, und für die hierbey zu übernehmende Mißwaltung der Magistrats=Deputirte jedesmal 16 Gr. der Acker=Bürger aber 8 Gr. von dem succumbirenden Theile erhalten sollen. Ersterer muß jedoch, in dem bey der Untersuchung aufzunehmenden Protocoll, die Sache in ein vlldiges Licht zu setzen suchen, und zu dem Ende sowohl das, was von dem Empfän-

ger an der Fourage eigentlich getabelt, als das, was von dem Ablieferer den gemachten Ausstellungen entgegen gesetzt wird, ingleichen das Gutachten des Acker-Bürgers, so weit es der Deutlichkeit unbeschadet geschehen kann, wörtlich niederschreiben.

Sind nun beyde vorhin gedachte Commissarien, nach dem von dem Acker-Bürger über die Güte oder Untauglichkeit der Fourage abgegebenen Gutachten, wegen Entscheidung der Sache einverstanden; so hat es bey dem Ausspruch derselben, wosern die Fourage, über deren verweigerte Annahme gestritten wird, nicht mehr als 20 Rthlr. an Werth, nach dem Vergütigungs-Preise beträgt, sein Bewenden, und müssen beyde Theile dabey schlechterdings sich beruhigen.

§. 23.

Sollten inzwischen diese Commissarien, bey einer solchen Streitigkeit, über das zu fällende Urtheil verschiedener Meinung seyn, oder der Gegenstand des Streits die Summe von 20 Rthlr. übersteigen und ein oder anderer Theil bey dem erfolgten Ausspruch dieser Commissarien sich nicht beruhigen wollen; so wird die Fourage ad depositum genommen, für Schaden gesichert, von den Commissarien mit den Siegeln des Regiments oder des Escadrons- oder Compagnie-Chefs und des Magistrats gemeinschaftlich versiegelt, und das aufgenommene Untersuchungs-Protocoll, nebst einer versiegelten Probe der ersteren, an den Landrath des Kreises, aus welchem die Fourage geliefert worden, versendet, auch zugleich, von Seiten des Militairs, dem Chef des Regiments hiervon ohne Zeit-Verlust, Nachricht geben. Dieser commandiret alsdann einen Staats-Officier, wo möglich aus einer andern Garnison, welcher gemeinschaftlich mit dem Land-Rath des Kreises eine nochmalige Untersuchung wobey eine verordnete Gerichts-Person das Protocoll führet, vornimmt. Können diese Commissarien eines gemeinschaftlichen Urtheils sich vereinigen; so müssen die streitenden Partheyen, wosern der Gegenstand des Streites nicht über 100 Rthlr. beträgt, bey dem Ausspruch derselben schlechterdings sich beruhigen.

Ist es ein Entreprenneur, welchen die Sache angehet; so muß selbiger der Entscheidung dieser Commission sich unterwerfen, selbst wenn das streitige Object die Summe von Dreyhundert Rthlr. erreichen sollte, als welches ihm, bey Schließung der Entrepriese, zu einer Contracts-Bedingung zu machen ist. Können aber diese Commissarien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, oder sollte der Streit eine noch höhere Summe betreffen, und ein oder anderer Theil mit dem erfolgten Ausspruch derselben nicht zufrieden seyn; so gelanget die Sache an die in jeder Provinz, wie Wir hierdurch ausdrücklich allergnädigst verordnen, sofort zu etablirende Provincial-Fourage-Commission, welche für beständig aus dem Präsidenten der Provincial-Cammer und einem, von dem General-Inspector der Cavallerie, hierzu auf ein oder mehrere Jahre zu ernennenden Staats-Officier, höhern Ranges, bestehen und so oft es die Umstände erfordern, an dem Ort, wo die Provincial-Cammer sich befindet, zusammen kommen soll. Diese Provincial-Fourage-Commission muß die an selbige desolvirte Streitigkeiten in nochmalige genaue Erwegung ziehen, nöthigen Falls eine nähere Untersuchung vornehmen, und demnächst, nach dem Befunde der Sache, pflichtmäßig entscheiden. Sind beyde Mitglieder derselben über die Entscheidung einverstanden; so kann in keinem Falle, die streitige Summe belause sich so hoch als sie wolle, eine weitere Provocation statt finden, sondern nur dann, wann diese Commis-

farien über das zu fällende Urtheil verschiedener Meinung seyn sollten, müssen von selbigen sämtliche in der Sache von Anfang an, ergangene Verhandlungen, an die Haupt-Fourage-Commission, unter der Adresse Unsers Generals von der Infanterie von Müllendorf und Stats-Ministers von Nauschwitz, zur Final-Entscheidung eingesandt werden, so wie denn auch außerdem erwähnter Provinzial-Fourage-Commission überhaupt obliegt, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ein wachsames Auge zu haben, und erforderlichen Falls, besonders wenn ihr die Local-Umstände, zum Vorschlage wesentlicher Verbesserungen, Gelegenheit darbieten sollten, an die von Uns verordnete, Haupt-Fourage-Commission Bericht zu erstatten, welche sodann nach den Umständen, entweder das Nöthige darauf sofort verfügen, oder die nützlich befundene Vorschläge Uns Allerhöchstselbst zur Genehmigung allerunterthänigst vortragen wird.

§. 24.

So bald die Ablieferung geschehen ist, hat der Nebant mit der Fourage und deren Verwaltung, außer dem in §. 10. ihm auferlegten Geschäften, weiter nichts zu thun, sondern die Verwaltung der Bestände bleibt von dem Augenblick an, der Compagnie oder Escadron allein überlassen, diese sendet mit dem Schluß jeden Monats der Cammer, in der Churmark aber dem Militair-Departement eine Nachweisung des Abgangs an Pferden, ingleichen der empfangenen, verbrauchten und im Bestand bleibenden Fourage, quittiret, auch zugleich dem Landrath des liefernden Kreises oder dem, welcher die Fourage subrepartiret, nach Verschiedenheit der Verfassungen, über den Betrag der abgelieferten oder verbrauchten Fourage damit selbige liquidiret werden könne. Von den Abgangs-Listen werden Abschriften von dem Regiment an das Ober-Krieges-Collegium und Militair-Departement eingeschicket.

§. 25.

Der Betrag der vacanten Rationen wird, mit Ende des Monats May jeden Jahres, dem 6ten Departement des Ober-Krieges-Collegii zur General-Pferde-Casse von jeder Cammer in der Churmark, aber, von dem Militair-Departement berechnet, und werden die Remonte-Rationen nach ihrem Betrage davon abgezogen, zu welchem Ende jede Cammer von jedem Regiment die nöthige Vacanten-Listen erhalten hat.

Außer der Provinz commandirte Pferde, gehören nicht unter die vacanten, weil das Stand-Quartier oder vielmehr die Cammer in deren Departement die commandirte ihr gewöhnliches Stand-Quartier haben, die Fourage bezahlen muß. Gehen die Commandos aber außer Landes; so werden auf die Zeit, während welcher sie außer Landes sind, die ersparten Rationen entweder von der General-Krieges-Casse zurück behalten, oder, wann solches nicht geschehen ist, bey den vacanten nachgetragen.

§. 26.

Da nunmehr die Fourage unmittelbar an die Regimenter, auch auf jeden Wispel Hafer ein Krämpfmaß abgeliefert wird; so muß auch jeder Escadron- und Compagnie-Chef für allen Abgang, er entstehe durch Mäuse-Fraß, Einliegen, Umstechen, Einkrämpfen u. u. einstehen, Feuer-Schaden allein ausgenommen; wobey aber der Escadron- oder Compagnie-Chef beweisen muß, daß er alle

alle Präcautionen genommen und dafür Sorge getragen habe, allen Schaden auf das wirksamste abzuwenden. In solchem Fall soll, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, durch eine von den Krieges- und Domainen-Cammern, und den General-Inspecteurs zu verordnende Commissio mixta, die wirklich erweislich verbrannte Fourage vergütigt, und hiervon auch diejenige nicht ausgeschlossen werden, welche zwar vor Eintritt des eigentlichen Lieferungs-Termins, jedoch erst nach geschehener Ausschreibung abgeliefert worden. Dagegen aber kann auf bloß vorläufig deponirte, gar noch nicht ausgeschriebene, mithin auf Gefahr des liefernden Eigenthümers liegende Fourage, gar kein Ersatz Statt finden.

Ist der Fourage-Bestand in einem Magazine ganz oder zum Theil durch Feuer verlohren gegangen; so müssen von dem Vorfalle unvorzüglich der Rendant der Cammer, der Compagnie- oder Escadron-Chef aber dem Regiment, und dieses dem General-Inspecteur, zu Ernennung der Untersuchungs-Commissarien, Bericht erstatten; die über diese mit der pflichtmässigsten Genauigkeit vorzunehmende Untersuchung und Ausmittelung des wirklich vorhanden gewesenen und verbrannten Bestandes verhandelte Acten, werden hiernächst von der Cammer bey dem Militair-Departement Unsers General-Directori eingereicht, welches sodann dem Befinden nach, bey Uns die Vergütigung extraordinarie nachsuchen wird.

§. 27.

Ferner muß jede Escadron und Compagnie für die Bearbeitung ihres Magazins sorgen, und ist das Futter gut abgeliefert worden, so müssen auch die Chefs oder Commandeurs der Escadrons oder Compagnien für die gute Erhaltung desselben einstehen; daher denn auch die Chefs und Commandeurs der Regimenter, bey Vereisung der Garnisons, die Magazine genau revidiren und mit dahin sehen müssen, daß das Futter nicht dumpfig oder sonst den Pferden schädlich ist und diese überhaupt kein anderes als gutes und gesundes Futter erhalten.

§. 28.

Wann neue Magazin-Gebäude angeschafft oder erbauet werden, müssen selbige räumlich eingerichtet und, so viel als möglich, in der Nähe der Cavallerie-Stallungen angeleget werden, damit die Cavallerie nicht nöthig hat, das Futter mit Dienst-Pferden herbey zu holen.

§. 29.

Erfolget ein Ausmarsch der Garnison, so bleibt es, in Ansehung der Aufsicht über die Fourage-Magazine in Abwesenheit derselben, bey den an jedem Ort bisher statt gefundenen, der Localität angemessenen Verfassungen.

§. 30.

Es muß aber bey Märschen, besonders um die Fourage herbey zu schaffen, vorzüglich zu solchen Zeiten, wann die Vorräthe klein sind, die Ankunft der Pferde und Mannschaft auch deren Anzahl frühzeitig bekannt gemacht auch sogleich, als von dem bevorstehenden Marsch Nachricht eingehet, wann auch der Tag noch nicht bestimmt seyn sollte, von den Behörden, die Marsch Route vorläufig reguliret werden.

S. 31.

Da auf den Dörfern keine Rendanten, auch keine zur Beurtheilung der Fournage zu adhibirende unpartheyische Wirthschafts-Verständige angestellt und zu erhalten sind, die kleinen Commandos auch ohne Marsch-Commissarien, welchen dieses Geschäft sonst obliegen würde, marschiren; so muß die Cavallerie hier und überhaupt auf Märschen, bey Vermeidung unausbleiblicher Abndung keinen Bedruck der Unterthanen sich zu Schulden kommen lassen.

S. 32.

Gegen Eintritt der Grasungs-Zeit müssen den Regimentern und Land-Räthen, die Grasungs-Repartitionen in Zeiten bekannt gemacht werden und, nach der von der Cammer geschehenen Anweisung der Grasung, unterrichten sich die Compagnie- und Escadrons-Chefs von der Güte der ihnen bestimmten Grasungs-Reviere; woferne solche für die Pferde schädlich oder unzulänglich befunden werden, müssen sie solches der Cammer in Zeiten anzeigen, um allen Falls eine gemeinschaftliche Untersuchung zu veranlassen und nach Befinden eine andere Einrichtung zu treffen.

S. 33.

Bev der Gras-Fütterung kömmt sehr viel darauf an, daß mit dem Grase wirthschaftlich umgegangen werde, indem Maaß und Gewicht hierbey nicht so wie bey dem Winter Futter bestimmt werden können, dahero Wir dem, zu Abhelfung der öfteren Klagen, allergnädigst geschehen lassen wollen, daß die Compagnie- und Escadrons-Chefs die Besorgung der Grasung und Unterbringung der Pferde, in sofern sie sich derselben unterziehen wollen, selbst übernehmen können.

S. 34.

Weil es den Provinzien Churmark, Magdeburg und Halberstadt an hinlänglichen Grase fehlet um alle in die Grasung zu schickende Pferde, damit zu versorgen; so haben Wir, in Ansehung dieser Provinzien, dahin eine Einschränkung und Aenderung zu treffen für nöthig gefunden, daß die Pferde in selbigen statt $3\frac{1}{2}$ Monat nur 2 Monat und von den Cuirassier-Regimentern statt 751 nur 250, von den Dragoner-Regimentern 300 und von den Husaren-Regimentern statt 1500 nur 800 Pferde diese Zeit hindurch auf die Grasung geschicket werden sollen.

Diese Grasungs-Pferde werden nach den Provincial-Verfassungen, verhältnißmäßig auf die Kreise vertheilet, wenn selbige aber, wegen Mangel an Grase, mit Hart-Futter verpfleget werden müssen; so sollen sie in der Garnison verpfleget und nicht bey dem Landmann einquartiret werden.

S. 35.

Nachdem die grasreiche Provinzien Pommern, Neumark, Ost- und Westpreußen imgleichen Litthauen hingegen dahin angetragen haben, daß nicht nur die für selbige ebenfalls auf zwey Monate bestimmte Grasungs-Zeit verlängert, sondern auch die Anzahl der Grasungs-Pferde, vermehret werden mögten; so haben Wir aus Landesväterlicher Milde allergnädigst nachgelassen und verordnen hiermit, daß in diesen Provinzien die Grasung 78 Tage nemlich vom 15ten Juny bis 3ten August incl., dauern und von den Cuirassiers 80, von den Dragoner und Husaren aber 120 Pferde par Escadron, diese Zeit hindurch die Grasung beziehen sollen; daher dann die Cammern die bequemste mit gutem Grase versehene, nicht über 16 Meilen von der Garnison entfernten Gegenden, deren Besitzer solche

freywillig zur Grasung einräumen wollen, auszumitteln und den Regimentern bekannt zu machen haben.

§. 36.

Erlauben es die Reviden und Witterung, daß die Pferde noch vor den 15ten Juny auf Grasung gehen können; so wollen wir solches dem Lande und den Regimentern allergnädigst nachgeben, nach dem 1ten September aber soll schlechterdings keine Grasung Statt finden, weil nach dieser Zeit schlechte Witterung eintritt, die Weide den Pferden nicht gedeihlich ist, und diese zu den Herbst=Manoeuvres, welche in der Mitte des September vor sich gehen, sich erholen müssen.

So behalten Wir Uns auch ferner ausdrücklich vor, daß, woserne besondere Umstände eintreten mögten, bey welchen nicht soviel Pferde als vorhin bestimmt worden, auf Grasung gehen könnten oder daß einige Regimente alle Pferde auf dem Stalle füttern müßten, die Provinz, in welcher solches sich ereignet, aus Unsern Cassen keine besondere Vergütung verlangen müsse, indem Wir dem Lande die complecten Rationen für alle 12 Monate vergütigen lassen.

§. 37.

In der Grasung wird denen Curassier= auch in der Regel denen schweren Dragoner= Pferden das Gras nach den Ställen gefahren, wosern inzwischen die Local=Umstände in einer oder andern Provinz es verstatten sollten, letzteren schickliche Weide=Plätze anzuweisen; so wollen Wir solches, zum Soulagement der Unterthanen, in einzelnen Fällen ebenfalls geschehen lassen. Für die leichten Dragoner= und Husaren= Pferde aber kann überhaupt weiter nichts als gute Weide verlangt werden. Die Weide=Plätze müssen inzwischen öfters abgewechselt, und den Pferden, bey üblem Wetter oder großer Hitze, Schoppen oder räumliche Ställe zum Unterjagen angewiesen, auch muß denselben wöchentlich 1 bis 2 mal gehörige Streu gegeben werden, wofür der Landmann die Nutzung des Düngers behält.

§. 38.

Ereignet sich an einem Orte ein Gras=Mangel, so kann er gemeinlich ziemlich lange vorher gesehen werden, und ist sodann solches den Cammern in Zeiten anzuzeigen, um entweder eine andere Grasung auszumitteln, oder, wann solches nicht thunlich seyn sollte, zur Verpflegung mit Hart=Futter Anstalt zu machen. Da letzteres im Sommer, wo die Scheunen leer sind, sehr schwer ist; so muß eine dergleichen Verpflegung nur im höchsten Nothfall verlangt werden.

§. 39.

Sollte, während der Dauer der Grasung, unter die Pferde ein plötzliches Sterben sich verbreiten, so daß in einer kurzen Zeit mehrere derselben umfielen, so soll das Grasungs=Commando, woserne es sich überzeugt hält, daß die schädliche Beschaffenheit der Grasung oder der Tränke hierzu die Veranlassung gegeben habe, die Befugniß haben, von den Cammern die Anweisung eines andern Grasungs=Reviers zu verlangen, und nicht anders verpflichtet seyn, den Ablauf des Grasungs=Termins in dem angewiesenen Bezirk abzuwarten, als wenn der Grasungs=Entreprenneur sich schriftlich, und mit Nachweisung gehöriger Sicherheit anheischig macht, den durch etwaniges anhaltendes Sterben, fernerhin entstehenden Abgang an Pferden, tragen zu wollen.

Da den jungen, besonders den erst kurz zuvor von der Remonte gekommenen Pferden, die Grasung vorzüglich nützlich ist; so müssen zwar die Krieges- und Domainen-Cammern möglichst dafür sorgen, daß für die festgesetzte Anzahl Grasungs-Pferde, gute und hinlängliche Grasungs-Reviere ausgemittelt und angewiesen werden.

Wann inzwischen dergleichen schickliche Grasungs-Reviere; worüber der Kreis, auf den die Pferde repartiret sind, disponiren kann, nicht ausgemittelt, auch von der Cavallerie dergleichen nicht nachgewiesen werden können, wenn ferner letztere mit dem Lande sich freywillig dahin verglichen hat, statt der Grasung Hart-Futter annehmen zu wollen, und wann endlich die wirklich schon auf Grasung befindliche Pferde, wegen großer Dürre, Ueberschwemmungen und anderer Unglücks-Fälle, vor Ablauf der festgesetzten Zeit, von der Grasung abgehen müssen und die Cammern nicht im Stande sind, selbige anderweit in Grasung unterzubringen; so sollen in diesen dreyen Fällen, alle auf Grasung bestimmte, oder, vor der Zeit von dorthor zurückkommende Pferde, statt der Grasung, mit Hart-Futter nach verminderten Rations-Sätzen in den Garnisonen verpfleget werden, und:

Ein Kürassier-Pferd,

2 $\frac{1}{2}$ Meße Hafer,
4 Pfund Heu, und
8 Pfund Stroh.

Ein schweres Dragoner-Pferd,

2 $\frac{1}{2}$ Meße Hafer,
4 Pfund Heu, und
6 Pfund Stroh.

Ein leichtes Dragoner-Pferd,

2 Meßen Hafer,
4 Pfund Heu, und
6 Pfund Stroh.

Ein Husaren-Pferd,

2 Meßen Hafer,
4 Pfund Heu, und
4 Pfund Stroh.

Berliner Maasß und Gewicht, zur täglichen Ration, während der Grasungs-Zeit erhalten.

S. 41.

Ueber die Commandirte, welche die Pferde in die Grasung bringen, imgleichen darüber, daß selbige Weiber, Kinder, auch wohl gar Hunde und ander Vieh mit in die Grasungs-Reviere nehmen, sind verschiedene Klagen eingelaufen, daher Wir dann hiermit so gnädig als ernstlich befehlen und verordnen, daß die Commandirte allein in die Grasung gehen, und nicht mehr als par Escadron ein Weib aber keine Kinder, und noch weniger Hunde oder ander Vieh mit in die Grasungs-Quartiere bringen sollen.

S. 42.

So wohl die Commandirte als Einsassen müssen allen Anlaß zu Beschwerden sorgfältig vermeiden, und, gleich wie erstere weiter nichts als freyes Obdach und Lager ohne Bezahlung, verlangen können; so hat dagegen der Grasungs-Entreprenneur dafür zu sorgen, daß der Soldat in dem Dorfe

wo er liegt, alles was zu seinem Unterhalt nöthig ist, als Mehl, Gröhe, Speck, Erbsen, Bier, Taback, Milch &c. und zwar zu solchen Preisen, wobey derselbe bestehen kann, und welche die Preise der nächsten Stadt durchaus nicht übersteigen müssen, erhalten könne. Findet der Soldat nicht die nöthige Lebensmittel, so ist zwar der Grasungs-Entreprenneur die erforderliche Bothen zu Verschickungen nach der nächsten Stadt herzugeben verpflichtet; dagegen aber müssen dergleichen Boten, nicht jeder Kleinigkeit wegen, verlangt, und auch hierbey die Unterthanen, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, mit möglicher Schonung behandelt werden.

§. 43.

Wann über die Grasung und was derselben anhängig ist, ein Streit entsteht; so meldet der Grasungs-Entreprenneur solches unverzüglich dem Land-Rath, der die Grasung commandirende Officier aber, dem Chef des Regiments, welcher zu der mit dem Land-Rath gemeinschaftlich vorzunehmenden Untersuchung, einen Staabs-Officier commandiren muß, worauf sodann mit der Vernehmung beyder Theilung, Einnehmung des Augenscheins, Entscheidung der Sache, und dem Befinden nach weitere Beförderung an die höhern Behörden, nach dem §. 23. verfahren werden muß.

In der gewissen Ueberzeugung, daß durch die genaue Befolgung aller und jeder vorsehenden Vorschriften, nicht nur das Beste Unserer getreuen Unterthanen, sondern auch der Cavallerie auf das kräftigste befördert werden könne, befehlen Wir schließlich allen Unsern General-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs der Kavallerie-Regimenter, ingleichen Krieger- und Domainen-Cammern und Landräthen hiermit allergnädigst, dieses Reglement und Unsere darin erklärte Landesherrliche Willensmeinung nicht nur zu jedermanns Achtung bekant zu machen, und die ihnen untergeordnete Behörden, darnach auf das gemessenste anzuweisen, sondern auch selbst pflichtmäßig und schuldigst sich nach selbigen zu achten, und auf dessen Befolgung unablässig zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten November 1788.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Müllendorff. v. Manschwitz.

Nr. 305.

Friedrich Wilhelm Unsern &c. Die von den Ständen des Glien und Löwenbergischen Kreises nach Eurem Bericht vom 6ten hujus und dessen Anlagen angenommenen höheren Sätze der Baufreyheits Gelder für die Unterthanen wollen Wir gebetenermaßen hiemit genehmigen, und deren Vergütung denselben gern angebeihen lassen, so lange die Kreis-Casse dazu im Stande ist. Diesemnach wollen Wir auch die den Unterthanen von dem Jahre 1788 gebührenden nach den erhöhten Sätzen berechneten Bau-Freyheits-Gelder wovon die mit eingesandte Tabellen sub A hierbey zurückerfolget mit Zwey hundert und Zwey Thlr. aus der Kreis-Casse hiemit bewilligen, deren Vergütung an die Unterthanen, denen solche zu kommen, Ihr also zu verfügen habt. Sind &c. Berlin, den 31. December 1788.

An die Churmärcksche &c. Cammer.

H. E. W.

Nr. 306.

Friedrich Wilhelm Unsern &c. Wir haben erhalten, was Ihr wegen der Prägrapations-Beschwerde

der Gemeinde zu Vogelsdorff in Ansehung der Contribution und des Cavallerie-Geldes, mit Einreichung der darüber von dem Landrath von Pannewitz aufgenommenen, und hiebey zurückerfolgenden Untersuchungs-Acten unterm 7ten dieses einberichtet habt, und da daraus mit mehreren hervorgehet, daß in Vogelsdorff eine contribuable Hufe um $\frac{2}{3}$ bey den mehresten um die Hälfte, und bey den wenigsten um $\frac{1}{3}$ am Ertrage geringer, als in den übrigen Dörfern der 3 und 4 Classe ausfällt, und Vogelsdorff gegen aller Dörfer dieser Classen prägrwürdig ist, und zwar bey den mehresten um $\frac{2}{3}$, bey den schlechtesten Dörfern Heiligensee und Basdorff aber nur um $\frac{1}{3}$, so daß im Verhältniß dieser letztern Vogelsdorff statt 6 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. Contribution und Cavalleriegeld pro Hufe, welches nach der jetzigen Anlage bezahlet werden soll, über $\frac{1}{3}$ weniger bezahlen müßte: dieses auch durch die Erfahrung bestätigt wird, da seit 40 und mehrern Jahren die rückständigen Kreisabgaben der Gemeinde beständig erlassen, und durch die Kreiscaße aus dem Remissions-Fonds getragen werden müssen, und daher die Kreisstände per majora schon eingewilliget haben, daß die gedachte Gemeine auf die halbe Contribution gesetzt werde; So tragen Wir bey diesen Umständen um so weniger Bedenken, nach Eurem Antrage hiermit zu genehmigen, daß die Gemeine zu Vogelsdorff für die Hufe auf 4 Thlr. 9 Gr. 3 Pf. incl. Schoß heruntergesetzt, und die monatliche Contribution pro Hufe auf 5 Gr. 6 Pf., und das Cavalleriegeld auf 2 Gr. 6 Pf. gestellet, auch der im Rescript vom 27. August a. c. bestimmte Termin zum Erlaß der halben Contribution bis zum 1. Juny 1790 verlängert werde, wornach Ihr überall das weiter nöthige zu verfügen habt. Uebrigens stimmen Wir Euch darunter vöblich bey, daß der Landrath von Pannewitz sich bey dieser Untersuchung und Bearbeitung der Sache sehr gründlich und mit vieler Circumspection benommen, und habt Ihr ihm darüber unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Sind :c. Berlin, den 25. July 1789.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 307.

Seine Königl. Majestät in Preußen w. Unser allergnädigster Herr, haben die Verfügung in Schlessien getroffen, daß denen Subaltern-Officiers der dortigen Cavallerie-Regimenter künftig die Rations in Natura für die Rations-Gelder, welche sie erhalten, vom Lande geliefert werden, indem solche ohne letzterm eine Beschwerde zu verursachen, geschehen kann, da bey jedem Regiment die vacanten Rations für die manquirende Pferde nicht in natura empfangen, sondern zurück berechnet werden. Da E. Königl. Majestät auch in den übrigen Provinzienten Subaltern-Officiers sämtlicher Cavallerie-Regimenter ein gleiches Soulagement zu bewilligen resolviret, so haben Höchstdieselben dem Ober-Krieges-Collegio aufgetragen, dieserhalb mit dem General-Diretorio Rücksprache zu nehmen, und machen solches dem letztern hierdurch bekannt, um darüber ein gemeinschaftliches Regulatif zu treffen. Potsdam, den 6ten September 1789.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Diretorium.

Nr. 308.

Auszug aus dem Rescr. vom 8 Septbr 1789.

Daß der Inhaber des Vorspannpasses auch die zum Belag dienende Bescheinigungen jedesmah!

complet ertheilen die Verrichtungen in welchen er reiset, ingleichen das Datum des Vorspannpasses, gehörig einrücken, und dieses alles nicht mit Bleyfeder, sondern mit Dinte geschrieben sein soll. 2c.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 309.

Auszug aus dem Kreis-Tages-Protocoll de dato Nauen, den 5ten October 1789.

ad 9. Anwesende bis auf den Herrn A. C. H. v. d. Hagen zu Stöllen bleiben bey ihrem in den vorigen Protocollen genommenen Beschluß, und halten dafür, daß es ganz nothwendig, daß die Fuhr- gelder das Pferd mit 3 Gr. pro Meile bezahlet werden, pro Scheffel Ausfaat, wenn 1 Pf. pro Scheffel aufzubringen nicht zulänglich, künftig pro Scheffel 2 Pf. mehr aufzubringen sein würden, jedoch würde die Contribution der inswürten Contribuenten nicht zu erhöhen seyn, sondern wären nur von denen Hufenern und Cosäthen, als welche Anspannung leisten, zu bezahlen, und trügen sie dem Herrn Landrath auf, des- halb Approbation nachzusuchen.

Nr. 310.

Publicandum. Da ungeachtet in dem unterm 15 Octbr. erlassenen Patent verordnet wor- den, daß niemand den Vorspann wenn solcher sich an dem bestimmten Orte eingefunden, ungebührlich war- ten lassen soll, dennoch verschiedene Uebertretungen dieser Vorschrift sich ereignet haben, wodurch nicht nur die Unterthanen von ihrer Arbeit abgehalten, sondern dieselben auch zum Nachtheil des Königl. Dienstes veranlaßet worden mit dem Vorspann später zu kommen, als solcher bestellt worden, so wird auf den Grund der erwehnten Verordnung vom 15 Octbr. 1722 hiermit beandt gemacht, daß die Vorspannpferde beynt Antritt der Reise alhier nur höchstens zwey Stunden voraus bestellt werden dürfen. Berlin den 9 Ja- nuar 1790.
Königl. Churmärck. Krieges und Domainen Cammer.

Nr. 311.

Friedrich Wilhelm Unsern 2c. Es ist allgemein bekannt, wie sehr der Landmann dadurch in seiner Wirtschaft zurückgesetzt wird, wenn er gezwungen ist, die benöthigte Schmiede- und Rademacher-Arbeit in den Städten anfertigen zu lassen, und solchergestalt außer der Versäumniß noch Kosten zu verwenden. Wir haben daher Inhalts des an unsere Churmärck. Cammer dieserhalb unterm 28sten v. M. erlassene Directorial-Rescript, und in Gemäß der hierunter bereits unterm 20sten Januar und 21sten Martio 1721 ergangenen Circular-Verordnungen beschloßen, zum Besten der Landleute eine Vermehrung der Anzahl der Schmiede- und Rademacher auf dem platten Lande zu gestatten, ohne auf die vorhandenen catastrirten Handwerks-Stellen Rücksicht zu nehmen. Damit aber auch diese Handwerker auf dem platten Lande zum Nachtheil der städtischen Nahrung und nicht ohne Noth vervielfältigt werden, so gehet unsere ernste Willens- meinung dahin, daß besonders in denjenigen Dörfern, die den Städten sehr nahe sind, zwar ein Schmidt, aber nicht so leicht ein Rademacher angesetzt werden soll, weil ersterer noch nothwendiger als der letzte ist, und der Landmann Kleinigkeiten bey dem Holzwerke seiner Wagen, Räder und Pflüge sich selbst ausbes- sern kann.

Hiernächst soll das, von den noch anzusetzenden Schmieden und Rademachern zu entrichtende Nahrungs-zeld zu den Acciscassen der nächsten Städte fließen, auch von Euch zu der jedesmahligen Anset- zung eines solchen Schmiedes und Rademachers die Genehmigung unser Churmärck. Cammer eingeholet

werden. Ihr habt Euch also hiernach bey vorkommenden Fällen in Absicht des Euch anvertrauten Creises genau zu achten. Sind ic. Geben Berlin, den 6ten Februar 1790.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

An sämtliche Landräthe.

An sämtliche Steuerräthe und in eben der Art an sämtliche Aemter.

Nr. 312.

Seine Königl. Majestät allerhöchste Person haben zu wiederholten mahlen befohlen, so wie in Schlesien, die vacanten Rationen denen Subalternofficiers gegen etatsmäßige Preise zu überlassen. Und da das Ober-Kriegescollegium in der Anlage vom 27. Januar c. darauf Bezug nimmt; So ist man mit selbigen dahin übereingekommen, sie lieber festzusetzen als monatlich verändern zu lassen, weil die Casse sonst mit 7 Regimentern, und da das 2. Battallion von Eben Husaren andere Zahlungsfähige hat, im Grunde mit 8 Regimentern in eine zu große Weitläufigkeit kommen würde und selbst die Regimenter mehr Umstände haben, auch in der Exercirzeit nichts erhalten.

Nach der Austrangirung der letztern 2 Jahre kommt überhaupt	=	=	=	107270
tägliche Rationen heraus, hievon gehen	=	=	=	16202
Remonte-Rationes ab, und bleiben	=	=	=	<u>91068</u>

Wenn diese auf jährliche reduciret werden; So können die Officiers durch alle 12 Monathe 249 Rationen erhalten.

Davon treffen nach der Stärke der hier stehenden Cavallerie-Regimenter, auf

5 Esquadrons Garde du Corps	=	=	=	=	30 Rationen
Regiment Gend'armes	=	=	=	=	42 —
= von Marwitz	=	=	=	=	38 —
= von Ihlow	=	=	=	=	38 —
5 Compagnien Carabinier	=	=	=	=	21 —
2 Esquadrons von Lottum	=	=	=	=	20 —
Regiment von Eben	=	=	=	=	<u>60 —</u>

Summa 249 Rationen

Es ist höchst nöthig, daß die Regimenter über diese Rationes besonders monatlich quittiren, und davon der monatlichen Liquidation ein Anhang gemacht werde, um davon die Summe mit einemmale zu heben, wozu die Casse die Gelder monatlich von denen Regimentern einziehet. Der Creis muß sich mit denen ihm zur Verpflegung angewiesenen Compagnien und Esquadrons in Correspondenz setzen, und dahin sehen, daß diese Rationes nicht unter denen vor die Dienstpferde vermenget werden. Was Berlin, Potsdam und Charlottenburg anbetrifft, daß wird von denen Magazinen wargenommen werden.

Die Altmark und Havelland müssen sich besonders bey denen Carabiners vorsehen, wovon 5 Compagnien in Magdeburg stehen. In Ansehung des Regiments von Ihlow, welches nach Magdeburg zur Revue gehet, ist ebenfalls Vorsicht nöthig.

Zur Revuezeit werden die obenbestimmte Rationes gegen besondere Quittung verabsolgt, die übrigen aber nach Entreprenneur-Preise bezahlt.

Diese Einrichtung nimmt mit den 1. Sept. c. ihren Anfang.

Im Fall sich die Zahl der Austrangirten ändert, ändert sich auch obige Vertheilung. Signatur. Berlin, den 13. März 1790.

An sämtliche Churmärk. Ländrätthe.

Nr. 313.

Friedrich Wilhelm Unsern. zc. Was unter dem 13 hujus über die vacanten Rationes angeordnet worden, gehet nach einer so eben eingegangenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, nun nicht vom 1 Sept. sondern bereits mit dem 1 April a. c. an Wovon wir Euch hierdurch benachrichtigen wollen. Sind zc. Geben Berlin den 30 März 1790.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 314.

Friedrich Wilhelm zc. Unsern zc. Nachdem Wir Höchst Selbst auf den Uns geschehenen Vortrag, die erforderliche höchste Genehmigung mittelst Cabinets-Ordre vom 14ten dieses, darüber zu ertheilen geruhet haben, daß in dem Havelländischen Creise, die Contribution von Trinitatis d. J. an mit Zwey Pfennigen von jeden Scheffel Ausfaat erhöhtet, und solchergestalt statt der bisherigen Fünf Groschen, von gedachter Zeit an, ferner Fünf Groschen zwey Pfennige ausgeschrieben und zur Creis-Casse eingefordert werden können, um diese Casse dadurch in den Stand zu setzen, den Creis-Unterthanen, welche Vorspann verrichten, so wie in den übrigen Creisern der Churmärk geschieht, für jedes Pferd, und auf jede Meile drey Groschen zu vergüten, wie Ihr dazu in Euren Berichten vom 22. Januar und 22ten v. M. den wiederholten Antrag gethan habt: So wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Auflage, wegen dieser Contributions-Erhöhung, und wegen der daraus den Unterthanen des Havelländischen Creises mit 3 Gr. für jedes Pferd und auf jede Meile zu vergütenden Vorspanngelder, die nöthige Verfügung weiter zu treffen. Sind zc. Berlin, den 19. April, 1790.

A. S. B.

An die Churmärk. zc. Cammer.

Nr. 315.

Friedrich Wilhelm zc. Unsern zc. In der von Euch unterm 10ten d. M. eingereichten Liquidation, über die von der Priegnitz am 5. d. M. zur Verpflegung der Remonte-Pferde des Regiments Anspach Bareuth verabreichte Fourage, ist der Scheffel Hechsel zu 2 Gr. angesetzt, da aber gewöhnlich nur 1 Gr. 6 Pf. pro Scheffel vergütet wird, und dieser Preis von den übrigen Creisen Eurer Provinz auch nur liquidiret worden; So haben wir darnach die Liquidation von welcher Ihr das Triplicat nebst den Belägen zurück erhaltet, rectificiren lassen, und den darnach aufkommenden Betrag mit 19 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. auf Unserer Haupt-Feld-Krieges-Casse zur Auszahlung an Euch gegen Quittung angewiesen, von welcher Ihr solche zur weitem Vergütigung einzuziehen habt. Sind zc. Berlin den 12. Aug. 1790.

An die Churmärk. zc. Cammer.

A. S. B.

v. Schulenburg.

Nr. 316.

Friedrich Wilhelm zc. Da Wir zum öftern mißfällig bemerken müssen, daß sich Meister von denen Handwerkern, welchen der Betreib ihrer Profession durch das Regulativ vom 4. Juny 1718. und die in neuen Zeiten besonders wegen der Schneider ergangenen Verordnungen auf dem platten Lande untersaget worden, daselbst durch den Ankauf von Colonisten und Wädenerstellen, so wie von

funden, daß die in Berlin, Zehlendorf und Potsdam, commandirte 30 reitende Feldjäger ihre Nationen künftig hin und zwar vom 1 Juny 1791 an, an Nationsgelder dieser 30 Jäger mit 90 Thlr. monatlich den reitenden Feldjäger Corps abgezogen und nebst 22 Thlr. 18. 1¼ pf. monatlich zu Completirung der Friedens Nationspreise einer Cavallerie Nation überhaupt, also jährlich 1353 Thlr. 1 gl. 9 pf. unter den übrigen Fouragegeldern an die Haupt Fouragecasse ausgezahlt werden sollen etc.

An das 8te Departement des Oberkrieges Collegii.

Nr. 319.

Auszug aus dem Rescr. v. 29. März 1791

Da Er. Königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr Höchstseltbst mittelst Cabinetsordre vom 2. dieses zu verordnen geruhet haben, daß die bisher dem 8. Departement des Ober-Krieges-Collegii obgelegene Bearbeitung der Cavallerie-Verpflegungsangelegenheiten in der Churmärck, so wie in andern Provinzien, der Krieges- und Domainen-Cammer übergeben werden solle; So lassen allerhöchst dieselben solches dem 8. Depart. des Ober-Kriegescollegii mit der nähern Bestimmung bekandt machen, daß hiernach die Fourage-Repartition der künftig jährigen Winterverpflegung schon von der Churmärck. Cammer angefertigt werden muß.

An das 8. Departement des Ober-Kriegescollegii.

Nr. 320:

Es ist zwar schon öfters vorgeschrieben worden, daß von denen Beamten für die in den dürftigen Umständen gerathene Amts-Untertanen nur dann, wenn sie ohne ihre Schuld durch ihnen zugeflossene Unglücksfälle in solche Armuth gerathen sind, daß sie sich nicht mehr helfen können, eine Unterstützung und zwar in der Art nachgesuchet werden dürfe, daß davon ein sicherer guter Erfolg sich erwarten laße, die Beamten aber dafür verantwortlich bleiben, wenn dieser beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde, so wie solches in Ansehung des den Untertanen betroffenen Pferdesterbens noch besonders durch das Circulare vom 22. Decbr. 1789 geschehen ist.

Da indessen die Erfahrung lehret, daß diese Vorschriften nicht gehörig befolget werden, sondern besonders in solchen Fällen wo den Untertanen einige Stück Hornvieh gefallen sind, öfters nicht gehörig erwogene Anträge geschehen, so wird hierdurch ein für allemahl festgesetzt, daß bey erlittenen Rindviehsterben so wie auch beym Pferdesterben jederzeit ausgemittelt und angezeigt werden muß:

- a. wie lange ein Besizer eines gefallenen Stück Viehes es genuzet?
- b. wovon, und ob es ohne Vernachlässigung des Besizers crepiret ist?
- c. was das gefallene Vieh werth gewesen?
- d. ob der, dem das Vieh gefallen, sich der eigenen Zuzucht befließiget gehabt?
- e. wie viel Vieh er zum Betreib seiner Wirthschaft nothwendig besizet?
- f. was er an eigenem Vermögen zu Anschaffung des fehlenden Viehes herzugeben im Stande sey? und
- g. wie viel er also hiezu an Unterstützung bedarf?

indem keinem Untertanen, der das gefallene Vieh nicht vöslig zwey Jahr genuzt, der sich nicht der

eigenen Zuzucht und der sorgfältigen Wartung des Viehes befließigt, der das Vieh zu Lohnfuhrern gebraucht, der nur schlechtes Vieh besessen gehabt, und von dessen Unterstützung sich nicht mit Gewisheit ein guter Erfolg vorher sehen läset, aus Gnaden eine Unterstützung bewilliget werden kann.

Hiernach hat das Amt N. N. sich ferner auf das genaueste zu achten, auch diese Verordnung den Unterthanen bekandt zu machen. Berlin, den 4. April 1791.

An sämtliche Aemter.

Nr. 321.

Auszug aus dem Rescr. vom 20. April 1791.

Da aber die Hauptmagazincasse nur eigentlich 3420 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. von vorgebachten Mehren-Geldern zu erhalten hat, und die übrigen von der Altmarck und Priegnitz auffkommenden 1300 Thlr. vormahls und zwar bis Trinit. 1789 zur Lenzenschen Licentcasse abgeliefert, die aber bey der pro 1788 bewürckten Etats-Abänderung, auf das von der Licentcasse zur Provincial Kriegescasse abzuführende Etatsquantum an Licentgefälle in Abrechnung gebracht und dadurch die Zahlung von den Kreiscafien compensiret worden, so ist es zu Wiederherstellung, der vormaligen Zahlungsart der Mehren-Gelder auch erforderlich, daß

da gedachte 1300 Thlr. von der Altmarck und Priegnitz zur Lenzenschen Licentcasse, wiederum abgeführt werden müssen

daß zur Kriegescasse zu bezahlenden Etatsmäßige Licentquantum, auch wieder auf die alte Summe hergestellt werde.

An die Churmärck, Cammer.

Nr. 322.

Auszug aus dem Landarmen und Invaliden-Reglement für die Churmärck vom

16. Juny 1791.

§. 21.

Die Schulzen eines jeden Orts, und in den Städten die erste Policeyvorgesetzte, sind schuldig, wenn an sie ein Bettler abgeliefert wird, solchen sogleich, es sey an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bey Nacht transportiren zu lassen, besonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entweichen könne, und soll sie davon bey Strafe von 2 Thlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe in dem Vernachlässigungsfall nichts frey sprechen. In der Regel soll dieser Transport wie hiernächst verordnet wird, auf dazu besonders bestimmte Transport-Vorspannpäße geschehen.

§. 34.

Die solchergestalt vorgeschossene Transportgelder zieht die Kreiscaffe dem Arbeitshause, welches aus demselben verpfleget wird, auf die an selbiges zu bezahlende Verpflegungsgelder ab, und justificirt durch Uebersendung der Beläge den gemachten Abzug der General-Direction damit von dieser der Ausfall bey dem Special-Cassen der Arbeitshäuser aus der Hauptcasse erforderlichen falls ersetzt werden könne.

S. 37.

Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäusern zu nächst belegenen Dörfer nicht zu lästig, sondern möglichst mit gleichen Schultern getragen werde, so haben Wir, auf Verlangen unserer getreuen Stände nachgegeben und setzen hiermit fest, daß solchen für die Meile auf 2 Pferde zu 4 gr. pro Pferd, und für den Führer das Bothen-Lohn für die Meile 3 gr. vergütet werden soll.

S. 79.

Ferner genehmigen Wir für diese Häuser die Ziese Freyheit

S. 99.

Außer diesen Oberkommissarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuser so wie die bey der General- und Provincial-Direktion angestellten Mitglieder, außer dem Landrath im allgemeinen eine Vorspannpaße. Ist aber ein solcher Vorspannpaß erforderlich; so wird derselbe von der General-Direktion bey Unserm General-Direktorio nachgesucht, muß aber jedoch niemals über den bestimmten Zweck gebraucht werden.

Nr. 323.

Extract aus dem Normatif Rescr. vom 26 July 1791.

Was die erbetene Belehrung nach welchem Regulatif die Kosten welche durch den Marsch der Regimenter zur Revue entstehen, zur Hälfte aus der Revue, und zur Hälfte aus der Marsch- und Molestien-Casse erfolgen müssen, betrifft; so machen Wir Euch bekannt: daß dieserhalb kein eigentliches Regulatif vorhanden, sondern seit dem Jahre 1764 wo des Höchstseltigen Königs Friedrich des 2ten Majestät zuerst die Revue-Anschläge, und zwar zu Potsdam anfertigen ließen, und theils damals theils nachher

Einem Infant. Regim. ohne Zelter	=	=	=	=	=	13	vierspännige Wagen
" " " mit	=	=	=	=	=	25	" "
" Depot Bat. incl. des Staabs	=	=	=	=	=	3	" "
" Cuirassier Reg. wann es zusammen, oder Escadronweise							
marchirt	=	=	=	=	=	16	" "
wann es Comp. weise marchirt	=	=	=	=	=	21	" "
" Dragoner Regiment	=	=	=	=	=	13	" "
" Husaren	=	=	=	=	=	13	" "

Zum Transport der Bagage auf den Revue Märschen bestimmt wurden, die Kosten dafür werden zur Hälfte aus der Revue zur Hälfte aus der March- und Molestien-Casse bezahlt, welche Hälfte das Land in der Folge zugelegt hat.

Kranken Wagen, die nötig sind, bezahlt nach der Ocservanz die March und Molestien Casse allein.

An die Churmärck. ic. Cammer.

Nr. 324.

Friedrich Wilhelm Unsern ic. Es ist bisher verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß die an die Regimenter und Officiers in den Garnisons verabreichte Fourage entweder nicht für den ganzen Monath auf einmahl oder wohl gar schon für einige Tage in den folgenden Monath zugleich liquidirt und beydes nur mit einer Quittung belegt worden.

Da dies indessen die Uebersicht des Ganzen, und ob die Regimenter nicht mehr an Fourage

erhalten haben, als für sie ausgesetzt ist, hindert, auch nicht jeden Monath ordentlich abgeschlossen werden kann, so befehlen wir Euch nicht allein die verabreichte Fourage für jeden Monath besonders zu liquidiren und bescheinigen zu lassen, sondern auch wenn auf Märtschen oder zur Exercir- und Revierezeit der Fall eintreten sollte, daß die Fourage zu Ende des einen und zu Anfang des folgenden Monaths verabreicht wird, Euch auf die in jeden Monath fallende Verabreichung besonders quittiren zu lassen, und darnach die Liquidation einzureichen. Sind ic. den 17. Nov. 1791.

An sämtliche Landräthe.

auch an die Fourage-Magazine in Berlin, Potsdam und Charlottenburg.

Nr. 325.

Friedrich Wilhelm ic. Unsern ic. Wärdiger, Beste, hochgelarte Räte, liebe Getreue! Mit Bezug auf das Rescript vom 31 August d. J. lassen wir Euch hiermit beandt machen, daß Unser General-Directorium mit dem Ober-Krieges-Collegio nach vorgängiger mit dem General-Inspecteur der Cavallerie gehaltenen Rückfrage dahin sich vereinigt hat, statt der bisherigen in der Churmärck statt gefundenen Grasung, die Sommerverpflegung der Cavallerie-Pferde nach den vollen Winter Rations-Sätzen auszuscheiden, die bisherige Grasung dagegen aufzuheben, und es den Regimentern zu überlassen, gegen Erhaltung der Verpflegung in hart Futter nach den Winter Rations-Sätzen sich selbst für so viel Pferde als erfordert wird, die Grasfütterung zu verschaffen.

Von Seiten des Oberkrieges-Collegii ist solches bereits sämtlichen kurmärckschen Cavallerie-Regimentern beandt gemacht worden, und Ihr habt also nunmehr ebenfalls Euerseits die Bekandmachung dieser neuen Einrichtung in der Provinz, durch die Land- und Creuer-Räte, unverzüglich zu veranlassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3. Dezember 1791.

Auf Sr. Kdnlg. Majestät allergnäd. special-Befehl.

An die Churmärcksche Cammer.

No. 325. b

Auszug aus dem Rescript vom 23. Januar 1792.

Daß das Accise-Departement darin nachgegeben hat, daß besonders bereits concessionirte Handwerker (außer den Bäckern) so wie auch Krämer, Materialijen und Pferdehändler, in sofern sie ihre Handlungs-Gegenstände aus den Städten nehmen, letztere aber die Handlungs-Accise entrichten, von der Nahrungssteuer (und also auch, falls sie solche doch entrichten, von der Erhöhung) frey seyn müssen.

Dagegen alle übrige ohne specielle Concession bisher geduldete Handwerker zu einer Nahrungssteuer, welche von Zeit zu Zeit residiret werden müssen anzuhalten wären, auch die auf catastrirte Stellen wohnende Stell- und Rademacher eine verhältnißmäßige Steuer zur Accisecasse bezahlen sollen.

Nr. 326.

Friedrich Wilhelm Unsern ic. Da nach Euerem Bericht vom 9. v. M. und dessen anbey zurückfolgenden Anlagen bloß die Stände des Zauchischen Kreises ohne alle Einschränkung für die Bewilligung einer Remission von der Cavallerie-Verpflegung für die Zeit auf welchen die Kreis-Ausgaben erlassen werden, gestimmt haben, So kann solche auch nur in diesem Kreise statt finden, dage-

gen sie in allen übrigen nicht zu bewilligen sein wird, weil es auf eine bey Creis-Remissionen als wahren Excitatorshülften äußerst zu vermeidende Willführ hinauslaufen würde, wenn solches bey einigen Arten von Unglücksfällen geschehen, oder gar dem Ermessen der Creisstände in jedem Fall überlassen werden sollte. Hiernach habt Ihr daher die Creis-Directoren und Landräthe anzuweisen. Sind ic.

Geben Berlin, den 8. Febr. 1792.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 327.

Auszug aus dem Canton Reglement vom 12 Febr. 1792.

S. 44.

Die Militaircomissarien erhalten zu den Canton Revisionsreisen Krieges Vorsepannpäße, für sich auf 4 Pferde und einen dergleichen auf einen mit 4 Pferden bespannten Korbwagen, zu Fortbringung der Cantonrollen, Feldwebel und Unterofficiere. Diese Vorsepannpäße werden von den Krieges- und Domänen-Cammern auf Requisition des Regiments ertheilt und nach beendigter Revision an dieselbe wieder remittirt.

Nr. 328.

Auszug aus dem Rescr. vom 21 März 1702.

Desgleichen habt ihr auch durch eine Circular-Verordnung den Landleuthen bekandt zu machen, daß es ihnen frey stehe, sich aus bloßer Aleye ein Getränk zu machen, wenn sie sich nur aller Malz Beymischung enthalten.

Nr. 329.

Auszug aus dem Rescr. vom 18 April 1792.

So wird in Ansehung der in Eurem Bericht vom 4 Nov 1790 vorgetragenen, bey Bestimmung dieser Nahrungssteuer zum Grunde zulegenden Principien folgendes festgesetzt:

ad 1. Daß auch die zur Miete wohnenden Professionisten auf dem Lande in so fern sie vor dem Rescr. v. 6 Nov. 1787. schon vorhanden gewesen, nach diesem Rescr. auf Lebenszeit zu dulden, mithin auch zur Nahrungssteuer zu ziehen.

ad 2. Daß auch die Handwerker in Accise freyen mit Städtischen Gerechtigkeiten versehenen Flecken nach dem an Euch ergangenen Rescr. v 3 Sept. 1734 derselben unterworfen seyn

ad 3. Daß das Rescr. von 6 Nov 1787. nur Landmeistern die sich zu einer Gülde halten, keinesweges aber Zuschern zu statten kommen könne, mithin auch jene nur mit Nahrungssteuer zu belegen, letztern aber das Handwerk gelegt werden muß.

ad 4. Daß in die Stelle der nach dem Rescr. v 6 Nov 1787. nur auf Lebenszeit zu duldbenden sonst unzulässigen Landhandwerker keine neue wenn sie gleich Nahrungs-Steuer erlegen wollen, angefetzt werden dürfen.

ad 5. Daß nicht mit Concessionen versehene Handwerksleute wenn sie gleich schon vor den 6 Nov. 1787. vorhanden gewesen, vom Lande wegzuschaffen, die Concessionirten aber in so fern sie ihre Waaren aus den, der Accise unterworfenen Städten nehmen; desgleichen concessionirte Pferdehändler beyzubehalten und die Handlungaccise zu entrichten, jedoch dagegen keine Nahrungs-Steuer zu tragen haben.

ad 6. Daß die Nahrungs-Steuer nach Verhältniß des Gewerbes der Lage des Orts, der größern oder geringern Anzahl derer, die ein gleiches Gewerbe am Orte selbst, oder in der Nachbarschaft betreiben, besondrer aber danach angelegt werden müsse, ob sie Steuerbare Materialien bearbeiten oder nicht.

ad 7. Daß die Regulirung der Nahrungssteuer nicht anders als mit Zuziehung der Landräthe und Beamten vorgenommen und hiernächst von Euch darüber zur Approbation an Unser General-Direktorium berichtet werden soll.

Nr. 330.

Auszug aus dem Rescript vom 30sten April 1792.

Mit Euren Bericht vom 29sten vorigen Monats haben Wir die von Euch ad Rescriptum vom 15ten Februar a. c. erforderte Berechnung wegen der zu regulirenden Rationssätze für die in hiesiger Provinz garnisonirende Cavallerie-Regimenter erhalten, und lassen Euch die vom Ober-Krieges-Collegio darnach rectificirte Berechnung abschriftlich hieneben zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch nach derselben, wenn entweder sämtliche Regimenter auf den Felddat kommen, oder einzelne derselben mobil gemacht werden, gemessenst zu achten, wobey Euch eröffnet wird, daß die General-Krieges-casse dato Anweisung erhalten hat, in dem vorkommenden einen oder dem andern Fall die Betrage-Summen nach den nummehr bestimmten Sätzen einzubehalten, und solche zur Feld Krieges-casse zu berichtigen.

In Ansehung der aus den Jouragegeldern bisher bezahlten Gehälter für die Magaziniers in den Creisern der Churmark und deren Städte, dienet Euch zur Achtung, daß deren Auszahlung nur in Friedenszeiten statt finden kann, und aus den Rationsgeldern alsdann geschehen, dagegen aber, sobald der Felddat anfängt, cessiren muß.

Ihr habt daher darauf zu halten, daß nach dem Abgang der jezigen besonders salarirten Fourage-Magazin-Rendanten, deren Stellen bloß mit Magistratspersonen, oder sichern Bürgern besetzt werden, die das Magazinier-Gehalt nur als ein Emolument zur Friedenszeit zu betrachten haben, welches alsdann wegfällt, sobald die Regimenter und Esquadrons, deren Fourage-Magazine sie unter ihrer Aufsicht haben, auf den Felddat kommen.

Nr. 331.

Friedrich Wilhelm Unserm ic. Ungeachtet über den Unterschied zwischen den würdlichen und den Schatten-Hufen bey Repartition der Fouragelieferung in der Churmark unterm 7. v. M. von Euch erstatteten Bericht sich darin widerspricht, daß mehrere Creise, von welchen Anfangs gesagt wird, daß in denselben der erwehnte Unterschied Statt finde, hiernächst als solche angeführt sind, wo die Müller wie die Ackerleute behandelt werden, und dagegen von andern bey denen kein Unterschied Statt finden soll, behauptet wird, daß Contribuenten die keine Contributionspflichtige Acker und Wiesen in Cultur haben, nichts zur Cavallerie-Verpflegung beytragen: So pflichten Wir doch Eurer Meinung darin bey, daß diese, wie alle übrige Creislaster von den Contribuenten, in so fern sie nicht besondere Gründe oder Befreyung vor sich haben, und also auch von denjenigen die nicht Acker und Wiesen besitzen, sondern von andern Nahrungsarten Steuer mit getragen, und die mit jene gleich behandelt werden müssen.

Ihr habt daher hiernach das Erforderliche an die Kreis = Direktoren und Landräthe zu verfahren. Sind ic. Geben Berlin, den 1. May 1792.

Nr. 332.

Auszug aus dem Directorial - Rescr. vom 30. May 1792.

Wir finden die Gründe, welche Ihr in Eurem Bericht vom 11ten d. M. für die Verhauptung,

daß von den Mediastädten in der Priegnitz zu der den Unterthanen für gelieferten Artillerie und Trainpferde an das Regiment Prinz Ferdinand zu leistenden Vergütung, nichts beygetragen werden dürfe,

anführet, nicht erheblich; Ein solcher Beytrag muß zu allen Ausgaben des Kreises nach der Quotification geschehen und es sind blos die Remissionen und Waufreihheiten hievon ausgenommen, weil den Städten nichts davon zufließet.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 333.

Auszug aus dem Rescr. v. 26. July 1792.

Dem Regimente kann nicht angeschlossen werden, in diesem Fall die Hälfte solcher Kosten zu übernehmen, weil dasselbe das Mehl nicht auf den Fuß einer Verpflegung in Friedenszeit aus dem Magazin empfing, sondern da es auf den Feldebataillon stand, sein Brodt unentgeltlich haben mußte.

An die Churmärckische ic. Cammer.

Nr. 334.

Friedrich Wilhelm ic. Wenn Ihr in Eurem über die Regulirung der Nahrungs = Steuer der im Tangermünd- und Arneburgschen Kreise auf nicht catastrirte Stellen wohnende Handwerker unterm 28. v. M. erstatteten Bericht anfraget, ob nicht außer der die eigentlichen zünftigen Professionisten, auch alle die auf dem platten Lande ein bestimmtes Gewerbe treiben, und noch keine fixirte Abgabe leisten, zur Nahrungs = Steuer = Anlage gezogen werden müßten? so können Wir Euch hierauf nicht anders bescheiden, als daß solches nicht statt finden könne; denn diese zur Accisekasse fließende Steuer ist eine, bloß zur Einschränkung der auf dem platten Lande unzulässigen Handwerker als Ausnahme von der Regel eingeführte Abgabe, und es können folglich damit keine auf dem Lande erlaubte Gewerbe belästiget werden. Wenn nach dem Rescr. v. 28. Januar 1790 die zur Bequemlichkeit des Landmanns gegen die allgemeine Vorschrift der Landesgesetze neu anzusetzende Schmiede und Rademacher solche errichten sollen, so ist dieses zu einiger Entschädigung der Accise = Casen, wegen des für sie durch Vermehrung dieser Arten von Handwerkern auf dem Lande zu besorgenden Ausfalls angeordnet.

Der von Euch zu Unterstützung der entgegengesetzten Meynung aufgestellte Grundsatz, daß jeder im Staat einem modo contribuendi unterworfen sein müsse, ist, wenn Ihr ihn so verstehet, daß jeder mit einer directen Abgabe belegt seyn müsse, weder in den Landes = Gesetzen noch der Steuer = Verfassung der Provinz gegründet, da z. B. noch nirgends die Zahlreiche Classe der Tagelöhner, die keine Grundstücke besitzen, mit einer Abgabe belegt worden ist, ja in manchen Kreisen alle catastrirte Handwerker von Steuern frey sind.

Hieraus ergibt sich der Bescheid auf Eure zweyte Anfrage, ob die auf dem Lande wohnende Handwerks-Gesellen nicht mit Nahrungsgelde zu belegen, von selbst dahin, daß auch diese davon befreuet bleiben, da deren Aufenthalt auf dem Lande nicht unerlaubt ist.

Auf Eure Anfrage, ob es den Landhandwerkern erlaubt sey, Gesellen und Lehrbursche zu halten, dient Euch zum Bescheide, daß ihnen, in so fern sie nach dem Gewerks-Privilegien das Meister-Recht gewonnen haben, solches nicht gewähret werden könne, da ihnen einmahl die Duldung, auf Lebenszeit ohne Einschränkung zugestanden ist, und wenn man diese hinzufügen wollte, bey vielen derselben die zugestandene Duldung so gut wie gänzlich vereitelt werden würde.

In Ansehung der Leineweber deren Abgabe Eure vierte Anfrage zum Gegenstand hat, urtheilet ihr ganz richtig, daß solche nach dem buchstäblichen Inhalt des Edicts von 15. Juni 1729 mit keinen andern Abgaben, als den auf ihre contribuablen Besitzungen haftenden, beschwert werden können.

Bey der von Euch eingereichten nebst den Akten anbey zurückerfolgenden Anlage selbst finden Wir nichts zu erinnern. Nur müssen Wir bemerken, daß die außerordentliche große Anzahl von Gräßmachern die Vermuthung erregt, daß das Edict vom 2. August 1718 nicht gehdrig beobachtet wird, da einem Müller der Regel nach frey stehet auf seine Mühle Grätze zu machen, so ist nicht abzusehen, warum solches dem Müller Wöllmer zu Roxförde untersaget worden ist, wenn er sich nicht auf eine unzulässige Art eine Hand-Mühle angeschafft hat. Ferner scheint der Landrath v. Ingersleben in den Gedanken zu stehen, daß der Mehlhandel nach accisepflichtigen Städten und der Victualienhandel mit Waaren die aus dergleichen Städten genommen sind, zu den auf dem Lande erlaubten Gewerben gehörten. Ihr müßet ihm daher hierin zurecht weisen, und den von ihm specificirten Handelsleuten von der Art in so fern sie nicht concessionirt sind, den fernern Betreib ihres Gewerbes untersagen lassen.

An Diäten können dem Landrath von Ingersleben nach der anbey zurück erfolgenden moderirten Liquidation 4 Thlr. auf die Creißcasse angewiesen werden. Sind ic. Geben Berlin den 12. Decbr. 1792. An die Churmärck. Cammer.

Nr. 335.

Friedrich Wilhelm ic. Unserm ic. Ihr traget mittelst Bericht vom 7. d. darauf an, die Licentcasse zu Lenz zu anzuweisen, die von der Priegnitzischen Creißcasse jährlich zu bezahlende 300 Thlr. Mehlkorn-Gelder im Empfang zu nehmen. Da aber diese 300 Thlr. nicht auf den Stat der Lenzenschen Licentcasse, sondern auf dem der Perlebergischen-Accisecasse stehen, so habt Ihr das Priegnitzische Creißdirectorium anzuweisen, solche an dieser letztern Casse abzuführen. Sind ic. Geben Berlin, den 19. Decbr. 1792. An die Churmärck. Cammer.

Auf allergnädigsten Special-Befehl.

Nr. 336.

Auszug aus dem Directorial-Rescr. vom 18 April 1793.

Wir haben Euren anderweiten Bericht vom 30 März d. J. die Aufhebung des Altmärckischen Creiß-Directorii, und die Auseinandersetzung der verschiedenen Altmärckischen Creyße in Ansehung der Creiß-Casse betreffend, erhalten, und Uns vortragen lassen. Bey den darinn, wegen der Theilnehmung der einzelnen Creyße an den Remissions-Fonds, näher auseinander gesetzten Umständen, besonders aber

in Betracht, daß die nach einem Durchschnitt der vorigen Jahre auf jeden Kreis fallende Summe von derjenigen nicht sehr abweicht, die nach dem Verhältniß des Contributions-Weytrags auf ihr fällt, genehmigen Wir nunmehr, daß nicht nur in Ansehung der sämtlichen von Euch resortirenden Geschäfte der Landräthe, sondern auch der Cassen die einzelnen Kreise nach Euren Vorschlägen gänglich aus der bisherigen Verbindung untereinander herausgesetzt werden, und daß, so wie in der Mittelmark ein jeder Landrath die sämtlichen Geschäfte seines Kreises mit Inbegrif der Cassen-Sachen allein besorge.

Nr. 337.

Friedrich Wilhelm ꝛ. Unsern ꝛ. Auf Euren Bericht vom 16. dieses Monats die Regulirung der Remission an der Fourage-Lieferung im Havelländischen Kreise betreffend, genehmigen Wir angetragener maßen, daß an dieser Lieferung bey Brandschaden drey Jahre erlassen werden dürfen, wenn solche die Scheunen zwischen der Erndte und den neuen Jahre, oder auch zu einer andern Jahreszeit das ganze Gehöste treffen, dagegen nur ein Jahr, wenn entweder nur das Haus, oder nur die Scheune allein in der Zeit zwischen dem neuen Jahr und der Erndte abbrent. Auch genehmigen Wir, daß bey Hagelschaden, und andern dem Getreidegewinn treffenden Unfällen die Fourage-Lieferung auf eben so viel Monathe erlassen werde, als solches in Ansehung der Contribution statt findet.

Dagegen können Wir in keinem Fall zugeben, daß es der Willkühr des Landraths überlassen bleibe auf wie lange die Fouragelieferung erlassen werden soll vielmehr muß die Genehmigung zu der nach den obgedachten Grundsätzen zu bewilligende Remission an dieser Kreis-Kast jedesmahl zugleich mit der zu der ordentlichen Kreis-Remission erforderlichen Art nachgesucht werden. Sind Geben Berlin, den 28. May 1793.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 337. b.

Friedrich Wilhelm ꝛ. Nachdem auf Euern untern 5. Januar a. c. anhero erstatteten Bericht, wegen der von denen Accise-Ämter verlangten Quittungs-Gebühren für die zu entrichtende fixirte Nahrungssteuer von denen auf dem platten Lande angesetzten Handwerkern, mit dem Accise- und Zoll-Departement gehörig conferiret worden; so hat selbiges, besage der abschriftlichen Anlage nunmehr sämtliche Provincial-Accise und Zoll-Direktionen dahin instruiret, den uncatasirirten Handwerkern keine besondere Geld-Quittungen weiter zu ertheilen, sondern Quittungs-Bücher einzuführen, welches Euch also zur Nachricht und weitem Verfügung, hiermit bekandt gemacht wird. Sind ꝛ. Geben Berlin, den 16. July 1793.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 338.

Erkenntniß vom 31. Januar 1794. publiciret den 8. März 1794.

In Sachen der Uckermärck. Ritterschaft Klägern, wieder das Ämtercorpus der Uckermark
Beklagte

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. daß Beklagte schuldig und verbunden

1) zu den streitigen 625 Thlr. neuen Gehalte und Gehaltszulagen nach dem Verhältniß von

103 Thlr., 16 Gr. zu 1163 Thlr. 12 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ P. Cent bezzutragen, auch in so weit solches bis jetzt nicht geschet, der Ritterschaftlichen Contributionscasse die deshalbigen Vorschüsse nach einer in separato zuzulegenden Constitutione liquidi zu erstatten; desgleichen.

2) zu den unfirirten Ausgaben an Diäten, Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Postgeld und Bothenlohn, Extraordinaria und Inzsgemein in so fern solche gemeinschaftliche Angelegenheiten des ganzen Kreises betreffen 42 P. Cent bezzutragen, auch in so weit solches bisher unterblieben, der Ritterschaftlichen Contributionscasse ihren Vorschuß nach einer in separato zuzulegenden Liquidation zu vergüten, dahingegen.

3) in Ansehung der Forragelieferung für die Cavallerie, Klägern abzuweisen, den Betrag des Beklagten Aemter-Corpus nur auf 36 P. Cent festzusetzen, und die Kläger verbunden, der Beklagten, das nach diesem Principio zu viel gelieferte noch einer in separatio anzulegenden constitutione liquidi zu erstatten.

Die Kosten zc.

W. Rechtswegen.

Nr. 339.

Auszug aus dem Rescript vom 2ten July 1794. Betreffend die Erhöhung der Contribution im Lebusischen Kreise.

Besonders genehmigen Wir, daß bey der ausgemittelten Unzulänglichkeit der Contributions-Einnahme zu Bestreitung der Ausgaben von dem bisher schon von den Obrfern aufgebrachtten außerordentlichen Zusatz von 2 Gr. für jeden Thaler, Ein Groschen und Sechs Pfennige nicht nur auf beständig beibehalten, sondern dazu auch von der Kriegscasse für die Mediastädte der Verfassungsmäßige Beitrag von Einhundert Drey und Achtzig Thaler 7 Gr. 8 Pf. geleistet werde.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 340

Friedrich Wilh. Unsern zc. Nach Eingang Eures Berichts vom 29sten m. pr. ist über die Anwendung des Edicts vom 12ten August 1721 in Remissions-Fällen der Unterthanen gegen ihre Herrschaft aus Unserm Justiz-Departement mit dem General-Directorio communiciret worden und vom letztern darauf die in Abschrift hiebey kommende Antwort eingelaufen. Nach Maßgabe derselben hat es also zwar bey erwehnten Edicte vor der Hand sein Bewenden, und es muß darnach in vorkommenden Fällen von Euch erkandt werden. Inzwischen verdienen die von der Churmärck. Kammer und Unserm General-Direktorium gegen dies Edict angeführte Bedenken de lege ferenda alle Rücksicht, und habt Ihr daher bey der Ausarbeitung des Provincial-Gesetzbuchs, mit Zuziehung der ständischen Deputirten die Sache näher zu prüfen und in dem Entwurfe zweckmäßige Vorschläge zu thun, in welchen Fällen die Unterthanen Remission fordern können und nach welchem der Sache mehr angemessenen Maßstabe, als es die Creishülfe ist, diese Remission zu bestimmen sein möchte. Sind zc. Berlin, den 29. Sept. 1794.

Auf allerg. Special-Befehl.

An den Instructions-Senat des Cammergerichts.

Nr. 341.

Friedrich Wilhelm zc. Unsern zc. In Eurem über die den Unterthanen im Storkowschn

Ereife zu bewilligende Eremission wegen erlittenen Hagelschlages den 30sten v. Monats erstatteten Bericht haltet Ihr dafür, daß bloß für diemahl und in Rücksicht der armseeligen Umstände der beschädigten sämmtlichen Verunglückten, und nicht allein denjenigen, welche gar nicht geerntet haben, das Cavalleriegeld zu erlassen sey. Da indessen beim gänzlichen Verlust des Einschnitts am Wintergetreide und bei Brandschäden nach dem Remissions-Reglement vom 6ten May 1744 außer der Contribution auch das Cavalleriegeld erlassen wird, so scheineth bey dem Verlust eines Theils des Einschnitts, die alleinige Erwähnung der Contribution in gedachtem Reglement nicht in der Absicht geschehen zu seyn, um das Cavalleriegeld auszuschließen. Weil nun hiermit das Herkommen übereinstimmeth, so kann nicht nur in dem jetzigen Falle, sondern auch bei künftigen Fällen die Remission auch an Cavalleriegeld statt finden, so wie auch unter der Contribution die außerordentlichen Zufälle begriffen sind. Hiernach halt Ihr Euch daher zu achten, und wenn der Landrath von Maltitz die Remissions-Tabelle in Betreff des gegenwärtigen Falles eingereicht haben wird, die Genehmigung zu Auszahlung der darnach ausgemittelten Remissions-Summe nachzusuchen. Sind ic. Geben Berlin, den 6. Nov. 1794.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Zu die Churmärck. Cammer.

Nr. 342.

Auszug aus dem Rescript vom 18ten März 1795.

In Eurem wegen Regulirung der Nahrungssteuer von den Handwerkern auf dem platten Lande den 3ten Nov. v. J. erstatteten Bericht urtheilet Ihr in Ansehung der erstern darin aufgeworfenen Frage in so weit ganz richtig, daß von den ritterschaftlichen und unter den Aemtern stehenden Flecken, welche der Accise nicht unterworfen sind, nur in denjenigen die Ansetzung der Handwerker uneingeschränkt nachzulassen sey, welche in den Catastren als Flecken ohne bestimmte Handwerkerstellen aufgeführt sind, die andern aber nach dem Rescript vom 8ten Nov. 1787 zu behandeln seyn werden, in so fern sie nicht die uneingeschränkte Befugniß nachzuweisen im Stande seyn sollten.

Nr. 343.

Friedrich Wilhelm Unsern ic. Aus Eurem Bericht vom 3ten November v. J. und dessen hierbey zurückgehenden Beylagen, ist mit Mehrerem ersehen worden, wie nummehr das Geschäfte wegen Anfertigung einer Anlage von dem von den Handwerkern auf dem platten Lande zu entrichtenden Nahrungsgelde soweit gebiehet ist, daß es nur noch der Entscheidung einiger von Euch gethanen Anfragen bedarf. Nach genauer Erwägung derselben, und darüber zwischen Unserm General-Directorio und dem Accise- und Zoll-Departement geschehener Communication, wollen Wir in Betreff der ersten, den von Euch unterm 18ten v. M. ersforderten gutachtlichen Bericht, amoch gewärtigen, in Ansehung der übrigen aber, Euch folgendes als Unsere Willensmeinung eröffnen.

In Colonien können der Regel nach so wenig, als in allen Dörfern, außer den Leinwebern, Handwerker geduldet werden, und es müssen auch in den erstern, die nach dem Rescript vom 8ten November 1787 auf ihre Lebenszeit zu duldbenden, Nahrungs-Geld bezahlen. Wenn die Erbver-schreibungen hiervon Ausnahme machen, so dürfen sie über die ausgenommenen Fälle nicht ausgedehnet

werden. Das übrige, so wie der Sinn und die Absicht, der gemachten Ausnahmen, müssen bey entstehenden Zweifeln, die Verhandlungen bey Anlegung der Colonien an die Hand geben.

Bei der dritten Anfrage pflichten wir Eurem dahin abgegebenen Gutachten bey, daß die auf Ritterfreien Stellen wohnenden, bloß für die Gutsheerrschaft arbeitenden Handwerker, im Fall sie zu dem auf dem Lande erlaubten gehören, zu dulden, und mit der Nahrungssteuer zu verschonen; im Fall selbige aber zu den unerlaubten gerechnet werden müssen, solche nur auf ihre Lebenszeit zu dulden, oder sofort wegzuschaffen seyn, je nachdem sie sich vor oder nach dem 6ten November 1787 angesetzt haben.

Dagegen finden Wir bey der 4ten Anfrage Eure Meinung nicht gegründet, da die Landesgesetze zum Besten der Invaliden keine Ausnahme machen. Selbige müssen daher, sowohl in Ansehung des Verbots, Handwerker auf dem Lande zu treiben, als in Ansehung des Nahrungs-Geldes nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt werden, sie mögen ihr Handwerk allein oder mit Gehülfen treiben.

Was die fünfte Anfrage betrifft, so folgt freylich daraus, daß nach dem Cataster in einem Dorfe gewisse Handwerker zulässig sind, nicht, daß diese in keinen andern als denen Häusern wohnen dürfen, worin die Handwerker bey Anfertigung des Casteres gewohnt haben, indessen kann doch aus andern Gründen die Betreibung eines gewissen Handwerks, zu dem mit dem Besitz eines Hauses verknüpften Vorrechten gehören, und es läßt sich daher über die Frage: Ob Catastrirte Handwerks-Stellen auf bestimmte Häuser als ein dingliches Recht haften, oder als ein Privilegium commune des Orts anzusehen sind, im Allgemeinen nichts bestimmen.

Die sechste Anfrage betreffend, ist es den Gesellen, der sonst auf dem Lande unerlaubten Handwerker zu erlauben, daselbst zu wohnen, ohne deshalb zur Nahrungs-Steuer gezogen werden zu können, und nur nach Eurem Gutachten darauf zu sehen, daß sie nicht für eigene Rechnung arbeiten.

In Ansehung des siebenten Punkts, worüber Ihr anfraget, bleibt es zwar dabey, daß die, auf dem Lande zu duldenen Handwerker, wenn sie für eigene Rechnung arbeiten, das Meisterrecht gewonnen haben, und es mit einer städtischen Zunft halten müssen, ohne daß es dieserhalb einer Abänderung der Gilde-Privilegien bedarf, da die, diesen Handwerkern bewilligte Duldung, die Dispensation von dem Verbot, Landmeister in die Zünfte aufzunehmen, in sich begreift. In Rücksicht auf das Rescript vom 13ten April 1724, wodurch nur den auf catastrirten Stellen wohnenden Handwerkern nachgelassen worden ist, Gesellen zu halten, und Jungen zu lehren, soll den, nicht zu den auf dem Lande auf catastrirten Stellen erlaubten Handwerkern, gehörigen Professionisten, wenn sie gleich zünftige Meister sind, solches nicht gestattet werden.

Bei der achten Anfrage urtheilt Ihr ganz richtig, daß Wübner, welche zwar nach ihren Erbverschreibungen, von allen Abgaben, den Grundzins ausgenommen, befreuet sind, denen aber der Betrieb eines Handwerks nicht namentlich zugesichert worden ist, wenn sie sich solchen demohngeachtet angemasset haben, die Nahrungssteuer erlegen müssen, und ihnen nicht zu gestatten ist, Gesellen oder Lehrburschen zu halten.

Was den von Euch bey der neunten Anfrage gethanen Vorschlag, für die ganze Provinz allgemeine Sätze zu Bestimmung des von jedem zu duldenen Handwerker zu entrichtenden Nahrungs-Geldes, vorzuschreiben betrifft, so will das Accise-ic. Departement unsers General-Directorii, sich dazu nicht

verstehen. Es muß also dabei bleiben, daß in jedem einzelnen Falle, solches nach dem Umfange der Nahrung bestimmt werde. Bey den Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten, als den auf catastrirten, erlaubten Handwerkern, darf solches nach den Principiis regulativis von 1718, aber niemahls höher als auf einen Thaler acht Groschen gesetzt werden; wogegen bey den übrigen, nach Befinden auch über diesen Satz hinausgegangen werden kann. Auch dürfen die Handwerker der gedachten drey Arten, nach der Analogie des den 2ten März 1736 wegen der Schneider, welche damals mit Ihnen sich in gleichem Falle befanden, ergangenen Rescripts, nicht über zwey Gesellen halten.

Auf Eure zehnte Anfrage dient Euch zum Bescheide, daß Handwerker, welche zum Betrieb ihres Gewerbes auf dem Lande eine Concession erhalten haben, wodurch ihnen kein Nahrungsgeld aufgelegt ist, von dieser Abgabe auf ihre Lebenszeit befreuet bleiben müssen.

Denn diese Handwerker gehören nicht zu den unerlaubten, vielmehr sind sie den auf catastrirten Stellen wohnenden, gleich zu achten, und können mithin, nicht mit dem bloß zum Nachtheil der unerlaubten, eingeführten Nahrungsgelbe belegt werden.

Da indessen die Concessionen, nur auf die Lebenszeit der concessionirten Personen gelten, so erlöschten auch dergleichen Immunitäten mit dem Tode derselben.

In Ansehung des 11ten Punkts, wollen wir, daß die Nahrungssteuer nach Eurem Gutachten, in allen Kreisen der Kurmark erhoben, und den Luckenwaldischen ausgenommen, zur Accise-Casse fließen solle. Die Nahrungssteuer aus dem Luckenwaldischen Kreise gebührt nach der, für das Herzogthum Magdeburg den 7ten December 1719 ergangenen Verordnung der Kreiskasse. Der Zauchische Kreis muß aber seinen Anspruch darauf noch besser begründen.

Mit der wirklichen Erhebung ist jedoch erst von Trinitatis 1795 anzufangen, um gehässigen und für die Steuerpflichtigen lästigen Nachforderungen auszuweichen. Nach Eurem bey dem 12ten Punkt gemachten Antrage genehmigen wir, daß diese Abgabe in vierteljährigen Terminen entrichtet, und von den Handwerkern an die Accise-Kasse der nächsten Stadt abgeliefert werde.

Hiernächst haben sich bey Durchsicht der von Euch über jede der besondern Anlagen der einzelnen Kreise aufgenommenen Revisions-Protocollen einige Gegenstände gefunden, wobei Wir die von Euch aufgestellten Grundsätze nicht billigen können, oder in Ansehung deren Ihr noch Zweifel habt. Wir setzen darüber nachstehendes fest:

1) Ist es den Handwerksgefelln nicht zu verwehren, auf dem Lande zu wohnen, wenn sie nur nicht für sich, sondern bey städtischen oder rechtmäßigen Landmeistern arbeiten. Kein Gesetz untersagt ihnen den Aufenthalt auf den Lande, und es ist auch nicht rathsam dergleichen zu machen.

Der Fall kann vorzüglich nur bey Zimmer- und Mauer-Gesellen vorkommen, da bey den übrigen Handwerkern der Geselle sich bey dem Meister aufhält. Bekanntlich arbeiten aber noch immer viele Zimmer- und Mauer-Gesellen den Sommer über hier, die mit ihren Familien in fremden Ländern ihren Wohnsitz haben.

Hiebey wird es immer besser seyn, wenn diese dahin vermocht werden können, sich im Lande wenn es auch außer den Städten seyn sollte, niederzulassen, als daß sie im Winter dasjenige, was sie hier verdient haben, in der Fremde verzehren,

2) Die Bewohner der Fürstenthalschen Amts-Colonie, sind Wübner, und können wegen der ihrem Etablissement beygelegten Freiheit von allen Abgaben, von der persönlichen Abgabe des Nahrungs-Gelds nicht befreyet werden.

3) Müßen die Siebmacher wie andere Handwerker behandelt werden, da das Siebmachen ein künftiges Handwerk ist.

4) Der Flecken Lehnin muß nach denselben Grundsätzen, wie andere Flecken behandelt werden.

Nach vorstehenden Vorschriften, welche den Accise-Direktionen in der Churmärck gleichmäßig ertheilt werden sollen, habt Ihr die Anlagen zu berichtigen, die Land- und Steuer-Räthe demnach anzuweisen, und die Erhebung des Nahrungs-geldes nach den Anlagen von Trinitatis d. J. an, geschehen zu lassen; übrigens aber alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Handwerker, welche nach der Verordnung vom 6ten Novemb. 1787 zu dulden sind, bey ihrem Abgange nicht durch neue ersetzt werden, noch weniger aber, sich von neuem welche einschleichen. Sind Euch zc. Gegeben Berlin, den 14. April 1795.

A. S. B.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 344.

Friedrich Wilhelm Unserm zc. Bey Gelegenheit einer Correspondenz mit Unserm Accise- und Zoll-Departement, wegen der Handwerker auf dem platten Lande im Magdeburgschen, ist auch die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen, in der Churmärck mit Ansetzung der Mauermeister auf dem platten Lande als eine Ausnahme von der Regel nachzugeben, um bey dem immermehr zunehmenden Holz-Mangel, den massiven Bau zu erleichtern und zu befördern.

Aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben gedachten Departements vom 27. v. M., werdet Ihr erschen, daß es damit einverstanden ist, und nur eine fixe Abgabe von den Land-Mauer-Weistern bey deren künftigen Ansetzung auf dem platten Lande bedungen hat, welches Wir auch ganz billig finden.

Es gereicht also zu Eurer Nachricht und Achtung, daß nun die Vermehrung der Mauermeister-Etablissements auf dem platten Lande nachgegeben ist, und Ihr habt nur zu beobachten, daß in den vorkommenden Fällen, wo dergleichen Mauer-Meistern Concessionen ertheilt werden, die von ihnen künftig an die Accise-Casse zu entrichtenden Abgaben eben so reguliret und in den Concessionen bestimt werden, als solches bisher schon in Ansetzung der übrigen Landmeister in der Churmärck vorschristsmäßig ist. Sind Euch zc. Berlin, den 12ten Juny 1795.

An die Churmärck'sche Cammer.

A. S. B.

Nr. 345.

Anhang zum allgemeinen Fourage- und Grasungs-Reglement für sämtliche zur Fourage-Lieferung verpflichtete Königlichen Provinzen exclusive des Herzogthums Schlessen, und der Graffschaft Glas, vom 9ten November 1788. De Dato Berlin, den 3. Februar. 1796.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen haben.

haben, daß bey der Cavallerie=Verpflegung noch mancherley Mängel obwalten; So haben Allerhöchst Dieselben durch eine unmittelbar angeordnete Commission von Landrätthen aus der Kurmark, der Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, unter dem Vorsitz des Geheimen Finanz=Raths und Kammerpräsidenten von Gerlach, über die Mittel berathschlagen lassen, durch welche gedachten Mängeln des Cavallerie=Verpflegungs=Wesens, abzuhelfen, und eine solidere gleichförmigere, und den Kräften der Stände und Unterthanen angemessenere, also weniger drückende Verfahrungsart einzuführen seyn würde; und indem Sr. Königl. Majestät die Allerhöchst Denenselben von gedachter Commission zu dem Zweck vorgelegten Vorschläge, landesväterlich zu genehmigen geruhet; wollen Allerhöchst Dieselben nunmehr, zur nähern Bestimmung und Erläuterung des allgemeinen Fourage= und Grasungs=Reglements vom 9ten November 1788, und als einen Anhang zu demselben, nachstehende Punkte zur unabänderlichen Richtschnur festsetzen.

1.

Die Rationen werden für den ganzen Pferdebestand auf $2\frac{1}{2}$ Monathe, welche 14 Tage nach der Revue ihren Anfang nehmen, nach den Sätzen bestimmt, welche im Fourage=Reglement vom 9ten November 1788, S. 40., für die Grasungs=Pferde, im Fall der mangelnden Gelegenheit zur Verpflegung mit Grase, bestimmt sind.

2.

In den drey Wintermonathen December, Januar und Februar, soll die Verpflegung nach der Wahl der Provinzien, entweder nach den alten Nationsätzen, welche vor 1787 Statt gefunden, oder nach den, im Fourage=Reglement von 1788 vorgeschriebenen, geschehen. Die Erklärung hierüber wird von jeder Provinz durch diejenigen, welche nach ihrer Verfassung dazu autorisirt sind, jedoch so abgegeben, daß wenigstens die sämmtlichen, zu einer Garnison gehörigen Pferde, nach einerley Sätzen verpflegt werden.

3.

Der Bedarf der Fourage für die Kavallerie einer jeden Provinz, wird alljährlich von der Kammer derselben ausgerechnet, und in einen Etat gebracht, welcher bey dem 5ten Departement des Ober=Krieges=Kollegiums zur Genehmigung eingereicht wird. Eine jede Erhöhung, sie mag aus Vermehrung der Anzahl der zu verpflegenden Pferde, oder aus Abänderung der Nationsätze entstehen, muß sich auf Befehl Sr. Königl. Majestät Höchsten Person gründen; welche, sobald sie ergehen, den Kammern, und von diesen den Landrätthen bekannt zu machen sind.

4.

Die Repartition und Ausschreibung des durch den Etat festgesetzten Bedarfs, muß zeitig vor dem Anfange der Lieferung, und so bestimmt geschehen, daß jeder Kreis daraus sogleich erfahre, wieviel, wohin, und zu welcher Zeit er das ganze Jahr hindurch zu liefern habe. In der Repartition muß vor allen Dingen der im vorhergehenden Jahre in den Magazinen verbliebene Fourage=Vestand, in so fern derselbe den einmonathlichen Bedarf übersteiget, von dem Bedarf des Jahres, für welches die Repartition angefertigt würde, abgezogen werden, damit ein so viel geringeres Quantum ausgeschrieben werde. Auch diese Repartition ist dem General=Directorio, und dem 5ten Departement

des Ober = Krieges = Kollegiums, zur Genehmigung einzureichen, wenn solche zuvor nach der verschiedenen Verfassung der Provinzen, den Landrätthen oder Abgeordneten der Stände nebst einer Nachweisung der alsdann in den Magazinen befindlichen Fourage = Bestände, vorgelegt worden.

5.

Da die Lage der Provinzen und der Garnisonen, in Rücksicht auf die Ströme verschieden ist, und in denjenigen, wo die Fourage zu Wasser zugeführt werden muß, früher als in den übrigen mit der Ablieferung der Anfang gemacht werden muß: so bleibt es bey dem, in Ansehung des Ursangs des Lieferungs = Jahres, in jeder Provinz bestimmten Tage. Es muß aber zeitig, und spätestens 14 Tage vor demselben völlig regulirt seyn, in welcher Art von jedem Kreise die Lieferung geschehen soll.

6.

Die Lieferung der Unterthanen, ohne Dazwischenkunft von Entreprenours, ist auf alle Weise zu erleichtern. In dieser Absicht muß einem jeden Kreise, hauptsächlich die in seinem Bezirk liegende Cavallerie, zur Verpflegung zugewiesen, und die Lieferung des alsdenn noch fehlenden dem nächsten Kreise, der mehr abzuliefern hat, als die in seinem Bezirk liegende Cavallerie braucht, zugetheilt werden; jedoch dergestalt, daß sich die Kreise, in Hinsicht auf die bestimmten Ablieferungs = Orter nicht kreuzen.

7.

Um den Unterthanen bestomehr Freiheit in Ansehung der Zeit der Ablieferung zu verschaffen, soll in den Städten, wo Haferbestands = Magazine sind, deren Bestand den einjährigen Bedarf der Garnison übersteiget, derselbe bis auf diesen vermindert, und der dadurch ledig werdende Boden = Raum, den nach der Garnison liefernden Kreisen zur Beschüttung unentgeltlich überlassen werden.

8.

Wenn die Lieferungspflichtigen Unterthanen nur im Stande sind, eine oder die andere Art von Fourage selbst zu liefern und sich gendthiget sehen, die Lieferung des übrigen in Entrepreise zu geben, so darf sie daran so wenig das Regiment, welches die Lieferung empfängt, als sonst Jemand, hindern.

9.

Wenn der Hafer nicht zu Wasser ankommt, oder in ein Bestandsmagazin geliefert wird, darf der Wispel nicht zu 26 Scheffel, sondern nur zu 25 Scheffel gestrichenes Maas geliefert werden. Da, wo die Regimenter das Aufmaas erhalten, müssen sie das Umstechen des Hafers, ohne besondere Vergütung übernehmen.

10.

Außer den drey Monathen der Exerzierzeit im Frühlinge und Herbst, bleibt es der Wahl der Lieferungspflichtigen Unterthanen überlassen, ob sie das harte Futter ganz in Hafer, oder zur Hälfte in Roggen, nach der Reduction von 1 Scheffel Hafer auf 9 Mezen Roggen abliefern wollen, ohne daß es hiezu besondere Genehmigung bedarf.

11.

Zum Unterstreuen kann auch Stroh ohne Mehren geliefert werden.

12.

Wo die Unterthanen außer Stande sind, die Lieferung selbst zu verrichten, kann den Landrath von den Kammern auch nachgelassen werden, mit Einwilligung der Unterthanen, den Ankauf der Fournage durch Commissarien, auf Rechnung zu besorgen; Jedoch darf dieses nicht anders geschehen, als wenn ein redlicher, betriebsamer und sichrer Mann, zur Uebernahme dieses Geschäfts vorgeschlagen wird.

13.

In der Regel darf kein Entreprise-Contract über eine Lieferung anders, als mit dem, welcher bey einer dieserhalb veranlaßten öffentlichen Licitation, der Mindestfordernde geblieben ist, geschlossen werden. Wenn jedoch in dem Licitations-Termin keine billige Gebothe geschehen, und sich nach demselben vor Genehmigung des Zuschlages Jemand findet, der merklich bessere Bedingungen, als der Mindestfordernd gebliebene, anbietet, dabey aber zu besorgen ist, daß dieser bey Ansetzung eines neuen Licitations-Termins zurücktreten möchte: so kann den Landes-Collegien nachgelassen werden, mit demselben zu kontrahiren, ohne daß der Mindestforderndgebliebene ein Recht zu widersprechen hat. Noch weniger steht ihm dieses zu, wenn die Unterthanen, der Landrath, oder die Landescollegien, die Ansetzung eines neuen Licitations-Termins nöthig finden, oder die Unterthanen sich, noch vor der Genehmigung selbst zu liefern, entschließen.

14.

Wenn statt eines Theils des zu liefernden Hafers, Roggen abgeliefert werden darf, muß die Licitation nicht bloß auf Hafer, sondern auch ausdrücklich auf den zu substituirenden Roggen gerichtet werden.

15.

Gegen den 1ten Januar jeden Jahres muß von einer jeden Kammer dem 5ten Departement des Ober-Krieges-Collegiums, nach anlegendem Schema, eine Nachweisung eingereicht werden, woraus zu ersehen ist, wie die Fournagelieferung vertheilt ist, und wie sie bewürkt wird. Das gedachte Departement fertigt daraus eine allgemeine Nachweisung an, welche Seiner Königlichen Majestät überreicht wird.

16.

Sobald ein Kreis Fournage abliefern, muß denselben von dem Regiment oder demjenigen, der das Magazin dirigirt, ein Empfangschein, und wenn diese Fournage consumirt ist, auch hierüber eine Bescheinigung zugestellt werden, damit auf Letztere der Landrath des liefernden Kreises die Vergütung liquidiren könne, und darf nicht wieder den Landrath, in dessen Kreise das Magazin liegt, die Vergütung für die andern dahin liefernden liquidiren und in Empfang nehmen. Die Vergütung muß prompt auf jede eingehende, gehörig bescheinigte, einzelne Liquidation angewiesen werden.

17.

Ohnerachtet Seine Königliche Majestät die bisherigen Nationsfäße vermindern lassen, wollen Allerhöchstdieselben dennoch nicht, daß dem Lande von dem bisher an dasselbe vergütigten Fournage-Geldern etwas decourtirt werde, vielmehr soll aus den daher entstehenden Ersparnissen ein Fond gesammelt werden, aus welchem bey etwa eintretendem Miswachs oder andern Nothfällen den Unterthanen verhältnißmäßig Unterstützungsgelder, oder eine Erleichterung in der Fournage-Lieferung zu be-

willigen ist; und soll die Berechnung dieser Gelder den Landräthen oder den Deputirten der Stände alljährlich zur Einsicht vorgelegt werden, auch der Revision der Ober-Rechen-Kammer unterworfen seyn.

18.

Alle Fourage-Gelder, welche Seine Königliche Majestät den Provinzen auszahlen lassen, dürfen zu keinem andern Zweck, als zu den mit der Verpflegung der Kavallerie verknüpften Ausgaben verwendet werden. Ohne Seiner Königlichen Majestät eigene Genehmigung darf so wenig das Gehalt der in den Fouragesachen arbeitenden Officianten, welches jetzt auf die Fouragekassen angewiesen ist, erhöht, als denenselben aus diesen Cassen eine Gratification angewiesen werden.

19.

Die Rechnungen der Fouragekassen sind jährlich, ehe sie zur Revision der Oberrechen-Cammer eingeschickt werden, nach der Verfassung jeder Provinz, den Abgeordneten der Landstände oder den Landräthen vorzulegen; und hat die Ober-Rechen-Kammer bey der Revision die dabey vorgebrachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen.

20.

Die bisher unbestimmte Zahl der Rationen, welche die Subaltern-Officiere von den Vacanten erhalten haben, wird dahin bestimmt, daß da Seine Königliche Majestät neuerlich befohlen haben, gleich nach der Revue bey jeder Escadron 10 Pferde auszurangiren, welche erst im Anfange des folgenden Jahres durch die Remonte ersetzt werden, von den dadurch entstehenden vakanten Rationen, jedem Subaltern-Officier das ganze Jahr hindurch eine, und zwey Monathe hindurch zwey gereicht werden. Der außerdem entstehende successive Abgang an Pferden kommt allein dem Lande zu Statuten, und müssen die Subaltern-Officiere, falls die durch die Ausrangirung entstehenden vakanten Rationen nicht hinreichen, ihnen die obgedachten Rationen zu gewähren, sich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen.

21.

Da Pommern und die Neumark hinlänglich mit Grasungsdörfern versehen sind, um eine größere Anzahl Pferde, als das Fourage-Reglement bestimmt, mit Grase zu verpflegen, so sollen künftig von dem Württembergischen Kürassier-Regimente, statt achtzig, 120 Pferde von jeder Escadron in Grasung untergebracht, und soll hierdurch dieses Regiment den übrigen Pommerschen und Neumärkschen Kavallerie-Regimentern gleich gesetzt werden.

22.

Sobald den Regimentern Grasungsdörfer angewiesen werden, wo sie ein gesundes Futter für die Pferde finden, müssen sie solche annehmen, wenn sie gleich sonst einige Unbequemlichkeiten, z. B. daß die Pferde, um dahin zu gelangen, über Wasser gesetzt werden müssen, dabey finden sollten.

23.

Die Kommandirten müssen das Gras selbst mähen, in sofern ihre Gesundheit und ihre Mondirungsfähigkeit dabey nicht leiden, wenn ihnen dafür eine billige Vergütung aus der Fouragekasse bewilliget wird.

24.

Die Last der Lieferung bey Durchmärschen muß nicht den Dörfern, welchen die Einquartierung trifft, allein aufgebündet, sondern diese müssen in Ansehung derselben in allen Provinzen von dem ganzen contribuablen Stande übertragen werden, und muß in jeder Provinz festgesetzt werden, wie dieses nach ihrer Verfassung einzurichten sey.

25.

Die Verpflegungen für Rechnung der Feld = Krieger = Casse müssen aus den Hafer = Bestands = Magazinen nach deren eigentlicher Bestimmung geschehen, und erst, wenn diese aufgeräumt sind, dürfen die Vorräthe von den Friedenslieferungen dazu verwandt werden.

Nach diesen Bestimmungen, die auf das Beste Seiner Königlich Majestät getreuen Unterthanen sowohl, als auch der Cavallerie abzwecken, haben sich sämtliche General = Inspecteurs, Chefs und Commandeurs der Cavallerie = Regimenter, imgleichen die Krieger = und Domainen = Kammern und Landräthe zu achten, und solche nicht allein selbst pünktlich zu befolgen, sondern auch auf deren Befolgung ernstlich zu halten, und zu dem Zweck dieselben zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Gegeben Berlin, den 3ten Februar 1796.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 346.

Friedrich Wilhelm 10. Unsern 10. Bei bisherigen Märschen ganzer Regimenter oder Bataillons, in Friedenszeiten sind zwischen dem Militair und dem zum Vorspann verpflichteten platten Lande, häufige Zweifel über die Anzahl Wagen und Pferde entstanden, welche zum Transport gegeben werden sollen. Das Marsch-Reglement vom 17ten Jan. 1752, bestimmt bei Garnison-Veränderungen, für ein Infanterie Regiment 100 Wagen, zu 4 Pferden, für Cuirassiers und Dragoner 44 vierspännige Wagen, für ein Husaren-Regiment 64 dergleichen Wagen. Nach dem Behaupten des Ober-Krieges Collegiums ist damit jetzt nicht mehr auszukommen, weil die Infanterie-Compagnien, welche zur Zeit des verfertigten Reglements von 1752 aus 120 bestanden, bis auf 150 vermehrt worden, die Regimenter und Bataillons, damals noch keine Artillerie-Geschirr und Stall-Sachen bei sich geführt, und die beträchtl. Armatur- und Montirungs-Depots, für die nachher eingeführte Krieges-Augmentation nicht zu transportiren nöthig gewesen, bei der Cavallerie aber, für 12 Ueberkomplete und 26 Mann Reserve, jeden Escadron sämtl. Montirungsstücke, Gewehre, Pistolen und Sattelzeu, mit Zubehör jetzt transportirt werden müssen. Nach verschiedenen Verhandlungen des General-Directoriums mit dem Ober-Krieges-Collegium über die Anzahl der jetzt zustellenden Wagen und Pferde; hat letzteres die in dem anliegenden Regulativ, verzeichnete Anzahl durchaus nothwendig gehalten, und so beträchtlich nun auch jetzt die Anzahl ist, so hat doch der pflichtmäßigen Versicherung des Ober-Krieges-Collegiums, daß mit wenigen nicht fertig zu werden sey, nichts entgegen gesetzt werden können. Dies hat veranlaßt nach vorgängiger, von Unserer allerhöchsten Person eingeholten, und mittelst Cabinets-Ordre vom 23ten M. pr. erfolgter Genehmigung das Marsch-Reglement vom 17. Jan. 1752 hiernach abzuändern. In dessen versteht es sich von selbst, daß die in gedachten Regulativ verzeichnete Sätze, die höchsten sind, und nur bei Garnison-Veränderungen, besonders, wenn die Beurlaubten zurück bleiben, statt haben können, wozegen es bei Revüe und andern Märschen bei der bisherigen Verfassung bleibet, auch bei entfernten Garnison-Veränderungen, der Transport der Montirungs- und Armatur-Stücke, so viel nur immer möglich zu Wasser geschehen muß. Reispferde für die Enbaltern-Officiren und den Unterstab, sind zwar in oft erwähnten Marsch-Reglement ja nicht bewilligt, indeßen bedürfen sie denselben bei einem weiten Marsch wohl, und es sind solche ihnen nachgelassen, jedoch ist zur Erleichterung der Last für die Bauern zugleich festgesetzt, daß denjenigen subaltern Officiren, welche selbst ein Pferd haben, statt des zu stellenden Pferdes, die Fourage auf dem Marsch für einen billigen Preis gereicht werden soll. Ihr habt Euch also nach diesen nähern Bestimmungen und Abänderungen des Marsch-Reglements von 1752 dem anliegenden Regulativ gemäß, wegen der Vorspann-Gestellung in vorkommenden Marschfällen zu achten. Wir sind 10. Berlin, den 1ten März 1796.

M. S. B.

An die Churmärkische 10. Cammer.

Beilage zu Nr. 346.

Bei mittelmäßiger Bespannung

		Wagen	Pferde
1. Ein Regiment Infanterie oder Artillerie			
per Compagnie 11 vierspännige Wagen	=	132	528
Vorlege-Pferde			
für 1 Commandeur-Chaise			
= 1 Geldwagen des Regiments			
= 1 " des Grenadir Bataillons			
= 15 Brodwagen			
Zusammen 18 Wagen a 4 Pferde	=	—	72
Reitpferde für die subaltern Officiers und Unterstaab	=	—	47
Für den Unterstaab	=	1	4
Vorlege-Pferde vor den Medicin-Wagen	=	—	4
		Zusammen	133
			655
Bei vorzüglich starker Bespannung geht ab			
per Compagnie 1 Wagen	=	12	48
		bleiben	121
			607
Kranken-Wagen nach dem Bedarf			
2. Füsiliér-Bataillon			
per Compagnie 11 vierspännige Wagen		44	176
Vorlege-Pferde			
1 Geld und 5 Brodwagen	=	—	24
Reitpferde für die Officiers und Unterstaab	=	—	17
Für den Unterstaab	=	1	4
		Zusammen	45
			221
Bei vorzüglich starker Bespannung geht ab			
per Compagnie 1 Wagen	=	4	16
		bleiben	41
			205
3. Depot-Bataillon von 4 Compagnien			
per Compagnie 9 Wagen		36	144
Reitpferde für die subaltern Officiers und Bataillons-Chyrurgen	=	—	13
		Zusammen	36
			157
Bei vorzüglich starker Bespannung gehen ab			
per Compagnie 1 Wagen	=	4	16
		bleiben	32
			141
Wenn der Marsch eintritt, bevor die ate Compagnie formirt ist, versieht es sich von selbst daß 9 Wagen und 3 Reitpferde weniger gegeben werden.			
4. Eine Jäger Compagnie			
Vorlege-Pferde vor den Proviant-Wagen	=	7	28
Reitpferde	=	—	4
		Zusammen	7
			35
Bei starker Bespannung geht ab			
		1	4
		bleiben	6
			31
5. Eine Invaliden Compagnie			
Reitpferde	=	6	24
		—	2
		Zusammen	6
			26
Bei starker Bespannung geht ab			
		1	4
		bleiben	5
			22

								Wagen	Pferde
6. Eine Provincial-Inval. Compagnie	=	=	=	=	=	=	=	11	44
Reitpferde	=	=	=	=	=	=	=	—	4
							Zusammen	11	48
Bei starker Bespannung gehen ab	=	=	=	=	=	=	=	1	4
							bleiben	10	44
7. Ein Cuirassier- oder Dragoner-Regiment von 5 Esquadrons, per Esquadron 20 vierspännige Wagen zum Transport der Mondirungs-Kammer, Depots an Reit- und Armatur-Zeug, Effecten der Weiber und Kinder	=	=	=	=	=	=	=	100	400
Für den Unterstaab und die Medicin	=	=	=	=	=	=	=	2	8
Vorlege-Pferde	=	=	=	=	=	=	=		
1 Commandeur-Chaise									
1 Geld-Wagen									
6 Brod-Wagen									
Zusammen 8	=	=	=	=	=	=	=	—	32
							Zusammen	102	440
Bei vorzüglich starker Bespannung gehen ab per Esquadron 4 Wagen	=	=	=	=	=	=	=	10	40
							bleiben	92	400
8. Ein Dragoner-Regiment von 10 Esquadrons das doppelte	=	=	=	=	=	=	=	204	880
davon ab, bei starker Bespannung	=	=	=	=	=	=	=	20	80
							bleiben	184	800
9. Ein Husaren Regiment per Esquadron 11 vierspännige Wagen	=	=	=	=	=	=	=	110	440
Für den Unterstaab und Medicin	=	=	=	=	=	=	=	2	8
Vorlege-Pferde									
1 Commandeur-Chaise									
1 Geldwagen									
12 Brodwagen									
Zusammen 14	=	=	=	=	=	=	=	—	56
							Zusammen	112	504
Davon ab bei starker Bespannung per Esquadron 1 Wagen	=	=	=	=	=	=	=	10	40
							bleiben	102	464

Nr. 347.

In Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde Kläger wider die Ritterschaft des Lebusischen Kreises Beklagte

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen dem verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß es zunächst bey der Erklärung des beklagten Kreises dahin sein Bewenden habe,

„daß für die in der Klägerischen Stadt einquartirte Soldaten erforderliche Raufutter in dieselbe hineinzuschaffen, ohne dazu von ihr einen Beytrag zu verlangen, auch außer dem „dreyzehn vierzehn Theile von den eigentlichen und wärcklichen Kriegeslasten mit Ausschluß „der Service zu übernehmen.

und solchergestalt der Klägern Competentia in Separato wegen der Entschädigung pro praeterito gegen

den beklagten Kreis so wie auch diesen gegen die Kläger, wegen der angeblich vielen rückständigen Kriegesführen vorzubehalten demnächst und außer diesem aber Kläger mit ihrer Klage lediglich abzuweisen und schuldig zu allen vom beklagten Kreise geforderten Beyträgen sowohl zur Sommer- als Winterverpflegung der Cavallerie an Hart- und Raufutter und zu allen übrigen ordinären und extraordinären Kriegesbeschwerden Ein vierzehn Theil zuzusteuern auch sämtliche Kosten des Proceßes respective allein zutragen und dem beklagten Kreise zu erstatten 2c.

Erkenntniß vom 5 Decbr. 1796.

Nr. 348.

Auszug aus dem Rescr. vom 7. Decbr. 1796.

Es müssen auch allerdings die Reihe Schulmeister in Ansehung des Betriebes des Schneiderhandwerks, denjenigen Schulmeistern, welche einen bestimmten Wohnort haben gleich geachtet werden, weil die Berechtigung der Küster und Schulmeister zum treiben jener Profession keine Beziehung auf den Wohnort, sondern ihren Grund in ihrer persöhnlichen Eigenschaft und darin hat, daß die Schulmeister des platten Landes, wegen ihrer in der Regel nur dürftigen Dienst-Einkommens ohne Handwerck nicht würden bestehen können.

Dieser letztere Fall ist nun bey der Reihe Schulmeistern noch mehr als bey den andern vorhanden, und sie dürfen daher nicht härter behandelt werden als diese 2c.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 349.

Friedrich Wilhelm 2c. Mit Bezug auf das Rescr. vom 26. Sept. v. J. genehmigen Wir nach Eueren vorliegenden Antrage im Bericht vom 13. d. M. daß der Antheil der Mediatsstädte des Lebusischen Kreises an die Remissions- und Baufreiheitsgeldern, welcher auf den Grund obigen Rescripts für die beyden Jahre 172 $\frac{3}{4}$ mit zweyhundert Ein und Vierzig Thaler 12 Gr. 9 Pf. zur Kriegescaße eingezogen worden ist, bey der Acciseextraordinario dieser Caße berechnet, und daselbst in Einnahme gestellet werden kann. Auf gleiche Weise soll auch mit Euerem Antrage der obgedachte Antheil der Mediatsstädte an Baufreiheits- und Remissionsgeldern des Lebusischen Kreises für das Etats-Jahr 172 $\frac{3}{4}$ welche zufolge der Lebusischen Kreiscaßen-Rechnung

Fünf und Sechzig Thaler 23 Gr. 4 Pf.

beträgt, zum Acciseextraordinario Eurer Kriegescaße eingezogen und berechnet werden, und da dieses Verfahren ganz in der Verfassung gegründet ist, so setzen Wir hierdurch zugleich im allgemeinen fest, daß künftig das bey jedem Abschluß der Lebusischen Kreiscaßen-Rechnung ausgemittelte Antheil der Mediatsstädte, ohne weitere Anfrage, auf Eure Verfügung zum Accise-Extraordinario eingezogen und berechnet werden kann. Sind 2c. Geben Berlin, dem 27. Decbr. 1796.

Auf Sr. A. M. allergnädigst Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 350.

Friedrich Wilhelm Unserm 2c. Die mit Euerem Bericht vom 16. Maerz d. J. eingereichten Nahrungs-Steuer-Listen vom 30. July und 26. October 1795 für die Landhandwerker im Zauchi-

schen Kreise, erhaltet Ihr anliegend nebst dem Protocoll der Commissarien vom 21. October v. J. in Umschrift zurück. Bey dem von Euch, über diese Nahrungs-Steuer-Anlagen abgegebenen Gutachten, und besonders bey der, über die Duldung der Landhandwerker im Ländchen Berwalde, vorgetragenen Meynung, hat so wenig das Provincial-, als das Accise- und Zoll-Departement etwas zu erinnern gefunden. Wir wollen daher Euer Gutachten hierdurch genehmigen, und Euch anweisen, nach selbigen, durch den Landrath und Provincial-Inspector die Anlagen berichtigen zu lassen, wozu auch die Accise- und Zoll-Direction zu Brandenburg aus dem Accise- und Zoll-Departement instruirt worden ist. Sind Euch 2c. Berlin, den 17ten May 1797-

An die Churmärckische Cammer.

A. S. B.

Nr. 351.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Vermöge Cabinets-Ordre vom 26ten v. M. haben Unsere Allerhöchste Person zu verordnen geruht, daß die polnische Remonte-Pferde während den ersten drey Monathen ihrer Ankunft, statt des bisherigen Futters, eine Meze Hafer weniger, und dagegen Acht Pfund Heu mehr erhalten sollen, daß also die tägliche Ration für selbige in dieser Zeit auf

Ein und Eine halbe Meze Hafer, Zwölff Pfund Heu nebst dem gewöhnlichen Stroh festgesetzt worden..

Wir machen Euch demnach solches bekannt, damit Ihr so fort hiernach das Nöthige veranlassen könnt, indem die jetzt ankommende polnische Remonte-Pferde in der Art verspflegt werden müssen. Sind 2c. Berlin den 1ten Octbr. 1798.

A. S. B.

An die Churmärck. Cammer.

v. Kannewurf.

Nr. 352.

Friedrich Wilhelm Unsern 2c. Auf Euern, wegen der in der Uckermark und dem Stolpischen Kreise auf ehemaligen katastrirten Schneider-Stellen etablirten Schneider, erstatteten Bericht vom 11. d. M. geben wir Euch unter Rückgabe der Einlagen desselben hiedurch zu erkennen; daß so wie wir die übrigen in dieser Sache von Euch getroffenen Verfügungen, so auch besonders nach Euerm Antrage genehmigen, daß die, außer dem Strohfeld in dem beiliegenden Verzeichnisse Sub A aufgenommene 11 steuerpflichtige Schneider, mit der von dem Uckermärckischen Kreis-Directorio und der Accise- Behörde vorgeschlagenen Steuer von

jährlich, folglich mit = = = = = — Thlr. 12 Gr.

5 Thlr. 12 Gr.

ferner nach dem Protocoll sub B.

der Schneider Schwarz zu Falkenthal mit = = = = — Thlr. 12 Gr.

der Schneider und Invalide Hoff zu Ringenwalde mit = = = = — Thlr. 12 Gr.

der Schneider Schulze zu Sternhagen mit = = = = — Thlr. 4 Gr.

und der Schneider und Invalide Strohfeld zu Falkenhagen mit = = = = — Thlr. 4 Gr.

also überhaupt mit 6 Thlr. 20 Gr.

in der Nahrungssteuer-Anlage von der Uckermark und dem Stolpischen Kreise und zwar vom 1. Juny 1797 nachgetragen werden, imgleichen, daß zur Steuerung der sowohl von den Guts- und Gerichts-Obrigkeiten als von den Gewerken bisher begünstigten Aufsehung unerlaubter Handwerker auf dem platz-

ten Lande, durch eine allgemeine Verordnung, die den Handwerks-Catastris beygefügte, bisher nicht zur Observanz gediehene gesetzliche Disposition, wonach „jede Gerichts-Obrigkeit, sie sey von Adel, Beamte oder andere, die außer den erlaubten katastrirten Handwerkern, einen Handwerker ohne Landesherrliche Concession ansetzt, von jedem solchen neuen und unbefugten Handwerksmann, quartaliter 4 Thlr. zu der Accise-Casse der nächsten Stadt, so lange entrichten soll, als sie selbigen im Dorfe duldet“ erneuert, und bey der Gelegenheit den Gewerken die Aufnahme der Schneider und anderer auf dem platten Lande unerlaubten Handwerker zu Landmeistern ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung bey einer nachmahstigen Strafe von zehn Thlr. für jedem Fall außer der Erstattung der Receptions-Gebühren, und des erweislich bezahlten Quartal-Gelbes, nochmals eingeschärft werde.

Hiernach überlassen wir Euch also das weitere Nöthige zu verfügen ic. Berlin den 24sten October 1698.

An die Churmärk. Cammer.

N. S. B.

Nr. 353.

In Appellations-Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde Kläger jetzt Appellanten wieder die Ritterschaft des Lebusischen Kreises Verklagten jetzt Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß Formalia der Appellation für richtig anzunehmen in der Sache selbst auch das Erkenntniß der Churmärk. Kammer-Justiz-Deputation vom 5ten Decbr. 1796 dahin zu erklären:

daß die Ritterschaft des Lebusischen Kreises gehalten sei, jedesmahl wenn die Stadt Fürstenwalde mit Einquartirung belegt wird, das volle Raufutter für die Garnison entweder in Natura oder an Gelde ohne Concurrenz der Stadt zu entrichten.

in übrigen Sententia a qua lediglich zu bestätigen ic.

Appellations-Erkentniß vom 27sten October 1798:

Nr. 354.

Friedrich Wilhelm ic. Unsern ic. So willig Wir den untern 17ten August p. a. von Euch gemeldeten Gründen Gehör gegeben, mit welchen die Fourage-Magazine hier selbst und zu Charlottenburg die Annahme des Lieferungs-Roggens der Seehandlung zu 25 Sch. p. Wispel von sich ablehnen; so halten Wir Uns doch auch verpflichtet, mit gleicher Unpartheillichkeit die gegenseitigen in der abschriftlichen Anlage enthaltenen Gründe zu hören.

Nach diesen überwiegenden Gründen werden gedachte Fourage-Magazine sich nicht entbrechen können, den Lieferungs-Roggen der Seehandlung mit 25 Sch. pro Wispel anzunehmen. Denn es ist klar und unbezweifelnd, daß die für das blank gestrichene Hafer-Maß festgesetzte Bestimmung des Fourage-Roggenents auf das Abmessen des Roggens nicht anwendbar gemacht werden kann, weil

1) der Natur der Sache gemäß, der sehr spitzige und deshalb sehr locker liegende; auch stets mit vielen tauben Körnern und Hacheln vermischte Hafer, der im gemeinen Handel jederzeit mit gefägtem, der Roggen dagegen mit gestrichenem Maße gemessen wird; und also die für die Hafer-Abmessung im Fou-

rage-Reglement enthaltene Bestimmung keinesweges gradezu und der Natur der Sache entgegen auf dem schwer und dicht übereinander liegenden runderen und glattschnitigeren Roggen, für dessen Abmessung das Fourage-Reglement keine Bestimmung enthält, angewendet werden kann.

2) Dieser muß bei ermangelnder anderweitiger Bestimmung so angenommen werden, als es im gewöhnlichen Handel beim Einkauf großer Quantitäten geschieht, nemlich zu 25 Sch. pro Wispel, welches auch bei den Krieges-Magazinen in Ansehung des zu Wasser ankommenden Roggens der Fall ist.

3) Ist so viel auch mehr als vollkommen hinreichend, weil bei der Krieges-Magazin-Verwaltung in Ansehung des zu Wasser ankommenden Roggens auf ein ganzes Jahr nicht mehr als 12 Mezen Abgang pro Wispel gut gethan werden.

Wenn also bei $\frac{2}{3}$ Theil mehr Zugabe für den Abgang auf die Zeit von höchstens 7 Monat so viel Uebermaaß vorhanden ist, daß bei einer gehörigen treuen Verwaltung keine Gefahr eines am Ende sich findenden Mangels zu befürchten steht, sondern gegentheils sich noch immer ansehnliche Erübrigungen dabei finden müssen, die auf Kosten der Lieferanten zu vermehren nicht der Zweck ist, so werdet Ihr hierdurch angewiesen, die Fourage-Magazine aus diesen Gründen zu instruiren, den Lieferungs-Roggen von der Seehandlung mit 25 Sch. pro Wipl. anzunehmen. Sind ic. Berlin, den 4ten Jan. 1799.

An die Churmärk. Cammer.

M. S. B.

Nr. 355.

P u b l i c a n d u m.

Obgleich durch die General-Verordnung vom 15ten Nov. 1787 allgemein festgesetzt worden ist: daß alle unbefugte Handwerker, die sich den Principiis regulativis vom 4ten Juni 1718 entgegen auf dem platten Lande eingeschlichen haben, aussterben und deren fernere Ansehung nicht weiter gestattet werden soll, so hat sich dennoch bei Regulirung der Nahrungssteuer gefunden, daß demobgeachtet seit den 15ten November 1787 außer den Garnwebern und den auf den catastrirten Stellen wohnenden Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten nicht nur viele solcher Handwerker auf uncatastrirten Stellen angesetzt worden, sondern daß auch selbst viele auf dem platten Lande gänzlich unerlaubte Handwerker sich von neuem eingeschlichen und etablirt haben. Da aber des Königs Majestät diesen, den Landesgesetzen entgegen laufenden und zum großen Nachtheil des Nahrungsstandes son obl, als höchstberoselben Accise- und Zoll-Revenüen reichenden Unfug abgeholsen und gesteuert wissen wollen, so haben allerhöchst dieselben die den Handwerks-Catastris beygefügte, bisher nicht zur Observanz gediehene gesetzliche Disposition erneuert und durch ein Directorial-Rescript vom 24sten October v. J. generaliter zu verordnen geruhet,

1) daß jede Gerichtsobrigkeit, sie sey von Adel, ein Beamter oder ein anderer, die außer den Garnwebern, und auf den catastrirten Stellen wohnenden Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten einen Handwerker ohne Landesherrliche Concession angesetzt, von jedem solchen neu unbefugten Handwerksmann vierteljährlich vier Thaler zu der Accisecasse der nächsten Stadt so lange entrichten soll, als sie selbigen im Dorfe duldet.

2) daß den Handwerkern in den Städten die Aufnahme der Schneider und anderer auf dem platten Lande unerlaubter Handwerker zu Landmeistern ohne allerhöchste Genehmigung bey einer namhaften Strafe von Zehen Thaler für jeden Fall, außer der Erstattung der Receptionsgeldern und des erweislich bezahlten Quartalgeldes untersagt seyn solle,

Daher solches hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, Berlin,
den 9ten Januar 1799. Königl. Churmärck. Krieges und Domainen-Kammer.

Nr. 356.

Edict wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unter-Officiere und Soldaten. De Dato Berlin, den 25ten Januar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bey der unablässigen Sorgfalt, welche Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß derjenige schätzbare Theil derselben, welchem die Vertheidigung des Staats und die Erhaltung der Ruhe hauptsächlich obliegt, welcher für die Wohlfahrt des Ganzen und für die Sicherheit jedes einzelnen Eigenthums Leib und Leben wagt, zu seinem nothdürftigen Unterhalt eine Verbesserung verdient und derselben bedarf.

Der Sold der Unter-Officiere und Soldaten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Bestimmung nach dem gleichzeitigen geringern Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgemessen worden. Die Vervollkommnung und Erweiterung der inländischen Industrie; der dadurch vermehrte Zufluß an baarem Gelde, der vergrößerte Wohlstand und die vermehrte Consumtion haben einen erhöhten Geldwerth der Produkte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wobey zwar die Besitzer der Grundstücke eher gewinnen als verlieren; wobey jedoch der Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit außer dem Dienst durch das erhöhte Handlohn gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern also, für die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses zu sorgen. Wir haben daher allergnädigst beschlossen den wirklich dienstthuenden Unter-Officieren und Soldaten auch in Friedenszeiten nach der an die Armee deshalb besondern erlassenen Ordre, vom 1sten Juny dieses Jahres an eine bessere Verpflegung angeheihen zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Einkünfte angewiesen: allein alles daraus zu bestreiten, gestatten die jetzigen Staats-Verhältnisse und die Bedürfnisse des Ganzen nicht. Um das Fehlende herbey zu schaffen, sind wir darauf bedacht gewesen, solche indirecte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst und Unser Königlichcs Haus mit Beispiel voranzugehen kein Bedenken finden, so dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und Unterthanen erwarten, daß sie die Kosten der besseren Verpflegung eines so schätzbaren Theils ihrer Mitbürger mit gemeinschaftlichen Schultern zu tragen gern bereit seyn werden. Die Aufopferung, welche der bisher von manchen Steuern befreyte Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Erinnerung mehr, das Einige desto williger beyzutragen.

Der Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornehmlich obgelegen, die Befreyung von dieser mit großem Kostenaufwand verknüpft gewesenen Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maaße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken. Dadurch sind Wir bewogen worden, folgendes wie hiermit geschieht, zu verordnen und festzusetzen.

I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edikts an, sollen in Aufhebung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumtion und zum Verbrauch im Lande von auswärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besondern Privilegien oder ertheilten Pässen bewilligte Freyheiten von den Consumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterschied als Impost bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Befuß Unserer Höchsten Person und Unseres Hofstaats aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die georonete Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichem Hauses, der hohen und niedern Geistlichkeit, den fürstlichen Personen, Standesherrn, dem Adel und Besitzer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freyheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten, oder auf dem platten Lande wohnen.

Da indessen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer, statt der Accise-Freyheit vom Wein bisher baare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die jetzigen Besitzer deshalb auf eine andere Weise entschädigt werden können, aus den Accise-Kassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber soll solches ebenfalls wegfallen.

II.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Produkten, nach dem Auslande zu Wasser, ganz eigentlich zu den Bürgerlichen Gewerbszweigen gehdrt, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit befaßt, die darauf gelegte Abgaben, getragen werden: So setzen Wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edikts an, ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Wasser-Zoll- Licent- Schleusen-Gelder und sonstige Abgaben von Jedermann, also auch von Unsern Domainen-Ämtern, der Geistlichkeit und dem Adel heym Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edikts an, eine erhöhte Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Eimer beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumtions-Abgaben künftig als Impost nach dem den Accise-Direktionen zugesertigten Tarif bezahlt werden.

IV.

Wird die Uebertragungs-Accise von dem bisherigen Satze zu 1 gGr. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf Drei Groschen für den Thaler erhöht. Diese Abgabe soll in der Maaße, als solche bisher statt gehabt hat, also von sämtlichen Consumtions-Abgaben und Imposten, so 12 Gr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme

der Accise vom Roggen zu Mehl, der vom Malz zum Brauen, der Umschältegelber und der fürten Vieh- Garten- Acker- und Nahrungssteuern.

Wir haben hierbei die Landesväterliche Absicht, daß auch bey dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volksklasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

V.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumtion gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags-Accise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Berichtigung in Rechnung gestellt werden soll.

VI.

In Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Accise-Einrichtung haben, behalten Wir uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Betrage gezogen werden sollen; vorläufig setzen Wir jedoch allergnädigst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freiheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort völlige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General-Accise- und Zoll-Departement genau darauf zu sehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abgaben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schickliche Controllen veranstalten.

Sämmtlichen Krieger- und Domainen-Cammern, Accise- und Zoll- auch Steuer-Directionen aber, befehlen Wir, hiermit nicht nur diese Unsere Verordnung schleunigst zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zusehen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25sten Januar 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Heinitz. v. Bopß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Nr. 357.

Appellations-Erkenntniß vom 2. März 1799

In doppelten Appellations-Sachen der Ackermärk. Ritterschaft Kläger, contra fiscum nomine der Amtsdörfer und incorporirten Städte Beklagte, beiderseits Appellanten und resp. Appellaten Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß die Förmlichkeiten für berichtet anzunehmen, auch in der Sache selbst sententia a qua vom 8ten März 1794 ad Punct III. der Klage nicht nur zu bestätigen, sondern auch als ein General-Princip, nun festzusetzen, daß der Quotisationsfuß zwischen Aemter- und ritterschaftlicher Klasse durchgängig auf 36. 64 festzusetzen, und solchemnach vorgedachtes Erkenntniß ad Punct I. und II. der Klage dahin zu ändern

daß die Beklagte nicht nur zu denen seit 1sten July 1734 hergebrachten neuen Gehalten und Gehaltszulagen außer den schon bis dahin übertragenen 103 Thlr. 16 Gr., sondern auch zu allen unfixirten und extraordinairern Ausgaben, in so fern das allgemeine Interesse des contribuablen Standes betreffen; so wie solche in dem vorigen Erkenntniße specificiret sind, nach eben dem Verhältnisse wie der Beytrag zur ordinairern Contribution geschiehet nemlich 36 — 64 zu concurriren schuldig, die Bestimmung der Verbindlichkeit zur Zinszahlung aber dem künftigen Erkenntniße super liquido vorzubehalten, und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren das Kläger Zitel davon zu tragen gehalten.

V. Rechts Wegen.

Nr. 358.

Auszug aus dem Rescr. vom 31. May 1799.

3. Bis zum 1. Decbr. d. J. wird das Militair-Departement seine Einrichtung ganz nach dem bisherigen Geschäftsgange treffen, und soll bis zu diesem Termin das Land nach wie vor den Transport zur Hälfte tragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums muß es aber die wenigen Transportfuhren, deren es bedürfen wird, und zwar den Wispel mit 12 Gr. pro Meile den Unterthanen bezahlen, jedoch sollen dergleichen Fuhren nicht in der Saat- und Erndte-Zeit gefordert werden.

An die Churmärck. Cammer.

den 17. Juny 1799 an sämtliche Landrätthe.

Nr. 359.

Erkenntniß vom 10. Juny 1799.

In Sachen der Churmärck. Landschaft Kläger wider das Domainen-Amt Neustadt an der Dose Beklagte

Erkennen Wir Fr. Wilh. von Gottes Gnaden König von Preußen, den verhandelten Akten gemäß für Recht:

daß es zuvörderst bey der Vereinigung beyder Theile

1) daß von so viel Wispeln und Scheffeln als im Acciseamte zu Neustadt an der Dose die Accise jährlich dem König bezahlet wird, so auch der Landschaft, von eben so viel veraccisirten Wispeln und Scheffeln die Ziese mit 1 Gr. 6 Pf. pro Scheffel und 1 Thlr. 12 Gr. pro Wispel entrichtet, demnachst aber

2) dem Amte Neustadt dasjenige zugute gerechnet werden soll, was den Colonisten zu Buckwitz, Dreetz, halb Köritz, Sieversdorf und Thiergarten nach der im Vergleich vom 26. August 1750 sub Lit. a. und b. angenommenen Principien, zu ihrer wirthschaftlichen Hausconsumtion ziesesfrey passirt werden muß

sein Bewenden haben hiernächst die freitigen Punkte anlangend.

ad Punct 1.

Diejenigen 600 und 512 Morgen, welche dem Beklagten Amte im Jahre 1773 von den Städten Wusterhausen und Neustadt zu etablissements abgetreten worden, bey der Berechnung des Ziesesfreien Quanti nicht ad Compotum zu bringen.

Von Rechtswegen

Nr. 360.

Friedrich Wilhelm Unsern 1c. Da festgesetzt worden ist, daß künftighin jeder Landhandwerker, besonders wenn er Soldat ist, bey dem Anbringen seines Gesuchs sich auf dem platten Lande ansetzen zu können, erinnert werden soll, ob er zur Erlegung der Ansetzungs-Kosten bereit und vermögend ist, und die Concession nur gegen Bezahlung dieser Kosten ausgehändiget werden soll, so wird euch dieses hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen demnach zu verfahren. Sind euch 1c.

Berlin, den 28sten August 1799.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, Kreisdirectoren
und den hiesigen Magistrat.

Nr. 361.

Friedrich Wilhelm 1c. 1c. Unsern 1c. 1c. Nach Eingang Eures über die Schulden des Teltowschen Hauptkreises unterm 18ten July d. J. ersatteten fernern Berichts, ist von dem General Directorium bei Unserer höchsten Person, die Genehmigung nachgesucht worden, daß zur Tilgung dieser Schulden von den Unterthanen des gedachten Kreises jährlich ein halber Extramonat aufgebracht, und außerdem ein fort-dauernder Zusatz bei der Contribution von 1 Gr. vom Thaler bezahlt werden dürfe. Diese Genehmigung ist jetzt ertheilt, und Wir lassen Euch unter Rückgabe der Anlage Eures Berichts vom 18ten July d. J. und der Anlage F des Berichts vom 9ten Octbr. v. J. noch von der deshalb erfolgten Cabinets-Ordre hierneben eine Abschrift zufertigen. Ihr habt nun

- 1) im Hauptkreise den jährlich aufzubringenden halben Extramonat der Kontribution zuerst im bevorstehenden December nach vorheriger Ausschreibung erheben
- 2) eben daselbst den Zusatz von 1 gr. für Thaler Contribution zu verordnen, und mit dem Jan. f. J. einziehen zu lassen.
- 3) das vorgedachtermaßen zurück gehende Etats-Project des Teltowschen Kreises nunmehr als Entwurf für den Zeitraum $\frac{1}{1} \frac{8}{8} \frac{00}{00}$ einzurichten und zu übergeben.

Davon werden denn beim Hauptkreise die obbenannten extraordinaircn Kontributionen mit 932 Thlr. 17 Gr. zu vereinnahmen, der Remissions-Titel aber wird statt den wegen Unzulänglichkeit der Einnahme angeetzten 441 Thlr. 4 Gr. 1 Pf. mit dem Durchschnitts-Netrage von 738 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. in Ausgabe zu stellen sein. Der dennoch bleibende Ueberschuß bei der Einnahme welcher, wenn im übrigen der Etats-Entwurf keine Aenderung leidet 634 Thlr. 23 Gr. 7 Pf. ausmachen wird, (da von obiger Mehr-Einnahme die Mehr-Ausgabe von 294 Thlr. 17 Gr. 5 Pf. abgeht) muß dann zur Amortisation der Schulden an die beiden andern Kreise in Ausgabe kommen, damit wenigstens beim Hauptkreise, Einnahme und Ausgabe balanciren. Zu dieser Amortisation ist jedoch auf die Dauer des Etats ein Plan besonders anzufertigen, woraus die nach dem Abschlusse der letzten Rechnung bleibenden Schulden des Hauptkreises sich ergeben, und wobei der Bestand an Mehlkorn-Gelder gleich darauf abzurechnen ist, übrigens aber für das jezige Jahr die unbestimmten Einnahmen und Ausgaben nach dem Etat angenommen werden. Daraus wird denn ohngesehr und vorläufig sich ersehen lassen, wie weit dieser Amortisation um Trinit. 1803 gediehen ist. Sind Berlin, den 20. Septbr. 1799.

An die Churmärck, Cammer,

A. E. B.

Nr. 362.

In Appellations-Sachen des Magistrats und der Bürgerschaft der Stadt Wittstock Beklagten und Appellanten wider das Priegnitzrische Kreisdirectorium Kläger und Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen der verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß der Justizkommissarius Stengel bey anderweiter 4 Thlr Strafe mit Vorbehalt der verwürckten 2 Thlr schuldig, sich als Substitut der Deputirten des Magistrats und der Bürgerschaft zu legitimiren worauf die Formalia für richtig anzunehmen, die Sache selbst betreffend auch Sententia a qua vom 12. May a. pr. dahin zu ändern, daß die beklagte Bürgerschaft nicht schuldig, den 12. Theil zur Fourage-Lieferung des platten Landes der Provinz beyzutragen, sondern auch hiebey von dem Anspruche der Kläger zu entbinden, und die Kosten beyder Instanzen gegen einander aufzuheben. Für dies Urtheil sind 12 Thlr. zu erlegen und des fordersamsten anhero zu befördern.

Von Rechtswegen

Gründe

Nach der Landes-Verfassung lieget die Land-Fouragelieferung in der steuerpflichtigen Classe der Ackerbautreibenden Unterthanen und der Mediastädte und Flecken ob, und wird von ihren steuerbaren Hüfen und Wiesen geleistet.

Hase Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Policy und Cameral Wesens I Theil pag. 220. es kömmt also auf die Entscheidung der Frage bey der vorliegenden Sache an, 1) ob Wittstock zu den Mediast- oder Immediastädten der Priegnitz zu zählen ist?

2) ob aus dem Documente vom 9. Januar 1645 auch die Schuldigkeit zur Fourage-Lieferung der Cavallerie herzuleiten ist?

Was nun die erste Frage anlangt, so leugnen es die Kläger theils selbst es nicht grade zu, daß Wittstock alle Qualitäten der Immediastädte hat, theils nimmt dies auch Sententia a qua in dem Gründen selbst an. Diese tragen vorzüglich in der Absicht eine größere Last als die Mediastädte, weil sie bequartirt sind und Servis erlegen müssen, welches in der Stadt Wittstock geschieht. Sie hat aber auch die Jura honorifica der Immediastädte, denn sie wird zu den Huldigungen der Landesherren berufen, und hat im 7 jährigen Kriege Deputirte zu den Kreisversammlungen gesandt. Diese Qualität einer Immediastadt befreiet sie also nach der Landes-Verfassung von dem Beytrage zur Cavallerie-Berglegung. Sie würde sonst eine doppelte Last tragen, da sie bequartirt ist und Servis geben muß, welches allen Rechten wiederstreitet.

Die 2. Frage anlangend, so muß solche verneinend werden. Es folget keinesweges, daß der große Churfürst die Stadt Wittstock den Mediastädten der Priegnitz beylegen wollen.

Ursprünglich als das Bisthum Havelberg noch existirte, war sie es nicht, da sie die Residenz des Bischofs war, und in dem Documente wird sie zweymahl ausdrücklich die Immediastadt genannt die Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterworfen sei. Der Landesherr behielt sich darin ausdrücklich vor, sie der Ritterschaft oder dem Städtecorpore zuzulegen. Nun ist dies zwar nicht ausdrücklich, wohl aber stillschweigend dadurch geschehen, daß Wittstock alle Lasten der Immediastädte unterworfen worden, und

alle Jura honorifica derselben überkommen hat. Die Ritterschaft hat selbigen nicht widersprochen, und also stillschweigend eingewilliget. Wenn also die der Acciscasse aufgelegte Abgaben des 12. Theils der Contribution und übrigen Onerum des platten Landes und der Mediastädte der Priegnitz nicht ebensals wiederum zur Casse des Landesherren fließen, so würde es die Frage sein, ob nicht dieser durch den obgedachten Recess vom 9ten Januar 1645 festgesetzte 12. Theil nunmehr da nach der neuen Einrichtung der Landes-Abgaben Wittstock die Lasten der Immediatstädte trägt wegfallen müsse?

Schon der 12. Theil so die Acciscasse zu Wittstock trägt, machet weit mehr als die Stadt geben würde, wenn der obige Recess nicht existirte, denn aus des

v. Thiele Tractat von der kurrmärk. Contributions-Einrichtung pag. 108 de 1768.

erhellet daß die Stadt Wittstock zu den Potsdamschen Bettgeldern jährlich 78 Thlr. 11 Gr. 1½ Pf. und der der übrigen 7 Flecken und Mediastädte der Priegnitz nur 71 Thlr 16 Gr. 9 Pf ausmacht, und es ist wohl ohne Zweifel, daß ein gleiches Verhältniß der übrigen Abgaben statt findet. Es würde nun aber allen Rechte und Willigkeit widersprechen, wenn man diese schon existirende Ungleichheit noch vergrößern und die Stadt nun auch für schuldig erkennen wolle, den 12. Theil der Fourage-Lieferung zu übernehmen, nicht zu gedenken, daß nach dem Quotisations-Recess vom 28. Juny 1643. das Corpus der Immediatstädte zu den Landes-Lasten und Abgaben schon 59 und das Ritterschafts-corpus mit Inbegriff der Mediastädte nur 41 P. C. beyträgt, welches Verhältniß durch mehrere in neuern Zeiten den Städten wegen der vergrößerten Landesherrlichen Bedürfnisse auferlegten Abgaben noch mehr und gänzlich verrückt worden ist.

Es komt also darauf gar nichts an, daß in dem gedachten Recess de 1645. der Stadt einige Lasten des platten Landes auferlegt, und daß dies abusive beygehalten worden; dies ist eine Wohlthat für das platte Land und die Mediastädte der Priegnitz, welche eine interpretationem extensivam nicht zulassen, so wie es auch nicht erheblich ist, und zur Verurtheilung der Stadt Wittstock nichts beyträgt, daß der obalegirte v. Thiele Wittstock pag. 108 und 116. eine Mediastadt nennt, dies geschiehet nur in Absicht der Potsdamschen Bettgelder, respectu deren sie allerdings eine Mediastadt genandt werden mag. Es komt ihr aber auch die allerlängste Verjährung der eingeklagten Fourage-Lieferung eben so zu Statten, als sententia a qua ihr selbige, wegen der Krieger und Kreisführern, zuerkannt hat. Bis zum Jahre 1738 mußten die Mediastädte, so nicht bequartiret waren, Cavallerie-Verpflegungsgelder per Modum collectae aufbringen es erhellet aber nirgends, und wird von dem klagenden Directorio nicht behauptet, daß auch Wittstock selbige bezahlet habe, Anno 1738 ward dieser Modum collectandi aufgehoben und die Cavalleriegelder auf die Acciscassen geleyet, man siehet aber ebenfalls nicht, daß dies in Wittstock geschehen sei; sonst würde als Ao. 1762 die Natural-Verpflegung wieder aufkam, und Ao. 1765 als die Creise deshalb nach dem Contributionsfuß angeleyet wurden, die Stadt Wittstock eben so wenig ex nexu gelassen und übergegangen worden sein, als es mit den übrigen Mediastädten nicht geschehen ist. Nach dem Edict vom 1. Febr. 1718. §. 8. Mvli C. p. 4. S. 3. Cap. 1 pag. 67 kann aber die Contributions-Freiheit per possessionem immemoriam erworben werden, welches also auch der Stadt Wittstock zugute kommen muß. Hierdurch wird die reformatoria gerechtfertiget, und es ist also überall wie geschehen zu erkennen gewesen. Berlin den 19. Octbr. 1799. Publicirt des 23. Nov. 1799.

Nr. 363.

Friedrich Wilhelm Unsern ic. Was Ihr in Ansehung des Antrages Unseres General- Accise- und Zoll-Departements

die Höcker und Taback- Distributeurs auf dem platten Lande mit einer Nahrungssteuer zu belegen, unterm 12ten hujus berichtet habt; solches ist Uns vorgetragen worden.

Wir haben nun, aus den von Euch angeführten Gründen, nach Eurem Gutachten resolviret; daß die Höcker und Taback- Distributeurs, die in der Folge Concessionen zum Betrieb dieses Handels auf dem platten Lande erhalten, nicht aber die schon angelegt sind, deren Concession es nicht enthält, mit einer ihren Verdienst angemessenen Nahrungssteuer belegt, und denselben solches von Anfang mit zur Bedingung gemacht werden soll; wornach ihr also das Weitere zu verfügen habt. Sind ic. Geben Berlin, den 24sten October 1799.

In die Churmärck. Cammer.

Nr. 364.

Friedrich Wilhelm, Unsern ic. Da die, bey vorkommenden Campements im Lande zur Revue- und Manöver- Zeit für die Regimenter und Bataillons nach dem Marsch- Reglement vom 5ten Januar 1752 S. 31. ausgesetzte Quantita an Brennholz und Lagerstroh, welche nach der damaligen Anzahl der Mannschaft in den alten Provinzen excl. Schlessen, resp. nach Kloben- und Schockzahl, auf 8 Tage berechnet sind, mit der jetzigen Stärke der Mannschaft, besonders bei den Infanterie- und Husaren- Regimentern, auch Grenadier- und Füsilier- Bataillons nicht mehr in richtigen Verhältniß stehen; so sind wir, Abseiten Unseres General- Directoriums, und Ober- Krieges- Collegiums dadurch veranlaßt worden, mit Rücksicht auf jene Verschiedenheit der Stärke der Mannschaft, besonders für die Regimenter Infanterie von 10 Mousquetier- Compagnien, für die Grenadier- und Füsilier- Bataillons, ingleichen für die Husaren- Regimenter ein Tableau ihres ehemaligen und jetzigen Bedarfs an Brennholz und Lagerstroh bey Campements entwerfen zu lassen, wovon Euch hierbei ein Exemplar mit dem Befehl zugefertigt wird, nach der darin berechneten Stärke der Regimenter und Bataillons im Jahr 1799 vorkommenden Campements zur Revue- und Manöver- Zeit vom heutigen dato angerechnet.

- 1) Für ein Regiment von zehn Mousquetier- Compagnien
 - a) an Lagerstroh auf 8 Tage, wenn das Campement auch nicht so lange dauern sollte
Sechzehn Schock 21 $\frac{3}{4}$ Bund;
 - b) an Brennholz täglich
Dreihundert 71 $\frac{1}{2}$ Kloben.
- 2) Für ein Grenadier- Bataillon
 - a) an Lagerstroh auf 8 Tage unter eben der Bedingung
Sieben Schock 38 $\frac{1}{3}$ Bund;
 - b) an Brennholz täglich
Einhundert 64 $\frac{1}{4}$ Klobe.
- 3) Für ein Füsilier- Bataillon
 - a) an Lagerstroh auf 8 Tage unter gleicher Bedingung
Sechs Schock 11 $\frac{1}{2}$ Bund;
 - b) an Brennholz täglich
Einhundert 33 $\frac{1}{8}$ Kloben.
- 4) Für ein Husaren- Regiment
 - a) an Lagerstroh auf 8 Tage unter gleicher Bedingung

b) an Brennholz täglich
Sechzehn Schock 42½ Bund;
Vierhundert und 17⅞ Klobe

verabfolgen zu lassen, und deshalb das Nöthige an sämtliche Land- und Steuerräthe ungesäumt zu ihrer genauen Achtung zu verfügen; so wie es wegen sämtliche Regimentern und Bataillons schon an die General-Inspektors durch das Ober-Krieges-Collegium geschehen ist.

Die Kloben Brennholz müßt ihr nach dem in der Provinz üblichen Maaß, soviel davon auf einen Haufen, Achtel, Faden oder Kloster gehen, gehörig berechnen lassen. Mit den Kürassier- und Dragoner-Regimentern, welche sich in Absicht der Stärke der Mannschaft gegen vorige Zeiten wenig verändert haben, bleibt wegen des Lagerstrohes und Brennholzes alles bey den Sätzen des Marsch-Reglements. Außerdem ist bey dieser Gelegenheit, in Absicht des Vorspanns zu den Revuen und Mandver Marschen festgesetzt worden, daß

- 1) für ein Infanterie Regiment von 10 Mousquetier-Compagnien.
 - a) wenn es mit Zeltern marschirt
Ein und zwanzig vierspännige Wagen.
 - b) wenn es ohne Zelter marschirt
Elf vierspännige Wagen.
- 2) für ein Grenadier Bataillon von 4 Compagnien, (wovon jede 30 Mann stärker als eine Mousquetier Comp. ist.)
 - a) wenn es mit Zeltern marschirt
Zehn vierspännige Wagen
 - b) wenn es ohne Zelter marschirt
Fünf vierspännige Wagen
- 3) Für ein Füselier-Bataillon incl. Staab.
Neun vierspännige Wagen
wenn es ohne Zelter marschirt, 4 Wagen weniger
- 4) Für ein drittes Mousquetier-Bataillon, incl. Staab
Fünf vierspännige Wagen.
- 5) Für ein Kürassier-Regiment von 5 Escadrons incl. Staab
Ein und zwanzig vierspännige Wagen
- 6) Für ein Dragoner-Regiment von 5 Escadrons incl. Staab.
Ein und Zwanzig vierspännige Wagen.
- 7) Für ein Dragoner-Regiment von 10 Escadrons incl. Staab.
Ein und vierzig vierspännige Wagen.
- 8) Für ein Husaren-Regiment incl. Staab.
Dreyzehn vierspännige Wagen.

vom Lande gestellet, und auch nicht mehr Vorspann-Wagen auf die Revue-Casse zur Vergütigung liquidirt, den Regimentern und Bataillons aber für die Kranken, deren Anzahl sich nicht bestimmen läßt, die übrige Anzahl Wagen noch besonders zu fordern, nach wie vor nachgelassen werden soll. Hiernach habt Ihr also die Land- und Steuer-Räthe ebenfalls gemessenst zu instruiren und Euch selbst darnach zu achten. An die Regimentern und Bataillons ist gleichmächtig schon das nöthige ergangen. Sind ic.

Berlin den 7ten May 1800.

M. C. B.

v. Heinitz, v. Werder, v. Wos, v. Hardenberg, v. Schrötter, v. Goltz.

An die Churmärck, Cammer.

Den 29 July 1800 an sämtliche Landräthe.

ad 364.

T a b l e a u

v o n

der Stärke der Regimenter und Bataillons in den Jahren 1752 und 1799, und deren Bedarf an Lagerstroh und Holz bei Campements.

Stärke eines Regiments und Bataillons im Jahre 1752.

Nach dem Marschreglement erhalten dieselben auf 8 Tage

An Lagerstroh	An Holz
Schock	Bund

1	Ein Infanterie-Regiment von 10 Mousquetier-Compagnien. 42 Officiers 100 Unterofficiers 6 Hautboisten 32 Tambours 10 Compagnie-Chirurgen 1220 Gemeine 1 Regiments-Quartiermeister 1 Prediger 1 Auditeur 1 Regiments-Feldscherer 1 Büchsenmacher 1 Büchsenmacher 1 Profos.				
	Summa	1417	14	—	2544
		Facit auf 1 Tag	—	—	318
2	Ein Grenadier-Bataillon. 17 Officiers 36 Unterofficiers 8 Pfeiffer 13 Tambour 4 Compagnie-Chirurgen 548 Gemeine incl. 28 Zimmerleute.				
	Summa	626	6	—	1038
		Facit auf 1 Tag	—	—	129
3	Ein Husaren-Regiment. 36 Officiers 80 Unterofficiers 10 Trompeter 1020 Husaren 10 Fähnenschmiede 10 Chirurgen 1130 Pferde incl. 10 Chirurgen-Pferde 1 Regiments-Quartiermeister 1 Regiments-Chirurgus 2 Büchsenmacher 2 Büchsenmacher.				
	Summa	2302 ab Pferde 1130	12	30	
		1172	—	—	2480
		Facit auf 1 Tag	—	—	310

Stärke eines Regiments und Bataillons im Jahre 1799.

Nach dem Marschreglement würden also dieselben erhalten auf 8 Tage.

Ein Lagerstroh	Ein Holz
Schock	Rund
	Kloben

1	Ein Infanterie-Regiment von 10 Mousquetier-Compagnien. 45 Officiers 122 Unterofficiers incl. 1 Feuerwerker und 1 Artillerie-Unterofficier 6 Hautboisten 32 Tambour 10 Compagnie-Chirurgen 1434 Gemeine incl. 34 Artilleristen und 100 Schützen 1 Regiments-Quartiermeister 1 Prediger 1 Auditeur 1 Regiments-Chirurgus 1 Büchsenmacher 1 Büchschäfter 1 Profos				
	Summa	1656	16	21½	297½
		Facit auf 1 Tag	—	—	371½
2	Ein Grenadier-Bataillon 18 Officier 57 Unter-Officier incl. 1 Artillerie-Unterofficier 8 Pfeiffer 13 Tambour 4 Compagnie-Chirurgen 697 Gemeine incl. 17 Artilleristen und 40 Schützen				
	Summa	797	7	38½	1314
		Facit auf 1 Tag	—	—	164½
3	Ein Fußeliet-Bataillon 19 Officier 48 Unterofficier 13 Tambour 4 Chirurgen incl. 1 Bataillons-Chirurgus 560 Gemeine 1 Auditeur und Bataillons-Quartiermeister 1 Büchsenmacher				
	Summa	646	6	11½	1065
		Facit auf 1 Tag	—	—	133½
4	Ein Husaren-Regiment 51 Officier 150 Unterofficier 30 Trompeter 1320 Gemeine 10 Fahnenschmiede 10 Chirurgen 1500 Pferde 1 Regiments-Quartiermeister und Auditeur 1 Regiments-Chirurgus 2 Büchsenmacher 2 Büchschäfter				
	Summa	3077	16	42½	
		ab Pferde 1500	—	—	
		1577	—	—	333½
		Facit auf 1 Tag	—	—	417½

Nr. 365.

Revisions-Erkenntniß v. 7. Juny 1800.

In Revisions-Sachen der Uckermärck. Ritterschaft Klägern, wider den Fiscum, Namens der Uckermärck. Amtsbdörfer und die denenselben incorporirten Städten, Beklagten beiderseits resp. Revidenten und Revisen,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. für Recht, daß formalia Revisionis für richtig anzunehmen auch in Ansehung der Sache selbst, und zwar ad Gravamina der Kläger sententiae resp. a qua et a quibus vom 8. März 1794 und 2. März 1799 dahin zu ändern: und zwar:

• bey dem ersten Klage-Punkt: daß Beklagte gehalten auch zu denen qu. neuen und resp. erhöhten Gehalten a 635 Thlr. und allen, etwa künftig ferner aufzubringenden Gehalten der, zum beiderseitigen Dienst, angeordneten Officianten, 42 P. Cent bezutragen.

• Bey dem 2. Klagepunkt sentent. primae Instantiae von 8. März 1794 wieder herzustellen übrigens aber mit Verwerfung beiderseitiger Beschwerden Sententia a quibus zu bestätigen. compensatis expensis dieser Instanz.

W. R. W.

In Revisions-Sachen der Uckermärck. Ritterschaft Kläger, wieder den Fiscum Namens der Uckermärck.

Friedrich Wilhelm König ic. Bey dem in Euren Berichte vom 11. d. M. dessen Einlagen hierneben zurück gehen, angezeigten Sachverhältnisse, wird dem adjungirten Küster Hutloff zu Demerthin, der Betrieb der erlernten Schneiderprofession neben den Emeritus Ulrich allerdings zu gestatten seyn, weil er sonst als Schneider in der Stadt zu ziehen genöthiget, und dann der ic. Ulrich bey einem Alter von 82 Jahren und einer Familie von 5 unmündigen Kindern, seiner unentgeltlichen Unterstützung beraubt seyn würde.

Die Accisedirection ist hierüber mit Euch einverstanden, und Wir wollen daher nicht nur den ic. Hutloff die Erlaubniß zum fernern Betreiben der Schneider-Profession hierdurch angetragener maßen und zwar frey von Gebühren und Nahrungsgeld ertheilen, sondern haben auch beschloßen und festgesetzt, daß im Allgemeinen die adjungirte Küster und Schulmeister, wenn sie das Schneiderhandwerker betreiben, die Freyheit Nahrungsgelbe genießen sollen, so daß es im jetzigen Falle und künftig keiner Concession bedarf.

Davon habt ihr beyde Accise-Directionen zu benachrichtigen. Gebem. Berlin, den 22. July 1800.

Als die Churmärck. Cammer.

Nr. 367.

In Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde Kläger und Revidenten, wider die Ritterschaft des Rebusischen Kreises Beklagten und Revisen

erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. für recht:

daß zwar formalia richtig ad Causam aber die Sententiae a quibus vom 5. November und 27. Octbr. 1798 zu bestätigen, Revidenten auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen zc.

Von Rechtswegen

Revisions = Sentenz vom 11. Octbr. 1800, in Sachen der Bürgerschaft zu Fürstenwalde contra die Ritterschafft des Lebusischen Kreises.

Nr. 368.

Friedrich Wilhelm zc. Unsern zc. Die nach Inhalt Eures an das Churmärckische Provinzial-Departement unterm 7ten v. M. erstatteten Berichts zwischen dem Chef der Garnison zu Wittgen an der Ober Major v. Ehrencron und dem Commissionair der Seehandlungs = Societaet in Absicht des Maaßes bey der Hafer = Lieferung entstandenen Differenz

nach welcher ersterer auf ein zu dem Maaße von 25 Schfl. pro Wspl. im vorigen Jahre geliefertes Hafer = Quantum von 145 Wspl. 5 Schfl. 8½ Mz. den 26sten Scheffel verlangt, weil dieses Quantum ohngefähr der Bedarf für 4 Monate gewesen ist, letzterer aber den 26sten Schfl. verweigert,

hat dem Pleno des Generaldirectorii Veranlassung gegeben, diesen zweifelhaften Fall, unter Anzeige des besondern Sachverhältnisses, zur Immediat = Entscheidung zu bringen.

Hierauf haben Wir allerhöchst Selbst vermittelst Cabinet = Ordre vom 23ten d. M. dem General = Directorio im allgemeinen zu erkennen zu geben geruhet, daß es in Absicht der Kavallerie = Fourage = Lieferung bei den Vorschriften des ^{unter dem 1ten Febr. 1796 emanirten} Anhangs zum Fourage = und Grasungs = Reglement, um so mehr sein ^{zu behalten} behalten müsse, da Unserer Allerhöchsten Person nicht einleuchtend sey, daß das Eintrocknen des Hafers von solchem Belange seyn könne, daß die Escadrons = Chefs, bei guter Oeconomie, in die Nothwendigkeit gerathen dürften, die Rationen der diensthuetenden Pferde zu schmälern.

Insbesondere sollen aber, nach der Immediat = Entscheidung gegenwärtig, wo keine Bestands = Magaziene mehr existiren, nur allein in dem Fall, wenn der Hafer zu Wasser, und in so großen Quantitäten geliefert wird, daß er in der Garnison vier Monat und darüber liegen müßte, der Wispel zu 26 Schfl. geliefert, in allen übrigen Fällen aber der Wispel durchaus nicht höher als zu 25 Schfl. gestrichenes Maaß verlangt werden.

Nach dieser immediat Festsetzung und in Zusammenhaltung derselben mit dem gleichmäßigen Vorschlage des General zc. Directorii, wird also der Anspruch auf das Maaß von 26 Schfl. pro Wispel. Hafer, nur

- 1) Bey Wasserlieferungen ohne Einschränkung, und
- 2) Bey Landlieferungen, mit der Einschränkung, wenn der Hafer in so großer Quantität geliefert wird, daß er in der Garnison 4 Monat und darüber liegen muß,

begründet, und Ihr werdet angewiesen Euch hiernach, als einer nähern Bestimmung des §. 9 des Anhangs zum allgemeinen Fourage = und Grasungs = Reglement für die Folge nicht allein selbst zu achten, sondern auch davon der General = Direction der Seehandlungs = Societaet, zur weitem Instruirung ihrer

Commissionairs Nachricht zu geben. Die Cavallerie-Regimenter werden die nöthige Anweisung von Unserm Ober = Krieger = Collegio erhalten.

Was nun insbesondere den vorliegenden streitigen Fall betrifft; so muß solcher, wie sich von selbst versteht, nach obiger allgemeinen Festsetzung dergestalt entschieden werden, daß die mit einemahl eingelieferte Post von 105 Wspl. 21 Schfl. 11½ Mg. in so fern sie incl. der dazwischen einfallenden Exercier-Zeit einen Vorrath von 4 Monathen und drüber ausmacht, mit 26 Schfl. das übrige aber mit 25 Schfl. quittirt wird.

Ihr habt Euch also deshalb mit dem Major von Ehrencron, welchem von dem General-Major v. Glöden die nöthige Bedeutung geschehen wird, zu einigen, und empfangt zu dem Ende die von Euch eingereichte Original-Quittung des von Ehrencron anbey zurück, um solche rectificiren zu lassen.

Sollet Ihr Euch, wider Vermuthen, in Absicht der einzelnen Posten der in Redestehenden Hafer-Lieferung mit demselben nicht vereinigen können; so habt Ihr darüber an das Militär-Departement besonders zu berichten, und nähere Verhaltungsmaasse einzuholen. Sind in, Berlin, den 28sten October 1800.

An die Churmärck, Cammer.

Nr. 369.

Auszug aus dem Rescript vom 17 Febr. 1801.

In Ansehung der nach Inhalt Eures Berichts, in Beziehung auf die Liquidationen der Uckermark und des Ruppinschen Kreises, von verschiedenen Regimentern und Bataillonen noch nachzuzahlenden 5 Gr. 10 Pf. bleibt es Euch überlassen, diesen Defect von den Behörden einziehen zu lassen.

Von dem Betrage der Haupt Liquidation von = = = = = 98 Thlr. 21 Gr — Pf. muß das hierunter bei dem Zaucheshen Kreise begriffene Bothenlohn mit — Thlr. 9 Gr. 9 Pf. als welches der Kreis = Casse zur Last fällt, abgehen

und es bleiben also nur noch = = = = = 98 Thlr. 11 Gr. 3 Pf.

anzuweisen übrig, welche allerdings denjenigen Unterthanen, welche die Fuhren verrichtet haben, vergütet werden müssen. Hierbey muß aber in Erwägung gezogen werden, daß die contribuablen und vorspannpflichtigen Unterthanen schon dadurch bei den Mehl-Transporten zu der Brodverpflegung der Armee, in Vergleichung gegen gewöhnliche Vorspann-Fuhren erleichtert werden, daß bey jenen die Fuhrgelber mit 12 Gr. für den Wispel aus Landesherrlichen Cassen bezahlt werden, wogegen bei diesen die Meilengelder vom Lande selbst aufgebracht werden müssen, und besonders bei der ehemaligen Verfassung die Meilengelder für die Mehl-Transporte zur Hälfte den Kreis-Cassen zur Last gefallen sind. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß die vorspannpflichtige Unterthanen gegenwärtig, da die Brodverpflegung fortdauernd sei, die Mehl-Transporte beständig übernehmen müssen, wogegen ihnen solche sonst nur zu solchen Zeiten zur Last gefallen wären, wenn die Getreidepreise so hoch gestanden hätten, daß Unsere höchste Person den Regimentern das Mehl aus den Magazinen verabreichen zu lassen, für nöthig erachtet hätte, indem seit Einführung der fortdauernden Brodverpflegung die Getreide-Preise immer so beschaffen gewesen sind, daß auch nach der ehemaligen Verfassung der Zutritt der Magazine hätte erfolgen müssen.

An die Churmärck, Cammer.

A. E. B.

Nr. 370 a.

Auszug aus dem Rescript vom 5. März 1801.

Da aus dem mit Eurem Bericht vom 5 Januar d. J. wegen Ansetzung des Schneidergesellen Müller als Landmeister in dem Dorfe Jeggau eingekommenen hieneben zurückgehenden Protocoll von 29 July d. J. die Absicht des ic. Müller, Gesellen zu halten und Jungens zu lehren sich ergibt, Ihr aber davon nichts erwehlet; so müssen wir Euch eröffnen daß solches nicht Statt findet. Denn wenn gleich nach dem Immediat Rescr. vom 13 April 1724. den damals zu den erlaubten Land Handwerkern gehörigen Schneidern, die Erlaubniß Gesellen zu halten und Jungens zu lehren, zustand, so ist dies dennächst auf die Bewohner alter catastrirter Stellen eingeschränckt, und aus dem jetzt verhandelten nicht zu entnehmen, daß ein solcher Fall hier eintritt. Wann er aber auch vorhanden, so stehet das Privilegium vom 27. Sept 1734. und das Rescr. v 2 May 1736 entgegen, wo nach außer den Schulmeistern, alle Schneider auf dem Lande verbotnen und nur den letztern, wenn sie wirklich Meister sind, das Halten zweier Gesellen erlaubt werden. In der Folge ist dies nicht abgeändert und selbst in dem normal Rescr vom 14 April 1795 geordnet, daß vorgedachte Erlaubniß denjenigen Professionisten nicht gestattet werden darf, welche zu den auf catastrirten Stellen erlaubten nicht gehören ic.

Nr. 370 b.

Friedrich Wilhelm Unsern ic. die Monita, welche die Ober-Rechencammer von Zeit zu Zeit bey Revision der Rechnungen über die in Ausgabe gestellten Vorspannkosten formiret hat, haben Veranlassung gegeben, die Angelegenheit, wie bey Ertheilung der Vorspannpässe an Officianten künftig zu verfahren seyn, in Pleno unsers General-Directorii zum Vortrag zu bringen und solche Maaßregeln zu nehmen, wodurch dergleichen Erinnerungen für die Folge vorgebeuet werden kann. So wie nun nach dem von sämtlichen Departements des General-Directorii angenommenen Grundsatz für die Zukunft überhaupt der Vorspann nicht anders gegeben werden soll, als bey Dienstverrichtungen, bei welchen der Officiant für den Staat umsonst etwas leistet, und nur für die baaren Auslagen entschädiget wird, so kann dies bei Dienstveränderungen auch nur der alleinige Maaßstab der Vorspannbewilligung seyn. So oft also jemand welcher noch kein Amt hatte, angestellet wird, oder so oft er mit Verbesserung versetzt wird, ist es seine Privat- aber nicht Staats- oder Official-Cache, sich zum Genuß dieser Verbesserung von einem Orte zum Andern zu begeben. Dazu gebühret ihm also kein Vorspann. Wenn aber der öffentliche Dienst es mit sich bringt, daß jemand von einem Orte zum andern versetzt wird, ohne daß der dienende dabei Privatvorthail hat, dann ist es nothwendig, daß wie immer in Dienstsachen der Staat ihm für die baaren Auslagen entschädiget, in diesem Fall muß er also auch Vorspann bekommen.

Hiernach ist die Ober-Rechencammer bereits instruiret worden und habt Ihr Euch nach vorgedachter Bestimmung Eurer Seits auf das genaueste zu achten. Sind ic. Berlin den 20 März 1801.

Auf S. R. M. allergst. S. Befehl.

An die Schurmärck. Cammer.

Nr. 371.

Friedrich Wilhelm ic. Unsern ic. Die Mediatstädte der Mittelmark und die 4 Uckermärck. Städte Zehdenick, Schwedt, Vierahden und Fürstenwerder haben bis jetzt an sogenannte Metzfern-

gelder die erstern 449 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. und die 4 letztern 30 Thlr 11 Gr. an die respective Creis-
 casen entrichtet. Es ist aus Gnaden und zur Erleichterung der Einwohner dieser Städte beschloßen
 worden, diese Abgabe aufzuheben, und gedachte Städte darunter den Städten der übrigen Marken
 gleich zu machen. Ihr habt dieses also den Magisträten zu notificiren, den Creiscasen aufzugeben,
 vom nächsten Etats-Jahre an, nicht weiter von den Einwohnern zu erheben, und Euch übrigens we-
 gen Absetzung dieser Mehrgelder von den betreffenden Creiscasen-Stats pro 180½ nach dem be-
 sondern Reser. vom heutigen dato zu achten. Sind ic. Geben Berlin, den 14 April 1801.

Auf S. K. M. allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 372.

Erkenntniß vom 4. May 1801.

In Appellations-Sachen der Churmärk. Landschaft Kläger, wider den Adjunctum fisci
 Kriegevrath Michaelis Namens des Domainen-Amtes Neustadt an der Dosse verklagten, beiderseits
 Appellanten und Appellaten

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Königl. Cammergerichts den Alten gemäß
 hiermit für Recht:

daß der Justiz-Rath Uhden gehalten, binnen 8 Tagen bey 4 Thlr Strafe gehörige Vollmacht von
 der Landschaft zu den Alten zu bringen, in der Sache selbst

ad Appellationem des Domainen-Amtes das Erkenntniß vom 10. Juny 1799 dahin zu
 ändern, daß

ad punctum I. die 600 und 512 Morgen bey Berechnung der zinsfreien Consumtion aller-
 dings mit in Anschlag zu bringen.

ad punctum II. die bestellten ~~Uthru~~ überhaupt jedes cultivirte Land den Ackerhusen
 gleich zu achten,

in übrigen aber, und

ad appellationem der Landschaft gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, die Kosten der Appel-
 lation des Amtes zu vergleichen, die Landschaft aber gehalten, die durch ihre Appellation verursachte
 Kosten allein zu tragen und dem Amte zu erstatten, auch 5 Thlr. Succumbenzgelder zu erlegen für
 die Instruction der jetzigen Instanz werden auf Rechnung der Landschaft 4 Thlr. Gebühren 6 Gr.
 6 Pf. Stempel und 6 Gr. Aufsatzlohn angesetzt.

Dem ic. Uhden lieget ob die Berechnung seiner Gebühren und Auslagen binnen 8 Tagen
 zur Festsetzung einzureichen.

Von Rechtswegen.

Nr. 373.

Auszug aus dem Bericht der Churmärk. Cammer an das Königl. General-Direktorium
 vom 14 May 1801.

Nach den Berichten des Landrath v. Redern und Kriege- und Steuerraths v. Lindenau erhält
 die Bürgerschaft nach dem Kreistags Protocoll vom 20 August 1788, S 6. bey'm Neubau

auf ein großes Bürgerhaus =	=	=	=	=	=	=	=	=	30 Tblr.
auf eine Scheune bey einer oder mehrere Hufen =	=	=	=	=	=	=	=	=	20 Tblr.
auf ein klein Bürgerhaus =	=	=	=	=	=	=	=	=	24 Tblr.
auf einer Scheune bey einer $\frac{1}{2}$ Hufe =	=	=	=	=	=	=	=	=	15 Tblr.

und bey Unglücksfällen die die Ausfaat der Hufen betreffen die gewöhnliche Remission, wie sie den Bauern aus der Creiscaße gegeben wird.

Nr. 374.

Friedrich Wilhelm Unsern u. Wir haben uns vortragen lassen was Ihr unterm 14 v. M.

wegen der Beyträge der Mediastädte im Havelländischen Creise zu den extraordinären Creis- ausgaben an Baufreiheiten und Remissionen

umständlich einberichtet habt, und darauf bey dem dargestellten Sachverhältniß resolvirt, daß sowohl in Ab- sicht der Ausbringung gedachter Städte ad extraordinaria an Baufreiheiten und Remissionen, als auch in Absicht ihrer Theilnahme an diesen Wohlthaten bey der jetzigen Einrichtung sein Bewenden behalten kann, und wird es also wegen der ihnen zu bewilligenden Remission von dem Cavallerie-Verpflegungs- Gelde, keiner weitem Untersuchung bedürfen. Berlin, den 3. Juny 1801.

Auf Er. Königl. Maj. allergnädigst. Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 375.

Friedrich Wilhelm u. Unsern u. Ihr urtheilt in Eurem Bericht vom 10. huj. ganz richtig, daß die Fourage-Verpflegung der schlesischen mobilen Truppen nach denjenigen Grundsätzen geleistet und beurtheilt werden muß, die für eine Cantonirung auf bestimmte Zeit vorgeschrieben sind. Unter Umständen, wo die Verpflegung gänzlich ruiniret werden sollen, nie kurze Perioden von Tagen oder höchstens Wo- chen verstanden werden, und Wir wollen daher, da die Herbeischaffung der erforderlichen Fourage durch die einzelnen belasteten Creise schon größtentheils bewirkt worden ist, auch für die Folge nach den gewöhnlichen Grundsätzen in natura nicht verteilet werden kann, Eurem Antrage gemäß hierdurch genehmigen, daß der zu den bewilligten Feld- Etats- Sätzen nöthige Zuschuß ausgemittelt, auf die ganze Kurmärck repartiret und solchergestalt die Last von allen Eingeseßenen der Provinz mit gleichen Schultern getragen werde.

Da die Verpflegung der in Berlin und den übrigen mit ständischen Fourage- Magazinen ver- sehenen Städten cantonirenden Truppen, schon für gemeinschaftliche Rechnung geschieht, und der Unterschied der Cantonirung in diesen Städten oder auf dem platten Lande von jar keiner Consequenz ist, so zweifeln Wir nicht, daß die Stände mit jenem billigen Grundsatz überall einverstanden sein werden.

Ihr habt also bey der jetzt im Werke seienden Verlegung der Cantonirungen des Husaren- Regiments v. L'Estocq hiernach das Ndtige zu verfügen. Sind u. Berlin den 13ten August 1801.

U. E. - B.

An die Kurmärck. Cammer.

Nr. 376.

Friedrich Wilhelm König *rc.* Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Handwerker den Ort, wo sie nach der rectificirten Nahrungs-Steuer-Liste vom Jahre 1795 wohnen sollten, ohne Anfrage verlassen, und sich nach andern Orten begeben haben; Da nun eine solche eigenmächtige Veränderung des Wohnsitzes der concessionirten oder geduldeten Landhandwerker ohne Anfrage bey uns nicht statt hat, so nehmen wir hierdurch Veranlassung Euch hiermit anzubefehlen,

daß Ihr durchaus keine Veränderung des Wohnsitzes der in Eurem Kreise concessionirten Handwerker gestattet, bevor nicht darüber das Nöthige bey unserer *rc.* Cammer zur Sprache gekommen, und dazu die Erlaubniß ertheilet ist.

Sind *rc.* Berlin den 22. Sept. 1801

Königl. Churmärk. Kr. und Domainen Cammer.

An sämtliche Landräthe.

Nr. 377.

Revisions-Erkentniß v. 14. Januar 1802.

In Revisions-Sachen der Churmärk. Landschaft, Klägern und Residenten, wider den Kriegsrath Michaelis Namens des Domainen Amts Neustadt an der Dosse, Beklagten und Revisen;

Erkennen Wir Friedrich Willh. von Gottesgnaden König von Preußen *rc.* den Akten gemäß für Recht:

daß zuvörderst der Justizrath Uhden gehalten, von Klägern und Residenten binnen 4 Wochen bey 5 Thlr. Strafe annoch Vollmacht beyzubringen; hiernächst formalia revisionis richtig, in Ansehung der Sache selbst auch ad grav. Revisionis 2. ad punct. 2. Sententia Appellationis a qua vom 4. May 1801 dahin zu ändern: daß Sententia primae Instantiae vom 10. Juny 1799 wieder herzustellen, und mit Aufhebung der im Appelatorio geschehenen Verurtheilung der Residenten zu 5 Thlr. Succumbenzgelder, die Kosten dieser und der vorigen Instanz bergestalt zu compensiren, daß Residenten $\frac{2}{3}$ tel und Revisen $\frac{1}{3}$ tel derselben zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Nr. 378.

Friedrich Wilhelm *rc.* Unsern *rc.* Auf Euren Bericht vom 16ten Sept. v. J. wegen des Beytrags der Mediatstädte im Weeslow- und Storkowschen Kreise zu den Kreislasten, und deren Theilnahme an den Kreis-Remissionen ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß Wir mittelst des in Abschrift anliegenden Directorial-Rescripts vom 28. Oct. v. J. nunmehr beschloffen haben, in Ansehung der Städte Weeslow und Storkow die bisherige Verfassung ferner beizubehalten, dagegen aber zwischen der Stadt Buchholz und dem Kreise in Ansehung der Remissionen und außerordentlichen Beiträgen, daß ursprüngliche richtige Verhältniß wieder herzustellen. Diesem gemäß wird die Stadt Buchholz künftig nach dem in Unserer Verordnung vom 23. Junius v. J. bestimmten, sich auf den contributions-Beytrag derselben gründenden Verhältnisse an allen Remissionen und Ersparungen bei der Kreiscaffe Theil nehmen müssen, und dagegen zu allen außerordentlichen Ausgaben mit Ausnahme

nahme des einzigen Falles, daß eine solche Ausgabe lediglich zum Behuf des platten Landes gemacht würden, und der Stadt nicht wieder zu Gute käme, bezutragen haben. Wir befehlen Euch daher, diese Einrichtung von Trinit. 1802 an in Gang zu bringen, und zu diesem Endzwecke jährlich einen Abschluß über Einnahme und Ausgabe der vorjährigen Kreiscafen-Rechnung bei Uns einzureichen, damit von den Remissionen und Ersparungen der Antheil der Stadt Buchholz nach dem Verhältnisse ihres Contingents zu der Total-Contributions-Summe bestimmt, und jedesmal zu dem Accise-Extraordinario Unserer Kreis-Kassen-Rechnung des folgenden Jahres in Ausgabe gestellt werden muß.

Sind ic. Berlin, den 2. Februar 1802.

An den Landrath v. Maltitz.

Nr. 379.

Auszug aus dem Reglement für die zu Neu-Muppin angelegte Irrenanstalt, vom 16. April 1802.

§. 43. Der Transport der Irren in das Haus soll von der Obrigkeit auf Kosten derjenigen Commune oder Familie veranstaltet werden, welche den Vortheil genießt, der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anstalt überhoben zu werden. Wir untersagen daher das Fortbringen auf Vorspann, damit daraus nicht eine Last für andere entstehe.

§. 77. Als einem Zweige der Landarmen-Anstalten bewilligen Wir auch der Irren-Anstalt zu Neu-Muppin die in dem §. 79. des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilten Post-Sportul-Stempel-Ziese und Accise-Freiheit, so wie sie in jenem Reglement und durch das Edict vom 31. Decbr. 1798 näher bestimmt worden, desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels.

§. 94. Wegen des Vorspannes zu den hiezu nöthigen Reisen soll es eben so gehalten werden, wie wir in den §. 99. des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Rücksicht auf dergleichen Visitationen der Landarmenhäuser verordnet haben.

Nr. 380.

Friedrich Wilhelm ic. Unsern ic. Ihr habt zwar in Eurem Bericht vom 28. v. M. dahin antragen wollen, daß die von den 6 abgebrannten Unterthanen zu Klein-Mutz Amts Zehdenick, Dames, Lüdersdorff und Genossen für die Jahre 180 $\frac{1}{2}$ und 180 $\frac{2}{3}$ zum hiesigen Fourage-Magazin, Behufs der Cavallerie-Verpflegung, zu liefernden 2 Winspel 6 Scheffel Hafer, jährlich, wegen des durch den Brand erlittenen beträchtlichen Verlustes und ihres daher entstandenen Unvermögens, auf das ganze Aemter-Corpus der Uckermark verteilt werden mögten.

Es haben aber die zum Aemter-Corpus gehörigen contribuablen Unterthanen keine Verpflichtung, die abgebrannten Unterthanen bei der natural Fourage-Lieferung zu übertragen, indem ein solcher Uebertrag auf eine Kreis-Remission hinausläuft, welche bekanntlich nach dem eigenen Abkommen der Stände unter sich bei der Fourage-Lieferung nicht Statt findet.

Wenn daher diese Abgebrannten außer Stande sind, ihren Beitrag hierzu zu leisten, so müssen die auf sie fallenden Nachschußgelder als eine guthsherrliche Beihilfe auf extraordinarien Kassen angewiesen werden, und wollen wir die Liquidation derselben zur Anweisung hierauf gewärtigen.

Die Beilagen Cures Berichts erfolgen übrigens hieneben zurück. Sind 2c. Berlin, den 13ten November 1802.

Kurz- und Neumärcksches auch Pommersches Departem. des Gen. Direct.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 381.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. 2c. Unsern gnädigen
Gruß zuvor!

Beste Hochgelahrte Råthe, Liebe Getreue!

Die in Befolge Unserer höchsten Cabinets=Ordre vom 10ten Octbr. v. J. durch das Cir-
cular=Rescript vom 20sten Decbr. v. J. Euch eröffnete unmittelbare Willensmeinung
daß diejenigen, welche ganz oder theilweise zu Freiholz berechtigt sind, so wenig im Magde-
burgischen als in den übrigen Provinzien, zu einer höhern Bezahlung als nach der bisher-
igen Tare angehalten werden sollen,

hat mehrere Anfragen und Zweifel veranlaßt
ob hiebey

die vor dem 10ten Octbr. v. J. zuletzt sanctionirte, damals wirklich schon in Ausübung be-
findliche

oder aber

eine vorgehende ältere Holztare zum Grunde zu legen sey?

und das General=Directorium hat, um diese allerhöchste Absicht nicht zu verfehlen, sich veranlaßt ge-
funden, die unmittelbare Erklärung darüber einzuholen,

nach welcher von denen vor dem 10ten October 1801 bestandenen Holztares

ob nach der neuesten

oder welcher vorhergegangenen

die zur theilweisen, oder Stammgelds=Bezahlung Berechtigten Domainen=Unterthanen, —

und

ob die übrigen Freiholz=Berechtigten, welche keine Domainen=Unterthanen sind, sondern ex
jure servitutis, ex contractu, ex speciali privilegio, ex jure condominii etc. das Holz er-
halten, wofern ihre Urkunden nicht ein anders disponiren, nach den neuesten Holztares —
fürs künftige behandelt werden sollen?

Da wir nun Allerhöchst Selbst, Inhalts der Cabinets=Ordre vom 29sten November d. J.
hierauf zu beschließen geruhet haben, daß es

I. in Rücksicht derjenigen Holzungs=Berechtigten, welche Domainen=Unterthanen sind

a) für die Kurmark bei der Holz=Tare vom 5ten July 1792.

b) für die Neumark und Pommern bey den erhöhten Taren vom 24sten und 7ten December 1799,
an welche die Unterthanen nun schon gewöhnt sind,

belassen werden, in den übrigen Provinzen aber, die neuesten Erhöhungen der Holzpreise, welche für

Ost- und Westpreußen Anno 1800, für den Netz-District Anno 1801 und für Litthauen in dem laufenden Jahre emanirt sind, keine Anwendung, sondern nur die vorgelegten Taxen und zwar:

c) für Ostpreußen, exclusive der Memonienschen Forst, die Taxe vom 25ten Sept. 1787., für die Memoniensche Forst aber die vom 16ten August 1796.

d) für Litthauen die Taxe vom 10ten August 1790 und das Supplement dazu vom 31sten Juli 1792.

e) für Westpreußen die Taxe vom 16ten September 1788 und

f) für den Netz-District die Taxe vom 29ten Decbr. 1778 statt finden sollen, weil dies Unserer höchst unmittelbaren Absicht am nächsten kommt, und alle Bedrückungen der Unterthanen durch den Vorbehalt in einzelnen besonders erheblichen Fällen eine Preis-Minderung selbst gegen diese Taxen, zu bewilligen, verhütet werden kann. Wohingegen

2. die aus einem besondern Titel zu Freiholz ganz oder zum Theil Berechtigten, welche keine Domainen-Unterthanen sind, und vermöge ihres besondern Rechts-Tituls kein Recht haben, die Beibehaltung der bisherigen Holzpreise zu fordern.

Die Erhöhung nach den neuesten Holz-Taxen bezahlen, jedoch solchen Berechtigten auch nicht gegen ihre Berechtigung, statt des Holzes Surrogate aufgedrungen, oder deren Gerechtsame auf andere Weise geschmälert, viel weniger denselben Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen, ihre Befugnisse, gegen die erhöhten Holz-Taxen, im Wege Rechts auszuführen; so lassen Wir Euch diesen höchst unmittelbaren Beschluß hierdurch bekannt machen, um darnach nicht nur Euch selbst genau zu achten sondern auch die Oberforstmeister, Forstmeister, Forst-Bediente, desgleichen die Forsträthe und Forst-Secretarien Eurer Provinz, gemessenst zu instruiren, damit zu keinen Beschwerden Gelegenheit gegeben werden möge. Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 19ten December 1802.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voss. v. Hardenberg. v. Schrötter.

An die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer
und immediat Forst- und Bau-Kommission.

v. Wärensprung.

Nr. 382.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Auf den, wegen des Contributions-Beitrags der Berge vor Havelberg, welcher bisher von Eurer Krieges-Casse mit 376 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. an die Priegnitzsche Kreis-Casse bezahlt, und dagegen von gedachten Bergen eben so viel an die Accise-Casse abgeführt worden ist, von Euch erstatteten Bericht vom 25. April d. J. machen Wir Euch bekannt, daß Wir Euren Antrag:

diese Summe künftig von den Bergen vor Havelberg unmittelbar an die Kreis-Casse abführen und dagegen im Krieges-Cassen-Etat in Ausgabe absetzen, auch den Ueberschuß zur General-Krieges-Casse mit so viel vermehren, im Accise-Etat aber in Einnahme absetzen, und den Ueberschuß um so viel vermindern zu lassen,

genehmigen, und dieserhalb die General-Krieges-Casse heute mit der nöthigen Anweisung versehen

lassen, wernach Ihr gleichfals das erforderliche mit Trinitatis k. J. zu verfügen habt. Sind ic, Berlin den 21ten December 1802.

A. S. D.

An die Churmärck. Cammer.

Mr. 383.

Friedrich Wilhelm ic. Nach dem in Euren Bericht vom 7. v. M. und mittelst der ankommend zurückgehenden Beulagen entwickelten Sachverhältnisse wegen der Theilnahme der altmärck. Mediatstädte an den Baufreiheits- und Remissionsgeldern ist es außer Zweifel, daß sie zu diesen Ausgaben zur Ungebühr beytragen, da ihnen von beiden nichts bewilliget wird.

Die im Jahre 17 $\frac{3}{4}$ bewilligte Erhöhung der Contribution von 1 Gr. vom Thaler ist wie aus dem Refer. vom 11 April 1753 sich ergibt

- 1) zu Bestreitung der ordinairn Ausgaben
- 2) zu Remissionen wegen Viehsterbens
- 3) zu Unterhaltung des Landschaftshauses zu Stendal und
- 4) zum Ersatz vorgeschossener Wuhngelder

erforderlich gewesen, dabey aber eine Erhöhung des Beytrags der Mediatstädte nicht beabsichtigt worden und die beygebrachte Nachweisung der Zusatzgelder von 1753 bis 1793 zeigt auch, daß die Mediatstädte den Zusatz von 1 Gr. erst pro 17 $\frac{2}{8}$ und selbst von hier an nicht ununterbrochen gezahlt haben. Jetzt ist selbige etatsmäßig und wird auf keinen Fall ganz eingezogen werden können, weil solcher zur Erhöhung der ordinairn Ausgaben und zur Unterhaltung des Landhauses zu Stendal mit bestimmt ist, hiezu aber die Mediatstädte mit beytragen müssen.

Richtig ist es, daß die letztern, wenn ihr Beytrag auf den 32. Theil angenommen wird, so wohl bey der Contribution als bey dem Cavalleriegelde zu viel beygetragen haben. Indessen wird für die vergangene Zeit die Sache auf sich beruhen können, für die Zukunft es aber am zweckmäßigsten seyn, nach Euren Vorschläge die Landräthe anzuweisen, bey dem Schluß des Rechnungs-Jahres eine Nachweisung sämtlicher Ausgaben mit Ausschluß der Remissionen und Baufreiheiten zugleich mit den Kreisrechnungen einzureichen und darnach zu bestimmen; ob die Kriegescaße in dem verfloßenen Jahre zu viel oder zu wenig gezahlt hat, also im ersten Fall Ersatz fordern, oder im letztern Zuschuß leisten muß. Hiernach habt Ihr also zu verfahren. Sind ic, Berlin den 6. April 1801.

An die Churmärck. Cammer.

Mr. 384.

Friedrich Wilhelm ic. Obgleich die Unterthanen des Schulamts Neuendorff zu Lünow und Hohensaaten bisher, wie sich bei vorgenommener Untersuchung, und zufällig aufgefundenen alten Rechnungen ergeben hat, bloß die repartirten Beiträge zu den allgemeinen Lasten, die das Nemter-Corpus zu leisten hat, bezahlet, hingegen zu dem, was von den Unterthanen der Nemter Chorin, Gramzow, Löcknitz und Zehdenick, zu den Amtsausgaben und Remission und Bauhilfsgeldern monatl. mit 73 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. zuviel aufgebracht worden, nichts beygetragen haben, so haben sie dennoch in vorkommenden Fällen die BauRemission erhalten.

Es ist daher dem Schuldirectorio eröffnet worden, daß entweder die Unterthanen des Schulamts Neuendorf einen verhältnismäßigen Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben an Remissionen und Bauhilfsgeldern geben, und in gleiche Verhältnisse dadurch mit den königlichen Amtsunterthanen gesetzt werden, oder von diesen Wohlthaten ausgeschlossen werden müßten, und die ergangenen Erkenntnisse hiebei nicht im Wege stehen, und künftige Einrichtungen dahin nicht gehindert werden könnten:

Die Neuendorfschen Unterthanen zu verhältnismäßigen Beiträgen mit heran zu ziehen:

Das Schuldirectorium hat die Billigkeit davon anerkannt und es ist die Vereinigung getroffen worden: „daß es zwar in Ansehung des Vergangenen bei dem bisher verfügten überall verbleiben, von nun aber nach der gegründeten Verfassung verfahren werden soll.

Dem gemäß hat dasselbe auch eingewilligt, daß die Unterthanen zu Lünow und Hohensaaten, damit sie ferner an den Wohlthaten der Remission Theil nehmen, den verhältnismäßigen Beitrag zu den Remissions- und Bauhilfsgelder-Fonds mit 2 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. leisten; und diese Unterthanen haben sich auch vor dem Schulamte laut Protocoll vom 23sten April d. J. zur Bezahlung dieses extraordinariem Zuschusses von 3 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. monatlich zur Aemter-Contributions-Casse verstanden.

Das Schulamt hat bereits am 8. May d. J. die Anweisung erhalten, die Unterthanen zur Entrichtung der erhöhten Contribution vom 1. Juny d. J. anzuhalten.

Nachdem Wir nunmehr diese resp. Vereinigung und Verfügung mittelst Rescripts vom 24sten Juny und 3. Aug. d. J. dahin genehmigt haben:

daß der von den Unterthanen zu Lünow und Hohensaaten hiernach zu leistende Beitrag von

Drei Thlr. 13 Gr. 3 Pf.

zu dem Bau-Remissions-Fonds, monatlich, vom 1. Juny d. J. an eingezogen, und zum nächsten Kreis-Cassen-Erat dergestalt in Ansatz gebracht werden könne, daß solcher dem zur Uckermärck. Aemter Contributionscasse aufzubringenden Remissions-Fonds der 73 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. zuwachse.

So machen Wir Euch solches zur Nachricht, Achtung und weitem Verfügung an die Casse wegen monatlicher Erhebung und Berechnung der Gelder bekannt, und Sind ic. Berlin, den 16ten August 1803.

K. Churmärck. Kr. und Domainen Cammer.

An das Uckermärck. Kreisdirectorium,

Nr. 385.

Friedrich Wilhelm ic. Unserm ic. Bei der in Eurem Berichte vom 27. v. M. ausführlich gegebenen Anstunft, glauben Wir als erwiesen annehmen zu können, daß die Mediatsstädte in der Prieznitz weder zu den Kreis-Remissionen noch Baufreiheiten einen Beitrag leisten, da vorauszusetzen ist, daß Ihr Euch davon überzeugt habt, daß unter der Summe, von welcher der Beitrag der Mediat-Städte zur Kontribution, nach den angegebenen Verhältnissen geleistet wird, zur Bestreitung der Remissionen und Baufreiheiten, so wie zu Marsch- und Fuhrer-Kosten, nichts begriffen ist, welche letztere von den Mediatsstädten besonders vergütet werden, nach den von dem Kreis-Directorio zu formirenden Liquidationen.

Aus diesem letzteren Verfahren folgt, daß auch die Erhöhung der Kontribution, in so fern solche die Bestreitung der Marsch- und Fuhrkosten nothwendig macht, wie dies für die Jahre 177 $\frac{1}{2}$ nach Eurem Berichte vom 4ten July 1785 mit 11 $\frac{1}{2}$ Pf. und hiernächst vor 1786. an mit 8 Pf. für den Theil der Kontribution, Statt gefunden hat, nichts besonderes vergütet werden kann.

Es ist daher auch die Erhöhung von 8 Pf. ganz zur Ungebühr zum Kreis-Kassen-Etat für 179 $\frac{2}{3}$ gebracht, und bis jetzt beibehalten worden.

Unbedenklich wird diese Erhöhung nicht nur wieder abzusetzen und der Beitrag der accisepflichtigen Städte, der für 180 $\frac{2}{3}$ rückständig ist niederzuschlagen sein, welches hierdurch genehmiget wird, sondern die Kreis-Kasse muß auch dasjenige, was sie zur Ungebühr erhalten hat, erstatten: denn sie kann nicht den Zusatz zur Kontribution und den vollen Beitrag zu den Marsch- und Fuhrkosten außerdem erhalten, welches, so viel sich aus den Akten ergibt der Fall ist.

Ihr habt den Beitrag der zur Kreis-Kasse indebite gezahlten Erhöhung auszumitteln, und deren Ersatz zu verlangen sowohl in so fern solcher aus dem Accise-Extraordinario Eurer Krieges-Kasse gezahlt, als von dem nicht accisepflichtigen Städten per collectam aufgebracht worden, daß übrigens die nicht accisepflichtigen Städten an den Vaufreiheiten Theil genommen haben, ist unrecht, da sie keinen Beitrag dazu leisten. Sie werden also wenn der Kreis solche künftig verweigert, sie zu fordern, nicht berechtigt sein. Sind ic. ic. Berlin den 26ten Januar 1804. A. E. B.

An die Kurmärk. Kammer.

Nr. 386.

Friedrich Wilhelm ic. ic. Unserm ic. In gleicher Maaße, als nach der unterm 16 Aug. v. J. an Euch ergangene Vorsügung die Unterthnaen des Schulamts Neuendorf zu Lünow und Hohensaaten zum Beitrag zum Bau-Remissions-Fonds herangezogen worden sind, ist nunmehr auch aus demselben Grunde mittelst Uebereinkunft der Domainen Kammer zu Schwedt bestimmt und festgesetzt worden, daß auch die Unterthanen in dem Uckermärk. Antheil der Herrschaft Schwedt die erhöhte Kontribution vom 1 Juny v. J. an bezahlen sollen.

Da dies mittelst des in Abschrift anliegenden Rescripts vom 14. d. M. dahin genehmiget ist: daß der von den Unterthanen der Herrschaft Schwedt Uckermärk. Antheil hiernach zu leistende Beitrag mit

Fünf Thaler 3 Gr. 8 Pf.

zu den Bau-Remissions-Fonds monatlich vom 1ten Juny 1803 an eingezogen und zum nächsten Kreis-Kassen-Etat gebracht werden könne.

So machen Wir Euch solches, und daß dieses Geld gleich dem von Lünow und Hohensaaten dem zur Uckermärk. Aemter-Kontribution-Kasse aufzubringenden Remissionsfonds der 73 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. zuwachsen soll, zur Nachricht, Achtung und weitem Verfügung an die Kasse wegen monatlicher Erhebung und Berechnung der Gelder bekannt und sind ic. Berlin den 31 Januar 1804.

Königl. Kurmärk. Kr. und Dom. Kammer.

An das Uckermärk. Kreis-Direktorium.

Nr. 387.

In Sachen der zum Stift heiligen Grabe gehörigen Gemeinden wider ihre Guts Herrschaft das Stift heiligen Grabe.

Auszug der Sentenz v. 27 May 1784.

Das beklagte Stift jedoch Einwendens ohngehindert auch ohne Rücksicht auf diesen Vergleich schuldig den Kläger gegen Entfagung aller Bau-Remissionen sowohl zu neuen Bauten, als zu Ausbesserung sämtlicher zu ihren Laßgüthern gehörigen Gebäuden an Wohnhäusern, Altentheilen, Scheunen und Ställen, das freie Kiehne Bauholz an Sageblöcken, ordinairen Bau-Holz und Lattstämmen gegen Erlegung des gewöhnlichen Stammgeldes in dem Fall zu reichen wenn das zu ihren Höfen gehörige Holz zu diesen Bauten nicht zureiche. *ic. ic.*

Auszug des Appelations Urteils v. 21 August 1785.

Daß diejenigen Unterthanen, welche bey ihren Höfen Ackerholz besitzen, solches weder zu den Reparaturen noch andern Bauten zu verwenden gehalten und beklagtes Stift verbunden, zum Aufbau und zu den Reparaturen der Hofgebäude und Altentheils Wohnungen allen Unterthanen, welche keine besondere Holzreviere bei ihren Höfen haben, woraus sie das dazu nöthige Holz nehmen können, solches in der erkandten Art zu reichen. *ic. ic.*

Auszug aus dem Revisions Urteil.

Qua Materialia Sententia a qua vom 21 Aug. 1785 mit der Maasgebung zu bestätigen, daß unter dem Ackerholze, wovon Kläger zu ihren Bauten und Reparaturen das Holz herzugeben nicht schuldig, nur die der Ausfaat nach catastrirte bewachsene Aecker zu verstehen.

Seite 167. 168. und 169 der Churmärck. Cammer Akten.

Wie es mit den Remissionen für die durch Brand oder sonst verunglückten Unterthanen im Magdeburgischen Halberstädtischen und der Churmärck gehalten und was die Gerichtsobrigkeiten zu eine dergl. Remission contribuiren solle. Generalia Remissions S. Fach 23. No. 6.

Nr. 388.

Friedrich Wilhelm Unsern *ic.* Mittelft einer Immediat-Verfügung vom 26. m. pr. ist die laut Rabinets-Ordre vom 26. Septbr. 1798, für die Pohlische Remontepferde eingeführte Verpflegung mit Fourage, während den ersten drei Monate ihrer Ankunft a 1½ Meße Hafer 12 Pf. Hen nebst dem gewöhnlichen Stroh aufgehoben und dagegen festgesetzt worden, daß solche nach der ehemaligen Einrichtung gleich vom Ablieferungsorte ab, mit den gewöhnlichen Friedens-Nations verpflegt werden sollen.

Wir machen Euch diese Veränderung hiermit bekant um das weiter Nöthige zu besorgen.

Berlin, den 5. Decbr. 1804.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Kurnärck. Kammer

den 17. Decbr. 1804 dem hiesigen Fourage-Magazin, den Landrätthen des Lebusischen, Oberbarnimschen und Bees- und Stordowschen Kreises auch dem Uckermärckischen Kreis-Direktorio bekant gemacht.

Verbesserungen.

Seite	15	Zeile	16	von unten	statt	Rosenarten	lies	Rosengarten		
—	25	—	4	—	oben	—	Neuen orf	—	Neuendorf	
—	29	—	16	—	—	—	continiren	—	continuirem	
—	34	—	7	—	—	—	worden	—	werden	
—	66	—	3	—	—	—	Einnommen	—	Einkommen	
—	70	—	11	—	—	—	Giebelzoll	—	Giebelzahl	
—	90	letzte	3.	—	—	—	kübrig	—	übrig	
—	111	Zeile	15	von unten	statt	37	Januar	—	17	Januar
—	114	—	8	ist noch	zuzusetzen	Berlin	den	28sten	Julius	1721
—	147	—	11	von oben	statt	aufgegeben	lies	aufzugeben		
—	148	—	23	—	—	—	ährlich	—	jährlich	
—	153	—	11	—	—	—	Nr. 115	—	Nr. 215	
—	237	—	10	—	unten	—	Für ein neues	—	Für ein neues	Haus
—	246	—	13	—	—	—	recht sich	—	rechtlich	
